

**Gericht Bosnien und Herzegowina**

**Fall Nummer: X-KR-07/386**

**Datum der Verkündung: 16. Oktober 2009**

**Datum der Zustellung des schriftlichen Urteilstexts: 29. April 2010**

**Vor der Kammer bestehend aus dem Richter Davorin Jukić, Vorsitzender Richter**

**Richter Lars Folke Bjur Nystrom**

**Richterin Patricia Whalen**

**Staatsanwaltschaft Bosnien und Herzegowina**

**gegen**

**Milorad Trbić**

**Urteil**

## **Im Namen von Bosnien und Herzegowina!**

Das Gericht Bosnien und Herzegowina in der Kammer, bestehend aus dem Richter Davorin Jukić als dem vorsitzenden Richter und den Richtern Lars Folke Bjur Nyström und Patricia Whalen als Kammermitglieder, unter Beteiligung der Juristin Emira Hodžić, als Protokollführerin, hat am 13. Oktober 2009 im Strafverfahren gegen den Angeklagten Milorad Trbić wegen Völkermordes unter Verstoß gegen Artikel 171 StGB BiH lit. a), b), c), d) in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und Artikel 29 des Strafgesetzbuchs von Bosnien und Herzegowina (StGB BiH), gemäß der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina Nummer KT-RZ - 139/07 vom 20. Juli 2007, die am 27. Juli 2007 bestätigt und angenommen und am 4. März 2009 abgeändert wurde, im Anschluss an das öffentliche und Hauptverfahren in Anwesenheit des Angeklagten Milorad Trbić und seines Verteidigers, des Rechtsanwaltes Milan Trbojević, und des internationalen Anklägers der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina, Kwai Hong Ip, ein Urteil gefällt und das Urteil am 16. Oktober 2009 öffentlich verkündet:

### **Urteil**

#### **Der Angeklagte**

**Milorad Trbić**, Sohn von Mihajlo und Ljeposava Milović, geboren am 22. Februar 1958 in Ponihovo, Gemeinde Zenica, JMB ..., verheiratet, Vater eines erwachsenen Kindes, hat die Grund- und Sekundarschulbildung absolviert, ist Fachmann für Stromversorgungsgeräte und hat den Wehrdienst in der JNA von 1977-1978 abgeleistet, ehemaliger Reservekapitän der VRS<sup>1</sup>, ohne registrierte Adresse in BiH, arbeitslos. Nachdem er durch ... wegen ... verurteilt worden war zu einer Strafe, die bis zum Urteilszeitpunkt abgesehen war, wurde er in den Gewahrsam des US-Marschalls zur Übergabe an den Immigration and Naturalisation Service zur Abschiebung überstellt. Nachdem er am 7. April 2005 an den Sitz des ICTY überstellt worden war, wurde er in der UN-Hafteinrichtung in Scheveningen, Niederlande, gemäß Untersuchungshaftbefehl Nr. IT-05-86-I vom 8. April 2005 festgehalten. Am 11. Juni 2007 wurde er den Behörden von Bosnien und Herzegowina übergeben. Er befindet sich derzeit, gemäß Beschluss des Gerichtshofs von Bosnien und Herzegowina Nummer X-KRO-07/386 vom 12. Juni 2007, in Untersuchungshaft in der Strafanstalt des Gerichts BiH in Sarajevo.

Gemäß der Bestimmung von Artikel 285 Absatz 1 der Strafprozessordnung von Bosnien und Herzegowina (im Folgenden: StPO BiH)

### **ist er schuldig**

#### **weil [er]**

Zwischen dem 10. Juli und dem 30. November 1995 während eines ausgedehnten und systematischen Angriffs auf die Mitglieder des bosnischen Volkes im UN-Schutzgebiet Srebrenica (Enklave Srebrenica) [die nachfolgend genannten Taten ausführte], in Umsetzung einer staatlichen oder organisatorischen Politik, währenddessen die VRS und das MUP RS<sup>2</sup> eine Operation zur dauerhaften und der zwangsweisen Überführung der gesamten bosnischen Zivilbevölkerung aus dem UN-Schutzgebiet Srebrenica (Enklave Srebrenica) durchführte; die Operation hatte das Ziel, alle wehrfähigen bosnischen Männer und Jungen aus der Enklave von Srebrenica festzunehmen, einzusperrern, summarisch zu erschießen und zu begraben; und die Operation hatte das Ziel, die Beweise für die Hinrichtungen zu verbergen, wobei die sterblichen Überreste der Opfer aus den ersten (primären) Massengräbern exhumiert und in nicht markierten (sekundären) Gräbern erneut begraben wurden: wobei während des 12. und 13. Juli 1995 die gesamte

---

<sup>1</sup> Anmerkung des Übersetzers: VRS = Vojska Republike Srpske. Die Armee der Republika Srpska.

<sup>2</sup> Anmerkung des Übersetzers: MUP RS = Ministarstvo unutrašnjih poslova Republika Srpska. Das Ministerium für innere Angelegenheiten der Republika Srpska.

bosnische Zivilbevölkerung von bis zu 40.000 bosnischen Zivilisten gewaltsam aus der Enklave Srebrenica entfernt wurde, und zwischen dem 12. Juli und dem 30. November 1995 wurden über 7.000 bosnische Männer und Jungen hingerichtet, begraben, exhumiert und umgebettet, einschließlich 3.737 identifizierter Personen. **MILORAD TRBIĆ** hat als Reservekapitän der VRS, Sicherheitsoffizier (Referent) in der Organisation für Sicherheit und Nachrichtendienstangelegenheiten in [der] Zvornik-Brigade, VRS, [in Unterstützung dieser staatlichen und organisatorischen Politik während des oben genannten ausgedehnten und systematischen Angriffs] folgende Straftaten verübt:

1. Zwischen dem 12. Juli und dem 30. November 1995 nahm **MILORAD TRBIĆ** an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung [zusammen] mit Oberst Ljubiša Beara, Oberstleutnant Vujadin Popović, Leutnant Drago Nikolić und anderen teil, mit dem gemeinsamen Zweck und Plan, alle wehrfähigen bosnischen Männer aus der Enklave Srebrenica, die in die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gebracht wurden, festzunehmen, einzusperren, zu exekutieren und zu begraben, was das Ziel einer größeren Operation war, die von Offizieren des Hauptstabs der VRS, einschließlich General Ratko Mladić konzipiert und von hochrangigen VRS-Sicherheitsbeauftragten umgesetzt und geleitet wurde, darunter von Oberst [Pukovnik] Ljubiša Beara, Oberstleutnant [Potpukovnik] Vujadin Popović und Leutnant [Poručnik] Drago Nikolić, die eine gemeinsame Absicht teilten, die Ziele des gemeinsamen Zwecks und Plans zu erfüllen; und [Trbić] verübte mit der Absicht, dass seine Taten [bei der Umsetzung des Ziels] helfen und dazu beitragen sollten, die folgenden Handlungen:

a) In der Zeit zwischen dem Abend des 12. und dem Mittag des 13. Juli 1995 wählte und suchte er, nach den Anweisungen von Oberst Ljubiša Beara, Schulgebäude in Orahovac (Grbavci-Schule), Petkovci und Ročević aus, die als vorübergehende Haftanstalten für zivile bosnische Männer aus der Enklave Srebrenica dienen sollten, die in die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gebracht wurden, wobei [Trbić] wusste, dass diese zivilen bosnischen Männer diejenigen sein würden, die von VRS-Soldaten gefangen genommen und aus der Enklave in Srebrenica wegtransportiert werden würden;

b) In den späten Abendstunden am 13. Juli 1995 beaufsichtigte und kontrollierte **MILORAD TRBIĆ in der Schule Grbavci in Orahovac** andere VRS-Soldaten bei der Sicherstellung der Schule, in der bosnische Männer aus der Enklave Srebrenica unter unmenschlichen Bedingungen bei inadäquater Unterkunft und inadäquater Nahrungs- und Wasserversorgung festgehalten wurden; am 14. Juli 1995 stellte er sicher, dass eine angemessene Truppe von Sicherheitskräften für das Halten und die Kontrolle gefangener bosnischer Männer in der Schule bereitstand, indem er vom 4. Bataillon, Zvornik-Brigade 10 (zehn) zusätzliche VRS Soldaten verlangte, um die Zahl der Wachen an der Schule zu vergrößern und die Sicherheit und die Aufsicht über die bosnischen Männer in der Schule zu gewährleisten, wobei [woraufhin] weitere 10 (zehn) VRS-Soldaten geschickt wurden und bei der Ankunft teilte er ihnen die Aufgabe zu, die Schule zu sichern; während des Tages erschoss **MILORAD TRBIĆ** vor der Turnhalle gemeinsam mit anderen VRS-Soldaten bis zu 20 (zwanzig) bosnische Männer aus der Enklave Srebrenica, die zuvor in der Turnhalle eingesperrt gewesen waren, mit automatischen Waffen, um den Rest der inhaftierten Bosniaken in der Schule einzuschüchtern und unter Kontrolle zu halten; und er unterstützte Drago Nikolić und andere hochrangige VRS-Offiziere durch die Überwachung und Koordinierung der Aktivitäten der VRS-Soldaten bei der Sicherung, Begleitung, Verladung und dem Transport der bosnischen Männer in Lastwagen von der Grbavci-Schule zu zwei benachbarten Wiesen in **Lažete** in der Nähe von Orahovac, wobei er wusste, dass die Bosniaken dorthin gebracht wurden, um summarisch erschossen zu werden; und später am 14. Juli 1995 in Lažete erschoss **MILORAD TRBIĆ** mit einem automatischen Gewehr eine unbekannte Zahl bosnischer Männer, aber mindestens 1 (einen), aus der Enklave Srebrenica, die nach Lažete zur summarischen Exekution gebracht worden waren. Am Ende des Tages 14. Juli 1995 wurden ungefähr 1.000 (eintausend) bosnische Männer von Soldaten der VRS mit automatischen Waffen erschossen, und dann, am 14. und 15.

Juli 1995, wurden die Opfer in nicht identifizierten Massengräbern in Lažete von Soldaten der VRS aus der Ingenieurkompanie, Zvornik-Brigade, begraben.

c) Am oder um den 15. Juli 1995 feuerte **MILORAD TRBIĆ** in der **Schule Ročević** auf männliche bosnische Häftlinge aus einer automatischen Waffe und tötete dabei mindestens 5 (fünf) von denen, die in der Schule inhaftiert waren, während er die Überwachung der Bosniaken aus der Enklave Srebrenica beaufsichtigte; am 15. Juli 1995, unter der Koordination von Oberstleutnant Vujadin Popović, der in der Schule war, handelte **MILORAD TRBIĆ** gemeinsam anderen Soldaten der VRS bzw. er überwachte die Aktivitäten der anderen Soldaten der VRS beim Abtransport der bosnischen Häftlinge von der Schule zu einem Massenhinrichtungsort auf der kommunalen Mülldeponie in **Kozluk** am Fluss Drina, wobei er wusste, dass [die Opfer] dort summarisch hingerichtet werden würden; und später, am 15. Juli 1995, in Kozluk führte **MILORAD TRBIĆ** summarische Exekutionen bosnischer Männer aus der Enklave Srebrenica für einen Zeitraum von mindestens 20 Minuten durch und tötete dabei mehrere von ihnen (eine unbekannte Zahl, aber mehr als einen) mit einer automatischen Waffe; am 15. Juli 1995 wurden in Ročević und Kozluk ungefähr 500 (fünfhundert) bosnische Männer durch automatische Waffen hingerichtet; und am 16. Juli 1995 begruben Soldaten der VRS, der Ingenieurkompanie, Zvornik-Brigade, die verstorbenen Opfer in nicht markierten Gräbern in der Umgebung der Mülldeponie in Kozluk.

d) In den frühen Morgenstunden des 15. Juli 1995 handelte **MILORAD TRBIĆ** in der Schule **Petkovci** mit anderen Soldaten der VRS gemeinsam bzw. beaufsichtigte die Soldaten der VRS bei der Sicherung der Schulräume, wo bosnische Männer aus der Enklave Srebrenica vorübergehend in Gewahrsam genommen waren, wobei er wusste, dass andere Soldaten der VRS die bosnischen Häftlinge aus dem Gebäude herausholten und sie zum **Staudamm Petkovci** brachten und sie dann summarisch töteten; am Abend des 14. Juli und des 15. Juli 1995 wurden am Staudamm Petkovci mindestens 179 bosnische Männer mit automatischen Waffen getötet und anschließend am oder um den 15. Juli 1995 von Soldaten der VRS, einschließlich der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade, in einem nicht gekennzeichneten Grab am Staudamm Petkovci begraben.

e) Am **15. Juli** 1995 koordinierte und überwachte **MILORAD TRBIĆ** in **Kula Grad**, Zvornik, die summarische Exekution einer Gruppe inhaftierter bosnischer Männer aus der Enklave Srebrenica, darunter [die Exekution von] Rešid SINANOVIĆ, Sohn von Rahman, geboren am 15. Oktober 1949.

f) Am 16. und 17. Juli 1995 koordinierte und übermittelte **MILORAD TRBIĆ** im Kommando der Zvornik-Brigade in der Kaserne Standard, Karakaj, Gemeinde Zvornik, als Einsatzleiter der Brigade mündliche und schriftliche Anweisungen und Berichte zwischen den beteiligten Einheiten und den Offizieren, die sie überwachten, und er koordinierte die Bereitstellung logistischer Unterstützung durch Neulieferung von Treibstoff und Munition für die militärischen Einheiten, die an der Operation der Massenexekution und dem Begraben der bosnischen Männer aus der Enklave Srebrenica beteiligt waren, wodurch er wissentlich und absichtlich die Koordinierung der Kommunikation und Logistik für die Operation bereitgestellt hat. Hierbei wurden am 16. Juli 1995 mindestens 500 der in der **Schule Kula** in Pilica festgehaltenen bosnischen Männer zum **Militärlandwirtschaftsbetrieb<sup>3</sup> Branjevo** transportiert und dann am 16. Juli 1995 auf dem [Gelände des] Militärlandwirtschaftsbetrieb[s] Branjevo, Pilica, bis zu 1.200 (eintausendzweihundert) bosnische Männer, darunter solche aus der Schule Kula, summarisch mit automatischen Gewehren hingerichtet; und am oder um den 16. Juli 1995 wurden im **Pilica Dom** (Kulturzentrum), Pilica, etwa 500 (fünfhundert) bosnische Männer mit automatischen Waffen und Handgranaten exekutiert; und die Verstorbenen aus diesen Massenexekutionen wurden am oder um den 17. Juli 1995 in einem nicht

---

<sup>3</sup> Anmerkung des Übersetzers: „Vojna ekonomija“ wird im Englischen als „military farm“ wiedergegeben. Was damit gemeint sein, soll bleibt leider verborgen.

gekennzeichneten Massengrab auf [dem Gelände des] Militärlandwirtschaftsbetrieb[s] Branjevo von Soldaten der VRS, der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade, beerdigt.

**g) Am oder um den 19. Juli 1995:**

VRS- und / oder MUP-Truppen, nahmen 4 (vier) bosnische Männer in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gefangen, die die Erschießung auf dem **Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo** überlebt hatten, und übergaben sie der Militärpolizei und dem Sicherheitspersonal der Zvornik-Brigade, die sie verhörten und für einige Tage inhaftierten und dann summarisch hinrichteten, wobei die hingerichteten Männer später identifiziert wurden als:

- Sakib KIVIRIĆ; Sohn von Salko, geboren am 24. Juni 1964;
- Emin MUSTAFIĆ, Sohn von Rifet, geboren am 7. Oktober 1969;
- Fuad ĐOZIĆ, Sohn von Senusija, geboren am 2. Mai 1965 und
- Almir HALILOVIĆ, Sohn von Suljo, geboren am 25. August 1980.

**Am 20. Juli 1995**

Am oder um den 13. oder 14. Juli 1995 ergaben sich 19 (neunzehn) verwundete bosnische Männer aus der Enklave Srebrenica oder wurden gefangen genommen und in das **Krankenhaus in Milići** aufgenommen und behandelt; Aziz BEĆIROVIĆ, Sohn von Nezir, geboren am 16. September 1973 in Opetci, Gemeinde Srebrenica (starb im Krankenhaus);

am 14. Juli 1995 wurden 11 (elf) dieser verwundeten bosniakischen Männer auf Befehl des Hauptstabs der VRS vom Krankenhaus in Milići in das Krankenhaus Zvornik verlegt; ein paar Tage später wurden diese bosniakischen Männer vom Krankenhaus Zvornik in die Krankenstation der Zvornik-Brigade verlegt; und am oder kurz nach dem 20. Juli 1995 wurden 10 (zehn) dieser bosniakischen Männer aus der Krankenstation des Stabs der Zvornik-Brigade weggeholt und von der VRS summarisch hingerichtet. Diese Opfer wurden identifiziert als:

- Mensur SALKIĆ, Sohn von Šukrija, geboren am 25. Dezember 1970 in Osati, Gemeinde Srebrenica;
- Behaija KURTIĆ, Sohn von Ahmet, geboren am 18. Januar 1964 in Joseva, Gemeinde Bratunac,
- Izet HALILOVIĆ, Sohn von Ramo, geboren 1951 in Srebrenica, Gemeinde Srebrenica;
- Behudin LOLIĆ, Sohn von Ramiz, geboren am 4. Januar 1967 in Donji Potočari, Gemeinde Srebrenica,
- Huso SALIHOVIĆ, Sohn von Mešan, geboren am 10. Mai 1974 in Skugrići, Gemeinde Vlasenica
- Vahdet SULJIĆ, Sohn von Alija, geboren am 3. Juni 1968 in Pasmulići, Gemeinde Srebrenica;
- Remzija IBIŠEVIĆ, Sohn von Ibrahim, geboren am 20. Juli 1943 in Glogova, Gemeinde Bratunac;
- Mujo BEČIĆ, Sohn von Hakija, geboren am 26. Februar 1970 in Srebrenica, Gemeinde Srebrenica,
- Sulejman BEGOVIĆ, Sohn von Mustafa, Horn 3. März 1970 in Bukovica, Gemeinde Vlasenica; und,
- Mehmedalija HAMZABEGOVIĆ, Sohn von Ibrahim, geboren am 15. Februar 1957 in Glodi, Gemeinde Zvornik.

**h) MILORAD TRBIĆ** überwachte, leitete und koordinierte die Aktivitäten anderer Soldaten der VRS, einschließlich der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade, bei der Exhumierung der primären Massengräber in Lažete (Orahovac), Staudamm Petkovci, Kozluk und auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo, alle in der Verantwortlichkeitszone der Zvornik-Brigade, in der die bosniakischen Opfer begraben waren, die zwischen dem 14. und 17. Juli 1995 summarisch exekutiert worden waren, mit dem Ziel der Förderung der gemeinsamen kriminellen Unternehmung, die das Begraben aller wehrfähigen bosniakischen Männer aus der Enklave Srebrenica mit beinhaltete, die in die Verantwortlichkeitszone der Brigade Zvornik gebracht worden waren, und die dem Zweck und dem Plan diente, die Tötungen und summarische

Exekutionen, die im Juli 1995 geschahen, zu verbergen, indem die Opfer der Exekutionen exhumiert und in nicht registrierten Massengräbern wiederbegraben wurden; [Trbić beaufsichtigte, leitete und koordinierte] die Verladung der Körper und Körperteile der Opfer auf Fahrzeuge für den Weitertransport zu sekundären Massengräbern dadurch, dass er den Soldaten direkt Aufgaben zur Ausführung der Arbeit zuteilte, und dadurch, dass er die Bereitstellung und Verteilung von Brennstoff für die Operation kontrollierte, und dadurch, dass er für die Operation verantwortlich war, bei der aus den primären Massengräbern exhumierte Körper und Körperteile in zahlreiche, mindestens jedoch in 13 (nicht markierte und nicht registrierte) Sekundärgräber (an dreizehn) Standorten entlang der Čančari-Straße verlegt wurden, die aus den [primären] Gräbern herausgenommen worden waren, einschließlich jenen auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo und in Kozluk; [es waren] 8 (acht) Standorte in der Nähe von Liplje, in die aus Gräbern entnommene Körper und Körperteile, einschließlich solcher aus Gräbern am Staudamm Petkovci, verlegt wurden, und 7 (sieben) Standorte in der Nähe von Hodžići, in die Körper und Körperteile, die aus Gräbern einschließlich der in Lažete entfernt worden waren, überführt wurden, damit die Überreste und Identitäten der Opfer verborgen bleiben würden.

#### **wodurch**

der Angeklagte **MILORAD TRBIĆ** die Straftat des **Genozids** unter Verstoß gegen Artikel 171 StGB verübt hat, indem er die Taten begangen hat, die niedergelegt sind in Artikel 171 lit.°a) –Tötung von Mitgliedern der Gruppe – und in Artikel 171 lit. b) –Zufügen von schweren körperlichen Verletzungen oder seelischen Schäden bei Mitgliedern der Gruppe, und alle in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH.

Daher **hat** ihn die Kammer des Gerichts BiH gemäß Artikel 285 StPO BiH, unter Anwendung von Artikeln 39, 42, 48 StGB BiH **verurteilt**

#### **zu einer langjährigen Gefängnisstrafe von 30 (dreißig) Jahren**

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 StGB BiH wird dem Angeklagten die Zeit ab dem 7. April 2005, die er in Untersuchungshaft verbracht hat, auf die verhängte Strafe angerechnet.

Gemäß Artikel 188 Absatz 4 StPO BiH wird der Angeklagte von der Pflicht zur Erstattung der Verfahrenskosten befreit und die Kosten werden aus dem Haushalt des Gerichts BiH gezahlt.

Gemäß Artikel 198 Absatz 2 StPO BiH werden alle Geschädigten mit eventuellen zivilrechtlichen Ansprüchen auf eine zivilrechtliche Schadensersatzklage verwiesen.

Im Gegensatz dazu wird der Angeklagte Milorad Trbić gemäß Artikel 284 Absatz 1 lit.°c) der Strafprozessordnung von Bosnien und Herzegowina

#### **von dem Vorwurf freigesprochen**

#### **dass:**

**1. MILORAD TRBIĆ** zwischen dem 11. und 13. Juli 1995 an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung mit anderen Mitgliedern der VRS und der MUP RS teilgenommen hat, darunter General Ratko Mladić, Oberst Ljubiša Beara und Kapitän 1. Klasse Momir Nikolić, mit dem gemeinsamen Ziel und Plan, die gesamte bosniakische Zivilbevölkerung aus der Enklave Srebrenica zwangsweise umzusiedeln und sie in Gebiete unter der Kontrolle der Armee von Bosnien und Herzegowina (ABiH) zu transportieren, woraufhin ab dem Nachmittag des 12. Juli 1995 und den ganzen Tag des 13. Juli 1995 über 25.000 bosniakische Frauen, Kinder und ältere Männer in Anwesenheit von Ratko MLADIĆ, Radislav KRSTIĆ, Vujadin POPOVIĆ und anderer in Busse und Lastwagen verladen wurden und von den Streitkräften der VRS von Potočari zur Kampflinie in der Nähe von Kladanj transportiert wurden, wo sie freigelassen wurden; und sie marschierten etwa 5 Kilometer bis zur [Front-]Linie, die unter Kontrolle der Armee BiH in der Nähe von Kladanj stand.

Während die bosniakischen Männer, Frauen und Kinder in die Busse und Lastwagen stiegen, trennten Streitkräfte der VRS und der MUP RS mehr als 1.000 bosniakische Männer von den Frauen und Kindern und transportierten diese bosniakischen Männer in vorübergehende Haftanstalten in Bratunac, so dass zum Ende des 13. Juli 1995 die gesamte bosniakische Zivilbevölkerung aus der Enklave Srebrenica entfernt war; am 13. Juli 1995 wurden etwa 5.000 bis 6.000 bosniakische Männer aus einer Gruppe von Männern, die versuchten, aus der Enklave Srebrenica in das Gebiet der Armee von BiH zu entkommen, von den Truppen der VRS und der MUP RS durch Beschuss und aus dem Hinterhalt angegriffen. Dann wurden sie von Truppen der MUP und VRS gefangen genommen oder sie ergaben sich diesen Truppen, die entlang der Landstraße Bratunac-Konjević Polje-Milići in den Gebieten Kravica, Sandići, Konjević Polje stationiert waren. Die Mehrheit der Festgenommenen wurde mit Fahrzeugen in weitere vorübergehende Hafteinrichtungen in und in der Nähe von Bratunac gebracht; und im Zeitraum vom 12. Juli bis 16. Juli 1995 wurden die bosniakischen Männer, die in Potočari, entlang der Landstraße Bratunac-Konjević Polje und Bratunac inhaftiert waren, weder mit Essen oder medizinischer Behandlung noch mit irgendwelchen [ausreichenden/größeren] Wassermengen versorgt; während ihrer Inhaftierung wurden sie häufig von denen, die sie gefangen hielten, geschlagen und die Soldaten der VRS und MUP entzogen und zerstörten das persönliche Eigentum und die persönlichen Sachen der bosniakischen Männer, die von ihnen gefangen gehalten wurden, einschließlich ihrer Ausweisdokumente und Wertgegenstände, wobei **MILORAD TRBIĆ**, der mit den anderen, die an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung [beteiligt waren], die gemeinsame Absicht teilte, die Ziele eines gemeinsamen Zwecks und Plans zu erreichen, [und der] in der Absicht [handelte], durch seine Handlungen [bei der Umsetzung des Plans] zu helfen und dazu beizutragen, folgende Taten begangen hat: am 12. Juli 1995 wirkte er mit anderen Soldaten der VRS zusammen und überwachte [diese Soldaten] und suchte [gemeinsam mit ihnen] in der Enklave Srebrenica nach Bosniaken, um sicherzustellen, dass die Enklave von den Bosniaken gesäubert wurde, und bei dieser Gelegenheit nahmen sie bis zu 15 (fünfzehn) bosniakische Zivilisten auf der Landstraße zwischen Srebrenica und Potočari gefangen; und am 13. Juli 1995 schüchtern er gemeinsam mit anderen [Soldaten] von der VRS und der MUP RS die bosniakische Zivilbevölkerung in Potočari eine, misshandelte und bedrohte sie, [damit sie] die Enklave verlassen, indem er [bosniakische Männer] von ihren Familien trennte und diese Trennung aufrecht erhielt, und indem er die [bosniakische] Zivilbevölkerung unter unmenschlichen Bedingungen in Potočari hielt, wo es keine ausreichenden und angemessenen Unterkünfte, Nahrungsmittel, Wasser und medizinische Versorgung gab, indem er nichts unternahm, um diese Bedingungen abzumildern, und indem er akzeptierte und die Absicht hatte, so weiterzumachen [dass diese Bedingungen so weiter gelten], wodurch die bosniakische Zivilbevölkerung keine Wahlfreiheit hatte, sondern gehen musste, als sie in Busse und Lastwagen verladen und von Truppen der VRS und der MUP aus der Enklave Srebrenica eskortiert wurde.

2. Am 12. Juli 1995 hat **MILORAD TRBIĆ** in **Potočari**, Gemeinde Srebrenica, auf Anweisung von Ljubiša BEARA zusammen mit etwa 12 (zwölf) Soldaten, die aus dem Zug der Militärpolizei-Brigade Bratunac stammten und die er überwachte, ungefähr 15 (fünfzehn) bosniakische Männer in das Gebiet in der Nähe von Žuti Most bei Potočari gebracht, die zuvor in einem Gebäude gefangen genommen und verhört worden waren, das als „Weißes Haus“ bekannt war und das sich neben dem Stab der UNPROFOR in Potočari befand, und er überwachte die summarische Hinrichtung dieser bosniakischen Männer mit einem automatischen Gewehr. Bei dieser Gelegenheit wurden alle getötet. In den Abendstunden des 13. Juli 1995 schoss **MILORAD TRBIĆ** im **Stadion Bratunac** mit einem automatischen Gewehr auf eine Gruppe bosniakischer Männer aus der Enklave Srebrenica, die aus Potočari abtransportiert und von Soldaten der VRS im Stadion festgehalten worden waren, und dabei wurden mindestens 10 (zehn) Männer getötet; am 13. Juli 1995 begleitete er gemeinsam mit einer Gruppe von Soldaten der VRS, die er überwachte, einen Konvoi von 3 (drei) Bussen, der bosniakische Männer aus der Enklave Srebrenica, vom Stadion in Bratunac

zur Schule Grbavci in Orahovac, Gemeinde Zvornik, brachte, in Kenntnis davon, dass sie vorübergehend dort festgehalten und kurz darauf exekutiert werden würden.

**3. MILORAD TRBIĆ** hat durch die Teilnahme an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung mit dem gemeinsamen Ziel und Plan, alle wehrfähigen bosniakischen Männer aus der Enklave von Srebrenica gefangen zu nehmen, zu inhaftieren und summarisch zu töten und zu begraben, wobei er gemeinsam mit anderen in der gemeinsamen kriminellen Unternehmung die Absicht teilte, das Ziel [der gemeinsamen kriminellen Unternehmung] zu erreichen, [und] wobei er wusste, dass [das Ziel] umgesetzt wird, auch folgende Straftaten begangen, die Teil des gemeinsamen kriminellen Zwecks und Plans waren:

**Vom 12. bis zum 15. Juli 1995 in Bratunac:**

[Vom] 12. Juli 1995, ab ungefähr 22.00 Uhr, bis zum 13. Juli, wurden mehr als 50 (fünfzig) nicht identifizierte bosniakische Männer aus einem Hangar hinter der Grundschule Vuk Karadžić in **Bratunac** herausgeholt und summarisch hingerichtet; am 13. Juli 1995 wurde am Abend ein (nicht identifizierter) bosniakischer Mann, der geistig zurückgeblieben war, aus einem Bus, der vor der Grundschule Vuk Karadžić in Bratunac geparkt war, herausgeholt und summarisch hingerichtet; und zwischen dem Abend des 13. Juli 1995 und dem Morgen des 15. Juli 1995 wurden bis zu 50 (fünfzig) nicht identifizierte bosniakische Männer sowohl in als auch vor der Grundschule Vuk Karadžić von Mitgliedern der VRS und/oder der MUP getötet.

**12. und 13. Juli in Potočari:**

Am oder um den 12. Juli 1995 wurden in **Potočari** die Leichen von 9 (neun) unbekannt bosniakischen Männern in den Wäldern in der Nähe des UN-Geländes auf der Budak-Seite der Hauptstraße gefunden, die erschossen worden waren; am oder um den 12. Juli 1995 wurden die Leichen von neun oder zehn (nicht identifizierten) bosniakischen Männern, die erschossen worden waren, etwa siebenhundert Meter vom UN-Gelände hinter dem „Weißen Haus“ in einem Bach gefunden; und am 13. Juli 1995 wurde ein (nicht identifizierter) bosniakischer Mann von Soldaten der VRS hinter einem Gebäude in der Nähe des „Weißen Hauses“ gefangen genommen und summarisch hingerichtet.

**Am 13. Juli 1995:**

Die Truppen der VRS und/oder der MUP RS nahmen 6 (sechs) bosniakische Männer gefangen, die nach einer Vernehmung im Hauptquartier der Brigade Bratunac [zusammen mit] anderen in Bratunac inhaftierten Männern untergebracht wurden und später von unbekannt Personen summarisch hingerichtet wurden; unter den Opfern war:

- Aziz HUSIĆ, Sohn von Osman, geboren am 08. April 1966.

Die Truppen der VRS und/oder der MUP RS nahmen ungefähr 16 (sechzehn) bosniakische Männer gefangen, die sich durch die Wälder aus der Enklave Srebrenica zurückzogen, transportierten sie in ein abgelegenes Gebiet am Ufer des Flusses **Jadar** und richteten anschließend 15 (fünfzehn) von ihnen mit automatischen Waffen summarisch hin.

Die Mitglieder der VRS und/oder der MUP transportierten ungefähr 150 (einhundertfünfzig) bosniakische Männer in ein Gebiet entlang einer nicht asphaltierten Straße im Cerska Tal, ungefähr 3 (drei) Kilometer von Konjević Polje entfernt. Dort richteten sie sie mit automatischen Waffen hin und bedeckten sie, unter Rückgriff auf schweres Gerät, mit Erde.

Die Mitglieder der VRS und/oder der MUP begleiteten, unterstützt von ungefähr 4 gepanzerten Transportfahrzeugen, ungefähr 100 (einhundert) bosniakische Männer zu einem Ort auf oder nahe einem Hügel in der Nähe der Landstraße zwischen Konjević Polje und **Nova Kasaba**, stellten die Häftlinge in mehreren Reihen auf und richteten sie mit automatischen Waffen hin, dort, wo kurze Zeit später eine

zweite Gruppe von ungefähr 30 (dreißig) Häftlingen ankam, die [ebenfalls] aufgereiht und auch hingerichtet wurde, und bald danach kam eine dritte Gruppe an und wurde in ähnlicher Weise hingerichtet.

Die Polizei der MUP RS, zu der auch die Mitglieder der 2. (Šeković's) Abteilung der Spezialbrigade der Polizei der RS gehörten, nahm hunderte bosniakische Männer aus Srebrenica gefangen und sperrte sie in einem großen landwirtschaftlichen **Lagerhaus im Dorf Kravica** ein, wobei die Spezialpolizei der MUP, die auch aus Mitgliedern der 2. Abteilung der Spezialpolizei RS (aus Šekovići) bestand, etwa 1.000 (eintausend) bosniakische Männer, die in einem großen Lagerhaus im Dorf Kravica eingesperrt waren, am Nachmittag und in den frühen Abendstunden summarisch exekutierte, indem sie automatische Waffen und Handgranaten benutzte, und am 14. Juli 1995 wurde schweres Gerät genutzt, um die Körper der Opfer in zwei große Massengräber in den nahe gelegenen Dörfern Glogova und Ravnice zu bringen.

Bosniakische Gefangene wurden einen ganzen Tag hindurch von MUP-Truppen auf der **Wiese Sandići**, etwa 18 Kilometer westlich von Bratunac entlang der Landstraße Bratunac-Konjević Polje, festgehalten, bis zum späten Nachmittag oder frühen Abend, als sie [dann] von der Wiese zu anderen Orten hingebacht wurden, darunter Schulen im Gebiet Bratunac und in das Warenhaus Kravica, und bei Dunkelheit verblieben [nur] ungefähr 10 (zehn) bis 15 (fünfzehn) nicht identifizierte Häftlinge auf der Wiese, die dann von Soldaten der MUP mit automatischen Waffen hingerichtet wurden.

#### **Am 13. und 14. Juli 1995:**

Am oder um den Abend des 13. Juli und den 14. Juli 1995 verluden die Soldaten der VRS und/oder MUP **in der Schule in Luke in der Nähe vom Dorf Tišća** 25 (fünfundzwanzig) bosniakische Männer aus der Enklave Srebrenica, die aus der Enklave Srebrenica abtransportiert worden waren und in der Schule eingesperrt worden waren, auf einen Lastwagen und dann brachten sie zu einer abgelegenen Weide in der Nähe und richteten 22 (zweiundzwanzig) von ihnen mit automatischen Waffen summarisch hin.

In der Nacht vom 13. Juli 1995 auf den 14. Juli 1995 wurden in der Nähe des **Supermarktes im Dorf Kravica** (nicht identifizierte) bosniakische Häftlinge, die sich zuvor ergeben hatten oder die aus der zurückkehrenden Kolonne der Männer, die sich aus der Enklave Srebrenica zurückzogen, gefangen genommen worden waren, in Lastwagen inhaftiert, wobei die Soldaten der VRS und/oder MUP 10 (zehn) (nicht identifizierte) bosniakische Männer mit einem automatischen Gewehr summarisch hinrichteten.

#### **Am oder um den 19. Juli 1995**

In der Nähe der Ortschaft **Nezuk** nahmen die Mitglieder der VRS der 16. Brigade des 1. Krajina-Korps, die dem Kommando der Zvornik-Brigade unterstellt waren, ungefähr 10 (zehn) (nicht identifizierte) bosniakische Männer aus der Enklave Srebrenica gefangen, und kurz nach ihrer Gefangennahme richteten sie 8 (acht) von ihnen summarisch hin.

#### **Am 22. Juli 1995:**

In der Nähe der Ortschaft **Snagovo**, in der Nähe von Zvornik, nahmen Mitglieder des MUP RS ungefähr fünf (5) bosniakische Männer gefangen, während diese aus der Enklave Srebrenica flohen, und 4 (vier) von ihnen wurden in den Wäldern mit automatischen Waffen summarisch hingerichtet.

#### **Im Juli 1995:**

An einem Ort namens Godinjske Bare, in der Nähe der Stadt **Trnovo**, erschossen Mitglieder der serbischen MUP-Einheit, genannt Scorpions, die mit der VRS und dem MUP RS zusammen operierten, summarisch 6 (sechs) bosniakische Männer aus der Enklave Srebrenica, konkret:

- Azmir ALISPAHIĆ Sohn von Alija, geboren am 2. Oktober 1978 in Srebrenica, Gemeinde Srebrenica;
- Safet FEJZIĆ, Sohn von Sakib, geboren am 3. Januar 1978 in Srebrenica, Gemeinde Srebrenica;

- Sidik SALKIĆ (geb. 1959);
- Smail IBRAHIMOVIĆ (geb. 1960);
- Dino SALIHOVIĆ (geb. 1979) und
- Juso DELIĆ (geboren 1970).

#### **Wodurch:**

der Angeklagte **MILORAD TRBIĆ** die Straftat des Völkermordes unter Verstoß gegen Artikel 171 StGB BiH verübt hätte, indem er Taten begangen hätte, wie sie in Artikel 171 lit.°a) niedergelegt sind – Tötung von Mitgliedern der Gruppe – [und] in Artikel 171 lit.°b) – schwere körperliche oder seelische Schädigung von Mitgliedern der Gruppe, [und] in Artikel 171 lit. c) – absichtliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre physische Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, und in Artikel 171 lit.°d) – Auferlegung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind, alle [begangen] in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und Artikel 29 des Strafgesetzbuchs von Bosnien und Herzegowina.

Gemäß Artikel 189 Absatz 1 StPO BiH werden die Kosten des Strafverfahrens und Pauschalbeträge im Zusammenhang mit dem freisprechenden Teil des Urteils aus dem Haushalt des Gerichts bezahlt.

Gemäß Artikel 198 Absatz 3 StPO BiH werden alle Geschädigten mit eingereichten zivilrechtlichen Ansprüchen und alle Geschädigten mit eventuellen zivilrechtlichen Ansprüchen auf eine zivilrechtliche Schadensersatzklage verwiesen.

### **Begründung**

#### **I. Einleitung**

##### **A. Zuweisung des Falles vom ICTY**

1. Durch die zweite konsolidierte geänderte Anklageschrift des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs für die Strafverfolgung von Personen, die für die schwere Verstöße gegen internationales humanitäres Rechts auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien seit 1991 verantwortlich sind (ICTY), Nummer IT-05-88/1-PT vom 18. August 2006, wurde Milorad Trbić angeklagt auf der Basis individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit gemäß Artikel 7 (1) des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Völkermord (Artikel 4), Verschwörung zur Begehung von Völkermord (Artikel 4), Vernichtung, Verfolgung und Zwangsumsiedlung (Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Artikel 5), Mord (Verstoß gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges (Artikel 3)), die im Zeitraum von Juli bis November 1995 auf dem Gebiet der Gemeinde Srebrenica in Bosnien und Herzegowina begangen worden sind.

2. Das Verfahren gegen Milorad Trbić wurde gemäß Regel 11*bis* der Verfahrensordnung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien an die nationalen Behörden von Bosnien und Herzegowina zurück überwiesen, gemäß einem Beschluss über die [Rück-]Verweisung dieses Verfahrens, den die für Verweisungen zuständige Kammer des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag am 27. April 2007 gefällt hat. Die Behörden von Bosnien und Herzegowina haben diesen Fall unverzüglich an das zuständige Gericht (in diesem Fall das Gericht von Bosnien und Herzegowina) zur Verhandlung in Bosnien und Herzegowina weitergeleitet.

3. Der Angeklagte Milorad Trbić ist am 11. Juni 2007 aus den Räumlichkeiten der UN-Haftanstalt in Den Haag an die nationalen Behörden von Bosnien und Herzegowina überstellt und dem Gericht von Bosnien und Herzegowina für das weitere Verfahren übergeben worden.

#### **II. Verfahrensgeschichte vor dem Gericht BiH**

4. Das Gericht hat am 27. Juli 2007 gemäß dem Gesetz über die Überstellung von Verfahren vom ICTY an die Staatsanwaltschaft von BiH und der Verwendung von Beweismitteln in den Verfahren vor den Gerichten in BiH, die durch den ICTY gesammelt worden sind (Überstellungsgesetz), die angepasste Anklageschrift der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina KT-RZ-139/07 vom 20. Juli 2007 in Bezug auf die Punkte 1 (a, b, c, d, e, f, h) und die Punkte 2 (b, e (i-iii), f, g, h.i, j.i, l.i, m.i, n, p, q, r,s, t.i, u, v, w, x, y, z, aa, bb (i-iv), cc (i-iv), dd, ee) der Anklageschrift angenommen und am selben Tag wurde die Anklageschrift bestätigt in Bezug auf die weiteren Anklagepunkte 1g und die Punkte 2 (a, c, d, e.iv, h.ii, j.ii, k, l.ii, m.ii, o und t.ii).

5. Gemäß der erwähnten Anklageschrift ist Milorad Trbić angeklagt, dass er durch die Handlungen, die in den oben genannten Anklagepunkten beschrieben sind, die Straftat des Genozids begangen hat, gemäß Artikel 171 lit.°a) – Tötung von Mitgliedern der Gruppe, und Artikel 171 lit.°b) – schwere körperliche oder seelische Schädigung der Mitglieder der Gruppe, und Artikel 171 lit. c) – absichtliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre physische Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, und Artikel 171 lit.°d) – Auferlegung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind, und dies alles in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und Artikel 29 des Strafgesetzbuchs von Bosnien und Herzegowina (StGB BiH).

6. Am 9. August 2007 plädierte der Angeklagte Milorad Trbić bezüglich der in der Anklageschrift erhobenen Strafvorwürfe auf nicht schuldig.

7. Am 4. März 2009 reichte die Staatsanwaltschaft von BiH die geänderte Anklage ein, die vom Gericht akzeptiert wurde. Durch die geänderte Anklageschrift wird dem Angeklagten Milorad Trbić zur Last gelegt, dass er, gemeinsam mit anderen Mitgliedern der VRS<sup>4</sup> und der MUP RS<sup>5</sup>, darunter General Ratko Mladić, Oberst Ljubiša Beara und Kapitän 1. Klasse Momir Nikolić, an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung teilgenommen hat mit dem gemeinsamen Zweck und Plan, die gesamte bosniakische Zivilbevölkerung aus der Enklave Srebrenica zwangsweise zu entfernen und in Gebiete unter der Kontrolle der Armee von Bosnien und Herzegowina zu transportieren; mit dem gemeinsamen Ziel und dem Plan, alle bosniakischen Männer und Jungen aus der Enklave Srebrenica gefangen zu nehmen, einzusperrern, summarisch zu töten und zu begraben, sowie mit dem gemeinsamen Ziel und Plan, die summarischen Exekutionen, die im Juli 1995 im Zuständigkeitsbereich der Zvornik-Brigade in der in der Anklageschrift beschriebenen Weise stattgefunden haben, zu verbergen. Dem Angeklagten wurde konkret zur Last gelegt, dass er im Rahmen der genannten gemeinsamen kriminellen Unternehmung die Handlungen vorgenommen hat, mit der Absicht, dass seine Handlungen die Realisierung des gemeinsamen Zwecks und Plans in der Art und Weise, wie dies in den Anklagepunkten 1, 2 (a, b, c, d, e, f, g) und 3 der Anklageschrift beschrieben wurde, unterstützen und dazu beitragen.

8. Die Hauptverhandlung in diesem Fall begann am 8. November 2007 und das Beweisverfahren wurde am 28. September 2009 abgeschlossen. Im Laufe des Beweisverfahrens wurden Beweise der Staatsanwaltschaft der Verteidigung und des Gerichts vorgelegt.

## **A. Vorgelegte Beweise**

### **1. Beweise der Staatsanwaltschaft von BiH Zeugen und Sachverständigen:**

9. ... [im Folgenden werden alle gehörten Zeugen benannt.]

10.

### **2. Die Beweise der Verteidigung Zeugen und Sachverständigen**

---

<sup>4</sup> Armee Republika Srpska, im folgenden Text „VRS“.

<sup>5</sup> Ministerium für Innere Angelegenheiten, im folgenden Text „MUP RS“.

11. [Es werden alle vor Gericht gehörten Zeugen benannt.]

### **3. Das Schlussplädoyer der Staatsanwaltschaft BiH**

12.-21. ... [Es folgt die Wiedergabe des Abschlussplädoyers der Staatsanwaltschaft BiH.]

### **4. Das Schlussplädoyer des Verteidigers des Angeklagten**

22.-42. ... [Es folgt die Wiedergabe des Abschlussplädoyers der Verteidigung.]

### **5. Das Schlussplädoyer des Angeklagten Milorad Trbić**

43.-49. ... [Es folgt die Wiedergabe des letzten Wortes des Angeklagten im Verfahren.]

## **B. Verfahrensentscheidungen**

50. [Das Urteil verweist hier nur auf eine Liste der relevanten Verfahrensentscheidungen im Urteilsannex.]

## **III. Allgemeine Überlegungen in Bezug auf Bewertung von Beweisen**

### **A. Reichweite des Beweises**

51.-54. [Das Gericht zählt abstrakt Grundsätze der freien Beweiswürdigung auf und verweist auf die Fairnessvorgaben des EGMR im Umgang mit Beweisen im Strafverfahren.]

### **B. Verteilung der Beweislast**

55. ... [Das Gericht verweist auf Art. 3 StPO BiH, wonach die Beweislast bei der Anklagebehörde liegt und sie dem Angeklagten die Tat und die individuelle Verantwortung jenseits vernünftiger Zweifel nachweisen muss.]

### **C. Die mündlichen Aussagen der Zeugen**

56.-65. ... [Das Gericht behandelt hier Grundsätze der Beweiswürdigung von Zeugenaussagen und erklärt, auf welcher Rechtsbasis es jeweils sein Urteil über Glaubhaftigkeit und Unglaubhaftigkeit einzelner Zeugenaussage gefällt hat; zudem wird festgehalten, dass vielen Opferzeugen die Aussage sehr schwer fiel.]

### **D. [Führung des] Tatnachweises jenseits aller vernünftigen Zweifel durch Indizien**

66.-71. ... [Das Gericht erklärt hier abstrakt, wie es im Wege der freien Beweiswürdigung aus sich gegenseitig ergänzenden Indizienbeweisen einen Nachweis der Tatvorwürfe jenseits vernünftiger Zweifel ableitet bzw. ab wann sich aus Indizien ein System von Indizienbeweisen ergibt, das in seiner Gesamtheit und im Zusammenwirken der einzelnen Indizien im Grunde jede andere Schlussfolgerung zu den Fakten ausschließt.]

### **E. Geschützte Zeugen**

72.-74. [Hier werden einzelne Zeugenschutzmaßnahmen begründet, die im Verfahren angewendet wurden, z. B. der Gebrauch von Pseudonymen, die Nichtveröffentlichung einzelner Zeugenaussagen bzw. der Ausschluss der Öffentlichkeit während einzelner Zeugenvernehmungen.]

### **F. Der Umfang des Beweismaterials**

75.-83. ... [Hier wird der enorme Umfang des Beweismaterials, das gesichtet werden musste, beschrieben, darunter 1128 Dokumente, außerdem, welche Beweiswürdigungsvorgaben das Gericht bei der Beweiswürdigung beachtet hat, z. B. dass Live-Zeugenaussagen mehr Wert haben als die Verlesung von Aussageprotokollen, dass letztere aber als bestätigende Beweisanzeichen verwertet werden dürfen, dass die Verteidigung auf ihr Recht, die Zeugen ins Kreuzverhör zu nehmen, weitgehend verzichtet hat, dass die Kammer deswegen zahlreiche Aussageprotokolle, bei denen die Verteidigung auf ihr Recht, den Zeugen

persönlich zu laden und ins Kreuzverhör zu nehmen, verzichtet hat, weitgehend verwertet. Außerdem werden Mitschnitte und Transkriptionen von Funksprüchen etc. verwertet. Zuletzt gibt die Verfahrenskammer an, wie sie bei der Urteilsbegründung mit Blick auf die Beweiswürdigung verfahren ist, dass sie insbesondere nicht verpflichtet war, jeden Beweis einzeln anzusprechen.]

#### **IV. Die Aussagen von Milorad Trbić**

84.-92. [Hier spricht das Gericht Probleme bei der Verwertung von offiziellen Berichten und informativen Befragungen des Angeklagten an. Es gibt eine ganze Reihe von Interviews, die ICTY-Ermittler mit Trbić geführt hatten, in denen dieser als Tatverdächtiger gegenüber den Ermittlern Angaben gemacht hat. In den folgenden langen Ausführungen diskutiert das Gericht die Verwertbarkeit dieser Aussagen bzw. die Bedingungen für die Verwertbarkeit der Aussagen, wie sie sich aus der StPO SFRJ und StPO BiH ergeben.]

##### **A. Strafgesetzbuch von SFRJ**

93.-107. [Die Überschrift ist falsch, denn besprochen wird an dieser Stelle, welche Rechte der Angeklagte nach der StPO SFRJ hatte und wie die Aussagen eines Beschuldigten unter diesem Gesetz verwertbar waren.]

##### **B. Strafprozessordnung von BiH**

108.-164. [An dieser Stelle werden dieselben Fragen noch einmal aus dem Blickwinkel der StPO BiH erörtert, insbesondere welche Regeln dort für die Beschuldigtenvernehmung galten. Erörtert werden auch die Regeln, die die Rechtsprechung des EGMR für die Verwertung von Angaben des Beschuldigten in der Hauptverhandlung aufgestellt hat. Weiterhin gibt die Verfahrenskammer an, dass die Interviews der ICTY-Ermittler mit dem Beschuldigten zu jedem Zeitpunkt die Bedingungen aus Art. 6 EMRK beachtet haben. Zu der Frage, wie die Interviews mit dem Beschuldigten geführt worden waren, wurden mehrere Ermittler des ICTY in der Hauptverhandlung als Zeugen vernommen. Zuletzt erklärt die Kammer, wie sie mit den einzelnen früheren Aussagen des Angeklagten umgeht, dass sie zunächst prüft, ob diese Aussagen rechtmäßig erhoben wurden, und dass sie danach prüft, ob die Verwertung der früheren Angaben das Schweigerecht des Angeklagten, von dem dieser in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht hat, unterminiert. Zuletzt erklärt es in einem langen Abschnitt, nach welchen abstrakten Prinzipien und Vorgaben es die Angaben des Beschuldigten gewürdigt hat.]

#### **V. Zusammenfassung der Gesetze**

##### **A. Das anwendbare Gesetz**

165. [Hier wird die Frage der Rückwirkung behandelt]

##### **B. Gesetzliche Bestimmungen über den Genozid**

###### **1. Elemente der Straftat**

166. Artikel 171 StGB BiH definiert den Völkermord als[/folgendermaßen]:

Wer in der Absicht, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören, die Begehung befiehlt oder eine der folgenden Taten (selbst) begeht:

- a) die Tötung von Mitgliedern der Gruppe
- b) das Zufügen von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden bei Mitgliedern der Gruppe
- c) die absichtliche vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen
- d) die Verhängung von Maßnahmen zur Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe

e) die Zwangsweise Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe...

167. Artikel 171 StGB BiH ist in den meisten Punkten mit Artikel 141 des Strafgesetzbuchs der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien („SFRJ“) und mit Artikel 2 der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords („Völkermordkonvention“) von 1948 identisch, die am 12. Januar 1951 in Kraft getreten ist.<sup>6</sup>

168. Artikel 141 StGB SFRJ definierte den Völkermord als[/folgendermaßen]:

Wer in der Absicht, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören, befiehlt, (Mitglieder der Gruppe) zu töten oder ihnen schwere Körperverletzungen zuzufügen oder ihre körperliche oder seelische Gesundheit schwer zu beeinträchtigen oder Mitglieder einer Gruppe zwangsweise auszusiedeln oder die Gruppe unter Lebensbedingungen zu stellen, die geeignet sind, ihre Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, oder die Maßnahmen anzuwenden, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen, oder Kinder der Gruppe gewaltsam in einer andere Gruppe zu überführen, oder wer in der gleichen Absicht selbst eine der erwähnten Taten begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren oder mit Todesstrafe bestraft.

169. Die Kammer betont, dass in Artikel 141 zusätzlich zu den in Artikel 2 der Völkermordkonvention aufgeführten Handlungen, konkret die Zwangsumsiedlung als eine der möglichen Handlungen der Begehung der Straftat des Völkermords qualifiziert (**definiert**) wird.

170. Artikel 2 der Völkermordkonvention definiert den Straftat des Völkermordes als:

Eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

(a) die Tötung von Mitgliedern der Gruppe;

(b) die Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;

(c) die vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;

(d) die Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;

(e) die zwangsweise Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

171. Obwohl die Anwendung von Artikel 171 StGB BiH nicht auf dem gewohnheitsrechtlichen Status des Völkermordverbrechens beruhen muss, bemerkt die Kammer, dass es unbestreitbar ist, dass Völkermord nach dem Völkergewohnheitsrecht als Verbrechen anerkannt wird. Bereits 1951 erklärte der Internationale Gerichtshof: „Die Prinzipien, die der Konvention zugrunde liegen, sind Prinzipien, die von den zivilisierten Nationen als verbindlich für die Staaten anerkannt werden, auch ohne dass Verpflichtungen aus dem Übereinkommen bestehen“.<sup>7</sup> Auch der Bericht des Generalsekretärs über die Sicherheitsratsresolution 808, der einstimmig in Resolution 827 des Sicherheitsrats gebilligt wurde, kam zu folgendem Schluss: „Der Teil des internationalen humanitären Vertragsrechts, der ohne Zweifel Teil des Völkergewohnheitsrechts

---

<sup>6</sup> Siehe auch Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs („Römisches Statut“), Art. 6, Inkrafttreten 1. Juli 2002, U.N. Doc. A/CONF.183/9 (identisch mit Artikel 2 der Völkermordkonvention).

<sup>7</sup> Vorbehalte zum Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, Gutachten, (1951) Berichte des Internationalen Gerichtshofs (ICJ) 23.

geworden ist, ist das in bewaffneten Konflikten anwendbare Recht, das verankert ist in: ... dem Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords vom 9. Dezember 1948“.<sup>8</sup>

172. Artikel 2 des Völkermordübereinkommens wird unverändert in Artikel 4 des ICTY-Statuts und Artikel 2 des ICTR-Statuts übernommen, die auf die Handlungen in Srebrenica angewendet werden können, und es wird bestätigt, dass die Definition des Völkermordes im Völkergewohnheitsrecht identisch ist mit der, die in der Völkermordkonvention niedergelegt ist. Wie die Verfahrenskammer im Fall *Jelisić* betont hat, „in Artikel 4 des Statuts wurden die Bestimmungen der [Konvention über Völkermord] wortwörtlich übernommen. .... Die Konvention ist später zu einem der am weitreichendsten akzeptierten internationalen Instrumente geworden, die sich auf Menschenrechte beziehen. Es besteht kein Zweifel daran, dass die Bestimmungen des Übereinkommens unter das Völkergewohnheitsrecht fallen....“.<sup>9</sup>

173. Artikel 171 StGB BiH sowie Artikel 141 StGB SFRJ wurden als innerstaatliches Recht erlassen, um die Verpflichtung des Staates gemäß der Völkermordkonvention zu erfüllen. Artikel V der Konvention lautet: „Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Einklang mit ihren Verfassungen die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung der Bestimmungen dieser Konvention sicherzustellen und insbesondere wirksame Strafen für Personen vorzusehen, die sich wegen eines Völkermords schuldig gemacht haben ....“. Die SFRJ nahm aktiv an der Ausarbeitung der Völkermordkonvention teil und ratifizierte sie 1950.<sup>10</sup> Als die Bestimmung des innerstaatlichen Rechts, die auf diese Weise aus dem Völkerrecht abgeleitet wurde, bringt Artikel 171 StGB BiH als überzeugungskräftige Autorität sowohl sein eigenes völkerrechtliches Erbe mit als auch die internationale Rechtsprechung, die [die Norm] auslegt und anwendet.

174. Das Verbrechen des Völkermordes nach Artikel 171 StGB BiH enthält daher zwei verschiedene Gruppen von Elementen, nämlich die Chapeau- oder allgemeinen Elemente – das ist der *mens rea* des Völkermords, d. h. die völkermörderische Absicht, und die Elemente der [dem Völkermord] zugrunde liegenden Handlungen.<sup>11</sup>

175.-190. [An dieser Stelle exzerpiert das Gericht BiH nun, welche Tathandlungen Genozid darstellen können. Dabei greift er für Definitionen auf die Rechtsprechung des ICTY bzw. des Ruandatribunals (ICTR) zurück und auf Rechtsprechung aus anderen nationalen Rechtsordnungen zum Genozidtatbestand. Diskutiert werden im Detail die einzelnen Handlungselemente und die Definition des subjektiven Tatbestands, insbesondere die Elemente der Zerstörungsabsicht, wie die vom Genozid betroffene Gruppe konstituiert sein muss und wie die subjektive Tatseite, insbesondere die Zerstörungsabsicht, nachgewiesen werden kann.]

---

<sup>8</sup> Bericht des Generalsekretärs gemäß para. 2 der Sicherheitsratsresolution 808 (1993) ("Bericht des Generalsekretärs"), UN Doc. S/25704, Abs. 45. Vgl. auch *Staatsanwalt gegen Akayesu*, ICTR-96-4-T, Urteil vom 2. September 1998 („Akayesu-erstinstanzliches Urteil“) para.°495 („Die Völkermordkonvention wird unbestreitbar als Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts angesehen.“); *Staatsanwalt v. Jelisić*, IT-95-10-T, Urteil vom 14. Dezember 1999 („Jelisić-erstinstanzliches Urteil“) para.°60 („Art. 4 des Statuts nimmt wortwörtlich die Bestimmungen des Völkermordübereinkommens auf, die zweifelfrei Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts sind.“).

<sup>9</sup> Erstinstanzliches Urteil im Fall *Jelisić*, para.°60.

<sup>10</sup> Amtsblatt des Präsidiums der Nationalversammlung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien, Nr. 2/50.

<sup>11</sup> Obwohl die in den Punkten a) bis e) aufgeführten grundlegenden Handlungen als *actus reus* des Genozides bezeichnet werden können, muss berücksichtigt werden, dass selbst diese grundlegenden Handlungen die Elemente *actus reus* und *mens rea* enthalten. Es ist daher wünschenswert, dass Völkermord in ähnlicher Weise wie Verbrechen gegen die Menschlichkeit so formuliert wird, dass es eine gesonderte Überprüfung von Chapeau oder allgemeinen Elementen und grundlegenden Handlungen erfordert. Der Zweck ist es, zu betonen, dass das Verbrechen des Völkermordes den Nachweis von zwei getrennten kriminellen Absichten, die Absicht der grundlegenden Handlung und die völkermörderische Absicht erfordert.

## **2. Nachweis der völkermörderischen Absicht**

191.-201. [In der Diskussion, wie die Zerstörungsabsicht nachgewiesen werden kann, greift das Gericht BiH im Wesentlichen auf die Rechtsprechung des ICTY/ICTR zum Nachweis der Völkermordabsicht bzw. zur Möglichkeit, die Zerstörungsabsicht aus den Fallumständen abzuleiten, zurück. Zum Abschluss verweist die Kammer dann auf die Prüfung, die sie selbst in erster Instanz im Verfahren gegen Miloš Stupar et al (Kravica) entwickelt hat, um Völkermordabsicht nachzuweisen.]

202. Absicht ist ein psychischer Zustand und die spezifische Absicht, eine geschützte Gruppe zu zerstören, muss, wie [jede] spezifische Absicht für irgendeine [andere] Straftat, bei der ein bestimmter psychischer Zustand ein Element der Straftat darstellt, über die Prüfung der relevanten Tatsachen und Umstände nachgewiesen [rückgeschlossen] werden sowie über die Tat selbst. Da die Absicht subjektiv ist, muss die Kammer die Möglichkeit haben, anhand eines objektiven Kriteriums zu beurteilen, ob auf der Grundlage der Gesamtheit der Handlungen des Angeklagten eine völkermörderische Absicht jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt werden kann. [Für den Angeklagten gilt die Unschuldsvermutung]. Die von der Kammer angewandten [Beweis]Standards müssen klar und eindeutig sein. Aus diesem Grund hat die Kammer die im folgenden Text dargelegten relevanten Faktoren entwickelt, bevor sie die Handlungen des Angeklagten geprüft hat. Die Kammer hat auch zugestanden, dass dieser Test flexibel sein muss, damit es nicht passiert, dass [zwar] eine Straftat begangen wurde, aber niemand wegen der Begehung dieser Straftat für schuldig befunden werden kann oder die Verantwortung für die [strafbare] Handlung allein beim Anführer liegt. Obwohl ein Anführer letztlich die größte Verantwortung tragen mag, handelt sich hier um ein Verbrechen, das die Täter gemeinsam begangen haben. In der Theorie kann man natürlich eine Person und einen Tod [eine Tötung] haben, aber dann stellt sich in der Realität heraus, dass die Täter nur dann für dieses Verbrechen angeklagt werden können, wenn die Straftat vollständig [eigenhändig?] begangen wurde. In diesem Fall stellt der Tod von mehr als 7.000 Männern und Jungen ein Verbrechen dar, für dessen Realisierung vorhergehende Planungen und gemeinsame Aktionen notwendig waren. Bevor die Kammer die Handlungen des Angeklagten geprüft hat und bevor sie [seine] rechtliche Verantwortlichkeit beurteilt hat, traf sie eine Entscheidung über objektive Kriterien, die für die Analyse der Frage der Absicht [herangezogen werden]. Vor diesem Hintergrund hat die Kammer den Test angewendet, der von der Kammer in erster Instanz im Fall des *Miloš Stupar et al. (Kravica)*<sup>12</sup> entwickelt wurde, um eine Völkermordabsicht nachzuweisen, und sie hat diesen Test erweitert, um Faktoren mit einzubeziehen, die dazu beitragen, die spezifische Natur der Handlungen des Täters zu bestimmen. [Herangezogen werden] daher Beweise zum:

- 1) allgemeinen Kontext der Ereignisse, in dem der Täter gehandelt hat, einschließlich jedes Plans zur Begehung der Straftat;
- 2) Kenntnis des Täters von diesem Plan; und
- 3) Die spezifische Natur der Handlungen des Täters einschließlich der folgenden
  - 1) ob keine Handlungen [vorliegen], die belegen, dass keine Völkermordabsicht vorlag;<sup>13</sup>
  - 2) die Zielstrebigkeit [des Täters bei seinen Handlungen];
  - 3) ob Bemühungen [vorlagen], den Widerstand der Opfer zu überwinden;
  - 4) ob Bemühungen [vorlagen], den Widerstand anderer Täter zu überwinden;

---

<sup>12</sup> *Miloš Stupar et al. (Kravice)* X-KR-05/24 (Gericht BiH), erstinstanzliches Urteil, 29. Juli 2008. ("*Miloš Stupar et al. erstinstanzliches Urteil*") S. 58-59.

<sup>13</sup> *Miloš Stupar et al. (Kravice)* X-KRŽ-05/24 (Gericht BiH), Urteil der Appellationskammer, 9. September 2009. ("*Miloš Stupar et al. zweitinstanzliches Urteil*").

- 5) ob Bemühungen [vorlagen], die Flucht von Opfern zu verhindern;
- 6) Grausamkeit bei der Verfolgung von Opfern;
- 7) Kontinuierliche Teilnahme an der Tat selbst;
- 8) Wiederholung von destruktiven Handlungen, insbesondere, ob mehr als eine Handlung [begangen wurde] oder ob an mehr als einem Tatort [mitgewirkt wurde];
- 9) Die Taten selbst (Der Kravica-Test):
  - a. die Anzahl der Opfer;
  - b. die Verwendung verächtlicher Sprache bezüglich der Mitglieder der Zielgruppe;
  - c. die systematische und methodische Art und Weise der Tötungen;
  - d. die eingesetzten Waffen und das Ausmaß der körperlichen Schädigung;
  - e. die methodische Art und Weise der Planung;
  - f. dass die Opfer unabhängig vom Alter als Angriffsobjekte ausgewählt werden;
  - g. die Tatsache, dass auch Überlebende Angriffsobjekte sind; und
  - h. die Art der Begehung und der Charakter der Tatbeteiligung durch den Täter.<sup>14</sup>

Insgesamt ist es durch eine Analyse der oben genannten Faktoren möglich, die Absicht des Täters jenseits vernünftiger Zweifel nachzuweisen oder Beweise zu entwickeln, die diese Feststellung [einer Völkermordabsicht] entschärfen [abmildern] und widerlegen. Die Kammer hat [die Aspekte von] Begehung und Absicht auch aus der entgegengesetzten Perspektive betrachtet. Welche Handlungen könnten vernünftige Zweifel daran hervorrufen, dass der Angeklagte diese Absicht hatte? Hatte er zum Beispiel irgendeine Form von Widerstand gegen den Plan gezeigt? Hat er irgendwelche bewussten Handlungen unternommen, die die Umsetzung des Plans behindern könnten, oder hat er dabei mitgeholfen, dass der Plan nicht ausgeführt wird? Hat er versucht, ein Leben zu retten? Hat er gezeigt, dass er das Ziel des Plans nicht kannte? Schließlich, hat er Reue gezeigt? Hat er irgendwelche Maßnahmen ergriffen, um Versöhnung zu suchen? Die oben genannten Faktoren schließen nicht notwendigerweise das Vorliegen der notwendigen Absicht zur [Tat]Zeit aus, aber auf jeden Fall werfen sie die Frage der Festigkeit der Absicht zur [Tat]Zeit auf. Es ist auch wichtig zu verstehen, dass es nicht nur einen Faktor gibt, der entscheidend ist, und es sind auch nicht alle notwendig oder sogar relevant, sondern vielmehr soll die Gesamtheit der Beweise [für die Feststellung der Völkermordabsicht] entscheidend sein.

---

<sup>14</sup> *Miloš Stupar et al.* erstinstanzliches Urteil, S.°118. Bei der Prüfung der Schlussfolgerungen, die aus dem Akt der Tötung abgeleitet werden können, wurden die genannten Faktoren unter anderem von anderen Gerichten für diese Analyse als relevant festgelegt. *Siehe z.B.* erstinstanzliches Urteil im Fall *Kayishema und Ruzindana*, paras.°93, 531-540; *Staatsanwalt gegen Seromba*, ICTR-2001-66-I, Urteil vom 13. Dezember 2006 („*Seromba* erstinstanzliches Urteil“) para.°320; *Jelisić* Urteil der Appellationskammer para.°47-49; erstinstanzliches Urteil im Fall *Akayesu*, para.°523; erstinstanzliches Urteil im Fall *Rutaganda*, para.°399; erstinstanzliches Urteil im Fall *Cyangugu*, para.°689-690.

### C. Gemeinsame kriminelle Unternehmung

203. Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit – Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH lautet:

„Eine Person, die [eine Straftat nach Artikel ... 171] **geplant, angeordnet, begangen** oder dazu **angestiftet hat** oder zur Planung, Vorbereitung oder Ausführung der Straftaten nach Artikel ... 171 (Völkermord) dieses Gesetzes **Beihilfe geleistet hat**, ist für diese Straftat individuell verantwortlich. Die amtliche Stellung eines Beschuldigten, ob als Staats- oder Regierungschef oder als verantwortlicher Amtsträger der Regierung, enthebt den Betreffenden nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und führt auch nicht zur Strafmilderung.<sup>15</sup>

204. In Artikel 180 ist die Art der strafrechtlichen Verantwortlichkeit niedergelegt, die die Kammer feststellen muss, um jemanden wegen der in Artikel 180 genannten Straftaten zu verurteilen.<sup>16</sup> Er ist Teil der Anklage in Verbindung mit Artikel 29 des fünften (V) Kapitels des Strafgesetzbuchs, das die Art der Begehung und den Grad der Verantwortlichkeit für die Begehung von Straftaten vorschreibt.<sup>17</sup>

205. Artikel 180 Absatz 1 ist aus Artikel 7 Absatz 1 des ICTY Statuts abgeleitet und ist mit diesem identisch. Artikel 180 Absatz 1 ist nach dem Inkrafttreten von Artikel 7 Absatz 1 des ICTY Statuts Bestandteil des StGB BiH geworden und umfasst nach der Auslegung durch den ICTY konkret die gemeinsame kriminelle Unternehmung als eine Art Mittäterschaft, an die die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit angeknüpft wird.<sup>18</sup>

206. Die internationale Rechtsprechung bei der Auslegung des in Artikel 7 Absatz 1 genannten Begriffs der „Tatbegehung“, der über Artikel 180 Absatz 1 in das innerstaatliche Recht inkorporiert wird, schreibt insbesondere vor: (1) dass die gemeinsame kriminelle Unternehmung eine Form der Mittäterschaft darstellt, die die persönliche strafrechtliche Verantwortung begründet; (2) dass „Begehung“ im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 des Statuts des ICTY (und somit im Sinne von Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH) die absichtliche Teilnahme an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung umfasst; und (3) dass die Elemente einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung im Völkergewohnheitsrecht festgelegt und erkennbar sind. Diese Kammer muss bei der Anwendung des Begriffs der „Begehung“ in Artikel 180 Absatz 1 die Definition dieses Begriffs berücksichtigen, wie [der Begriff] verstanden wurde, als er aus dem Völkerrecht in das StGB BiH übernommen wurde.<sup>19</sup>

207. Diese Doktrin wurde in zahlreichen Fällen des Gerichts BiH sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz diskutiert, in denen sie als eine Form der Verantwortlichkeit angewendet oder abgelehnt wurde. Diese Kammer ist jedoch der Ansicht, dass es notwendig ist, dass einige Hintergrundinformationen und Argumente zur Anerkennung der [Zurechnungsform der] gemeinsamen kriminellen Unternehmung dargelegt werden sollten. Es war die Berufungskammer des ICTY, die zum ersten Mal im Fall *Staatanwalt gegen Tadić* klar die Doktrin einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung als „zu den [anderen] Arten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gleichwertiges Konstrukt“ artikuliert hat.<sup>20</sup> In diesem Urteil wurden auch die drei Kategorien der gemeinsamen kriminellen Unternehmung dargelegt, die im folgenden Text erörtert werden. Die Berufungskammer des ICTY hat festgestellt, dass Artikel 7 Absatz 1 die gemeinsame

---

<sup>15</sup> Betonung hinzugefügt.

<sup>16</sup> *Rašević und Todović*, erstinstanzliches Urteil, S. 103.

<sup>17</sup> *Rašević und Todović*, erstinstanzliches Urteil, S. 103

<sup>18</sup> *Rašević und Todović*, erstinstanzliches Urteil, S. 103

<sup>19</sup> Das Verfassungsgericht von BiH ist der Meinung, dass das ICTY-Statut ein „integraler Bestandteil des Rechtssystems von Bosnien und Herzegowina“ ist, da es eines der Dokumente ist, die die Anwendung des Völkerrechts regeln, dem BiH gemäß Artikel III (3) (b) der Verfassung von Bosnien und Herzegowina unterliegt. *Abdulhdim Maktouf*, Fall Nr. AP-1785/06, Entscheidung über die Zulässigkeit und Begründetheit des Rechtsmittels gegen das Urteil des Gerichts von Bosnien und Herzegowina („*Maktouf*, Entscheidung“), 30. März 2007, para.°70.

<sup>20</sup> Cassese, Antonio, *Internationales Strafrecht*, Oxford: Oxford University Press, 2008, S. 191.

kriminelle Unternehmung als eine Form der Mittäterschaft einbezieht, da dies durch die Art der Verbrechen gerechtfertigt sei, die am häufigsten in Kriegszeiten begangen werden.<sup>21</sup> Diese Straftaten sind im Wesentlichen nicht einfach Folge einer kriminellen Neigung einzelner Personen, sondern sie sind Manifestationen kollektiver Kriminalität, die von Gruppen von Individuen durchgeführt wird, die mit dem Ziel handeln, einen gemeinsamen kriminellen Plan umzusetzen.<sup>22</sup> Obwohl nur einige der Mitglieder der Gruppe die Straftat physisch [unmittelbar] begehen, sind die Teilnahme und der Beitrag anderer Mitglieder der Gruppe oft zur Ermöglichung der Begehung dieser Straftat unabdingbar.<sup>23</sup> „Daraus folgt, dass das moralische Gewicht<sup>24</sup> einer solchen Teilnahme oft nicht weniger wiegt – oder dass es sich tatsächlich überhaupt nicht vom moralischen Gewicht der Teilnahme derjenigen unterscheidet, die die oben genannten Taten begehen.“<sup>25</sup>

208. „Der Grund für die Feststellung der Verantwortlichkeit auf der Grundlage eines JCE liegt darin, den genauen Grad der Verantwortlichkeit jener Personen widerzuspiegeln, die in irgendeiner Form den Tätern ermöglicht haben, die kriminellen Handlungen physisch auszuführen.“<sup>26</sup> Konkret bedeutet dies, dass, „(wenn) unter diesen Umständen nur die Person, die die Tat physisch begeht, strafrechtlich als Täter betrachtet werden würde, die mittäterschaftliche Rolle derjenigen, die in irgendeiner Form dem Täter ermöglicht haben, diese Straftat physisch zu begehen, außer Acht gelassen würde. Gleichzeitig könnte [die Tatsache], dass man, je nach den Umständen, diese anderen nur als Gehilfen oder Anstifter zur Verantwortung zieht, dazu führen, dass der Grad ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterschätzt wird“.<sup>27</sup> Daher schließt eine „strafrechtliche Verantwortung nach Völkerrecht Handlungen mit ein, die von einem Kollektiv von Personen zur Umsetzung eines gemeinsamen kriminellen Plans begangen wurden“.<sup>28</sup> Diese Argumentation hat die Anerkennung einer impliziten Form der Beteiligung oder Mittäterschaft gerechtfertigt, die nicht ausdrücklich in Artikel 7 Absatz 1 niedergelegt ist und manchmal beschrieben wird als „gemeinsamer Zweck“ oder „gemeinsamer Plan“ und jetzt allgemein bekannt ist als „gemeinsame kriminelle Unternehmung“.<sup>29</sup>

209. In diesem Fall wird die Kammer den Rahmen des JCE im Detail begründen, wie es sich aus den vorgelegten Nachweisen ergibt.

210. Eine gemeinsame kriminelle Unternehmung ist keine Straftat an sich, sondern eine Form der Straftatbegehung.<sup>30</sup> Wird ein Angeklagter wegen Mittäterschaft (an der Begehung) einer Straftat im Rahmen einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung angeklagt, so muss die Anklagebehörde zweifelsfrei nachweisen, dass die Straftat tatsächlich begangen wurde, dass sie durch ein Zusammenwirken in einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung begangen wurde, und dass die Elemente, die notwendig sind, um die Verantwortlichkeit des Angeklagten für die Begehung dieser Straftat festzustellen, erfüllt sind.<sup>31</sup>

---

<sup>21</sup> *Staatsanwalt gegen Tadić*, IT-95-1-A, Urteil vom 15. Juli 1999 („*Tadić* zweitinstanzliches Urteil“), para.°191.

<sup>22</sup> *Tadić* zweitinstanzliches Urteil, para.°191.

<sup>23</sup> *Tadić*, zweitinstanzliches Urteil, para.°191.

<sup>24</sup> Anmerkung des Übersetzers: Anstatt „moralisches Gewicht“ würde „Unrecht“ besser passen.

<sup>25</sup> *Tadić*, zweitinstanzliches Urteil, para.°191.

<sup>26</sup> *Ankläger gegen Brđanin*, IT-99-36-A, Urteil, 3. April 2007 („zweitinstanzliches Urteil im Fall Brđanin“) para.°405.

<sup>27</sup> *Tadić*, zweitinstanzliches Urteil, para.°192.

<sup>28</sup> *Tadić*, zweitinstanzliches Urteil, para.°193.

<sup>29</sup> Schabas, William, *UN-Strafgerichtshöfe: Ehemaliges Jugoslawien, Ruanda und Sierra Leone*, Cambridge: Cambridge University Press, 2006, S.°309.

<sup>30</sup> *Rašević und Todović*, erstinstanzliches Urteil, S.°111.

<sup>31</sup> *Rašević und Todović*, erstinstanzliches Urteil, S.°111.

211. Die gemeinsame kriminelle Unternehmung im Allgemeinen und insbesondere die Grundform der gemeinsamen kriminellen Unternehmung waren bereits im Juli 1995 Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts und ihre Elemente und Definitionen standen bereits [damals] fest.<sup>32</sup> Seitdem haben die erstinstanzlichen Kammern und die Berufungskammer des Tribunals mehrmals Gelegenheit gehabt, das Konzept der gemeinsamen kriminellen Unternehmung, insbesondere des „Basis-“ oder des „allgemeinen“ JCE anzuwenden [der Grundform des JCE – JCE I].<sup>33</sup> Dabei haben sie das Verständnis des Begriffs der gemeinsamen kriminellen Unternehmung und der systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung im Kontext des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien verfeinert, aber [im Kern] nicht verändert. Diese Kammer ist nicht an die Entscheidungen des ICTY gebunden. Die Kammer ist jedoch davon überzeugt, dass die Charakterisierung des allgemeinen JCE<sup>34</sup> durch den ICTY, [die Charakterisierung] seiner Elemente, *mens rea* und *actus reus*, den Stand des Völkergewohnheitsrechts im Juli 1995 und danach korrekt widerspiegelt.

212. Die Berufungskammer im Fall *Tadić* war die erste, die beim ICTY die drei Kategorien von JCE, die zum relevanten Zeitpunkt im Völkerrecht existierten, festgelegt und klar artikuliert hat. Spätere ICTY-Verfahren haben diese Kategorien wie folgt identifiziert: die erste Kategorie ist die „allgemeine“ oder die „Grundform“, die zweite Kategorie ist die „systemische“, und die dritte Kategorie ist die „erweiterte“ Form eines JCE. Für dieses Urteil ist nur die Grundform oder die allgemeine Form eines JCE relevant.

213. Die Appellationskammer des Gerichts BiH hat im Fall *Rašević und Todović* die Schlussfolgerung der erstinstanzlichen Kammer bestätigt, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit für eine gemeinsame kriminelle Unternehmung Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts zu dem Zeitpunkt war, an dem die Straftaten begangen wurden, die Gegenstände des Verfahrens sind (April 1992 bis Oktober 1994).<sup>35</sup> Es ist wichtig anzumerken, dass die Kammer erster Instanz im Fall *Rašević und Todović* nicht explizit erwogen hat, ob die „erweiterte“ Form einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für eine gemeinsame kriminelle Unternehmung (die auch als JCE III bezeichnet wird) zwischen 1992 und 1995 Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts war.<sup>36</sup> Im Fall *Miloš Stupar et al. (Kravice)* befand sie dies ebenfalls als unnötig.

214. Die Basisform oder allgemeine Form eines JCE ist gekennzeichnet davon, dass eine Gruppe von Personen [existiert], die gemäß einem gemeinsamen Plan zusammenwirken und die die gleiche kriminelle Absicht haben. Wenn eine solche Gruppe entsprechend [ihrem] gemeinsamen Plan eine Straftat begeht, können die Personen, die freiwillig an einem Aspekt dieser Unternehmung beteiligt waren und das kriminelle Ergebnis wollten, persönlich strafrechtlich als Mittäter zur Verantwortung gezogen werden.<sup>37</sup> „Ein Beispiel hierfür ist der Plan zum Töten, der von den Teilnehmern einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung formuliert wurde, wobei jeder von ihnen die Absicht hat zu töten, obwohl jeder Teilnehmer eine andere Rolle spielen kann.“<sup>38</sup>

---

<sup>32</sup> *Tadić*, Urteil erster Instanz, para. 669. *Tadić*, zweitinstanzliches Urteil, para.°220; *Ankläger gegen Stakić*, IT-97-24-A, zweitinstanzliches Urteil, 22. März 2006., („Stakić zweitinstanzliches Urteil“) para. 62 (ebenso); *Ankläger gegen Vasiljević*, IT-98-32-A, zweitinstanzliches Urteil, 23. Februar 2004, („Vasiljević zweitinstanzliches Urteil“) paras.°96-99 (ebenso).

<sup>33</sup> Siehe Fall *Krstić*, erstinstanzliches Urteil; *Ankläger gegen Simić und andere*, IT-95-9-T, erstinstanzliches Urteil, 17. Oktober 2003 („Simić et al. erstinstanzliches Urteil“); Fall *Brđanin*, erstinstanzliches Urteil; *Brđanin*, zweitinstanzliches Urteil.

<sup>34</sup> Der ICTY hat die allgemeine oder Grundform des JCE als JCE I und systemisches JCE als JCE II bezeichnet. Zur Verdeutlichung verwendet dieses Urteil die Begriffe „Grundform des JCE“ und „systemisches JCE“.

<sup>35</sup> *Mitar Rašević und Savo Todović*, X-KR/06/275 (Gericht BiH), zweitinstanzliches Urteil, 6. November 2008 („*Rašević und Todović* zweitinstanzliches Urteil“), S. 26 und *Rašević und Todović*, erstinstanzliches Urteil, S.°111.

<sup>36</sup> *Rašević und Todović*, erstinstanzliches Urteil, S.°111.

<sup>37</sup> *Tadić*, zweitinstanzliches Urteil, para.°196.

<sup>38</sup> *Vasiljević*, zweitinstanzliches Urteil, para.°97.

## 1. Actus reus

215. Es ist leicht, die Elemente des JCE festzustellen, die im Völkergewohnheitsrecht erkennbar sind. Der *actus reus* erfordert Folgendes:<sup>39</sup>

1. Eine **Mehrheit von Personen**. [Die Personen] müssen nicht in irgendeiner militärischen, politischen oder administrativen Struktur organisiert sein, wie gezeigt werden wird.

2. **Das Vorliegen einer gemeinsamen Absicht, die die Begehung einer der im Statut vorgesehenen Straftat umfasst oder damit verbunden ist**. Es ist nicht notwendig, dass dieser Plan, diese Idee oder Absicht vorher vereinbart oder formuliert wurde. Ein gemeinsamer Plan oder eine gemeinsame Absicht kann vor Ort improvisiert werden und sich aus der Tatsache ergeben, dass mehrere Personen zusammenwirken, um eine gemeinsame kriminelle Unternehmung zu verwirklichen.

3. **Die Beteiligung des Angeklagten an einem gemeinsamen Plan, der die Begehung einer der im Statut vorgesehenen Straftaten umfasst**. Diese Beteiligung muss nicht notwendigerweise die Begehung einer bestimmten Straftat aus einer dieser Bestimmungen (zum Beispiel Mord, Ausrottung, Folter, Vergewaltigung usw.) beinhalten, sondern kann darin bestehen, die Ausführung eines gemeinsamen Plans oder einer gemeinsamen Absicht zu unterstützen oder dazu beizutragen. Dieser Beitrag muss nicht unentbehrlich oder beträchtlich sein, muss aber zumindest ein **gewichtiger Beitrag** zu den Straftaten sein, für die der Angeklagte verantwortlich ist.<sup>40</sup>

216. Im Fall *Brđanin* hat die ICTY-Berufungskammer bei der Festlegung dieser Elemente erklärt, dass die Verfahrenskammer „unter anderem: die Mehrheit von Personen, die zu dem JCE angehören, identifizieren muss (auch wenn es nicht notwendig ist, jede der beteiligten Personen namentlich zu nennen); dass sie den gemeinsamen kriminellen Zweck sowohl im Hinblick auf das beabsichtigte kriminelle Ziel als auch in Bezug auf seinen Umfang spezifizieren muss (z. B. den zeitlichen und geografischen Rahmen dieses Ziels und die allgemeine Identität der anvisierten Opfer)“.<sup>41</sup> Außerdem muss die Verfahrenskammer feststellen, „dass dieser kriminelle Zweck nicht nur [für alle] derselbe ist, sondern auch allen Personen gemeinsam ist, die innerhalb einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung zusammenwirken;<sup>42</sup> und (sie muss) den Beitrag des Angeklagten zu diesem gemeinsamen Plan genau charakterisieren“.<sup>43</sup> Der Beitrag des Angeklagten zu den Verbrechen, für die seine Verantwortlichkeit festgestellt werden soll, muss zumindest gewichtig sein.<sup>44</sup>

217. Damit das Gericht feststellen kann, dass dieser kriminelle Zweck nicht nur [für alle] derselbe ist, sondern auch allen Personen gemeinsam ist, die innerhalb der gemeinsamen kriminellen Unternehmung zusammenarbeiten, merkt die Kammer an, dass die Berufungskammer des Sondergerichts für Sierra Leone im Fall *Sesay et al.* die Faktoren angeführt hat, die sich aus der ICTY-Rechtsprechung ergeben, [und] die für diese Feststellung relevant sind.<sup>45</sup> Zu diesen Faktoren gehören unter anderem: die Art und der Grad der Interaktion, der Kooperation und Kommunikation ([bei] der gemeinsamen Aktion) zwischen diesen Personen;<sup>46</sup> die Art und das Ausmaß des gegenseitigen Vertrauens, mit dem diese Personen aufeinander

---

<sup>39</sup> Vgl. allgemein Staatsanwalt gegen Krnojelac, IT-97-25-A, Urteil vom 17. September 2003 („Krnojelac zweitinstanzliches Urteil“) para. 31 und Vasiljevic Appeal Judgement, para.°100.

<sup>40</sup> Zweitinstanzliches Urteil im Fall *Brđanin*, para. 414; *Ankläger gegen Krajišnika*, IT-00-39-A, Urteil, 17. März 2009 („Krajišnik zweitinstanzliches Urteil“) para.°215.

<sup>41</sup> Zweitinstanzliches Urteil im Fall *Brđanin*, para.°430.

<sup>42</sup> Zweitinstanzliches Urteil im Fall *Brđanin*, para.°430, zitiert das zweitinstanzliche Urteil im Fall *Stakić*, para.°69.

<sup>43</sup> Zweitinstanzliches Urteil im Fall *Brđanin*, para.°430.

<sup>44</sup> Zweitinstanzliches Urteil im Fall *Brđanin*, para.°430.

<sup>45</sup> *Staatsanwalt gegen Sesay et al.*, Sondergericht für Sierra Leone, SCSL-04-15-A, Urteil, 26. Oktober 2009 („*Sesay et al.*“, Berufungskammer des SCSL“), para.°1141.

<sup>46</sup> Siehe *Brđanin* zweitinstanzliches Urteil, para.°410 (die Feststellung, ob eine Straftat Teil des gemeinsamen Zwecks ist, kann aus der „Tatsache abgeleitet werden, dass der Angeklagte oder ein anderes Mitglied des JCE eng mit dem

aufbauen, um die kriminellen Ziele zu erreichen, die sie nicht allein hätten erreichen können;<sup>47</sup> die Existenz einer gemeinsamen Entscheidungsstruktur;<sup>48</sup> der Grad und die Natur von Meinungsverschiedenheiten; und der Umfang der gemeinsamen Handlung im Vergleich zum Umfang des angeblichen gemeinsamen kriminellen Zwecks.<sup>49</sup> Die Kammer muss feststellen, dass sich die Personen, die angeblich die Personenmehrheit bilden, zusammengeschlossen haben, um ihr gemeinsames Ziel zu erreichen.<sup>50</sup>

218. Eine Person, die auf eine der folgenden Arten an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung teilnimmt, kann für das begangene Verbrechen für schuldig befunden werden, wenn alle anderen Bedingungen erfüllt sind:<sup>51</sup>

- (i) durch die direkte Teilnahme an der Begehung des vereinbarten Verbrechens (als Haupttäter);
- (ii) durch Anwesenheit zu dem Zeitpunkt, in dem das Verbrechen begangen wird, und indem [die Person] einen anderen Teilnehmer der gemeinsamen kriminellen Unternehmung (in Kenntnis der Tatsache, dass das Verbrechen begangen werden soll oder wird) vorsätzlich unterstützt oder ermutigt, dieses Verbrechen zu begehen; oder
- (iii) durch die Förderung eines bestimmten Systems, in dem das Verbrechen aufgrund der Autorität oder der Funktion des Angeklagten begangen wird, [wobei der Angeklagte] in Kenntnis der Natur dieses Systems handelt und in der Absicht, dieses System zu fördern.

219. Diese Liste ist nicht notwendigerweise abschließend. Die Appellationskammer des ICTY hat im Fall *Vasiljević* erklärt, dass es in der Regel ausreicht, wenn ein Teilnehmer einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung Handlungen vornimmt, die in irgendeiner Weise auf die Förderung des gemeinsamen Plans ausgerichtet sind.<sup>52</sup> Wenn das vereinbarte Verbrechen von dem einen oder anderen Teilnehmer der gemeinsamen kriminellen Unternehmung begangen wird, machen sich alle Teilnehmer dieser Unternehmung wegen des Verbrechens schuldig, ungeachtet der Rolle, die jeder bei seiner Begehung spielte.<sup>53</sup> Jedoch müssen nicht alle Personen (die Haupttäter), die den *actus reus* einer Straftat begehen, Mitglieder einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung sein.<sup>54</sup> Gleichzeitig ist es [auch] nicht notwendig, dass der Angeklagte anwesend ist, wenn das Verbrechen begangen wird, um sich wegen des Verbrechens als Mitglied eines JCE schuldig zu machen.<sup>55</sup>

220. Ein Angeklagter oder ein anderes Mitglied eines JCE kann die Haupttäter dazu benutzen, den *actus reus* eines Verbrechens auszuführen.<sup>56</sup> „Eine wesentliche Voraussetzung, um einem beschuldigten Mitglied des JCE die Verantwortung für ein Verbrechen einer anderen Person zuzuschreiben, besteht jedoch darin,

---

Haupttäter zusammengearbeitet hat, um einen gemeinsamen kriminellen Zweck zu verfolgen“); *Krajišnik* erstinstanzliches Urteil, para.°884.

<sup>47</sup> *Krajišnik* erstinstanzliches Urteil, para.°1082.

<sup>48</sup> Dass die Personenmehrheit „nicht in einer militärischen, politischen oder administrativen Struktur organisiert sein muss“, impliziert nicht, dass das Vorhandensein oder Fehlen einer solchen Struktur keine relevante beweiskräftige Erwägung ist. *Vasiljević* zweitinstanzliches Urteil, para. 100; *Tadić* zweitinstanzliches Urteil, para.°227.

<sup>49</sup> Siehe *Brđanin* zweitinstanzliches Urteil, para. 430 (Das Gericht, das die Tatsachen feststellt, muss „den gemeinsamen kriminellen Zweck sowohl im Hinblick auf das beabsichtigte kriminelle Ziel als auch auf seinen Umfang definieren (z.°B. die zeitlichen und geografischen Rahmen dieses Ziels und die allgemeine Identität der beabsichtigten Opfer“).

<sup>50</sup> *Staatsanwalt gegen Martić*, IT-95-11-A, Urteil vom 8. Oktober 2008 („Martić zweitinstanzliches Urteil“) para.°172; *Brđanin* zweitinstanzliches Urteil, para.°431.

<sup>51</sup> *Staatsanwalt gegen Krnojelac*, IT-97-25-T, Urteil, 15. März 2002, („Krnojelac erstinstanzliches Urteil“) para.°81.

<sup>52</sup> *Vasiljević*, zweitinstanzliches Urteil, para.°102.

<sup>53</sup> *Krnojelac*, zweitinstanzliches Urteil, para.°82.

<sup>54</sup> *Brđanin*, zweitinstanzliches Urteil, para.°414.

<sup>55</sup> *Krnojelac*, zweitinstanzliches Urteil, para.°81.

<sup>56</sup> Zweitinstanzliches Urteil im Fall *Martić*, para.°68, zitiert *Staatsanwalt gegen Martić*, IT-95-11-T, Urteil, 12. Juni 2007, („Martić Trial Judgement“) para.°438.

dass die fragliche Straftat Teil des gemeinsamen kriminellen Plans ist.“<sup>57</sup> Das Vorstehende lässt sich unter anderem aus der Tatsache ableiten, dass „der Angeklagte oder ein anderes Mitglied des JCE eng mit dem Haupttäter zusammengearbeitet hat, um den gemeinsamen kriminellen Zweck zu fördern“.<sup>58</sup>

## 2. Mens Rea

221. Der für ein allgemeines JCE erforderliche subjektive Tatbestand (*mens rea*) lautet, dass der Angeklagte die Absicht haben muss, eine Straftat zu begehen (dies ist die gemeinsame Absicht, die alle Mittäter teilen)<sup>59</sup> und die Absicht, sich an einem gemeinsamen Plan zu beteiligen, mit dem Ziel, die Straftat zu begehen.<sup>60</sup> Wenn der gemeinsame kriminelle Zweck die Begehung eines Verbrechens beinhaltet, das eine bestimmte Absicht erfordert, zum Beispiel Verfolgung, dann muss der Teilnehmer diese gleiche Absicht teilen.<sup>61</sup> Es kann jedoch die von allen geteilte Absicht, sogar eine spezifische Absicht, hieraus abgeleitet werden.<sup>62</sup>

222. Schließlich hat die Kammer auf der Grundlage der vorgelegten Beweise den Anwendungsbereich des JCE eingeengt. Wie die Kammer im Fall *Miloš Stupar et al* festgestellt hat:

Weder die Rechtsprechung noch die Literatur unterstützen den Vorschlag, eine grundlegende einzige Basis-Form eines JCE von den höchsten Rängen der militärischen Führung auf den untersten Infanteriesoldaten auszuweiten, unter Einschluss von Personen mit so vielen unterschiedlichen Rollen und Handlungsanteilen, um ihnen allen *das gleiche Maß an strafrechtlicher Verantwortung* zuzuweisen.<sup>63</sup>

Diese Art von Verantwortung ist nicht für jeden Fall oder für jeden Angeklagten angemessen. Er wird vorsichtig auf bestimmte Täter angewendet, deren Handlungen und Absichten die geforderten Kriterien erfüllen.

---

<sup>57</sup> Zweitinstanzliches Urteil im Fall *Martić*, para.°68, zitiert *Martić* erstinstanzliches Urteil, para.°438; zweitinstanzliches Urteil im Fall *Brđanin*, para.°418.

<sup>58</sup> *Martić* zweitinstanzliches Urteil, para.°68, zitiert *Martić* erstinstanzliches Urteil para.°438; *Brđanin* zweitinstanzliches Urteil, para.°410.

<sup>59</sup> *Vasiljević*, zweitinstanzliches Urteil, paras.°97, 101; *Krnjelac*, zweitinstanzliches Urteil, para.°31. (Betonung hinzugefügt).

<sup>60</sup> *Brđanin* zweitinstanzliches Urteil, para.°356, zitiert *Staatsanwalt v. Kvočka et al.*, IT-98-30/1-A, Urteil vom 28. Februar 2005 („Kvočka et al. Zweitinstanzliches Urteil“) para.°82 (erfordert „Absicht, den gemeinsamen Zweck zu erreichen“).

<sup>61</sup> *Staatsanwalt gegen Kvočka et al.*, IT-98-30/1-T, Urteil, 02. Oktober 2001 („Kvočka et al. erstinstanzliches Urteil“), para.°288.

<sup>62</sup> *Kvočka*, erstinstanzliches Urteil, para.°288.

<sup>63</sup> Vgl. beispielsweise Cassese, *Internationales Strafrecht*, S.°209-210.

## VI. Hat ein Genozid stattgefunden? - Zusammenfassung von Verfahren des ICTY, des internationalen Gerichtshofs und des Gerichts BiH

223. Diese Frage wurde von drei verschiedenen Gerichten in vier verschiedenen Fällen bejaht.

224. Der Internationale Gerichtshof ist zu dem Schluss gekommen, dass die Taten der Mitglieder der VRS nach dem Fall von Srebrenica im Juli 1995 mit der konkreten Absicht begangen wurden, die Gruppe der Muslime von Bosnien und Herzegowina als solche teilweise zu zerstören; und dementsprechend handelte es sich bei den Handlungen um Völkermord, die von Mitgliedern der VRS in und um Srebrenica ab etwa dem 13. Juli 1995 begangen wurden.<sup>64</sup>

225. Die ICTY-Verfahrenskammer kam im Fall *Krstić* zu dem Schluss, dass „die Absicht, alle wehrfähigen bosnischen Muslime in Srebrenica zu töten, die Absicht darstellt, die bosnischen Muslime als Gruppe im Sinne von Artikel 4 teilweise zu zerstören, was daher als Völkermord qualifiziert werden muss“.<sup>65</sup> Die Verfahrenskammer [des ICTY] hat festgestellt, dass es für diese Morde keinen militärischen oder Sicherheitsgrund gab und dass

sich die Streitkräfte der bosnischen Serben der katastrophalen Folgen bewusst gewesen sein müssen, die das Verschwinden von zwei oder drei Generationen von Männern für das Überleben der traditionell patriarchalischen Gemeinschaft bedeuteten.... Die Streitkräfte der bosnischen Serben wussten zu dieser Zeit, als sie sich entschieden, alle wehrfähigen Männer zu töten, dass diese Tötung in Kombination mit der Zwangsumsiedelung von Frauen, Kindern und älteren Menschen unweigerlich zum physischen Verschwinden der bosnisch-muslimischen Bevölkerung in Srebrenica führen würde.<sup>66</sup>

Die Verfahrenskammer [des ICTY] kam auch zu dem Schluss, dass das Verbergen und die Umbettung der Leichen der ermordeten Männer stark auf eine Absicht hindeuten, die Gruppe zu zerstören.<sup>67</sup>

226. Die Berufungskammer des ICTY hat diese Feststellungen bestätigt und eindeutig erklärt, dass das Massaker in Srebrenica bei seinem richtigen Namen zu nennen ist: Genozid.<sup>68</sup>

227. Die ICTY-Verfahrenskammer ist im Fall *Blagojević und Jokić* zu einem ähnlichen Ergebnis gekommen und hat festgestellt, dass ein Genozid begangen wurde und dass über 7000 bosnisch-muslimische Männer aus Srebrenica ermordet wurden. Die Verfahrenskammer hat festgestellt, dass die Streitkräfte der bosnischen Serben nicht nur wussten, dass die Tötung der Männer in Kombination mit der Zwangsumsiedelung von Frauen, Kindern und älteren Menschen das physische Verschwinden der bosnisch-muslimischen Bevölkerung von Srebrenica unvermeidlich zur Folge haben würde, sondern sie haben durch diese Handlungen eindeutig beabsichtigt, diese Gruppe physisch zu zerstören.<sup>69</sup> Die Trennung der Männer von der übrigen bosnisch-muslimischen Bevölkerung zeigt, dass die Absicht bestand, die Gemeinschaft zu trennen, was schließlich zur Zerstörung der bosnischen Muslime aus Srebrenica führte. Die persönlichen Gegenstände und Dokumente der bosnischen Muslime wurden beschlagnahmt, [die Menschen] in Gewahrsam genommen und schließlich an Hinrichtungsstätten gebracht, wo die bosnischen Serben sie ausschließlich aufgrund ihrer ethnischen Herkunft absichtlich und systematisch liquidierten.<sup>70</sup>

228. Durch das Urteil der Berufungskammer des ICTY wurde die Verurteilung Blagojevićs wegen Teilnahme und Beihilfe zum Völkermord aufgehoben, weil es nicht bewiesen war, dass er Kenntnis von den

---

<sup>64</sup> Der Fall in Bezug auf die Anwendung des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes (Bosnien und Herzegowina gegen Serbien und Montenegro), Urteil vom 26. Februar 2007, Rn.°297.

<sup>65</sup> *Krstić* erstinstanzliches Urteil, para.°598.

<sup>66</sup> *Krstić* erstinstanzliches Urteil, para.°595.

<sup>67</sup> *Krstić* erstinstanzliches Urteil, para.°596.

<sup>68</sup> *Krstić* zweitinstanzliches Urteil, para.°37.

<sup>69</sup> *Blagojević und Jokić*, erstinstanzliches Urteil, paras.°671-677.

<sup>70</sup> *Blagojević und Jokić*, erstinstanzliches Urteil, para.°674.

Massenhinrichtungen gehabt hatte. Die Feststellung, dass die von den bosnischen Serben begangenen Verbrechen Völkermord darstellten, wurde [aber] nicht aufgehoben. Die Berufungskammer befand, dass Blagojevićs Wissen um die Zwangsumsiedlungen nach Bratunac in Verbindung mit den aus Opportunismus begangenen Tötungen und Misshandlungen bosniakischer männlicher Gefangener nicht ausreichte, um zu zeigen, dass er die völkermörderische Absicht der Täter kannte.<sup>71</sup> Damit Blagojević sich wegen Völkermordes schuldig machen kann, müsste er Kenntnis davon haben, dass ein Verbrechen des Völkermordes stattfindet. Die Frage der Völkermordabsicht stand im Mittelpunkt des Berufungsverfahrens, nicht das Verbrechen des Genozids, das [dort als Fakt] bestätigt wurde.

229. Schließlich hat das Gericht von Bosnien und Herzegowina im Fall *Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina gegen Miloš Stupar et al.*<sup>72</sup> festgestellt, dass in Srebrenica ein Völkermord begangen worden ist und darin stimmten seine Schlussfolgerungen mit denen aus den oben zitierten Fällen überein. Diese Schlussfolgerung wurde von der Appellationskammer im Fall *Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina gegen Miloš Stupar et al.* bestätigt.<sup>73</sup>

---

<sup>71</sup> *Blagojević und Jokić*, zweitinstanzliches Urteil, para.°122-123.

<sup>72</sup> *Miloš Stupar et al.*, erstinstanzliches Urteil, S.°103.

<sup>73</sup> *Miloš Stupar et al.*, zweitinstanzliches Urteil.

## VII. Wie ist es [zum Völkermord] gekommen? Zusammenfassung des genozidalen Plans

### A. Allgemeine Übersicht

230. Die Tatsachen, die jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt wurden, belegen, dass es in Bosnien und Herzegowina einen bewaffneten Konflikt zwischen den Streitkräften der VRS und der Armee der Republik BiH (ARBiH) gab. Die für diesen Fall zentralen Ereignisse fanden von Juli bis November 1995 statt.<sup>74</sup> Um den allgemeinen Kontext der Ereignisse zu verstehen, in dem der Angeklagte gehandelt hat, ist es wichtig, die militärische Struktur und die Ereignisse zu verstehen, die den Handlungen, die dem Angeklagten zur Last gelegt wurden, vorausgehen.

### B. Die Organisation der VRS

231. Radovan Karadžić war seit 1992 Präsident der Republika Srpska. Als Präsident der Republik war er oberster Befehlshaber der Armee der Republika Srpska (VRS); und als solcher führte und kommandierte er die Streitkräfte der VRS.<sup>75</sup>

232. Die Organisation, Struktur und Arbeitsmethodik der VRS stand im Einklang mit den Regelungen, die in der ehemaligen JNA in Kraft waren. Die Führung und das Kommando der RS-Armee beruhten auf dem Prinzip der Einheit des Kommandos.<sup>76</sup>

#### 1. Die Struktur des Hauptstabes

233. Der Hauptstab war das oberste militärische Kommandoorgan der VRS. Generaloberst Ratko Mladić war der Befehlshaber des Hauptstabes im Jahr 1995. Das Kommando des Hauptstabes befand sich in Han Pijesak, während der vorgeschobene Kommandoposten in Bijeljina stationiert war. Der Hauptstab umfasste zwei Teilstreitkräfte und sechs Abteilungen. Neben Generaloberst Ratko Mladić waren im Juli 1995 auch die wichtigste Person im Hauptstab, Generaloberst Manojlo Milovanović, [selbst] Generalstabschef und gleichzeitig der Stellvertreter von Ratko Mladić, Generaloberst Milan Gvero, stellvertretender Befehlshaber für Moral, Religion und rechtliche Angelegenheiten; Generalmajor Zdravko Tolimir, stellvertretender Kommandeur für Sicherheit und den Nachrichtendienst; Generalmajor Radivoje Miletić, stellvertretender Chef des Hauptstabes und Leiter der Operationen; Oberst Ljubiša Beara, Chef der Hauptstabsverwaltungsbehörde; Oberst Radoslav Janković, Offizier der Geheimdienstverwaltung; Oberst Milovan Stanković, Offizier der Geheimdienstverwaltung; Oberstleutnant Dragomir Keserović, Offizier in der Sicherheitsabteilung des Hauptstabes; Oberst Bogdan Sladojević, Offizier der operativen Abteilung des Hauptstabes, Oberst Neđo Trkulja, Operationsabteilung des Hauptstabes, Chef der Panzereinheiten.<sup>77</sup>

234. Zwei unabhängige Einheiten waren direkt dem Hauptstab unterstellt: das 65. Schutzregiment und die 10. Sabotageabteilung. Teile der 10. Sabotageabteilung wurden Anfang Juli 1995 dem Drina-Korps unterstellt.

#### 2. Auf Korps- und Brigadeebene

235. Die VRS bestand aus sechs Korps, die in verschiedenen geografischen Gebieten eingesetzt wurden. Dies waren das 1. und 2. Krajina-Korps, das Ostbosnische Korps, das Herzegowina-Korps, das Sarajevo-Romanija-Korps und das Drina-Korps. Alle Korps standen direkt unter dem Kommando des Hauptstabes der

---

<sup>74</sup> Festgestellte Tatsache 1 (Entscheidung der erstinstanzlichen Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>75</sup> O-1 (Gutachten von Petar Vuga, der Sachverständiger der Verteidigung), para. 2.8., Fn. 6.

<sup>76</sup> S-4 (23) (Bericht über die Kampfbereitschaft der Zvornik Infanterie Brigade für den Zeitraum 1. Januar - 31. Dezember 1994).

<sup>77</sup> T-813 (Aussage über die militärischen Ereignisse in Srebrenica (überarbeitet) – Operation „Krivaja 95“ vom 1. November 2002 von Richard Butler), („Butlers Bericht“), para. 2.20. Dieser Beweis wurde während der Aussage von Richard Butler am 17. und 18. März 2008 aufgenommen.

VRS.<sup>78</sup> Die Hauptkampfkomponenten des Korps waren die Brigaden und sie waren so organisiert, dass sie Kampfhandlungen unter allen Kampfbedingungen durchführten. Als [primäre Kampfeinheiten] standen sie unter dem direkten Kommando des Korps.<sup>79</sup>

### **3. Die Zvornik-Brigade**

#### **(a) Struktur**

236. Anfang 1992 gehörte das Gebiet der Gemeinde Zvornik zur Verantwortungszone des Ostbosnischen Korps mit Hauptsitz in Bijeljina. Am 2. Juni 1992 wurde in der Gemeinde Zvornik die 1. Leichte Infanteriebrigade von Zvornik (im Folgenden: Zvornik-Brigade) gegründet. Nachdem das Drina-Korps im November 1992 gegründet worden war, wurde die Zvornik-Brigade Teil des Drina-Korps, sodass das Gebiet von Zvornik in die Verantwortungszone des Drina-Korps fiel.<sup>80</sup> Der Zeuge Miodrag Dragutinović, der in der kritischen Zeit der stellvertretende Stabschef für Operationen und Ausbildung in der Zvornik-Brigade war, sagte in der Hauptverhandlung über die Struktur dieser Brigade aus, die auch in den [vorab] festgestellten Fakten, in Richard Butlers Bericht und Beweisunterlagen, beschrieben worden ist.<sup>81</sup>

237. Die Zvornik-Brigade bestand aus acht Infanteriebataillonen, von denen jedes aus 450-550 Personen bestand. Dies sind die Bataillone:

1. Lokanj-Pilica Bataillon unter der Leitung des Kommandanten Leutnant Milan Stanojević
2. Kalešić-Malešić Bataillon unter der Leitung von Kommandant Srećko Aćimović
3. Boškovići-Bataillon unter der Leitung von Kommandant Branko Studen
4. Baljkovica-Bataillon, unter der Leitung von Kommandant Oberleutnant Pero Vidaković
5. Kiseljak-Bataillon, unter der Leitung des Kommandanten Vladan Matić
6. Petkovci-Bataillon, unter der Leitung des Kommandanten Kapitän 1. Klasse Ostoja Stanišić
7. Memići-Bataillon, unter der Leitung von Oberleutnant Dragan Beatović
8. Kravica-Bataillon, unter der Leitung von Kommandant Kapitän 1. Klasse Radika Petrović.<sup>82</sup>

238. Die Brigade hatte auch ein Logistik-Bataillon, eine gemischte Artilleriesdivision, eine Luftverteidigungsdivision, ein Reservebataillon der „Podrinje“ Brigade, bekannt als „Drinas Wölfe“ und das „R“-Zvornik-Bataillon.<sup>83</sup>

239. Innerhalb der Zvornik-Brigade gab es drei unabhängige Kompanien: die Ingenieurkompanie, die Militärpolizeikompanie und die Kommunikationskompanie.<sup>84</sup> Die Ingenieurkompanie hatte ungefähr 90

---

<sup>78</sup> T-813 (Bericht von Richard Butler über die Befehlsverantwortung des Hauptstabs der VRS vom 9. Juni 2006), („Butler-Bericht über die Befehlsverantwortung des Hauptstabs der VRS“) para.°1.0.

<sup>79</sup> T-813 (Butler-Bericht über die Befehlsverantwortung des Hauptstabs der VRS) para.°1.0.

<sup>80</sup> Festgestellte Tatsache 9 (Beschluss der Verfahrenskammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>81</sup> Anmerkung des Übersetzers: Gemeint sind mit vorab festgestellten Tatsachen die Tatsachen, die bereits in der Rechtsprechung des ICTY als nach ausführlicher Beweiswürdigung feststehende Beweise akzeptiert und als solche vom Gerichtshof für Bosnien und Herzegowina auch übernommen worden sind, vgl. dazu Art. 4 des Gesetzes über den Transfer von Verfahren des ICTY.

<sup>82</sup> Zeuge Miodrag Dragutinović (28. November 2007); T-25 (Diagramm des Kommandos der Zvornik-Brigade mit den Notizen von Dragutinović vom 18. September 2001); T-27 (Diagramm – Zvornik-Brigade - Bataillone und Standorte); T-813 Butler-Bericht, para.°2.8.

<sup>83</sup> Festgestellte Tatsache 12 (Beschluss der Verfahrenskammer vom 13. Dezember 2007); T-27 (Diagramm - Zvornik-Brigade - Bataillone und Standorte); S-4 (99) (Befehl über die Umformung der leichten Zvornik-Infanteriebrigade vom 21. März 1994).

<sup>84</sup> Festgestellte Tatsache 13 (Beschluss der Verfahrenskammer vom 13. Dezember 2007); O-5 Vinko Pandurević, *Staatsanwalt gegen Popović et al.* IT-05-88, Aussage an 22 Tagen, d.h.: 27, 28, 29, 30. Januar, 2, 3, 9, 10, 11, 12, 13, 27

Mitglieder und war in drei Züge unterteilt: Pionier- oder Kampfindgenieurzug, Verschanzungszug oder generell Ingenieurzug und Straßenbauzug.<sup>85</sup> Es gab auch zwei zusätzliche Züge: der Zug für automatische biologische und chemische Verteidigung und der Aufklärungszug.<sup>86</sup>

240. Im Januar 1995 bestand die Zvornik-Brigade aus 5.248 Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten,<sup>87</sup> und war viel größer als die Bratunac-Brigade.

#### (b) Der räumliche Verantwortungsbereich der Zvornik-Brigade

241. Die Verantwortungszone der ersten Infanteriebrigade Zvornik umfasste ein 40 Kilometer langes Gebiet entlang des Flusses Drina um die Stadt Zvornik.<sup>88</sup> Die Grenze der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade befand sich auf der rechten Seite des Flusses Drina. Die südliche Grenze trennte die Zvornik-Brigade von der Ersten Bratunac-Infanterie-Brigade entlang des Flusses Drinjača. Die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade grenzte im Norden an das Gebiet Pilica mit dem Zuständigkeitsbereich der 1. Brigade [des Ostbosnischen Korps] und bildete die Grenze zwischen dem Drina-Korps und dem Ostbosnischen Korps. Der linke Teil der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade bestand aus den primären Kampflinien, die von allen Infanteriebataillonen, vom ersten bis zum siebten, bemannt waren.<sup>89</sup> Der Großteil der Orte, an denen die Hinrichtungen der gefangenen muslimischen Männer durchgeführt wurden (Orahovac, Ročević, Pilica, Branjevo, Kozluk, Petkovci), befand sich in der Verantwortungszone dieser Brigade.<sup>90</sup>

242. Das Kommando der Brigade befand sich in der Standard-Kaserne bei Karakaj, drei Kilometer nördlich von Zvornik entlang des Flusses Drina.<sup>91</sup> Die Brigade stellte auch sicher, dass die vorgeschobenen Kommandoposten (IKM) in Kitovnica in der Nähe des Dorfes Orahovac mit Einsatzkräften besetzt waren.<sup>92</sup>

243. Im Juli 1995 wurde das 8. Bataillon, bekannt als das 4. Bataillon der Bratunac-Brigade, außerhalb der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade eingesetzt. Er wurde in Verantwortungszone der Bratunac-Brigade eingesetzt, und der Hauptsitz dieses Bataillons befand sich in Kravica.<sup>93</sup>

244. Im Juli 1995 hatte die Brigade Zvornik einen diensthabenden Offizier sowohl im Brigadekommando als auch in dem vorgeschobenen Kommandoposten.<sup>94</sup>

#### (c) Kommandostruktur der Brigade

245. Das Kommando der Zvornik-Brigade befand sich in der Fabrik „Standard“ in Karakaj, drei Kilometer nördlich von Zvornik entlang des Flusses Drina.<sup>95</sup> Die Zeugen bezogen sich auf das Kommando oft als „Standard“[-Kommando].

246. Im Juli 1995 war der Kommandant der Zvornik-Brigade der Oberstleutnant Vinko Pandurević.<sup>96</sup> Die Sicherheitsabteilung, die unter der Leitung von Leutnant Drago Nikolić stand, die logistische Abteilung, die

---

16., 17., 18., 19., 20., 23., 25., 26., 27. Februar, 2., 3. März 2009 („Pandurević, Aussage im Fall Popović“), Aussage vom 28. Januar 2009.

<sup>85</sup> Festgestellte Tatsache 16 (Beschluss der Verfahrenskammer vom 13.12.2007).

<sup>86</sup> Festgestellte Tatsache 13 (Beschluss der Verfahrenskammer vom 13.12.2007).

<sup>87</sup> Festgestellte Tatsache 14 (Beschluss der Verfahrenskammer vom 13.12.2007).

<sup>88</sup> Festgestellte Tatsache 14 (Beschluss der Verfahrenskammer vom 13.12.2007).

<sup>89</sup> T-817 (Karte der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade und des Bataillons).

<sup>90</sup> Sachverständiger Richard Butler (17. und 18. März 2008); T-817 (Karte der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade und des Bataillons).

<sup>91</sup> Festgestellte Tatsache 14 (Beschluss der Verfahrenskammer vom 13.12.2007).

<sup>92</sup> Festgestellte Tatsache 14 (Beschluss der Verfahrenskammer vom 13.12.2007).

<sup>93</sup> T-817 (Karte der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade und des Bataillons), T-813 (Butlers Bericht) para. 2.8.

<sup>94</sup> Siehe auch T-982, Der Zeuge A-50 (vertraulich).

<sup>95</sup> Festgestellte Tatsache 14 (Beschluss der Verfahrenskammer vom 13.12.2007).

unter der Leitung von Kapitän Sreten Milošević stand, und die Abteilung für moralische, rechtliche und religiöse Angelegenheiten, die unter der Leitung von Major Nenad Simić stand, waren dem Kommandanten der Zvornik-Brigade direkt unterstellt.<sup>97</sup>

247. Der Kommandant der Brigade wurde von seinem Stab unterstützt, der vom Chef des Stabes organisiert und verwaltet wurde.<sup>98</sup>

248. Der Chef des Stabes war gleichzeitig der Stellvertreter des Kommandanten, und in der kritischen Zeit war das Major Dragan Obrenović.<sup>99</sup>

249. Der Stab bestand aus folgenden Organen: Das Organ für Operationen und Ausbildung unter der Leitung von Major Miodrag Dragutinović, das Organ für Personal und Verwaltung, geleitet von Major Galić, das Organ für Kommunikation unter der Leitung von Major Petrović, das Ingenieurorgan unter der Leitung von Chefmajor Dragan Jokić, das Organ für die Luftverteidigung und ein Artillerieorgan.<sup>100</sup>

250. Die Zvornik-Brigade wurde, wie alle anderen Brigaden in der VRS, auf der Grundlage der Infanterie-Brigade-Regeln der JNA organisiert, und die Organisation der Brigade und die Befugnisse des Kommandanten funktionierten in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften auch im Juli 1995.<sup>101</sup> Der Zeuge Miodrag Dragutinović erklärte in der Hauptverhandlung, dass die Zvornik-Brigade aufgrund ihrer Größe und der Anzahl der Einheiten eine spezifische Struktur hatte.<sup>102</sup>

251. Der Zeuge Miodrag Dragutinović hat weiter das Berichtssystem innerhalb der Brigade erklärt und darauf hingewiesen, dass jedes Bataillon die Pflicht hatte, dem diensthabenden Offizier der Brigade tägliche Berichte über die aktuelle Situation im Bataillon zu übermitteln. Entsprechend seiner Funktion war das Brigadekommando dazu verpflichtet, dem Oberkommando tägliche Kampfberichte zu übermitteln sowie Sonderberichte, unter besonderen Umständen.

#### (d) Sicherheitsorgan - Militärpolizei

252. Die Sicherheitsorgane der VRS funktionierten in Übereinstimmung mit den geltenden JNA-Dienstvorschriften von 1984.<sup>103</sup>

253. Die JNA-Brigade-Regeln definieren Sicherheitsorgane als ein spezialisiertes Organ in dem Kommando, das für die Organisation und Umsetzung von Maßnahmen und Aktionen in Bezug auf Spionageabwehrangelegenheiten zuständig ist.<sup>104</sup> Die Schlüsselrolle dieses Organs bestand darin, dass es an Vorschlägen, an der Organisation und Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen der Brigade beteiligt war sowie an der Durchführung von Spionageabwehraktivitäten. In der schriftlichen und mündlichen Stellungnahme des Verteidigungsexperten Petar Vuga werden als Aufgaben der Spionageabwehr des Sicherheitsorgans aufgelistet: die Durchführung von Maßnahmen und Aktionen [im Rahmen der Aufgaben

---

<sup>96</sup> Zeuge Miodrag Dragutinović (28. November 2007); T-26 (Diagramm des Kommandos der Zvornik-Brigade).

<sup>97</sup> Zeuge Miodrag Dragutinović (28. November 2007); Festgestellte Tatsache 10 (Beschluss der Verfahrenskammer vom 13.12.2007).

<sup>98</sup> Festgestellte Tatsache 11 (Beschluss der Verfahrenskammer vom 13.12.2007).

<sup>99</sup> Zeuge Miodrag Dragutinović (28. November 2007); T-26 (Diagramm des Kommandos der Zvornik-Brigade).

<sup>100</sup> Festgestellte Tatsache 11 (Beschluss der Verfahrenskammer vom 13.12.2007).

<sup>101</sup> Sachverständiger Richard Butler (17. und 18. März 2008).

<sup>102</sup> Zeuge Miodrag Dragutinović (28. November 2007).

<sup>103</sup> T-813 (Butlers Bericht über die Kommandoverantwortung in der VRS), Annex Nr. 0090-9817-0090-9843 Fn.°52 (Regel des Sicherheitsdienstes in den Streitkräften der SFRJ von 1984); O-1 (Feststellung und Meinung des Verteidigungsexperten Petar Vuga) Seite 4; O-5, (Pandurević, Aussage im Fall Popović vom 28. Januar 2009).

<sup>104</sup> T-813 (Butlers Bericht über die Kommandoverantwortung in der VRS), Annex Nr. 0090-9817-0090-9843 Fn.°52 (Regel des Sicherheitsdienstes in den Streitkräften der SFRJ von 1984).

und Aktivitäten] zur Spionageabwehr,<sup>105</sup> Dokumente, materielle und technische Ressourcen, Zonen und Einrichtungen von besonderer Bedeutung für die RS.<sup>106</sup> Das Sicherheitsorgan war direkt dem Kommandanten der Kommandoeinheit, dem Kommandanten der Institution oder dem Kommandanten des Stabs der Streitkräfte unterstellt, in deren Struktur es sich befand, und für seine Arbeit war es dem Vorgesetzten gegenüber verantwortlich.<sup>107</sup> Was die professionelle Leitung des Sicherheitsorgans in der VRS anbelangt, so wurde die Befehlskette so eingerichtet, dass sie im Hauptstab der VRS, d. h. beim stellvertretenden Kommandanten des Hauptstabs für Sicherheits- und Geheimdienstangelegenheiten anfang. [Die Befehlskette] lief dann weiter über den Leiter der Verwaltung; und die Leiter der Sicherheitsorgane waren in Bezug auf ihre fachbezogenen Aufgaben [jeweils diesem] unterstellt, und [die Befehlskette] zog sich vertikal über den Stellvertretenden Kommandanten der Brigade für Sicherheitsfragen bis hinunter zum Offizier für sicherheitsnachrichtendienstliche Angelegenheiten.<sup>108</sup>

254. Die Anweisung des Hauptstabs der VRS vom 24. Oktober 1994, zu der der Zeuge Vinko Pandurević aussagte, definiert klar die Leitung und das Kommando der Sicherheitsorgane, und betont die Unabhängigkeit aller Organe im Bereich der Spionageabwehr gegenüber dem Brigade-Kommando. Aus einem am 23. Dezember 1994 vom Hauptstab der VRS erteilten Befehl ergibt sich auch eindeutig, dass die Sicherheitsorgane ihre Berichte durch die Befehlskette für die Sicherheitsorgane leiten mussten und nicht über die Kommandanten der Brigade und dass [verschiedene] Versuche der Kommandanten, das operative Engagement der Sicherheitsorgane zu kontrollieren und Einsicht in ihren Berichte [zu nehmen], als rechtswidrig erachtet wurden.<sup>109</sup>

255. Der Zeuge Vinko Pandurević<sup>110</sup> hat angegeben, dass er mit der Arbeit der Sicherheitsorgane im Bereich der Spionageabwehr nicht vertraut war, und dass er mehrmals das Kommando des Drina-Korps aufgefordert hätte, ihm mitzuteilen, wenn sein Assistent für Sicherheitsangelegenheiten auf Befehl des Sicherheitsleiters des Korps für Spezialangelegenheiten eingesetzt wird. Aber das wurde nie akzeptiert. Darüber hinaus sagte er aus, dass der Kommandant der Brigade keine vollständige Einsicht in die Arbeit der Sicherheitsorgane hatte, da er nicht befugt war, die Spionageabwehrangelegenheiten zu überwachen, die achtzig Prozent der Arbeit dieser Organe ausmachte. In der Tat gab Pandurević als Beispiel für ihre Aktivitäten an, dass er selbst Gegenstand einer internen Untersuchung war.<sup>111</sup>

256. Auch der Zeuge Dragan Obrenović, der in der kritischen Zeit der Leiter des Stabs der Zvornik-Brigade war, gab in seiner Aussage an, dass der Leiter des Sicherheitsorgans der Brigade auf eigene Initiative entschied, ob der Kommandant der Brigade mit Spionageabwehrinformationen vertraut zu machen war.

257. Der stellvertretende Kommandant des Korps oder der Brigade im Bereich Sicherheit war der Sicherheitschef, das heißt: Leiter der Sicherheit. Gemäß den geltenden Regeln der JNA hatte der Sicherheitsleiter zwei Funktionen. Seine erste Funktion betraf Spionageabwehrangelegenheiten, während seine zweite Funktion die Implementierung von Gesetzen in der Brigade beinhaltete. [Diese Funktion] gab

---

<sup>105</sup> Anmerkung des Übersetzers: Der Originaltext und die englische Übersetzung sind hier leider unklar. Dort steht: „die Durchführung von Maßnahmen und Aktivitäten der Spionageabwehr der Aufgaben und Aktivitäten, ...“, gemeint sein könnte: die Durchführung von Maßnahmen und Aktivitäten zur Abwehr von Spionage bezüglich der Aufgaben und Aktivitäten, Dokumente ...

<sup>106</sup> O-1 (Gutachten des Sachverständigen der Verteidigung Petar Vuga), para. 2.49 (iii).

<sup>107</sup> O-1 (Gutachten des Sachverständigen der Verteidigung Petar Vuga) S. 14; T-813 (Butlers Bericht über die Kommandoverantwortung in der VRS), para. 3.13.

<sup>108</sup> O-1 (Gutachten des Sachverständigen der Verteidigung Petar Vuga), para. 2.81.

<sup>109</sup> S4 (25) (Leitung und Kommando der Sicherheitsorgane der VRS).

<sup>110</sup> O-5, Pandurević, Aussage im Fall Popović am 28. Januar 2009.

<sup>111</sup> O-5, Pandurević, Aussage im Fall Popović, S. 31626, 31641.

ihm eine Aufsichtsfunktion über die Handlungen, an denen die Militärpolizei beteiligt war.<sup>112</sup> Der Sicherheitsleiter war auch für die fachliche Ausbildung und die personelle Besetzung der Einheiten der Militärpolizei verantwortlich.<sup>113</sup>

258. Die Militärpolizei funktionierte in Übereinstimmung mit den Dienstvorschriften von 1984. Gemäß den Dienstvorschriften der Sicherheitsorgane bestand die grundlegende Rolle der Militärpolizei darin, die Bewegung von Zivilisten in der Kampfzone zu regulieren, Deserteure zu erfassen, Einrichtungen zu sichern und den Transport von Kriegsgefangenen zu sichern und anderen Angelegenheiten [nachzugehen].<sup>114</sup>

259. Der Kommandant der Brigade befehligte die Militärpolizeieinheit der Brigade. Er übte sein Kommando durch den Kommandanten der Militärpolizei aus.<sup>115</sup> Der Sachverständige Petar Vuga hat in seiner Feststellung denselben Schluss gezogen.<sup>116</sup> Auf der anderen Seite, in Bezug auf ihre fachlichen Aufgaben, leitete das Sicherheitsorgan die Einheit der Militärpolizei der Brigade.<sup>117</sup> Der Zeuge Vinko Pandurević hat erklärt, dass der Kommandant der Brigade die Militärpolizei durch den Leiter des Stabs oder seine Assistenten befehligte. Der Zeuge erklärte auch, dass die Unterstützungseinheiten des Stabs, einschließlich der Militärpolizei, Standardaufgaben erfüllten, für die sie keine besonderen Anweisungen des Kommandanten der Brigade benötigten, und dass der Kommandant nicht mit der Durchführung von Spionageabwehrangelegenheiten vertraut war. Wenn es notwendig war, die Militärpolizeikompanie für eine Sonderaufgabe einzusetzen, die außerhalb ihrer normalen Arbeit lag, dann war es notwendig, vom Kommandanten der Brigade oder vom stellvertretenden Kommandanten der Brigade eine Genehmigung für diese Art von Aufgabe einzuholen.

260. In Anbetracht der Tatsache, dass die VRS gemäß den Regeln, die in der ehemaligen JNA gültig waren, funktionierte, muss hier ein Unterschied zwischen dem Kommando und der Leitung (einschließlich der Leitung in professioneller Hinsicht) gemacht werden, eine Unterscheidung, die zu diesem Zeitpunkt existierte. Das Kommando beinhaltet die Berechtigung zur Entscheidung und Aufgabenzuweisung.<sup>118</sup> Das Kommando wird durch schriftliche Befehle ausgeübt, etwa durch: operative Befehle, strategische Befehle, taktische Befehle, Direktiven, Anweisungen usw.<sup>119</sup> Für das Kommando gelten die Prinzipien der Einheit der Führung, der Einheitlichkeit, der Unterordnung und der Kontinuität.<sup>120</sup> Die Leitung ist [hingegen] als „eine organisierte Aktivität zur Umsetzung von Richtlinien, Zielen und Aufgaben ...“ definiert. Der Gutachter der Verteidigung Petar Vuga erklärte, dass Leitung und Kommando keine Synonyme sind, sondern dass der Begriff der Leitung auch die Funktion des Kommandos als eigene Funktion beinhaltet. Fachliche Leitung beinhaltet [auch] Leitung, die sich auf verschiedene fachliche Aspekte bezieht.<sup>121</sup>

261. Die fachliche Leitung der Militärpolizeieinheit wurde für diese Aufgabe von einem [dafür] ernannten Offizier der Sicherheitsorgane des Kommandos, der Einheit, der Institution oder des Stabs durchgeführt, der [zugleich] Sicherheitsleiter oder stellvertretender Kommandant für Sicherheit war. Dieser Offizier schlug dem Leiter des Kommandos, der Einheit, der Institution oder des Stabs den Einsatz der Militärpolizei

---

<sup>112</sup> Gutachter Richard Butler (17. und 18. März 2008).

<sup>113</sup> S-4 (20) (Befehl über die Reorganisation der nachrichtendienstlichen Sicherheit der VRS). T-813 (Butlers Bericht über die Befehlsverantwortung in der VRS), Para.°3.12.

<sup>114</sup> Gutachter Richard Butler (17. und 18. März 2008).

<sup>115</sup> S-4 (20) (Befehl über die Reorganisation der nachrichtendienstlichen Sicherheit der VRS), Richard Butler (17 und 18. März 2008).

<sup>116</sup> O-1 (Gutachten des Sachverständigen der Verteidigung Petar Vuga), para.°2.69.

<sup>117</sup> Gutachter Richard Butler (17. und 18. März 2008), O-1 (Gutachten des Sachverständigen der Verteidigung Petar Vuga), para. 2.68.

<sup>118</sup> O-1 (Gutachten des Sachverständigen der Verteidigung Petar Vuga), para.°2.69.

<sup>119</sup> Ibid.

<sup>120</sup> Ibid.

<sup>121</sup> O-1 (Gutachten des Sachverständigen der Verteidigung Petar Vuga), para. °2.68.

vor<sup>122</sup> und war verantwortlich für die Geschäfte und die Aktivitäten dieser Einheit. Seine Aufgabe bestand darin, dem Kommandanten die Aufgaben zu empfehlen, die die Militärpolizei erfüllen konnte, und die Umsetzung der Entscheidung des Kommandanten sicherzustellen. Der stellvertretende Kommandant für Sicherheit kontrollierte die Arbeit der Militärpolizei.<sup>123</sup> Er hatte die Befugnis, der Militärpolizei Befehle zu erteilen und Aufgaben zuzuteilen, solange die Militärpolizei im Rahmen der weiteren Befehlsgewalt handeln sollte, die der stellvertretende Kommandant vom Kommandanten erhält.<sup>124</sup>

262. Der Sachverständige Richard Butler erklärte, dass der Kommandant der Einheit eine Person war, die für die Arbeit der Einheit zuständig war, aber unter Berücksichtigung der speziellen Funktionen, die die Militärpolizei hatte, konnte der Kommandant in diesem speziellen Bereich kein Fachwissen haben. Daher entschied der Sicherheitsleiter, in welchen Situationen die Militärpolizei eingesetzt werden sollte. Er gab dem Kommandanten Empfehlungen, und schließlich hatte der Sicherheitsleiter die Pflicht, mit dem Kommandanten der Militärpolizei zusammenzuarbeiten, um die Befehlsbefolgung sicherzustellen. Butler wies darauf hin, dass der Sicherheitschef und seine Untergebenen aufgrund der besonderen Natur der Aufgaben und Aufträge befugt waren, die Militärpolizeieinheiten und deren Einsatz zu kontrollieren.<sup>125</sup> Das Sicherheitsorgan führte die technische Kontrolle der Militärpolizei durch.<sup>126</sup> Butler hat dies an einem Dokument exemplifiziert, in dem Oberstleutnant Vujadin Popović als Sicherheitsleiter des Drina-Korps eine Anweisung über die Behandlung von Kriegsgefangenen herausgab, worin er den Untergebenen auf der Ebene der Brigade und der Militärpolizei technische Anweisungen gab.<sup>127</sup> Der Zeuge Miodrag Dragutinović hat diese Tatsache in seiner Aussage in der Hauptverhandlung bestätigt und darauf hingewiesen, dass das von Drago Nikolić geleitete Sicherheitsorgan eine Kompanie der Militärpolizei direkt im Rahmen der militärpolizeilichen Aufgaben einsetzen konnte.<sup>128</sup>

263. Bezüglich der Zvornik-Brigade wurde die Militärpolizei vom Brigadekommandanten Vinko Pandurević befehligt, über seine Militärpolizeikommandanten. Im Juli 1995 war Kommandant der Militärpolizei Momir Jasikovac.<sup>129</sup> Die Führung der Militärpolizei war den Sicherheitsorganen anvertraut. Der Assistent des Sicherheitskommandanten, Drago Nikolić, war für die Sicherheitsangelegenheiten der Infanteriebrigade Zvornik verantwortlich. Sein Stellvertreter war Sicherheitsbeamter, und das war der Angeklagte Milorad Trbić. Es ist wichtig zu erwähnen, dass diese Position aufgrund der Größe der Bratunac-Brigade nicht notwendig war. Alle Funktionen, die vom Kapitän erster Klasse Momir Nikolić in der Bratunac-Brigade allein ausgeführt wurden, wurden in der Zvornik-Brigade von Drago Nikolić und Trbić ausgeführt. Auf Befehl des Oberbefehlshabers des Drina-Korps, Generalmajor Milenko Živanović, vom 29. Januar 1995 waren die Sicherheitsorgane in ihrer Organisation den Befehlshabern direkt unterstellt; und hinsichtlich ihrer fachlichen [Spezial]Aufgaben waren sie der Sicherheitsabteilung des Drina Korps und der Sicherheitsverwaltung des Hauptstabs der VRS unterstellt.<sup>130</sup> Dieser Befehl bezog sich auch auf die Zvornik-Brigade.

---

<sup>122</sup> T-813 (Butlers Bericht), SFRJ-Dienstvorschriften für Sicherheitsorgane in den Streitkräften von 1984, Nummer 0090-9817-0090-9843, Fn.°52.

<sup>123</sup> Gutachter Richard Butler (17. und 18. März 2008).

<sup>124</sup> Gutachter Richard Butler (17. und 18. März 2008).

<sup>125</sup> Gutachter Richard Butler (17. und 18. März 2008).

<sup>126</sup> Gutachter Richard Butler (17. und 18. März 2008).

<sup>127</sup> Gutachter Richard Butler (17. und 18. März 2008).

<sup>128</sup> Der Zeuge Miodrag Dragutinović (28. November 2007).

<sup>129</sup> Der Zeuge Miodrag Dragutinović (28. November 2007); der Zeuge Dragoje Ivanović (19.°Mai 2008); der Zeuge \*\*\*\*\* (21. April 2008).

<sup>130</sup> S-4 (20) (3D 41-1372) (Änderungen in der Organisation der Nachrichtendienst- und Sicherheitsunterstützung der VRS vom 29.°Januar 1995). Anmerkung des Übersetzers: „(3D 41-1372)“ wird lediglich in der englischen Übersetzung angegeben.

264. Wie bereits erwähnt, konnten die Sicherheitsorgane als fachlich spezialisierte Organe teilhaben am Prozess der Anregungen und der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen. Demnach konnte Drago Nikolić dem Angeklagten Milorad Trbić bestimmte Aufgaben zuweisen.<sup>131</sup>

265. In Bezug auf die Behandlung von Kriegsgefangenen wies der Sachverständige Butler darauf hin, dass die JNA-Regeln auf eine enge Zusammenarbeit zwischen den Sicherheits- und Nachrichtendiensten in diesem Bereich hindeuten. Der Kommandant der Brigade war dafür verantwortlich, eine korrekte Vernehmung der Kriegsgefangenen durch die Geheimdienste zu gewährleisten. Er war verpflichtet sicherzustellen, dass die Kriegsgefangenen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Genfer Konvention von 1949 behandelt werden. Auf der anderen Seite leitete das Sicherheitsorgan auch die Militärpolizei und sorgte bei Bedarf für die Sicherheit und den Transfer von Gefangenen.<sup>132</sup>

266. Der Sachverständige Butler verdeutlichte auch das Verfahren für die Kriegsgefangenen, das in der Zeit vor Juli 1995 üblich war. Nach der Verhaftung wurden die Gefangenen inhaftiert und innerhalb einer bestimmten Zeit vereinbarten die Kommissionen, die für Kriegsgefangenen der RS und der R BiH zuständig waren, die Gefangenen auszutauschen. [Butler] gab an, dass die übliche Praxis bis 1995 darin bestand, sowohl die Gefangenen als auch die Leichen zu registrieren, um ihren Austausch durchzuführen. Er erklärte weiter, dass der stellvertretende Kommandant für nachrichtendienstliche und Sicherheitsangelegenheiten normalerweise darauf achtete, ob er von den Gefangenen Informationen erhalten könnte, während der Kommandant der Brigade ihre Überstellung an das Korpskommando oder Batkovica sicherstellte, das normalerweise das [Haft]Zentrum für die Gefangenen darstellte. Der Sachverständige Richard Butler gab an, dass diese Praxis [auch] am 22. und 23. Juli 1995 befolgt wurde, also in der Zeit nach den Massentötungen.

267. In dieser Hinsicht erklärte der Sachverständige Richard Butler, dass der Sicherheitsleiter Drago Nikolić für die technische Verwaltung und Unterstützung der Militärpolizei, d. h. für die Organisation der Militärpolizei, zuständig war. Er konnte die Ernennung eines Kommandanten empfehlen und gewährleisten, dass die Entscheidungen des Brigadekommandanten umgesetzt werden. Der Leiter der Sicherheit war aufgrund seiner Funktion befugt, die Militärpolizei in Bezug auf ihre Aufgaben zu kontrollieren. Die Rolle des stellvertretenden Sicherheitsleiters der Zvornik-Brigade bestand darin, die Koordinierung in Bezug auf die Festnahme, Inhaftierung und Hinrichtung von Gefangenen zu unterstützen.<sup>133</sup>

268. Schließlich erklärte Richard Butler, dass der Kommandant gemäß den geltenden Regeln der VRS das Recht zur Erteilung von Befehlen hatte, was auch im kritischen Zeitpunkt der Fall war, und dass die Untergebenen verpflichtet waren, diese Anordnungen zu befolgen. Die gleichen Bestimmungen sahen jedoch [auch] vor, dass die Soldaten nicht verpflichtet waren, Befehlen zu folgen, die sie für illegal hielten.<sup>134</sup>

#### (e) Die Kräfte des Ministeriums für innere Angelegenheiten (MUP-RS) – Leitungs- und Kommandoverhältnis mit der VRS

269. Die Streitkräfte der Republika Srpska waren, neben der Armee (VRS), aus den Einheiten und Kräften der Polizei des Innenministeriums (MUP) zusammengesetzt. Sie wurden, wenn sie für die Verteidigung verwendet wurden, vom Präsidenten der Republik geleitet.<sup>135</sup> Der Innenminister hat, in Übereinstimmung mit dem zuvor [im Text] Genannten und in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Umsetzung des Gesetzes über innere Angelegenheiten, bei unmittelbarer Kriegsgefahr oder im Fall eines Kriegszustandes

---

<sup>131</sup> O-1 (Gutachten des Sachverständigen der Verteidigung Petar Vuga), para.°2.17.

<sup>132</sup> T-813 (Butlers Bericht) para.°3.19.

<sup>133</sup> Sachverständiger Richard Butler (17. und 18. März 2008).

<sup>134</sup> Sachverständiger Richard Butler (17. und 18. März 2008).

<sup>135</sup> T-813 (Butler-Bericht über die Vorgesetztenverantwortlichkeit in der VRS), para.°6.0.

die Befugnis, spezielle Polizeieinheiten für die Ausführung von Kampfaufgaben einzurichten.<sup>136</sup> Einheiten des MUP müssen bei der Ausführung dieser Aufgaben unter dem Kommando der VRS integriert werden, aber die VRS hat keine absolute Kontrolle über sie, da die MUP-Einheiten, die bei Kampfhandlungen eingesetzt wurden, ihre Kommandostruktur und Integrität beibehielten.<sup>137</sup>

#### **4. Rolle und Pflichten des diensthabenden operativen Offiziers<sup>138</sup>**

270. Die Armee der Republika Srpska legte die Position, Rolle und Verantwortlichkeit des diensthabenden operativen Offiziers in der Art und Weise fest, wie dies in den JNA Regeln von 1983 definiert ist.<sup>139</sup> Nach diesen Regeln war der diensthabende operative Offizier Mitglied der internen Organe des Dienstes.<sup>140</sup> Seine Rolle wurde eingerichtet, um das kontinuierliche Funktionieren des Gruppenkommandos zu gewährleisten.<sup>141</sup> Dienstesätze wurden vom Leiter des Stabs organisiert, eine Funktion, der Kommandooffiziere zugewiesen waren. Der diensthabende Offizier war ein hochrangiger Offizier und sein Assistent war ein Offizier mit niedrigerem Rang und einer niedrigerrangigen Rolle.<sup>142</sup> Der Zeuge Miodrag Drautinović erklärte, dass der operative [d]iensthabende [Offizier] 24 Stunden im Dienst war. Der diensthabende Offizier übernahm die Aufgabe in den frühen Morgenstunden nach einer Besprechung mit dem Kommandanten. Der vorherige Diensthabende hatte die Pflicht, den neuen diensthabenden Offizier über alles, was während des Dienstes geschah, zu unterrichten. Der Zeuge Milanko Jovičić, der am 16. Juli 1995 Assistent des diensthabenden operativen Offiziers war, erklärte, dass der diensthabende operative Offizier 24 Stunden im Dienst blieb und dass die Aufgabe des diensthabenden Offiziers um Mitternacht begann und bis zum nächsten Morgen dauerte. Die übliche Praxis bestand darin, einen Dienstplan für diensthabende operative Offiziere zu erstellen, die auch ihre Assistenten für jeden Wachdienst hatten.

271. Der diensthabende operative Offizier trug alle Ereignisse in das Tagebuch des diensthabenden operativen Offiziers ein. In seiner Aussage gab Miodrag Dragutinović an, dass der diensthabende Offizier in seinem Büro ein Tagebuch hatte, um Notizen zu machen, und ein separates Notizbuch, in dem das Tagebuch des Diensthabenden [das Logbuch] geführt wurde. Dort legte der diensthabende Offizier alles nieder, was während seiner Schicht geschah, basierend auf seinen eigenen Notizen, die während der Schicht geführt wurden.<sup>143</sup> In seiner Aussage bestätigt Dragan Obrenović das Vorherstehende und erklärt weiter, dass es drei Arten von Verzeichnissen gab, die vom diensthabenden Offizier geführt wurden, ein Buch oder ein Tagebuch des Diensthabenden, ein anderes Tagebuch und ein Arbeitsbuch. In dem Tagebuch wurde die Übergabe und Übernahme der Pflicht protokolliert. Das Arbeitsbuch war immer zur Hand und der diensthabende Offizier schrieb sofort alles auf, was er für wichtig hielt. Der diensthabende Offizier hat dieses Buch benutzt, um das Tagebuch auszufüllen oder einen Bericht an den Kommandanten zu schreiben. Obrenović erklärte weiter, dass der diensthabende Offizier das Tagebuch verwendete, um Telefongespräche zu notieren, die der Diensthabende für wichtig hielt. Das zweite Tagebuch ist nach den JNA-Vorschriften zusammengestellt, und dieses Tagebuch unterscheidet sich von anderen Notizbüchern, in

---

<sup>136</sup> T-813 (Butler-Bericht über die Vorgesetztenverantwortlichkeit in der VRS), para.°6.1.

<sup>137</sup> T-813 (Butler-Bericht über die Vorgesetztenverantwortlichkeit in der VRS), para.°6.3.

<sup>138</sup> Anmerkung des Übersetzers: Im Originaltext werden im Folgenden immer wieder verschiedene Kombinationen aus „diensthabend“, „operativ“ und „Offizier“ verwendet. Es ist jedoch davon auszugehen, dass stets dieselbe Funktion gemeint ist.

<sup>139</sup> O-1 (Gutachten des Sachverständigen der Verteidigung Petar Vuga), S.°32.

<sup>140</sup> O-1 (Gutachten des Sachverständigen der Verteidigung Petar Vuga), S.°32.

<sup>141</sup> O-1 (Gutachten des Sachverständigen der Verteidigung Petar Vuga), S.°32.

<sup>142</sup> Zeuge Miodrag Dragutinović (28. November 2007).

<sup>143</sup> Zeuge Miodrag Dragutinović (28. November 2007). *Siehe auch* Milenko Jovičić (17. Dezember 2007) und Zeuge A-50 (vertraulich), S.°6637.

denen Notizen ohne besondere Regeln eingetragen wurden.<sup>144</sup>

272. Wie in dem Bericht über die Vorgesetztenverantwortlichkeit von Richard Butler berichtet, war der diensthabende Offizier in der Ausübung seiner Pflicht allen internen Dienstorganen im Kommandoposten vorgesetzt. Dies wurde auch durch den Sachverständigen der Verteidigung, Petar Vuga, bestätigt.<sup>145</sup> Bei der Auflistung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten des diensthabenden operativen Offiziers benutzten beide Experten die gleiche Informationsquelle, d.°h. die Anweisung über die Arbeit der Kommandostäbe von 1983, wobei die Pflichten des diensthabenden Einsatzoffiziers wie folgt aufgelistet sind:

- a) den Verlauf der Kampfhandlungen zu verfolgen und die Veränderungen in Bezug auf die untergeordneten und benachbarten Einheiten in die entsprechenden Zusammenfassungen (Übersichten) und die Kriegskarte des Stabes einzutragen;
- b) den Kommandanten oder den Stabsleiter über die wesentlichen Änderungen oder über die Befehle des Vorgesetzten zu informieren, die die Entscheidung des Kommandanten erfordern;
- c) die Anordnung der Elemente am Kommandoposten zu kennen, d.°h. der Posten, die vom Kommandanten, dem Leiter des Stabs und dem Assistenten des Kommandanten besetzt ist;
- d) die Kommunikation mit den operativen diensthabenden Offizieren, die dem Kommando übergeordnet und untergeordnet sind, zu kontrollieren und aufrechtzuerhalten;
- e) Befehle und Berichte zu erhalten und zu versenden, wenn andere Organe beurlaubt sind oder wenn ihm dies [d. h. Befehle oder Berichte zu erhalten oder zu versenden] befohlen wurde;
- f) den stellvertretenden Kommandanten für Logistik (PKPo) und die entsprechenden Organe am hinteren Kommandoposten (PKM) über die Befehle, die vom übergeordneten Kommandanten erteilt wurden, zu informieren, [und über die] Berichte und Informationen, die von den untergeordneten Offizieren, Nachbarn, Organen und Organisationen, die sich auf logistische Unterstützung beziehen, eingereicht wurden, [zu informieren];
- g) die Maßnahmen zum Zwecke der unmittelbaren Sicherung und Verteidigung des Kommandopostens zu überwachen und zu überprüfen und im Falle eines Angriffs Alarm zu schlagen.

273. Der Ort, an dem sich der operative diensthabende Offizier zusammen mit den Kommunikationsgeräten befand, war sowohl mit untergeordneten als auch mit übergeordneten Kommandos sowie mit anderen Kommandos und Stäben verbunden und diente dazu, Informationen zu erhalten, die dann in identischer Form weitergeleitet wurden, ohne den Inhalt und das Wesen derselben [der Informationen] zu ändern.<sup>146</sup> Dieser Punkt war primärer Sammelpunkt der Informationen, die sich auf die Kampfhandlungen bezogen, [und] die dem Kommandanten der Einheit, dem Stabsleiter und anderen fachlichen Organen zugänglich waren.<sup>147</sup> Zum Zeitpunkt der Abwesenheit des Kommandanten oder Stabschefs war der operative diensthabende Offizier eine Person, die dafür sorgte, dass der Kommandant und der Stabschef alle notwendigen Informationen erhielten.<sup>148</sup> Während des Dienstes war der diensthabende operative Offizier beauftragt, die Kommunikation mit allen der Zvornik-Brigade untergeordneten Einheiten aufrechtzuerhalten und gleichzeitig Kontakt mit dem übergeordneten Kommandanten zu haben.<sup>149</sup> Der Zeuge Miodrag Dragutinović hat ausgesagt, dass alle eingehenden Daten

---

<sup>144</sup> T-983, Dragan Obrenović, *Staatsanwalt gegen Blagojević et al.* IT-02-60, Zeugenaussage während 7 Tagen, nämlich: 1.10./2.10./6.10/7.10./8.10./9.10./10.10. 2003. (Obrenović Aussage im Fall *Blagojević*); 6. Oktober 2003, S.°2604-2606, 2622.

<sup>145</sup> O-1 (Gutachten des Sachverständigen der Verteidigung Petar Vuga), S. 32, para.°3.1.6.

<sup>146</sup> O-1 (Gutachten des Sachverständigen der Verteidigung Petar Vuga), S. 32.

<sup>147</sup> T-813 (Butler-Bericht über die Vorgesetztenverantwortlichkeit in der VRS), para.°3.8.

<sup>148</sup> T-813 (Butler-Bericht über die Vorgesetztenverantwortlichkeit in der VRS), para.°3.8.

<sup>149</sup> Zeuge Miodrag Dragutinović (28. November 2007).

von den Einheiten bei dem diensthabenden Operativen [Offizier] gesammelt und dann an das Brigadekommando weitergeleitet werden. Der diensthabende Operative [Offizier] hatte Einblick in alle Aufgaben aller untergeordneten Einheiten und koordinierte die Aktivitäten dieser Einheiten.<sup>150</sup> Er war verantwortlich für die Verteilung regelmäßiger Kampfberichte. Der Sachverständige Richard Butler hat darauf hingewiesen, dass der diensthabende Operative [Offizier] eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung von Kontakten und der Koordination zwischen Einzelpersonen spielte, einschließlich seines Wissens über den Aufenthaltsort anderer Offiziere, des Wissens über Tätigkeiten während des Dienstes sowie bezüglich der Ausrüstung, die für eine Aktion notwendig war. Der Sachverständige wies darauf hin, dass dies eine Tatsache ist, die deutlich zeigt, dass es sich um ein hohes Maß an Koordination mit detaillierten Kenntnissen über alles, was passierte, handelte.<sup>151</sup>

274. Obwohl die Verfahrensparteien darüber diskutierten, ob der operative diensthabende Offizier die Befugnis hatte, die Befehle in Abwesenheit des Kommandanten zu erteilen, wies der Sachverständige der Verteidigung, Petar Vuga, in seinen Ausführungen ausdrücklich darauf hin, dass der operative diensthabende Offizier keine Befehle in Abwesenheit des Kommandanten erteilen konnte, während der sachverständige Zeuge für die Anklage, Richard Butler, sagte, dass der diensthabende Offizier über das Ermessen verfügte, Entscheidungen zu treffen, wenn der Befehlshaber nicht anwesend war, sofern diese Entscheidungen den Anweisungen des Kommandanten entsprachen, hat die Kammer nur die Handlungen analysiert, die sich auf die Koordination und Übermittlung mündlicher und schriftlicher Anweisungen und Berichte zwischen den Einheiten und Offizieren bezogen, sowie die Handlungen, die auf die Koordination der logistischen Unterstützung hinausliefen, für die der Angeklagte Milorad Trbić schuldig befunden wurde, worauf das Gericht in den tatsächlichen Abschnitten des Urteils eingehen wird.

275. Der operative diensthabende Offizier der Zvornik-Brigade agierte in Übereinstimmung mit den Vorschriften der JNA. Nach Aussage des Sachverständigen Richard Butler gab es im Juli 1995 keine außergewöhnlichen Umstände im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten, sondern sie wurden im Einklang mit den oben genannten Regeln durchgeführt.

## **5. Der Angeklagte Milorad Trbić**

### **(a) Generell**

276. Der Angeklagte Milorad Trbić wurde am 22. Februar 1958 geboren. Nach dem Ausbruch des Krieges in Bosnien und Herzegowina trat er in die Streitkräfte der VRS ein. Bis 1994 wurde er zum stellvertretenden Kommandanten des 2. Bataillons der Zvornik-Brigade ernannt.<sup>152</sup> Am 17. März 1994 wurde er zum Assistenten für Sicherheitsangelegenheiten ernannt, mit dem Rang eines Kapitäns 1. Klasse.<sup>153</sup> Er hat diese Pflicht in dem für die Anklageschrift relevanten Zeitpunkt erfüllt. Am 16./17. Juli 1995 handelte der Angeklagte auch als operativer diensthabender Offizier. Der Sachverständige Richard Butler verdeutlichte, dass trotz der Anordnung des Hauptstabs der VRS im Verlaufe des Jahres 1994, dass Mitglieder der Sicherheitsorgane nicht als diensthabende operative Offiziere eingesetzt werden sollten, dies dennoch genehmigt wurde, nachdem Vinko Pandurević darauf bestanden hatte. Daher befand sich der Angeklagte Milorad Trbić in der Position, als diensthabender operativer Offizier in seiner Brigade zu handeln.<sup>154</sup> Es ist wichtig, noch einmal darauf hinzuweisen, dass diese Position nur für die Zvornik-Brigade aufgrund ihrer

---

<sup>150</sup> Zeuge Miodrag Dragutinović (28. November 2007).

<sup>151</sup> Sachverständiger Richard Butler (17. und 18. März 2008).

<sup>152</sup> T-871 (Liste der Personen des 2. Bataillons Zvornik-Brigaden, Tab. S in der Gruppe von Dokumenten des Sachverständigen Vuga).

<sup>153</sup> T-818 (Ernennungsliste des Stabs der Zvornik-Brigade); T-819 (Ernennungsentscheidung 06-53 der Zvornik-Brigade vom 17. März 1994).

<sup>154</sup> Sachverständiger Richard Butler (17. und 18. März 2008).

Größe charakteristisch war.

277. Die Schlussfolgerungen der Kammer über die konkreten Handlungen, die der Angeklagte in seiner Eigenschaft als stellvertretender Leiter der Sicherheit und als diensthabender Offizier begangen hat, werden im Abschnitt über die Sachverhaltsfeststellungen dargelegt.

### **C. Die Ereignisse im Zeitraum bis zum 12. Juli<sup>155</sup>**

#### **1. Vorbereitung auf den Angriff**

278. Am 2. November 1992 bildete die Armee der Republika Srpska das Drina Korps als das letzte der sechs Korpsformationen der VRS.<sup>156</sup> Es wurde als Antwort auf eine wachsende Sicherheitsbedrohung für die VRS gebildet, die in den Gebieten westlich von Drina die Stützpunkte der Streitkräfte der Armee von Bosnien und Herzegowina in den Berggebieten Cerska, Srebrenica, Žepa, Goražde und in den Randregionen von Višegrad darstellten.<sup>157</sup>

279. Einen Monat nach der Bildung des Drina-Korps starteten die Streitkräfte der RBiH-Armee eine militärische Operation in zwei Phasen aus dem Gebiet von Srebrenica. Ihr erstes Ziel war es, sich mit der Gruppe in Cerska zu verbinden, [um] die Kräfte der VRS in Bratunac und Skelani zu isolieren, und das zweite Ziel war die Übernahme der Stadt Bratunac.<sup>158</sup>

280. Im Januar 1993 gelang es der RBiH-Armee, das Gebiet Bratunac vom Rest des Drina-Korps zu isolieren.<sup>159</sup>

281. Auf der anderen Seite erließ die militärische und politische Führung der VRS, wie in Richard Butlers Bericht vom 19. November 1992 dargelegt, die Direktive Operative Nummer 4, in der unter anderem das Drina-Korps die Anweisung erhielt: „den Feind im weiteren Gebiet von Podrinje zu erschöpfen, dem Feind größere Verluste zufügen und ihn [zu] zwingen, das Gebiet von Birač, Žepa und Goražde mit der muslimischen Bevölkerung zu verlassen.“<sup>160</sup>

282. Ende Januar 1993 starteten der Hauptstab der VRS und das Drina-Korps eine Gegenoffensive zur Beseitigung der Stützpunkte der RBiH-Armee in den Gebieten Cerska und Srebrenica. VRS-Truppen griffen diese Gebiete im Frühjahr weiterhin an, und bis Anfang April desselben Jahres waren die VRS-Truppen weniger als zwei Kilometer von Srebrenica entfernt.<sup>161</sup>

283. Das Ergebnis des Angriffs der VRS auf das Gebiet, d. h. auf das Gebiet Ostbosniens, rief die Besorgnis des UN-Sicherheitsrates über das Muster der Feindseligkeiten „bosnisch-serbischer paramilitärischer Einheiten“ gegen Städte und Dörfer in diesen Region hervor und [der UN-Sicherheitsrat] wies darauf hin, dass jede Eroberung von Territorien durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, auch einschließlich der Praxis der „ethnischen Säuberungen“, ungesetzlich oder inakzeptabel ist.<sup>162</sup>

284. Der Sicherheitsrat äußerte besondere Besorgnis angesichts der Informationen, die der Generalsekretär über die rasche Verschlechterung der Lage in Srebrenica und den umliegenden Gebieten aufgrund der anhaltenden, absichtlichen bewaffneten Angriffe und des Beschusses unschuldiger Zivilisten durch

---

<sup>155</sup> Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist der 12. Juli 1995, der Tag, nachdem die Enklave Srebrenica durch Einheiten der VRS überrannt worden ist.

<sup>156</sup> T-813 (Butler Bericht), para.°1.0.

<sup>157</sup> T-813 (Butler Bericht), para.°1.0.

<sup>158</sup> T-813 (Butler Bericht), para.°1.22.

<sup>159</sup> T-813 (Butler Bericht), para.°1.24.

<sup>160</sup> T-813 (Butler Bericht), para.°1.22.

<sup>161</sup> T-813 (Butler Bericht), para.°1.25.

<sup>162</sup> T-1089 (Resolution des UN-Sicherheitsrates vom 21. Februar 1992).

„paramilitärische Formationen der bosnischen Serben“, übermittelt hat.<sup>163</sup> Eine weitere wichtige Taktik in der Strategie der VRS war es, der Bevölkerung von Srebrenica den Zugang zu Nahrungsmitteln, Medikamenten und andere [essentielle] Notwendigkeiten für ein normales Leben zu verweigern.

285. So verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 16. April 1993 die Resolution Nummer 819, in der erklärt wurde, dass „alle Parteien und andere Srebrenica und die umliegenden Gebiete als ‚Schutzzone‘ behandeln, die von jedem bewaffneten Konflikt oder jeder anderen feindseligen Handlung verschont bleiben muss“.<sup>164</sup> Durch die zweite Resolution des Sicherheitsrates Nummer 824 wurden auch Žepa und Goražde zur Schutzzone erklärt.

286. Die Einrichtung von Schutzzonen in der Konfliktlinie um Srebrenica hatte sich jedoch stabilisiert<sup>165</sup>, doch von Mitte 1993 bis Mitte 1995 bestanden weiterhin Konflikte von niedriger Intensität an der Grenze der Enklave. Einerseits wurden die Aktivitäten der Einheiten der 28. ARBiH-Division aus der Enklave wieder aufgenommen, was andererseits die Streitkräfte der VRS zwang, eine Verteidigungslinie gegenüber der Grenze der Enklave aufrechtzuerhalten.<sup>166</sup> Entgegen den UN-Resolutionen setzte die VRS weiterhin Angriffe auf Schutzgebiete durch und beeinträchtigte den Fluss der humanitären Hilfe.<sup>167</sup>

287. Während des Jahres 1995 äußerten sich die Kräfte der VRS, dass die ARBiH-Kräfte eine „Frühlingsoffensive“ planen [könnten].<sup>168</sup> Diese Prognose seitens der VRS in Bezug auf die Offensive der Kräfte der ARBiH wurde auch in Butlers Bericht erwähnt.

288. In Übereinstimmung mit diesen Prognosen gab das Oberkommando der Streitkräfte der Republika Srpska am 8. März 1995 ein Dokument mit dem Titel Direktive 7 heraus.<sup>169</sup>

289. Gemäß dieser Richtlinie wurde das Drina-Korps damit beauftragt:

... die physische Trennung Srebrenicas von Žepa zu vervollständigen, um die individuelle Kommunikation zwischen diesen Enklaven zu verhindern. Durch geplante und gut durchdachte Kampfhandlungen, [sollten] Sie eine unerträgliche Situation totaler Unsicherheit, Unerträglichkeit und Perspektivlosigkeit für das weitere Überleben und das Leben für die Bewohner von Srebrenica und Žepa schaffen.<sup>170</sup>

290. Am 20. März 1995 erließ der Kommandant des Drina-Korps den Befehl über die Verteidigung und die aktiven Kampfhandlungen [mit der] operativen Nummer 7 gemäß der Direktive, die das Oberkommando der VRS erteilt hatte, sodass er dem Drina-Korps einen Befehl des gleichen Inhalts erteilte.<sup>171</sup>

291. In dem Befehl heißt es weiter: „Für den Fall, dass die UNPROFOR-Truppen Srebrenica und Žepa verlassen, plant das Drina-Korps-Kommando eine Operation namens „Jadar“ mit der Aufgabe, die muslimischen Kräfte in diesen Enklaven aufzulösen und zu zerstören und Podrinje endgültig zu befreien.“<sup>172</sup>

292. Am 8. April 1995 erließ General Živanović den Befehl für Verteidigungs- und aktive Kampfhandlungen mit der operativen Nummer 7/1<sup>173</sup>, in dem unter anderem eine Verstärkung der Kampfhandlungen um die

---

<sup>163</sup> T-1089 (Resolution des UN-Sicherheitsrates vom 21. Februar 1992).

<sup>164</sup> T-1089 (Resolution des UN-Sicherheitsrates vom 21. Februar 1992).

<sup>165</sup> Anmerkung des Übersetzers: So der Wortlaut des Originalurteils. In der englischen Übersetzung wird dieser Satzteil so wiedergegeben, dass sich durch die Einrichtung von Schutzzonen die Konfliktlinien stabilisierten.

<sup>166</sup> T-813 (Butler Bericht), para.1.27.

<sup>167</sup> T-1086 (Bericht des UN-Generalsekretärs „Der Fall von Srebrenica“ vom 15. November 1999), para.°93.

<sup>168</sup> T-113 (Befehl für Verteidigungs- und aktive Kampfhandlungen, Operativ Nr. 7 vom 20. März 1995).

<sup>169</sup> T-813 (Butler Bericht), para.°1.37.

<sup>170</sup> Festgestellte Tatsache 18 (Beschluss des Rates vom 13. Dezember 2007); T-813 (Butler-Bericht), para.°1.37.

<sup>171</sup> T-113 (Befehl für Verteidigungs- und aktive Kampfhandlungen, Operativ Nr. 7 vom 20. März 1995).

<sup>172</sup> T-113 (Befehl für Verteidigungs- und aktive Kampfhandlungen, Operativ Nr. 7 vom 20. März 1995).

<sup>173</sup> T-114 (Befehl für Verteidigungs- und aktive Kampfhandlungen, Operativ Nr. 7/1 vom 8. April 1995).

Enklaven angeordnet wurde.

293. Am 31. Mai 1995 starteten die Kräfte des Drina-Korps die Operation „Jadar-95“.<sup>174</sup>

294. Nachdem diese Operation gestartet worden war, waren die Mitglieder des niederländischen UNPROFOR-Bataillons gezwungen, den „Echo“-Beobachtungspunkt zu verlassen, der für die VRS angesichts der geplanten Operation von strategischer Bedeutung zur Eroberung von Srebrenica war.<sup>175</sup>

295. Im Mai 1995 erließ das Drina-Korps mehrere Aufträge mit dem Ziel, „Voraussetzungen für die Befreiung der Enklave zu schaffen“.<sup>176</sup>

296. Am 16. Juni 1995 erließ Radovan Karadžić, Präsident der Republika Srpska, einen Befehl mit dem Ziel, „den Feind endgültig zu zerschlagen und zu besiegen“, wodurch besondere Kampfmaßnahmen für alle Streitkräfte, alle staatlichen Organe und Organisationen, alle Unternehmen und Institutionen und die gesamte Bevölkerung eingeführt wurden.<sup>177</sup>

297. Am selben Tag erließ der Kommandant des Drina-Korps, Milenko Živanović, auf der Grundlage der vorherigen Anweisung einen Befehl zur Mobilisierung aller fähigen Männer in der Verantwortungszone des Korps.<sup>178</sup>

298. Bald wurden die militärischen Vorbereitungen für die Operation Krivaja 95 abgeschlossen, was eine geheime Bezeichnung für einen Kampfplan war, der darauf abzielte, die UN-„Schutzzone“ in Srebrenica zu verkleinern.<sup>179</sup>

299. Am 2. Juli 1995 erteilte Generalmajor Milenko Živanović den Befehl für die Aktiven Kampfhandlungen operative Nummer 1 mit dem Titel „Krivaja 95“.<sup>180</sup>

300. In dem Befehl wird angeführt, dass das Drina-Korps gemäß Direktiven 7 und 7.1 die Aufgabe hat, die offensiven Operationen durchzuführen und in der Verantwortungszone des Drina-Korps die Enklaven Srebrenica und Žepa so schnell wie möglich zu trennen und sie auf das Stadtgebiet einzugrenzen.

301. Das Ziel dieses Befehls ist: „Mit einem unerwarteten Angriff die Enklaven Srebrenica und Žepa vollständig zu trennen und einzugrenzen, die taktische Position der Kräfte in der Tiefe der Zone zu verbessern und die Bedingungen für die Beseitigung der Enklaven zu schaffen“.

302. Viele Zeugen haben über die Zustände in Srebrenica vor dem Angriff ausgesagt.<sup>181</sup>

303. Der Zeuge Pieter Boering<sup>182</sup> sagte unter anderem auch über die Situation in Srebrenica in der Zeit von Juni bis Anfang Juli 1995 aus. Dieser Zeuge gab an, dass es wenig Nahrung für die Bevölkerung in der Enklave gab. Die Wasserversorgung wurde improvisiert. Die Gesundheitsversorgung war begrenzt.

---

<sup>174</sup> T-220 (Befehl des Präsidenten der Republika Srpska, Nummer 01-1118/95 vom 16. Juli 1995), Fn.82.

<sup>175</sup> T-813 (Butler Bericht), para.°1.38.

<sup>176</sup> T-121 (Befehl des Drina-Korps Nr. 04/112-14 vom 15. Mai 1995 zur Stabilisierung der Verteidigung um die Enklaven Žepa und Srebrenica); T-122 (Befehl des Drina Korps Nr. 04 / 112-15 vom 15. Mai 1995 zur Stabilisierung der Verteidigung um die Enklaven Žepa und Srebrenica und zur Schaffung der Bedingungen für die Befreiung von Enklaven); T-123 (Befehl des Drina-Korps Nr. 04/112-14+7 vom 18. Mai 1995 über die Schließung der Enklaven Žepa und Srebrenica).

<sup>177</sup> T-222 (Befehl des Präsidenten der Republika Srpska, Nummer 01-1118/95 vom 16. Juli 1995).

<sup>178</sup> T-221 (Befehl des Drina-Korps Nummer 05/1-205 vom 16. Juli 1995).

<sup>179</sup> T-813 (Butler Bericht), para.°1.38.

<sup>180</sup> T-223 (Befehl an das Drina-Korps für die aktiven Kampfhandlungen Nr. 04/156-2 vom 02.07.1995).

<sup>181</sup> T-886, Zeuge A-3, *Staatsanwalt gegen Popović* IT-05-88, Zeugenaussage vom 15. November 2006 („Zeuge A-3, Aussage im Fall *Popović*“, S. 3933-3938; Zeuge Mevludin Orić (29. Januar 2008); Zeugin Mirsada Malagić (4. Februar 2008); Zeuge Joseph Kingori (8. September 2008).

<sup>182</sup> T-872 Zeuge Pieter Boering, *Staatsanwalt gegen Popović* IT-05-88, Zeugnis vom 19. September 2006 („Zeuge Pieter Boering, Aussage im Fall *Popović*“), S. 1892-1893.

Medizinische Geräte waren entweder kaputt oder unzureichend. Die Hygienebedingungen waren sehr schwierig. Es war schwierig, die persönliche Hygiene aufrecht zu erhalten und Müll zu entsorgen. Der Zeuge Joseph Kingori, der UN-Beobachter, gab auch an, dass die Situation in Srebrenica bei seiner Ankunft beunruhigend war, was die Ernährung und Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung anbetrifft, und dass die VRS den (Belagerungs-)Ring um die Enklave immer enger zog, indem sie den bereits begrenzten Zufluss humanitärer Hilfe in die „Schutzzone“ von Srebrenica schrittweise einschränkte. In den Monaten März, April, Mai und Juni gab es keine Lieferung von frischen Lebensmitteln, Fleisch oder Milchprodukten in die Enklave. Das UNHCR berichtete, dass es im Juni nur 30 Prozent der geplanten Nahrungsmittellieferungen für Srebrenica angeliefert hatte, weil die VRS-Streitkräfte ein [Lieferungs]Verbot auferlegt hatten.<sup>183</sup> Vom April 1995 an unternahm die VRS große Anstrengungen, die Anwesenheit internationaler Streitkräfte zu reduzieren und die Überwachung der Aktivitäten der VRS unmöglich zu machen. Obwohl der Sicherheitsrat die Anwesenheit von Militärbeobachtern im Gebiet von Srebrenica vorschrieb, verhinderte die VRS den Ersatz von Militärbeobachtern, so dass ihre Zahl im Zeitraum von April bis Juni 1995 von sechs auf drei sank.<sup>184</sup>

## **2. Der Angriff auf Srebrenica und der Fall von Srebrenica**

304. Die VRS startete den Angriff auf Srebrenica am 6. Juli 1995.<sup>185</sup> Butlers Bericht besagt, dass der Angriff auf Srebrenica am frühen Morgen dieses Tages begann. Um 04:30 Uhr wurde das Feuer auf die Positionen der 28. Infanteriedivision eröffnet. Der Zeuge Joseph Kingori sagte aus, dass der Beschuss ihn in den frühen Morgenstunden dieses Tages aufweckte und dass bis 18:00 Uhr am Abend rund 250 Granaten auf das Gebiet von Srebrenica und seiner Umgebung abgefeuert wurden. Es gab Tote und Verletzte in der Stadt und sie wurden ins Krankenhaus gebracht. Der Zeuge der Anklage, Mevludin Orić, der zur Zeit des Angriffs in Srebrenica war, beschrieb, dass die Granaten aus allen Richtungen abgefeuert wurden und der Beschuss bis zum 11. Juli 1995 dauerte.<sup>186</sup>

305. In den folgenden Tagen fielen fünf UNPROFOR-Beobachtungspunkte bei dem Zusammenstoß mit der VRS-Armee, die in die Stadt vordrang.<sup>187</sup> In seinem Bericht schreibt Butler auch über den Fall der UNPROFOR-Beobachtungspunkte. Zur gleichen Zeit wurden die ARBiH-Verteidigungskräfte in Richtung der Stadt zurückgedrängt.<sup>188</sup> Basierend auf den Zielorten hatten die UN-Militärbeobachter den Eindruck, dass der VRS-Angriff darauf ausgerichtet war, eine maximale Anzahl ziviler Opfer zu verursachen.<sup>189</sup>

306. Die ganze Zeit vor dem Beginn des Angriffs auf Srebrenica und während des Angriffs sandten die UN regelmäßig Berichte über den Zustand der UN-Mission von Bosnien und Herzegowina in diesem Bereich und informierten die Behörden über die Situation in der Enklave Srebrenica. So wird in dem am 7. Juli 1995 übermittelten Bericht gefordert, „dass Maßnahmen ergriffen werden, um das Blutvergießen und die Beschädigung des zivilen Eigentums in der UN-Schutzzone zu verhindern“.<sup>190</sup> Der UN-Bericht vom 8. Juli 1995 erklärt, dass die Situation in Bezug auf die Wasser- und Stromversorgung kritisch war. Dieser Bericht zeigt deutlich, dass die VRS-Truppen seit den frühen Morgenstunden des 8. Juli weiterhin das Gebiet in der

---

<sup>183</sup> T-1086 (Bericht des Generalsekretärs der UN „Fall von Srebrenica“, vom 15. November 1999), para.°237.

<sup>184</sup> T-1086 (Bericht des Generalsekretärs der UN „Fall von Srebrenica“, vom 15. November 1999), para.°237.

<sup>185</sup> Festgestellte Tatsache 21 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>186</sup> Zeuge Mevludin Orić (29. Januar 2008).

<sup>187</sup> Festgestellte Tatsache 22 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>188</sup> Festgestellte Tatsache 24 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>189</sup> Zeuge Joseph Kingori (8. September 2008).

<sup>190</sup> T-869 UNMO-Berichtsdossier ERN 00527568 vom 9. Juli 1995 („UNMO-Berichtsdossier“).

Nähe der Stadt und die dicht besiedelten Dörfer um Srebrenica, einschließlich Potočari, mit Granaten beschossen, um eines [ihrer] Ziele zu erreichen, d.°h. das Gebiet unter die Kontrolle der VRS zu stellen.<sup>191</sup>

307. Die (Kampf-)Handlungen der VRS wurden am 9. Juli 1995 fortgesetzt. An diesem Tag erließ Präsident Karadžić einen neuen Befehl, durch den er grünes Licht zur Eroberung von Srebrenica gab.<sup>192</sup> Bald wurde die Situation für die zivile und militärische Führung von Srebrenica kritisch. Am Abend desselben Tages befand sich das VRS Drina-Korps bereits vier Kilometer in der Enklave und stoppte nur einen Kilometer von der Stadt Srebrenica entfernt.<sup>193</sup>

308. In den frühen Morgenstunden des 10. Juli drangen die VRS-Truppen in Richtung Srebrenica vor, was bedeutete, dass sie auf die Positionen der UNPROFOR vorrückten, d.°h. zu der Bravo-Kompanie, die die einzige wichtige Einheit zwischen Srebrenica und den VRS-Truppen war. Oberst Karremans sandte dringende Bitten um NATO-Luftunterstützung für die Verteidigung der Stadt, aber keine Unterstützung wurde vor dem Nachmittag des 11. Juli gesendet.<sup>194</sup>

309. Butlers Bericht weist auch darauf hin, dass die VRS-Truppen die Kräfte des holländischen Bataillons in die Stadt zurückdrängten. Derselbe Bericht weist darauf hin, dass die 10. Sabotage-Einheit den südlichen Eingang nach Srebrenica erreicht hatte.

310. Als die südliche Verteidigungslinie begann aufzugeben, flohen etwa 4.000 bosnisch-muslimische Einwohner, die in der nahe gelegenen schwedischen Flüchtlingsunterkunft lebten, in die Stadt Srebrenica.<sup>195</sup>

311. Aus den Aussagen vieler Zeugen und aus den Beweismaterialien in diesem Fall geht hervor, dass die Bevölkerung des Gebiets in und um Srebrenica durch den taktischen Beschuss gezwungen war, in die Stadt Srebrenica zu gehen, da sie wussten, dass sie [die Zivilisten] Zuflucht bei der UNPROFOR suchen würden, die im PTT-Gebäude untergebracht war, wobei [der Beschuss] Angst vor Unsicherheit und Panik in der Bevölkerung hervorrief.<sup>196</sup>

312. Die Zeugin Mirsada Malagić, die als Flüchtling in der Stadt Srebrenica lebte, beschrieb die Situation, die nach dem Beginn des Angriffs herrschte. Sie wies darauf hin, dass zum Zeitpunkt des Angriffs alle Zivilisten in die Stadt Srebrenica gingen, die überfüllt war, was darauf hindeutete, dass jede Wohnung, jedes Haus oder jeder Schuppen voll war und dass die Menschen nirgendwo hingehen konnten. Die Zeugin sagte aus, dass niemand sich sicher fühlte zu schlafen oder zu Hause zu bleiben, und dass tausende Menschen auf der Straße waren.<sup>197</sup> Der Zeuge Mevludin Orić wies auch darauf hin, dass Srebrenica mit Zivilisten vollgestopft war. Die Zeugin A-16 hat ausgesagt, dass die VRS durch den Beschuss die Belagerung von Srebrenica verschärft hatte.<sup>198</sup> Dies wurde durch die Aussagen der Zeugen A-9, A-25, A-27 und des Zeugen Pieter Boernig bestätigt.<sup>199</sup> Der Bericht des Militärbeobachters besagt, dass die Bevölkerung aus den umliegenden

---

<sup>191</sup> T-869 UNMO-Berichtsdossier vom 9. Juli 1995.

<sup>192</sup> Festgestellte Tatsache 27 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>193</sup> Festgestellte Tatsache 26 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>194</sup> Festgestellte Tatsache 28 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>195</sup> Festgestellte Tatsache 25 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007); T-869 UNMO-Berichtsdossier vom 9. Juli 1995.

<sup>196</sup> Zeuge Joseph Kingori (8. September 2008).

<sup>197</sup> Mirsada Malagić (4. Februar 2008).

<sup>198</sup> Zeuge A-16 (29. Januar 2008).

<sup>199</sup> T-890, Zeuge A-27, *Miloš Stupar et al.*; T-914 Zeuge A-25, *Miloš Stupar et al.*; T-919 Zeuge A-9, Fall *Miloš Stupar et al.* X-KR-05/24, Aussage vom 5. Oktober 2006 („Zeuge A-9, Aussage im Fall *Miloš Stupar et al.*“); T-872 Zeuge Pieter Boernig, *Popović*.

Dörfern nach Srebrenica geflohen war, weil ihre Dörfer dem Erdboden gleichgemacht und die Zivilisten vertrieben worden waren.<sup>200</sup>

313. Der Angriff zielte auf 40.000 Zivilisten, die zum Zeitpunkt des Angriffs auf Srebrenica in der Enklave lebten.<sup>201</sup>

314. Die VRS setzte ihren Angriff auf Srebrenica am 11. Juli fort. Um 14:30 Uhr am selben Tag bombardierte die NATO die Panzer der VRS, die in Richtung der Stadt vorrückten. Die NATO hat jedoch ihre weiteren Aktivitäten aufgegeben, nachdem die VRS gedroht hatte, die in Gefangenschaft gehaltenen niederländischen Truppen zu töten und den UN-Stützpunkt in Potočari, wo sich etwa 20.000 Zivilisten befanden, zu beschießen.<sup>202</sup>

315. Als sich die Situation in Srebrenica zunehmend verschlechterte, ging die Bevölkerung der Enklave aus Angst um ihr Schicksal in Richtung des Stützpunktes des niederländischen Bataillons in Potočari, um Schutz zu suchen.

316. Zwischen 20.000 und 25.000 Flüchtlinge versammelten sich am Abend dieses Tages in Potočari.<sup>203</sup>

317. Zur gleichen Zeit, seit der Nacht des 10. Juli, begannen Männer, sich zusammen mit dem Teil der 28. ARBiH-Division in der Gegend der Dörfer von Šušnjari und Jagličić zu versammeln. Zwischen 10.000 und 15.000 Männer und Zivilisten bildete eine Kolonne, um das von der ARBiH kontrollierte Gebiet zu erreichen.<sup>204</sup>

318. Die VRS-Streitkräfte drangen am 11. Juli 1995 in die Stadt Srebrenica ein, die in diesem Moment verlassen war.<sup>205</sup>

319. Am 14. Juli 1995 erließ Radovan Karadžić eine Entscheidung, die in der Gemeinde Srebrenica den Kriegszustand ausrief.<sup>206</sup>

320. Die Kammer erkannte die Behauptung der Anklage an, dass der Angriff der VRS auf die Schutzzone von Srebrenica ausgedehnt und systematisch war und dass er sich gegen die bosnische Zivilbevölkerung richtete. Der ausgedehnte, oder jedenfalls weiter ausgedehnte, Angriff wird so definiert, dass er ein Verbrechen beinhaltet, das ausgedehnt oder in großem Umfang begangen werden kann, entweder „aufgrund eines kumulativen Effekts einer Reihe von inhumanen Handlungen oder infolge eines singulären Effekts eines unmenschlichen Aktes von außergewöhnlichem Ausmaß“.<sup>207</sup>

321. Ein systematischer Angriff wird so definiert, dass er ein „Muster von Verbrechenbegehungen mit einschließt bzw. die regelmäßige Wiederholung von Verbrechen, die nicht nur zufällig ähnliches kriminelles Verhalten darstellt“.<sup>208</sup>

---

<sup>200</sup> T-869 UNMO-Berichtsdossier vom 9. Juli 1995.

<sup>201</sup> Festgestellte Tatsache 4 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>202</sup> Festgestellte Tatsache 28 und 30 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007); T-813 (Butler Bericht).

<sup>203</sup> Festgestellte Tatsache 33 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007); T-1056 (Videomaterial aus dem Prozess über die Ereignisse in Srebrenica).

<sup>204</sup> T-813 (Butler Bericht), para.°3.22; T-1056 (Videomaterial aus dem Prozess über die Ereignisse in Srebrenica).

<sup>205</sup> T-1056 (Videomaterial aus dem Prozess über Ereignisse in Srebrenica).

<sup>206</sup> T-813 (Butler Bericht) Anhang zum Beweisstück Nr. 0084-5443-0084-5443 (Beschluss des Präsidenten der Republik, Radovan Karadžić, über die Erklärung des Kriegszustandes in Gemeinde Srebrenica – Skelani vom 14. Juli 1995).

<sup>207</sup> Staatsanwalt gegen Kordić und Čerkez, Nr. IT-95-14/2-T, Urteil vom 26. Februar 2001 („erstinstanzliches Urteil im Fall *Kordić und Čerkez*“) para.°179.

<sup>208</sup> Staatsanwalt gegen Kunarac et al. Nr. IT-96-23/1-A, Urteil vom 12. Juni 2002 („Urteil der Berufungskammer im Fall *Kunarac et al.*“) para.°94.

322. In Übereinstimmung mit der genannten Definition des Angriffs besitzen alle Aktivitäten der VRS-Armee und der MUP-Einheit Merkmale eines ausgedehnten und breit angelegten Angriffs. Das heißt, ein Angriff auf die Sicherheitszone begann mit dem Beschuss von Srebrenica und den umliegenden Dörfern, der mehrere Tage lang intensiv dauerte. Nach dem Beschuss folgte die militärische Machtübernahme von Srebrenica, die zur Flucht der bosniakischen Bevölkerung aus dem Gebiet führte. Ein Teil der Bevölkerung, zwischen 20.000 und 30.000 [Menschen], floh zur UN-Basis in Potočari, und der andere Teil, etwa 15.000 (hauptsächlich Männer), schlug sich durch den Wald, um freies Territorium zu erreichen. Die bosniakische Bevölkerung war das Ziel des Angriffs, und zwar Frauen, Kinder und ältere Menschen, die in Potočari unerträglichen Lebensbedingungen ausgesetzt waren und dann zwangsweise vertrieben wurden, und die Männer in der Kolonne, in der sie sich bewegten, waren das Ziel von Beschuss, Hinterhalten und Hinrichtungen. Die Folge dieses Angriffs war das Verschwinden der bosniakischen Bevölkerung aus der Schutzzone von Srebrenica.

323. Der Angriff auf die Schutzzone von Srebrenica war auch systematisch. Vor dem Beginn des Angriffs erfolgten die Vorbereitungen, als verschiedene Befehle und Anweisungen durch die Militärführung der VRS erteilt wurden. Es wurde eine Reihe von Aktivitäten durchgeführt, die durch das Versagen humanitärer Hilfe, durch den Mangel an Wasser, Strom und medizinischer Versorgung unerträgliche Lebensbedingungen in Srebrenica schufen. Ein Befehl zur allgemeinen Mobilisierung wurde erteilt und die Kampfbereitschaft auf ein hohes Niveau angehoben. Der Angriff, der nach mehreren Monaten der Vorbereitungen erfolgte, wurde nach einem bestimmten Plan ausgeführt, nämlich durch Beschuss der umliegenden Dörfer, damit sich die bosnische Bevölkerung in einem kleinen Gebiet in Srebrenica versammelte, was Angst und Panik auslöste. Alle Ereignisse nach der militärischen Übernahme von Srebrenica wurden ebenso systematisch organisiert und durchgeführt. Frauen, Kinder und ältere Menschen wurden mit Bussen und Lastwagen transportiert, während alle Männer einem identischen Behandlungsmuster unterzogen wurden. Sie wurden inhaftiert, zu vorübergehenden Inhaftierungsorten gebracht und dann auf dieselbe Weise durch Schusswaffen getötet und daraufhin in Massengräbern begraben und dann in Sekundärgräber umgebettet.

324. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine bosnisch-muslimische Bevölkerung [Bosniaken] bis Juli 1995 in Srebrenica lebte, dass die Morde an Bosniaken auch nach dem 19. Juli begangen wurden und dass die Umbettungen bis zum 30. November 1995 fortgesetzt wurden, stellt die Kammer fest, dass ein ausgedehnter und systematischer Angriff auf die bosniakische Zivilbevölkerung sowohl in der Schutzzone von Srebrenica als auch außerhalb der Schutzzone stattgefunden hatte, an dem die Streitkräfte der VRS und der MUP-Einheiten, die seit dem 10. Juli in der Region Srebrenica engagiert waren, teilgenommen haben. Obwohl diese Ergebnisse über das Vorliegen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs für das Verbrechen des Völkermords nicht notwendig sind, sind sie wichtig für das Verständnis des Konflikts, in dem das Verbrechen begangen wurde.

### **3. Zwangsumsiedlung**

325. Eine Folge der Übernahme von Srebrenica am 11. Juli 1995 durch die VRS war die Flucht der bosniakischen Bevölkerung aus der Stadt und ihren umliegenden Dörfern, d. h., wie bereits erwähnt, die Versammlung von über 20.000 Personen in der UN-Basis in Potočari. Der Zeuge Pieter Boernig beschrieb die Situation in Potočari mit folgenden Worten: „Es war eine riesige Menschenmenge, die ziellos wartete.“ Mehrere Tausend wurden in dem Kreis der UN-Basis zusammengepfercht, während sich die anderen in den umliegenden Fabriken und Feldern verteilten. Die Bedingungen in Potočari waren schrecklich. Die Zeugen A-16, Mirsad Malagić, Čamila Omanović, sowie Zeugen des niederländischen Bataillons sagten über die Versammlung der Bevölkerung von Potočari und die Bedingungen, die dort herrschten, aus, sowie über die Angst vor Unsicherheit, die sie empfanden, was auch durch zahlreiche festgestellte Tatsachen belegt

wird.<sup>209</sup> Die Zeugin Mirsada Malagić gab an, dass es einen allgemeinen Tumult gab, dass die Kinder unruhig, hungrig und nass waren. Die Zeugin Ćamila Omanović sagte aus, dass Männer von der Masse getrennt wurden: „es war eine schreckliche Atmosphäre; du konntest Schreie einer Frau hören, die (ihr Kind) gebiert; und Schreie einer Frau, die verrückt wurde“.<sup>210</sup>

326. Angesichts der neu geschaffenen Situation in Bezug auf die Bevölkerung, die sich in Potočari versammelt hatte, erließ Präsident der VRS<sup>211</sup> Radovan Karadžić eine Direktive, durch die Miroslav Deronjić zum Zivilkommissar für Srebrenica ernannt wurde. In einem Teil der Direktive wird angeführt, dass der Kommissar für die Zivilbevölkerung für die freie Wahl des Wohnorts und der Neuansiedlung sorgen wird und dass alle Bürger, die sich an Kampfhandlungen gegen die VRS beteiligt hatten, als Kriegsgefangene behandelt werden würden.<sup>212</sup>

327. Um das Problem der Flüchtlinge zu lösen, fanden drei Sitzungen im Hotel „Fontana“ in Bratunac statt. Die erste Sitzung fand am Abend des 11. Juli um 20:30 Uhr statt. An ihr nahmen Kommandanten der VRS und Vertreter der UNPROFOR teil.<sup>213</sup> In dieser Sitzung forderte General Mladić, die Anwesenheit von Vertretern der Muslime [Bosniaken] sicherzustellen. Die zweite Sitzung begann gegen 23:00 Uhr am selben Tag, als Nesib Mandžić als Vertreter der Muslime zu dem Treffen kam, zusammen mit dem Vertreter der UNPROFOR Major Pieter Boering.<sup>214</sup> An der Sitzung nahm auch der Zivilkommissar für Srebrenica Miroslav Deronjić teil. Bei dieser Gelegenheit betonte Mladić dem Vertreter der Muslime gegenüber klar: „Wählen Sie aus, ob Sie überleben, bleiben oder verschwinden wollen.“<sup>215</sup>

328. Die dritte Sitzung sollte am 12. Juli um 10:00 Uhr stattfinden. Für sie forderte Mladić, dass weitere muslimische Vertreter zur Teilnahme gebracht werden. Nesib Mandžić, Ćamila Omanović und Ibro Nuhanović nahmen an dieser Sitzung teil.<sup>216</sup> Miroslav Deronjić, als der Zivilkommissar, dem Karadžić sagte, dass er an dem Treffen teilnehmen sollte, stellte drei Optionen vor, die von Karadžić angeboten wurden, das heißt, dass die Bosniaken in Srebrenica bleiben, in Drittländer oder nach Kladanj gehen. Mladić ignorierte jedoch seine Worte und unterbrach ihn grob. General Mladić wiederholte seine Botschaft an die muslimischen Vertreter, dass sie entweder überleben oder verschwinden könnten. Um zu überleben, sollten die ARBiH-Truppen ihre Waffen niederlegen und kapitulieren, und dass alle Männer überprüft werden müssten, um festzustellen, ob es Kriegsverbrecher unter ihnen gab.<sup>217</sup> Auf der anderen Seite sagte er: „Es ist nicht nötig, dass Ihre Leute, Ihre Ehemänner, Ihre Brüder oder Ihre Nachbarn getötet werden. Alles, was Sie tun müssen, ist zu sagen, was Sie wollen. Wenn Sie ihre Waffen abgegeben, können Sie wählen, ob Sie in dem Gebiet bleiben möchten oder, wenn Sie wollen, können Sie gehen, wohin Sie möchten. Der Wunsch jedes Einzelnen wird berücksichtigt, egal wie viele von Ihnen dort sind ... wenn die Waffen abgegeben werden, wird jeder Einzelne dorthin gehen, wo er sagt, dass er dorthin gehen möchte...“<sup>218</sup>

---

<sup>209</sup> Festgestellte Tatsachen 33, 34, 35 und 36 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>210</sup> T-959, Zeugin Ćamila Omanović, Staatsanwalt gegen Krstić, IT-98-33-T, Aussage vom 23. März 2000 („Aussage der Zeugin Ćamila Omanović im Fall *Krstić*“).

<sup>211</sup> Anmerkung des Übersetzers: Die Bezeichnung findet sich so im Originaltext des Urteils. Als Armee hatte die VRS jedoch keinen Präsidenten, sondern einen Oberbefehlshaber. Vgl auch Rn. 231 dieses Urteils.

<sup>212</sup> T-813 (Butler Bericht), para.°4.1.

<sup>213</sup> T-872, Zeuge Pieter Boering, Aussage im Fall *Popović*, S.°1942; T-1056 (Videomaterial aus dem Prozess über die Ereignisse in Srebrenica).

<sup>214</sup> T-872, Zeuge Pieter Boering, Aussage im Fall *Popović*, S.°1952.

<sup>215</sup> T-813 (Butlers Bericht), para.°4.8.

<sup>216</sup> T-959, Zeugin Ćamila Omanović, Aussage im Fall *Krstić*, S.°1093.

<sup>217</sup> T-959, Zeugin Ćamila Omanović, Aussage im Fall *Krstić*, S.°1098; T-1056 (Videomaterial aus dem Prozess über die Ereignisse in Srebrenica).

<sup>218</sup> T-1056 (Videomaterial aus dem Prozess über die Ereignisse in Srebrenica).

329. Obwohl der Transport der Bevölkerung [bereits] in einer früheren Sitzung besprochen worden war, wurde in dieser Sitzung endgültig vereinbart, dass die Bevölkerung in die von der ARBiH kontrollierten Gebiete transportiert wird. Mladić fügte hinzu, dass die VRS Busse bereitstellen würde, während UNPROFOR sich um den Treibstoff kümmern würde, um einen erfolgreichen Transport der Bevölkerung zu ermöglichen.<sup>219</sup>

330. Bald danach begann die VRS in Potočari anzukommen, um das Gebiet zu durchsuchen und zu sichern. Der Zeuge Pieter Boernig sagte aus, dass, als er nach der dritten Sitzung nach Potočari kam, bereits Busse dort gewesen seien und das Einsteigen der Leute bereits im Gange war, und trotz der Vereinbarung, dass jeder Bus von Mitgliedern des niederländischen Bataillons begleitet werden würde, wurde dies nicht berücksichtigt.

331. In Potočari, am 12. und 13. Juli, überwachten Offiziere des Kommandos des Drina-Korps und der/[die] Einheiten des Korps den Transport von Zivilisten aus dem Gebiet, das im Zuständigkeitsbereich der Bratunac-Brigade lag.<sup>220</sup> Auf der anderen Seite begannen die VRS-Truppen am Morgen des 12. Juli in Potočari, Männer im Alter zwischen 16 und 60 Jahren von anderen Flüchtlingen zu trennen und sie an anderen Orten festzuhalten.<sup>221</sup> An diesem Prozess waren auch die Mitglieder der Einheit des MUP RS beteiligt.<sup>222</sup> Die Mitglieder von VRS und MUP, die unter den bosnischen Flüchtlingen liefen, trennten alle bosnischen muslimischen Männer im Alter von 16 bis etwa 60 oder 70 Jahren von ihren Familien.<sup>223</sup> Die Trennung wurde auch am 13. Juli fortgesetzt.<sup>224</sup> Die Zeugin Ćamila Omanović hat ausgesagt, dass sie alle in Richtung Busse gingen; ganze Familien versuchten sich zu retten, aber am Eingang zu den Bussen begannen sie, die Männer zu trennen, ohne dass ihnen Gründe oder Trennungskriterien bekannt waren. Mirsada Malagić gab an, dass sich auf der Barrikade am Eingang von Bussen und Lastwagen eine Menge von Soldaten befand, um sicherstellen, dass sie niemanden übersehen würden, denn sie würden nur Frauen und Kindern Einlass gewähren. Jeder Mann wurde auf die linke Seite selektiert und zu einem Haus geleitet. Sie mussten ihre Rucksäcke auf einem Stapel liegen lassen. Ihr Schwiegervater war 70, und auch er wurde selektiert. Momir Nikolić erhielt Anweisungen von Mladić, um den Transport aus Potočari zu koordinieren. Er sah persönlich, dass die VRS-Truppen die Bevölkerung einschüchterten und misshandelten und sie zwangen, die Busse und Lastwagen zu besteigen.<sup>225</sup> Der Zeuge Van Duijn, dessen Aussage in Abschrift bestätigt wurde, sagte in seiner Beweisaussage Folgendes: „Menschen setzen sich in ihren eigenen Kot. Sie waren verletzt, verwundet; zu bleiben, war keine Option für sie, ohne Essen, ohne Wasser, und es war klar, dass sie schnell gehen mussten.“<sup>226</sup>

332. In Anbetracht der Tatsache, dass 40.000 Menschen, die in der Enklave von Srebrenica lebten, von dem Angriff betroffen waren und die Stadt Srebrenica nach dem Angriff völlig leer war,<sup>227</sup> kommt die Kammer zu dem Schluss, dass die Zwangsumsiedlung von 40.000 Einwohnern aus der Enklave Srebrenica eine Folge des Angriffs auf Srebrenica war.

---

<sup>219</sup> T-1056 (Videomaterial aus dem Prozess über die Ereignisse in Srebrenica).

<sup>220</sup> Festgestellte Tatsache 37 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>221</sup> Festgestellte Tatsache 43 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>222</sup> Am 10. Juli 1995 befahl das MUP RS die Bildung einer Spezialeinheit aus Teilen des MUP, d.h. aus mehreren Einheiten, die am Schlachtfeld von Sarajewo teilnahmen. Ljubiša Borovčanin wurde zum Kommandanten der gemeinsamen Einheiten ernannt, und dieser Einheit wurde befohlen, sich am 11. Juli in Bratunac zu versammeln, wo Ljubiša Borovčanin mit dem Stabschef des Drina-Korps Verbindung aufnehmen sollte.

<sup>223</sup> Festgestellte Tatsache 41 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>224</sup> Festgestellte Tatsache 42 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>225</sup> T-868 (Momir Nikolić Sentencing Judgement and Agreed Facts No. IT-02-60-PT dated 6 may 2003) (“Momir Nikolić Sentencing Judgment and Statement of Facts”).

<sup>226</sup> T-927, Leendert Van Duijn, Aussage im Fall *Popović* am 27. September 2006, S. 2300.

<sup>227</sup> Festgestellte Tatsache 31 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

333. Am 12. und 13. Juli 1995 wurden Frauen, Kinder und ältere Menschen mit Bussen in das Gebiet nahe Kladanj gebracht,<sup>228</sup> und der Transport wurde am Abend des 13. Juli abgeschlossen.<sup>229</sup> Dies war eine große Operation, an der auch die VRS und die Kräfte des MUP RS beteiligt waren. Die Zeugin Ćamila Omanović beschrieb den gesamten Prozess der Umsiedlung als: „dass wir mit einer Situation konfrontiert waren, in der alles im Voraus vorbereitet worden war, dass es ein Team von Leuten gab, das in einer organisierten Art und Weise vorging.“<sup>230</sup>

334. Es gibt viele Tatsachen, die zu dem Schluss führen, dass der Plan der „Befreiung“ von Srebrenica in Bezug auf die militärische Übernahme weitere Ziele verfolgte.<sup>231</sup> Der Zeuge der Anklage, Miroslav Deronjić, der vor dem ICTY aussagte und dessen Aussage vom Gericht akzeptiert wurde, sagte, dass er sich am 8. oder 9. Juli 1995 mit Karadžić traf, der ihm dann sagte: „Miroslav, diese Leute sollten alle getötet werden“, und fügte hinzu: „Wo immer Sie können, müssen Sie töten“. Er fügte dann den folgenden Satz hinzu: „Das Prinzip von Westslawonien“. Deronjić erklärte, dass er wusste, was das bedeutet, denn vor den Ereignissen in Srebrenica haben die Kroaten während ihres Angriffs im Gebiet von Westslawonien alles getötet, was sie auf dem Weg gefunden hatten, einschließlich der Zivilisten und der Kolonne, die sich auf der Flucht befand.<sup>232</sup> Der Zeuge Joseph Kingori sagte aus, dass er im Juni 1995 zu der Sitzung in Bratunac eingeladen war, wo er aufgefordert wurde, bosnischen Muslimen mitzuteilen, dass die VRS die Enklave übernehmen würde und dass sie alle einen sicheren Abzug akzeptieren sollten oder sie würden alle getötet werden. Er sagte auch aus: „Wir konnten ihnen nicht vertrauen und wir haben auch nicht erwartet, dass die Muslime ihnen vertrauen“.<sup>233</sup>

335. Es war offenkundig, dass die Sitzungen im Hotel „Fontana“ nur ein Deckmantel für die bereits im Voraus geplanten Aktionen waren und dass die Vereinbarung über den Transfer der gesamten Bevölkerung in Potočari nicht das Ergebnis der auf diesen Sitzungen zwischen General Mladić, zivilen und UNPROFOR-Vertretern getroffenen Vereinbarung war. Die ungünstigen Bedingungen, die zu dieser Zeit in Potočari herrschten, ließen keine andere Alternative übrig als zu gehen. Sogar die Botschaften, die General Mladić über ihre Vertreter an die Muslime [Bosniaken] schickte, deuteten eindeutig an, dass sie keine andere Wahl hatten als zu gehen, während alles andere dazu diente, den [Verbrechens]Plan aus Furcht vor internationaler Verurteilung zu verbergen. Zu diesem Zweck, d. h. zu dem Zweck, falsche Propaganda zu verbreiten, begab sich General Mladić unter die versammelten Leute in Potočari und sagte, dass keinem von ihnen etwas passieren würde, dass sie alle evakuiert werden und dass sie alle das freie Territorium erreichen würden.<sup>234</sup>

336. General Franken, ein Armeeeoffizier, der im Fall Krstić ausgesagt hat, und dessen Transkript der Aussage von Kammer [als Beweis] akzeptiert wurde, hat ausgesagt, dass es in Potočari zwischen 25.000 und 30.000 Menschen gab und dass die Vorbereitung des Transfers eine große logistische Unternehmung war. Aus den folgenden Ausführungen kann eindeutig geschlossen werden, dass die Vorbereitungen für die Umsiedlung einer großen Anzahl von Menschen [bereits] vor dem Abschluss der Sitzung am 12. Juli begonnen haben müssen. Viele Tatsachen sprechen für eine solche Schlussfolgerung. Der Zeuge Joseph Kingori stimmte dieser Feststellung ebenfalls zu.<sup>235</sup>

---

<sup>228</sup> Festgestellte Tatsache 38 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>229</sup> Festgestellte Tatsache 39 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>230</sup> T-959, Zeugin Ćamila Omanović, Aussage im Fall *Krstić*, S.°1139.

<sup>231</sup> T-1056 Videomaterial aus dem Prozess über die Ereignisse in Srebrenica. Medienbericht über die „Befreiung“ von Srebrenica.

<sup>232</sup> T-957, Zeuge Miroslav Deronjić *Momir Nikolić* Sentencing Hearing Testimony S. 1565.

<sup>233</sup> Zeuge Joseph Kingori (8. September 2008).

<sup>234</sup> Zeugin Mirsada Malagić (4. Februar 2008).

<sup>235</sup> Zeuge Joseph Kingori (8. September 2008).

337. Am 12. Juli um 07:30 Uhr erteilte Generalmajor Krstić Krsmanović den Befehl, 50 Busse aus dem Gebiet von Pale, Višegrad, Rogatica, Sokolac, Han Pijesak, Vlasenica, Milići, Bratunac und Zvornik bereitzustellen, und um 17:00 Uhr in Bratunac zu sein.<sup>236</sup> Am selben Tag beantragte das RS-Verteidigungsministerium die Mobilisierung von Bussen in den Gemeinden Milići, Zvornik, Višegrad, Vlasenica, Milići und Bratunac, die zum Sportstadion in Bratunac gebracht werden sollten.<sup>237</sup> Die Frage des Treibstoffs stellte kein Problem dar, da Miroslav Deronjić bereits im Mai mit den Vorbereitungen für Srebrenica begonnen hatte, nachdem ihm Karadžić bestimmte Hinweise gegeben hatte, und sich dementsprechend Treibstoff beschafft hatte. Außerdem forderte das Drina-Korps am Morgen des 12. Juli um 10:00 Uhr weitere 12.000 Liter des Treibstoffs vom Hauptstab der VRS an, um 50 Busse für die Evakuierung aus der Enklave Srebrenica sicherzustellen.<sup>238</sup> Diese Tatsache wurde auch von Momir Nikolić bestätigt, der am 12. Juli, vor dem Treffen im Hotel Fontana, Vujadin Popović, den Sicherheitschef des Drina-Korps, getroffen hatte, der ihm bereits damals mitgeteilt hatte, dass alle Frauen und Kinder aus Potočari von dort aus in Richtung Kladanj gebracht werden.<sup>239</sup>

338. Auch die Vereinbarung über den Transport der *gesamten* Bevölkerung war ein Deckmantel, denn trotz der Zusagen von General Mladić, man müsse nur eine Überprüfung der Männer durchführen, um festzustellen, ob es Kriegsverbrecher unter ihnen gab, war bereits vereinbart, dass die Männer selektiert, zu vorübergehenden Haftorten transportiert und dann getötet werden würden. In den ersten Konvois, die von Potočari abfuhren, blieben mehrere Männer aus propagandistischen Gründen und wegen der Fernsehkameras in den Bussen und wurden später an Kontrollpunkten ausgesondert.<sup>240</sup> Zur gleichen Zeit, als Popović Momir Nikolić über den Plan der Evakuierung von Frauen, Kindern und älteren Menschen informierte, überreichte er ihm auch den Plan, dass die wehrfähigen Männer, die sich in der Menschenmasse befanden, getrennt, vorübergehend in Bratunac festgehalten und bald darauf getötet werden würden.<sup>241</sup>

339. Mit dem Ziel, die Öffentlichkeit zu täuschen, tätigte Deronjić am 17. Juli 1995 eine Aussage über die Evakuierung der Bevölkerung aus Potočari. In der Aussage wurde angegeben, dass zwischen den Verhandlungsparteien eine Vereinbarung getroffen wurde, dass die Bevölkerung: „in der Enklave bleiben oder fortziehen könne, je nach dem Wunsch jedes Einzelnen, und in dem Fall, dass wir aus der Enklave fortziehen wollen, können wir wählen, wohin wir gehen wollen, wir haben entschieden, dass die gesamte Zivilbevölkerung die Enklave verlässt und dass wir in das Gebiet der Gemeinde Kladanj evakuiert werden. Die Aussage wurde von Nesib Mandžić, dem UNPROFOR-Vertreter Robert Franken und Miroslav Deronjić unterzeichnet.“<sup>242</sup>

340. Die Idee einer Falschdarstellung der Situation scheint auch in anderen Dokumenten durch, und auch in Bezug auf andere Ziele. Am 13. Juli 1995 schlug Oberst Radoslav Janković, der über die Evakuierung der Bevölkerung und den Zustand der Verwundeten berichtete, vor, dass die Berichterstattung über die Operation Srebrenica notwendig sei, um die Enklaven Goražde und Žepa zu übernehmen: „so dass zu sehen

---

<sup>236</sup> T-813 (Butler Bericht) Anhang (Abhören von Gesprächen zwischen Krstić und Krsmanović durch ein Militärtelefon am 12. Juli 1995 um 7:35 Uhr).

<sup>237</sup> T-813 (Butler Bericht), Anlage Nr. 0062-7878-0062-7878 (Antrag auf Mobilisierung des Busses vom 12. Juli 1995).

<sup>238</sup> T-138 (Antrag des Kommandos des Drina-Korps- an GŠVRS Vertraulich Nr. 21/6-686 vom 12. Juli 1995).

<sup>239</sup> T-868 (Momir Nikolić Sentencing Judgment and Statement of Facts), Annex A, para. °4.

<sup>240</sup> T-868 (Momir Nikolić Sentencing Judgment and Statement of Facts), Annex A, para. °6.

<sup>241</sup> T-868 (Momir Nikolić Sentencing Judgment and Statement of Facts), Annex A, para. 4.

<sup>242</sup> T-813 (Butler Bericht) Fn. 235 (Aussagen der Kommission der RS für zivile Angelegenheiten für Srebrenica Nr. 07-27/95, 17. Juli 1995).

ist, dass wir eine angemessene Behandlung der Bevölkerung, sogar der Kämpfer, die ihre Waffen niedergelegt hatten, gewährleistet haben.“<sup>243</sup>

#### **D. Völkermörderischer Plan: Ereignisse vor und am 12. Juli 1995**

341. Der Kammer liegen keine ausreichenden Beweise vor, um daraus zu schließen, in welchem Moment der Exekutionsplan erstellt wurde, aber die Beweise reichen aus, die während des Verfahrens vorgelegt wurden, um zu einer Schlussfolgerung zu gelangen, dass ein Plan zur Exekution bosniakischer Männer aus dem Gebiet von Srebrenica unter Berücksichtigung der Effizienz, Organisation und der einheitlichen Art und Weise, in der sie behandelt wurden, vorlag. Die gleichen Maßnahmen wurden in den jeweiligen Plänen für bosniakische Männer unternommen, die innerhalb der Masse der Menschen waren, die sich in Potočari versammelt hatten, und für bosniakische Männer, die in der Kolonne waren, die versuchte, das von der ARBiH kontrollierte Gebiet zu erreichen. Der Plan umfasste: die Trennung der Männer von Frauen und Kindern, das Nötigen der Männer aus der Kolonne zur Kapitulation, der Beschuss der Kolonne, das Aufstellen von Hinterhalten, dann Versammlung und Verbringung der Männer an bestimmte Orte, um sie zu exekutieren, und schließlich die Durchführung von individuellen Tötungen und organisierten Exekutionen. Dies wird in diesem Fall durch umfangreiche Beweise bestätigt, die im folgenden Urteilstext weiter begründet werden.

##### **1. Bratunac-Brigade**

342. Nach dem Angriff auf Srebrenica, der am 6. Juli startete, besuchte Deronjić Karadžić am 8. oder 9. Juli in Pale, wo sie über Srebrenica diskutierten. Karadžić sagte „Miroslav, diese Leute sollten alle getötet werden“ und er fügte hinzu: „Wo immer du kannst, musst du töten“.<sup>244</sup> Er bezog sich dabei auf die Gefangenen.<sup>245</sup>

343. In den folgenden Tagen gab es eine Reihe von Ereignissen, die auf die Vorbereitung der Planausführung ausgerichtet waren. Insbesondere begannen gleichzeitig mit den Vorbereitungen zur Evakuierung von Frauen, Kindern und älteren Menschen die Vorbereitungen für die Hinrichtung der Männer. Zwischen dem Abend des 11. Juli und dem 12. Juli fanden mehrere Ereignisse statt, die sich auf bosniakische Männer bezogen.

344. Karadžić erließ zwei Anordnungen, d. h. Direktiven, die sich auf Srebrenica bezogen. Mit der ersten Anordnung ernannte er Miroslav Deronjić zum „Zivilkommissar für Srebrenica“<sup>246</sup> und durch die zweite [Anordnung] ordnete er die Bildung einer Station der öffentlichen Sicherheit an.<sup>247</sup> In der zweiten Anordnung wurde dargelegt, dass alle Bürger, die an Kampfhandlungen teilgenommen hatten, als Kriegsgefangene behandelt werden sollten. In dieser Anordnung wurde kein Unterschied zwischen den Männern hinsichtlich der Altersgrenze gemacht, sondern mit der Ausrede prüfen zu wollen, ob es Kriegsverbrecher gibt, sollten alle Männer [hierhin – also zur Station der öffentlichen Sicherheit] gebracht werden.

345. Zur gleichen Zeit wurde geschätzt, wie viele Männer es in der Masse der Menschen in Potočari gab. Am 11. Juli 1995 verfasste Momir Nikolić, Chef der Abteilung für Nachrichtendienst und Sicherheit der Bratunac-Brigade, einen Bericht, in dem er chronologisch alle Nachrichten und Sicherheitsinformationen

---

<sup>243</sup> T-813 (Butler Bericht), Anhang Nr. 0066-3716 (Brief datiert vom 13. Juli 1995, gesendet an das Drina-Korps und den Hauptstab).

<sup>244</sup> T-957, Zeuge Miroslav Deronjić, Staatsanwalt gegen Momir Nikolić IT-02-60-S-1, 28. August 2003 („Aussage des Zeugen Miroslav Deronjić im Fall Momir Nikolić“), S. 1565.

<sup>245</sup> T-957, Witness Miroslav Deronjić Momir Nikolić Sentencing Hearing Testimony, S. 1567.

<sup>246</sup> T-813 (Butler Bericht), para. 4.1.

<sup>247</sup> T-813 (Butler Bericht), Anordnung von Radovan Karadžić vom 11. Juli 1995 (0084-5439-0084-5440).

aus diesem Tag ausführte, darunter auch seine Einschätzung, dass es in Potočari zwischen 1.000 und 2.000 wehrfähige bosniakische Männer gab, und er übermittelte diesen Bericht seinem Kommando und den Geheimdienst- und Sicherheitsoffizieren des Drina-Korps, von denen er wusste, dass sie im Hotel Fontana in Bratunac anwesend waren.

346. Bis zum Abend des 11. Juli waren einige der hochrangigen Offiziere der VRS, darunter Krstić und Mladić, in Bratunac auf einer Sitzung, in der die Aufgaben zugewiesen wurden.

347. Der Leiter des Zvornik-CJB<sup>248</sup>, Dragomir Vasić, berichtete, dass am 12. Juli 1995 um 08:00 Uhr vor dem Treffen im Hotel Fontana, an dem General Mladić und Krstić anwesend waren, ein Treffen auf Befehl der Bratunac-Infanteriebrigade stattfand, an dem allen Teilnehmern Aufgaben zugewiesen wurden.<sup>249</sup>

348. Für die Umsetzung des Plans wurde eine bestimmte Anzahl von Lastwagen und Bussen, die zum Sportstadion Bratunac geschickt werden sollten, angefordert. Am 12. Juli 1995, um 09:50 Uhr, erließ der Hauptstab der VRS einen Befehl, aus Pale, Sokolac, Rogatica, Višegrad, Han Pijesak, Vlasenica, Milići, Bratunac und Zvornik alle verfügbaren Busse in diesen Gemeinden zu mobilisieren, die bis spätestens zum 12. Juli 1995 um 14:30 Uhr zum Sportstadion in Bratunac geschickt werden mussten.<sup>250</sup>

349. Darüber hinaus war es notwendig, auch eine große Anzahl von Personen sicherzustellen, die an der Umsetzung dieses Plans beteiligt werden sollten. In dieser Hinsicht betonte Deronjić, dass viele junge oder ältere Männer während der Nacht mobilisiert wurden, um die in Bratunac ankommenden Busse zu sichern. Zur Realisierung der Operation des Erfassens, Inhaftierens und Tötens bosniakischer Männer aus Srebrenica war „manpower“ erforderlich. Auch die eine MUP-Einheit, die bereits mit der Anordnung vom 10. Juli 1995 zurück unterstellt worden war, diente diesem Zweck. Die Anordnung des Ministeriums für die inneren Angelegenheiten der RS [Republika Srpska] vom 10. Juli 1995 befahl die Bildung einer Sondereinheit, die Teile des MUP aus mehreren Einheiten umfasste, die im Kampfgebiet von Sarajevo [an Kämpfen] teilgenommen hatten. Ljubiša Borovčanin wurde zum Befehlshaber der Streitkräfte ernannt, und dieser Einheit wurde befohlen, sich am 11. Juli in Bratunac zu versammeln, wo Ljubiša Borovčanin den Leiter des Stabs des Drina-Korps kontaktieren sollte.<sup>251</sup> Um möglichst viele Menschen zu engagieren, erließ das Drina-Korps am 13. Juli 1995 einen Befehl an alle untergeordneten Einheiten zur Mobilisierung der Menschen aus den umliegenden Dörfern, und zwar „alle, die ein Gewehr tragen können“.<sup>252</sup>

350. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise kam die Kammer zu dem Schluss, dass der Plan zur Exekution in Bratunac jedoch existierte und dass zu diesem Zweck die Vorbereitungen getroffen wurden, die sich, wie bereits erwähnt, in der Bereitstellung von Bussen und dem Einsatz zusätzlicher „manpower“ widerspiegelten. Darüber hinaus wurden die Orte für die zeitweilige Inhaftierung von Gefangenen festgelegt. In Bezug auf das vorab festgelegte Schicksal der bosniakischen Männer sagte Deronjić selbst aus, dass er daran erinnerte, was Karadžić in der Sitzung in Pale vom 9. Juli gesagt hatte, [nämlich,] dass alle muslimischen männlichen Gefangenen getötet werden sollten.<sup>253</sup>

351. Nikolić sagte aus, dass er sich am Morgen des 12. Juli in Bratunac mit dem Oberstleutnant Vujadin Popović, dem Sicherheitschef des Drina-Korps, und mit dem Oberstleutnant Kosorić, dem Chef der Geheimdienstangelegenheiten des Drina-Korps, getroffen habe und dass bei dieser Gelegenheit Popović

---

<sup>248</sup> Anmerkung des Übersetzers: CJB steht für Centar javne bezbednosti [Amt für öffentliche Ordnung].

<sup>249</sup> T-813 (Butler Bericht), para.°4.10.

<sup>250</sup> T-417, Befehl des Hauptstabs der VRS zur Mobilisierung von Bussen vom 12. Juli 1995.

<sup>251</sup> T-97 Befehl des MUP RS 64/95 vom 10. Juli 1995; T-813 (Butler Bericht über die Befehlsverantwortung des VRS-Hauptstabs vom 5.4.2000, „Erster Bericht“, para.°6.5. Der Abschnitt des Urteils über die VRS-Organisation liefert eine Erklärung für die Rückunterstellung des MUP-Einheiten zu den Streitkräften der Republika Srpska.

<sup>252</sup> T-146 (Befehl an das Drina-Korps vom 13. Juli 1995).

<sup>253</sup> Miroslav Deronjić, Aussage im Fall *Momir Nikolić*, S.°1565.

ihm sagte, dass die wehrfähigen muslimischen Männer, die sich unter der Masse der muslimischen Zivilisten befanden, von der Masse getrennt, vorübergehend in Bratunac festgehalten und kurz danach getötet werden würden, und dass Frauen, Kinder und ältere Menschen in das Gebiet von Kladanj transportiert werden würden.<sup>254</sup>

352. Auf diesem Treffen wurde Momir Nikolić beauftragt, bei der Koordination und Organisation dieser Operation zu helfen und er diskutierte mit Kosorić über die Orte, die zur Verhaftung muslimischer Männer vor ihrer Exekution geeignet waren. Nikolić identifizierte mehrere Orte in der Verantwortlichkeitszone der Bratunac-Brigade: die alte Grundschule „Vuk Karadžić“ (einschließlich ihrer Turnhalle), das alte Gebäude der Sekundarschule „Đuro Pucar Stari“ und den Hangar (der 50 Meter von der alten Sekundarschule entfernt ist). Miroslav Deronjić bestätigte, dass die Busse in der Innenstadt geparkt wurden und dass die Leute zum Sportstadion, zum Hangar und zur Schule „Vuk Karadžić“ gebracht wurden. Sie vereinbarten auch zwei Standorte außerhalb von Bratunac, die Firma „Ciglane“ und die Mine „Sase“ in Sase.

353. Die Kammer stellte fest, dass Momir Nikolić Informationen erhalten hat und dass ihm die Aufgaben zugewiesen wurden, bevor das dritte Treffen im Hotel Fontana stattfand. Genau bei diesem dritten Treffen mit Vertretern der UNO und der Bosniaken wurde der Transport der Bevölkerung schließlich vereinbart. Mladić warnte, dass die Männer überprüft werden würden, um festzustellen, ob es Kriegsverbrecher unter den Gefangenen gab. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Beweisstück T-868, d.ºh. aus [dem Dokument zur] Tatsachenschilderung und Übernahme der Verantwortlichkeit durch Momir Nikolić, in dem dargelegt wurde, dass Nikolić nach dem Gespräch in der Nähe des Hotels Fontana gewartet hat und dass nach dem dritten Treffen Oberst Jankovic zu ihm sagte, er solle mit der Koordinierung der Operation beginnen.

354. Im Hauptverfahren hörte die Kammer Momir Nikolić als Zeugen, der im Hauptverfahren die Fakten, die im Plea Agreement dargelegt wurden, bestätigt hat. Er bestritt jedoch seine Rolle bei der Koordinierung der Organisation und wies darauf hin, dass er mit diesem Teil der Verständigung im Strafverfahren nicht einverstanden war. Die Kammer hat die Argumente des Zeugen Momir Nikolić nicht akzeptiert, weil es sich um Tatsachen handelt, über die Momir Nikolić eine Vereinbarung mit der Staatsanwaltschaft des Haager Tribunals geschlossen hat, in der er angegeben hat, dass er mit seinem Verteidiger die Vereinbarung gelesen hat, dass er vor den Folgen des Abschlusses der Vereinbarung gewarnt worden war und dass er die Vereinbarung nach seiner Wahl, freiwillig und bewusst getroffen hat.

355. Die Kammer stellte fest, dass es genau ein Teil der mit Bezug auf die Kriegsgefangenen verbundenen Aufgaben war, nämlich die Frage der Koordinierung während der Inhaftierung und der Tötungen [der Gefangenen], die durch die Organe für Nachrichten- und Sicherheitsangelegenheiten realisiert wurde, wie dies auch durch den Befehl des Drina-Korps vom 2. Juli 1995 in Zusammenhang mit der Operation „Krivaja 95“ bestätigt worden ist, durch den die Sicherheits- und Militärpolizisten beauftragt wurden, die Kriegsgefangenen zu sammeln und zu sichern, wobei sie in Übereinstimmung mit den Genfer Konventionen hätten handeln sollen.<sup>255</sup>

356. Nachdem die Vorbereitungen getroffen waren, begann die Realisierung der Sammlung bosniakischer Männer. So begannen am 12. Juli 1995 nach dem dritten Treffen im Hotel Fontana die Trennung der Männer, die Aufforderung zur Kapitulation, das Aufstellen von Hinterhalten und der Beschuss der Kolonne der Männer, die in Richtung Tuzla gingen, und alles mit dem einzigen Ziel, sie in vorläufige Haft zu bringen und später zu exekutieren. Die meisten bosnischen muslimischen Männer, die in Potočari selektiert und in

---

<sup>254</sup> T-868 (Momir Nikolić, Sentencing Judgment and Agreed Facts), para. 4.

<sup>255</sup> T-223, (Befehl an das Drina-Korps für aktive Kampfhandlungen Nr. 04/156-2, um die Enklaven Srebrenica und Žepa zu trennen und Bedingungen für ihre Beseitigung zu schaffen, vom 02. Juli 1995).

den Wäldern gefangen genommen wurden, wurden ein bis drei Tage in Bratunac festgehalten, bevor sie in an andere Haft- und Hinrichtungsstätten gebracht wurden.<sup>256</sup>

## 2. Potočari

357. Die Umsetzung des Exekutionsplans begann zuerst durch die Selektion der Männer in Potočari. In Paragraph 338 wurde erwähnt, dass die Männer in Potočari mit der Ausrede selektiert wurden, prüfen zu wollen, ob es Kriegsverbrecher unter ihnen gab. Die Selektion begann am Morgen des 12. Juli und die Männer wurden an separaten Orten festgehalten.<sup>257</sup> Die Mitglieder der VRS und des MUP, die unter den bosnischen muslimischen Flüchtlingen unterwegs waren, selektierten alle bosnischen muslimischen Männer im Alter von 16 bis etwa 60 oder 70 Jahren.<sup>258</sup> Der Zeuge Mile Janjić hat auch über die Teilnahme der MUP-Einheiten, neben der Armee, in einem Fall vor dem ICTY ausgesagt<sup>259</sup>, und die Kammer hat das Transkript seiner Aussage [als Beweis] durch seinen Beschluss vom 28. Februar 2008 akzeptiert. Die Trennungen wurden am 12. und 13. Juli fortgesetzt.<sup>260</sup> Die Zeugin A 16 beschrieb die Art und Weise, in der sie von ihrem Bruder, den sie nie wiedergesehen hatte, in Potočari getrennt wurde.<sup>261</sup>

358. Die Zeugin Mirsada Malagić sagte aus, dass Soldaten in Tarnuniformen neben dem Bus standen. Sie bereiteten sich darauf vor, von Potočari abzureisen. Es wurde ihnen gesagt, sie sollten in die Busse steigen. Die Soldaten trennten dann die Männer von den Frauen und Kindern. Die Frauen und Kinder gingen nach links zu den Bussen, während die Männer geradeaus zu einem Haus gingen. Sie gab auch an, dass die Männer zu diesem Zeitpunkt alle ihre persönlichen Sachen zurücklassen mussten.<sup>262</sup> Die Zeugin A-42 gab an, dass ältere Männer, sehr junge Männer und Männer mittleren Alters ausgesondert wurden.<sup>263</sup>

359. Aufgrund der vorgelegten Beweise konnte die Kammer die genaue Anzahl bosniakischer Männer feststellen, die aus Potočari weggebracht wurden. Die festgestellten Fakten zeigen, dass es in Potočari etwa 1.000 Männer gab, die nach Bratunac gebracht wurden.<sup>264</sup> Der Zeuge Momir Nikolić sagte aus, dass er am 11. Juli abends einen Bericht mit einer Schätzung bzgl. 1.000 bis 2.000 Männern in Potočari übermittelte. Robert Franken gab auch in seiner Aussage vor dem ICTY an, dass sie begannen, Männer im Alter zwischen 16 und 60 Jahren zu selektieren. Nach seiner Schätzung befanden sich etwa 500-600 Männer in der [UN-]Basis und zwischen 600 und 900 Mann außerhalb der Basis. Er wies darauf hin, dass es bei ihrer Selektion nichts Ungewöhnliches gab, zumindest nicht am Anfang, denn es ist ein gängiges Verfahren, wenn es viele Gefangene gibt, aber er hatte Angst, was mit diesen Männern geschehen würde.<sup>265</sup> Dieser Zeuge gab an, dass eine Liste über den größeren Teil der Männer, die sich in der Basis in Potočari befanden, im Alter von 16 bis 60 zusammengestellt wurde. Ihre Namen, Geburtsjahre und Geburtsorte wurden eingetragen, um diesen Menschen Identität und Schutz zu geben. Der Zeuge gab an, dass er annahm, dass Männer nicht nach Kladanj gehen würden, und aus diesem Grund wollte er diese Leute schützen. Die serbischen Truppen wurden über die Liste informiert und sie wurde sowohl an das UN-Hauptquartier als auch an den Krisenstab in Den Haag als Hauptquartier des holländischen Bataillons geschickt, aber der Bericht endete auf einem

---

<sup>256</sup> Festgestellte Tatsache 50 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>257</sup> Festgestellte Tatsache 43 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>258</sup> Festgestellte Tatsache 41 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>259</sup> T-965, Zeuge Mile Janjić, *Staatsanwalt gegen Popović et al.* IT-05/88, Aussage vom 20. November 2007 („Aussage des Zeugen Mile Janjić im Fall *Popović*“), S.°17937-17938.

<sup>260</sup> Festgestellte Tatsache 42 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>261</sup> Zeugin A-16 (Aussage vom 29. Januar 2008).

<sup>262</sup> Zeugin Mirsada Malagić (Aussage vom 4. Februar 2008.)

<sup>263</sup> Zeugin A-42 (Aussage vom 28. Januar 2008).

<sup>264</sup> Festgestellte Tatsache 45 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>265</sup> T-963, Zeuge Robert Franken, *Staatsanwalt gegen Krstić*, IT-98-33, Aussage vom 04. April 2000 („Aussage des Zeugen Robert Franken im Fall *Krstić*“), S.°2038.

Schreibtisch und ging verloren. Die Liste enthielt die Namen von 251 Männern.<sup>266</sup> Diese Aussage kann mit der Aussage von Joseph Kingori von der UNMO verglichen werden, der verzweifelt versuchte, die Namen von Männern niederzuschreiben. Ihm ist es nur gelungen, eine kleine Anzahl von Namen niederzuschreiben. Er gab an, dass es keinen organisierten Versuch gegeben habe, diese Männer zu identifizieren und eine umfassende Liste zu erstellen.<sup>267</sup>

360. Auf der anderen Seite besagt Butlers Bericht, dass im Rahmen des Selektions- und Überprüfungsprozesses durch die VRS eine Liste der Namen bosniakischer Männer, die verdächtigt wurden, an „Kriegsverbrechen“ gegen die Serben teilgenommen zu haben, erstellt wurde. Die Liste enthielt 387 Namen, von denen die Bratunac-Brigade wusste, dass sich [die Personen] in der „Schutzzone“ von Srebrenica befanden und wegen „Kriegsverbrechen“ gesucht wurden.<sup>268</sup> Es gibt keine Beweise, die belegen könnten, dass irgendwelche der Männer von dieser Liste überprüft wurden, noch dass irgendwelche legitimen Anstrengungen vorgenommen wurden, um die Identität der inhaftierten Personen festzustellen.

361. Zur gleichen Zeit wurden einige der Männer, die in Potočari von den Frauen, Kindern und Alten getrennt worden waren, zum Verhör ins „Weiße Haus“ gebracht.<sup>269</sup> Am 13. Juli 1995 waren die Truppen des niederländischen Bataillons Zeugen eindeutiger Anzeichen, dass die bosnischen Serben einige der bosnisch-muslimischen Männer, die selektiert worden waren, hinrichten ließen.<sup>270</sup> Die Offiziere des Drina-Korps wurden auch in der Nähe des „Weißen Hauses“ während der Zeit gesehen, in der selektierte Männer dort inhaftiert waren.<sup>271</sup>

362. Außerdem wurden dieser Kammer viele Beweise vorgelegt, die von willkürlichen Tötungen sowie organisierten Tötungen, die [zu dieser Zeit] bereits in Potočari stattgefunden haben, sprechen. So sagte die Zeugin A-16, dass ihr Bruder in ein Haus gebracht wurde, in dem sie später viele Männer sah. Im Haus sah sie unter anderem Ševko Gabeljić, dessen Leichnam später gefunden und identifiziert wurde. Als sie das Haus verließ, in dem die Männer festgehalten wurden, sah sie mindestens zwei an der Straße geparkte Lastwagen, und dass Männer eingeladen wurden, wobei sie mit Füßen getreten und mit Gewehrkolben geschlagen wurden.<sup>272</sup> Abgesehen davon, dass sie im „Weißen Haus“ festgehalten wurden, wurden auch Männer auf dem Gelände vor der Trafostation festgehalten.<sup>273</sup> Der Zeuge Joseph Kingori sagte aus, dass er dem Weißen Haus nahe gekommen sei, aber er daran gehindert wurde, es zu betreten.<sup>274</sup> Die Aussage dieses Zeugen, dem es nicht gelang, die Selektion von Jungen unter 18 Jahren zu stoppen, bestätigt auch, dass kein Unterschied in Bezug auf das Alter gemacht wurde. Auch der Zeuge Major Van Dujin, Mitglied des niederländischen Bataillons, sagte aus, dass er deutlich gesehen habe, dass VRS-Soldaten Jungen oder ältere Personen selektierten, die zu jung oder zu alt für den Militärdienst waren.<sup>275</sup>

363. Der Prozess der Trennung der Männern in Potočari war nach der Abfahrt des Busses nicht beendet, so dass die VRS-Truppen, als Busse mit Frauen, Kindern und älteren Menschen nach Norden in Richtung des

---

<sup>266</sup> T-963 Zeuge Robert Franken, Fall *Krstić*, Aussage, S.°2046.

<sup>267</sup> Zeuge Joseph Kingori (8. September 2008).

<sup>268</sup> T-813 (Butlers Bericht), para.°5.20.

<sup>269</sup> Festgestellte Tatsache 47 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>270</sup> Festgestellte Tatsache 44 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>271</sup> Festgestellte Tatsache 48 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>272</sup> Zeugin A-16 (29. Januar 2008).

<sup>273</sup> T-974, Zeuge Slobodan Mijatović, *Staatsanwalt gegen Božić et al.*, X-KR-06/236, Aussage vom 4. Juli 2007 („Aussage des Zeugen Slobodan Mijatović im Fall *Božić*“).

<sup>274</sup> Zeuge Joseph Kingori (8. September 2008).

<sup>275</sup> T-927, Zeuge Leendert van Dujin, *Staatsanwalt gegen Popović et al.*, IT-05/88, Aussage vom 27. September 2006 („Aussage des Zeugen Leendert van Dujin im Fall *Popović*“), S.°2289.

Gebiets, das unter Kontrolle bosnischer Muslime war, fuhren, diese Busse unterwegs aufhielten und erneut nach Männern durchsuchten.<sup>276</sup>

364. Die Kammer betont, dass die Ereignisse in Potočari sowohl vor dem ICTY als auch vor dem Gerichtshof BiH Gegenstand zahlreicher Gerichtsverfahren waren. Diese Ereignisse sind durch die Schlussfolgerungen in diesen Fällen sowie durch die umfangreichen Beweise, die sich auf diesen Fall beziehen, gut dokumentiert

### **3. Kolonne**

365. Als die Situation in Potočari am 11. Juli 1995 immer kritischer wurde, verbreitete sich in der bosnisch-muslimischen Gemeinschaft die Nachricht, dass sich die wehrfähigen Männer in den Wald zurückziehen sollten, dass sie zusammen mit Mitgliedern der 28. Division der ARBiH eine Kolonne bilden und versuchen sollten, in das Gebiet im Norden der Enklave Srebrenica, unter der Kontrolle der bosnischen Muslime, durchzubrechen.<sup>277</sup> Am 11. Juli 1995 gegen Mitternacht bewegte sich die Kolonne entlang der Achse zwischen Konjevic Polje und Bratunac.<sup>278</sup> Je nach Informationsquelle bildeten zwischen 10.000 und 15.000 Menschen die (militärische und zivile) Kolonne, die zu fliehen versuchte.<sup>279</sup> Die Kolonne bestand aus Jungen und Männern im Alter von 16 bis 65 Jahren, aber es gab auch eine kleine Anzahl von Frauen, jüngeren Kindern und älteren Menschen unter ihnen. Obwohl mindestens ein paar Männer uniformiert und bewaffnet waren, waren die meisten Männer Zivilisten.<sup>280</sup>

366. Was die Bewegung der Kolonne anbelangt, so erhielt Momir Nikolić, Chef des Nachrichtendienstes und der Sicherheit der Bratunac-Brigade, am 11. und 12. Juli die Nachricht, dass sich der Großteil der wehrfähigen Männer aus Srebrenica in der Nähe des Dorfes Jaglić versammelt hatte und sich in einer langen Kolonne in Richtung Konjević Polje bewegte. Die abgefangenen Nachrichten deuten darauf hin, dass die Kommandanten der VRS ihre Bewegung beobachtet haben. Die Geheimdienstabteilung des Drina-Korps berichtete am 12. Juli 1995, dass sie Funkverbindungen von Teilen der 28. Division abgefangen wurden, und dass die Bewegung des Feindes überwacht werden sollte und alle Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die feindlichen Soldaten unfähig zu machen, herauszuziehen und gefangen zu nehmen und sie notfalls zu töten, wenn es Widerstand gibt.<sup>281</sup> Aus dem Geheimdienstdokument des Drina Korps vom 12. Juli 1995 geht hervor, dass die VRS-Truppen von der Kolonne wussten, in der sich Männer, Frauen und Kinder befanden, und es wurde vorgeschlagen, einen Hinterhalt aufzustellen, um ihren Durchbruch nach Tuzla zu verhindern.<sup>282</sup> Alle Einheiten des Drina-Korps waren auf der höchsten Stufe der Kampfbereitschaft und unternahmen alle Maßnahmen, um die Krivaja-95-Operation durchzuführen, und die Streitkräfte der Armee und des MUP wurden engagiert, um Hinterhalte für „muslimische Extremisten“ aufzustellen, die sich nicht ergaben und versuchten nach Tuzla durchzubrechen.<sup>283</sup>

367. Die Kammer hörte eine Reihe von Zeugen, die aussagten, wie sich die Kolonne gebildet hat und wie sie überlebt haben. Obwohl seit diesem Ereignis 15 Jahre vergangen sind, waren ihre Aussagen glaubwürdig und lieferten viele Details. Alle Geschichten stimmen in wesentlichen Fakten überein. So gab der Zeuge A-27, Mitglied der ARBiH, in seiner Aussage an, dass die Kolonne in der Gegend von Jaglići gebildet worden

---

<sup>276</sup> Festgestellte Tatsache 40 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>277</sup> Festgestellte Tatsache 51 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>278</sup> Festgestellte Tatsache 52 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>279</sup> T-813 (Butlers Bericht), para. °3.21.

<sup>280</sup> Festgestellte Tatsache 53 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007), T-1056 (Videomaterial aus dem Prozess über die Ereignisse in Srebrenica).

<sup>281</sup> T-137 (Nachricht des Drina-Korps, Nr. 17/897 vom 12. Juli 1995)

<sup>282</sup> T-141 (Geheimdienstdokument des Drina-Korps, Nr. 17/895 vom 12. Juli 1995).

<sup>283</sup> T-143 (Geheimdienstbericht des Hauptstabs an den Präsidenten der Republika Srpska vom 12. Juli 1995)

war.<sup>284</sup> Er sagte, dass die Kolonne hauptsächlich aus Männern bestand, aber dort auch Frauen und Kinder waren.<sup>285</sup> Er wies darauf hin, dass er als Mitglied der ARBiH nicht wagte, nach Potočari zu gehen, aus Angst vor dem, was ihm passieren könnte, wenn er dort gefangen genommen würde. Er gab auch an, dass die Mehrheit der Personen in der Kolonne unbewaffnet war. Der Zeuge A-25, der auch in der Kolonne war, gab während seiner Aussage an, dass die Kolonne aus Angst um das Schicksal bosniakischer Männer entstanden war, weil sie, wie er aussagte, „gehört hätten, was sie zuvor getan hatten, und wer gefangen genommen wurde, hat bis heute nicht überlebt, und sie wussten, was sie erwarten konnten, wenn sie nach Potočari gingen“.<sup>286</sup> Der Zeuge Mevludin Orić schloss sich am Morgen des 12. Juli 1995 der Kolonne an und befand sich im hinteren Teil der Kolonne.

368. Auf den Straßen waren jedoch bereits bosnisch-serbische Streitkräfte stationiert, unter denen sich viele MUP-Einheiten befanden. Diese Patrouillen befanden sich bereits entlang der Straße Kravice – Konjević-Polje und entlang der Straße Konjević-Polje – Nova Kasaba. Die Patrouillen eröffneten das Feuer aus Artillerie, Maschinengewehren und Handgranaten.<sup>287</sup> So sagte der Zeuge Mevludin Orić, dass auf dem Weg nach Tuzla die Leute in der Kolonne die Straße in Konjević Polje überqueren mussten. Die Straße von Konjević Polje wurde jedoch von Mitgliedern der VRS- und MUP-Einheiten blockiert, und er sah während des Tages Truppentransporter und Panzer auf der Straße.

369. Die Kolonne war ständig Hinterhalten ausgesetzt. So gab der Zeuge Mevludin Orić an, dass, als sie durch Kamenica durchmarschierten, sie alle 100 Meter auf Hinterhalte trafen, wobei eine bestimmte Anzahl von Menschen getötet wurde. Darüber hinaus gab dieser Zeuge an, dass die Kolonne mit Wespen<sup>288</sup>, Gewehrgranaten und Granaten beschossen wurde. Nach seiner Schätzung wurden in Kamenica etwa 500 Menschen getötet. Der Zeuge A-27 beschrieb auch den Beschuss der Kolonne und dass viele Menschen dadurch verletzt und getötet wurden. Der Zeuge A-48<sup>289</sup> gab an, dass am 12. Juli in Kamenica der intensive Beschuss der Kolonnen begonnen hat und dass sein Cousin Azmir Alispahić mit ihm in der Kolonne war, den er im Wald verlor und dessen Leiche 2003 identifiziert wurde. Der Zeuge A-49<sup>290</sup> sagte aus, dass er die Frontlinie verlassen hatte und sich nach einiger Zeit zusammen mit seinem Sohn der Kolonne anschloss. Der Zeuge gab an, dass die Kolonne ständig Hinterhalten ausgesetzt war, und während er sich in der Kolonne bewegte, sah er aus dem Wald eine Linie von ungefähr hundert Gefangenen, die aus der Richtung Kravica in der Nähe der Brücke angekommen waren und nach Milići abbogen, als Feuer von gepanzerten Mannschaftstransportwagen eröffnet wurde, von denen einer ein weißer UN-Mannschaftstransporter war, und die Gefangenen konnten nicht entkommen. Dann wurden neue Gefangene dorthin gebracht und zwischen diesen Toten aufgereiht, und diese Gefangenen wurden auf die gleiche Weise getötet.

370. Nur ungefähr ein Drittel der Männer schaffte es, die asphaltierte Straße zu überqueren, und die Kolonne wurde in zwei Teile geteilt.<sup>291</sup>

---

<sup>284</sup> T-890 Zeuge A-27, *Staatsanwalt gegen Stupar et al.*, X-KR-05/24, Aussage vom 12. Oktober 2006 („Aussage des Zeugen A-27 im Fall *Stupar et al.*“).

<sup>285</sup> T-1056 (Videomaterial aus dem Prozess über die Ereignisse in Srebrenica).

<sup>286</sup> T-914, Zeuge A-25, *Staatsanwalt gegen Stupar et al.*, X-KR-05/24, Aussage vom 7. März 2007 („Aussage des Zeugen A-25 im Fall *Stupar et al.*“).

<sup>287</sup> Festgestellte Tatsache 54 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>288</sup> Anmerkung des Übersetzers: „Wespe“ ist eine Bezeichnung für den M80. Hierbei handelt es sich um einen einmal benutzbaren tragbaren Granatwerfer zur Panzerabwehr.

<sup>289</sup> T-951, (Protokoll über die Aussage des Zeugen A-48 bei der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 4. Dezember 2004) (Vertraulich).

<sup>290</sup> T-952, (Protokoll über die Aussage des Zeugen A-49 bei Staatsanwaltschaft des ICTY vom 18 und 21. Januar 1996) (Vertraulich).

<sup>291</sup> Festgestellte Tatsache 57 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

371. Die größten Gruppen bosnischer Muslime aus der Kolonne wurden am 13. Juli 1995 gefangen genommen. Mehrere tausend von ihnen waren auf oder in der Nähe der Sandići-Wiese und auf dem Fußballplatz in Nova Kasaba versammelt.<sup>292</sup> Luftaufklärungsfotos bestätigen die Anwesenheit einer großen Anzahl von Menschen an diesen Orten am 13. Juli 1995.<sup>293</sup> Viele Zeugen sagten aus, dass sie aufgefordert wurden, sich zu ergeben, und dass Männer gefangen genommen und in die vorübergehenden Haftanstalten gebracht wurden, und dass Massenhinrichtungen folgten, die im folgenden Text des Urteils weiter ausgeführt werden.

372. Die VRS-Streitkräfte, die an den Ereignissen im Zusammenhang mit der Kolonne beteiligt waren, hatten die Möglichkeit, einen Korridor zu öffnen, der es der Kolonne ermöglichte, ohne Kampf durchzugehen. Dies wurde erst am 16. Juli 1995 genehmigt. Nachdem bereits mehrere Tausende bosniakische Männer gefangen genommen und hingerichtet worden waren, wurde der Korridor vorübergehend geöffnet, um etwa 7.000 Frauen, Kinder und Männer durchzulassen.<sup>294</sup> Pandurević behauptet in der Aussage [zu seiner Verteidigung] in seinem eigenen Verfahren, dass er nach Verhandlungen mit Šemso Muminović beschloss, einen Korridor zu öffnen und die Kolonne durchzulassen. Der Korridor wurde später auf Befehl des Hauptstabes wieder geschlossen.<sup>295</sup>

#### **E. Völkermordplan: Die Ereignisse von 13. Juli bis zum 20. Juli 1995**

373. Die Tötungen, die am 13. Juli 1995 stattfanden, wurden auf verschiedene Arten begangen, nämlich durch den Beschuss der Kolonne, durch das Aufstellen von Hinterhalten, durch Tötungen während der geforderten Kapitulation und durch verschiedene individuelle und organisierte Tötungen.

374. Am gleichen Tag erteilte das Drina-Korps allen untergeordneten Einheiten den Befehl, 24-stündige Hinterhalte entlang der Straße Zvornik – Crni Vrh – Šekovići – Vlasenica aufzustellen, „um den Durchgang muslimischer Gruppen zu verhindern“.<sup>296</sup> Viele Zeugen bestätigten diese Tatsache. Nach dem Beschuss der Kolonne am 12. Juli wanderte der Zeuge A-25 die ganze Nacht durch den Wald. Als es am 13. Juli dämmerte, sah er die Toten, die durch den Beschuss und diese ersten Hinterhalte getötet worden waren. Der Zeuge A-9 sah am 13. Juli, nachdem er sich auf der Wiese in Sandići ergeben hatte, einen Panzer, der auf einen Felsen schoss. Viele Leute von der Kolonne waren in der Nähe dieses Felsens.<sup>297</sup> Der Zeuge A-27 beschrieb auch einen Panzer, der von der gleichen Wiese aus in die Wälder schoss, durch die sich die Kolonne bewegte.<sup>298</sup>

375. Neben dem Beschuss und dem Hinterhalt der Kolonne wurden bereits am 13. Juli 1995 organisierte Exekutionen durchgeführt.

376. Die erste Hinrichtung fand am 13. Juli 1995 im Cerska-Tal statt. Am 13. Juli, gegen 14:00 Uhr, sah ein bosnischer Muslim von dem Hügel aus, auf dem er sich versteckte, zwei oder drei Busse, die von Konjević-Polje nach Nova Kasaba fuhren. Er sah, wie die Busse von der Asphaltstraße in Richtung des Dorfes Cerska abbogen. Ungefähr fünf Minuten später folgte ein Bagger den Fahrzeugen. Er verlor die Sicht auf die Fahrzeuge, als sie um eine Kurve bogen, aber nach etwa 10 Minuten hörte er das Geräusch von

---

<sup>292</sup> Festgestellte Tatsache 55 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>293</sup> Festgestellte Tatsache 56 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>294</sup> T-195 (Bericht des Hauptstabes über die Lage auf dem Kampffeld Nr. 03/3-197 vom 16. Juli 1995).

<sup>295</sup> O-5, Aussage von Pandurević im Fall *Papović*, vom 2. Februar 2009, S. 31010.

<sup>296</sup> T-146 (Befehl des Drina-Korps Nummer 03/156-12 vom 13. Juli 1995).

<sup>297</sup> T-919, Zeuge A-9, Fall *Miloš Stupar et al.*, X-KR-05/24 (Gericht BiH, Aussage vom 5. Oktober 2006), („Aussage des Zeugen A-9 im Fall *Miloš Stupar et al.*)“ S. 11.

<sup>298</sup> T-890, Aussage des Zeugen A-27 im Fall *Miloš Stupar et al.*, S. 17 und 22; T-882, Zeuge Milenko Pepić, *Miloš Stupar et al.* (Gericht BiH, Aussage vom 7. September 2006) („Aussage des Zeugen Milenko Pepić im Fall *Miloš Stupar et al.*“) S. 18.

Gewehrfeuer und Maschinengewehrfeuer. Die Schießerei dauerte etwa eine halbe Stunde.<sup>299</sup> Dies ist die erste organisierte Exekution, die in Richard Butlers Bericht erwähnt wurde.<sup>300</sup>

377. Nach Zeugenaussagen und bestätigten Feststellungen aus dem Fall *Miloš Stupar et al.*, fand an diesem Datum eine weitere organisierte Tötung von ungefähr 1.000 Männern statt. Personen, die Teil der Kolonne waren und sich entlang der Straße Bratunac–Konjević Polje ergeben hatten, einschließlich derjenigen, die auf der Sandići-Wiese versammelt waren, wurden später am Nachmittag und in den frühen Abendstunden des 13. Juli 1995 in der Lagerhalle in Kravica hingerichtet.<sup>301</sup>

378. An diesem Tag fand ein weiterer organisierter Mord in der Gegend von Jadar statt. Am Morgen des 13. Juli 1995 wurden 16 bosnische Muslime, die in der Kolonne gefangen genommen wurden, mit dem Bus zum Ufer des Flusses Jadar gebracht. Sie waren zuvor in einem Gebäude entlang der Straße Konjević Polje festgehalten worden, wo sie geschlagen und ihnen ihre persönlichen Sachen weggenommen wurden. In seiner Aussage zu den Fakten bestätigt Momir Nikolić, dass er gesehen hat, dass Menschen in einem Gebäude in Konjević Polje gefangen gehalten wurden.<sup>302</sup> Er identifizierte einen der Wächter als Nenad Deronjić.<sup>303</sup> Eine der Wachen im Bus war ein Mann namens Deronjić. Deronjić wurde von einem Überlebenden, der ihn kannte, identifiziert. Unter den Gefangenen war ein fünfzehnjähriger Junge. Als die Männer aus dem Bus ausgestiegen waren, wurden sie entlang des Flusses aufgereiht. Vier VRS-Soldaten, die sie im Bus begleiteten, eröffneten das Feuer aus ihren automatischen Gewehren. Einer der bosnisch-muslimischen Männer überlebte, als er sich nach einem Schuss in den Fluss warf.<sup>304</sup>

379. Auf dem Weg zum Territorium, das unter der Kontrolle der Armee von Bosnien und Herzegowina war, musste die Kolonne die Hauptstraße entlang der Straße Bratunac-Konjević Polje überqueren.<sup>305</sup> Die letzte Gruppe von Menschen aus der Kolonne überquerte die Straße am Morgen des 13. Juli um 06:00 Uhr, danach wurde die Straße blockiert und es unmöglich gemacht, sie zu überqueren.<sup>306</sup> Als der Rest der Kolonne, darunter Mevludin Orić<sup>307</sup>, bemerkte, dass die Straße von VRS-Soldaten blockiert wurde, zogen sie sich auf einen Hügel zurück, von wo aus sie Transporter und Panzer auf der Straße [nach?] Konjević Polje beobachteten.

380. Zur gleichen Zeit, am selben Tag, bewegte sich ein Transporter der UNPROFOR auf dieser Straße und rief die Leute über Lautsprecher dazu auf, sich zu ergeben und sagte: „Gebt auf, UNPROFOR ist da. Wir werden Sie beschützen, wir werden ihnen nichts tun...“<sup>308</sup> Dies wurde durch die Aussage des Zeugen A-25 bestätigt, der sich nach dem Aufruf zur Kapitulation zusammen mit seinem Vater auf der Wiese in Sandići ergab. Nach der Schätzung des Zeugen A-25 befanden sich bereits etwa 1.000 Männer auf der Wiese.<sup>309</sup> Der Zeuge A-27 gab auch an, dass Leute aus der Kolonne, die den Beschuss und die Hinterhalte überlebt hatten,

---

<sup>299</sup> Festgestellte Tatsache 6 (Beschluss der Kammer vom 5. Februar 2009).

<sup>300</sup> T-813 (Butlers Bericht), para.°6.26.

<sup>301</sup> Siehe allgemeine Feststellungen im Fall *Miloš Stupar et al.* erstinstanzliches Urteil; T-914, Aussage des Zeugen A-25 im Fall *Miloš Stupar et al.*, S. 23; T-890, Aussage des Zeugen A-27 im Fall *Miloš Stupar et al.*, S. 29; T-919, Aussage des Zeugen A-9 im Fall *Miloš Stupar et al.*, S. 17; T-813 (Butlers Bericht), para.°6.28, 6.29.

<sup>302</sup> T-868 (Momir Nikolić Sentencing Judgment and Agreed Facts), Annex A, para. 9, S. 4.

<sup>303</sup> T-708 (Liste der Mitarbeiter des MUP RS).

<sup>304</sup> T-894 (Zeuge A-28, Aussage im Fall *Staatsanwalt gegen Krstić*, IT-98-33, vom 23. Mai 2000 („Aussage des Zeugen A-28 im Fall *Krstić*“), S. 273.

<sup>305</sup> Zeuge Mevludin Orić (Aussage vom 29. Januar 2009).

<sup>306</sup> Zeuge Mevludin Orić (Aussage vom 29. Januar 2009); T-882, Aussage des Zeugen Milenko Pepić im Fall *Miloš Stupar et al.*, S. 13; T-890, Aussage des Zeugen A-27 im Fall *Miloš Stupar et al.*, S. 11.

<sup>307</sup> Zeuge Mevludin Orić (Aussage vom 29. Januar 2009).

<sup>308</sup> Zeuge Mevludin Orić (Aussage vom 29. Januar 2009).

<sup>309</sup> T-914, Aussage des Zeugen A-25 im Fall *Miloš Stupar et al.* S. 25.

sich schließlich dazu entschlossen, sich zu ergeben. Während der Kapitulation trafen sie auf MUP-Mitglieder, die in diesem Gebiet eingesetzt wurden.<sup>310</sup>

381. Mehrere Gründe veranlassten die Leute aus der Kolonne, die Entscheidung zu treffen, sich zu ergeben. Die Kammer stellt fest, dass Menschen aufgrund der Tatsache, dass ein Transporter der UNPROFOR benutzt wurde, zur Aufgabe ermutigt wurden. Sie hatten nicht verstanden, dass es eine Täuschung war. Sie ahnten nicht, dass es nicht wirklich UN-Soldaten waren, sondern Mitglieder der Armee und des MUP RS. Aus den vorgelegten Beweisen geht hervor, dass die Gefangenen bei der Übergabe auf Mitglieder der VRS und des MUP trafen und nicht von Mitgliedern der UNPROFOR aufgenommen wurden.

382. Die Kammer kommt auch zu dem Schluss, dass es einen weiteren Grund für die Übergabe gab. Viele Menschen aus der Kolonne waren von Anfang an von der Flucht aus der Enklave in Srebrenica erschöpft. Zu der Zeit, als sie die Enklave verließen, waren sie körperlich schwach wegen der Knappheit, die dort in den vorangegangenen Monaten geherrscht hatte, und jetzt mussten sie dem Beschuss und den Hinterhalten entkommen. Sie waren verängstigt, hungrig und durstig, und sie wussten nicht, wo sie als nächstes hingehen sollten. Die einzige Möglichkeit war, in Richtung der Straße Konjević Polje – Bratunac zu gehen und sich zu ergeben, in der Hoffnung, dass sie in das Gebiet von Kladanj gebracht werden und sich mit den anderen Familienmitgliedern wieder vereinigen würden. Auf diese Weise wurden viele bosniakische Männer eingesammelt, die in die Haftanstalten und anschließend zu den Hinrichtungsstätten gebracht wurden.

383. Nachdem die Männer aus der Kolonne gefangen genommen oder in Potočari inhaftiert worden wurden, wurden ihre persönlichen Vermögenswerte und Dokumente weggenommen. Sie wurden dann zu den Haftorten, das heißt, zu den Orten, wo sie bis zu ihrer Hinrichtung festgehalten wurden, transferiert.

384. Die vorbereitenden Aktivitäten in Bezug auf die Sicherstellung von Bussen, Lastwagen, Treibstoff und Arbeitskräften waren bereits durchgeführt worden. Dieselben Lastwagen, die zur Beförderung von Frauen und Kindern nach Kladanj benutzt wurden, wurden auch für diesen Zweck benutzt. Die Beweise zeigen die Koordinations[maßnahmen] der Armee RS und der MUP RS in Bezug auf diese Aktivitäten. Die Sitzungen im Hotel Fontana mit General Mladić und Oberstleutnant Thomas Karremans, um das Schicksal der 40.000 Bewohner der Enklave zu bestimmen, waren nur eine List. Mladić fragte, ob die UN mit Transportfahrzeugen und Treibstoff beim Austausch helfen könnten. Dies war jedoch eine grausame Täuschung. Während das abschließende Treffen stattfand, um diese Maßnahmen zu vereinbaren, hatte der Transfer der Frauen und Kinder und die Trennung der Männer bereits begonnen. Bevor die Verhandlungen zu Ende gingen, kamen die Busse, die die VRS bereits für diese Aufgabe vorgesehen hatte, in Potočari an.<sup>311</sup> Zuerst wurden sie benutzt, um Frauen und Kinder zum Austauschpunkt Kladanj zu bringen. Später wurden dieselben Busse am 13. Juli 1995 dazu benutzt, um die letzten in Potočari festgehaltenen bosniakischen Männer nach Bratunac zu bringen. Am selben Tag wurden bosniakische Männer in Nova Kasaba versammelt.<sup>312</sup> An diesem Tag mündeten die oben erwähnten organisierten Morde darin, dass die inhaftierten bosniakischen Männer im Tal von Cerska und Jadar und schließlich in der Lagerhalle von Kravica hingerichtet wurden. Am selben Tag kamen Busse und Lastwagen, die andere inhaftierte Männer transportierten, in Bratunac an. Dort blieben sie entweder in den Bussen oder wurden in die Schule, den Hangar oder das Stadion gebracht. Dies waren alles zuvor ausgewählte Orte für ihre Unterkunft.

---

<sup>310</sup> T-813 (Butlers Bericht), para.°6.12, 6.33.

<sup>311</sup> T-813 (Butlers Bericht), para.°5.3 [Anmerkung des Übersetzers: Es könnte sich auch um para. 6.3 handeln, die bosnische und englische Textfassung weichen hier voneinander ab.], 5.8.

<sup>312</sup> Festgestellte Tatsache 7 (Beschluss der Kammer vom 5. Februar 2009).

385. Schließlich, am selben Tag in Bratunac, wurden die Morde an muslimischen Männern im Hangar, in und um die Schule Vuk Karadžić, sowie in und um das Stadion herum begangen. Am nächsten Tag kamen Bagger und Lastwagen, um die Leichen zu sammeln. Mitglieder des örtlichen Zivilschutzes wurden organisiert, um Leichen abzuholen und zu beseitigen und sie in einer nahe gelegenen Grabstätten abzuladen.<sup>313</sup>

386. Alle diese Ereignisse wurden gleichzeitig von verschiedenen Einheiten an verschiedenen Orten zum gleichen Zweck durchgeführt. Die Exekutionen der bosniakischen Männer wurden in den Tagen nach dem 13. Juli 1995 fortgesetzt. Diese Exekutionen wurden von Mitgliedern der Sicherheitsorgane der Zvornik-Brigade organisiert.

387. Es ist offensichtlich, dass am 12. Juli auch die Einheiten des MUP vom Zentrum der öffentlichen Sicherheit bei der Sicherung der Straße Konjević Polje eingesetzt waren. Sie waren daran beteiligt, hunderte bosniakische Männer einzusammeln, die sich entlang der Straße ergaben.<sup>314</sup> Es wurde geplant, die Gefangenen nach Bratunac und in die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade zu verlegen. Es gab eine gewisse Überschneidung bei den Aufgaben zwischen Bratunac- und der Zvornik-Brigade. Der Hauptstab benutzte diese beiden Einheiten des Drina-Korps im Rahmen des Gesamtplans. Die Versammlung, Gefangennahme und Inhaftierung der muslimischen Männer erfolgte hauptsächlich unter der Leitung der Bratunac-Brigade. Die anschließenden Inhaftierungen und Hinrichtungen von inhaftierten Männern in den nördlichen Gebieten wurden unter dem Kommando der Zvornik-Brigade durchgeführt. Wenn es um diese Aktivitäten geht, gibt es gewisse Überschneidungen bei diesen beiden Brigaden. Es ist jedoch klar, dass ab dem 13. Juli Aufgaben von der Bratunac-Brigade auf die Zvornik-Brigade übertragen wurden. Miroslav Deronjić war der oberste Zivilbeamte in Srebrenica. Am 11. Juli 1995 wurde er zum Zivilkommissar für Srebrenica ernannt.<sup>315</sup> Früher, in Pale am 8. Juli oder am 9. Juli, hatte Karadžić bezüglich der Bosniaken aus Srebrenica den Kommentar abgegeben: „Miroslav, diese Leute sollten alle getötet werden. Wo immer Sie können, müssen Sie töten. Das Prinzip von Westslawonien.“<sup>316</sup> Am 13. Juli hat Miroslav Deronjić Karadžić gesagt, dass er nicht möchte, dass dies in Bratunac stattfindet. Karadžić sagte, er würde Anweisungen senden.<sup>317</sup>

388. Deronjić behauptete, dass ihm versprochen worden sei, dass die Gefangenen nicht in Bratunac getötet werden würden, sondern dass sie an einen anderen Ort in Richtung Bijeljina gebracht werden würden.<sup>318</sup> An diesem Abend kam Oberst Ljubiša Beara zu Deronjić. Deronjić nahm an, dass er von Karadžić geschickt worden sei. Beara, der auf Anweisungen „der Spitze“ handelte, sagte, dass die Gefangenen getötet werden sollten.<sup>319</sup> Er stimmte zu, dass die Gefangenen nach Zvornik gebracht werden sollten.<sup>320</sup> Gegen 20:30 Uhr befahl Oberst Beara dem stellvertretenden Befehlshaber für Geheimdienstangelegenheiten und Sicherheit der Bratunac-Brigade, Momir Nikolić, zu seinem Kollegen aus der Zvornik-Brigade, Drago Nikolić, zu gehen und ihm mitzuteilen, dass tausende von muslimischen Gefangenen in Bratunac festgehalten werden würden, und dass sie diese an diesem Abend nach Zvornik schicken würden. Beara sagte bei dieser

---

<sup>313</sup> Zeuge Desimir Đukanović (28. Januar 2008.); T-59 (Videoaufnahme, Vernehmung des Zeugen – Ortsbesichtigung – 28. März 2007 – Desimir Đukanović).

<sup>314</sup> T-813 (Butlers Bericht), para.°6.24.

<sup>315</sup> T-957, Miroslav Deronjić *Momir Nikolić* Sentencing Hearing, S.1565.

<sup>316</sup> T-957, Miroslav Deronjić *Momir Nikolić* Sentencing Hearing, S.1565.

<sup>317</sup> T-957, Miroslav Deronjić *Momir Nikolić* Sentencing Hearing, S.1550.

<sup>318</sup> T-957, Miroslav Deronjić *Momir Nikolić* Sentencing Hearing, S.1550.

<sup>319</sup> T-957, Miroslav Deronjić *Momir Nikolić* Sentencing Hearing, S.1544.

<sup>320</sup> T-957, Miroslav Deronjić *Momir Nikolić* Sentencing Hearing, S.1551.

Gelegenheit, dass die gefangenen Muslime verhaftet und hingerichtet werden sollten.<sup>321</sup> Gegen Mitternacht, am 13. Juli, kehrte Momir Nikolić nach Bratunac zurück und sagte zu Beara, dass er Drago Nikolić seine Befehle übermittelt habe.<sup>322</sup> Die Beweise deuten darauf hin, dass dieser [Tötungs-]Plan vor diesem Datum und diesem Gespräch erstellt worden ist. Die Kammer stellt fest (siehe Abschnitt VIII. A.), dass die Mitglieder des Sicherheitsorgans der Zvornik-Brigade bereits ihre Aufgaben in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade wahrgenommen haben. Dies ist ein Hinweis darauf, dass jede der Brigaden an getrennten Aufgaben beteiligt war, und zwar in separaten Plänen innerhalb des Gesamtplans.

389. Die Beweise, die in diesem Fall präsentiert wurden, haben jenseits vernünftiger Zweifel belegt, dass die Gefangenen aus Bratunac in die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gebracht wurden und dort in organisierter Form getötet und begraben wurden. Die Sammelzentren für Häftlinge und die anschließenden Massenexekutionen fanden ausschließlich in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade statt, und zwar auf dem Gebiet von Orahovac, Ročević, Kozluk, Petkovci, Kula Grad, der Branjevo Farm und Pilica, wobei die Sicherheitsorgane eine Schlüsselrolle innehatten. Dies wird ausführlich im Abschnitt über die Tatsachenfeststellungen und im Abschnitt über die gemeinsame kriminelle Unternehmung in Bezug auf die Zvornik-Brigade erörtert.

390. Es gibt Beweise dafür, dass der Exekutionsplan auch in dem Gebiet außerhalb der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade fortgesetzt wurde. Ab dem 14. Juli wurden die Aktivitäten entlang der Straße Bratunac - Konjević Polje nicht unterbrochen, sondern fortgesetzt. Am 13. Juli erließ das Drina-Korps einen Befehl an die Bratunac-Brigade, das „neu befreite Gebiet“<sup>323</sup> zu durchsuchen, und auf der Grundlage dieses Befehls wies die Bratunac-Brigade am 14. Juli vier Bataillone an, die Säuberungsoperation in verschiedenen Gebieten zu beginnen.<sup>324</sup> In den regulären Kampfberichten vom 15. und 16. Juli, die vom Drina-Korps an den Hauptstab geschickt wurden, wurde angegeben, dass die Einheiten der Bratunac-Brigade, der Milići-Brigade und das unabhängige Bataillon „Skelani“ das Terrain durchsuchten, um feindliche Truppen aufzuspüren und zu neutralisieren.<sup>325</sup> Am 15. Juli 1995 blieben zwei MUP-Kompanien aus Jahorina auf der Straße Kravica - Konjević Polje - Kasaba.<sup>326</sup> In dem Bericht der Bratunac-Brigade vom 15. Juli 1995 ist es offensichtlich, dass die Truppen dieser Einheit weiterhin das Terrain durchsuchten.<sup>327</sup>

391. Zu einem Zeitpunkt wurde ein Waffenstillstand zwischen dem ARBiH-Vertreter Šemso Muminović und dem VRS-Vertreter Vinko Pandurević diskutiert. Infolgedessen wurde die Passage am 16. Juli geöffnet und ein Teil der Kolonne konnte in das von der BiH-Armee kontrollierte Gebiet übergehen.<sup>328</sup> Die VRS schloss die Passage wieder.<sup>329</sup> Der Exekutionsplan wurde fortgesetzt, nachdem die Passage geschlossen worden war, und er [der Plan] wurde gegen alle verbliebenen bosniakischen Männer ausgeführt, die sich in diesem Gebiet befanden. Die Berichte des Drina-Korps vom 17., 18. und 19. Juli 1995 weisen auch auf die Aktivitäten der Brigaden Zvornik und Bratunac zusammen mit den MUP-Truppen hin, um dem Feind in

---

<sup>321</sup> T-868 (Momir Nikolić Sentencing Judgment and Agreed Facts), Annex A, para. 10; *Siehe auch* seine Aussage in der Hauptverhandlung vom 1. September 2008.

<sup>322</sup> T-868 (Momir Nikolić Sentencing Judgment and Agreed Facts), Annex A, para. 10; *Siehe auch* seine Aussage in der Hauptverhandlung vom 1. September 2008.

<sup>323</sup> T-813 (Butler Bericht), para.°6.40.

<sup>324</sup> T-813 (Butler Bericht), para.°6.40.

<sup>325</sup> T-166 (Regulärer Kampfbericht des Drina-Korps vom 15. Juli 1995), S. 1; T-167 (Regulärer Kampfbericht des Drina-Korps vom 16. Juli), S.1.

<sup>326</sup> T-813 (Butler Bericht), para.°6.41.

<sup>327</sup> T-813 (Butler Bericht), para.°6.42.

<sup>328</sup> O-5, Pandurević, Aussage im Fall *Popović* vom 2. Februar 2009, S. 31009.

<sup>329</sup> T-985, Obrenović, Plea Agreement vom 20. Mai 2003, S.°16660.

Richtung Tuzla nachzuspüren und ihn zu neutralisieren.<sup>330</sup> In seiner Aussage im Fall *Blagojević et al.* gab Obrenović an, dass nach dem 18. Juli 1995 die letzten dieser verbliebenen Männer vor Ort getötet wurden.<sup>331</sup> Das Schicksal der Verwundeten, die aus dem Krankenhaus in Milići in das Krankenhaus in Zvornik versetzt wurden und am oder kurz nach dem 20. Juli hingerichtet wurden, spricht von der Hartnäckigkeit, alle verbliebenen bosnischen Muslime umzubringen.<sup>332</sup>

392. Nach der Übernahme von Srebrenica durch die Streitkräfte der VRS wurden mehr als 7.000 bosniakische Männer hingerichtet.<sup>333</sup> In dem Bemühen, das Verbrechen zu verbergen, wurden ihre Körper schnell in Massengräbern vergraben, und in einem fortgesetzten Bemühen, der Entdeckung zu entgehen, wurden diese Körper erneut versetzt und wieder umgebettet.

### **1. Die Operation der Umbettung**

393. Es gab eine wachsende Besorgnis in der Internationalen Gemeinschaft, da das Schicksal einer großen Zahl bosnischer Muslime unbekannt war und die VRS weiterhin den Zugang zur Region Srebrenica blockierte.<sup>334</sup> Zwischen dem 14. Juli und dem 19. Juli fand eine Reihe von Treffen mit Präsident Slobodan Milošević und General Ratko Mladić statt, um den Zugang des UNHCR und des IKRK zu diesem Gebiet zu verhandeln.<sup>335</sup> Trotz einer Einigung verweigerte die VRS weiterhin den Zugang in die Gebiete, in denen die bosnischen Muslime inhaftiert waren.<sup>336</sup> Am 10. August 1995 überreichte Madeleine Albright, die Vertreterin der Vereinigten Staaten, dem Sicherheitsrat einen Bericht und zeigte Luftaufnahmen, die die Existenz von Massengräbern in der Nähe von Konjević Polje und Nova Kasaba andeuteten.<sup>337</sup> Dies wurde von Zeuge Dean Manning bestätigt.<sup>338</sup> Am selben Tag verabschiedete der Sicherheitsrat die Resolution 1010, in der er forderte, dass die bosnisch-serbischen Behörden Beobachter der UNO und des IKRK die Einreise nach Srebrenica erlauben sollten.<sup>339</sup>

394. Die Kammer befand, dass zwischen September und November 1995 in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade eine große Umbettungsaktion stattgefunden hat. In diesem Abschnitt wird die Kammer die forensischen Beweise in Bezug auf diese Operation analysieren. In einem späteren Abschnitt wird die Kammer ihre Schlussfolgerungen hinsichtlich der Art und Weise treffen, in der die Umbettung stattgefunden hat. Die Ermittler der Anklagebehörde des ICTY durften das Gebiet im Januar 1996 besuchen.<sup>340</sup> Im April 1996 begannen sie mit forensischen Untersuchungen von mutmaßlichen Hinrichtungsplätzen und der Exhumierung von Massengräbern.<sup>341</sup> In der Tat war keines der Massengräber markiert oder registriert worden und die VRS hatte keine Anstrengungen unternommen, um die in den Massengräbern vergrabenen Leichen zu identifizieren.<sup>342</sup> Forensische Beweise zeigten, dass es zwei Arten von Massengräbern gab: „Primärgräber“, bei denen Personen direkt nach ihrer Hinrichtung vor Ort begraben oder wohin die Personen kurz nach den Hinrichtungen von den Hinrichtungsstätten her gebracht

---

<sup>330</sup> T-168 (Regulärer Kampfbericht des Drina-Korps vom 17. Juli 1995); T-169 (Regulärer Kampfbericht des Drina-Korps vom 18. Juli 1995); T-170 (Regulärer Kampfbericht des Drina-Korps vom 20. Juli 1995).

<sup>331</sup> T-983, Aussage von Obrenović im Fall *Blagojević et al.* vom 2. Oktober 2003, S. 2496-2497.

<sup>332</sup> Dieser Vorfall wird in der sachlichen Darstellung des Urteils ausführlich besprochen.

<sup>333</sup> Festgestellte Tatsache 6 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>334</sup> Festgestellte Tatsache 78 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>335</sup> Festgestellte Tatsache 79 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>336</sup> Festgestellte Tatsache 80 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>337</sup> Festgestellte Tatsache 81 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>338</sup> Zeuge Dean Manning (16. Juni 2008).

<sup>339</sup> Festgestellte Tatsache 82 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>340</sup> Festgestellte Tatsache 83 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>341</sup> Festgestellte Tatsache 84 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>342</sup> Zeuge Dean Manning (16. Juni 2008); Zeuge A-45 (15. Januar 2008); T-880, Zeuge Miloš Mitrović, Staatsanwalt gegen *Blagojević* IT-02-66, Aussage vom 04. Dezember 2003 („Zeuge Miloš Mitrović, im Fall *Blagojević*), S. 5633.

worden waren, und „Sekundärgräber“, die erst nach dem [erneuten] Öffnen der Primärgräber entstanden sind und in die dieselben Personen umgebettet wurden.<sup>343</sup> Die Primärgräber waren entweder in ungestörtem Zustand, d. h. die Körper, die sie enthielten, waren nicht verlegt worden und waren daher gewöhnlicher Weise intakt geblieben, oder sie waren gestört worden, was bedeutete, dass alle oder einige der in ihnen enthaltenen Körper in andere Grabstätten verlegt worden waren.<sup>344</sup> Die Körper, die sich in den gestörten Massengräbern oder in den sekundären Massengräbern befanden, waren halbiert, auseinandergezogen und zerstückelt, weil schwere Maschinen verwendet worden waren, um die Körper aus den Gräbern auszugraben. Diese Körper und Teile des Körpers wurden anschließend in sekundären Massengräbern durcheinander gebracht.<sup>345</sup> Auch wurden Körperteile eines Opfers manchmal in verschiedenen Massengräbern gefunden und diese Körper mussten wieder zusammengefügt werden, um identifiziert werden zu können.<sup>346</sup> Dies erschwerte den Identifizierungsprozess erheblich und ist einer der Gründe dafür, dass zahlreiche Opfer bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht identifiziert wurden.<sup>347</sup> Die Verbindung zwischen primären und sekundären Massengräbern wurde durch die Analyse passender Augenbinden und Ligaturen<sup>348</sup>, durch den Abgleich der Patronenhülsen<sup>349</sup> und durch einen Abgleich von Boden- und Pollenproben und Artefakten hergestellt sowie durch die Tatsache, dass sekundäre Massengräber eine hohe Anzahl von Körperteilen enthielten, im Gegensatz zu den vollständigen oder fast vollständigen Körpern, die in ungestörten Primärgräbern gefunden wurden.<sup>350</sup>

395. Die Kammer ist der Auffassung, dass der Grund für die von der VRS im September 1995 durchgeführte Umbettung die internationale Aufmerksamkeit bezüglich der Existenz der ersten Massengräber war. Wie der Zeuge Dean Manning angab, belegte Madeleine Albright der Welt die Existenz dieser Massengräber, indem sie im August 1995 dem Sicherheitsrat Luftbilder präsentierte.<sup>351</sup> Der Angeklagte gab auch an, dass er eines der ersten Massengräber besucht hat, um sicher zu sein, dass es keine Spuren einer Existenz der Massengräber gab.<sup>352</sup> Diese massive Operation, die im Geheimen durchgeführt wurde<sup>353</sup>, hatte zum Ziel, die

---

<sup>343</sup> Zeuge Dean Manning (16. Juni 2008); T-830 Ermittlung über Srebrenica – Zusammenfassung der forensischen Beweise – Exekutionspunkte und Massengräber, von Dean Manning vom 16. Mai 2000 („Erster Manning Bericht“); Festgestellte Tatsache 85 (Beschluss der Kammer vom 13. November 2007 (Anmerkung des Übersetzers: Bei dem Datum muss ein Tippfehler vorliegen. Im Annex des Originalurteils ist kein Beschluss vom 13. November 2007 gelistet. Es muss der 13. Dezember 2007 gemeint sein)).

<sup>344</sup> Zeuge Dean Manning (16. Juni 2008).

<sup>345</sup> Zeuge Dean Manning (16. Juni 2008); T-830 („Erster Manning Bericht“), S. 2.

<sup>346</sup> Sachverständiger Rifat Kešetović (22. Juni 2009); Sachverständige Cheryl Katzmarzyk (22. Juni 2009); T-1114 (PIP Liste der offiziell identifizierten Opfer). Zum Beispiel wurden die Überreste von Junuz Osmanović in drei verschiedenen sekundären Massengräbern gefunden: Zeleni Jadar 5, Budak 2 und Zeleni Jadar 8.

<sup>347</sup> Zeuge Dean Manning (16. Juni 2008); Expertin Cheryl Katzmarzyk (22. Juni 2009).

<sup>348</sup> Der Unterschied zwischen einer Augenbinde [und einer Ligatur] liegt mehr an dem Ort, an dem sie sich am Körper befand, als am Material, aus dem sie bestehen. Eine Augenbinde ist ein Stück Stoff, das um die Augen des Opfers gebunden wurde. Eine Ligatur ist ein Stück Stoff, Draht oder irgendetwas anderes, das verwendet wird, um die Hände oder Füße des Opfers zu binden. Wissenschaftliche Experten konnten die Verbindung zwischen den Augenbinden und der Ligaturen, die in primären und sekundären Massengräbern gefunden wurden, durch einen Vergleich des Stoffes feststellen: Zeuge Dean Manning (16. Juni 2008).

<sup>349</sup> Eine Analyse der Schuss Spuren ergab, dass die Patronenhülsen von derselben Waffe stammen. Daher wurde entweder die Patronenhülse von einem Grab zum anderen transportiert, oder die Waffe wurde im Juli am Primärgrab und im September oder Oktober am Sekundärgrab eingesetzt. Da im September oder Oktober keine Hinrichtungen an diesen Massengräbern stattgefunden haben, kamen die Experten zu dem Schluss, dass diese Patronenhülsen von einem Massengrab zum anderen transportiert wurden: Zeuge Dean Manning (16. Juni 2008).

<sup>350</sup> Zeuge Dean Manning (16. Juni 2008); Sachverständiger Rifat Kešetović (22. Juni 2009); T-830 (Erster Manning Bericht), S. 16; „Bericht über die anthropologische Untersuchung menschlicher Überreste aus Ostbosnien im Jahr 1999“ („Erster Bericht von Baraybar“), Jose Pablo Baraybar, 8. Dezember 1999, T-834/4-211, S. 5

<sup>351</sup> Zeuge Dean Manning (16. Juni 2008).

<sup>352</sup> T-3 (Trbić 19. August 2002 US deposition), S. 80-82; T-5 (ICTY OTP Information Report 26. August 2002) (Vertraulich), S. 5.

Massenexekutionen und Massenbegräbnisse zu verbergen, die im Juli 1995 von der VRS durchgeführt worden waren. Die Kammer betont, dass dies eine fortdauernde Aktion der Verheimlichung des Verbrechens war.

(a) Forensische Beweise für das Bestehen von sekundären Massengräbern

396. Bis heute wurde bei dreiundfünfzig (53) Massengräbern festgestellt, dass sie Körper von Opfern des Massakers von Srebrenica enthalten, das im Juli 1995 stattfand.<sup>354</sup> Umfangreiche forensische Beweise zeigen jenseits aller Zweifel, dass alle Opfer in den Massengräbern, die im Urteil erwähnt wurden, im Juli 1995 bei Massenhinrichtungen getötet worden sind und dass [die Opfer] zivile Flüchtlinge aus der Enklave Srebrenica waren.<sup>355</sup> Neue Gräber werden immer noch entdeckt und der Identifizierungsprozess bezüglich der Opfer, die in den Massengräbern gefunden wurden, geht weiter.<sup>356</sup> Bis zum Juni 2009 wurden insgesamt 4.195 Opfer in primären, sekundären und tertiären Massengräbern in der gesamten Region Srebrenica identifiziert; in all diesen Fällen wurden die Familien der Opfer informiert und es wurde eine Sterbeurkunde ausgestellt; die Internationale Kommission für Vermisste (ICMP) ist daher der Ansicht, dass 4.195 Fälle abgeschlossen sind.<sup>357</sup>

397. Verschiedene schriftliche Dokumente wurden der Kammer vorgelegt, um die Anzahl der in den Massengräbern identifizierten Opfer festzustellen. Erstens, „Ermittlung über Srebrenica – Zusammenfassung der forensischen Beweise – Exekutionspunkte und Massengräber“, von Dean Manning vom 16. Mai 2000 („Erster Manning Bericht“)<sup>358</sup> und „Ermittlung über Srebrenica – Zusammenfassung der forensischen Beweise – Massengräber, die im Jahr 2000 exhumiert wurden, von Dean Manning vom Februar 2001“ („Zweiter Manning Bericht“)<sup>359</sup>, die sich auf die Mindestanzahl von Personen beziehen, oder die „MNI“<sup>360</sup>, die durch anthropologische Untersuchung bestimmter Knochen berechnet wird.<sup>361</sup> Einige der festgestellten Tatsache, die von der Kammer akzeptiert wurden, beziehen sich auch auf die MNI, die in diesen beiden Berichten enthalten ist. Die „Ermittlung über Srebrenica – Zusammenfassung der forensischen Beweise – Exhumierung der Massengräber auf dem Gebiet von Srebrenica – November 2007“ von Dean Manning vom 27. November 2007 („Manning Bericht 2007“) bezieht sich auf die Anzahl der durch DNA-Analyse identifizierten Opfer, die viel präziser ist als die Zahlen, die durch die vorherige Methode der Identifizierung [als Ergebnis heraus]gegeben sind.<sup>362</sup> Schließlich legte die Anklagebehörde eine aktuelle Liste von Opfern vor, die anhand von DNA identifiziert wurden und vom ICMP als „geschlossene Fälle“ angesehen wurden („PIP-Liste“).<sup>363</sup> Die Kammer wird sich ausschließlich auf die Ergebnisse der DNA-Analyse (Manning Bericht 2007 und PIP-Liste) bei der Ermittlung der Anzahl der identifizierten Opfer stützen, da diese Daten aus wissenschaftlicher Sicht am genauesten sind.

---

<sup>353</sup> T-813 (Butler Bericht), para.°11.0.

<sup>354</sup> T-1114 (PIP Liste der offiziell identifizierten Opfer); T-833 Ermittlung über Srebrenica – Zusammenfassung der forensischen Beweise – Exhumierung von Massengräbern auf dem Gebiet vom Srebrenica – November 2007, von Dean Manning, vom 27. November 2007 (Manning Bericht von 2007).

<sup>355</sup> Zeuge Dean Manning (16. Juni 2008); Sachverständiger Rifat Kešetović (22. Juni 2009).

<sup>356</sup> Sachverständiger Rifat Kešetović (22. Juni 2009).

<sup>357</sup> Sachverständiger Rifat Kešetović (22. Juni 2009).

<sup>358</sup> T-830 (Erster Manning Bericht).

<sup>359</sup> T-831 Ermittlung über Srebrenica – Zusammenfassung der forensischen Beweise – Massengräber, die im Jahr 2000 exhumiert wurden, von Dean Manning vom Februar 2001 („Zweiter Manning Bericht“).

<sup>360</sup> Anmerkung des Übersetzers: „MNI“ bedeutet übersetzt „minimum number of individuals“ und bezieht sich auf eine Untersuchung der Zahl der Opfer, von denen die Knochen an einem bestimmten Fundort stammen.

<sup>361</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), S.°1.

<sup>362</sup> Zeuge Dean Manning (16. Juni 2008).

<sup>363</sup> T-1114 (PIP Liste der offiziell identifizierten Opfer).

398. Die PIP-Liste wurde von zwei Sachverständigen, Rifat Kešetović und Cheryl Katzmarzyk, eingeführt, die am 22. Juni 2009 aussagten. Die Kammer beschloss, diese Beweise erneut zu überprüfen und die genannten Sachverständigen nach einer mündlichen Entscheidung der Kammer am 8. Juni 2009 einzuladen. Trotz der früheren Position [des Gerichts in] zwei mündlichen Entscheidungen vom 02. und vom 23. Februar 2009, dass die bereits in den Akten eingereichten Beweise, hauptsächlich vier Berichte von Dean Manning, ausreichen, damit die Kammer die Behauptungen der Anklagebehörde bezüglich der forensischen Beweise in Bezug auf Massengräber verstehen kann, und dass zusätzliche Beweise oder Zeugen unnötig und überflüssig sind, hat die Kammer ihre Entscheidung angesichts der neuen Elemente, die in der geänderten Anklage, die die Staatsanwaltschaft am 4. März 2009 eingereicht hat, enthalten sind, erneut überprüft.<sup>364</sup> Die Verteidigung erhob Einwände gegen diese Entscheidung der Kammer, legte jedoch keine zusätzlichen Beweise vor, um diese Feststellungen zu widerlegen, obwohl die Kammer ihr eine solche Möglichkeit eingeräumt hat.

399. Von den dreiundfünfzig (53) Massengräbern, die seit 1996 von verschiedenen forensischen Teams untersucht wurden, wurden fünfunddreißig (35) als sekundäre Massengräber identifiziert.<sup>365</sup> Siebenundzwanzig (27) Gräber befinden sich im Bereich der ehemaligen Verantwortungszone der Zvornik-Brigade. Von dieser Zahl hat die Kammer festgestellt, dass sich 13 Standorte entlang der Straße nach Čančare, acht in der Nähe von Liplje und sieben Standorte in der Nähe von Hodžić befinden.<sup>366</sup> Obwohl auf der Grundlage forensischer Beweise festgestellt wurde, dass all diese Massengräber sekundär sind, konnten nur einige von ihnen aufgrund der forensischen Analyse von Pollen- und Bodenproben, Patronenhülsen und Luftbildern, die zerwühlten Boden gleichzeitig bei primären und sekundären Massengräbern zeigen, mit bestimmten primären Grabstellen in Verbindung gebracht werden. Tatsache ist, dass der ICTY den Identifizierungsprozess schrittweise auf den ICMP übertragen hat, der seine Arbeit darauf konzentrierte, die Körper zu identifizieren und sie ihren Familien zurückzugeben.<sup>367</sup> Obwohl die DNA-Identifizierung von Körperteilen, die in verschiedenen Massengräbern gefunden wurden, es ermöglichen würde, Verbindungen zwischen den Massengräbern herzustellen, wird die Kammer nur dann ihre Schlussfolgerungen über einen Zusammenhang zwischen Massengräbern ziehen, wenn ihr forensisches Beweismaterial vorgelegt wurde, durch das die Verbindung zwischen Massengräbern konkret festgestellt ist.

(b) Forensisches Beweismaterial, das die Massengräber in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade miteinander in Zusammenhang bringt

400. Die Kammer trifft diese Feststellungen nur zu Massengräbern in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade, da die Kammer festgestellt hat, dass der Angeklagte an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung beteiligt war, die geografisch auf diese Verantwortungszone beschränkt war. Die Kammer betont, dass dies die Existenz anderer Massengräber im Zusammenhang mit dem Massaker von Srebrenica nicht ausschließt.

(i) Die Begräbnisstätte Orahovac (Lažete), die mit Begräbnisstätten an Orten entlang der Hodžići-Landstraße 3/4/5 verbunden ist

401. Die Opfer, die in Orahovac inhaftiert waren, wurden in der Nähe von Lažete zu zwei Feldern gebracht, wo sie summarisch hingerichtet und in zwei primären Massengräbern namens Lažete 1 und Lažete 2 begraben wurden.<sup>368</sup> Die forensischen Beweise zeigen, dass diese Gräber später aufgegraben wurden und einige ihrer Körper in sekundäre Massengräber verlegt wurden, von denen mindestens drei entlang der

<sup>364</sup> Mündliche Entscheidung der Kammer, 08. Juni 2009.

<sup>365</sup> T-833 (Manning Bericht von 2007).

<sup>366</sup> T-833 (Manning Bericht von 2007).

<sup>367</sup> Zeuge Dean Manning (16. Juni 2008).

<sup>368</sup> Siehe para.°446.

Hodžići-Straße lagen.<sup>369</sup> Diese drei Massengräber wurden als Hodžići-Straße 3, Hodžići-Straße 4 und Hodžići-Straße 5 identifiziert. Die forensische Analyse von Boden- und Pollenproben, Augenbinden, Ligaturen, Patronenhülsen und Luftbildern mit den Daten der Ausgrabung und des späteren Umgrabens der Gräber verbinden die Sekundärgräber mit dem Namen Hodžići-Straße 3, Hodžići Straße 4 und Hodžići Straße 5 mit den Primärgräbern in Orahovac (Lažete 1 und Lažete 2).<sup>370</sup>

402. Luftaufnahmen zeigen, dass der Boden in Orahovac vom 5. bis 27. Juli 1995 und erneut vom 7. bis 27. September 1995 umgegraben wurde.<sup>371</sup> Darüber hinaus zeigen Luftaufnahmen, dass Massengräber entlang der Hodžići-Straße vor dem 02. Oktober 1995 ausgegraben wurden.<sup>372</sup> Die archäologischen Untersuchungen der Hodžići-Straße 3, der Hodžići-Straße 4 und der Hodžići-Straße 5 weisen darauf hin, dass diese Massengräber unter Verwendung von schweren Maschinen ausgegraben wurden. Sie wurden durch einen Tieflöffelbagger mit Rädern [Kleintraktor mit einem Baggerlöffel mit Zähnen] ausgegraben.<sup>373</sup>

403. Siebenunddreißig (37) Personen wurden in der Hodžići-Straße 3 durch DNA-Analysen identifiziert<sup>374</sup> und siebenundsechzig (67) Personen wurden in der Hodžići-Straße 4 durch die gleiche Methode identifiziert.<sup>375</sup> Fünfundfünfzig (55) Personen, die auf der Hodžići Straße 5 gefunden wurden, wurden durch DNA-Analyse identifiziert.<sup>376</sup> Darüber hinaus wurde für die überwiegende Mehrheit der in Massengräbern gefundenen Leichen festgestellt, dass sie männlich waren und dass sie an Schussverletzungen starben.<sup>377</sup> 16 Augenbinden und keine Ligaturen wurden an der Hodžići-Straße 3 Grabstätte gefunden; 40 Augenbinden und keine Ligaturen wurden auf der Hodžići-Straße 4 gefunden; auf der Hodžići-Straße 5 wurden 34 Augenbinden und 1 Ligatur gefunden; für die genannten Augenbinden und die Ligatur wurde festgestellt, dass sie mit denen übereinstimmen, die an der Grabstätte Lažete 2 gefunden wurden.<sup>378</sup> Die auf den Grabstätten Hodžići-Straße 3, Hodžići-Straße 4 und Hodžići-Straße 5 gesammelten Patronenhülsen stimmen überein mit den am Ort des Primärgrabes Lažete 2 gefundenen Patronenhülsen.<sup>379</sup> Einige religiöse Gegenstände, die die Opfer mit dem Islam in Verbindung bringen, wurden auch gefunden.<sup>380</sup>

(ii) Die Verbindung zwischen dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo (Pilica) mit [dem Grab] Čančari-Straße 12

404. Die Opfer, die in Kula Grad in Pilica inhaftiert waren, wurden zum Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo gebracht, wo sie summarisch hingerichtet und begraben wurden.<sup>381</sup> Opfer, die im Pilica Dom<sup>382</sup> hingerichtet wurden, wurden auch auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo beigesetzt. Die

<sup>369</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), S. 27 bis S. 37; T-831 (Zweiter Manning Bericht), S. 4.

<sup>370</sup> Festgestellte Tatsache 67 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007). *Siehe auch* T-834/4-254 (Bericht von Anthony Brown, 26. Februar 1999), S. 10 und T-831 (Zweiter Manning Bericht), S. 4.

<sup>371</sup> Festgestellte Tatsache 64 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>372</sup> T-846B (Luftaufnahme der Hodžići Straße).

<sup>373</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), Anhang A, S. 28, 32 und 35. *Siehe auch* T-982, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6658. Für jede Grabstätte wurden Radspuren verwendet, um festzustellen, wie das Massengrab gegraben wurde. Diese Spuren reichten jedoch nicht aus, um Verbindungen zwischen primären und sekundären Massengräbern festzustellen.

<sup>374</sup> T-833 (Manning Bericht von 2007), S. 12/24.

<sup>375</sup> T-833 (Manning Bericht von 2007), S. 13/24.

<sup>376</sup> T-1114 (PIP Liste der offiziell identifizierten Opfer).

<sup>377</sup> Festgestellte Tatsache 69 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>378</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), S. 15; T-834/4-262 (Untersuchung von Augenbinden und Ligaturen, Justizministerium, Niederländisches Institut für Kriminaltechnik, 11. Februar 2000). Die an der Grabstätte Lažete 1 gefundenen Augenbinden wurden nicht wissenschaftlich untersucht: T-831 (Zweiter Manning Bericht), S. 5 und 6.

<sup>379</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), S. 14. Die Patronenhülsen, die an der Grabstätte Lažete 1 gefunden wurden, wurden nicht wissenschaftlich untersucht: T-831 (Erster Manning Bericht), S. 6.

<sup>380</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), Annex A, S. 27 bis S. 37.

<sup>381</sup> *Siehe* para. 624.

<sup>382</sup> Anmerkung des Übersetzers: Haus in Pilica.

forensischen Beweise zeigen, dass diese Leichen später exhumiert und einige dieser Leichen in sekundäre Massengräber verlegt wurden, von denen mindestens eines entlang der Čančari-Straße lag und als Čančari-Straße 12 identifiziert wurde.<sup>383</sup> Boden- und Pollenproben sowie Augenbinden und Ligaturen verbinden das Massengrab Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo mit dem sekundären Massengrab Čančari-Straße 12.<sup>384</sup>

405. Die Luftbilder zeigen, dass die primäre Grabstätte beim Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo vor oder am 17. Juli 1995 entstanden ist<sup>385</sup> und zwischen dem 21. und 27. September 1995 erneut ausgegraben wurde.<sup>386</sup> Darüber hinaus zeigen Luftbilder, dass das sekundäre Massengrab Čančari-Straße 12 erst nach dem 27. September 1995 ausgegraben und vor dem 2. Oktober 1995 wieder zugeschüttet wurde.<sup>387</sup> Die archäologische Untersuchung der [Grabstätte] Čančari-Straße 12 zeigt, dass dieses Massengrab unter Verwendung von schweren Maschinen ausgegraben wurde. Es wurde durch einen Tieflöffelbagger mit Rädern [Kleintraktor mit einem Baggerlöffel mit Zähnen] ausgegraben.<sup>388</sup>

406. Einhundertzwoölf (112) Personen wurden auf der Čančari-Straße 12 durch DNA-Analyse identifiziert.<sup>389</sup> In Fällen, in denen es möglich war, die Todesursache festzustellen, wurde festgestellt, dass der Tod durch Schusswaffen verursacht wurde. 16 Ligaturen und 8 Augenbinden wurden im Massengrab Čančari-Straße 12 gefunden; diese Ligaturen und Augenbinden decken sich mit den auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo gefundenen [Ligaturen].<sup>390</sup> Einige religiöse Gegenstände, die die Opfer mit dem Islam in Verbindung bringen, wurden auch gefunden.<sup>391</sup>

(iii) Der Damm bei Petkovci, der mit der Grabstätte Liplje 2 in Verbindung steht

407. Opfer, die in der Schule in Petkovci inhaftiert waren, wurden in der Nähe von Petkovci zum Damm gebracht, wo sie summarisch hingerichtet und begraben wurden. Auf der Grundlage forensischer Beweise wurde festgestellt, dass die Leichen später ausgegraben wurden und dass alle Körper in sekundäre Massengräber verlegt wurden,<sup>392</sup> von denen mindestens eines in der Nähe von Liplje lag und als Liplje 2 identifiziert wurde.<sup>393</sup> Bodenproben verbinden diesen Ort des sekundären Massengrabs mit einem primären Massengrab am Damm.<sup>394</sup>

408. Die Luftbilder weisen darauf hin, dass die primäre Grabstätte am Staudamm in der Nähe von Petkovci zwischen dem 5. und 27. Juli 1995<sup>395</sup> angelegt wurde und zwischen dem 7. und 27. September 1995 wieder ausgegraben wurde.<sup>396</sup> Außerdem zeigen Luftbilder, dass Liplje 2 vor dem 2. Oktober 1995 entstanden ist. Archäologische Untersuchungen von Liplje 2 zeigen, dass dieses Massengrab unter Verwendung von

---

<sup>383</sup> Festgestellte Tatsache 74 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007); T-830 (Erster Manning Bericht), S. 19 bis S. 22.

<sup>384</sup> Zeuge Dean Manning (16. Juni 2008); T-834/4-254 (Bericht von Anthony Brown, 26. Februar 1999), S. 10.

<sup>385</sup> T-839B (Luftbilder – Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo, 17. Juli 1995).

<sup>386</sup> T-839C (Luftbilder – Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo, 21. September 1995); T-839D (Luftbilder – Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo, 27. September 1995).

<sup>387</sup> T-845B (Luftbilder – Čančari-Straße 12); T-830 (Erster Manning Bericht), S. 19.

<sup>388</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), Annex A, S. 20. *Siehe auch* T-982, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6658.

<sup>389</sup> T-833 (Manning Bericht 2007), S. 13/24.

<sup>390</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), S. 15; T-834/4-262 (Untersuchung von Augenbinden und Ligaturen, Justizministerium, Niederländisches Institut für Kriminaltechnik, 11. Februar 2000). Für keine der gesammelten Patronenhülsen wurden Verbindungen zu den Patronenhülsen in anderen Massengräbern festgestellt.

<sup>391</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), Annex A, S. 19 bis 22.

<sup>392</sup> Zeuge Dean Manning (16. Juni 2008).

<sup>393</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), S. 42 bis 44.

<sup>394</sup> Zeuge Dean Manning (16. Juni 2008): Tatsache ist, dass die Mauer des Damms aus Kalkstein gebaut war und größere Steine enthielt, die am Standort des Liplje-Grabes gefunden wurden.

<sup>395</sup> T-840B (Luftbild des Damms Petkovci, 5. und 27. Juli 1995).

<sup>396</sup> T-840C (Luftbild des Damms Petkovci, 7. und 27. September 1995): enthält das Jahr „1995“.

schweren Maschinen ausgegraben wurde. Es wurde durch einen Tieflöffelbagger mit Rädern [Kleintraktor mit einem Baggerlöffel mit Zähnen] gegraben.<sup>397</sup>

409. Einhundertzwölf (112) Personen, die sich in Liplje 2 befanden, wurden durch DNA-Analyse identifiziert.<sup>398</sup> In Fällen, in denen es möglich war, die Todesursache festzustellen, wurde festgestellt, dass der Tod durch Schusswaffen verursacht wurde. In der Grabstätte Liplje 2 wurden 23 Ligaturen und keine Augenbinde gefunden.<sup>399</sup> Auch wurden einige religiöse Gegenstände gefunden, die die Opfer mit dem Islam in Verbindung bringen.<sup>400</sup>

#### (iv) Die Verbindung des Grabes Kozluk mit der Grabstätte Čančari-Straße 3

410. Die Opfer, die in der Schule in Ročevič inhaftiert waren, wurden auf die kommunale Mülldeponie in Kozluk gebracht, wo sie summarisch hingerichtet und begraben wurden. Auf der Grundlage von forensischen Beweisen wurde festgestellt, dass die Leichen später ausgegraben wurden und dass einige der Leichen in sekundäre Massengräber verlegt wurden, von denen mindestens eines entlang der Čančari-Straße lag und als Čančari-Straße 3 identifiziert wurde.<sup>401</sup> Auf der Grundlage der Bodenproben, Patronenhülsen, Augenbinden und Ligaturen und tausenden von zerbrochenen grünen Glasflaschen, Flaschen mit einem Deckel, der noch an der Flasche befestigt war, wobei der Rest der Flasche zerbrochen war, und unbenutzten Etiketten, einige in Stapeln, wurde eine Verbindung zwischen diesem sekundären Massengrab und dem Grab in Kozluk festgestellt.<sup>402</sup> Diese Flaschen und Etiketten stammen nachweislich aus der Müllhalde einer Abfüllanlage in der Region Kozluk.<sup>403</sup> Das grüne Glas und die Etiketten wurden mit den Körpern zum sekundären Massengrab getragen.<sup>404</sup> Auf einigen Etiketten konnten Name und Adresse der Fabrik identifiziert werden.<sup>405</sup>

411. Die Luftbilder weisen darauf hin, dass dieses primäre Massengrab von Kozluk zwischen dem 5. und 17. Juli 1995<sup>406</sup> entstanden ist und vor oder am 27. September 1995 wieder umgegraben wurde.<sup>407</sup> Darüber hinaus zeigen die Luftbilder, dass das sekundäre Massengrab Čančari-Straße 3 erstmals nach dem 27. September 1995 geöffnet und dann vor dem 2. Oktober 1995 wieder zugeschüttet wurde.<sup>408</sup> Die archäologische Untersuchung der Čančari-Straße 3 zeigt, dass dieses Massengrab unter Verwendung von schweren Maschinen ausgegraben wurde. Es wurde durch einen Tieflöffelbagger mit Rädern [Kleintraktor mit einem Baggerlöffel mit Zähnen] gegraben.<sup>409</sup>

412. Einhundertzwölf (112) Personen wurden in der Čančari-Straße 3 durch DNA-Analyse identifiziert.<sup>410</sup> In den Fällen, in denen es möglich war, die Todesursache festzustellen, wurde festgestellt, dass der Tod durch Schusswaffen verursacht wurde. In diesem Massengrab wurden 37 Ligaturen und 8 Augenbinden

---

<sup>397</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), S. 43. *Siehe auch* T-982, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6658.

<sup>398</sup> T-833 (Manning Bericht von 2007), S. 14/24.

<sup>399</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), S. 43 und 44. Für keine der gesammelten Patronenhülsen wurden Verbindungen zu den Patronenhülsen in anderen Massengräbern festgestellt.

<sup>400</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), Annex A, S. 42 bis 44.

<sup>401</sup> Festgestellte Tatsache 76 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007); T-830 (Erster Manning Bericht), S. 48 bis 51.

<sup>402</sup> Zeuge Dean Manning (16. Juni 2008); T-834/4-254 (Bericht von Anthony Brown, 26. Februar 1999), S. 10; T-834/4-188 (Bericht von Martin Ols); T-834/4-262 (Bericht von S.E. Maljaars).

<sup>403</sup> Ein weiteres Indiz dafür, dass das Glas ein Beweis für die Verbindung zwischen den Gräbern ist, ist, dass das grüne Glas entlang der gesamten Grabstätte Čančari-Straße 3 lag, aber nichts davon wurde außerhalb des Grabes gefunden: Zeuge Dean Manning (16. Juni 2008).

<sup>404</sup> Zeuge Dean Manning (16. Juni 2008).

<sup>405</sup> Zeuge Dean Manning (16. Juni 2008).

<sup>406</sup> T-841B (Luftbild – Kozluk, 5. und 17. Juli 1995).

<sup>407</sup> T-841C (Luftbild – Kozluk, 7. und 27. September 1995).

<sup>408</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), S. 48.

<sup>409</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), S. 49. *Siehe auch* T-982, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6658.

<sup>410</sup> T-833 (Manning Bericht von 2007), S. 9/24.

gefunden.<sup>411</sup> Die große Anzahl von Patronenhülsen, die in der Čančari-Straße 3 gefunden wurden, deckt sich mit denen, die am Standort in Kozluk gefunden wurden.<sup>412</sup> Auch wurden einige religiöse Gegenstände gefunden, die die Opfer mit dem Islam in Verbindung bringen.<sup>413</sup>

---

<sup>411</sup> Die in der Čančari-Straße 3 gefundenen Augenbinden wurden mit denen, die auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb in Branjevo gefunden wurden, verglichen, aber andere forensische Beweise haben zweifellos Verbindungen zwischen dem Massengrab Čančari-Straße 3 und dem Kozluk Massengrab festgestellt.

<sup>412</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), S. 14.

<sup>413</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), Annex A, S. 48 bis 51.

## VIII. Die Vorwürfe: Tatsachenfeststellungen

### A. Auswahl und Bestimmung von Schulgebäuden als vorübergehende Hafteinrichtungen

(a) In der Zeit zwischen dem Abend des 12. und dem Mittag des 13. Juli 1995, wählte [der Angeklagte]<sup>414</sup> nach den Anweisungen von Oberst Ljubiša Beara bestimmte Schulgebäude in Orahovac (Grbavci-Schule), Petkovci und Ročević aus, um sie als vorübergehende Hafteinrichtungen für die Unterbringung von bosniakischen Zivilisten [Männern] aus der Enklave Srebrenica zu nutzen, die in die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gebracht wurden, wobei er wusste, dass diese bosniakischen Zivilisten [Männer] diejenigen sein würden, die [gerade] von VRS-Soldaten gefangen genommen und aus der Enklave in Srebrenica wegtransportiert wurden.

413. Die Kammer stellt fest, dass die Anklagebehörde jenseits vernünftiger Zweifel bewiesen hat, dass der Angeklagte zwischen dem Abend des 12. und dem Mittag des 13. Juli 1995 nach Anweisung von Oberst Ljubiša Beara die Schulgebäude in Orahovac (Grbavci-Schule), Petkovci und Ročević auswählte und als Ort bestimmte, um sie als vorübergehende Hafteinrichtungen für die Unterbringung von bosniakischen Zivilisten [Männern] aus der Enklave Srebrenica zu nutzen, die in die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gebracht wurden, wobei er wusste, dass diese bosniakischen Zivilisten [Männer] diejenigen sein würden, die [gerade] von VRS-Soldaten gefangen genommen und aus der Enklave in Srebrenica wegtransportiert wurden.

414. In seinen Aussagen gab der Angeklagte Milorad Trbić an, dass er einleitende Anweisungen von Oberst Ljubiša Beara<sup>415</sup>, dem Sicherheitschef des Hauptstabs der VRS, erhalten hat. Der Angeklagte gab auch an, dass er am 12. Juli 1995 um 8.30 Uhr einen Anruf von Beara wegen der Erfüllung der Aufgaben erhalten hat.<sup>416</sup> Die Kammer stellt fest, dass das erwähnte Telefonat die Teilnahme der Angeklagten an der Verwirklichung des gemeinsamen Ziels und Plans, bosniakische Männer aus Srebrenica, die in die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gebracht wurden, festzunehmen, zu inhaftieren und summarisch zu exekutieren, bestätigt, was [wiederum] das Ziel einer größeren Operation war, die von Vorgesetzten des VRS-Hauptstabs, einschließlich General Ratko Mladić, entworfen worden war, und die von hochrangigen Sicherheitsoffizieren der VRS geleitet und umgesetzt wurde, darunter Oberst Ljubiša Beara, Oberstleutnant Vujadin Popović, Oberst Drago Nikolić und andere, mit der gemeinsamen Absicht, die Ziele des gemeinsamen Plans zu verwirklichen, und [der Angeklagte handelte] in der Absicht, dabei zu helfen und durch seine Handlungen dazu beizutragen.

415. Am selben Morgen erhielt Momir Nikolić Anweisungen. In den Morgenstunden des 12. Juli erhielt der Kapitän erster Klasse Momir Nikolić in seiner Eigenschaft als Leiter für Sicherheits- und Geheimdienstangelegenheiten der Bratunac-Brigade eine mündliche Anweisung von Oberstleutnant Popović und Kosorić, die Zwangsumsiedlung und die Exekutionen zu koordinieren,<sup>417</sup> kurz nach dem Ende des Treffens, auf dem Generaloberst Ratko Mladić die Aufgaben für diesen Tag zugeteilt hatte.<sup>418</sup> Während des Treffens identifizierte Momir Nikolić konkrete Orte für die Inhaftierung bosniakischer Männer vor ihrer Hinrichtung, wie die Schule „Vuk Karadžić“ und den Hangar hinter dieser Schule.<sup>419</sup> Momir Nikolić verbrachte den größten Teil des Tages in Potočari, wo er den Transport von Frauen und Kindern nach Kladanj sowie die Selektion und Inhaftierung wehrfähiger Männer koordinierte und überwachte.<sup>420</sup> Obwohl Trbić in seinen Aussagen angibt, dass er den Tag mit Momir Nikolić verbrachte, konnte die Kammer nicht mit Sicherheit die Richtigkeit aller dieser Aussagen nachweisen. Es gibt nicht genügend Beweise, um die

<sup>414</sup> Anmerkung des Übersetzers: Im Original fehlt der Hinweis auf die Person, die die Schulgebäude auswählte, aber dem Sinn und Zweck des nachfolgenden Textes nach kann es sich nur um den Angeklagten Trbić gehandelt haben.

<sup>415</sup> T-813 (Butler Bericht), para. 2.20.

<sup>416</sup> T-17 (Vernehmung vom 29. Oktober 2004), S. 6.

<sup>417</sup> T-868 (Momir Nikolić Sentencing Judgment and Agreed Facts), Annex A, para. 4.

<sup>418</sup> T-813 (Butlers Bericht), Fußnote 224, – Dragomir Vasić, Depesche Nr. 277/95.

<sup>419</sup> T-868 (Momir Nikolić Sentencing Judgment and Agreed Facts), Annex A, para. 4.

<sup>420</sup> T-868 (Momir Nikolić Sentencing Judgment and Agreed Facts), Annex A, para. 4

vom Angeklagten Trbić vorgebrachte Version zu bestätigen, wonach er persönlich an den Ereignissen in Potočari beteiligt gewesen sei. Offensichtlich wusste Trbić von der Existenz eines Plans, Frauen und Kinder aus Potočari zu einem Ort zu bringen, an dem sie ausgetauscht werden würden. Es wurde jedoch bestätigt, dass er um 8:30 Uhr einen Anruf von Oberst Beara erhielt, der im Hauptquartier der Bratunac-Brigade war. Beara befiehlt [befahl] Trbić, einen Teil der Militärpolizei nach Konjević Polje zu schicken, um die Straße zu sichern.<sup>421</sup> Zu dieser Zeit wusste Trbić von der Kolonne, was glaubwürdig war, weil die Vorgesetzten sich um 8:00 Uhr getroffen hatten und über die Männerkolonne aus Srebrenica informiert worden waren.<sup>422</sup> Dementsprechend wurden die Aufgaben zugewiesen. Trbić geht [ging] nach Bratunac, um zusätzliche Anweisungen von Beara und Popović in Bezug auf die Gefangennahme und Inhaftierung zu erhalten. Er traf sich mit beiden in Bratunac, um ihnen mitzuteilen, dass er Leute (Mitglieder der Militärpolizei) mitgebracht und sie nach Konjević Polje geschickt hatte. Außerdem berichtete er, dass alle anderen, die er in Zvornik zurückgelassen hatte, in Bereitschaft stünden. Der Zweck dieser Abreise besteht [bestand] darin, die Aufgaben der Sicherheitsorgane der Zvornik-Brigade festzulegen.<sup>423</sup>

416. Tausende von Häftlingen wurden zunächst auf dem Gebiet von Bratunac festgehalten. Es wurden jedoch bereits Pläne für den Transport bosnischer Muslime nach Norden in die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade umgesetzt, wo sie in Potočari, weitab von der öffentlichen Aufmerksamkeit und internationalen Präsenz, hingerichtet werden konnten. Trbić ist [war] mit der Organisation beauftragt.<sup>424</sup>

417. Die meisten der bosnisch-muslimischen Männer, die in Potočari selektiert wurden, und eine große Anzahl von Häftlingen aus der Kolonne wurden in provisorische Haftanstalten in Bratunac gebracht.<sup>425</sup> Außer denen, die bei Massenhinrichtungen getötet wurden, wie bei der Hinrichtung am 13. Juli im Lagerhaus in Kravica, wurden die verbliebenen Männer nach Zvornik transportiert.<sup>426</sup> Die Haftanstalten in der Verantwortungszone der Bratunac-Brigade umfassen [umfassten] die Schule „Vuk Karadžić“, den Hangar hinter dieser Schule, das Fußballstadion und die Garagen der „Vihor“-Firma. Wie bereits erwähnt, wurden einige von [diesen Orten] von Momir Nikolić gefunden und ausgewählt.<sup>427</sup> Eine große Anzahl anderer Häftlinge blieb in den Bussen und Lastwagen, die auf den Straßen vor diesen Einrichtungen geparkt waren.<sup>428</sup>

418. Dies ergibt sich aus der Aussage des überlebenden Zeugen Mevludin Orić. In seiner Aussage gab er an, dass er am 13. Juli von VRS-Truppen in Konjević Polje gefangen genommen worden war. Er wurde zuerst im Lagerhaus inhaftiert und später mit einem Dutzend anderer bosniakischer Männer nach Bratunac gebracht. Sie wurden in drei Bussen transportiert und Orić war im ersten [Bus]. Er sah drei oder vier Mitglieder der Militärpolizei vor dem Bus, die sie sicherten. Sie trugen Tarnuniformen und blaue UNPROFOR-

---

<sup>421</sup> T-17 (Vernehmung vom 29. Oktober 2004), S. 7-8, 11; *Siehe auch* T-813 (Butler Bericht), para. 6.20 und Fußnote 314 (1. Regelmäßiger Kampfbericht 06-215, 12.07.1995) „Eine Militärpolizeieinheit, die auf Befehl (des Drina-Korps) nach Konjević Polje geschickt wurde...“

<sup>422</sup> T-813 (Butler Bericht), para. 4.10; O-5 Pandurević, Aussage im Fall *Popović* am 30. Januar 2009, S. 30897-30898.

<sup>423</sup> T-17 (Vernehmung vom 29. Oktober 2004), S. 18-19.

<sup>424</sup> T-17 (Vernehmung vom 29. Oktober 2004), S. 35-36.

<sup>425</sup> Festgestellte Tatsache 50 und 58 (Beschluss vom 13. Dezember 2007).

<sup>426</sup> T-1086 (Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen „Der Fall von Srebrenica“ vom 15. November 1999), para. 347.

<sup>427</sup> T-868 (Momir Nikolić Sentencing Judgment and Agreed Facts), Annex A, para. 4.

<sup>428</sup> Die Anwesenheit von Bussen, in denen sich gefangene bosnische Muslime befanden, wurde auch von einer bedeutenden Anzahl von Zeugen bestätigt, darunter der Zeuge der Staatsanwaltschaft Slobodan Mijatović; T-974, Aussage im Fall *Božić* am 4. Juli 2007, als er eine Reihe von Bussen, die entlang der Straße geparkt waren, die zur Schule „Vuk Karadžić“ führte, auf dem Beweisstück Nr. T-1071 (T-38) gekennzeichnet hat; Zeuge der Staatsanwaltschaft Milovan Djokic (11. Februar 2008), Zeuge A-41 (4. Februar 2008) – sah Busse entlang der Straße von der Bushaltestelle bis zur Schule „Vuk Karadžić“ und Lastwagen, die auf der Straße vor der Schule geparkt waren; T-965, Zeuge Mile Janjić, Aussagen im Fall *Popović* am 20. November 2007, S. 17933 - 17934 – [sah] 10 bis 15 Busse aus Potočari, in denen sich bosniakische Männer befanden, die von der Militärpolizei der Bratunac-Brigade gesichert wurden, die zur Schule „Vuk Karadžić“ fuhren.

Splitterschutzwesten. Er erkannte die Abzeichen auf den Ärmeln ihrer Uniformen, das heißt das große Emblem der Militärpolizei. Als die Busse in Kravica ankamen, sah er die gefangenen bosniakischen Männer entlang der Straße, in einer sitzenden Position mit den Händen auf dem Hinterkopf. Die Busse hielten an, einige Männer wurden verladen und sie wurden nach Bratunac gebracht.<sup>429</sup> Später wurden er und die anderen in die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gebracht.

419. Am Abend des 12. Juli 1995 erhielt Trbić gegen 19 Uhr einen weiteren Anruf von Beara.<sup>430</sup> Beara wies ihn an, nach größeren Räumen zu suchen,<sup>431</sup> um eine große Anzahl von Menschen aus Srebrenica unterzubringen. Trbić bestätigte, dass er „... dachte, dass sie exekutiert werden würden ...“ , denn „... warum sonst würden sie sie in diesen Zentren halten, warum schicken sie sie nicht sofort in ihr Gebiet?“<sup>432</sup> Die Kammer stellt fest, dass eine solche Aussage nicht aufrichtig ist, da Trbić aufgrund eines früheren Anrufs von Beara bereits das Schicksal der bosniakischen Männer kannte.<sup>433</sup> Gleichzeitig ist das Vorstehende ein Hinweis darauf, dass Trbić sich der Absurdität der Ausreden für die Überstellung der gefangen genommenen Männer nach Tuzla bewusst war. Keine dieser Handlungen ist in diesem Zusammenhang sinnvoll. Diese Anweisungen sind nur logisch, wenn sie bedeuten, dass sie nicht ausgetauscht werden. Nach einem Telefongespräch mit Beara informierte Trbić Momir Jasikovac, den Kommandeur der Militärpolizeikompanie der Zvornik-Brigade, und Drago Nikolić, den Sicherheitschef der Zvornik-Brigade, über ihre Aufgaben und dass sie sie in der Nacht erfüllen sollten.<sup>434</sup>

420. Nur eine Stunde später besuchten der Angeklagte, Drago Nikolić, Birčaković und Jasikovac die Schulen, die als Haftanstalten in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade dienen sollten.<sup>435</sup> Dies ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass die Schulen früher ausgewählt worden waren. In der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gibt es weitere Schulen, aber es ist klar, dass sie die konkreten Orte überprüfen müssen [mussten], um sich zu einigen, ob sie für den Zweck dieser Aufgabe geeignet sind. Sie gehen [gingen] zur Schule in Orahovac, um [ihre] Unterbringungskapazität zu sehen. Sie treffen [trafen] die Entscheidung, eine Turnhalle der Schule zu benutzen, um dort Männer unterzubringen. Der Angeklagte gab Jasikovac Anweisungen „bezüglich der Organisation und der Unterbringung von Personen bei ihrer Ankunft“.<sup>436</sup> Er soll [sollte] eine Anzahl von Militärpolizisten für die Ausführung dieser Aufgabe vorbereiten.<sup>437</sup>

421. Trbić, Nikolić und Jasikovac gehen [gingen] dann zur Grundschule in Petkovci und Ročević, um die potenziellen Kapazitäten für die Inhaftierung zu überprüfen. Es wurde beschlossen, dass mehr Menschen in diesen Schulen untergebracht werden könnten. Er geht [ging] zu diesen Schulen, weil er nicht wusste, „wie viele Menschen ankommen sollten, aber diese Orte waren die größten und am besten geeignet für die Unterbringung einer großen Anzahl von Menschen“.<sup>438</sup>

422. Darüber hinaus bestätigen Fahrtenbücher von Fahrzeugen die Aufgabe, Objekte in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade für die vorübergehende Unterbringung einer großen Anzahl von Häftlingen zu finden und zu organisieren.<sup>439</sup> In das Fahrtenbuch der Zvornik-Brigade wurden eine Reihe von

---

<sup>429</sup> Zeuge Mevludin Orić (28. Januar 2008).

<sup>430</sup> T-17 (Vernehmung vom 29. Oktober 2004), S. 35-36.

<sup>431</sup> Das bedeutet, dass Trbić bereits damit beauftragt wurde, den adäquaten Platz zu finden und größere Räume zu finden.

<sup>432</sup> T-17 (Vernehmung vom 29. Oktober 2004), S. 36.

<sup>433</sup> T-17 (Vernehmung vom 29. Oktober 2004), S. 6-8, 11.

<sup>434</sup> T-17 (Vernehmung vom 29. Oktober 2004), S. 37.

<sup>435</sup> T-17 (Vernehmung vom 29. Oktober 2004), S. 37; T-19 Der Informationsbericht der ICTY-Staatsanwaltschaft vom 31. August 2004, erstellt von Alistair Graham („Informationsbericht der ICTY-Staatsanwaltschaft in Bezug den Vor-Ort-Besuch vom August 2004“) (vertraulich), S. 10.

<sup>436</sup> T-17 (Vernehmung vom 29. Oktober 2004), S. 38.

<sup>437</sup> T-17 (Vernehmung vom 29. Oktober 2004), S. 38.

<sup>438</sup> T-17 (Vernehmung vom 29. Oktober 2004), S. 38.

<sup>439</sup> T-813 (Butler Bericht), para. 6.55-6.56, 7.3-7.5. Dasselbe Fahrzeug besuchte wiederholt die anderen Hafteinrichtungen in der Zeit vom 14. bis 16. Juli während der Hinrichtungsoperation. Der Fahrer oder die Fahrgäste

Ortsbesichtigungen eingetragen, die am 13. Juli 1995 an den Orten begannen, an denen muslimische Männer aus Srebrenica festgehalten wurden, mit zwei Besuchen in Orahovac am Morgen des 13. Juli. In den nächsten drei Tagen fuhr das gleiche Fahrzeug mehrmals nach Orahovac, Ročević, Kozluk, Kula und Pilica.<sup>440</sup> Obwohl die Fahrzeugdokumentation diese Angabe bestätigt, war dies am 12. Juli nicht der Fall, da die Aufzeichnungen selten gleichzeitig geführt wurden, worauf Zeugenaussagen hinweisen. Daher sind die Aufzeichnungen unvollständig und spiegeln nicht die gesamte Geschichte der [Fahrzeug]Bewegungen wider.<sup>441</sup>

423. Der Kammer wurde eine beträchtliche Anzahl von Beweisen vorgelegt, die auch im Fall *gegen Miloš Stupar et al. (Kravica Fall)* vor dem Gericht von Bosnien und Herzegowina vorgelegt worden sind, und die Kammer kommt zu den gleichen Schlussfolgerungen bezüglich des Gesprächs von Miroslav Deronjić mit RS-Präsident Radovan Karadžić und mit Oberst Beara. Die Aussagen von Milorad Trbić decken sich mit den Ereignissen in der Verantwortungszone der Bratunac-Brigade, und es ist wichtig, Folgendes zu erwähnen: Miroslav Deronjić, die hauptverantwortliche Person für zivile Angelegenheiten in Srebrenica, sagte, dass Präsident Karadžić am 9. Juli Folgendes über die Bosniaken aus Srebrenica gesagt habe: „Miroslav, diese Leute sollten getötet werden“.<sup>442</sup> Präsident Karadžić bestätigte am Abend des 13. Juli [gegenüber] Miroslav Deronjić, dass die Häftlinge aus Bratunac in das „Lagerhaus“ in Zvornik gebracht werden sollten.<sup>443</sup> Gegen 20:30 Uhr schickte Oberst Beara den Kapitän 1. Klasse Momir Nikolić nach Norden zu Leutnant Drago Nikolić, dem Sicherheitschef der Zvornik-Brigade, um ihn vor der bevorstehenden Ankunft der Gefangenen zu warnen.<sup>444</sup> Drago Nikolić wurde dann vor 22:30 Uhr außerordentlich von seiner Pflicht als IKM-Diensthabender befreit.<sup>445</sup>

424. Oberst Beara traf sich in der Nacht des 13. Juli mit Miroslav Deronjić und diskutierte offen über den Plan der VRS, bosnisch-muslimische Männer zu töten.<sup>446</sup> Oberst Beara teilte den Teilnehmern im Büro von Deronjić mit, dass er „Befehle von oben“ hat, die Gefangenen zu liquidieren.<sup>447</sup>

425. Deronjić forderte, dass keine Hinrichtung in Bratunac stattfinden solle. Beara bestätigte ausdrücklich, dass er hier sei, um die Hinrichtung von Gefangenen sicherzustellen. Obwohl Beara bereits Pläne gemacht hatte, Gefangene nach Zvornik zu transportieren,<sup>448</sup> bestand er dennoch gegenüber Deronjić darauf, dass

---

dieses Fahrzeugs waren zweifelfrei an der Überwachung der genannten Einrichtungen und/oder der Operation beteiligt.

<sup>440</sup> T-40 (Fahrzeuglogbuch für Opel Rekord). Als Fahrer ist Milorad Birčaković genannt. Der Zeuge Milorad Birčaković erinnerte sich bei seiner Aussage am 12. Dezember 2007 nicht, dass er diese Orte besucht hat, bestätigte aber, dass er gegen Mittag dieses Fahrzeug bei der Begleitung des Konvois nach Bratunac benutzte. Dies war derselbe Konvoi, mit dem der Angeklagte reiste. Daher müssen die im Logbuch angegebenen Besuche vor der Mittagspause höchstwahrscheinlich in den frühen Morgenstunden des 13. Juli 1995 durchgeführt worden sein. Dies stimmt mit den Aussagen von Trbić überein, dass er beauftragt war, Einrichtungen für die Unterbringung von Gefangenen zu finden.

<sup>441</sup> Milorad Birčaković (12. Dezember 2007).

<sup>442</sup> T-957, Miroslav Deronjić *Momir Nikolić* Sentencing Hearing Testimony, p. 1565.

<sup>443</sup> T-957, Miroslav Deronjić *Momir Nikolić* Sentencing Hearing Testimony, p. 1567-1568.

<sup>444</sup> T-868 (Momir Nikolić Sentencing Judgment and Agreed Facts), Annex A, para. 10. Momir Nikolić sagte aus, dass er vor [Einbruch] der Dunkelheit im Zvornik-Brigade IKM (über das Kommando der Zvornik-Brigade Standard) angekommen war, aber da es Sommer war, war es vielleicht noch hell. Der Zeuge Momir Nikolić (1. September 2008). Anmerkung des Übersetzers: Gemeint wird hier sein, dass Nikolić abends ankam. Dass es vor Einbruch der Dunkelheit noch hell war, ist eine Tautologie.

<sup>445</sup> T-985 (Obrenović Joint Motion on Plea Agreement dated 20 May 2003) (“Obrenović, Joint Motion on Plea Agreement”), p. 16666; T-813 (Butler Bericht), para. 7.9 und Fn. 383 IKM Dienstprotokoll.

Anmerkung des Übersetzers: IKM meint den “vorgeschobenen Kommandoposten”, s. para. 242.

<sup>446</sup> T-957, Miroslav Deronjić *Momir Nikolić* Sentencing Hearing Testimony, pgs. 1538-39, 1550.

<sup>447</sup> T-957, Miroslav Deronjić *Momir Nikolić* Sentencing Hearing Testimony, p. 1550.

<sup>448</sup> Am frühen Abend des 13. Juli sprach Oberstleutnant Popović telefonisch mit Drago Nikolić und erteilte den Befehl, mehrere tausend Häftlinge nach Zvornik zu bringen, und er sollte vorübergehend die Sammel- und Hinrichtungsstätten sichern. Dragan Obrenović bestätigte in der Tatsachenschilderung und in seiner Aussage, dass Drago Nikolić ihn um 19:00 Uhr mit dieser Information anrief und bat, als diensthabender abgelöst zu werden: T-983,

die Hinrichtungen auch in Bratunac durchgeführt werden sollten.<sup>449</sup> Da Deronjić weiterhin darauf bestand, dass alle weiteren Hinrichtungen an anderen Orten durchgeführt werden sollten, stimmte Oberst Beara zu, dass alle Gefangenen (die nicht bereits in der Verantwortungszone der Bratunac-Brigade hingerichtet worden waren) schließlich nach Zvornik geschickt würden.<sup>450</sup> Obwohl in der Nacht vom 13. auf den 14. Juli eine große Zahl von Häftlingen in der Gegend von Bratunac liquidiert wurde, fuhr am 13. Juli bei Einbruch der Dunkelheit der erste Konvoi von Bussen in Richtung Norden in das Zuständigkeitsgebiet der Zvornik-Brigade.<sup>451</sup>

426. Demnach stellt die Kammer fest, dass der Angeklagte zwischen dem Abend des 12. und Mittag des 13. Juli 1995 nach den Anweisungen von Oberst Ljubiša Beara Schulgebäude in Orahovac (Grbavci-Schule), Petkovci und Ročević ausgewählt und lokalisiert hat, um sie als vorübergehende Hafteinrichtung zur Unterbringung von bosniakischen Zivilisten [Männern] aus der Enklave Srebrenica zu nutzen, die in die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gebracht wurden, wohl wissend, dass diese bosniakischen Zivilisten [Männer] diejenigen sein würden, die von VRS-Soldaten gefangen genommen und von der Enklave in Srebrenica wegtransportiert wurden.

## **B. Grbavci-Schule in Orahovac**

### **1. Allgemeine Tatsachenfeststellungen**

(a) In den späten Abendstunden am 13. Juli 1995 sicherten VRS-Soldaten in der Grbavci-Schule in Orahovac die Schule, in der bosniakische Männer aus der Enklave Srebrenica festgehalten wurden

427. Die Kammer stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass am 13. Juli 1995, in den späten Abendstunden in der Grbavci-Schule, Orahovac, Soldaten der VRS die Schule gesichert haben, in der Männer aus der Enklave Srebrenica festgehalten wurden.

428. Die Staatsanwaltschaft gab im Anklagepunkt 2b der geänderten Anklageschrift an, dass dies „am 13. Juli 1995“ in der Grbavci-Schule geschehen sei. Die Kammer ist der Ansicht, dass die im folgenden Text erörterten Beweise belegen, dass dies „in den späten Abendstunden des 13. Juli geschehen ist“.

429. Die Stadt Orahovac befindet sich in der [damaligen] Verantwortungszone der Bratunac-Brigade.<sup>452</sup>

430. Die Kammer stellt fest, dass die gefangenen Männer, Bosniaken aus Srebrenica, in den späten Abendstunden des 13. Juli 1995 nach Orahovac gebracht und in der Grbavci-Schule inhaftiert wurden. Trbić gab an, dass er am späten Abend des 13. Juli 1995 in Orahovac angekommen sei und dass bosniakische Männer von der Militärpolizei bewacht worden seien.<sup>453</sup> Dies wird durch Aussagen der überlebenden Zeugen bestätigt. Die Zeugen sagen aus, dass die erste Gruppe von inhaftierten bosniakischen Männern Bratunac am späten Abend des 13. Juli verlassen hat und spät in dieser Nacht an der Grbavci-Schule in Orahovac angekommen ist.<sup>454</sup> In der Schule wurde den bosniakischen Männern befohlen, in die Turnhalle zu gehen.<sup>455</sup> Obwohl der Zeuge A-7, Mitglied der Militärpolizei der Zvornik-Brigade, das genaue Datum nicht nennen konnte, an dem Drago Nikolić ihm befahl, Gefangene in der Schule in Orahovac zu bewachen, erklärte er, dass es dunkel war, als er am selben Tag in der Schule ankam, und dass die Gefangenen schon

---

Obrenović Aussage im Fall *Blagojević*, S. 2496. Kurze Zeit später befahl Oberst Beara Momir Nikolić, nach Zvornik zu fahren und Drago Nikolić zu treffen und sich mit ihm zu koordinieren. T-868 (Momir Nikolić Sentencing Judgment and Agreed Facts), Annex A, para. 10. Das Vorstehende geschah, bevor Oberst Beara zu Deronjićs Büro ging.

<sup>449</sup> T-957, Miroslav Deronjić *Momir Nikolić* Sentencing Hearing Testimony, p. 1550.

<sup>450</sup> T-957, Miroslav Deronjić *Momir Nikolić* Sentencing Hearing Testimony, p. 1551.

<sup>451</sup>T-884, Zeuge A-47, Fall *Krstić et al.* IT-98-33, Zeugnis vom 12. April 2000 („Zeuge A-47, Aussage im Fall *Krstić*“), S. 2810 – Busse erreichten ungefähr eine Stunde vor Einbruch der Dunkelheit den Hangar in Bratunac.

<sup>452</sup> T-813 (Butler Bericht) para. 7.6; T-817 (Karte der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade und des Bataillons).

<sup>453</sup> T-17 (Trbić, Vernehmung vom Oktober 2004), S. 58. *Siehe auch* T-982, Aussage des Zeugen A-50 (vertraulich) S. 6599.

<sup>454</sup> T-884, Aussage des Zeugen A-47 im Fall *Krstić*, S. 2819-2820.

<sup>455</sup> T-884, Aussage des Zeugen A-47 im Fall *Krstić*, S. 2820.

dort waren.<sup>456</sup> Er bestätigt auch die Angabe von Trbić, dass Drago Nikolić an diesem Abend in der Schule in Orahovac anwesend war.<sup>457</sup>

431. Am Morgen des 14. Juli kamen weitere bosniakische Gefangene in einem Konvoi von Bussen in Orahovac an.<sup>458</sup> Der Zeuge Mevludin Orić sagte aus, dass er die Nacht vom 13. Juli 1995 in einem Bus auf der Straße verbracht hat, die zur Vuk Karadžić Schule führt. Am Morgen des 14. Juli, gegen 10 Uhr, fuhren 5 Busse los. Die Busse stoppten schließlich vor einer Schule mit einem Betonspielplatz, den er identifizierte. Neben der roten Tür lag ein großer (nicht kleiner) Stapel von Kleidern und Mützen.<sup>459</sup> Den Häftlingen wurde befohlen, zur Schule zu laufen und nach links in die Turnhalle zu gehen. Der Zeuge der Staatsanwaltschaft A-41, Mitglied der VP<sup>460</sup> der Bratunac-Brigade, sagte aus, dass er Busse von der Vuk Karadžić Schule in Bratunac nach Orahovac eskortiert und den Eintritt von inhaftierten bosniakischen Männern in die Turnhalle bewacht hat.<sup>461</sup> Die VP Zvornik, einschließlich des Zeugen A-8 und anderer Mitglieder der VRS, waren ebenfalls an der Bewachung des Eintritts in die Turnhalle beteiligt.<sup>462</sup> Den bosniakischen Männern wurde befohlen, die Bekleidung draußen zu lassen, und dort gab es eine Menge persönlicher Sachen.<sup>463</sup> In dem Kleidungsstapel gab es auch eine Krücke.<sup>464</sup>

432. Der Zeuge der Staatsanwaltschaft, Milorad Birčaković, war Mitglied der VP der Zvornik-Brigade und Fahrer von Drago Nikolić und des Angeklagten und, falls erforderlich, anderer Mitglieder der VP. Am 14. Juli 1995, nachdem sich Drago Nikolić mit Oberstleutnant Popović und Oberst Beara in der Kaserne der Zvornik-Brigade „Standard“ getroffen hatte, fuhr Birčaković Nikolić nach Divič, um den Konvoi von Bussen aus Richtung Bratunac abzufangen. Sie mussten nicht lange auf den Konvoi warten. Dann befahl Drago Nikolić ihm, einen der Busse zu besteigen, um mit ihm [dem Bus] nach Orahovac weiterzufahren. In diesem Bus befanden sich Zivilpolizisten in blauen Uniformen als Begleiter. Nachdem er in der Schule angekommen war, sah Birčaković einige Mitglieder der VP Zvornik-Brigade, Drago Nikolić und den Angeklagten, die gesondert nach ihm ankamen.<sup>465</sup> Nach seiner Aussage war dort auch Miodrag Jasikovac<sup>466</sup>, und Drago Nikolić sprach mit Jasikovac auf dem Schulhof.

433. Die Soldaten der VRS und Angehörige der Militärpolizei der Zvornik-Brigade waren am 14. Juli 1995 weiterhin in der Schule Grbavci in Orahovac anwesend. Die Zeugen, die Mitglieder der Militärpolizei der Bratunac-Brigade und der Zvornik-Brigade waren, bestätigten ihre Rolle bei der Sicherung der Schule und der bosniakischen Häftlinge.<sup>467</sup> Sie sagten über die Anwesenheit und Teilnahme anderer Mitglieder der VRS

---

<sup>456</sup> T-918, Aussage des Zeugen A-7 im Fall *Popović*, S. 6527, 6530. Dies wird durch das Fahrzeugprotokoll des Versorgungswagens der Zvornik-Brigade bestätigt, der gegen 1 Uhr morgens an diesem Morgen, als „Polizei“ bezeichnet, nach Orahovac fuhr. T-813 (Butler Bericht), para. 7.8.

<sup>457</sup> T-918, Zeuge A-7, *Staatsanwalt gegen Popović et al.*, IT-05-88, Aussage vom 30. Januar 2007 („Aussage des Zeugen A-7 im Fall *Popović*“), S. 6532-6533.

<sup>458</sup> Festgestellte Tatsache 62 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007). *Siehe auch* T-884, die Aussage des Zeugen A-47 im Fall *Krstić*, S. 2822. Zeuge A-26 beschrieb eine ähnliche Reise von Bratunac nach Orahovac am 14. Juli 1995. T-889, Zeuge A-26, *Staatsanwalt gegen Popović et al.*, IT-05-88, Aussage von 24, 25 und 28 August 2006 („Aussage des Zeugen A-26 im Fall *Popović*“), S. 675-677, 679. Während der Aussage des Zeugen A-26 markierte er das Foto mit ERN-0046-1633, welches ein Foto ist, das mit Beweisstück T-36 AG9 – Grbavci Schule in Orahovac identisch ist. T-868 (Momir Nikolić Sentencing Judgment and Agreed Facts), Annex A, para. 11.

<sup>459</sup> Zeuge Mevludin Orić (29. Januar 2008); Beweisstück T-36 AG9 – Grbavci Schule in Orahovac

<sup>460</sup> Anmerkung des Übersetzers: VP = Militärpolizei.

<sup>461</sup> Zeuge A-41 (4. Februar 2008).

<sup>462</sup> Zeuge A-8 (10. Dezember 2007).

<sup>463</sup> Zeuge Mevludin Orić (29. Januar 2008); Zeuge Tanacko Tanić (11. Dezember 2007). T-889, Aussage des Zeugen A-26 im Fall *Popović*, S. 677, 695; T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 34 und T-19 (Informationsbericht des ICTY über den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 3.

<sup>464</sup> Zeuge Tanacko Tanić (11. Dezember 2007).

<sup>465</sup> Zeuge Milorad Birčaković (12. Dezember 2007).

<sup>466</sup> Bekräftigt durch Aussage des Zeugen der Verteidigung \*\*\*\*\* (21. April 2008), der Jasikovac an diesem Tag auch in der Schule sah.

<sup>467</sup> T-918, Aussage des Zeugen A-7 im Fall *Popović*, S. 6535.

aus,<sup>468</sup> einschließlich hochrangiger Offiziere wie Drago Nikolić,<sup>469</sup> Oberstleutnant Popović und Oberst Beara.<sup>470</sup> Laut Personalplan der Militärpolizeikompanie Zvornik-Brücke war am 14. und 15. Juli 1995<sup>471</sup> eine Abteilung der Militärpolizei in Orahovac anwesend, wie es von den im Dienstplan aufgeführten Mitgliedern der Zvornik-Brigade bestätigt worden ist. Später wurde versucht, diese Daten zu fälschen, offensichtlich, um die Beteiligung dieser Abteilung in Orahovac und Ročević zu verbergen.<sup>472</sup>

434. Der Zeuge Sreten Milošević, Stellvertretender Kommandant für die Logistik der Zvornik-Brigade, der am 14. Juli 1995 in Orahovac war, sagte vor Gericht aus, dass er Mitglieder der VRS gesehen hat.<sup>473</sup> Der Zeuge Milorad Birčaković war Mitglied der Militärpolizei der Zvornik-Brigade, und er sagte aus, dass er Angehörige der Militärpolizei gesehen hat.<sup>474</sup> Auch Tanacko Tanić, der Finanzbeamte der Zvornik-Brigade, der ebenfalls in der Schule in Orahovac anwesend war, sagte aus, dass er Mitglieder der Zvornik-Brigade auf dem Spielplatz vor der Schule gesehen hat.<sup>475</sup>

435. Die Kammer stellt fest, dass Mitglieder der VRS am späten Abend des 13. Juli 1995 die Grbavci-Schule in Orahovac gesichert haben, in der Männer aus der Enklave Srebrenica inhaftiert waren. Trbić hat ausgesagt, dass die gefangenen bosniakischen Männer von der Militärpolizei bewacht wurden.<sup>476</sup> Der Zeuge A-7 bestätigt dies und beschreibt, dass er an diesem Abend außer der Militärpolizei noch andere Soldaten in Orahovac gesehen hat.<sup>477</sup> Die Anwesenheit der Angehörigen der Militärpolizei der Militärpolizeikompanie der Zvornik-Brigade wird auch durch die Daten für den 13. Juli im Logbuch eines Fahrzeugs bestätigt, das hauptsächlich für die Lieferung von Nahrungsmitteln an bestimmte Einheiten in der Brigade verwendet wurde.<sup>478</sup> Der letzte Eintrag des Tages bezieht sich auf die Reise nach Orahovac mit dem Vermerk „Polizei“.<sup>479</sup> Nach der Aussage von Dragan Obrenović vor dem ICTY „war ein Teil der Mitglieder der Polizei der Zvornik-Brigade am 13. und am Abend des 14. an der Sicherung und Bewachung der Gefangenen in der Schule in Orahovac beteiligt, und später am 15. [Juli] blieb eine Gruppe in einem Schulgebäude“.<sup>480</sup> Daher stellt die Kammer fest, dass Mitglieder der VRS und der Militärpolizei der Zvornik-Brigade am späten Abend des 13. Juli 1995 die Grbavci-Schule in Orahovac sicherten.

---

<sup>468</sup> T-918, Aussage des Zeugen A-7 im Fall *Popović*, S. 6530-6531, 6535; Zeuge A-8 (10. Dezember 2007); Zeuge Milorad Birčaković (12. Dezember 2007); der Zeuge A-41 (4. Februar 2008); der Zeuge Tanacko Tanić (11. Dezember 2007); Zeuge \*\*\*\*\* (21. April 2008); Zeuge \*\*\*\*\* (21. April 2008).

<sup>469</sup> Zeuge A-8 (10. Dezember 2007).

<sup>470</sup> Milorad Birčaković (12. Dezember 2007) –Ist zu 90% sicher, dass er Popović gesehen hat. Der Angeklagte sagte aus, dass Oberstleutnant Popović und Oberst Beara zur Schule gekommen waren. T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 44-45, 50-51 (Popović); T-15 (Trbić, Anhörung vom 23. Mai 2004), S. 26 (Popović und Beara). Dies wurde durch das Logbuch der Aktivitäten der Zvornik-Brigade bekräftigt, in dem am 14. Juli 1995 Folgendes eingetragen wurde: „Oberst Beara kommt um 15:00 Uhr in Orovoc Petkovci, Ročević Pilici an“ T-20 (Tagebuch des diensthabenden Offiziers der Zvornik-Brigade) ERN 0293 5746.

<sup>471</sup> T-826 (Erste Militärpolizeikompanie der Zvornik-Brigade, Anwesenheitsliste der Einheit, Juli 1995).

<sup>472</sup> T-826 (Erste Militärpolizeikompanie der Zvornik-Brigade, Anwesenheitsliste der Einheit, Juli 1995.). Bei der Überprüfung der Dateneinträge für die Tage vom 14. und 15. Juli 1995 ist es offensichtlich, dass zusätzlich zu der großen Anzahl von Namen der Buchstabe „O“ steht, was bedeutet, dass sie sich in Orahovac befinden, der später ausradiert und mit „T“ gekennzeichnet wurde (dadurch wird bezeichnet, dass sie „auf dem Terrain“ sind). T-813 (Butler Bericht), para.°7.16-7.17. *Siehe auch* T-834 (Expertenberichte CD P756a und b – Bericht von de Koeijer).

<sup>473</sup> Zeuge Sreten Milošević (3. Dezember 2007).

<sup>474</sup> Zeuge Milorad Birčaković (12. Dezember 2007).

<sup>475</sup> Zeuge Tanacko Tanić (11. Dezember 2007).

<sup>476</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 31-34; T-17 (Trbić, Anhörung vom 29. Oktober 2004), S. 58. *Siehe auch* T-813 (Butler Bericht), para.°7.8.

<sup>477</sup> T-918, Aussage des Zeugen A-7 im Fall *Popović*, S. 6530-6531.

<sup>478</sup> T-813 (Butler Bericht), para.°7.8 Zitat Fn. 381 1 Logbuch für das Fahrzeug, 01.-31. Juli 1995.

<sup>479</sup> T-813 (Butler Bericht), para.°7.8.

<sup>480</sup> T-983, Aussage von Obrenović im Fall *Blagojević* vom 10. Oktober 2003, S. 3031-3032. *Siehe auch* T-813 (Butler Bericht), para.°7.8.

436. Der Zeuge Tanacko Tanić war Finanzbeamter bei der Zvornik-Brigade. Seine Position war normalerweise ein Schreibtischjob. Er war am Morgen des 14. Juli im Hauptquartier von Zvornik. „Ich ging in den Flur, als mir gesagt wurde, dass ich ... dorthin gehen sollte, weil Gefangene auf der Flucht waren.“ Obwohl es möglich ist, dass dies zu ihm gesagt wurde, war es ganz sicher nicht die Wahrheit. Angesichts der körperlichen Verfassung der Gefangenen gab es wenig Angst, dass sie die Soldaten überwältigen und entkommen würden. Wie mehr als zwei Zeugen kommentierten, war die Sicherung notwendig, um zu verhindern, dass die lokale Zivilbevölkerung Probleme mit den Gefangenen verursachte.<sup>481</sup> Als Tanić mit 10 weiteren Mitgliedern der Zvornik-Brigade in Orahovac ankam, beschrieb er die Szene in der Schule, bestätigte die Anwesenheit von Mitgliedern der Zvornik-Brigade, beschrieb leblose Körper auf dem Spielplatz und einen Kleiderhaufen am Eingang zur Turnhalle.<sup>482</sup> Während er dort stand, näherte sich ihm jemand und „sagte zu mir, dass ich Exekutionen ausführen sollte“.<sup>483</sup> Zu der Zeit kannte er den Namen dieses Mannes, er kann sich aber nicht mehr daran erinnern.<sup>484</sup> Er war Mitglied der Zvornik-Brigade. Er lehnte diesen Befehl ab, wie er es bereits 1992 getan hatte. Zu dieser Zeit hatte er einen Befehl zur Vergewaltigung in Kula abgelehnt.<sup>485</sup> Er erklärt, dass einer der Gründe für seine Verweigerung diesmal war, dass er dort Kinder gesehen hatte. Er sah zwei Jungen; einer wurde von einem Soldaten begleitet. Der Junge trug einen Wassereimer.<sup>486</sup> Tanić wusste, dass sie hingerichtet werden würden. Von einem Austausch war nicht die Rede. Obwohl er Schwierigkeiten hatte, sich an die Abfolge der Ereignisse zu erinnern, wusste er, als der erste Lastwagen mit Häftlingen von der Turnhalle abfuhr, dass Exekutionen stattfinden würden. Wie er erklärte, war alles von diesem Tag an bekannt. Er fragt die Kammer: „Was für große Serben sind wir, wenn wir Kinder erschießen?“

(b) Die bosniakischen Männer wurden in der Grbavci-Schule unter unmenschlichen Bedingungen und ohne hinreichende Unterbringung und Nahrungs- und Wasserversorgung inhaftiert

437. Die Kammer stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass die bosniakischen Männer in der Grbavci-Schule unter unmenschlichen Bedingungen und unter unzureichenden Unterbringungsbedingungen sowie bei unzureichender Nahrungs- und Wasserversorgung inhaftiert waren. In einem früherem Urteil des ICTY wurde geschätzt, dass 1.000 bis 2.500 Insassen, bosniakische Männer, in der Turnhalle der Schule inhaftiert waren.<sup>487</sup> Die Staatsanwaltschaft hat nur ungefähr 1.000 Gefangene angegeben. Dieser Zahl stimmt die Kammer zu und hält sie für realistischer. Mevludin Orić, ein Überlebender, beschrieb die Situation der Gefangenen, die gezwungen waren, mit ihren Knien unter dem Kinn zu sitzen. Nach dem Besuch vor Ort ist die Kammer der Ansicht, dass es unwahrscheinlich ist, dass 2.500 Gefangene in einer solchen Position untergebracht werden könnten, sogar

---

<sup>481</sup> Dragoje Ivanović (19. Mai 2008) – hat dies zweimal wiederholt. *Siehe auch* Zeuge A-42 (28. Januar 2008), [der] bezeugte, dass er denkt, dass dies aus Gründen der Sicherheit in Bratunac war; der Zeuge Tanacko Tanić (11. Dezember 2007) „Wir haben verhindert, dass sich Zivilisten näherten.“

<sup>482</sup> Zeuge Tanacko Tanić (11. Dezember 2007).

<sup>483</sup> Zeuge Tanacko Tanić (11. Dezember 2007).

<sup>484</sup> Die Kammer hält diese Aussage für nicht glaubwürdig.

<sup>485</sup> Er wurde so bestraft, dass er sechs Monate lang Toiletten putzen musste, aber diese Erfahrung führte ihn zu der Annahme, dass er diesen Befehl auch ablehnen konnte. Anscheinend hatte er Recht, weil ihm nie etwas Böses angetan wurde. Zeuge Tanacko Tanić (11. Dezember 2007).

<sup>486</sup> *Siehe auch* die Aussage des Zeugen Sreten Milosević (3. Dezember 2007) – Die Geschichte über einen kleinen, verwundeten Jungen, der die Exekutionen überlebte. In seiner Aussage sprach Mevludin Orić auch über zwei Jungen (im Alter von 14 oder 15 Jahren).

<sup>487</sup> Festgestellte Tatsache 63 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007). Der Zeuge A-47 schätzte, dass es etwa 2500 Gefangene in der Turnhalle gab, als sie fast voll war (T-884, die Aussage des Zeugen A-47 im Fall *Krstić*, S. 2822). Zeuge Mevludin Orić (29. Januar 2008) schätzte auch, dass es um diese Zahl ging. T-889, der Zeuge A-26 bestätigt in seiner Aussage im Fall *Popović* vom 24. August 2006, S. 677, 698, dass es in der Turnhalle Männer im Alter von 70 Jahren und Jungen im Alter von 10 bis 14 Jahren gab. Der Zeuge A-26 schätzte, dass zwischen 500 und 1.000 zu der Schule gehen mussten (S. 697). Diese Zahl scheint realistischer zu sein, weil sie laut Aussage in diesem Raum unerträglich zusammengepfercht waren, aber sie saßen auch.

wenn sie zusammengepfercht werden würden. In den Grabstätten, die mit Orahovac verbunden sind, wurden durch DNA-Analyse bisher 430 Opfer identifiziert.<sup>488</sup> Der überlebende Zeuge A-47 sagte aus:

Wir haben von Zeit zu Zeit anfangen zu schreien, weil wir es nicht mehr aushalten konnten. Wir erstickten. Es gab keine Luft, es gab kein Wasser. Und dann haben wir anfangen zu schreien, und dann haben sie das Feuer eröffnet und über unsere Köpfe hinweg geschossen.<sup>489</sup>

[438. Der Zeuge Mevludin Orić hat in seiner Aussage die Situation ähnlich beschrieben. Der Zeuge A-7, Mitglied der VP der Zvornik-Brigade, sagte aus, dass die Gefangenen in Orahovac Wasser erhielten. Der überlebende Zeuge A-26 hat bestätigt, dass sie Wasser erhielten, aber nicht genug für alle.<sup>490</sup> Daher stellte die Kammer fest, dass die bosniakischen Männer unter unmenschlichen Bedingungen und unter unzureichenden Unterbringungsbedingungen sowie bei unzureichender Nahrungs- und Wasserversorgung inhaftiert waren.]

(c) Am 14. Juli 1995 eskortierten, verladen, sicherten und transportierten VRS-Soldaten bosniakische Männer mit Lastwagen von der Grbavci-Schule auf zwei nahegelegene Wiesen in Lažete in der Nähe von Orahovac, um sie summarisch zu exekutieren

439. Die Kammer stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft zweifelsfrei bewiesen hat, dass VRS-Soldaten am 14. Juli 1995 bosniakische Männer mit Lastwagen von der Grbavci-Schule auf zwei benachbarten Wiesen in Lažete bei Orahovac gesichert, eskortiert, verladen und transportiert haben, um sie in an diesem Ort summarisch zu töten.

[440-442. Das Urteil gibt Aussagen überlebender Zeugen wieder, die beschrieben, wie sie in der Turnhalle der Schule festgehalten wurden. Sie erzählen alle eine ähnliche Geschichte, dass sie etwas Wasser bekamen, dass ihre Augen verbunden waren und dass diejenigen, die sie gefangen genommen hatten, sie herausholten.<sup>491</sup> Der Prozess des Verbindens der Augen und der Verladung auf Lastwagen wurde auch von einigen Soldaten der Zvornik-Brigade bestätigt. Die Militärpolizei der Zvornik-Brigade nahm an dem Verbinden der Augen und der Verladung von Gefangenen in Lastwagen teil.<sup>492</sup>]

443. Der Zeuge der Staatsanwaltschaft A-1 hat ausgesagt, dass Oberstleutnant Drago Nikolić in der Grbavci-Schule anwesend war, als die Gefangenen herausgeholt wurden. Er beschrieb, wie Nikolić Befehle erteilte und dass seine Befehle ausgeführt wurden.

Ich denke, dass sie geplant und koordiniert haben, wie man es systematisch durchführt. Er brauchte nicht ständig Anweisungen zu geben. Die Leute wussten es; es war alles vorgeplant.<sup>493</sup>

Darüber hinaus sagte der Zeuge A-7 aus, dass er Drago Nikolić gesehen hat, wie er den Lastwagen mehrmals zum Ort der Hinrichtungen hin und zurück begleitete.<sup>494</sup>

444. Der Zeuge Milorad Birčaković sagte aus, dass Trbić und Miomir Jasikovac noch anwesend waren, während die Häftlinge herausgeholt wurden, was auch der Zeuge Lazar Ristić bestätigte, der den

<sup>488</sup> T-833 (Manning Bericht von 2007), S. 3/24-4/24 – Orahovac (Lažete 1) und Orahovac 2 (Lažete 2), S. 12/24-13/24 – Hodžići-Straße 3/4/5; T-836 (Srebrenica – primäre und sekundäre Massengräber); T-860 (Srebrenica – primäre und sekundäre Massengräber). *Siehe* para. 401 bis 403 [Orahovac (Lažete) in Bezug auf die Hodžići-Straße 3/4/5].

<sup>489</sup> T-884, Zeuge A-47, Aussage im Fall *Krstić*, S. 2823. T-889, der Zeuge A-26, Aussage im Fall *Popović*, S. 698-699, hat bestätigt, dass die Soldaten, die die Häftlinge bewachten, in die Luft, in die Decke und in die Wände der Turnhalle schossen, wenn es zu Tumulten kam. Er sah Einschusslöcher, als er 1999 bei der Untersuchung die Turnhalle besuchte.

<sup>490</sup> T-889, Aussage des Zeugen A-26 im Fall *Popović*, S. 700.

<sup>491</sup> Zeuge Mevludin Orić (29. Januar 2008); T-884, Aussage des Zeugen A-47 im Fall *Krstić*, S. 2822-2823; T-889, Aussage des Zeugen A-26 im Fall *Popović* vom 24. August 2006, S. 706, 708-709.

<sup>492</sup> T-885, Zeuge A-1, *Staatsanwalt gegen Popović et al.*, IT-05-88, Zeugenaussage vom 22. und 23. Februar 2007 („Aussage des Zeugen A-1 im Fall *Popović*“), S. 7571-7572 – der aussagte, dass Polizisten eine Anzahl von Menschen aus der Turnhalle herausholten und er sah, dass 20 bis 25 von ihnen die Augen verbunden waren. Er bezeugte, dass die Polizisten sie anschrien: „Beeil dich!“.

<sup>493</sup> T-885, Aussage des Zeugen A-1 im Fall *Popović*, S. 7573-7574.

<sup>494</sup> T-918, Aussage des Zeugen A-7 im Fall *Popović*, S. 6540.

Angeklagten am Abend des 14. Juli in der Schule sah. Birčaković wiederholte die Geschichte der anderen Zeugen über Lastwagen mit Gefangenen. Er wurde ihm befohlen, diesen Lastwagen von der Schule zur Hinrichtungsstätte zu begleiten. Sein Auto fuhr bis zur Wasserstelle, die direkt gegenüber einer der Hinrichtungsstätten lag. Der andere Ort war weiter weg entlang der Dorfstraße. Birčaković behauptet, dass er allein im Auto war. Laut seiner Aussage trug er eine Pistole und seine einzige Aufgabe bestand darin, den Lastwagen mit Gefangenen zu begleiten. Er behauptet, dass er nicht wusste, was mit ihnen [den Gefangenen] geschah und was seine Pflicht eigentlich bedeutete.<sup>495</sup> Die Kammer stellt fest, dass es, obwohl ein Teil seiner Aussage durch die Aussagen anderer Zeugen bestätigt wird, schwer ist, die anderen Teile seiner Aussage für glaubwürdig zu halten. Dem Zeugen Dragan Obrenović hat Ristić gesagt, dass die Exekutionen bereits im Gange waren, als Ristić dort war.<sup>496</sup> Daher war Trbić immer noch in Orahovac, als die Exekutionen stattfanden, genau wie er in seinen früheren Aussagen erklärt hatte.

445. Darüber hinaus waren auch andere Mitglieder der VRS-Sicherheitsorgane anwesend. Zeuge Tanacko Tanić erklärte, dass einer seiner Kollegen vom Brigadekommando ihm mitteilte, dass einer der Vorgesetzten, die er dort sah, Popović war, „Offizier für Sicherheit vom Korps“.<sup>497</sup> Milorad Birčaković sagte aus, dass [er zu] 90% sicher ist, dass er Popović in Orahovac auf der Straße unter einer Eiche stehen sah. Der Zeuge A-41 gab an, dass Popović früher an diesem Tag in einem Fahrzeug war, welches den Buskonvoi nach Orahovac anführte und dass Popović in Orahovac war, als er ankam. Der Zeuge A-19 bestätigt auf gleiche Weise, dass Popović in Orahovac anwesend war.

(d) Bis zum Ende des 14. Juli 1995 wurden ungefähr 1000 (eintausend) bosniakische Männer durch automatisches Gewehrfeuer von VRS-Soldaten summarisch hingerichtet

446. Die Kammer stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass bis zum Ende des 14. Juli 1995 ungefähr 1.000 (tausend) bosniakische Männer von VRS-Soldaten durch automatische Waffen auf zwei benachbarten Wiesen in Lažete in der Nähe von Orahovac summarisch hingerichtet wurden.<sup>498</sup> Darüber hinaus stellt die Kammer fest, dass die Opfer am 14. und 15. Juli 1995 von VRS-Soldaten der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade in nicht gekennzeichneten Massengräbern in Lažete beerdigt wurden.

[447-449. Die überlebenden Zeugen haben ausgesagt, dass die Hinrichtungen bosniakischer Männer ab Mitte des Nachmittags des 14. Juli bis Mitternacht am 14. Juli 1995 auf den Wiesen in Lažete in der Nähe von Orahovac stattfanden. Der überlebende Zeuge Mevludin Orić hat den Ablauf von Hinrichtungen detailliert beschrieben.]

450. Die von Mevludin Orić beschriebene Hinrichtung stimmt mit den Aussagen der Zeugen A-26 und A-47 der Staatsanwaltschaft überein. Der Zeuge A-26 sagte vor dem ICTY aus, dass, nachdem er auf den Lastwagen verladen worden war, die Reise nur kurz dauerte, und ihnen, als sie anhielten, befohlen wurde auszusteigen und sich in eine Reihe zu stellen. A-26 sagte weiter aus:

Sie fingen an zu schießen.... Leute fingen an zu fallen, und ich fiel mit ihnen, mit meiner Hand über die Brust eines Mannes neben mir. Jemand sagte: Wir müssen sie erledigen.<sup>499</sup>

---

<sup>495</sup> Zeuge Milorad Birčaković (12. Dezember 2007).

<sup>496</sup> T-985 (Obrenović, Joint Motion on Plea Agreement dated 20 May 2003), S. 16662.

<sup>497</sup> Tanacko Tanić (11 Dezember 2007).

<sup>498</sup> „Ungefähr 1000“ wird durch die festgestellte Tatsache 63 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007) bestätigt. Der Zeuge A-47 schätzte, dass es etwa 2500 Gefangene in der Turnhalle gab, als sie fast voll war (T-884, Aussage des Zeugen A-47 im Fall *Krstić*, S. 2822). Der Zeuge Mevludin Orić (29. Januar 2008) schätzte die gleiche Anzahl von Häftlingen in der Schule. Der Zeuge A-26 schätzte, dass zwischen 500 und 1.000 Menschen zur Schule gekommen sein müssen (T-889, Aussage des Zeugen A-26 im Fall *Popović*, S. 697). Angegeben auch in Paragraph 403, die Grabstätte in Verbindung mit Orahovac, durch die DNA-Analyse wurden im Dezember 2007 430 Opfer identifiziert. Siehe oben erwähnte Paragraphen 401 bis 403.

<sup>499</sup> T-889, Aussage des Zeugen A-26 im Fall *Popović*, S. 712.

Er beschrieb auch die Ankunft eines anderen Lastwagens und wieder wurden Schüsse gehört, und dann kam ein anderer Lastwagen an.<sup>500</sup> Der Zeuge A-47 sprach über das gleiche Verfahren der Verladung in den Lastwagen und dass sie nicht lange unterwegs waren und dass die bosnisch-serbischen Soldaten ihnen befahlen, vom Lastwagen herabzusteigen. Sie wurden aufgereiht und dann, nachdem der Lastwagen abgefahren war, „... hörten wir Schüsse aus automatischen Waffen. In diesem Moment fielen sie alle hin, und diejenigen, die getötet wurden, die noch ein Lebenszeichen von sich gaben, wurden einzeln getötet ...“.<sup>501</sup> Der Zeuge A-47 sagte weiter aus: „[S]ie brachten weiterhin Menschen und töteten Menschen, und das dauerte bis zur Abenddämmerung. hinter meinem Rücken war ein Bagger, der ein Massengrab aushob.“<sup>502</sup> Er sagte aus, dass er, als er zur Hinrichtungsstätte gebracht wurde, seine Augenbinde ein wenig nach oben schob, damit er sehen konnte.<sup>503</sup> Er sah auch, dass Ratko Mladić in demselben roten Fahrzeug ankam, das den Lastwagen begleitete, und eine dieser Exekutionen beobachtete.<sup>504</sup>

[451-458. Orić und der Zeuge A-47 hörten das Geräusch von Maschinen (Bagger, Schaufellader) auf der Rückseite des Ortes, an dem sie lagen.<sup>505</sup> Orić und der Zeuge A-26 überlebten, indem sie sich tot stellten.<sup>506</sup> Die überlebenden Zeugen schätzten dass die Hinrichtungen irgendwann in der Nacht beendet wurden.<sup>507</sup> Mevludin Orić benannte diejenigen, die er in seiner Gruppe gekannt hatte und die mit ihm aus der Turnhalle zur Hinrichtungsstätte gebracht worden waren. Außerdem stellt die Kammer fest, dass bosnisch-serbische Zeugen die Beschreibung der Massentötung in Orahovac bestätigt haben. Auch wurden die Orte der Tötungen untersucht, Gräber exhumiert und dies lieferte weitere Beweise für dieses Ereignis.<sup>508</sup>]

(e) Am 14. und 15. Juli 1995 wurden die Opfer von VRS-Soldaten der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade in nicht gekennzeichneten Massengräbern in Lažete begraben

459. Die Kammer stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass am 14. und 15. Juli 1995 Opfer von VRS-Soldaten der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade in nicht gekennzeichneten Massengräbern in Lažete beerdigt wurden.

460. Trbić und die überlebenden Zeugen beschrieben, dass sich während der Hinrichtung an einer der Hinrichtungsstätten ein Bagger befand. Dies wurde von den Mitgliedern der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade sowie durch Dokumente bestätigt.

461. Dragan Obrenović sagte aus, dass er am 14. Juli 1995, gegen 14:00 Uhr, eine Nachricht erhalten habe, zwei Maschinen-Bediener von der Frontlinie zur Beerdigung von Gefangenen freizugeben.<sup>509</sup> Das hat der Zeuge Miloš Mitrović bestätigt, der einer dieser Soldaten war. Er sagte aus, dass sein Kollege stattdessen gegangen sei und er bei der Kaserne „Standard“ der Zvornik-Brigade gewartet habe.

462. Der Zeuge Cvijetin Ristanović, Mitglied der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade, sagte aus, dass er am Morgen des 14. oder 15. Juli einen Befehl von den Mitarbeitern der Ingenieurkompanie der Zvornik-

---

<sup>500</sup> T-889, Aussage des Zeugen A-26 im Fall *Popović*, S. 713.

<sup>501</sup> T-884, Aussage des Zeugen A-47 im Fall *Krstić*, S. 2824-2825.

<sup>502</sup> T-884, Aussage des Zeugen A-47 im Fall *Krstić*, S. 2825.

<sup>503</sup> T-884, Aussage des Zeugen A-47 im Fall *Krstić*, S. 2826.

<sup>504</sup> T-884, Aussage des Zeugen A-47 im Fall *Krstić*, S. 2825.

<sup>505</sup> Zeuge Mevludin Orić (29. Januar 2008); T-884, Aussage des Zeugen A-47 im Fall *Krstić*, S. 2825-2827.

<sup>506</sup> T-889, Aussage des Zeugen A-26 im Fall *Popović*, S. 722-724.

<sup>507</sup> Zeuge Mevludin Orić (29. Januar 2008); T-884, Aussage des Zeugen A-47 im Fall *Krstić*, S. 2849 – in der er angab, dass er es nicht genau sagen könne, aber sei ziemlich dunkel gewesen. Gegen 23 Uhr fing er wieder an, sich zu bewegen, und ging dann fort.

<sup>508</sup> Zeuge Sreten Milošević (3. Dezember 2007); T-918, Aussage des Zeugen A-7 im Fall *Popović*, S. 6540-6541; Zeuge A-8 (10. Dezember 2007); Tanacko Tanić (11. Dezember 2007); \*\*\*\*\* (21. April 2008); Zeuge A-41 (4. Februar 2008); T-885, Aussage des Zeugen A-1 im Fall *Popović*, S. 7580-7582, 7584, 7586-7587.

<sup>509</sup> T-985 (Obrenović, Joint Motion on Plea Agreement dated 20 May 2003), S. 16665.

Brigade erhalten hatte, mit einem Tieföffelbagger zur Schule in Orahovac zu fahren.<sup>510</sup> Er ging an der Schule vorbei, wo er Soldaten in Tarnuniformen und Militärpolizisten sah, und ging 500-600 Meter bis 1 Kilometer weiter und hielt auf der Straße mit einer Wiese auf beiden Seiten und einer Wasserstelle/einem Brunnen an.<sup>511</sup> Es war gegen Mittag, als er seinen Bagger aus dem Lastwagen ablad und unter einem Viadukt (hindurch) auf eine Wiese ging.<sup>512</sup> Ihm wurde gesagt, er solle ein Loch graben, das ungefähr 2 bis 3 Meter breit, 15 Meter lang und ungefähr 1,5 bis 2 Meter tief sein solle.<sup>513</sup>

463. In einem Moment befahl ein Soldat Cvijetin Ristanović, mit dem Graben aufzuhören. Er musste sich zurückziehen und sich mit dem Rücken zur Wiese umdrehen.<sup>514</sup> Dann hörte er, dass ein Lastwagen ankam, aus dem Leute ausstiegen, und dann wurden sie mit automatischen Waffen getötet.<sup>515</sup> Danach wurde ihm gesagt, er solle weiter graben. Er sah, dass die Leichen Zivilkleidung trugen und dass ihnen die Augen verbunden waren.<sup>516</sup> Später wurde der Zeuge erneut angewiesen, mit dem Graben aufzuhören, und alles wurde in der gleichen Reihenfolge wiederholt.<sup>517</sup> Er sah auch Leichen an der Wasserquelle in der Nähe.<sup>518</sup> Am nächsten Tag wurde ihm befohlen, nach Orahovac zurückzukehren, und er hob [dort] ein weiteres Loch aus.<sup>519</sup>

464. Der Zeuge A-45, Mitglied der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade, sagte aus, dass ihm am 15. Juli 1995 von den vorgesetzten Offizieren der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade befohlen wurde, nach Orahovac zu gehen, um die Leute zu begraben, die dort getötet wurden.<sup>520</sup> Der Zeuge A-45 erhielt den genauen Ort, um die Hingerichteten zu begraben, und er ging zum Ort der Massengräber in Orahovac.<sup>521</sup> Auf dem Weg zu dieser Stelle sah er zwei Soldaten, die die weißen Gürtel der Militärpolizei trugen. A-45 sah Verstorbene auf den Feldern zu beiden Seiten des Viadukts und einen Tieföffelbagger, der auf der Wiese weit weg von der Eisenbahnstrecke arbeitete.<sup>522</sup>

465. Der Zeuge der Verteidigung Slavko Bogičević hat über die Aktivitäten der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade in Orahovac ausgesagt. Der Zeuge A-45 sagte aus, dass Slavko Bogičević der stellvertretende Kommandant der Ingenieurkompanie war, und Cvijetin Ristanović gab an, dass Slavko Bogičević, der bei Massengräbern in Orahovac anwesend war, ihm befohlen habe, ein Grab auszuheben. Slavko Bogičević hat diese beiden Aussagen bestritten und dass er während der Beerdigungsoperation in Orahovac gewesen wäre. Die Kammer befand die Aussage von Slavko Bogičević für nicht glaubwürdig, da es möglich gewesen sein kann, dass er seine persönliche Involvierung [in das Geschehen] in Orahovac verborgen hat.

---

<sup>510</sup> T-924, Zeuge Cvijetin Ristanović, *Staatsanwalt gegen Blagojević und Jokić*, IT-02-60, Aussage vom 1. Dezember 2003, („Aussage des Zeugen Cvijetin Ristanović im Fall *Blagojević*“), S. 5363-5365.

<sup>511</sup> T-924, Aussage des Zeugen Cvijetin Ristanović im Fall *Blagojević*, S. 5369-5370. Diese Wasserstelle ist die gleiche Quelle oder Einrichtung, die die anderen beschrieben haben, einschließlich des Fahrers Milorad Birčaković. Dieser Brunnen ist immer noch dort, und die Kammer hat sich davon am 26. Januar 2009 während der Rekonstruktion der Ereignisse überzeugt.

<sup>512</sup> T-924, Aussage des Zeugen Cvijetin Ristanović im Fall *Blagojević*, S. 5370-5371.

<sup>513</sup> T-924, Aussage des Zeugen Cvijetin Ristanović im Fall *Blagojević*, S. 5371-5372.

<sup>514</sup> T-924, Aussage des Zeugen Cvijetin Ristanović im Fall *Blagojević*, S. 5373-5374.

<sup>515</sup> T-924, Aussage des Zeugen Cvijetin Ristanović im Fall *Blagojević*, S. 5373-5374

<sup>516</sup> T-924, Aussage des Zeugen Cvijetin Ristanović im Fall *Blagojević*, S. 5374-5375.

<sup>517</sup> T-924, Aussage des Zeugen Cvijetin Ristanović im Fall *Blagojević*, S. 5375.

<sup>518</sup> T-924, Aussage des Zeugen Cvijetin Ristanović im Fall *Blagojević*, S. 5376-5377. Kontrastieren Sie das mit der Aussage von Milorad Birčaković, als er beschrieb, dass er den Gefangenen zu der Hinrichtungsstätte begleitete, aber er nicht wusste warum. Er hätte sein Fahrzeug vor dem ersten Hinrichtungsort abgedreht.

<sup>519</sup> T-924, Aussage des Zeugen Cvijetin Ristanović im Fall *Blagojević*, S. 5382-5383.

<sup>520</sup> Zeuge A-45 (15. Januar 2008).

<sup>521</sup> Zeuge A-45 (15. Januar 2008). Der Zeuge A-45 identifizierte in T-1 AG-12, markierte Orte – T-48. A-45 identifizierte und markierte Standorte in T-49 und T-50.

<sup>522</sup> Identifiziert in T-1 AG-15 bezeichnet als T-50.

466. Relevante Dokumente, darunter die Fahrzeugaufzeichnungen der Zvornik-Brigade vom Juli 1995, das Tagebuch des Kommandanten für die Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade und das Logbuch der Zvornik-Brigade und das Brennstoff-Logbuch der Zvornik-Brigade, bestätigen die Aussage der Zeugen und des Angeklagten, dass am 14. und 15. Juli 1995 Bagger, Lader und TAM-Militärlastwagen in Orahovac eingesetzt wurden.<sup>523</sup>

467. Nach diesen Aufzeichnungen befanden sich bis zum Nachmittag des 14. Juli 1995 mindestens zwei Erdbewegungsmaschinen an der Hinrichtungsstätte. Dies ist eine Tatsache, die mit den Zeugenaussagen und den Aussagen des Angeklagten übereinstimmt, dass ein Bagger arbeitete, während die Exekutionen am Nachmittag und Abend stattfanden.

468. Die Kammer hat in Paragraf 439 festgestellt, dass die Opfer, die in Orahovac inhaftiert waren, zu zwei Wiesen in der Nähe von Lažete gebracht wurden, um dort hingerichtet und in zwei Massengräbern, Lažete 1 und Lažete 2, begraben zu werden.<sup>524</sup> Umfangreiche forensische Beweise bestätigen die Existenz zweier primärer, [später] umgegrabener Massengräber<sup>525</sup> in Lažete.<sup>526</sup>

469. Luftaufnahmen zeigen, dass der Boden in der Nähe von Orahovac zwischen dem 5. und 27. Juli 1995<sup>527</sup> aufgewühlt wurde. Diese primären Massengräber wurden zwischen dem 7. und 27. September 1995 weiter aufgewühlt und die in ihnen enthaltenen Körper in sekundäre Massengräber verlegt (siehe unten).<sup>528</sup>

470. Durch die DNA-Analyse wurde die Identität der zweihundertachtzig (284) Opfer identifiziert, die an den Standorten Lažete 1 und 2 gefunden wurden.<sup>529</sup> In Fällen, in denen dies festgestellt werden konnte, waren die Opfer männlich,<sup>530</sup> und [festgestellt wurde auch,] dass der Tod durch Schusswaffen verursacht worden war.<sup>531</sup> Am Standort Lažete 1 wurden vier Ligaturen und 138 Augenbinden<sup>532</sup> und am Standort Lažete<sup>2</sup><sup>533</sup> eine Ligatur und 147 Augenbinden gefunden. Es wurden religiöse Gegenstände gefunden, die die Opfer mit dem Islam in Zusammenhang bringen.<sup>534</sup>

## **2. Die Handlungen von Milorad Trbić**

471. Die oben genannten allgemeinen Tatsachenfeststellungen bilden die Grundlage für das Ereignis, [aufgrund dessen] angeklagt [wird]. Die folgenden Feststellungen stellen unmittelbare Beweise für die Beteiligung des Angeklagten an diesem Ereignis dar. Die Aussagen des Angeklagten Trbić und andere unmittelbare Beweise wurden als glaubwürdig akzeptiert, wenn sie durch die oben genannten Feststellungen bekräftigt wurden. Die Aussagen des Angeklagten, die durch andere zusätzliche Beweise nicht belegt waren, wurden in diesem Urteil nicht verwendet. Bestätigende Beweise können auch

---

<sup>523</sup> T-1098, das Fahrzeuglogbuch der Zvornik-Brigade [ERN: 0069 4991-0069-4996 (BCS), 0069-5030-0069-5031 (BCS), 0069-5083-0069-5084 (BHS), 0069-5109-0069-5110 (BCS), 0069-5105-0069-5106 (BCS)]. T-813 (Butler Bericht), para. 7.18-7.27, Fn.°398, Kraftstoffverbrennungsprotokoll der Zvornik-Brigade (BGH 700 am 17. Juli 1995) (ERN: 0069-1064 (BHS) und 0096-5591 (ENG)) und Fn.°402 täglicher Befehl der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade vom 15. Juli 1995 (ERN 0082-2744 (BHS) und 0084-6762 (ENG)).

<sup>524</sup> Festgestellte Tatsache 64 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>525</sup> Dies bedeutet, dass die Opfer unmittelbar nach ihrer Hinrichtung im Massengrab beerdigt wurden und dass die Massengräber später umgegraben oder ausgeraubt wurden und einige der Körper aus dem Grab wurden in ein (oder mehrere) sekundäre Massengräber verlegt.

<sup>526</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), Annex A, S. 23 bis 26 und T-831 (Zweiter Manning Bericht), S. 4 bis 8.

<sup>527</sup> Festgestellte Tatsache 64 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>528</sup> Festgestellte Tatsache 64 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>529</sup> T-1114 (PIP – Liste der offiziell identifizierten Opfer).

<sup>530</sup> Festgestellte Tatsache 65 und 66 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007); T-831 (Zweiter Manning Bericht), S. 5.

<sup>531</sup> Festgestellte Tatsache 66 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>532</sup> Festgestellte Tatsache 66 (Beschluss vom 13. Dezember 2007); T-831 (Zweiter Manning Bericht), S. 5.

<sup>533</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), Annex A, S. 25; Festgestellte Tatsache 66 (Beschluss vom 13. Dezember 2007).

<sup>534</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), Annex A, S. 26; T-831 (Zweiter Manning Bericht) S. 6 und 8.

Indizienbeweise sein. Diese Beweise gelten als glaubwürdig und zuverlässig, wenn auch die Aussage des Angeklagten mit den glaubwürdigen Beweisen in Bezug auf das inkriminierte Ereignis übereinstimmt. Aus Gründen der Klarheit unterteilte die Kammer die Beweise in zwei Unterabteilungen (1. Allgemeine Tatsachenfeststellungen und 2. Handlungen von Milorad Trbić) für jeden Unterpunkt. Die genannten Beweise bilden in ihrer Gesamtheit die Grundlage für die Schlussfolgerungen der Kammer am Ende jedes Abschnitts.

(a) In den späten Abendstunden am 13. Juli 1995 überwachte und kontrollierte Milorad Trbić in der Grbavci-Schule, Orahovac, andere VRS-Soldaten bei der Sicherung der Schule, in der bosniakische Männer aus der Enklave Srebrenica inhaftiert waren

472. Die Kammer stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass Milorad Trbić in den späten Abendstunden des 13. Juli 1995 in der Grbavci-Schule, Orahovac, andere VRS-Soldaten bei der Sicherung der Schule beaufsichtigte und kontrollierte, in der bosniakische Männer aus der Enklave Srebrenica inhaftiert waren.

473. Die Kammer hat bereits in den Paragraphen 427 und 431 festgestellt, dass bosniakische Männer in den späten Abendstunden des 13. und 14. Juli 1995 vorübergehend in der Grbavci-Schule in Orahovac inhaftiert waren.

474. Die Kammer stellt fest, dass der Angeklagte in den späten Abendstunden am 13. Juli 1995 in der Grbavci-Schule ankam.<sup>535</sup> Trbić hat übereinstimmend gesagt, dass ihm Drago Nikolić in dem Kommando der Zvornik-Brigade am späten Abend des 13. Juli gesagt habe, dass er zusammen mit Momir Jasikovac und Mitgliedern der Militärpolizei der Zvornik Brigade nach Orahovac fahren soll.<sup>536</sup> Am späten Abend des 13. Juli 1995 wurde ihnen gesagt, sie sollten sich auf die Verhaftung von etwa 600<sup>537</sup> bosnischen Muslimen aus Srebrenica in der Schule in Orahovac vorbereiten.<sup>538</sup>

475. Dragan Obrenović sagte aus, dass er auf Antrag von Drago Nikolić in den späten Abendstunden des 13. Juli 1995 fünf Militärpolizisten und Jasikovac zur Verfügung stellte und Drago ihnen Aufgaben übertragen konnte.<sup>539</sup> Pandurević sagte auch aus, dass Obrenović ihm gesagt habe, dass er Drago [Nikolić] fünf oder sechs Militärpolizisten und Jasikovac zur Verfügung stellen würde und dass Drago ihnen Aufgaben übertragen konnte.<sup>540</sup>

476. Der Zeuge der Staatsanwaltschaft A-7, der am 13. und 14. Juli 1995 ebenfalls in Orahovac anwesend war, sagte aus, dass er sich nicht erinnerte, ob er Trbić in der Schule in Orahovac oder Ročević gesehen hat, als er Wachdienste in diesen Schulen leistete. Er sagte aus, dass er Trbić gut kannte und dass er ihn oft im Hauptquartier der Zvornik-Brigade sah. Sie lebten in benachbarten Siedlungen und sie trafen sich manchmal täglich.<sup>541</sup> In dieser Hinsicht stellt die Kammer fest, dass dieser Zeuge Trbić höchstwahrscheinlich nicht beschuldigen würde, weil sie Freunde waren, und lehnte daher diesen Teil seiner Aussage ab. Die

---

<sup>535</sup> T-17 (Trbić, Vernehmung vom 29. Oktober 2004), S. 58. *Siehe auch* T-982, der Zeuge A-50 Aussage (vertraulich), S. 6599.

<sup>536</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 29-30; T-13 (Vernehmung von Trbić am 21. Januar 2004), S. 4; T-15 (Trbić, Vernehmung am 23. Mai 2004), S. 18; T-16 (Vernehmung von Trbić am 27. Mai 2004), S. 7; T-17 (Trbić, Vernehmung am 29. Oktober 2004), S. 56-57. *Siehe auch* T-982, der Zeuge A-50 Aussage (vertraulich), S. 6598-6599. Bei der Vernehmung am 29.10.2004 erwähnte Trbić, dass es sich um Oberst Janković handelte und nicht um Jasikovac, wie er in anderen Aussagen angab. Dies kann ein Fehler sein oder Trbić ist nicht ehrlich.

<sup>537</sup> *Siehe auch* T-982, der Zeuge A-50 Aussage (vertraulich), S. 6607.

<sup>538</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 30, 35; T-15 (Trbić-Vernehmung am 23. Mai 2004), S. 18; T-5 (ICTY OTP Information Report 26 August 2002) (Vertraulich), S. 3. *Siehe auch* T-982, der Zeuge A-50 Aussage (vertraulich), S. 6599, 6605-6607, 6684.

<sup>539</sup> T-983, Obrenović Aussage im Fall *Blagojević*, S. 2470-2476.

<sup>540</sup> O-5, Pandurević Aussage im Fall *Popović* am 11. Februar 2009, S. 31307.

<sup>541</sup> T-917 (Aussage des Zeugen A-7 vor der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 23. und 24. November 2005) (vertraulich), S. 5.

Zeugen der Verteidigung \*\*\*\*\*<sup>542</sup>, die am 14. Juli in Orahovac eintrafen, um die Sicherheit zu gewährleisten, bestritten in ihren Aussagen, dass sie Trbić gesehen hatten.<sup>543</sup> Lazar Ristić sagte jedoch aus, dass er sie mit Trbić gesehen habe. Die Kammer stellt fest, dass die Teile der Aussage von Zeuge A-7 oder dieser Teil der Aussage der Zeugen \*\*\*\*\*<sup>544</sup> nicht glaubhaft ist. Wie bei Tanacko Tanić und anderen Zeugen werden ungenannte Namen erwähnt. Die Aussage von Lazar Ristić ist glaubwürdiger und wird durch zahlreiche andere Beweise belegt, darunter Beweise für ihr Telefongespräch.

477. Der Angeklagte Milorad Trbić hat ausgesagt, dass er und Momir Jasikovac, Kommandant der Militärpolizei der Zvornik-Brigade, für die Sicherung der Gegend verantwortlich waren, was er die ganze Nacht über getan hat.<sup>545</sup> Trbić gibt an, dass er zwischen 23:00 und 00:00 Uhr angekommen ist.<sup>546</sup> Er beschrieb, dass Busse direkt am Eingang der Turnhalle eintrafen,<sup>547</sup> und dass bosnischen Muslimen aus Srebrenica befohlen wurden, aus dem Fahrzeug auszusteigen<sup>548</sup> und ihre persönlichen Sachen am Eingang der Halle zurückzulassen, bevor sie die Halle betraten.<sup>549</sup> Der Angeklagte sagte weiter aus: „Ich habe an der Organisation und Vorbereitung der Exekutionsoperation, der Sicherheitsorganisation bis zum Beginn der Operationen, der Organisation der Verladung und Versendung des Fahrzeugs zum Ort der Operation, zum Ort der Exekutionsoperation gearbeitet.“<sup>550</sup> Trbić hat seine Aussage zu keinem Zeitpunkt während seiner Vernehmung widerrufen. Dies wird durch die Aussagen von Lazar Ristić und anderen bekräftigt und steht im Einklang mit seinen Aufgaben und seiner Rolle als Stellvertreter von Drago Nikolić.

(b) Am 14. Juli 1995 sorgte Milorad Trbić für hinreichend Sicherheitskräfte, um die in der Schule inhaftierten bosniakischen Männer festzuhalten und unter Kontrolle zu halten, indem er vom 4. Bataillon der Zvornik-Brigade 10 (zehn) weitere VRS-Soldaten zur Verstärkung der Wachen in der Schule anforderte, um die bosniakischen Männer in der Schule zu sichern und unter Kontrolle zu halten, woraufhin weitere 10 (zehn) VRS-Soldaten geschickt wurden und er ihnen bei ihrer Ankunft die Aufgabe zuwies, die Schule zu sichern

478. Die Kammer stellt fest, die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass Milorad Trbić für ausreichend Sicherheitskräfte gesorgt hat, um die in der Schule inhaftierten bosniakischen Männer festzuhalten und unter Kontrolle zu halten, indem er vom 4. Bataillon der Zvornik-Brigade 10 (zehn) weitere VRS-Soldaten zur Verstärkung der Wachen in der Schule anforderte, um die bosniakischen Männer in der Schule zu sichern und unter Kontrolle zu halten, woraufhin weitere 10 (zehn) VRS-Soldaten geschickt wurden; und er wies ihnen bei ihrer Ankunft die Aufgabe zu, die Schule zu sichern. Es ist wichtig zu erwähnen, dass in den Aussagen angegeben wurde, dass auch das unkontrollierte Verhalten der lokalen Dorfbewohner bemerkt wurde.<sup>551</sup>

---

<sup>542</sup> Anmerkung des Übersetzers: In der englischen Version des Urteils werden die Namen genannt als Čedo Jović und Goran Bogdanović.

<sup>543</sup> Der Zeuge \*\*\*\*\* (21. April 2004); der Zeuge \*\*\*\*\* (21. April 2004).

<sup>544</sup> Anmerkung des Übersetzers: In der englischen Version des Urteils werden die Namen genannt als Čedo Jović und Goran Bogdanović.

<sup>545</sup> T-15 (Trbić, Vernehmung vom 23. Mai 2004), S. 24. *Siehe auch* T-982, der Zeuge A-50 Aussage (vertraulich), S. 6604.

<sup>546</sup> T-17 (Trbić, Vernehmung vom 29. Oktober 2004), S. 58. *Siehe auch* T-982, der Zeuge A-50 Aussage (vertraulich), S. 6599.

<sup>547</sup> T-17 (Trbić, Vernehmung vom 29. Oktober 2004), S. 58. *Siehe auch* T-982, der Zeuge A-50 Aussage (vertraulich), S. 6603.

<sup>548</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US deposition), S. 32-34; T-17 (Vernehmung von Trbić vom 29. Oktober 2004), S. 58.

<sup>549</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US deposition), S. 34; T-19 (Bericht des ICTY betreffend den Ortstermin im August 2004) (Vertraulich/Vertraulich), S. 3.

<sup>550</sup> T-13 (Trbić, Vernehmung am 21. Januar 2004), S. 7; *Siehe auch* T-982, Zeuge A-50 Aussage (vertraulich), S. 6683-6684.

<sup>551</sup> Anmerkung des Übersetzers: In der englischen Urteilsversion heißt es, dass man den Eindruck hatte, dass die lokale Dorfbevölkerung außer Kontrolle geriet.

479. Trbić erklärt dies mit der Aussage, dass er nach dem Beginn der Exekutionen das Gefühl hatte, dass in diesem Gebiet möglicherweise größere Probleme auftreten könnten.<sup>552</sup> Aus einem Privathaus in der Nähe der Grbavci-Schule hatte Trbić Lazar Ristić von dem 4. Bataillon angerufen, um zu prüfen, ob er freie Soldaten hatte, um bei der Sicherung der Schule zu helfen.<sup>553</sup> Lazar Ristić sagte aus, dass er der stellvertretende Kommandant des 4. Bataillons war und er einen Anruf vom Angeklagten erhalten hatte, in dem [dieser] 10 seiner Soldaten anforderte, um bei der Bewachung der Schule in Orahovac zu helfen.<sup>554</sup> Es gibt auch eine Notiz im Logbuch des Diensthabenden der Zvornik-Brigade, die am späten Nachmittag oder am frühen Abend des 14. Juli 1995 gemacht wurde. Folgendes wird angegeben: „TRBIC = 592-029 =“<sup>555</sup> (siehe Paragraf 480). Außerdem sagte Dragan Obrenović aus, dass Trbić Lazar Ristić angerufen hat, um zu überprüfen, ob es freie Leute gebe, die bei der Bewachung von Gefangenen helfen könnten.<sup>556</sup>

480. Während des Besuchs vor Ort mit den Ermittlern der Haager Anklagebehörde identifizierte Trbić das Haus, von dem aus er telefoniert hatte.<sup>557</sup> Dieses Haus gehörte der Familie Vidović. Bruce Bursik, der Zeuge der Anklagebehörde, bestätigte vor dem Gericht, auf welches Haus der Angeklagte hingewiesen hatte.<sup>558</sup> Während des Hauptverfahrens bestätigte die weitere Zeugin der Anklage, Stana Vidović, dass dies im Juli 1995 ihr Haus war und dass dies ihre Telefonnummer 592 029 war.<sup>559</sup> Sie bestätigte auch, dass Mitglieder der VRS ihr Telefon oft benutzten.<sup>560</sup> Es ist interessant, dass Trbić, als er neun Jahre später vernommen wurde, sich an die Telefonnummer fast vollständig erinnern konnte.<sup>561</sup>

481. Lazar Ristić sagte aus, dass er, nachdem er den Telefonanruf vom Angeklagten erhalten hatte, während er im Kommando des 4. Bataillons war, zehn Soldaten sagte, dass sie zur Schule in Orahovac gehen und bei der Sicherung der Gefangenen, die dort waren, helfen sollten und dass sie sich bei dem Angeklagten Milorad Trbić melden sollten.<sup>562</sup> Sie gingen sofort. Später am 14. Juli wurde Lazar Ristic von einem dieser Soldaten kontaktiert, der ihm mitteilte, dass sie aufgefordert wurden, Menschen zu töten.

---

<sup>552</sup> T-15 (Trbić, Vernehmung vom 23. Mai 2004), S. 24.

<sup>553</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 Interview), S. 40-41; T-5 (ICTY OTP Information Report 26 August 2002), (Vertraulich) S. 4; T-13 (Vernehmung von Trbić vom 21. Januar 2004), S. 6-7; T-15 (Trbić, Vernehmung vom 23. Mai 2004), S. 26; *Siehe auch* T-982, Aussage des Zeugen A-50, S. 6608-12, 6704-05 und 6767. Lazar Ristić sagte aus, dass er stellvertretender Kommandant des 4. Bataillons war und dass er einen Anruf von Trbić erhielt, in dem er Verstärkung anforderte. Bruce Bursik hat das Haus mit dieser Telefonnummer in der Nähe der Schule lokalisiert.

<sup>554</sup> Zeuge Lazar Ristić (11. Dezember 2007).

<sup>555</sup> T-20 (Logbuch des Diensthabenden der Zvornik-Brigade), S. ERN 0293 5749. Auch T-1 BB 1A (BHS) und T-1 BB 1B (engl.) (Auszug aus dem Logbuch des Diensthabenden mit der Notiz „Trbić-592-029“).

<sup>556</sup> T-983 Obrenović, Aussage im Fall *Blagojević* vom 2. Oktober und 10. Oktober 2003, S. 2536, 3042.

<sup>557</sup> T-19 (Bericht des ICTY betreffend den Ortstermin im August 2004) (Vertraulich).

<sup>558</sup> Der Zeuge Bruce Bursik (28. November 2007). T-1 BB 2 (Luftaufnahme der Schule Grbavci und Umgebung); T-23 (ICTY OTP Information Report, 2 February 2004). Während des Treffens am 2. Februar 2004 überreichte der Ermittler der Anklagebehörde des ICTY, Bruce Bursik, Trbić ein Luftbild – die Grbavci-Schule und Umgebung (das gleiche Luftbild wie T-1 BB2), um das Haus einzukreisen, von dem aus er am 14 Juli 1995 telefoniert hatte. Trbić wies auf zwei Häuser auf dem Foto hin und erklärte, es sei eines dieser beiden Häuser gewesen. In der Anlage des Informationsberichts der Staatsanwaltschaft des ICTY T-23 ist eine Kopie des Fotos, auf dem Trbić die Häuser markiert hat. Später konnte Bruce Bursik das Haus mit dieser Telefonnummer in der Nähe der Schule identifizieren [T-1 BB3 (ein Foto von Bruce Bursik während des Vor-Ort-Besuchs, um das Haus zu bestimmen, von dem aus Trbić telefoniert hatte)]. Bruce Bursik identifizierte anhand der Telefonnummer ein Haus in der Nähe der Schule. Während des Vor-Ort-Besuchs im August 2004 forderten die Ermittler der Staatsanwaltschaft des ICTY Trbić auf, das Haus zu zeigen, von dem aus er telefoniert hatte, und er zeigte auf ein Haus südlich von der Schule. Als die Ermittler ihm mitteilten, dass die Anklagebehörde bestätigt habe, dass er aus dem Haus gegenüber der Schule telefoniert hatte, zeigte er, welches Haus es war und erklärte, dass er „Standard“ angerufen hatte.

<sup>559</sup> Zeuge Bruce Bursik (28. November 2007); die Zeugin Stana Vidović (26. Januar 2009); der Zeuge A-1 bestätigte auch, dass das Haus gegenüber der Schule der Familie Vidović gehörte (T-885, Aussage des Zeugen A-1 im Fall *Popović*, S. 7673).

<sup>560</sup> Zeugin Stana Vidović (26. Januar 2009).

<sup>561</sup> T-15 (Trbić, Vernehmung vom 23. Mai 2004), S. 74.

<sup>562</sup> Zeuge Lazar Ristić (11. Dezember 2007).

Ristić fuhr zur Schule und sah, wie Trbić mit zwei Militärpolizisten der Zvornik-Brigade wegging.<sup>563</sup> Ristić sagte aus, dass er, bevor er seine Leute zur Schule schickte<sup>564</sup>, auch Jasikovac und Militärpolizisten der Zvornik-Brigade, Mitglieder des rückwärtigen Dienstes und Logistikpersonal an der Schule sah. Er sah auch Nada, das einzige weibliche Mitglied der Militärpolizei der Zvornik-Brigade, die Wasser zur Schule trug. Er gab jedoch auch an, dass es an diesem Ort niemanden gab, der einen höheren Rang hatte als Trbić. Dragan Obrenović bestätigte, dass Ristić ihm das Gleiche gesagt habe.<sup>565</sup>

482. Die Kammer stellt fest, dass Trbić Lazar Ristić angerufen hat, um vom 4. Bataillon der Zvornik-Brigade zu verlangen, 10 (zehn) weitere Soldaten der VRS zur Verstärkung der Wachen in der Schule zu Verfügung zu stellen, um die bosniakischen Männer in der Schule zu sichern und unter Kontrolle zu halten, und dass, nachdem weitere 10 (zehn) VRS-Soldaten geschickt wurden, der Angeklagte ihnen bei ihrer Ankunft die Aufgabe zugewiesen hat, die Schule zu sichern.

(c) Am 14. Juli 1995 hat Milorad Trbić, gemeinsam mit anderen VRS-Soldaten handelnd, bis zu 20 (zwanzig) bosniakische Männer aus der Enklave Srebrenica, die bereits in der Turnhalle inhaftiert waren, um auf diese Weise andere bosniakische Gefangenen in der Schule einzuschüchtern und unter Kontrolle zu halten, vor der Turnhalle der Schule summarisch aus automatischen Waffen hingerichtet

483. Die Kammer hat festgestellt, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass Milorad Trbić am 14. Juli 1995, gemeinsam mit anderen VRS-Soldaten handelnd, bis zu 20 (zwanzig) bosniakische Männer aus der Enklave Srebrenica, die bereits in der Turnhalle inhaftiert waren, vor der Turnhalle der Schule aus automatischen Waffen summarisch hingerichtet hat, um auf diese Weise andere bosniakische Gefangene in der Schule einzuschüchtern und unter Kontrolle zu halten.

484. Trbić hat ausgesagt, dass Drago Nikolić und Beara während ihres Besuchs in Orahovac am frühen Morgen des 14. Juli Trbić und Jasikovac informierten, sie sollten Gefangene nicht draußen frei herumlaufen lassen, ihnen kein Essen geben und dass niemand entkommen dürfe. Im Falle einer Rebellion, so sagten Drago und Beara, sollten sie sie herausholen und erschießen.<sup>566</sup> Auf der Grundlage der Aussagen von Überlebenden stellt die Kammer fest, dass alle diese Befehle eingehalten wurden. Später an diesem Tag waren die Gefangenen aufgrund der Hitze und des Mangels an Nahrung und Wasser verzweifelt. Die Gefangenen begannen Fragen zu stellen und nach einem Ausweg aus der Situation zu suchen. Als Antwort darauf reagierten Trbić, Jasikovac und die Militärpolizei entsprechend des von Beara und Nikolić erlassenen Befehls und töteten etwa 20 Menschen vor der Turnhalle.<sup>567</sup> Trbić sagte aus: „Dies wurde getan, um zu verhindern, dass sie entkommen ... und um sie unter Kontrolle zu halten.“<sup>568</sup> Als die Hinrichtung dieser Menschen einmal begonnen worden war, so die Aussage des Angeklagten, war er zusammen mit Drago und Jasikovac an der Hinrichtung beteiligt und [er sagte aus,] dass sie sich in der Organisation und Vorbereitung von Fahrzeugen abwechselten, um Menschen zum Ort der Hinrichtung zu bringen, wo diese Leute erschossen wurden.<sup>569</sup>

---

<sup>563</sup> Zeuge Lazar Ristic (11. Dezember 2007); T-33 (Luftbilder von Orahovac, die von Zeuge Ristić markiert wurden).

<sup>564</sup> Anmerkung des Übersetzers: In der englischen Fassung des Urteils wird hingegen angegeben, dass dies geschah, bevor Ristić seine Leute von der Schule wegschickte („before he released his soldiers from the school“). Dies erscheint insofern näherliegend, als dass er vorher wohl nicht selbst auf dem Schulgelände war.

<sup>565</sup> T-984 (Dragan Obrenović Aussage beim ICTY\_Ankläger, 5. Februar 2004), para. 29; T-985 (Obrenović, Joint Motion on Plea Agreement dated 20 May 2003), S. 16662-60.

<sup>566</sup> T-15 (Aussage von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 25.

<sup>567</sup> Während des Vor-Ort-Besuches im August 2004 behauptete Trbić, dass es um eine kleine Anzahl von Personen (10 bis 12) handelte, aber er wiederholt dieselbe Version des Ereignisses. T-19 (Bericht des ICTY betreffend den Ortstermin im August 2004) (Vertraulich), S. 3.

<sup>568</sup> T-15 (Aussage von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 25; T-19 (Bericht des ICTY betreffend den Ortstermin im August 2004) (Vertraulich), S. 3.

<sup>569</sup> T-15 (Aussage von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 26.

(d) Milorad Trbić unterstützte auch Drago Nikolić und andere hochrangige VRS-Offiziere, indem er die Aktivitäten von VRS-Soldaten bei der Sicherung, Begleitung, Verladung und dem Transport bosniakischer Männer mit Lastwagen von der Grbavci-Schule zu den zwei benachbarten Wiesen in Lažete bei Orahovac überwachte und koordinierte, wobei er wusste, dass die Bosniaken dorthin gebracht wurden, um an diesem Ort summarisch hingerichtet zu werden

485. Die Kammer stellte fest, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass Milorad Trbić auch Drago Nikolić und andere hochrangige VRS-Offiziere unterstützt hat, indem er die Aktivitäten von VRS-Soldaten bei der Sicherung, Begleitung, Verladung und dem Transport bosniakischer Männer mit Lastwagen von der Grbavci-Schule zu den zwei benachbarten Wiesen in Lažete bei Orahovac überwachte und koordiniert hat, wobei er wusste, dass die Bosniaken dorthin gebracht wurden, um an diesem Ort summarisch hingerichtet zu werden. In den Paragrafen 443 bis 445 des Urteils stellte die Kammer fest, dass Drago Nikolić und andere hochrangige VRS-Offiziere anwesend waren und an dem Transport von Häftlingen zu den Wiesen in Lažete teilnahmen. Darüber hinaus stellte die Kammer in den Paragrafen 439 bis 442 fest, dass Mitglieder der VRS, einschließlich der Militärpolizei der Zvornik-Brigade, bosniakische Männer mit Lastwagen von der Schule in Grbavci zu zwei benachbarten Wiesen in Lažete in der Nähe von Orahovac [brachten], sie sicherten, verladen und transportierten.

486. Die Kammer stellte fest, dass Trbić nach seinen eigenen Aussagen die Fahrzeuge für den Transport von Menschen zur Hinrichtungsstätte organisiert und vorbereitet hat.<sup>570</sup> Außerdem sagte er aus: „Ich habe an der Organisation und Vorbereitung der Operation der Tötung, der Organisation der Sicherheit bis zum Start, der Organisation der Verladung und der Verschickung der Fahrzeuge zum Ort der Operation, zum Ort der Operation der Tötung gearbeitet.“<sup>571</sup> Wie oben erwähnt, sah Lazar Ristić, wie Trbić die Grbavci Schule mit zwei Mitgliedern der Militärpolizei der Zvornik-Brigade verließ.<sup>572</sup> Die Kammer stellt fest, dass dies ausreicht, um den Schluss zu ziehen, dass Trbić in Orahovac war, aber die Kammer ist nicht bereit festzustellen, dass Trbić zu diesem Zeitpunkt Orahovac definitiv verlassen hat. Dies steht im Gegensatz zu seinen anderen Aussagen, die glaubhaft sind, dass er an diesem Ort während des Tages und der Nacht geblieben sei. Die Kammer ist der Ansicht, dass es offensichtlich ist, dass es im Interesse von Ristić war zu sagen, dass Trbić nicht in dem relevanten Moment am Tatort war, um uns davon zu überzeugen, dass seine Leute den Ort auch verlassen hatten.

487. Trbić überwachte und koordinierte weiterhin die VRS-Soldaten bei der Sicherung, Eskortierung, Verladung und beim Transport der Gefangenen, wobei er wusste, dass sie an diesem Ort getötet werden würden.<sup>573</sup> Während Trbić Lastwagen organisierte und die Militärpolizei das Verbinden der Augen [der Opfer] organisierte, bereiteten Drago und Jasikovac Freiwillige vor, die die Exekutionen durchführen sollten.<sup>574</sup> Trbić erinnert sich, dass Mitglieder der Zvornik-Brigade, der Militärpolizei und des 4. Bataillons die Gefangenen aus der Schule herausholten. Sie wurden mit verbundenen Augen in Lastwagen verladen.<sup>575</sup> Sobald der Lastwagen voll war, fuhr er zu einem Ziel, wo die bosnischen Muslime erschossen wurden.<sup>576</sup> Dann fuhr er mit fünf bis sieben Soldaten mit dem TAM-Lastwagen in Richtung der Frontlinie und dann

---

<sup>570</sup> T-13 (Aussage von Trbić vom 21. Januar 2004), S. 8; T-15 (Aussage von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 26. *Siehe auch* T-982, Aussage des Zeugen A-50 (vertraulich), S. 6619-20.

<sup>571</sup> T-13 (Aussage von Trbić vom 21. Januar 2004), S. 7; *Siehe auch* T-982, Aussage des Zeugen A-50 (vertraulich), S. 6683-6684.

<sup>572</sup> Zeuge Lazar Ristić (11 Dezember 2007); T-33 (Luftbild von Orahovac, das von dem Zeugen Ristić gekennzeichnet wurde).

<sup>573</sup> T-15 (Aussage von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 26-27; T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Vor-Ort-Besuch vom August 2004) (vertraulich), S. 3, *Siehe auch* T-982, Aussage des Zeugen A-50 (vertraulich), S. 6621-6625.

<sup>574</sup> *Siehe auch* T-982, Aussage des Zeugen A-50 (vertraulich), S. 6619-20.

<sup>575</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 49-50; T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Vor-Ort-Besuch vom August 2004) (vertraulich), S. 3.

<sup>576</sup> *Siehe auch* T-982, Aussage des Zeugen A-50 (vertraulich), S. 6620.

nach Zvornik.<sup>577</sup> Milorad Birčaković hat diese Aussagen bekräftigt, weil er diese Fahrzeuge auf dem Weg zur Hinrichtungsstätte begleitet hat, um zu verhindern, dass die Gefangenen vom Lastwagen springen, und um den Befehl auszuführen.<sup>578</sup> Diese Abfolge von Sicherung, Begleitung, Verladung bis zum Transport wird durch die oben erwähnten Überlebenden und bosnisch-serbischen Zeugen bestätigt. Die Details von Trbićs Aussagen stimmen mit den Details der Aussagen von bosniakischen Überlebenden und Zeugen der VRS überein.

488. Die Kammer stellte in Paragraf 446 fest, dass bis zum 14. Juli 1995 ungefähr 1.000 (eintausend) bosniakische Männer durch automatisches Waffenfeuer von VRS-Soldaten auf den beiden angrenzenden Wiesen in Lažete bei Orahovac summarisch hingerichtet wurden.

489. Laut Trbić ging er zweimal zur Hinrichtungsstätte.<sup>579</sup> Als er das erste Mal gegen 20:00 Uhr vor Ort ankam, kehrte er nach kurzer Zeit zur Schule zurück.<sup>580</sup> Drago, einige Militärpolizisten und einige [Einheiten, siehe sogleich], die Trbić nicht kannte, waren an der Hinrichtungsstätte.<sup>581</sup> Während seines ersten Vor-Ort-Besuchs sah er Körper; einige, von denen er dachte, dass sie noch am Leben waren, wurden von schweren Maschinen [zur Seite] geschoben.<sup>582</sup> Laut Trbić teilte ihm Drago Nikolić mit, dass die Exekutionen an einem anderen Orte auf der anderen Seite der Eisenbahnschienen fortgesetzt werden müssten.<sup>583</sup> Es gab einige Einheiten, die nicht zur Zvornik-Brigade gehörten, aber Trbić wusste nicht, wer sie waren.<sup>584</sup> Trbić sagte, dass, als er sich zum zweiten Mal an den Hinrichtungsstätten befand, die Exekutionen auch an dem Ort neben der Hauptstraße durchgeführt wurden.<sup>585</sup> Dieser Ort befindet sich neben dem Brunnen.

490. In seiner Aussage vom 21. Januar 2004 gab Trbić an, dass die Tötungen am 15. Juli 1995 gegen 04:00 Uhr oder 05:00 Uhr morgens beendet wurden.<sup>586</sup> Bei einem Besuch vor Ort im August 2004 sowie in einer Aussage vom 29. Oktober 2004 gab Trbić an, dass die Tötungen in Orahovac gegen Mitternacht beendet wurden.<sup>587</sup> Die Kammer kommt zu dem Schluss, dass diese spätere Aussage zutreffender ist. Diese Aussage wird durch überlebende Zeugen bestätigt, die ebenfalls angeben, dass die Hinrichtungen gegen Mitternacht am 14. Juli 1995 beendet wurden (siehe Paragrafen 454).

(e) Später am 14. Juli 1995 exekutierte Milorad Trbić in Lažete mit einer automatischen Waffe eine unbekannte Zahl, aber mindestens 1 (einen) bosniakischen Mann aus der Enklave Srebrenica, die bereits nach Lažete gebracht worden waren, um dort summarisch hingerichtet zu werden

491. Die Kammer stellte fest, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass Milorad Trbić am 14. Juli 1995 in Lažete aus einer automatischen Waffe eine unbekannte Zahl, aber mindestens 1 (einen) bosniakischen Mann aus der Enklave Srebrenica, die bereits nach Lažete gebracht worden waren, um dort summarisch hingerichtet zu werden, summarisch exekutiert hat.

---

<sup>577</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 44-51.

<sup>578</sup> T-15 (Aussage von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 26.

<sup>579</sup> T-15 (Aussage von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 26.; T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Vor-Ort-Besuch vom August 2004) (vertraulich), S. 3.

<sup>580</sup> T-15 (Aussage von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 26-27; T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Vor-Ort-Besuch vom August 2004) (vertraulich), S. 3.

<sup>581</sup> T-15 (Aussage von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 26.

<sup>582</sup> T-15 (Aussage von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 27.

<sup>583</sup> T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Vor-Ort-Besuch vom August 2004) (vertraulich), S. 3.

<sup>584</sup> T-15 (Aussage von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 26-27; T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Vor-Ort-Besuch vom August 2004) (vertraulich), S. 3.

<sup>585</sup> T-15 (Aussage von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 27.

<sup>586</sup> T-13 (Aussage von Trbić vom 21. Januar 2004), S. 8; *Siehe auch* T-982, Aussage des Zeugen A-50 (vertraulich), S. 6621.

<sup>587</sup> T-19 (Informationsberichts der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Vor-Ort-Besuch vom August 2004) (vertraulich), S. 3, T-17 (Aussage von Trbić vom 29. Oktober 2004), S. 60.

492. Trbić sagte aus, dass er am 14. Juli 1995 an den Hinrichtungen in Lažete teilgenommen hat.<sup>588</sup> Trbić hat in einer Aussage, die er bei der Staatsanwaltschaft des ICTY am 23. Mai 2004 abgegeben hat, angegeben, dass er an den Hinrichtungen an dem Ort auf der anderen Seite der Eisenbahnstrecke am Abend, in der Nacht, teilgenommen hat.<sup>589</sup> Er sagte bei einem Besuch vor Ort im April 2004 aus, dass er am 14. Juli 1995 gegen 20:00 Uhr persönlich an der Hinrichtung einer Gruppe von Häftlingen teilgenommen habe, die an diesen Ort in der Nähe des Brunnens gebracht worden waren.<sup>590</sup> In der am 29. Oktober 2004 abgegebenen Aussage bestätigte der Angeklagte, dass er an Hinrichtungen in Lažete teilgenommen hat.<sup>591</sup> Daher kann die Kammer nicht genau feststellen, auf welche Weise der Angeklagte in Lažete mindestens eine Person getötet hat. Obwohl der Angeklagte die Aussage in Bezug auf die genaue Art und Weise, wo er die Morde begangen hat, geändert hat, hat er in mindestens drei Aussagen übereinstimmend ausgesagt, dass er Gefangene ermordet hat. Die Kammer schenkte diesen Aussagen, die dem Interesse des Angeklagten zuwiderlaufen, Glauben und stellt fest, dass der Angeklagte an Massenhinrichtungen in Lažete teilgenommen hat.

493. Während eines Vor-Ort-Besuchs im August 2004 bestätigte Trbić den Ermittlern die genaue Lage der beiden benachbarten Wiesen in Lažete. Die Kammer stellt fest, dass dies ein klarer Hinweis auf eine Teilnahme von Trbić an den Ereignissen an diesem konkreten Ort ist.

494. Laut Trbić wurden am Abend des 14. Juli 1995 an den Hinrichtungsstätten schwere Maschinen eingesetzt.<sup>592</sup> Als er das erste Mal den Hinrichtungsort besuchte, sah er Körper, von denen er dachte, dass sie noch am Leben waren, und sie wurden von schweren Maschinen herumgeschoben.<sup>593</sup> Nachdem die bosnisch-muslimischen Männer hingerichtet worden waren, sagte Trbić aus, ordnete Jasikovac das Aufräumen von Kleidungsstücken, Schuhen und Dokumenten, die in der Schule verblieben, an.<sup>594</sup> Trbić verlässt [verließ] gegen 08:00 Uhr am 15. Juli die Schule in Orahovac und geht [ging] zum Kommando der Zvornik-Brigade.<sup>595</sup> Trbić erwähnt in seinen Aussagen nicht, dass er am 15. Juli 1995 schwere Maschinen sah. In Paragraph 459 hat die Kammer festgestellt, dass die Opfer von VRS-Soldaten, d. h. von der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade, am 14. und 15. Juli in nicht gekennzeichneten Gräbern in Lažete beerdigt wurden.

495. Die Kammer stellt fest, dass das Muster, das in Orahovac – auf dem ersten Tötungsort in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade – festgelegt wurde, wiederholt und an den anderen Orten angewendet wurde.

## **C. Petkovci-Schule und Damm in Petkovci**

### **1. Allgemeine Tatsachenfeststellungen**

---

<sup>588</sup> T-15 (Aussage von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 27; T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Vor-Ort-Besuch vom August 2004) (vertraulich), S. 3, T-17 (Aussage von Trbić vom 29. Oktober 2004), S. 60.

<sup>589</sup> T-15 (Aussage von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 27.

<sup>590</sup> T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Vor-Ort-Besuch vom August 2004) (vertraulich), S. 3

<sup>591</sup> T-17 (Aussage von Trbić vom 29. Oktober 2004), S. 60.

<sup>592</sup> T-15 (Aussage von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 27 – der Angeklagte sagte, am 14. am Abend, in der Nacht; T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Vor-Ort-Besuch vom August 2004) (vertraulich), S. 3 – der Angeklagte sagte, gegen 20:00 Uhr am 14. Juli 1995.

<sup>593</sup> T-15 (Aussage von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 27. Anmerkung: Die Aussage des Zeugen A-50 widerspricht dieser Version der Aussage von Trbić, aber die Kammer stellt fest, dass dies einfach eine Täuschung ist.

<sup>594</sup> T-13 (Aussage von Trbić vom 21. Januar 2004), S. 8; T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Vor-Ort-Besuch vom August 2004) (vertraulich), S. 3; *Siehe auch* T-982, Aussage des Zeugen A-50 (vertraulich), S. 6621.

<sup>595</sup> T-13 (Aussage von Trbić vom 21. Januar 2004) S. 10; T-15 (Aussage von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 28; T-16 (Aussage von Trbić vom 27. Mai 2004), S. 7-8. *Siehe auch* T-982, Aussage des Zeugen A-50 (vertraulich), S. 6624, 6626, 6707, 6785.

(a) In den frühen Morgenstunden des 15. Juli 1995 in der Petkovci-Schule sicherten Mitglieder der VRS die Schuleinrichtungen, in denen die bosniakischen Männer aus der Enklave Srebrenica vorübergehend inhaftiert waren

496. Die Kammer hat festgestellt, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass die Mitglieder der VRS in den frühen Morgenstunden des 15. Juli 1995 in der Petkovci-Schule Schulgebäude sicherten, in denen bosniakische Männer aus der Enklave Srebrenica vorübergehend festgehalten wurden. Das in Orahovac festgelegte Muster wurde wieder in dieser Haftanstalt und auf dem Hinrichtungsort verwendet.

497. Die Schule in Petkovci befindet sich in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade.<sup>596</sup>

498. Die Kammer hat festgestellt, dass am Abend des 14. Juli<sup>597</sup> und am frühen Morgen des 15. Juli 1995 bosniakische Männer aus der Enklave Srebrenica vorübergehend in der Petkovci-Schule festgehalten wurden. Zwei überlebende Zeugen dieser Hinrichtung gaben an, dass sie am 14. Juli 1995 von Mitgliedern der bosnisch-serbischen Armee festgenommen und von der Haftanstalt in Bratunac und Kravica zur Grundschule in Petkovci transportiert wurden. Die Schule befindet sich unweit vom Kommandoposten des 6. Bataillons der Zvornik-Brigade.

499. Der Zeuge A-29, der zu dieser Zeit minderjährig war, war einer der ersten der Überlebenden, der in der Mitte des Nachmittags des 14. Juli in einem mit bosniakischen Männern beladenen Lastwagen zur Schule gebracht wurde.<sup>598</sup> Im Juli 1995 war er erst 17 Jahre alt.<sup>599</sup> Der Zeuge A-31 kam in den frühen Morgenstunden auf dem Schulhof an, als er sporadische Schüsse, Flüche und Schreie hörte.<sup>600</sup> Den Gefangenen wurde befohlen, aus den Lastwagen und den Bussen auszusteigen und auf den Betonspielplatz zu gehen und dann die Treppe im Schulgebäude hochzusteigen.<sup>601</sup> Als der Zeuge A-29 ankam, wurden Häftlinge einer nach dem anderen hineingeschickt, damit eines der Mitglieder der bosnisch-serbischen Armee, der vor der Tür stand, sie mit seinem Gewehr über den Rücken schlagen kann. Dieser Soldat schlug einige Gefangene stärker als andere.<sup>602</sup> Als der Zeuge A-31 aus dem Lastwagen stieg, mussten er und die anderen Gefangenen durch ein Spalier von etwa 20 bosnisch-serbischen Soldaten zur Schule rennen. Sie wurden mit Gewehrkolben am Rücken getroffen, getreten und geschlagen.<sup>603</sup> Die Soldaten ließen die Inhaftierten auch wiederholen: „Das ist serbisches Land und wird es immer bleiben“ und „Srebrenica war immer serbisch und wird es auch bleiben“.<sup>604</sup>

500. Nachdem sie das Schulgebäude betreten hatten, gingen die Gefangenen in die Klassenzimmer.<sup>605</sup> Die Klassenzimmer waren überfüllt mit Männern und es war stickig.<sup>606</sup> Mitglieder der bosnisch-serbischen Armee hießen sie, die Fenster nicht zu öffnen.<sup>607</sup> Einer der Häftlinge versuchte, ein Fenster zu öffnen,

---

<sup>596</sup> T-813 (Richard Butler Bericht, „Aussage über die Kriegereignisse in Srebrenica – Operation Krivaja 95“), para. 7.28; T-817 (Gebietskarte und Verantwortlichkeitszone der Zvornik-Brigade und des Bataillons).

<sup>597</sup> Festgestellte Tatsache 71 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>598</sup> T-896, Zeuge A-29, *Staatsanwalt gegen Blagojević und Jokić*, IT-02-60, Aussage von 21. und 22. Juli 2003 („Aussage des Zeugen A-29 im Fall *Blagojević*“), S. 1401-1402.

<sup>599</sup> T-896, Aussage des Zeugen A-29 im Fall *Blagojević*, S. 1380-1381.

<sup>600</sup> T-903, Zeuge A-31, *Staatsanwalt gegen Krstić*, IT-98-33, Aussage vom 14. April 2000 („Aussage des Zeugen A-31 im Fall *Krstić*“), S. 2963-2964.

<sup>601</sup> T-896, Aussage des Zeugen A-29 im Fall *Blagojević*, S. 1402, 1404; T-903, Aussage des Zeugen A-31 im Fall *Krstić*, S. 2964-2965.

<sup>602</sup> T-896, Aussage des Zeugen A-29 im Fall *Blagojević*, S. 1404.

<sup>603</sup> T-903, Aussage des Zeugen A-31 im Fall *Krstić*, S. 2965.

<sup>604</sup> T-896, Aussage des Zeugen A-29 im Fall *Blagojević*, S. 1405; T-903, Aussage des Zeugen A-31 im Fall *Krstić*, S. 2965.

<sup>605</sup> T-896, Aussage des Zeugen A-29 im Fall *Blagojević*, S. 1405-1406; T-903, Aussage des Zeugen A-31 im Fall *Krstić*, S. 2966.

<sup>606</sup> T-896, Aussage des Zeugen A-29 im Fall *Blagojević*, S. 1406; T-903, Aussage des Zeugen A-31 im Fall *Krstić*, S. 2966.

<sup>607</sup> T-896, Aussage des Zeugen A-29 im Fall *Blagojević*, S. 1407; T-903, Aussage des Zeugen A-31 im Fall *Krstić*, S. 2966.

woraufhin plötzlich Gewehrfeuer folgte.<sup>608</sup> Die Häftlinge erhielten kein oder nur sehr wenig Wasser und kein Essen.<sup>609</sup> Die Häftlinge hatten keinen Zugang zu den Toiletten und die meisten waren von ihrem eigenen Urin durchnässt.<sup>610</sup> Laut der Beschreibung von Zeuge A-29 waren die Männer so durstig, dass er sah, wie einer von ihnen seinen eigenen Urin trank.<sup>611</sup> Mitglieder der bosnisch-serbischen Armee kamen zur Tür des Klassenzimmers und fragten nach Geld.<sup>612</sup>

501. Mitglieder der bosnisch-serbischen Armee betraten das Klassenzimmer und riefen Ortsansässige aus bestimmten Dörfern in der Nähe von Srebrenica auf.<sup>613</sup> Nachdem einige von ihnen sich gemeldet hatten, wurden sie aus dem Klassenzimmer herausgeholt und danach hörte der Zeuge A-29 Schläge und Jammern im Flur. Diese Männer kehrten nicht in den Klassenraum zurück.<sup>614</sup> Als es dunkel wurde, hörte Zeuge A-29 Schüsse überall in der Schule. Er hörte einige der Soldaten, die Gefangene aus den Klassenzimmern herausholten und sagten: „Kommt schon, gehen sie raus, Balijas.“<sup>615</sup> Dann hörte er Gewehrsalven, die bis etwa Mitternacht dauerten. Der Zeuge A-31 hörte auch Schüsse nach Einbruch der Dunkelheit.<sup>616</sup>

502. Nach Mitternacht wurde der Zeuge A-29 aus dem Klassenzimmer, in dem er war, herausgeholt. Es war ihm klar, dass diejenigen, die vor ihm herausgeholt worden waren, liquidiert worden waren.<sup>617</sup> Nachdem er das Klassenzimmer verlassen hatte, wurde ihm gesagt, er solle den Oberkörper freimachen und seine Socken ausziehen. Er trug zu diesem Zeitpunkt keine Schuhe. Seine Hände wurden dann hinter seinem Rücken mit so etwas wie einem „scharfen Faden“ von einem Soldaten zusammengebunden und er wurde in ein anderes Klassenzimmer geschoben.<sup>618</sup> Mitglieder der Armee der bosnischen Serben befahlen dem Zeugen A-31 aufzustehen und das Klassenzimmer zu verlassen, und als er in den Flur hinausging, sagten ihm die Soldaten, er solle sich ausziehen, außer dem Pullover, den er trug. Seine Hände wurden mit einem Seil hinter dem Rücken gefesselt.<sup>619</sup> Der Zeuge A-31 sagte aus, dass er „wusste, dass sich sein Ende näherte“.<sup>620</sup> Im Treppenhaus sah er drei oder vier Tote am Fuß der Treppe.<sup>621</sup> Er sah viele weitere Körper vor der Schule, bevor er in einen Lastwagen verladen wurde.<sup>622</sup>

503. Die Kammer hat festgestellt, dass die Mitglieder der VRS die Räumlichkeiten der Schule sicherten. Der Kommandant des 6. Bataillons Ostoja Stanišić<sup>623</sup> und der stellvertretende Kommandant Marko Milošević<sup>624</sup> befanden sich im Bataillonskommando in einer alten Schule, die etwa 700 bis 800 Meter von der neuen Schule entfernt war, in der die Gefangenen festgehalten wurden.<sup>625</sup> In ihren Aussagen gaben beide Zeugen

---

<sup>608</sup> T-896, Aussage des Zeugen A-29 im Fall *Blagojević*, S. 1407.

<sup>609</sup> T-896, Aussage des Zeugen A-29 im Fall *Blagojević*, S. 1406; T-903, Aussage des Zeugen A-31 im Fall *Krstić*, S. 2967.

<sup>610</sup> T-896, Aussage des Zeugen A-29 im Fall *Blagojević*, S. 1406; T-903, Aussage des Zeugen A-31 im Fall *Krstić*, S. 2968 – Er konnte den Urin auf dem Boden des Klassenzimmers sehen.

<sup>611</sup> T-896, Aussage des Zeugen A-29 im Fall *Blagojević*, S. 1406.

<sup>612</sup> T-896, Aussage des Zeugen A-29 im Fall *Blagojević*, S. 1407; T-903, Aussage des Zeugen A-31 im Fall *Krstić*, S. 2967.

<sup>613</sup> T-896, Aussage des Zeugen A-29 im Fall *Blagojević*, S. 1407.

<sup>614</sup> T-896, Aussage des Zeugen A-29 im Fall *Blagojević*, S. 1408.

<sup>615</sup> T-896, Aussage des Zeugen A-29 im Fall *Blagojević*, S. 1408.

<sup>616</sup> T-903, Aussage des Zeugen A-31 im Fall *Krstić*, S. 2967.

<sup>617</sup> T-896, Aussage des Zeugen A-29 im Fall *Blagojević*, S. 1408.

<sup>618</sup> T-896, Aussage des Zeugen A-29 im Fall *Blagojević*, S. 1409.

<sup>619</sup> T-903, Aussage des Zeugen A-31 im Fall *Krstić*, S. 2968-2969.

<sup>620</sup> T-903, Aussage des Zeugen A-31 im Fall *Krstić*, S. 2969.

<sup>621</sup> T-903, Aussage des Zeugen A-31 im Fall *Krstić*, S. 2970.

<sup>622</sup> T-901, (Zeuge A-31, Aussage vor der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 14., 15. und 16. August 1995) (vertraulich), S. 8.

<sup>623</sup> T-970, Zeuge Ostoja Stanišić, *Staatsanwalt gegen Popović et al.*, IT-05-88, Aussage von 16. und 17. Mai 2007, („Aussage des Zeugen Ostoja Stanišić im Fall *Popović*“), S. 11594.

<sup>624</sup> T-967, Zeuge Marko Milošević, *Staatsanwalt gegen Popović et al.*, IT-05-88, Aussage vom 26. Juli 2007, („Aussage des Zeugen Marko Milošević im Fall *Popović*“), S. 13299.

<sup>625</sup> T-967, Aussage des Zeugen Marko Milošević im Fall *Popović*, S. 13302, 13318.

an, dass der diensthabende Offizier der Zvornik-Brigade<sup>626</sup> am 14. Juli 1995 das Kommando des 6. Bataillons anrief und ihnen mitteilte, dass einige Gefangene unter Begleitung des Sicherheitspersonals in Petkovci ankommen sollten. Ihnen wurde gesagt, sie sollten die Nachricht an Beara weiterleiten.<sup>627</sup> Marko Milošević, der stellvertretende Kommandant des 6. Bataillons, ging in den späten Nachmittagsstunden oder frühen Abendstunden am 14. Juli zu der Schule, wo er Ljubiša Beara und Drago Nikolić<sup>628</sup> zusammen mit vier oder fünf anderen Mitgliedern der Militärpolizei an der Straßenkreuzung neben der Schule antraf.<sup>629</sup> In seiner Aussage bestätigte Ostoja Stanišić, dass Marko Milošević gesagt hatte, dass er Drago Nikolić und Beara gesehen habe.<sup>630</sup> Von diesem Ort aus konnte er sehen, dass die Schule von Soldaten bewacht wurde.<sup>631</sup> Auf der Grundlage der Aussagen der überlebenden Zeugen und des Augenzeugen Marko Milošević stellt die Kammer fest, dass Mitglieder der VRS die Schulräumlichkeiten in Petkovci sicherten.

504. Trbić sagte auch, dass er Mitglieder der Militärpolizei der Zvornik-Brigade<sup>632</sup> und zehn Soldaten des 6. Bataillons in Petkovci sah, als er gegen 01:00 Uhr am 15. Juli 1995 ankam.<sup>633</sup> Marko Milošević gab in seiner Aussage an, dass er vier oder fünf Militärpolizisten und Soldaten in Tarnuniformen und andere in olivgrünen Uniformen gesehen hat, aber er glaubte nicht, dass es Mitglieder der Militärpolizei der Zvornik-Brigade seien, weil er keinen von ihnen kannte.<sup>634</sup> Darüber hinaus bestreiten sowohl Marko Milošević als auch Ostoja Stanišić in ihren Aussagen die Beteiligung von Mitgliedern des 6. Bataillons an der Sicherung oder Exekution der Männer, bosnische Muslime, die in der Petkovci-Schule festgehalten wurden.<sup>635</sup> Die Anwesenheit des 6. Bataillons in der Schule wird jedoch dadurch deutlich, dass Marko Milošević zu der Straßenkreuzung ging, um die Botschaft an Beara zu übermitteln. Es liegt im Interesse dieser Zeugen, die Mitglieder der Zvornik-Brigade und des 6. Bataillons zu schützen, um ihre potentielle Eigenverantwortung zu verschleiern. Die Kammer akzeptiert daher ihre Aussagen in ihrer Gesamtheit nicht. Die Kammer stellt fest, dass die VRS-Truppen am 14. und 15. Juli 1995 Häftlinge sicherten, jedoch konnte sie nicht feststellen, zu welchen Einheiten oder Bataillonen sie gehörten.

505. Marko Milošević hörte am späten Nachmittag des 14. Juli 1995 sporadische Schüsse und Salvenfeuer aus der Schule.<sup>636</sup> Ostoja Stanišić bestätigte auch, dass er in den frühen Abendstunden sporadische Schüsse und Feuerstöße aus Richtung der Schule hörte.<sup>637</sup>

---

<sup>626</sup> T-970, Aussage des Zeugen Ostoja Stanišić im Fall *Popović*, S. 11601 – er gab an, dass Dragan Jokić der diensthabende Offizier der Zvornik-Brigade war. In seiner Aussage gab Marko Milošević an, dass ihm nicht bekannt war, wer der diensthabende Offizier war, mit dem er am 14. Juli 1995 sprach, als ihm gesagt wurde, dass muslimische Gefangene zu der Petkovci-Schule gebracht werden würden (S. 13301). Im erstinstanzlichen Urteil im Fall *Blagojević et al.*, para. 765, stellte die Kammer fest, dass Dragan Jokić Milošević angerufen hat (im zweitinstanzlichen Verfahren wurde [dies] nicht angefochten oder bestritten).

<sup>627</sup> T-967, Aussage des Zeugen Marko Milošević im Fall *Popović*, S. 13300-13301, 13318; T-970, Aussage des Zeugen Ostoja Stanišić im Fall *Popović*, S. 11600-11601, 11604.

<sup>628</sup> Marko Milošević bestätigte in seiner Aussage, dass er Drago Nikolić bereits kannte, weil er zuvor als stellvertretender Kommandant für die Sicherheit des 1. Bataillons der Zvornik-Brigade gearbeitet hatte. T-967, Aussage des Zeugen Marko Milošević im Fall *Popović*, S. 13299-13300.

<sup>629</sup> T-967, Aussage des Zeugen Marko Milošević im Fall *Popović*, S. 13302-13304; T-970, Aussage des Zeugen Ostoja Stanišić im Fall von *Popović*, S. 11604, 11673. Laut Einschätzung von Marko Milošević war es zwischen 16:00 oder 17:00 Uhr. Ostoja Stanišić, der Milošević befahl, zur Schule zu gehen, glaubt, dass es zwischen 18:00 und 19:00 Uhr gewesen sei.

<sup>630</sup> T-970, Aussage des Zeugen Ostoja Stanišić im Fall *Popović*, S. 11604.

<sup>631</sup> T-967, Aussage des Zeugen Marko Milošević im Fall *Popović*, S. 13304.

<sup>632</sup> T-15 (Trbić, Vernehmung vom 23. Mai 2004), S. 30-32.

<sup>633</sup> T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Vor-Ort-Besuch vom August 2004) (vertraulich), S. 4; T-17 (Trbić, Vernehmung vom 29. Oktober 2004), S. 61; T-18 (Vernehmung von Trbić vom 8. November 2004), S. 3-4.

<sup>634</sup> T-967, Aussage des Zeugen Marko Milošević im Fall *Popović*, S. 13304-13305.

<sup>635</sup> T-967, Aussage des Zeugen Marko Milošević im Fall *Popović*, S. 13332, 13337; T-970, Aussage des Zeugen Ostoja Stanišić im Fall *Popović*, S. 11621, 11623.

<sup>636</sup> T-976, Aussage des Zeugen Marko Milošević im Fall *Popović*, S. 13307.

506. Daher stellt die Kammer fest, dass in den frühen Morgenstunden des 15. Juli 1995 in der Petkovci-Schule die VRS-Truppen Schulräume gesichert haben, in denen die bosniakischen Männer aus Srebrenica vorübergehend festgehalten wurden.

(b) Die VRS-Mitglieder holten inhaftierte Bosniaken aus dem Gebäude heraus und brachten sie zum Petkovci-Damm, wo sie sie summarisch exekutierten

507. Die Kammer hat festgestellt, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass die Mitglieder der VRS inhaftierte Bosniaken aus dem Gebäude herausholten und sie zum Petkovci-Damm brachten, wo sie sie summarisch exekutierten.

508. Der Damm in Petkovci befindet sich in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade.<sup>638</sup>

509. In den frühen Morgenstunden des 15. Juli wurden die Häftlinge barfuß [und] gefesselt aus der Petkovci-Schule herausgeholt und in die Lastwagen verladen.<sup>639</sup> Während des Verfahrens, das bis zu diesem Zeitpunkt bereits zur Routine geworden war, wurden die Inhaftierten zu einem nahe gelegenen Damm in Petkovci gebracht,<sup>640</sup> der auch als „roter Damm“<sup>641</sup> bekannt ist, wegen der Farbe des Wassers aus der dortigen Aluminiumfabrik.<sup>642</sup>

510. Nachdem der Lastwagen mit den Häftlingen angehalten hatte, hörten sie Gewehrfeuer.<sup>643</sup> Den Häftlingen wurden befohlen, in Gruppen von fünf bis zehn Personen auszusteigen. Nachdem eine Gruppe von fünf bis zehn Personen aus dem Lastwagen ausgestiegen war, folgten alsbald Gewehrsalven.<sup>644</sup> Der Zeuge A-29 sagte aus, dass ein Mann hinter ihm, der sich losgebunden hatte, ihn fragte, ob er losgebunden werden wolle, und er antwortete: „Nein, das ist nicht nötig“, weil, wie er erklärte, „wir verstanden hatten, dass das das Ende war, also war es nicht nötig“.<sup>645</sup> Dies war die gleiche Erkenntnis, die die Männer in Orahovac wenige Stunden zuvor gehabt hatten.

511. Der Zeuge A-29 sagte [bezogen auf den Zeitpunkt], als er aus Lastwagen ausstieg, Folgendes aus:

Ich stieg aus, als ich an der Reihe war. Aber wie alle anderen warteten wir alle darauf, dass wir drankamen. Wir spielten auf Zeit. Wir lebten nur noch ein paar zusätzliche Sekunden... Als ich an der Reihe war, sprang ich mit den anderen ab, und ich konnte die Steine unter meinen Füßen spüren. Die haben meine Füße verletzt. Uns wurde gesagt, wir sollten einen Platz finden. Ich wusste nicht, was für einen Platz, aber als wir zur Rückseite des Lastwagens gingen, auf der rechten Seite des Lastwagens, und als wir uns näherten, sah ich Reihen toter Menschen auf dem Boden.<sup>646</sup>

512. Die beiden Zeugen sagten aus, sie hätten sich in Reihen aufgestellt und den Streitkräften der bosnischen Serben den Rücken zugekehrt. Ihnen wurde gesagt, sie sollten sich auf den Boden legen und dann begannen die Schüsse. Beide Überlebenden fielen hin, getroffen durch das in ihre Richtung gestreute

---

<sup>637</sup> T-970, Aussage des Zeugen Ostoja Stanišić im Fall *Popović*, S. 11607.

<sup>638</sup> T-813 (Richard Butler Bericht, „Aussage über die Kriegsereignisse in Srebrenica – Operation Krivaja 95“), para.°7.28; T-817 (Gebietskarte und Verantwortlichkeitszone der Zvornik-Brigade und des Bataillons).

<sup>639</sup> T-896, Aussage des Zeugen A-29 im Fall *Blagojević*, S. 1415-1416; T-903, Aussage des Zeugen A-31 im Fall *Krstić*, S.°2970.

<sup>640</sup> T-896, Aussage des Zeugen A-29 im Fall *Blagojević*, S. 1416, eine zehnminütige Fahrt; T-903, Aussage des Zeugen A-31 im Fall *Krstić*, S. 2974, eine Fahrt von 10-15 Minuten.

<sup>641</sup> T-903, Aussage des Zeugen A-31 im Fall *Krstić*, S. 2985-2987; T-1018 P22-3 [Foto – der Damm in Petkovci aus der Luft (markiert) - der Zeuge markiert den Exekutionsort]; T-840A (Karte des Damms in Petkovci).

<sup>642</sup> Plädoyers der Staatsanwaltschaft (vertraulich), para.°349.

<sup>643</sup> T-896, Aussage des Zeugen A-29 im Fall *Blagojević*, S.°1417; T-903, Aussage des Zeugen A-31 im Fall *Krstić*, S.°2974.

<sup>644</sup> T-896, Aussage des Zeugen A-29 im Fall *Blagojević*, S. 1417; T-903, Aussage des Zeugen A-31 im Fall *Krstić*, S.°2975.

<sup>645</sup> T-896, Aussage des Zeugen A-29 im Fall *Blagojević*, S.°1417.

<sup>646</sup> T-896, Aussage des Zeugen A-29 im Fall *Blagojević*, S.°1418.

Gewehrfeuer der Streitkräfte der bosnischen Serben aus dem Erschießungskommando.<sup>647</sup> Während der Zeuge A-29 dort lag, hörte er ein Mitglied der Armee der bosnischen Serben sagen: „Wenn sein Körper noch warm ist, braucht er eine Kugel in den Kopf“ und beobachtete, wie einer der Soldaten aus nächster Nähe in den Kopf eines Mannes neben ihm schoss.<sup>648</sup> Der Zeuge A-31 hörte auch, wie die Soldaten ethnische Beleidigungen gegenüber den Toten gebrauchten, als sie die Reihen der toten Körper durchsuchten.<sup>649</sup>

513. Die Überlebenden lagen still, bis die Schüsse aufhörten und die Lastwagen abfuhren. Als sie sich bewegen konnten, rollten sie über tote Körper, um einander loszubinden. Sie entkamen kurz vor Tagesanbruch, als ein anderer Lastwagen kam und die [Erschießungen] fortsetzte. Im Morgenlicht beobachteten sie von einem Aussichtspunkt auf einem Hügel über dem Damm, wie ein Lader Leichen auf sammelte.<sup>650</sup> Der Zeuge A-31 beschreibt, dass er einen Traktor mit Anhänger, eine große Caterpillar Planierdrape mit einer Frontschaufel und einen Lader sah. Er konnte auch die Flutlichter sehen, die am Abend zuvor die Hinrichtungsstätte erleuchtet hatten.<sup>651</sup>

514. Die Aussage des zweiten überlebenden Zeugen bestätigt die Aussage des ersten Überlebenden vollständig hinsichtlich der Ereignisse am Damm sowie in Bezug auf die Umstände hinsichtlich des Ortes, der Art der Hinrichtung und letztendlich seiner Flucht zusammen mit dem ersten überlebenden Zeugen. Ihre Aussage stimmt mit den Aussagen der Überlebenden aus Orahovac überein. Ähnlichkeiten bei den Hinrichtungen weisen auf ein Muster und einen gewissen Grad an Organisation innerhalb der VRS hin. Genau wie in Orahovac werden die gleichen Namen erwähnt: Beara, Popović, Drago Nikolić und Trbić.<sup>652</sup>

515. Aus den Fahrzeugdatensätzen vom 15. Juli 1995 geht hervor, dass zwei Fahrzeuge mehrmals von Petkovci zum Damm und zurück gefahren sind.<sup>653</sup> Ein TAM 80-Lastwagen machte am 15. Juli 1995 insgesamt sechs Fahrten, ein weiterer Lastwagen, TAM 75, machte am selben Tag insgesamt vier Fahrten. Die Fahrer beider Fahrzeuge waren Mitglieder des 6. Infanteriebataillons der Zvornik-Brigade.<sup>654</sup> Ostoja Stanišić bestätigt, dass diese Lastwagen an diesem Tag im Einsatz waren.<sup>655</sup>

516. Daher stellte die Kammer fest, dass die VRS-Soldaten bosniakische Häftlinge aus dem Schulgebäude in Petkovci herausholten und sie zum Petkovci-Damm transportierten, wo sie sie in den frühen Morgenstunden des 15. Juli 1995 summarisch exekutierten.

---

<sup>647</sup> T-896, Aussage des Zeugen A-29 in Fall *Blagojević*, S.°1418-1419; T-903, Aussage des Zeugen A-31 im Fall *Krstić*, S.°2975-2976.

<sup>648</sup> T-896, Aussage des Zeugen A-29 im Fall *Blagojević*, S.°1420.

<sup>649</sup> T-903, Aussage des Zeugen A-31 im Fall *Krstić*, S. 2976.

<sup>650</sup> T-896, Aussage des Zeugen A-29 im Fall *Blagojević*, S. 1423; T-903, T-903, Aussage des Zeugen A-31 im Fall *Krstić*, S. 2981.

<sup>651</sup> T-903, Aussage des Zeugen A-31 im Fall *Krstić*, S. 2980-2985; T-902 (Aussage [des Zeugen A-31] vor der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 19. August 1996) (vertraulich), S. 2.

<sup>652</sup> Nach den Aussagen der genannten Zeugen waren Beara und Nikolić am genannten Ort anwesend. Laut Trbić war auch Popović anwesend. Siehe unten, para. 528.

<sup>653</sup> T-813 (Richard Butler Bericht, „Aussage über die Kriegereignisse in Srebrenica – Operation Krivaja 95“), para.°7.35.

<sup>654</sup> T-813 (Richard Butler Bericht, „Aussage über die Kriegereignisse in Srebrenica – Operation Krivaja 95“), para.°7.35, Fn.°414, 415 und 416.

<sup>655</sup> Ostoja Stanisić bestätigt, dass er zugestimmt hat, dass die Lastwagen des 6. Bataillons benutzt werden, um die Leichen zum Damm zu bringen. Er bestätigt auch die Verwendung eines TAM 80-Lastwagen, den er als „einen Kleinlastwagen mit einer Kapazität von bis zu 2,5 Tonnen mit einer sehr kleinen Fahrerkabine“ beschrieb. Er bestätigt, dass im Fahrzeugprotokoll für das TAM-80-Fahrzeug sechs Touren zum Damm am 15. Juli 1995 angegeben wurden. Laut seiner Beschreibung ist ein TAM 75 das gleiche [Fahrzeug] wie ein TAM 80, und er bestätigt, dass im Fahrzeugprotokoll für das TAM-75-Fahrzeug am 15. Juli 1995 vier Abfahrten von Petkovci zum Damm und zurück angegeben wurden, mit einem Fahrer und acht Fahrgästen. T-970, Aussage des Zeugen Ostoja Stanišić im Fall *Popović*, S. 11613-11617, 11666-11667; T-1098 (Fahrzeugprotokoll der Zvornik-Brigade) 1. bis 31. Juli 1995 (ERN 0069-4844-0069-4845 (BHS) TAM 80 Reg. M-5300; 0069-4847-0069-4848 (BHS) TAM 75 Reg. M-5329).

(c) Wodurch am Abend des 14. Juli und am 15. Juli 1995 am Petkovci-Staudamm mindestens 179 bosniakische Männer mittels automatischem Gewehrfeuer hingerichtet und anschließend am oder um den 15. Juli 1995 in einem nicht gekennzeichneten Grab am Petkovci-Damm von VRS-Soldaten, einschließlich Mitgliedern der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade, begraben wurden

517. Die Kammer stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass am Abend des 14. Juli und am 15. Juli 1995 am Petkovci-Damm mindestens 179 bosniakische Männer mittels automatischem Gewehrfeuer hingerichtet und dann am oder um den 15. Juli 1995 in einem nicht markierten Grab am Petkovci-Damm von VRS-Soldaten, einschließlich Mitgliedern der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade, bestattet wurden.

518. In Paragraf 498 hat die Kammer festgestellt, dass am Abend des 14. Juli und am frühen Morgen des 15. Juli 1995 bosniakische Männer aus der Enklave Srebrenica vorübergehend in einer Schule in Petkovci festgehalten wurden. Dann transportierten die VRS-Mitglieder bosniakische Männer zum Petkovci-Damm.

519. Die Kammer stellt fest, dass am Abend des 14. Juli und am Tag des 15. Juli 1995 am Petkovci-Damm mindestens 179 bosniakische Männer aus automatischen Gewehren erschossen und anschließend am oder um den 15. Juli 1995 in einem nicht gekennzeichneten Grab am Petkovci-Damm von VRS-Soldaten, einschließlich Mitgliedern der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade, begraben wurden.<sup>656</sup>

520. Nach Schätzung des Zeugen A-31, sah er zwischen 1.500 und 2.000 Leichen auf dem Plateau des Damms liegen,<sup>657</sup> und auf der Grundlage forensischer Beweise hat die Kammer festgestellt, dass es sich um „mindestens 179“ handelte. Wie bei anderen Standorten variieren die Zahlen basierend auf individuellen Schätzungen. Die Kammer schenkt den besten Beweisen der forensischen medizinischen Erkenntnisse Glauben. Die Kammer betont jedoch, dass es sich um eine Mindestanzahl handelt, da es notwendig ist, die Standorte aller Gräber zu finden, d.h. die Identität aller Körper festzustellen, und die [Opfer]Zahl wird sich in Zukunft erhöhen.

521. Die Grabungsausrüstung, die am oder um den 15. Juli 1995 am Petkovci-Damm eingesetzt wurde, wurde von Mitgliedern der VRS auf Befehl der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade gehandhabt, um die Opfer der Massenhinrichtung zu begraben.<sup>658</sup> Wie bereits erwähnt, sahen beide überlebende Zeugen schwere Maschinen, die die Körper auf den Anhänger des Lastwagens verladen. Die Kammer fand keine Beweise, die die Behauptungen der Anklage aus Punkt 2d der geänderten Anklage bestätigten, dass die Beerdigungsoperation am Damm ebenfalls am 16. Juli 1995 durchgeführt wurde. Daher stellt die Kammer fest, dass Mitglieder der VRS, einschließlich der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade, am oder um den 15. Juli 1995 die Bestattung der Personen, die am Petkovci-Damm hingerichtet worden waren, durchgeführt haben.

---

<sup>656</sup> „Mindestens 179“ wird durch [das Beweisstück] T-833 bestätigt (Dean Manning Bericht von 2007), S. 4/24, das besagt, dass bis Dezember 2007 durch DNA-Analyse der Überreste von einem Grab auf dem Damm in Petkovci 12 individuelle DNA-Profile von Opfern identifiziert wurde, die seit Juli 1995 vermisst werden. Im selben Bericht, auf S. 14/24, ist angegeben, dass die DNA-Analyse von Rückständen aus dem sekundären Grab Liplje 2 167 individuelle DNA-Profile von Opfern identifiziert hat, die seit Juli 1995 vermisst sind. Durch Bodenproben wurde eine Verbindung zwischen dem sekundären Grab Liplje 2 und dem Damm in Petkovci hergestellt. Zeuge Dean Manning (16. Juni 2008); T-836 (Karte des Hinrichtungsortes und der Gräber – Verbindungen zwischen Primär- und Sekundärgräbern); T-860 (Darstellung der Verbindung zwischen Gräbern, die bis 2001 gefunden wurden).

<sup>657</sup> T-903, Aussage des Zeugen A-31 im Fall *Krstić*, S. 2983, 3000-3001.

<sup>658</sup> T-1063 (Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade Tagesauftrag für den Tag des 15. Juli 1995) – Aufgaben für den 15. Juli 1995 beinhaltet „6. Arbeit mit ULT in Petkovci „und „7. Arbeit mit einem Bagger bei Petkovci.“ Der Bericht von Butler zeigt, dass bei der Überprüfung der Fahrzeugdatensätze der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade der Einsatz von schweren Maschinen aus der Einheit am Hinrichtungsort in Petkovci nicht festgestellt wurde. T-813 (Richard Butler Bericht „Aussage über die Kriegsereignisse in Srebrenica – Operation Krivaja 95“), para.°7.34. Die Kammer hat festgestellt, dass dies ein weiteres Beispiel für eine Täuschung ist, um die Beteiligung an der Beerdigung der bosnisch-muslimischen Männer zu vertuschen, die am Petkovci-Damm hingerichtet wurden.

522. In Paragraf 507 hat die Kammer festgestellt, dass die Opfer, die in der Petkovci-Schule inhaftiert worden waren, zum Damm in der Nähe von Petkovci gebracht wurden, um dort summarisch hingerichtet zu werden. Umfangreiche forensische Beweise bestätigen die Existenz eines umgegrabenen primären Massengrabes<sup>659</sup> am Damm bei Petkovci.<sup>660</sup>

523. Luftbilder deuten darauf hin, dass das primäre Grab am Damm in der Nähe von Petkovci zwischen dem 5. und 27. Juli 1995 entstanden ist.<sup>661</sup> Das genannte primäre Grab wurde in der Zeit zwischen dem 7. und 27. September 1996<sup>662</sup> umgegraben und die Leichen aus dem Grab wurden in ein sekundäres Massengrab verlegt (siehe weiter unten).<sup>663</sup>

524. Die DNA-Analyse ergab die Identität von zwölf (12) Opfern, die am Damm in Petkovci gefunden wurden.<sup>664</sup> In den Fällen, in denen dies [das Geschlecht] festgestellt werden konnte, waren die Opfer männlich, und [festgestellt wurde auch,] dass der Tod durch Schusswaffen verursacht worden war.<sup>665</sup> Eine Ligatur und eine Augenbinde wurden im Massengrab gefunden.<sup>666</sup>

## **2. Die Handlungen von Milorad Trbić**

(a) In den frühen Morgenstunden des 15. Juli 1995 handelte Milorad Trbić in der Petkovci-Schule mit anderen VRS-Soldaten zusammen und überwachte sie während der Sicherung der Schulräumlichkeiten, in denen bosniakische Männer aus der Enklave Srebrenica vorübergehend inhaftiert waren

525. Die Kammer stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass Milorad Trbić in den frühen Morgenstunden des 15. Juli 1995 in der Petkovci-Schule mit anderen VRS-Soldaten zusammen handelte und sie bei der Sicherung der Schulräumlichkeiten überwachte, in denen die bosniakischen Männer aus der Enklave Srebrenica vorübergehend inhaftiert waren. Tatsächlich verließ Trbić Orahovac und ging nach Petkovci, wo das Muster der Inhaftierung und Exekutionen, die bereits in Orahovac festgelegt worden waren, fortgesetzt wird [wurde].

526. Die Kammer hat bereits in Paragraf 498 festgestellt, dass bosniakische Männer aus der Enklave Srebrenica am Abend des 14. Juli und in den frühen Morgenstunden des 15. Juli 1995 vorübergehend in der Petkovci-Schule inhaftiert waren. Darüber hinaus hat die Kammer in Paragraf 503 festgestellt, dass VRS-Soldaten die Schulräume in Petkovci sicherten.

527. Die Kammer stellt fest, dass der Angeklagte in den frühen Morgenstunden des 15. Juli 1995 eingetroffen ist. In seinen Aussagen hat Trbić konsistent erklärt, dass er zu der Petkovci-Schule gegangen sei und gesehen habe, dass VRS-Soldaten die Gefangenen gesichert, sie herausgeholt und auf kleine Militärlastwagen verladen hätten, die dann zum Hinrichtungsort am Damm geschickt wurden.<sup>667</sup> Trbić sagt aus, dass er zusammen mit Drago Nikolić, der die meiste Zeit am Damm verbrachte, zur Schule kam. Er sagt

---

<sup>659</sup> Dies bedeutet, dass Opfer unmittelbar nach ihrer Hinrichtung in Massengrab beerdigt wurden und dass die Massengräber später umgegraben oder ausgeraubt wurden und einige der Körper aus dem Grab wurden in ein oder mehrere sekundäre Massengräber verlegt.

<sup>660</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), Annex A, S. 38-41.

<sup>661</sup> T-840B (Luftaufnahme des Petkovci-Dammes, 5. und 27. Juli 1995).

<sup>662</sup> Anmerkung des Übersetzers: Hier ist das Jahr 1995 gemeint. Siehe auch Rn. 408.

<sup>663</sup> T-840C (Luftaufnahme des Petkovci-Dammes, 7. und 27. September 1995).

<sup>664</sup> T-833 (Manning Bericht von 2007), S. 5/24.

<sup>665</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), Annex A, S. 39-40.

<sup>666</sup> T-830 (Zweiter Manning Bericht), Annex A, S. 40. Anmerkung des Übersetzers: Entweder muss es hier „T-831“ oder „Erster Manning Bericht“ heißen. In Rn. 397 wird dem Beweisstück T-831 die Bezeichnung „Zweiter Manning Bericht“ zugewiesen.

<sup>667</sup> T-15 (Trbić, Vernehmung vom 23. Mai 2004), S. 30-32; T-16 (Vernehmung vom 27. Mai 2004), S. 14 und 17; T-19 (Informationsbericht des ICTY in Bezug auf den Vor-Ort-Besuch vom August 2004) (vertraulich), S. 3; T-17 (Trbić, Vernehmung vom 29. Oktober 2004), S. 60; T-18 (Trbić, Vernehmung vom 8. November 2004), S. 3-5.

aus, dass er Popović in der Schule getroffen habe.<sup>668</sup> Die Kammer erinnert daran, dass auch die anderen Zeugen die Anwesenheit von Beara und Drago Nikolić in Petkovci bestätigt haben.<sup>669</sup>

528. Trbić kam nach Mitternacht in Petkovci an und beschrieb, dass die Gefangenen bei seiner Ankunft bereits aus der Schule zum Transport zum Damm herausgeholt wurden.<sup>670</sup> Die Aussagen der überlebenden Zeugen bestätigen diesen Zeitrahmen.<sup>671</sup> Trbić sagt aus: „Vor der Schule habe ich mich sofort diesen Aktivitäten angeschlossen, genau wie in Orahovac, ich war mit Popović auf diesem Gebiet. Und ich machte die gleiche Arbeit weiter wie in Orahovac.“<sup>672</sup>

529. Angesichts der obigen Ausführungen stellt die Kammer fest, dass der Angeklagte in den frühen Morgenstunden des 15. Juli 1995 in der Petkovci-Schule mit anderen VRS-Soldaten zusammen handelte und [die anderen Soldaten] bei der Sicherung der Schulräume beaufsichtigte, in denen die bosniakischen Männer aus der Enklave Srebrenica vorübergehend inhaftiert waren.

(b) [Er handelte i]n dem Wissen, dass andere VRS-Soldaten die inhaftierten Bosniaken aus dem Gebäude herausholten und sie zum Petkovci-Damm brachten und sie dann summarisch töteten

530. Die Kammer stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass der Angeklagte wusste, dass andere VRS-Soldaten die gefangenen Bosniaken aus dem Gebäude herausholten und sie zum Petkovci-Damm brachten und sie dann summarisch töteten.

531. Trbić gab an, dass kleine Militärlastwagen des 6. Bataillons benutzt wurden, um Gefangene zum Staudamm zu transportieren.<sup>673</sup> Dies wird durch den Zeugen Ostoja Stanišić und durch Fahrzeugdatensätze für die beiden in Absatz 515 erwähnten TAM-Lastkraftwagen bestätigt. Daher stellte die Kammer fest, dass Trbić in den frühen Morgenstunden des 15. Juli 1995 ankam und sich sofort, wie in Orahovac, an der Ausführung der Aufgabe der Organisation der Sicherheit und des Transports der Gefangenen zu dem Ort ihrer Exekution beteiligte.

532. Trbić sah auch 10 bis 15 Körper vor dem Gebäude auf dem Betonspielplatz, genau wie dies der Zeuge A-29 beschrieben hat.<sup>674</sup> Die Aussagen von Trbić über die Umstände der Ereignisse in Petkovci werden auch von den Zeugen Dragan Obrenovic und Ostoja Stanišić bestätigt. Beide gaben an, dass Leichen vor der Schule lagen und dass Mitglieder des 6. Bataillons und Lastwagen eingesetzt wurden, um diese Leichen zum Petkovci-Damm zu transportieren.<sup>675</sup> Trbić erklärt, dass diese Leichen zusammen mit der letzten Gruppe

---

<sup>668</sup> T-19 (Informationsbericht des ICTY in Bezug auf den Vor-Ort-Besuch vom August 2004) (vertraulich), S. 4; T-17 (Trbić Vernehmung vom 29. Oktober 2004), S. 60-61; T-18 (Trbić, Vernehmung vom 8. November 2004), S. 3.

<sup>669</sup> T-967, Aussage des Zeugen Marko Milošević im Fall *Popović*, S. 13299-13300.

<sup>670</sup> Während der Vernehmung am 23. Mai 2004 (S. 30) und am 27. Mai 2004 (S. 14) gab Trbić an, dass er am Abend des 15. Juli in Petkovci angekommen ist. Bei einem Besuch vor Ort im August 2004 erklärte er den Ermittlern des ICTY jedoch, dass sein Vor-Ort-Besuch ihm geholfen hat, sich an die Chronologie zu erinnern. T-19 (Informationsbericht des ICTY in Bezug auf den Vor-Ort-Besuch vom August 2004) (vertraulich), S. 4. In den folgenden Aussagen gab er an, dass er gegen 1:00 Uhr morgens angekommen sei.

<sup>671</sup> Ostoja Stanišić hörte von 23:00 bis 24:00 Uhr einen Feuerstoß aus der Richtung des freien Territoriums (der Damm befindet sich in dieser Richtung). T-970, die Aussage des Zeugen Ostoja Stanišić im Fall *Popović*, S. 11608-11609.

<sup>672</sup> T-15 (Trbić, Vernehmung vom 23. Mai 2004), S. 30.

<sup>673</sup> T-15 (Trbić, Vernehmung vom 23. Mai 2004), S. 31-32.

<sup>674</sup> T-15 (Vernehmung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 31, 34; T-19 (Informationsbericht des ICTY in Bezug auf den Vor-Ort-Besuch vom August 2004) (vertraulich), S. 4; T-18 (Trbić, Vernehmung vom 8. November 2004), S. 4; T-896, Aussage des Zeugen A-29 im Fall *Blagojević*, S. 1415.

<sup>675</sup> T-970, Aussage des Zeugen Ostoja Stanišić im Fall *Popović*, S. 11610-11612; Zeuge Dragan Obrenović, T-985 (Obrenović, Joint Motion on Plea Agreement dated 20 May 2003), p.16661 – Ostoja Stanišić informierte ihn darüber, dass Häftlinge vor der Schule hingerichtet würden und dass Soldaten des 6. Bataillons ihre Leichname wegbrachten, um sie zu beerdigen. Marko Milošević bestätigte auch, dass Ostoja Stanišić ihm gesagt habe, dass er Mitglieder des 6. Bataillons zur Schule in Petkovci geschickt habe, um die Schule aufzuräumen (S. 13334).

von Häftlingen zum Damm gebracht wurden,<sup>676</sup> was auch Ostoja Stanišić und Dragan Obrenović in ihren Aussagen bestätigen.<sup>677</sup>

533. In Anbetracht der obigen Ausführungen stellt die Kammer fest, dass der Angeklagte wusste, dass andere VRS-Soldaten die inhaftierten Bosniaken aus dem Schulgebäude herausholten und sie zum Petkovci-Staudamm brachten und sie dann summarisch töteten.

534. In Paragraf 517 hat die Kammer festgestellt, dass am Abend des 14. Juli und am 15. Juli 1995 am Petkovci-Damm mindestens 179 bosniakische Männer mit automatischen Gewehren exekutiert wurden.

535. Trbić sagte aus, dass er um 5:00 Uhr morgens, als der Tag anbrach, mit der letzten Gruppe von Häftlingen zur Exekution zum Damm ging.<sup>678</sup> Durch diese Aussage bestätigte er erneut seine Rolle in der Überwachung und bei der Aufsicht. Der genannte Zeitrahmen stimmt mit den Aussagen der Überlebenden überein, die vor Tagesanbruch vom Hinrichtungsort entkommen sind.

536. Als Tötungskommando identifizierte Trbić eine Gruppe aus Višegrad sowie seine Militärpolizei Zvornik.<sup>679</sup> Die Aussage wurde teilweise vom Zeugen Dragan Obrenović bestätigt, der auch angab, dass mindestens eine weitere Einheit an der Exekution am Damm beteiligt war.<sup>680</sup> Marko Milošević bestätigte auch, dass Mitglieder der Militärpolizei anwesend waren. Aufgrund der erwähnten Unterschiede in den Aussagen ist unklar, welche anderen Einheiten anwesend waren. Es gibt genügend Beweise, die belegen, dass die Militärpolizei Zvornik am Haftort anwesend war. Trbić sowie Drago Nikolić sagten aus, dass sie am Exekutionsort anwesend gewesen seien.<sup>681</sup>

537. In Paragraf 519 hat die Kammer festgestellt, dass bosniakische Männer am oder um den 15. Juli 1995 von VRS-Soldaten, einschließlich der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade, in einem nicht gekennzeichneten Grab am Petkovci-Damm bestattet wurden.

538. Trbić zeigte der Anklagebehörde des ICTY während des Vor-Ort-Besuchs im August 2004 den Exekutionsort und das Grab auf dem Plateau am Petkovci-Damm. Die Kammer stellt fest, dass dies ein klarer Hinweis auf die Teilnahme des Angeklagten an den Ereignissen an diesem Ort ist.

539. Trbić beschrieb, wie er auf dem Plateau am Damm eine fußballfeldgroße Fläche von Leichen, und einen Lader und einen Bulldozer gesehen habe, die ein Grab aushoben und es dann zuschütteten.<sup>682</sup> Die Kammer hat festgestellt, dass die Aussage des Zeugen A-31 die Anwesenheit der erwähnten Maschinen bestätigte.

540. Die Morde an dieser Haft- und Hinrichtungsstätte bestätigen die Anwesenheit von Beara, Popović, Drago Nikolić und Trbić. Die Beweiswürdigung in ihrer Gesamtheit zeigt deutlich, dass die genannten Personen zusammen dort waren, an dem Ort, an dem sie die Inhaftierung und Hinrichtung organisierten und überwachten.

541. In den frühen Morgenstunden verlässt Trbić mit Drago Nikolić [den Ort] und sie fahren zusammen mit ihrem Fahrer zurück zum Hauptquartier der Zvornik-Brigade. Dort findet eine wichtige Sitzung statt. Trbić,

---

<sup>676</sup> T-19 (Informationsbericht des ICTY in Bezug auf den Vor-Ort-Besuch vom August 2004) (vertraulich), S. 4.

<sup>677</sup> Vinko Pandurević bestätigt, dass Obrenović ihm das Gleiche gesagt habe. O-5, Aussage von Pandurević im Fall *Popović* vom 3. Februar 2009, S. 31069-31070, und vom 16. Februar 2009, S. 31521-31522.

<sup>678</sup> T-19 (Informationsbericht des ICTY in Bezug auf den Vor-Ort-Besuch vom August 2004) (vertraulich), S. 4; T-17 (Trbić, Vernehmung vom 29. Oktober 2004), S. 61; T-18 (Trbić, Vernehmung vom 8. November 2004), S. 5.

<sup>679</sup> T-17 (Trbić, Vernehmung vom 29. Oktober 2004), S. 63; T-18 (Trbić, Vernehmung vom 08. November 2004), S. 6. Trbić erwähnte bei zwei verschiedenen Gelegenheiten die Einheit aus Višegrad, das heißt, die 10. Sabotagegruppe bei einer anderen Gelegenheit.

<sup>680</sup> T-983, Aussage von Obrenović im Fall *Blagojević* vom 6. Oktober 2003, S. 2615; T-985 (Obrenović Joint Motion on Plea Agreement dated 20 May 2003), S. 16661.

<sup>681</sup> T-17 (Trbić, Vernehmung vom 29. Oktober 2004), S. 63; T-18 (Trbić, Vernehmung vom 8. November 2004), S. 6.

<sup>682</sup> T-15 (Trbić, Vernehmung vom 23. Mai 2004), S. 35; T-19 (Informationsbericht des ICTY in Bezug auf den Vor-Ort-Besuch vom August 2004) (vertraulich), S. 4.

Nikolić, Beara und Popović treffen sich und in Trbićs eigenen Worten „wurde auf der Sitzung beschlossen, dass wir weiter töten mussten“.<sup>683</sup> Nachdem er nach Hause gegangen war, um eine kurze Pause zu machen, ging Trbić dann zum Internierungsort in der Ročević-Schule.

#### **D. Ročević-Schule und Kozluk**

##### **1. Allgemeine Tatsachenfeststellungen**

(a) Milorad Trbić schoss am oder um den 15. Juli 1995 herum in der Ročević-Schule, während er die Sicherung der Bosniaken aus der Enklave Srebrenica überwachte, die in der Schule inhaftiert waren, mit einem automatischen Gewehr auf inhaftierte Bosniaken und tötete mindestens 5 (fünf) von ihnen; am 15. Juli 1995 handelte Milorad Trbić zusammen mit anderen VRS Soldaten, koordiniert von Oberstleutnant Vujadin Popović, der in der Schule war, und [Trbić] beaufsichtigte die Aktivitäten der anderen VRS-Soldaten während des Transports der gefangenen Bosniaken aus der Schule zu dem Ort der summarischen Exekution auf der kommunalen Müllhalde am Fluss Drina in Kozluk, in dem Wissen, dass sie an diesem Ort getötet werden würden; und später am 15. Juli 1995 führte Milorad Trbić in Kozluk mindestens 20 Minuten lang summarische Hinrichtungen bosniakischer Männer aus der Enklave Srebrenica durch und tötete dabei mehrere von ihnen (die Zahl ist unbekannt, aber mehr als einen) mit einem automatischen Gewehr, wodurch am 15. Juli 1995 in Ročević und Kozluk ungefähr 500 (fünfhundert) bosniakische Männer aus automatischen Gewehren getötet wurden, und am 16. Juli 1995 beerdigten VRS-Soldaten der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade die verstorbenen Opfer in nicht markierten Gräbern auf der Müllhalde in Kozluk und Umgebung.

542. Die Kammer stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass am oder um den 15. Juli 1995 in der Ročević-Schule Bosniaken aus der Enklave Srebrenica in der Schule inhaftiert waren. Was die Handlungen von Milorad Trbić anbelangt, so stellt die Kammer fest, dass ausreichende Beweise vorliegen, die die Behauptungen der Anklagebehörde belegen, dass die Gefangenen am oder um den 15. Juli 1995 in der Schule in Ročević inhaftiert waren. Es gibt Beweise dafür, dass die Gefangenen bereits am 14. Juli 1995 dort waren.

543. Die Stadt Ročević befindet sich in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade.<sup>684</sup>

544. Die Kammer stellt fest, dass die gefangenen bosniakischen Männer aus Srebrenica nach Ročević gebracht und am oder um den 14. Juli 1995 in der Schule inhaftiert wurden. Sreten Aćimović, Kommandant des 2. Infanteriebataillons der Zvornik-Brigade, ging gegen 19 Uhr am oder um den 14. Juli 1995<sup>685</sup> zu seinen Eltern in Ročević, als er einen freien Tag hatte.<sup>686</sup> Er konnte kein genaues Datum angeben. Als er ankam, informierten ihn ein Priester und der Präsident der örtlichen Gemeinde, dass Gefangene in der Schule inhaftiert waren.<sup>687</sup> Er ging zur Schule und blieb dort nur für ein paar Minuten. Der Zeuge sah, dass ein Maschinengewehr auf die Turnhalle gerichtet war und dass Soldaten die Schule bewachten. Er hörte Gefangene in der Schule, die um Wasser baten und darum, auf die Toilette gehen zu können, sah sie aber nicht. Die Soldaten, die die Schule bewachten, achteten nicht auf die Gefangenen. Später am diesen Abend

---

<sup>683</sup> T-18 (Trbić, Anhörung vom 8. November 2004), S. 9. Pandurević berichtete über das abgefangene Gespräch zwischen General Živanović und Oberst Ljubiša Beara am 15. Juli, das besagt, dass Beara am Morgen des 15. Juli 1995 im Büro der Sicherheitsbehörde der Zvornik-Brigade war. O-4, Aussage von Pandurević in dem Fall *Popović* vom 26. Februar 2009, S. 32184.

<sup>684</sup> T-817 (Karte der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade und des Bataillons).

<sup>685</sup> Sreten Aćimović erinnert sich nicht an das genaue Datum, schätzt aber, dass es etwa 7 Tage nach dem Angriff auf Srebrenica war. [Der Zeuge Sreten Aćimović (3. Dezember 2007)], Mitar Lazarević bestätigte, dass dies am 14. Juli geschehen sei (T-966, die Aussage des Zeugen Mitar Lazarević im Fall *Staatsanwalt gegen Popović et al.* IT-05-88, 26. und 27. Juni 2007, („Der Zeuge Mitar Lazarević, *Popović*“), S. 13386 und S. 13388.

<sup>686</sup> Zeuge Sreten Aćimović (3. Dezember 2007) und T-966, Zeuge Mitar Lazarević, Aussage im Fall *Popović*, S. 13365. *Siehe auch* T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 39: Trbić bestätigt, dass Aćimović ein Haus in der Nähe der Schule in Ročević hatte.

<sup>687</sup> Zeuge Sreten Aćimović (3. Dezember 2007).

verhandelten er und der Präsident der örtlichen Gemeinde mit Soldaten, dass die Gefangenen Wasser bekommen und es ihnen erlaubt sein sollte, ihre Notdurft zu verrichten.<sup>688</sup> Der Zeuge Sreten Aćimović verließ die Schule, bevor ihre Vereinbarung realisiert wurde. Mehrere andere Zeugen, die die Schule bewachten, sagten auch aus, dass die gefangenen Bosniaken aus Srebrenica als Gefangene in der Schule festgehalten wurden.<sup>689</sup>

545. In der Abenddämmerung<sup>690</sup> ging Sreten Aćimović nach Kozluk, um das Kommando der Zvornik-Brigade anzurufen. Er sprach mit dem diensthabenden Offizier der Zvornik-Brigade und sagte ihm, dass die Gefangenen in Ročević unter katastrophalen Bedingungen inhaftiert waren. Oberstleutnant Popović griff dann zum Telefon (Sreten Aćimović glaubt, dass er neben dem diensthabenden Offizier stand) und sagte ihm, dass er es nicht dramatisieren solle, dass die Gefangenen am nächsten Tag ausgetauscht werden würden und dass dies nicht seine Sache sei.<sup>691</sup>

546. Sreten Aćimović wurde in der Mitte der Nacht des 14. Juli 1995 von einem seiner Kollegen geweckt, weil sie ein verschlüsseltes Telegramm erhalten hatten, in dem von ihm verlangt wurde, einen Zug für die Hinrichtung der in Ročević inhaftierten Gefangenen bereitzustellen.<sup>692</sup> Der Zeuge Sreten Aćimović erinnert sich nicht, wer das Telegramm unterschrieben hat, aber er glaubt, dass es vom Kommando der Zvornik-Brigade geschickt wurde. Das Kommando des 2. Bataillons der Zvornik-Brigade entschied, nicht auf den Befehl hin zu handeln und Sreten Aćimović schickte ein Telegramm zurück, in dem er die Ausführung des Befehls ablehnte.<sup>693</sup> Nach etwa 15 bis 20 Minuten erhielt Sreten Aćimović das gleiche Telegramm, in dem es hieß, dass die Kommandanten der Kompanie direkt über den Befehl informiert würden, Soldaten zur Hinrichtung zu schicken; das Telegramm wurde auch an die Kommandanten der Kompanie weitergeleitet.<sup>694</sup> Sreten Aćimović und die Kommandanten der Kompanie weigerten sich, den Befehl zu befolgen, und schickten ein Telegramm, in dem sie erklärten, dass sie die Aufforderung ablehnten.<sup>695</sup> Daraufhin rief Drago Nikolić Sreten Aćimović an und übte großen Druck auf ihn aus, den Befehl zu befolgen, indem er sagte, dass der Befehl „von oben“ gekommen sei.<sup>696</sup> Sreten Aćimović sagte zu Drago Nikolić, dass er zu diesem Zweck keine Soldaten habe. Drago Nikolić setzte ihm eine Frist, dem Befehl entsprechend bis 7:00 Uhr oder 8:00 Uhr am nächsten Morgen zu handeln. Drago Nikolić rief Sreten Aćimović gegen 7:00 oder 8:00 Uhr wieder an und setzte ihn unter Druck, Soldaten zur Exekutionen zu schicken, und warnte ihn vor den Konsequenzen, falls er den Befehl nicht befolgen sollte.<sup>697</sup>

---

<sup>688</sup> Zeuge Sreten Aćimović (3. Dezember 2007). Mitar Lazarević bestätigte, dass Sreten Aćimović ihm dies gesagt habe (T-966, Aussage des Zeugen Mitar Lazarević im Fall *Popović*, S. 13366).

<sup>689</sup> Zeuge A-13 (12. Dezember 2007); T-918, Aussage des Zeugen A-7 im Fall *Popović*; T-965, Aussage des Zeugen Mile Janjić im Fall *Popović*, S. 17953, 17955-56; Zeuge Dragoje Ivanović (19. Mai 2008) und Zeuge A-8 (10. Dezember 2007). *Siehe auch* T-966, Aussage des Zeugen Mitar Lazarević im Fall *Popović*, S. 13366.

<sup>690</sup> Zeuge Sreten Aćimović (3. Dezember 2007). Zeuge Mitar Lazarević denkt, dass dies Nachmittag war (T-966, Aussage des Zeugen Mitar Lazarević im Fall *Popović*, S. 13372).

<sup>691</sup> Zeuge Mitar Lazarević bestätigt, dass Sreten Aćimović das Kommando der Zvornik-Brigade anrief und mit einem „Sicherheitsoffizier des Korps“ sprach, der ihm sagte, dass die Leute am nächsten Tag ausgetauscht werden würden (T-966, Aussage des Zeugen Mitar Lazarević im Fall *Popović*, S. 13372 und 13373).

<sup>692</sup> Zeuge Sreten Aćimović (3. Dezember 2007); T-966, Aussage des Zeugen Mitar Lazarević im Fall *Popović*, S. 13373 bis 13375.

<sup>693</sup> Zeuge Sreten Aćimović (3. Dezember 2007); T-966, Aussage des Zeugen Mitar Lazarević im Fall *Popović*, S. 13375 bis 13377.

<sup>694</sup> Zeuge Sreten Aćimović (3. Dezember 2007).

<sup>695</sup> Zeuge Sreten Aćimović (3. Dezember 2007). Mitar Lazarević erinnert sich nur daran, dass er ein Telegramm erhalten hat, aber er bestätigte, dass das Kommando sich weigerte, den Befehl zu befolgen (T-966, Aussage des Zeugen Mitar Lazarević im Fall *Popović*, S. 13373-13375).

<sup>696</sup> Zeuge Sreten Aćimović (3. Dezember 2007). Mitar Lazarević bestätigte, dass er gehört hat, dass sich Sreten Aćimović am Telefon mit jemandem gestritten hat (T-966, Aussage des Zeugen Mitar Lazarević im Fall *Popović*, S. 13377 und 13378).

<sup>697</sup> Zeuge Sreten Aćimović (3. Dezember 2007).

547. Am nächsten Morgen kehrte der Zeuge Sreten Aćimović zwischen 10:00 und 11:00 Uhr zu der Ročević-Schule zurück und traf sich mit Drago Nikolić, der erneut Druck auf ihn ausübte, Soldaten zu schicken, um die Gefangenen zu töten.<sup>698</sup> Sreten Aćimović lehnte dies ab und sagte, dass er die Leute brauche, um die Frontlinie zu verteidigen.<sup>699</sup> Aćimović sah, dass etwa 20 Soldaten die Schule bewachten. Das Maschinengewehr war immer noch auf die Turnhalle gerichtet. Der Zeuge Milorad Birčaković bestätigte, dass er am 15. Juli 1995 nach Ročević gegangen ist und Soldaten in der Schule gesehen hat.<sup>700</sup> Der Zeuge A-8, Mitglied der Militärpolizei der Zvornik-Brigade, die die Schule bewachte, bestätigte, dass die Schule gut gesichert war.<sup>701</sup> Der Zeuge Sreten Aćimović traf sich in der Schule mit Oberstleutnant Popović, der von ihm verlangte, Soldaten für die Hinrichtung zu stellen, und er weigerte sich wieder, dies zu tun.<sup>702</sup> Oberstleutnant Popović war sehr aufgewühlt. Dann fragte er Aćimović, ob es einige Orte in der Nähe der Schule gäbe, an denen die Gefangenen exekutiert werden könnten; Aćimović sagte, dass es solche Orte nicht gäbe und fragte nach der Aussage von Oberstleutnant Popović, die er in der vergangenen Nacht gemacht hatte, dass die Gefangenen ausgetauscht werden würden.

548. Die Gefangenen wurden von Mitgliedern der Militärpolizei der Zvornik-Brigade festgehalten.<sup>703</sup> Der Zeuge A-7, Mitglied der Militärpolizei der Zvornik-Brigade, wurde zu der Ročević-Schule geschickt.<sup>704</sup> Der Zeuge A-13, auch Mitglied der Militärpolizei der Brigade Zvornik, wurde von seinem Kommandanten, Miomir Jasikovac, nach Ročević geschickt, um die Straße in der Nähe der Schule zu sichern und alle zivilen Fahrzeuge daran zu hindern, der Schule näher zu kommen.<sup>705</sup> Obwohl der Zeuge A-13 ausgesagt hat, dass er die Soldaten, die die Schule bewachten, nicht erkannt und die Zeichen auf ihren Uniformen nicht gesehen habe, hielt die Kammer diesen Teil seiner Aussage für nicht glaubwürdig. Die Feststellung der Kammer, dass die Häftlinge von Mitgliedern der Militärpolizei der Zvornik-Brigade<sup>706</sup> bewacht wurden, wird auch durch den Personalplan der Militärpolizei der Zvornik-Brigade bestätigt, der geänderte Einträge für den 15. Juli 1995 enthält. Der Buchstabe „R“ wurde für 6 Mitglieder der Militärpolizei in „T“ geändert.<sup>707</sup> Die Kammer stellt fest, dass „R“ eine Abkürzung für Ročević ist und dass dies darauf hinweist, dass neben den Zeugen A-7 und A-13 auch andere Mitglieder der Militärpolizei in der Schule in Ročević anwesend waren. Milorad Trbić sagte aus, dass Mitglieder des 2. Infanteriebataillons der Zvornik-Brigade ebenfalls die Schule

---

<sup>698</sup> Zeuge Sreten Aćimović (3. Dezember 2007). Zeuge Mitar Lazarević bestätigte, dass Sreten Aćimović am folgenden Tag nach Ročević zurückkehrte, um seine Vorgesetzten darüber zu informieren, dass er seine Leute nicht zu diesem Zweck entsenden würde (T-966, Aussage des Zeugen Mitar Lazarević im Fall *Popović*, S. 13379).

<sup>699</sup> Zeuge Sreten Aćimović (3. Dezember 2007).

<sup>700</sup> Zeuge Milorad Birčaković (12. Dezember 2007). Dies wird durch das Fahrzeuglogbuch des Opel bestätigt, das einen Eintrag für Ročević für den 15. Juli 1995 enthält [T-40 (Fahrzeuglogbuch für Opel Rekord)].

<sup>701</sup> Zeuge A-8 (10. Dezember 2007).

<sup>702</sup> Zeuge Sreten Aćimović (3. Dezember 2007).

<sup>703</sup> T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 38-40; T-16 (Anhörung von Trbić vom 27. Mai 2004), S. 16; T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 10; T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 4; Zeuge Dragoje Ivanović (19. Mai 2008). Der Zeuge A-7 sagte aus, dass er mit drei bis fünf Polizisten der Zvornik-Brigade zu der Schule in Ročević gegangen sei und Soldaten der Zvornik-Brigade gesehen habe [T-918, Aussage des Zeugen A-7 im Fall *Popović*, S. 6542-6543, 6545 und T-917 (Aussage des Zeugen A-7 vor der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 23. und 24. November 2005) (vertraulich), para. 13].

<sup>704</sup> T-918, Aussage des Zeugen A-7 im Fall *Popović*, S. 6542.

<sup>705</sup> Zeuge A-13 (12. Dezember 2007).

<sup>706</sup> Die Zeugen Mile Janjić und Slobodan Mijatović, beide Mitglieder der Militärpolizei der Bratunac-Brigade, sagten aus, dass sie zu der Schule in Ročević gegangen waren und einige Zeit die Gefangenen bewacht hatten (T-965, Aussage des Zeugen Mile Janjić im Fall *Popović* und T-974, Aussage des Zeugen Slobodan Mijatović im Fall *Božić et al.*). Die Kammer hat keine spezifischen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Beteiligung der Bratunac-Brigade in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gezogen.

<sup>707</sup> „T“ ist die Abkürzung für "Terrain". T-826 (Aufzeichnung der Anwesenheit der Mitglieder der Militärpolizei der Zvornik-Brigade seit Juli 1995). *Siehe auch* T-813 (Butler Bericht), para. 7.17.

bewachten,<sup>708</sup> jedoch sagte Sreten Aćimović, der Kommandant des 2. Infanteriebataillons, aus, dass keiner der Soldaten außer ihm persönlich nach Ročević ging. Der Zeuge Mitar Lazarević, auch Mitglied des 2. Infanteriebataillons der Zvornik-Brigade, bestätigte, dass er nie nach Ročević gegangen ist.<sup>709</sup> Der Zeuge A-7, Mitglied der Militärpolizei der Zvornik-Brigade, gab in seiner Aussage an, dass er glaubte, dass er Soldaten des Bataillons der Zvornik-Brigade auf dem Schulhof erkannt habe, aber er sagte nichts Genaueres.<sup>710</sup> Der Zeuge Sreten Aćimović sah Soldaten auf dem Schulhof, die die Turnhalle der Schule sicherten und die er nicht kannte.<sup>711</sup> Der Zeuge gab an, dass die Soldaten sehr aggressiv und arrogant waren; sie waren mit automatischen Gewehren bewaffnet.<sup>712</sup> Sie weigerten sich, dem Zeugen zu sagen, wer sie dorthin geschickt hatte. Die Kammer stellt fest, dass es möglich ist, dass andere VRS-Soldaten außer der Militärpolizei der Zvornik-Brigade die Gefangenen in der Schule in Ročević sicherten, aber sie kann nicht genau feststellen, welcher Einheit oder welchen Einheiten sie angehörten.

549. Die Kammer stellt fest, dass ungefähr 500 gefangene bosniakische Männer in der Schule festgehalten wurden. Die Turnhalle war voll.<sup>713</sup> Nach Trbićs Einschätzung gab es zwischen 500 und 600 Gefangene in der Turnhalle, obwohl Oberstleutnant Popović ihnen sagte, dass sich ungefähr die gleiche Anzahl von Gefangenen in Orahovac befände.<sup>714</sup>

550. Die Kammer stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass die VRS-Soldaten die gefangenen Bosniaken von der Schule zum summarischen Hinrichtungsort auf der städtischen Mülldeponie am Fluss Drina in Kozluk transportierten.

551. Der Zeuge Sreten Aćimović gab an, dass Oberstleutnant Popović das Kommando der Zvornik-Brigade wegen der Lastwagen angerufen hat, die zu der Schule in Ročević geschickt werden sollten.<sup>715</sup> Ein Mercedes-Lastwagen kam vor der Schule an. Popović forderte weitere Lastwagen an und bat den Zeugen Sreten Aćimović, er solle den Lastwagen von seiner Einheit bringen, aber dieser lehnte ab. Der zweite Lastwagen, Modell TAM, kam etwas später zu der Schule.<sup>716</sup> Der Zeuge A-7, Mitglied der Militärpolizei der Zvornik-Brigade, sah auch mehrere Lastwagen, die die Schule mit Gefangenen verließen.<sup>717</sup> Da er tags zuvor in Orahovac gewesen war, nahm er an, dass das Gleiche passierte[, wie dort]. Der Zeuge A-8, auch Mitglied der Militärpolizei der Zvornik-Brigade, bestätigte, dass Lastwagen ankamen, die die Gefangenen zur Hinrichtung nach Kozluk brachten und dass die Gefangenen das gleiche Schicksal wie in Orahovac erwartete.<sup>718</sup> Der Zeuge Mitar Lazarević hatte gehört, dass die Gefangenen mit Lastwagen von der Schule in Ročević weggebracht wurden.<sup>719</sup> Schließlich sagte Trbić aus, dass die Gefangenen, als er in Ročević ankam,

---

<sup>708</sup> T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 38-40; T-16 (Anhörung von Trbić vom 27. Mai 2004), S. 16; T-18 (Anhörung vom 8. November 2004), S. 10; T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 4.

<sup>709</sup> T-966, Aussage des Zeugen Mitar Lazarević im Fall *Popović*, S. 13382.

<sup>710</sup> T-918, Aussage des Zeugen A-7 im Fall *Popović*.

<sup>711</sup> Zeuge Sreten Aćimović erkannte die Schule auf den Beweisstücken T-30 und T-31 (Fotos der Schule in Ročević und Turnhallen) wieder. Mitar Lazarević bestätigte, dass dies das gewesen sei, was ihm Sreten Aćimović gesagt habe (T-966, Aussage des Zeugen Mitar Lazarević im Fall *Popović*, S. 13366).

<sup>712</sup> Zeuge Sreten Aćimović (3. Dezember 2007). Mitar Lazarević bestätigte, dass dies das gewesen sei, was ihm Sreten Aćimović gesagt habe (T-966, Aussage des Zeugen Mitar Lazarević im Fall *Popović*, S. 13366 bis 13668).

<sup>713</sup> T-966, Aussage des Zeugen Mitar Lazarević im Fall *Popović*, S. 13367.

<sup>714</sup> T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 40; T-18 (Anhörung vom 8. November 2004) S. 10; T-14 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 25. Januar 2004).

<sup>715</sup> Zeuge Sreten Aćimović (3. Dezember 2007).

<sup>716</sup> Zeuge Sreten Aćimović (3. Dezember 2007).

<sup>717</sup> T-918, Aussage des Zeugen A-7 im Fall *Popović*.

<sup>718</sup> Zeuge A-8 (10. Dezember 2007).

<sup>719</sup> T-966, Aussage des Zeugen Mitar Lazarević im Fall *Popović*, S. 13379.

mit Militärlastwagen zur Hinrichtung nach Kozluk gebracht wurden.<sup>720</sup> Oberstleutnant Popović bestätigte Trbić, dass die Gefangenen zur Hinrichtung gebracht würden.<sup>721</sup>

552. Die Kammer stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass am 15. Juli 1995 etwa 500 (fünfhundert) bosniakische Männer mit Gewehrsalven aus automatischen Waffen in Ročević und Kozluk summarisch getötet wurden.

553. Die Gemeinde Kozluk befindet sich in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade.<sup>722</sup>

554. Massenexekutionen und die Beerdigungsoperationen wurden zwischen dem 15. und 16. Juli in Kozluk durchgeführt, wo ungefähr 500 Männer am Ufer der Drina getötet wurden.<sup>723</sup> Es ist nicht bekannt, dass jemand diese Exekution überlebt hat.<sup>724</sup> Laut Trbić wurden in Kozluk etwa 600 bis 700 Menschen getötet.<sup>725</sup>

555. Die Gefangenen wurden von Ročević zur Mülldeponie in Kozluk transportiert, die sich am linken Ufer der Drina befand.<sup>726</sup> Die Gefangenen wurden dann an diesem Ort exekutiert.<sup>727</sup>

556. Laut Trbić nahmen Soldaten aus verschiedenen Einheiten an den Hinrichtungen in Kozluk teil: Mitglieder des 2. Infanteriebataillons der Zvornik-Brigade, Mitglieder der Militärpolizei der Zvornik-Brigade sowie etwa 30 Soldaten der Višegrad-Einheit, Männer von Lukić und Männer aus einer Einheit, die Trbić unbekannt war.<sup>728</sup> Die Kammer hat festgestellt, dass zumindest Mitglieder der Zvornik-Brigade an Exekutionen in Kozluk beteiligt waren.

557. Die Kammer stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass am 16. Juli 1995 VRS-Soldaten der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade die verstorbenen Opfer in nicht markierten Gräbern auf der Müllhalde in Kozluk und in der Umgebung begraben haben.

558. Die Körper der exekutierten Gefangenen wurden in nicht gekennzeichneten Massengräbern vor Ort begraben. Der Zeuge A-45, Mitglied der Ingenieureinheit der Zvornik-Brigade, erklärte, dass er am 16. Juli auf Befehl des Kommandos der Ingenieureinheit der Zvornik-Brigade nach Kozluk gegangen sei.<sup>729</sup> Miloš Mitrović, ein weiteres Mitglied der Ingenieureinheit der Zvornik-Brigade, erhielt auch Befehl vom Kommando der Ingenieureinheit der Zvornik-Brigade, nach Kozluk zu gehen.<sup>730</sup> Auf der Müllhalde war ein strenger Geruch zu bemerken;<sup>731</sup> die Kammer stellt daher fest, dass die Leichen seit dem Tag zuvor dort lagen. Die Leichen wurden in Kiesgruben geworfen, die durch den Kiesabbau entstanden waren, Leute von einer nahe gelegenen Firma warfen große Mengen von Glas dorthin, in verschiedenen Formen und Farben, sowie Müll.<sup>732</sup> Mitarbeiter der Versorgungsunternehmen waren vor Ort.<sup>733</sup> Miloš Mitrović begann, die

---

<sup>720</sup> T-18 (Vernehmung vom 8. November 2004), S. 10-11; T-19 (Informationsbericht der ICTY-Staatsanwaltschaft über den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 4.

<sup>721</sup> T-18 (Vernehmung vom 8. November 2004), S. 11.

<sup>722</sup> T-813 (Butler Bericht), para. 7.53; T-817 (Karte der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade und des Bataillons).

<sup>723</sup> Festgestellte Tatsache 75 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>724</sup> Festgestellte Tatsache 75 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>725</sup> T-15 (Vernehmung vom 23. Mai 2004), S. 44-45; T-14 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft vom 25. Januar 2004).

<sup>726</sup> Zeuge A-45 (15. Januar 2008). Der Zeuge A-45 markierte den Ort der Hinrichtung auf T-1/AG-24 (Foto vom Exekutionsort in Kozluk).

<sup>727</sup> Festgestellte Tatsache 76 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>728</sup> T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 40; T-17 (Anhörung von Trbić vom 29. Oktober 2004), S. 62-63; T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 13; T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 5.

<sup>729</sup> Zeuge A-45 (15. Januar 2008).

<sup>730</sup> T-880, Aussage des Zeugen Miloš Mitrović im Fall *Blagojević*, S. 5603. Dies wird durch das Fahrzeugprotokoll für einen Torpedo-Bagger bestätigt, der von Miloš Mitrović gefahren wurde, es enthält einen Eintrag für Kozluk am 16. Juli 1995. T-52 (Fahrzeugprotokoll der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade für Juli 1995).

<sup>731</sup> Zeuge A-45 (15. Januar 2008); T-880, Aussage des Zeugen Miloš Mitrović im Fall *Blagojević*, S. 5605.

<sup>732</sup> Zeuge A-45 (15. Januar 2008); T-880, Aussage des Zeugen Miloš Mitrović im Fall *Blagojević*, S. 5605.

<sup>733</sup> Zeuge A-45 (15. Januar 2008).

Leichen mit einem kleinen SKIP mit Erde zu bedecken, aber da diese Maschine zu klein war und nicht richtig funktionierte, wurde ein ULT-Lader, der von einer privaten Firma übernommen wurde, herbeigebracht, um die Leichen [mit Erde] zu bedecken.<sup>734</sup> Es dauerte etwa anderthalb Stunden, um die Körper mit dem ULT [mit Erde] zu bedecken.<sup>735</sup>

559. Eine große Anzahl forensischer Beweise bestätigt die Existenz von drei primären Massengräbern, die später wieder ausgegraben wurden<sup>736</sup> und sich neben der Müllhalde in Kozluk befinden.<sup>737</sup> Ein Teil der Müllhalde besteht aus großen Mengen von zerbrochenem Glas, Glasflaschen und Flaschenetiketten mit der Aufschrift „Vitinka“ und „Kozluk“.<sup>738</sup> Die Kammer stellt fest, dass diese Flaschen, Glasscherben und Flaschenetiketten aus der Vintinka-Flaschenabfüllanlage stammen, die sich in der Nähe der Deponie befindet. Wie die Kammer im Folgenden näher erläutern wird, wurden in einigen sekundären Massengräbern die gleichen Flaschenetiketten und zerbrochenen Flaschen gefunden, [und] auf dieser Grundlage wurde eine Verbindung zwischen diesen Massengräbern hergestellt.<sup>739</sup>

560. Luftbilder zeigen, dass dieses Primärgrab in Kozluk zwischen dem 5. und 17. Juli 1995 entstanden ist.<sup>740</sup> Dieses primäre Grab wurde später am 27. September 1995 und [/oder]<sup>741</sup> vor diesem Datum umgegraben und die Leichen aus diesem Grab wurden in ein sekundäres Massengrab verlegt (siehe weiter unten).<sup>742</sup>

561. Dreihundertachtundzwanzig (328) Individuen, deren Körper in Kozluk gefunden wurden, wurden durch DNA-Analyse identifiziert.<sup>743</sup> In den Fällen, in denen das Geschlecht der Opfer festgestellt werden konnte, handelte es sich um Männer.<sup>744</sup> Wenn es möglich war, die Todesursache festzustellen, wurde festgestellt, dass die Opfer mit Schusswaffen getötet worden waren.<sup>745</sup> Im Massengrab wurden 168 Ligaturen und 55 Augenbinden gefunden.<sup>746</sup> Es wurden religiöse Gegenstände gefunden, die die Opfer mit dem Islam in Verbindung bringen.<sup>747</sup>

## **2. Handlungen von Milorad Trbić**

562. Die Kammer stellte fest, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass Milorad Trbić am oder um den 15. Juli 1995 herum in der Ročević-Schule, während er die Sicherung von Bosniaken aus der Enklave Srebrenica beaufsichtigte, die in der Schule inhaftiert waren, mit einem automatischen Gewehr auf männliche bosniakische Häftlinge geschossen hat; und dabei hat er mindestens 5 (fünf) von ihnen getötet.

563. Die Kammer stellte in Paragraf 544 fest, dass bosniakische Männer am oder um den 14. Juli 1995 herum in der Schule in Ročević inhaftiert waren.

---

<sup>734</sup> Zeuge A-45 (15. Januar 2008); T-880, Aussage des Zeugen Miloš Mitrović im Fall *Blagojević*, S. 5603 und 5606 bis 5610.

<sup>735</sup> T-880, Aussage des Zeugen Miloš Mitrović im Fall *Blagojević*, S. 5610.

<sup>736</sup> Dies bedeutet, dass die Opfer unmittelbar nach ihrer Hinrichtung in einem Massengrab beigesetzt wurden und dass dieses Massengrab später umgegraben oder ausgeraubt wurden und einige der Körper aus diesem Grab in ein oder mehrere sekundäre Massengräber verlegt wurden.

<sup>737</sup> Festgestellte Tatsache 76 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>738</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), Annex A, S. 45.

<sup>739</sup> Dean Manning (16. Juni 2008).

<sup>740</sup> T-841B (Luftaufnahme von Kozluk, 5. und 17. Juli 1995).

<sup>741</sup> Anmerkung des Übersetzers: In der englischen Übersetzung steht „oder“.

<sup>742</sup> T-841C (Luftaufnahme von Kozluk, 7. und 27. September 1995).

<sup>743</sup> T-833 (Manning Bericht von 2007), S. 5/24.

<sup>744</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), Annex A, S. 45.

<sup>745</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), Annex A, S. 46.

<sup>746</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), Annex A, S. 47.

<sup>747</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), Annex A, S. 47.

564. Die Kammer stellt fest, dass Trbić am 15. Juli 1995 dreimal nach Ročević gefahren ist. Die Kammer stellt fest, dass er dort zum ersten Mal zwischen 13:00 und 14:00 Uhr ankam.<sup>748</sup> Der Zeuge A-13 sah, dass Trbić gegen 14 Uhr mit dem Auto zu der Schule kam und fünf oder zehn Minuten blieb.<sup>749</sup> Der Zeuge sah, dass Trbić zum Auto zurückkehrte, aber er weiß nicht, wann er Ročević verließ. Trbić sagte aus, er sei dort zwei Stunden geblieben<sup>750</sup>, und die Aussage von Zeuge A-13 ist ausreichend, um diese Aussage zu stützen.

565. Trbić sagte aus, dass Sreten Aćimović, Kommandant des 2. Infanteriebataillons der Zvornik-Brigade, bereits in der Schule in Ročević war, als er ankam.<sup>751</sup> Sreten Aćimović sagte jedoch aus, dass er Trbić nicht in der Schule in Ročević gesehen habe, wo er gegen 10:00 oder 11:00 Uhr ankam und wo er eine bis anderthalb Stunden blieb. Darüber hinaus sagte der Zeuge Sreten Aćimović aus, dass er ein Telefongespräch von Oberstleutnant Popović gehört habe, der forderte „ein oder zwei von denen, die vorher in Petkovci oder Orahovac waren“ [zu der Müllhalde] zu schicken und dass er dreißig Tage später Trbić fragte, auf wen sich Oberstleutnant Popović bezogen hat; Trbić sagte ihm, dass Oberstleutnant Popović sich wahrscheinlich auf ihn oder auf Jasikovac bezogen habe.<sup>752</sup> Die Kammer hält diese Aussage für glaubwürdig.<sup>753</sup> Die Kammer stellt fest, dass sowohl Trbić als auch Aćimović zu der Schule in Ročević gegangen sind, aber wann dies der Fall war, wurde nicht festgestellt.

566. Die Kammer stellt fest, dass Milorad Trbić die Soldaten beaufsichtigt hat, die die Schule in Ročević bewachten. Die Kammer erinnert daran, dass Trbić die Soldaten in Orahovac beaufsichtigt hat, die dort die Schule bewachten.<sup>754</sup> In Paragraph 548 hat die Kammer festgestellt, dass die Schule zumindest von Mitgliedern der Militärpolizei der Zvornik-Brigade bewacht wurde. Laut Trbić hat er die Männer organisiert, die die Gefangenen auf Lastwagen verladen sollten, damit diese zur Hinrichtungsstätte transportiert würden.<sup>755</sup> Der Zeuge A-13, Mitglied der Militärpolizei der Zvornik-Brigade, sah Trbić mit einem Militärpolizisten sprechen; dieser Militärpolizist erzählte dem Zeugen später, dass Trbić ihn angewiesen habe, die Zivilisten nicht auf den Schulhof zu lassen.<sup>756</sup> Die Kammer stellt fest, dass Trbić wusste, dass die Gefangenen exekutiert werden würden. In der Zeit zwischen dem 13. Juli und dem 15. Juli 1995 nahm Trbić an der Inhaftierung und Exekution von Gefangenen in Orahovac teil. Die Operation in Ročević wurde in gleicher Weise durchgeführt und mindestens einige der gleichen Täter nahmen daran teil. Mit seiner Abfahrt nach Ročević hat Trbić deutlich seine Bereitschaft gezeigt, an der allgemeinen Operation der Verhaftung und Exekution der bosniakischen Männer teilzunehmen, die in der Nähe von Srebrenica

---

<sup>748</sup> T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 10; T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 4. Obwohl der Angeklagte auch angegeben hat, dass er gegen 10:00 Uhr in die Schule gegangen ist [T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 42], stellt die Kammer fest, dass diese Aussage nicht glaubwürdig ist, basierend auf den Aussagen der beiden Zeugen, Zeuge A-13, der gegen 14:00 Uhr den Angeklagten gesehen hat, und [basierend auf der Aussage von] Sreten Aćimović, der um 10:00 Uhr nach Ročević ging und den Angeklagten nicht gesehen hat.

<sup>749</sup> Zeuge A-13 (12. Dezember 2007).

<sup>750</sup> T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 4.

<sup>751</sup> Zeuge Sreten Aćimović (3. Dezember 2007); T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 39; T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 10; T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 4.

<sup>752</sup> Zeuge Sreten Aćimović (3. Dezember 2007).

<sup>753</sup> Sreten Aćimović hat auch ausgesagt, dass der Angeklagte ihm einen Monat nach den Ereignissen in Srebrenica sagte, dass er nicht nach Ročević gegangen sei, und dass Oberstleutnant Popović von ihm verlangt habe zu gehen, aber Trbić habe zu Oberstleutnant Popović gesagt, dass er im Feld sei und dass er nicht gehen könne. Die Kammer ist der Ansicht, dass diese Aussage von Trbić seinem eigenen Vorteil dient und nicht die Wahrheit widerspiegelt.

<sup>754</sup> Siehe oben, Paragraph 472.

<sup>755</sup> T-15 (Anhörung vom 23. Mai 2004), S. 40 und 44; T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 9.

<sup>756</sup> Zeuge A-13 (12. Dezember 2007).

gefangen genommen und in die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gebracht worden waren. Darüber hinaus hat Trbić ausgesagt, dass die Gefangenen zur Exekution gebracht wurden.<sup>757</sup>

567. Die Kammer stellt fest, dass Oberstleutnant Popović auch in der Schule in Ročević war und dass er die Operation koordinierte. Oberstleutnant Popović wurde sowohl von Trbić als auch von Sreten Aćimović in der Schule gesehen.<sup>758</sup> Oberstleutnant Popović sorgte dafür, dass Trbić an der Überwachung der übrigen Häftlinge in der Schule teilnahm.<sup>759</sup> Oberstleutnant Popović verlangte auch von Sreten Aćimović, seine Soldaten zur Exekution der Häftlinge zu schicken und erkundigte sich nach Orten, an denen Gefangene exekutiert werden könnten.<sup>760</sup> Laut Trbić war auch Beara in der Schule anwesend.<sup>761</sup>

568. Die Kammer stellt fest, dass Milorad Trbić nach eigenen Angaben am selben Tag gegen 16:00 Uhr nach Ročević zurückgekehrt ist, nachdem er nach Kozluk gegangen war(siehe weiter unten), und dort bis 18:00 Uhr geblieben ist.<sup>762</sup> Trbić hat weiterhin den Transport von Gefangenen organisiert, in dem Wissen, dass sie exekutiert werden würden.<sup>763</sup> Als er Ročević verließ, wurden alle Gefangenen bereits nach Kozluk zur Exekution transportiert.<sup>764</sup>

569. Die Kammer stellt fest, dass Trbić nach eigenen Angaben noch ein letztes Mal nach Ročević zurückgekehrt ist, um auf Antrag von Oberstleutnant Popović die Reinigung des Bereichs vor der Schule zu organisieren.<sup>765</sup> Laut Trbić war das 2. Infanteriebataillon der Zvornik-Brigade mit der Reinigung der Schule beauftragt.<sup>766</sup> Sreten Aćimović, Kommandant des 2. Infanteriebataillons der Zvornik-Brigade, sagte jedoch aus, dass keiner seiner Soldaten, außer ihm selbst, nach Ročević gegangen sei.<sup>767</sup> Der Zeuge Mitar Lazarević, ebenfalls Mitglied des 2. Infanteriebataillons der Zvornik-Brigade, bestätigte, dass er nie nach Ročević gegangen sei.<sup>768</sup> Trbić behauptet, dass die Ročević-Schule etwa gegen 23:00 Uhr gereinigt wurde.<sup>769</sup> Die Kammer stellt fest, dass Milorad Trbić die Reinigung dieses Orts organisiert hat. Es ist nicht notwendig festzustellen, wer Trbić bei dieser Operation geholfen hat.

570. Die Staatsanwaltschaft hat jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen, dass Milorad Trbić mindestens fünf (5) Häftlinge mit einem automatischen Gewehr getötet hat.

---

<sup>757</sup> T-18 (Anhörung vom 8. November 2004), S. 10-11; T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 4.

<sup>758</sup> Der Angeklagte sagte aus, dass Oberstleutnant Popović bereits in der Schule war, als er ankam [T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 10; T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 4] und dass Oberstleutnant Popović ihn bis zur Schule begleitete [T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 43]. Da der Zeuge Sreten Aćimović am Morgen des 15. Juli 1995 in der Schule Oberstleutnant Popović gesehen hat (Zeuge Sreten Aćimović, 3. Dezember 2007) und [da] die Kammer festgestellt hat, dass Trbić zwischen 13:00 und 14:00 Uhr in der Schule angekommen ist, kommt die Kammer zu dem Schluss, dass Oberstleutnant Popović bereits in der Schule war, als der Angeklagte ankam.

<sup>759</sup> T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 11.

<sup>760</sup> Zeuge Sreten Aćimović (3. Dezember 2007).

<sup>761</sup> T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 44.

<sup>762</sup> T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 15.

<sup>763</sup> T-15 (Anhörung vom 23. Mai 2004), S. 44; T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 9.

<sup>764</sup> T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 9.

<sup>765</sup> T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 45; T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 22-23; T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 9.

<sup>766</sup> T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 22-23; T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 45.

<sup>767</sup> Zeuge Sreten Aćimović (3. Dezember 2007).

<sup>768</sup> T-966, Aussage des Zeugen Mitar Lazarević im Fall *Popović*, S. 13382.

<sup>769</sup> T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 45.

571. Trbić sagte aus, dass er mindestens 5 Häftlinge in der Schule getötet hat.<sup>770</sup> Er gab auch an, dass die anderen Soldaten, die die Schule sicherten, ungefähr 20 Gefangene in der Schule getötet haben und dass Oberstleutnant Popović dies befohlen hat.<sup>771</sup> Diese Aussage wurde durch die Aussage des Zeugen Sreten Aćimović, dem Kommandanten des 2. Infanteriebataillons der Zvornik-Brigade, bestätigt, der bestätigte, dass er Leichen von etwa 10 Häftlingen gesehen habe, die auf dem Gelände vor dem Schuleingang getötet worden waren.<sup>772</sup> Der Zeuge A-8, Mitglied der Militärpolizei der Zvornik-Brigade, sah auch Körper von Menschen, die auf dem Schulhof getötet wurden.

572. Laut Trbić wurden die Leichen der in der Schule Getöteten in Kozluk begraben, zusammen mit denen, die in Kozluk exekutiert wurden (siehe unten).<sup>773</sup>

573. Die Kammer stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass Milorad Trbić, koordiniert von Oberstleutnant Vujadin Popović, der in der Schule war, zusammen mit anderen VRS-Soldaten handelte und dass er die Aktivitäten der anderen VRS-Soldaten während des Transports der gefangenen Bosniaken aus der Schule zu dem Ort der summarischen Exekution auf der kommunalen Müllhalde am Fluss Drina in Kozluk beaufsichtigte, in dem Wissen, dass sie an diesem Ort getötet werden würden.

574. Trbić sagte aus, dass er Ročević nach etwa zwei Stunden verlassen habe und zur Hinrichtungsstätte in Kozluk gegangen sei.<sup>774</sup> Die Kammer stellt fest, dass Trbić laut seinen Aussagen einen der Lastwagen begleitet hat, die die Gefangenen zur Hinrichtungsstätte nach Kozluk transportierten.<sup>775</sup>

575. Die Kammer hat in Paragraf 552 festgestellt, dass am 15. Juli 1995 ungefähr 500 bosniakische Männer mit automatischen Schusswaffen auf einer städtischen Mülldeponie in Kozluk summarisch exekutiert wurden.

576. Trbić sagte, dass die Exekutionen bereits in Gang waren, als er ankam.<sup>776</sup> Trbić sagte aus, dass er 30 Minuten an dem Exekutionsort in Kozluk verbracht habe und dass er mit Lazarević zusammen war, dem Mitglied der Ingenieureinheit der Zvornik-Brigade.<sup>777</sup>

---

<sup>770</sup> Bei einer Anhörung am 23. Mai 2004 vor der Staatsanwaltschaft des ICTY hat Trbić ausgesagt, dass er etwa 10 Menschen getötet habe [T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 44]. Im Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY heißt es, Trbić habe an der Hinrichtung von etwa 10 Häftlingen in der Ročević-Schule teilgenommen, aber er hat den genauen Ort der Exekutionen nicht angegeben [T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 8-9]. Sreten Aćimović sagte aus, dass er mindestens 10 Leichen vor einer Toilette gesehen habe. In einer Anhörung am 8. November 2004 (Seite 12) vor der Staatsanwaltschaft des ICTY hat Trbić ausgesagt, dass er vielleicht 5 oder 6 Menschen getötet hat. Auf der Grundlage dieser widersprüchlichen Beweise stellte die Kammer fest, dass der Angeklagte mindestens 5 Häftlinge getötet hat. Die Kammer stellt außerdem fest, dass der Angeklagte diese Männer getötet hat, das erste oder zweite Mal, als er zur Schule ging (in einer Anhörung am 8. November 2004 sagte er aus, dass er beim zweiten Mal keine Gefangenen getötet hat [T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 16]. Der Angeklagte hat auch gesagt, dass er nicht gesehen habe, dass jemand anderes in der Schule getötet wurde [T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 4]. Die Kammer weist diese Aussage des Angeklagten zurück; dies ist ein Beispiel für die ständigen Versuche von Trbić, die Ermittler zu täuschen und zu verwirren.

<sup>771</sup> T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 11. In einer Anhörung am 23. Mai 2004 sagte Trbić aus, dass „andere“ auch an den Tötungen in der Schule beteiligt gewesen seien [T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 44].

<sup>772</sup> Zeuge Sreten Aćimović (3. Dezember 2007). Mitar Lazarević bestätigte, dass dies das gewesen sei, was ihm Sreten Aćimović gesagt habe (T-966, Aussage der Zeugen Mitar Lazarević im Fall Popović, S. 13390).

<sup>773</sup> T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 23.

<sup>774</sup> T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 4.

<sup>775</sup> T-16 (Anhörung von Trbić vom 27. Mai 2004), S. 16-17; T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 12; T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 5, 9.

577. Laut Trbić erhielt Sreten Aćimović von Beara den Befehl, fünf oder sechs Soldaten des 2. Infanteriebataillons von Ročević zusammen mit Trbić zu dem Exekutionsort zu schicken; Aćimović hat diesen Befehl ausgeführt.<sup>778</sup> Diese Leute begleiteten, zusammen mit Trbić und Birčaković, einen TAM-Lastwagen, in dem 20-30 Gefangene waren, von der Schule bis zum Exekutionsort in Kozluk.<sup>779</sup> Sreten Aćimović, Kommandant des 2. Infanteriebataillons, sagte jedoch aus, dass keiner seiner Soldaten, außer ihm selbst, nach Ročević gegangen sei.<sup>780</sup> Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise kann die Kammer nicht feststellen, welche der VRS-Einheiten Exekutionen in Kozluk durchgeführt hat. Aber diese Feststellung ist für die Frage der Verantwortlichkeit von Trbić für diese Ereignisse entbehrlich.

578. Die Kammer stellt fest, dass Milorad Trbić zweimal in Kozluk zur Hinrichtungsstätte gegangen ist. Laut Trbić kehrte er mit dem Fahrer Milorad Birčaković<sup>781</sup> auf Antrag von Oberstleutnant Popović<sup>782</sup> nach Kozluk<sup>783</sup> zurück, um zu sehen, wie dort die Situation war, und er informierte Beara und Oberstleutnant Popović über die Ausführung der Aufgabe.<sup>784</sup> Die Kammer kommt zu dem Schluss, dass dies mit der vorherigen Aufforderung von Popović übereinstimmt, den Ort in Ročević zu untersuchen und zu reinigen und die Mitglieder der gemeinsamen kriminellen Unternehmung darüber zu informieren.

579. Bei der Anhörung am 8. November 2004 hat Trbić ausgesagt, dass er zwischen 18:00 und 19:00 Uhr den Exekutionsort in Kozluk verlassen habe.<sup>785</sup> Während des ICTY-Besuchs vor Ort im August 2004 sagte Trbić aus, dass die Exekutionen beendet gewesen seien, als er die Hinrichtungsstätte verließ.<sup>786</sup> Bei einer Anhörung am 23. Mai 2004 sagte er aus, dass die Tötungen in Kozluk gegen 20:00 oder 21:00 geendet hätten.<sup>787</sup> Nichts davon ist für den Anklagepunkt wichtig. Daher hat die Kammer keine Schlussfolgerungen dazu gezogen, wann Trbić Ročević am Abend des 15. Juli 1995 verließ.

580. Die Kammer stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass Milorad Trbić am 15. Juli 1995 in Kozluk mindestens 20 Minuten lang Hinrichtungen bosniakischer Männer aus der Enklave Srebrenica durchgeführt hat, und dass er dabei mehrere von ihnen (die genaue Zahl ist unbekannt, aber mehr als einen) mit einem automatischen Gewehr getötet hat.

581. Trbić hat ausgesagt, dass er an den Exekutionen über 20 bis 30 Minuten hinweg teilgenommen hat.<sup>788</sup> Trbić hat keine eindeutige Aussage darüber gemacht, ob er Häftlinge exekutiert hat, als er zum ersten oder zweiten Mal nach Kozluk gegangen ist oder an beiden Gelegenheiten.<sup>789</sup> Die Kammer kann daher den

---

<sup>776</sup> T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 9.

<sup>777</sup> T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 42-44; T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 9.

<sup>778</sup> T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 42-44.

<sup>779</sup> T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 5,9; T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 12.

<sup>780</sup> Zeuge Sreten Aćimović (3. Dezember 2007).

<sup>781</sup> T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 17.

<sup>782</sup> T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 17.

<sup>783</sup> T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 9.

<sup>784</sup> T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 44-45.

<sup>785</sup> T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 17.

<sup>786</sup> T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 9.

<sup>787</sup> T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 45.

<sup>788</sup> T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 12-14; T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 5, 9. Bei derselben Anhörung hat Trbić ausgesagt, dass er nicht an den Tötungen teilgenommen habe (Seite 5) und dass er an den Tötungen teilgenommen habe (Seite 9).

<sup>789</sup> Bei einer Anhörung am 23. Mai 2004 hat er ausgesagt, dass er Männer exekutiert hat, als er das zweite Mal zum Hinrichtungsort in Kozluk ging [T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 44-45].

genauen Zeitpunkt dieser Hinrichtungen nicht feststellen, bestätigt aber, dass Trbić mehrere Gefangene exekutiert hat. Obwohl Trbić in seinen zahlreichen Aussagen eine unterschiedliche Zeit für die Tötung angab, hat er in mindestens drei Aussagen konsistent ausgesagt, dass er Gefangene getötet hat. Die Kammer schenkt diesen Aussagen Glauben, die Trbić entgegen seinem eigenen Interesse gemacht hat, und stellt fest, dass Trbić an Massenexekutionen in Kozluk teilgenommen hat.

582. Trbić sagte, dass er Oberstleutnant Popović über den Transport nach Kozluk und die Exekutionen informiert habe, an denen er teilnahm, als er zum zweiten Mal nach Ročević zurückkehrte.<sup>790</sup> Laut Trbić war Beara auch am Standort Kozluk anwesend.<sup>791</sup>

583. Bei der Vernehmung vom 23. Mai 2004 bestätigte Trbić den Ermittlern die genaue Position des Exekutionsorts in der Nähe von Kozluk.<sup>792</sup> Die Kammer betrachtet dies als einen klaren Hinweis auf die Teilnahme von Trbić an den Ereignissen an diesem konkreten Ort.

584. Laut Trbić hoben die schweren Baumaschinen bereits ein Grab aus, als er am 15. Juli 1995 am Exekutionsort in Kozluk ankam.<sup>793</sup> Er sagte aus, dass die Maschinen bereits in Betrieb gesetzt worden waren, sobald die Exekution abgeschlossen worden war. Trbić erfuhr, dass schwere Baumaschinen, nachdem die Exekution beendet waren, an ihren Aufgaben arbeiteten<sup>794</sup> und sie [die Verantwortlichen] wussten nicht, wann das alles erledigt sein würde.<sup>795</sup> Tatsächlich zeigen Beweise, dass die Beerdigung am 16. Juli 1995 abgeschlossen wurde, was durch die Aussage der unmittelbaren Zeugen<sup>796</sup> und durch ein Fahrzeugprotokoll<sup>797</sup> bestätigt wird. Trbić erwähnte eine schwere Baumaschine, die zumindest vorne eine große Schaufel hatte.<sup>798</sup> In Paragraph 557 hat die Kammer jedoch festgestellt, dass die Beerdigung in Kozluk am folgenden Tag, am 16. Juli 1995, stattfand.

## **E. Kula Grad**

(a) Am 15. Juli 1995 koordinierte und überwachte Milorad Trbić in Kula Grad, Zvornik, die summarische Exekution, durchgeführt von Soldaten der VRS, von einer Gruppe inhaftierter bosniakischer Männer aus der Enklave Srebrenica, darunter Rešid Sinanović, Sohn von Rahman, geboren am 15. Oktober 1949.

### **1. Allgemeine Tatsachenfeststellungen**

585. Die Kammer hat festgestellt, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass Milorad Trbić am 15. Juli 1995 in Kula Grad, Zvornik, die summarische Exekution einer Gruppe inhaftierter bosniakischer Männer aus der Enklave Srebrenica, darunter Rešid Sinanović, Sohn von Rahman, geboren am 15. Oktober 1949, [die Exekution wurde] durchgeführt durch Soldaten der VRS, koordiniert und überwacht hat.

586. Die Kammer schließt die Behauptungen der Anklagebehörde, wonach der Angeklagte „auf Anweisungen von Oberst Ljubiša Beara handelte“, [nicht in ihre Feststellungen mit ein,] da dies für die Anschuldigung irrelevant ist.

---

<sup>790</sup> T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 15.

<sup>791</sup> T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 44.

<sup>792</sup> T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 40: Er sagte aus, dass die Gefangenen nach Kozluk, zum Ufer der Drina, zu einem sandigen Ort neben dem Fluss gebracht wurden.

<sup>793</sup> T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 9; T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 42-44

<sup>794</sup> T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 9

<sup>795</sup> T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 44-45.

<sup>796</sup> Zeuge A-45 (15. Januar 2008); T-880, Aussage des Zeugen Miloš Mitrović im Fall *Blagojević*, S. 5603-5610.

<sup>797</sup> Fahrzeugprotokoll für einen Torpedo-Bagger, der von Miloš Mitrović gefahren wurde und einen Eintrag für Kozluk am 16. Juli 1995 enthält [T-52 (Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade Fahrzeugprotokoll für Juli 1995)].

<sup>798</sup> T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 17.

587. Das Muster für die Tötung bosniakischer Männer, das am 13. Juli 1995 festgelegt wurde, setzte sich in Kula Grad fort.

588. In den Morgenstunden des 13. Juli 1995 kam Momir Nikolić in Konjević Polje an, um zu prüfen, ob die Straße Bratunac – Konjević Polje befahrbar und sicher ist, da General Mladić entlang dieser Straße vorbeifahren sollte.<sup>799</sup> Nachdem General Mladić vorbeigefahren war, fuhr Momir Nikolić einen der Gefangenen mit seinem Wagen nach Bratunac.<sup>800</sup> Sein Name war Rešid Sinanović.<sup>801</sup> Nikolić sagte aus, dass Sinanović ein wichtiger Gefangener war, weil er auf der Liste der Kriegsverbrecher stand und ehemaliger Leiter der Polizei in Bratunac gewesen war.<sup>802</sup> Der Zeuge A-28 hat bestätigt, dass Rešid Sinanović am 13. Juli 1995 in Konjević Polje gefangen genommen wurde und dass er in der gleichen Gruppe von Gefangenen wie der Zeuge war. Dieser Zeuge sagte aus, dass sich ein Soldat Rešid genähert und gesagt habe: „Da bist du“ ... „Wir haben schon lange auf dich gewartet“.<sup>803</sup> Im Hauptquartier der Bratunac-Brigade wurde dieser Häftling von Zlatan Čelanović, einem Anwalt und Referent für juristische, religiöse und moralische Angelegenheiten dieser Brigade, in Empfang genommen.<sup>804</sup>

589. Čelanović traf Beara vorher entweder am Abend des 12. Juli oder am frühen Morgen des 13. Juli. Sie standen vor dem Militärpolizeigebäude in Bratunac. Čelanović und Beara diskutierten über ein Buch, in dem die Namen von Muslimen aufgeführt waren, die verdächtigt wurden, serbische Zivilisten getötet zu haben. Beara machte Čelanović darauf aufmerksam, dass es gut für ihn wäre zu überprüfen, ob die Namen einiger der Häftlinge in dem Buch „Die Chronik unseres Friedhofs“ erwähnt wurden.<sup>805</sup>

590. Am selben Tag, am 13. Juli, brachte die Spezialpolizei der Bratunac-Brigade eine Gruppe von 5 oder 6 bosniakischen Männern ins Militärpolizeigebäude der Bratunac-Brigade. Gemäß einer Anordnung von Ljubiša Beara sollten sie überprüft werden, um festzustellen, ob sie Verbrechen gegen Serben begangen hatten.<sup>806</sup>

591. Die Spezialpolizei kam mit Momir Nikolić, der Čelanović den gleichen Befehl gab wie Beara in Bezug auf die Gefangenen. Für Čelanović war es notwendig zu überprüfen, ob Rešid in dem Buch „Die Chronik unseres Friedhofs“ erwähnt wurde, als jemand, der verdächtigt wird, das Dorf Bjelovac angegriffen zu haben.<sup>807</sup>

592. Čelanović vernahm Rešid Sinanović zusammen mit fünf anderen Häftlingen, die gefangen genommen und zum Hauptquartier der Bratunac-Brigade gebracht worden waren, und machte entsprechende Notizen.<sup>808</sup> Außer Rešid Sinanović waren die folgenden Männer da:

- a. Nazif Avdić, Sohn von Ramo, geboren am 15. September 1954,
- b. Munib Dedić, Sohn von Emin, geboren am 26. April 1966,
- c. Aziz Husić, Sohn von Osman, geboren am 8. April 1966,

---

<sup>799</sup> T-868 (Momir Nikolić Sentencing Judgment and Agreed Facts), Annex A, para. 9.

<sup>800</sup> T-868 (Momir Nikolić Sentencing Judgment and Agreed Facts), Annex A, para. 9; T-915 Aussage des Zeugen A-19 im Fall *Staatsanwalt gegen Popović et al.*, IT-98-33, Aussage vom 8. und 9. November 2006 („Aussage des Zeugen A-19 im Fall *Popović*“), S. 3827.

<sup>801</sup> T-915 Aussage des Zeugen A-19 im Fall *Popović*, S. 3827.

<sup>802</sup> T-915 Aussage des Zeugen A-19 im Fall *Popović*, S. 3827.

<sup>803</sup> T-891 (Aussage des Zeugen A-20 vor der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 16. August 1995) (vertraulich) A-28 Aussage vor der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 16. August 1995, Seite 4. Anmerkung des Übersetzers: Hier muss ein Tippfehler im Originaltext vorliegen. Ausweislich der Liste der Beweismittel im selben Urteil (dort S. 451) bezeichnet T-891 die Aussage des Zeugen A-28, dessen Aussage hier auch wiedergegeben wird.

<sup>804</sup> T-873, Aussage des Zeugen Zlatan Čelanović im Fall *Staatsanwalt gegen Popović et al.*, IT-05-88 vom 31. Januar 2007 („Aussage des Zeugen Zlatan Čelanović im Fall *Popović*“), S. 6633 und 6634.

<sup>805</sup> T-873, Aussage des Zeugen Zlatan Čelanović im Fall *Popović*, S. 6630-6632.

<sup>806</sup> T-873, Aussage des Zeugen Zlatan Čelanović im Fall *Popović*, S. 6632.

<sup>807</sup> T-873, Aussage des Zeugen Zlatan Čelanović im Fall *Popović*, S. 6634.

<sup>808</sup> T-873, Aussage des Zeugen Zlatan Čelanović im Fall *Popović*, S. 6637.

d. Mujo Husić, Sohn von Osman, geboren am 27. August 1961, und

e. Hasib Ibišević, Sohn von Ibrahim, geboren am 27. Februar 1964.<sup>809</sup>

593. Der Zeuge Zlatan Čelanović bestätigte in seiner Aussage, dass die Notizen, die er während seiner Verhandlung in dem Prozess vorlegte, diejenigen waren, die er während der Vernehmung der Zeugen niedergeschrieben hatte. Er erklärte auch, dass er dachte, dass das, was diese Leute sagten, auf einem Stück Papier dokumentiert werden sollte.<sup>810</sup> Bezüglich Rešid Sinanović sagte der Zeuge aus, es hätte keine Anzeichen dafür gegeben, dass er jemanden verletzt oder Kriegsverbrechen gegen serbische Zivilisten, Soldaten oder Ähnliches begangen hätte.<sup>811</sup>

594. Der Zeuge A-12 bestätigte, dass sich Rešid Sinanović am 13. Juli im Hauptquartier der Bratunac-Brigade befand, da ihm gesagt wurde, dass Rešid dort sei, und er besuchte ihn im Büro von Zlatan Čelanović.<sup>812</sup>

595. Der Zeuge Zlatan Čelanović gab an, dass die Gefangenen am 13. Juli 1995 am gleichen Tag, nachdem sie eine Aussage gemacht hatten, von der Spezialeinheit der Militärpolizei in die Schule Vuk Karadžić gebracht wurden.<sup>813</sup>

596. Alle Personen, Rešid Sinanović<sup>814</sup> und fünf weitere, wurden auf der Liste des IKRK als vermisste Personen aus Srebrenica aufgeführt.<sup>815</sup>

597. Der Name Aziz Husić steht immer noch auf der IKRK-Liste der vermissten Personen.<sup>816</sup>

598. Der Körper von Nazif Avdić wurde gefunden und identifiziert. Seine Leiche wurde im primären Massengrab in Kozluk gefunden.<sup>817</sup> Die Überreste von Muje Husić wurden identifiziert. Seine Leiche wurde im Primärgrab in Kozluk gefunden und in dem sekundären Massengrab Čančari-Straße 3.<sup>818</sup>

599. Die Überreste von Munib Dedić wurden im sekundären Massengrab Čančari-Straße/Kamenica 11 gefunden und identifiziert, welches ein sekundäres Massengrab auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo ist.<sup>819</sup> Die Überreste von Hasib Ibišević wurden im Massengrab Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo gefunden und identifiziert.<sup>820</sup>

600. Es gibt Beweise, die sich auf das weitere Schicksal von Rešid Sinanović beziehen, nachdem er in die Vuk Karadžić-Schule gebracht worden war, wie Zlatan Čelanović ausgesagt hat, und was auch durch materielle Beweise belegt wird. Aus den Aufzeichnungen über die Aufnahme der Personen in das Gesundheitszentrum Banja Koviljača folgt, dass Rešid Sinanović zwei Tage, nachdem er im Hauptquartier

---

<sup>809</sup> T-1081 (Aussage von Rešid Sinanović, geboren am 15. Oktober 1949); T-1082 (Aussage von Nazif Avdić (Sohn von Ramo), geboren am 15. September 1964, Munib Dedić (Sohn von Emin) geboren am 26. April 1966 und Aziz Husić (Sohn von Osman), geboren am 8. April 1966); T-1083 (Aussage von Hasib Ibišević (Sohn von Ibrahim), geboren am 27. Februar 1964); T-1084 (Aussage von Mujo Husić (Sohn von Osman), geboren am 27. August 1961).

<sup>810</sup> T-873, Aussage des Zeugen Zlatan Čelanović im Fall *Popović*, S. 6637.

<sup>811</sup> T-873, Aussage des Zeugen Zlatan Čelanović im Fall *Popović*, S. 6658.

<sup>812</sup> T-923, Zeuge A-12 Aussage im Fall *Staatsanwalt gegen Popović et al.*, IT-05-88 von 21., 22. und 23. März 2007, („Aussage des Zeugen A-12 im Fall *Popović*“), S. 9219-9220.

<sup>813</sup> T-873, Aussage des Zeugen Zlatan Čelanović im Fall *Popović*, S. 6645.

<sup>814</sup> T-813 (Butler Bericht), para. 8.4; T-1111 (IKRK-Liste der vermissten Personen, 8. Auflage), Rešid Sinanović, Sohn von Rahman, geboren am 15.10.1949. Registrierungsnummer IKRK BAZ 911791-01.

<sup>815</sup> T-813 (Butler Bericht), para. 8.4.

<sup>816</sup> T-1111, IKRK-Liste der vermissten Personen, 8. Auflage, S. 123. [Originaltext: Ausgabe 2007]

<sup>817</sup> T-1114 (PIP-Liste der offiziell identifizierten Opfer) bei KK3 788B); T-833 (Dean Manning Bericht 2007).

<sup>818</sup> T-1114 (PIP Liste der offiziell identifizierten Opfer) KK3101 BP, CR3-B29; T-833 (Manning-Bericht 2007). *Siehe oben*, para. 410 bis 412.

<sup>819</sup> T-1114 (PIP-Liste der offiziell identifizierten Opfer) bei CR 3B -529); T-833 (Dean Manning Bericht 2007).

<sup>820</sup> T-1114 (PIP-Liste der offiziell identifizierten Opfer) bei PLC 121); T-833 (Dean Manning Bericht 2007).

der Bratunac-Brigade verhört und zur Schule in Bratunac gebracht worden war, also am 15. Juli 1995, in diesem Gesundheitszentrum behandelt und operiert wurde.<sup>821</sup>

601. Der Zeuge Zlatan Čelanović hat erklärt, dass sich Banja Koviljača in Serbien befindet. In Anbetracht dessen, dass auf dem begleitenden Protokollbrief, in dem auch der Name Rešid Sinanović, geboren 1949, erwähnt wird, das Medizinische Zentrum Loznica vermerkt wurde, erklärte der Zeuge Čelanović, dass sich das Medizinische Zentrum in Loznica befand und dass die medizinische Einrichtung in Banja Koviljača ein Teil dieses Zentrums war. Er sagte auch aus, dass die nächstgelegene Stadt zu Loznica über die Grenze in der Republika Srpska Bijeljina ist bzw. der Ort Kozluk.<sup>822</sup>

602. Nach der medizinischen Versorgung entkam Rešid Sinanović aus dem Krankenhaus und wurde am 15. Juli 1995 mit einer Gruppe von Menschen festgenommen. Seine Gefangennahme wird auch im Notizbuch des diensthabenden Offiziers der Zvornik-Brigade unter dem Eintrag vom 15. Juli 1995 vermerkt, der in Bezug auf die medizinische Behandlung von Rešid Sinanović wie folgt lautet: „Ein Türken-Jurist entkam aus einem Krankenhaus in Loznica, verwundet und behandelt (Siniša)“. <sup>823</sup> Der Angeklagte erinnerte sich auch an diesen Vorfall, nachdem ihm diese Notiz des diensthabenden Offiziers vorgelegt wurde, und bestätigte, dass es sich tatsächlich um Rešid Sinanović handelte.<sup>824</sup> Er erklärte ausführlich, dass am 15. Juli 1995 eine Gruppe von Gefangenen gefangen genommen und zum Grenzübergang in Karakaj, Zvornik, gebracht wurde. Die Militärpolizei der Zvornik-Brigade eskortierte diese Gruppe zum Grenzübergang Karakaj bei Zvornik.<sup>825</sup> Dieser Ort befand sich in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade.<sup>826</sup> Informationen über die Inhaftierten wurden an den diensthabenden Offizier übermittelt und die Zvornik-Brigade über den diensthabenden Offizier angefordert, um die Gruppe zu übernehmen.<sup>827</sup> Ljubo Bojanović, diensthabender Offizier am 15. Juli, informierte den Angeklagten über die Gefangenen.<sup>828</sup>

603. Rešid Sinanović wurde am 15. Juli 1995 von dem Angeklagten und dem Kapitän 1. Klasse Duško Vukotić erneut vernommen.<sup>829</sup> Alle Aussagen des Angeklagten stimmen darin überein, dass er Sinanović am 15. Juli 1995 vernommen hat.<sup>830</sup> Der Zeuge Vinko Pandurević bestätigte die Anwesenheit von Vukotić am 15. Juli in Kula Grad.<sup>831</sup>

604. Nachdem Rešid Sinanović vernommen worden war, so wie es der Befehl war, der durch die Sicherheitsorgane übermittelt wurde, wurde durch die Sicherheitsorgane auch ein Befehl erteilt, die Gruppe von Loznica zur Exekution zu bringen.<sup>832</sup> Mitglieder des 1. Bataillons transportierten diese Gefangenen am 15. Juli mit dem TAM-Lastwagen zum Exekutionsort in der Gegend von Kula Grad und

---

<sup>821</sup> T-510 (Begleitschreiben mit Anhang – Patientenliste im Krankenhaus Banja Koviljaca, Serbien im Juli 1995); T-746 (Brief des Gesundheitszentrums Dr. Milenko Marin, Loznica).

<sup>822</sup> T-873, Aussage des Zeugen Zlatan Čelanović im Fall *Popović*, S. 6660-6661.

<sup>823</sup> T-20 (Notizbuch des operativen Offiziers der Zvornik-Brigade) ERN 0293 5761; Sachverständiger Richard Butler (17. und 18. März 2008).

<sup>824</sup> T-16 (Aussage des Angeklagten vor der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 27. Mai 2004), S. 16; T-18 (Aussage vor der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 8. November 2004), S. 20.

<sup>825</sup> T-16 (Aussage des Angeklagten vor der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 27. Mai 2004) S. 13 und 14; T-18 (Aussage vor der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 8. November 2004), S. 20.

<sup>826</sup> T-817 (Karte der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade und des Bataillons).

<sup>827</sup> T-16 (Aussage des Angeklagten vor der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 27. Mai 2004), S. 16; T-18 (Aussage vor der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 8. November 2004), S. 21.

<sup>828</sup> T-18 (Aussage des Angeklagten vor der Anklagebehörde des ICTY vom 8. November 2004), S. 19-21; T-20 (Logbuch des diensthabenden Offiziers für den 15. Juli 1995).

<sup>829</sup> T-18 (Aussage des Angeklagten vor der Anklagebehörde des ICTY vom 8. November 2004), S. 17.

<sup>830</sup> T-16 (Aussage des Angeklagten vor der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 27. Mai 2004), S. 17; T-18 (Aussage des Angeklagten vor der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 8. November 2004), S. 19-22; T-19 (Offizielle Mitteilung der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 31. August 2004) (vertraulich), S. 5.

<sup>831</sup> O-5 Pandurević im Fall *Popović* am 20. Februar 2009, S. 31893-31894.

<sup>832</sup> T-18 (Aussage des Angeklagten vor der Anklagebehörde des ICTY vom 8. November 2004), S. 19-22.

töteten sie in den Abendstunden.<sup>833</sup> Die Beweise bestätigen die Behauptungen der geänderten Anklageschrift, dass diese Gruppe von Gefangenen zusammen mit Rešid Sinanović am 15. Juli 1995 in Kula Grad exekutiert und begraben wurde und dass ihre sterblichen Überreste später nach Kamenica verlegt wurden.<sup>834</sup> Die endgültige Bestätigung dafür ist die Entdeckung der Überreste von Rešid Sinanović (Sohn von Rahman) eben im Massengrab in Kamenica, wie dies der Angeklagte selbst angegeben hat.<sup>835</sup> Kamenica ist ein Sekundärgrab,<sup>836</sup> und deshalb war dem Angeklagten bekannt, dass die Überreste später in dieses Sekundärgrab, in dem die Überreste von Rešid Sinanović gefunden wurden, versetzt worden waren.

605. Trotz der Widersprüchlichkeiten in den Aussagen des Angeklagten bezüglich der Hinrichtungsstätte dieser Gruppe von Gefangenen, einschließlich Rešid Sinanović, hielt die Kammer die Aussage für glaubhaft, die besagt, dass die Hinrichtung in Kula Grad stattgefunden hat und dass die Leichen nach Kamenica verlegt wurden, da die materiellen forensischen Beweise diese Tatsache bestätigen. Auch die Aussagen des Angeklagten über seine weiteren Bewegungen nach der Exekution dieser Gruppe in Kula Grad wurden durch andere Beweise belegt.<sup>837</sup>

606. Rešid Sinanović blieb nach dem 15. Juli 1995 weiterhin vermisst. Sogar wurde sein Name nicht einmal in den Dokumenten erwähnt.

## **2. Handlungen von Milorad Trbić**

607. Daher stellt die Kammer fest, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass Milorad Trbić am 15. Juli 1995 in Kula Grad, Zvornik, die summarischen Exekutionen einer Gruppe gefangener bosniakischer Männer aus der Enklave Srebrenica, einschließlich Rešid Sinanović, Sohn von Rahman, geboren am 15. Oktober 1949, koordiniert und beaufsichtigt hat, die von VRS-Soldaten durchgeführt wurden.

608. Trbić hat ausgesagt, dass er Anweisungen von Beara erhalten hat, die Major Golić direkt an ihn weitergegeben hat. Trbić wurde aufgefordert, Männer zu übernehmen, sie zu vernehmen und sie zu töten. Trbić gibt an, dass er und der Kapitän 1. Klasse Duško Vukotić Rešid zusammen mit einem anderen Mann aus dieser Gruppe verhört und sie dann nach Kula Grad gebracht hat. Der Zeuge Vinko Pandurević bestätigt, dass Vukotić am 15. Juli 1995 in Kula Grad war.<sup>838</sup>

609. Der Fahrer von Trbić, Milorad Birčaković, war auch am 15. Juli zur Zeit der Exekution an diesem Ort anwesend.<sup>839</sup> Dies wird durch einen Auszug aus einem Fahrzeugprotokoll für das Fahrzeug Opel Rekord der Brigade Zvornik bestätigt, aus dem hervorgeht, dass Birčaković dieses Fahrzeug am 15. Juli 1995 in der Gegend von Zvornik und Divič, [was sich] ebenfalls in der Gegend von Zvornik [befindet], fuhr.<sup>840</sup> Kula Grad befindet sich in der Verantwortlichkeitszone der Zvornik-Brigade,<sup>841</sup> genauer gesagt befindet es sich im Gebiet der Stadt Zvornik<sup>842</sup>, in der sich das Fahrzeug Opel Rekord an diesem Tag bewegte. Nach der Exekution kehrte der Angeklagte nach Zvornik zurück.<sup>843</sup> Das Fahrzeugprotokoll für den Opel Rekord zeigt die Bewegung des Fahrzeugs in der Gegend von Zvornik, wo sich auch Kula Grad befindet, was Trbićs Aussage bezüglich der Bewegung an diesem Tag bestätigt. Aus diesen Gründen kam die Kammer zu dem

---

<sup>833</sup> T-18 (Aussage des Angeklagten vor der Anklagebehörde des ICTY vom 8. November 2004), S. 22.

<sup>834</sup> T-18 (Aussage des Angeklagten vor der Anklagebehörde des ICTY vom 8. November 2004), S. 23.

<sup>835</sup> T-1116 (vertraulicher Brief der PIP Reg. vom 15. Mai 2009) (vertraulich); T-18 (Aussage des Angeklagten vor der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 8. November 2004), S. 19-21 und 48.

<sup>836</sup> T-833 (Dean Manning Bericht 2007), S. 10/24.

<sup>837</sup> T-18 (Aussage vor der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 8. November 2004) S. 19-22; T-40 (Fahrzeuglogbuch für einen Opel Rekord).

<sup>838</sup> O-5 Pandurević im Fall Popović am 20. Februar 2009, S. 31893-31894.

<sup>839</sup> T-18 (Aussage vor der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 08. November 2004), S. 22.

<sup>840</sup> T-40 (Fahrzeugprotokoll für Opel Rekord) am 15. Juli 1995, ERN 00694702.

<sup>841</sup> T-44 (Karte von Zvornik).

<sup>842</sup> T-44 (Karte von Zvornik).

<sup>843</sup> T-18 (Aussage vor der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 08. November 2004), S. 22.

Schluss, dass die Aussagen des Angeklagten Milorad Trbić glaubhaft sind und dass er bei der Exekution der Gruppe von Gefangenen und Rešid Sinanović am 15. Juli 1995 in Kula Grad, Zvornik, anwesend war.

610. Schließlich, da er vor Ort anwesend war, bestand seine Rolle darin, die anderen Soldaten zu koordinieren und zu überwachen, was seiner früheren Rolle bei den Exekutionen entspricht. Darüber hinaus stimmt dies mit der legitimen Funktion überein, die der Angeklagte als Assistent des Kommandanten für Sicherheit bei der Zvornik-Brigade gemäß den Regeln über die Führung und das Kommando der Sicherheitsorgane hatte. Es [war] genau seine Rolle, Soldaten zu koordinieren und zu überwachen. Die Kammer kam daher jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss, dass die Staatsanwaltschaft nachgewiesen hat, dass der Angeklagte die Exekution der Gruppe gefangener bosniakischer Männer aus der Enklave Srebrenica, einschließlich Rešid Sinanović, Sohn von Rahman, geboren am 15. Oktober 1949, koordiniert und überwacht hat.

## **F. Diensthabender operativer Officer, die Schule in Kula, der Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo und Pilica Dom**

### **1. Allgemeine Tatsachenfeststellungen**

(a) Am 16. Juli 1995 wurden mindestens 500 bosniakische Männer, die in der Kula-Schule, Pilica, inhaftiert waren, zum Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo transportiert.

611. Die Kammer stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass am 16. Juli 1995 mindestens 500 bosniakische Männer, die in der Kula-Schule, Pilica, inhaftiert waren, zum Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo transportiert wurden.

612. Die Schule in Kula, Pilica und der Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo befinden sich in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade.<sup>844</sup>

613. Am oder um den 14. und 15. Juli 1995 herum wurden die bosnischen muslimischen Häftlinge mit Bussen von Bratunac über Zvornik nach Pilica transportiert, wo sie in einer Schule im Dorf Kula in der Nähe von Pilica inhaftiert wurden.<sup>845</sup> Die Schule wurde auch wegen des Turms in ihrem Hof als die Kula-Schule bekannt, und jetzt heißt sie „Nikola-Tesla-Schule“.<sup>846</sup>

614. P-6 und A-32, beides überlebende Zeugen der Exekution auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo, die später statfand, haben über ihre Gefangenschaft in der Schule Kula in Pilica ausgesagt. Der Zeuge A-32 hat ausgesagt, dass er am 14. Juli mit dem Bus von Bratunac in eine Schule in Pilica transportiert wurde.<sup>847</sup> Er übernachtete am 14. und 15. Juli in der Turnhalle der Schule.<sup>848</sup> Er bemerkte, dass andere Häftlinge in anderen Teilen der Schule waren.<sup>849</sup> Er erlebte mehrere Gewalttaten mit, die die Soldaten gegen muslimische Gefangene durchführten, einschließlich eines Vorfalls am 14. Juli, als ein Bus voller Gefangener an der Schule ankam, gefolgt von Hilferufen und dann Gewehrsalven.<sup>850</sup> Außerdem erhielten die Gefangenen kein Essen, sie hatten wenig Wasser und wurden medizinisch nicht versorgt.<sup>851</sup> Soldaten beschlagnahmten auch Schmuck, Uhren und Geld von diejenigen, die [Wertsachen] hatten.<sup>852</sup> Der

---

<sup>844</sup> T-813 (Butler-Bericht), para. 7.36; T-817 (Karte, die die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade und die Gebiete in der Verantwortung des Bataillons zeigt).

<sup>845</sup> Siehe Festgestellte Tatsache 72 (Beschlüsse der Kammer vom 13. Dezember 2007).

<sup>846</sup> Zeuge Zoran Radosavljević, (5. Februar 2008); T-80 bis T-84 (Fotos der Schule in Kula); T-962, Zeuge Jevto Bogdanović, *Staatsanwalt gegen Popović et al.*, IT-05-88, Aussage vom 10. Mai 2007, („Aussage des Zeugen Jevto Bogdanović im Fall *Popović*“), S. 11319.

<sup>847</sup> T-905, Zeuge A-32, *Staatsanwalt gegen Krstić*, IT-98-33, Aussage vom 14. April 2000, („Aussage des Zeugen A-32 im Fall *Krstić*“), S. 3029-3031.

<sup>848</sup> T-905, Aussage des Zeugen A-32 im Fall *Krstić*, S. 3036, 3038-3039.

<sup>849</sup> T-905, Aussage des Zeugen A-32 im Fall *Krstić*, S. 3032.

<sup>850</sup> T-905, Aussage des Zeugen A-32 im Fall *Krstić*, S. 3033-3036.

<sup>851</sup> T-905, Aussage des Zeugen A-32 im Fall *Krstić*, S. 3036-3037.

<sup>852</sup> T-905, Aussage des Zeugen A-32 im Fall *Krstić*, S. 3037.

Zeuge A-32 sagte auch aus, dass in der Nacht des 15. Juli Männer aus Turnhalle herausgeholt wurden und dass einige zurückkehrten und andere nicht.<sup>853</sup>

615. Am 14. Juli wurde der Zeuge P-6, nachdem er zwei Nächte in der Vuk-Karadžić-Schule in Bratunac verbracht hatte, zusammen mit anderen Gefangenen in einen der sieben Busse nach Pilica verladen.<sup>854</sup> Soldaten töteten einen Mann, und dann fuhren sie für einige Zeit und wurden zu der Schule gebracht.<sup>855</sup> Sie waren in einem Raum untergebracht, der bereits überfüllt war.<sup>856</sup> Die Gefangenen bekamen kein Essen und wenig Wasser.<sup>857</sup> Die Gefangenen wurden aus der Schule herausgeholt und geschlagen. Der Zeuge P-6 sagte aus, dass es „genau wie in Bratunac“ war.<sup>858</sup>

616. Der Zeuge Milovan Đokić, VP [Militärpolizist] der Bratunac-Brigade, bestätigte, dass er am 14. Juli einen Bus mit Häftlingen aus Srebrenica, von Bratunac nach Ročević und weiter zur Schule (Kula) in Pilica begleitet hat. Die Gefangenen aus seinem Bus blieben über Nacht an Bord. Am nächsten Tag begleitete er denselben Bus mit Gefangenen zunächst nach Ročević und dann zum Dom in Pilica.<sup>859</sup> Der Zeuge A-42 gab in seiner Aussage an, dass er erfuhr, dass die Militärpolizisten der Bratunac-Brigade Gefangene von Bratunac nach Pilica gebracht hatten.<sup>860</sup> Der Zeuge Zoran Radosavljević<sup>861</sup> sagte aus, dass er am Abend des 14. Juli Gefangene in Bussen an der Kula-Schule gesehen und Gefangene aus der Schule schreien gehört habe.<sup>862</sup> Am 15. Juli fuhr Milorad Birčaković<sup>863</sup> Miomir Jasikovac<sup>864</sup> zur Schule und sah Gefangene in der Schule. Er sah auch, wie ein Gefangener aus dem Fenster sprang und „ums Leben kam“.<sup>865</sup>

617. Slavko Perić, Assistent des Kommandanten für Sicherheit beim 1. Bataillon der Zvornik-Brigade, sagte aus, dass die Brigade den Assistenten des Kommandanten des 1. Bataillons, Momir Pelemiš, informiert hatte, dass eine Gruppe von etwa 200 muslimischen Gefangenen kommen würde und dass sie in der Schule in Kula inhaftiert werden würden.<sup>866</sup> Er sprach mit Drago Nikolić am Telefon und Nikolić sagte ihm, dass es, unabhängig davon, wer von Pelemiš geheißsen würde, zu der Schule zu gehen, gut sein würde, dass Perić dort anwesend ist, um die lokale Bevölkerung zu schützen.<sup>867</sup> Die Kammer findet, dass diese Erklärung der Erklärung ähnelt, die in Orahovac abgegeben wurde. Er [Perić] hatte herausgefunden, dass die Häftlinge dort übernachteten und am nächsten Morgen ausgetauscht werden würden.<sup>868</sup> Als er in der Schule war, sah er einen Konvoi von 10 Fahrzeugen, meistens Busse und vielleicht ein oder zwei Lastwagen.<sup>869</sup> Die Turnhalle war voll von Gefangenen und er sagte über den Korridor, dass „sich ein sehr unangenehmer Geruch aus der Turnhalle ausbreitete und dass es unmöglich war, länger als zwei Minuten im Korridor zu bleiben“.<sup>870</sup>

---

<sup>853</sup> T-905, Aussage des Zeugen A-32 im Fall *Krstić*, S. 3038.

<sup>854</sup> T-968, Zeuge P-6, *Staatsanwalt gegen Blagojević und Jokić*, IT-02-60, Aussage vom 14. Juli 2003, („Aussage des Zeugen P-6 im Fall *Blagojević*“), S. 1184, 1188.

<sup>855</sup> T-968, Aussage des Zeugen P-6 im Fall *Blagojević*, S. 1190-1191.

<sup>856</sup> T-968, Aussage des Zeugen P-6 im Fall *Blagojević*, S. 1191.

<sup>857</sup> T-968, Aussage des Zeugen P-6 im Fall *Blagojević*, S. 1191-1192.

<sup>858</sup> T-968, Aussage des Zeugen P-6 im Fall *Blagojević*, S. 1191.

<sup>859</sup> Zeuge Milorad Đokić (11. Februar 2008).

<sup>860</sup> Zeuge A-42 (28. Januar 2008).

<sup>861</sup> Zeuge Zoran Radosavljević, stellvertretender Kommandant für Operationen der Zvornik-Brigade.

<sup>862</sup> Zeuge Zoran Radosavljević (5. Februar 2008); T-80 bis T-84 (Fotos der Schule in Kula).

<sup>863</sup> Zeuge Milorad Birčaković, Militärpolizist der Zvornik-Brigade. Fahrer von Drago Nikolić und Milorad Trbić.

<sup>864</sup> Miomir Jasikovac, Kommandant der Militärpolizei.

<sup>865</sup> Zeuge Milorad Birčaković (12. Dezember 2007).

<sup>866</sup> T-883, Zeuge Slavko Perić, *Staatsanwalt gegen Popović et al.*, IT-05-88, Zeugenaussage vom 11. und 13. Mai 2007 („Aussage des Zeugen Slavko Perić im Fall *Popović*“), S. 11376.

<sup>867</sup> T-883, Aussage des Zeugen Slavko Perić im Fall *Popović*, S. 11378, 11383-11385.

<sup>868</sup> T-883, Aussage des Zeugen Slavko Perić im Fall *Popović*, S. 11391.

<sup>869</sup> T-883, Aussage des Zeugen Slavko Perić im Fall *Popović*, S. 11381-11382.

<sup>870</sup> T-883, Aussage des Zeugen Slavko Perić im Fall *Popović*, S. 11391.

618. Außerdem schickte der Kommandant Radivoje Lakić seine Soldaten aus dem Arbeitszug des 1. Bataillons der Zvornik-Brigade, um die Schule zu bewachen.<sup>871</sup> Der Zeuge Jevto Bogdanović hat vor dem ICTY ausgesagt, dass er und ein anderer Soldat in der Schule Wache standen, damit die Gefangenen in Busse verladen und dann an einen anderen Ort transportiert werden konnten.<sup>872</sup> Er konnte die Gefangenen in der Schule sehen, und er sah, dass es ziemlich voll war und dass die Gefangenen Zivilkleidung trugen.<sup>873</sup> Er sagte auch, dass sie hungrig und durstig waren.<sup>874</sup>

619. Slavko Perić sagte aus, dass er am 15. Juli zur Brigade ging, weil die Häftlinge noch immer in der Schule waren. Vier oder fünf Offiziere waren im Raum des diensthabenden Offiziers anwesend, und einer sagte zu ihm: „Warum töten Sie sie nicht?“<sup>875</sup>

620. Die Gefangenen wurden tatsächlich während ihrer Gefangenschaft in der Schule in Kula getötet. Dies bestätigen die Aussagen der Zeugen A-32<sup>876</sup>, Milorad Birčaković<sup>877</sup>, Zeuge P-6<sup>878</sup> und Jevto Bogdanović<sup>879</sup>.

621. Die Kammer hat festgestellt, dass mindestens 500 Männer in der Schule in Kula inhaftiert waren. In der geänderten Anklageschrift behauptet der Ankläger, dass es „über 500“ gewesen wären, jedoch stellt die Kammer auf der Grundlage der Beweise fest, dass „mindestens 500“ eine präzisere Bezeichnung ist. Der Zeuge Zoran Radosavljević, ein Dorfbewohner, sagte aus, dass er gesehen habe, wie 7 bis 10 Busse, in denen die Männer waren, bei der Schule ankamen.<sup>880</sup> Slavko Perić sah auch 10 Busse.<sup>881</sup> A-32 beschrieb, wie er in einen der drei Busse zum Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo einstieg und dass drei Leute auf einem Sitz saßen.<sup>882</sup>

622. Der Zeuge P-6 sagte aus, dass ihnen an dem Tag, an dem sie die Schule verließen, die Hände hinter dem Rücken gefesselt waren.<sup>883</sup> Der Zeuge A-32 gab auch an, dass am Morgen des 16. Juli 1995 ihm und anderen Häftlingen in der Turnhalle die Hände hinter dem Rücken gefesselt wurden.<sup>884</sup> Soldaten schrien die Inhaftierten an und beschimpften sie und manchmal schlugen sie jemanden mit dem Gewehrkolben.<sup>885</sup> Die Soldaten sagten den Gefangenen, dass sie nach Tuzla gehen würden. Der Zeuge P-6 war misstrauisch und gab in seiner Aussage an: „Wenn ich nach Tuzla gehen, wenn ich freigelassen werden soll, warum fesseln sie mich?“ Sie wurden aus der Schule herausgeholt und in Busse verladen, um an den Ort ihrer Exekution auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo transportiert zu werden.<sup>886</sup>

623. Am 16. Juli sah Slavko Perić, wie die Gefangenen verladen und aus der Schule herausgeholt wurden. Er erkannte auch Beara und Popović als Personen, die zu diesem Zeitpunkt anwesend waren.<sup>887</sup> Als der zweite

---

<sup>871</sup> T-962, Aussage des Zeugen Jevto Bogdanović im Fall *Popović*, S. 11314, 11319.

<sup>872</sup> T-962, Aussage des Zeugen Jevto Bogdanović im Fall *Popović*, S. 11320-11321.

<sup>873</sup> T-962, Aussage des Zeugen Jevto Bogdanović im Fall *Popović*, S. 11321-11322.

<sup>874</sup> T-962, Aussage des Zeugen Jevto Bogdanović im Fall *Popović*, S. 11322.

<sup>875</sup> T-883, Aussage des Zeugen Slavko Perić im Fall *Popović*, S. 11399.

<sup>876</sup> T-905, Aussage des Zeugen A-32 im Fall *Krstić*, S. 3032-3036.

<sup>877</sup> Zeuge Milorad Birčaković (12. Dezember 2007).

<sup>878</sup> T-968, Aussage des Zeugen P-6 im Fall *Blagojević*, S. 1193-1194.

<sup>879</sup> T-962, Aussage des Zeugen Jevto Bogdanović im Fall *Popović*, S. 11323-11324, 11339.

<sup>880</sup> Zeuge Zoran Radosavljević (5. Februar 2008).

<sup>881</sup> T-883, Aussage des Zeugen Slavko Perić im Fall *Popović*, S. 11381-11382.

<sup>882</sup> T-905, Aussage des Zeugen A-32 im Fall *Krstić*, S. 3040.

<sup>883</sup> T-968, Aussage des Zeugen P-6 im Fall *Blagojević*, S. 1193.

<sup>884</sup> T-905, Aussage des Zeugen A-32 im Fall *Krstić*, S. 3040.

<sup>885</sup> T-968, Aussage des Zeugen P-6 im Fall *Blagojević*, S. 1194.

<sup>886</sup> T-968, Aussage des Zeugen P-6 im Fall *Blagojević*, S. 1194; T-905, Aussage des Zeugen A-32 im Fall *Krstić*, S. 3040.

<sup>887</sup> T-883, Aussage des Zeugen Slavko Perić im Fall *Popović*, S. 11411-11415; T-968, Aussage des Zeugen P-6 im Fall *Blagojević*, S. 1194: Zeuge P-6 sagte aus, dass er Offiziere gesehen habe, die sie dabei beobachteten, während sie in die Busse verladen wurden, und „sie lächelten sich an“.

oder dritte Bus abfuhr, hörte er Schüsse, die von einem Ort unweit der Schule kamen.<sup>888</sup> Nach ihm dauerte der Transport der Gefangenen ungefähr zwei Stunden.<sup>889</sup>

(b) Am 16. Juli 1995 wurden auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo, Pilica, bis zu 1.200 (eintausendzweihundert) bosniakische Männer, einschließlich derjenigen aus der Kula-Schule, mit automatischen Gewehren summarisch exekutiert

624. Die Kammer stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass am 16. Juli 1995 auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo, Pilica, bis zu 1.200 (eintausendzweihundert) bosniakische Männer, einschließlich derjenigen aus der Kula-Schule, mit automatischen Gewehren summarisch exekutiert wurden.

625. Am 16. Juli wurden bosniakische Männer aus der Kula-Schule zum nahegelegenen Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo transportiert.<sup>890</sup> Der Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo ist ein Objekt, das unter der Kontrolle des 1. Infanteriebataillons der Zvornik-Brigade arbeitete.<sup>891</sup> Die Exekution von bis zu 1.200 bosniakischen Männern fand an diesem Ort zwischen 10:00 Uhr und 16:00 Uhr statt.<sup>892</sup>

626. Die beiden Überlebenden, Zeuge A-32 und Zeuge P-6, beschreiben die Exekutionen auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo. Ihre Aussagen bestätigen sich gegenseitig. Der Zeuge P-6 beschrieb, dass er nach einer zwei, zweieinhalb Kilometern langen Busfahrt Schüsse auf dem Hügel hörte. Als sie diesen Hügel erreichten, hielten die Busse an und die Tür öffnete sich. Die Soldaten umzingelten die Busse. Sie beschimpften die Gefangenen und verfluchten Alija und Haris.<sup>893</sup> Er blieb im Bus und sah, wie die VRS-Soldaten andere Häftlinge auf einen Feldweg brachten, auf dem sich Leichen befanden. Als der Zeuge P-6 an der Reihe war, aus dem Bus auszusteigen, wurden sie von acht Soldaten, die automatische Waffen trugen, geführt. Soldaten verlangten Geld und traten dem Zeugen in den Bauch. Sie kamen an dem Ort an, an dem sich die Leichen befanden, und dann sagten die Soldaten, dass sie gerade stehen und ihnen den Rücken kehren sollten. Es wurde ihnen gesagt, sie sollten sich hinlegen, und sie wurden sofort erschossen. Der Zeuge P-6 fiel hin, wurde aber nicht erschossen und eine weitere Person fiel auf ihn.<sup>894</sup> Während er dort lag, hörte er die Soldaten fragen, ob noch jemand lebte, und wenn jemand antwortete, näherte sich ihm ein Soldat und tötete diese Person gesondert.<sup>895</sup> Danach kamen weitere Busse, und ungefähr sechs oder sieben Gruppen wurden auf die gleiche Weise in der Nähe des Ortes, wo er lag, exekutiert.<sup>896</sup> Der Zeuge P-6 hörte später Soldaten sagen: „Wir haben Genozid begangen, genau wie 1941 in Jasenovac“.<sup>897</sup>

627. Der Zeuge P-6 lag bis zum Ende des Tages dort und er entkam ein paar Stunden vor Einbruch der Dunkelheit, indem er mit ein paar Überlebenden über die Leichen in die Büsche am Rande der Wiese rannte.<sup>898</sup> Als er auf das Tötungsfeld blickte, schätzte er, dass es zwischen 1.000 und 1.500 Leichen gab.

628. Als der Bus, in dem der Zeuge A-32 war, am Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo ankam, sah er [der Zeuge A-32] eine große Anzahl von Leichen auf der Wiese. Die Soldaten nahmen eine Gruppe von zehn

<sup>888</sup> T-883, Aussage des Zeugen Slavko Perić im Fall *Popović*, S. 11416.

<sup>889</sup> T-883, Aussage des Zeugen Slavko Perić im Fall *Popović*, S. 11416.

<sup>890</sup> T-904, (Aussage des Zeugen A-32 vor der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 23. Mai 1996), (vertraulich), S. 4; T-968, Aussage des Zeugen P-6 im Fall *Blagojević*, S. 1194.

<sup>891</sup> T-813 (Butler Bericht), para. 7.46.

<sup>892</sup> T-875, Zeuge Dražen Erdemović, *Staatsanwalt gegen Popović et al.*, IT-05-88, Aussage vom 4. und 7. Mai 2007 („Aussage des Zeugen Dražen Erdemović im Fall *Popović*“), S. 10983; T-904, (Aussage des Zeugen A-32 vor der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 23. Mai 1996), (vertraulich), S. 4.

<sup>893</sup> T-968, Aussage des Zeugen P-6 im Fall *Blagojević*, S. 1194. Alija Izetbegović und Haris Silajdžić, Kriegsführer der bosnischen Muslime.

<sup>894</sup> T-968, Aussage des Zeugen P-6 im Fall *Blagojević*, S. 1195.

<sup>895</sup> T-968, Aussage des Zeugen P-6 im Fall *Blagojević*, S. 1195-1196.

<sup>896</sup> T-968, Aussage des Zeugen P-6 im Fall *Blagojević*, S. 1196.

<sup>897</sup> T-968, Aussage des Zeugen P-6 im Fall *Blagojević*, S. 1197. Dies ist ein Hinweis auf das Konzentrationslager in Kroatien aus dem Zweiten Weltkrieg, das 1941 gegründet wurde und in dem Serben inhaftiert wurden.

<sup>898</sup> T-968, Aussage des Zeugen P-6 im Fall *Blagojević*, S. 1197-1198.

Männern aus dem Bus heraus.<sup>899</sup> Diejenigen, die im Bus blieben, beobachteten, wie die Männer, die aus dem Bus herausgeholt wurden, zwischen den Reihen der Leichen aufgereiht und dann getötet wurden.<sup>900</sup> Als der Zeuge A-32 an der Reihe war, aus dem Bus auszusteigen, brachten die Soldaten sie auf die Wiese, wo die Leichen waren und sagten ihnen, sie sollten da stehen bleiben. Eine Gruppe von Soldaten wurde dort in einer Reihe aufgestellt und sie töteten sie mit automatischen Gewehren. Als sie das Feuer eröffneten, warf sich der Zeuge A-32 zu Boden, obwohl er nicht ernsthaft verletzt war.<sup>901</sup> Später, als er dort lag, wurde ihm in den Rücken geschossen, aber die Kugel ging unter seiner linken Achselhöhle hindurch.<sup>902</sup> Während der Zeuge A-32 zwischen den Leichen lag, hörte er einen Mann, der um Hilfe bat, und er hörte die Soldaten sagen: „Lasst ihn leiden. Wir werden ihn später töten.“ Er kannte verschiedene Arten von Waffen und erkannte, dass einer der Exekutoren eine M-84 verwendete.<sup>903</sup> Die VRS-Soldaten brachten an diesem Tag und am Nachmittag weitere Gruppen von Häftlingen mit, was etwa vier Stunden dauerte.<sup>904</sup>

629. Der Zeuge A-32 lag dort und hörte, wie ein Lastwagen etwas abladen ließ, und später sah er, dass es die Körper von getöteten Männern waren, die dorthin gebracht wurden. Er verbrachte die Nacht des 16. Juli dort und entkam, um sich am nächsten Tag unter einer Brücke in der Nähe des Exekutionsorts zu verstecken. Von diesem Ort aus konnte er Maschinen und Fahrzeuge hören, die zur Hinrichtungsstätte abfahren und dort hinfahren.<sup>905</sup> Dies setzte sich fast den ganzen Tag des 17. Juli über fort.<sup>906</sup>

630. Die Geschichten dieser überlebenden Zeugen werden durch die Aussage von Dražen Erdemović, einem VRS-Soldaten in der 10. Sabotageeinheit, bekräftigt, der wegen der Teilnahme an den Tötungen verurteilt worden ist.<sup>907</sup> Am 16. Juli gingen Dražen und sieben weitere Kollegen aus seiner Einheit zur Zvornik-Brigade bei Standard.<sup>908</sup> Kurz nach ihrer Ankunft trafen sie einen Oberstleutnant und zwei weitere Militärpolizisten, die in ein olivgraues Opel-Kadett-Auto einstiegen, und die Einheit von Erdemović begleitete sie zum Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo.<sup>909</sup> Als sie ankamen, informierte der Oberstleutnant sie, dass in wenigen Minuten Busse mit den Zivilisten aus Srebrenica kommen würden, die exekutiert werden würden.<sup>910</sup>

631. Busse kamen, in denen zwei VRS-Soldaten waren, die die bosniakischen Männer begleiteten. Die Gruppe von zehn Häftlingen wurde aus dem Bus herausgeholt und zu einem für die Exekution vorgesehenen Ort gebracht.<sup>911</sup> Erdemović und die anderen VRS-Soldaten standen in einer Reihe. Während die Häftlinge Erdemović und den anderen im Erschießungskommando den Rücken zukehrten, wurden sie mit automatischen Gewehren erschossen.<sup>912</sup> Irgendwann während der Exekution benutzten Soldaten das Maschinengewehr M-84, weil „die Exekution langsam voranging“.<sup>913</sup> Erdemović beschrieb diese Waffe als eine mächtige Waffe, die „diese Leute abschlachtete“, und, dass die Leute nicht starben, sondern dort lagen und bettelten, dass jemand kommt und sie tötet.<sup>914</sup> Wie bereits erwähnt, sagte der Zeuge A-32 auch aus, dass er gesehen hatte, dass einer der Exekutoren ein Maschinengewehr M-84 benutzte.<sup>915</sup> Diese Szene

---

<sup>899</sup> T-905, Aussage des Zeugen A-32 im Fall *Krstić*, S. 3040.

<sup>900</sup> T-905, Aussage des Zeugen A-32 im Fall *Krstić*, S. 3041.

<sup>901</sup> T-905, Aussage des Zeugen A-32 im Fall *Krstić*, S. 3041.

<sup>902</sup> T-905, Aussage des Zeugen A-32 im Fall *Krstić*, S. 3041-3042.

<sup>903</sup> T-905, Aussage des Zeugen A-32 im Fall *Krstić*, S. 3044.

<sup>904</sup> T-905, Aussage des Zeugen A-32 im Fall *Krstić*, S. 3042.

<sup>905</sup> T-905, Aussage des Zeugen A-32 im Fall *Krstić*, S. 3044.

<sup>906</sup> T-905, Aussage des Zeugen A-32 im Fall *Krstić*, S. 3045.

<sup>907</sup> T-875, Aussage des Zeugen Dražen Erdemović im Fall *Popović*, S. 10931-10932.

<sup>908</sup> T-875, Aussage des Zeugen Dražen Erdemović im Fall *Popović*, S. 10964-10965.

<sup>909</sup> T-875, Aussage des Zeugen Dražen Erdemović im Fall *Popović*, S. 10964-10968.

<sup>910</sup> T-875, Aussage des Zeugen Dražen Erdemović im Fall *Popović*, S. 10970-10971.

<sup>911</sup> T-875, Aussage des Zeugen Dražen Erdemović im Fall *Popović*, S. 10971.

<sup>912</sup> T-875, Aussage des Zeugen Dražen Erdemović im Fall *Popović*, S. 10972.

<sup>913</sup> T-875, Aussage des Zeugen Dražen Erdemović im Fall *Popović*, S. 10973.

<sup>914</sup> T-875, Aussage des Zeugen Dražen Erdemović im Fall *Popović*, S. 10973.

<sup>915</sup> T-905, Aussage des Zeugen A-32 im Fall *Krstić*, S. 3044.

wiederholte sich an diesem Tag [immer wieder] von 10:00 Uhr bis etwa 16:00 Uhr.<sup>916</sup> Dieser [End-]Zeitpunkt wurde auch von Jevto Bogdanović bestätigt, der an diesem Tag die Schule in Kula bewachte und seine Aufgabe um 16:00 Uhr beendete.<sup>917</sup> Nach Erdemovićs Einschätzung kamen 15 bis 20 Busse voll mit Häftlingen an, und er schätzte auch, dass zwischen 1.000 und 1.200 Häftlinge exekutiert wurden.<sup>918</sup>

632. Am frühen Nachmittag kamen etwa acht bis zehn Soldaten aus Bratunac in VRS-Uniformen an, um sie abzulösen. Von diesem Zeitpunkt an übernahmen die Soldaten aus Bratunac die Operation der Exekution und erkannten viele muslimische Männer wieder und misshandelten sie, bevor sie sie exekutierten.<sup>919</sup>

633. Es gibt auch Beweismaterial über die Exekutionen auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo.<sup>920</sup>

634. Daher stellt die Kammer fest, dass am 16. Juli auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo bis zu 1.200 (eintausendzweihundert) bosniakische Männer, einschließlich derjenigen aus der Kula-Schule, summarisch exekutiert wurden.

(c) Am oder um den 16. Juli herum wurden im Dom Pilica (ein Kulturzentrum) in Pilica etwa 500 (fünfhundert) bosniakische Männer mit automatischen Waffen und Handgranaten summarisch exekutiert.

635. Die Kammer stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass am oder um den 16. Juli herum etwa 500 (fünfhundert) bosniakische Männer im Dom Pilica (Kulturzentrum) in Pilica mit automatischen Waffen und Handgranaten summarisch exekutiert wurden.

636. Die Staatsanwaltschaft führt in der geänderten Anklageschrift aus, dass die Exekution am 16. und 17. Juli im Kulturzentrum in Pilica stattfand. Die Kammer stellt fest, dass genügend Beweise vorliegen, um die Behauptung zu untermauern, dass die Exekution am 16. Juli stattgefunden hat, aber es gibt nicht genügend Beweise, um die Behauptung zu stützen, dass die Exekutionen am 17. Juli 1995 fortgesetzt wurden.

637. Das Kulturzentrum in Pilica befindet sich in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade.<sup>921</sup>

638. Zwischen dem 15. und 16. Juli wurden etwa 500 bosnische Muslime im Dom [Kulturzentrum] in Pilica inhaftiert und exekutiert.<sup>922</sup> Es ist nicht bekannt, dass jemand diese Exekution überlebt hat. Daher stammen die Beweise für dieses Ereignis von Mitgliedern der VRS, aus Aufzeichnungen und forensischen Untersuchungen, die im Dom in Pilica durchgeführt worden sind.

639. In den Abendstunden des 15. Juli 1995 war der Zeuge Pero Petrović, Soldat des 1. Bataillons der Zvornik-Brigade und Präsident der Gemeinde Pilica, in seinem Büro in der Nähe des Kulturzentrums, und ein VRS-Soldat kam in sein Büro und fragte nach dem Schlüssel, um den großen Saal zu öffnen, um die Gefangenen dort unterzubringen. Petrović sagte dem Soldaten, dass er weder den Schlüssel noch einen

---

<sup>916</sup> T-875, Aussage des Zeugen Dražen Erdemović im Fall *Popović*, S. 10972, 10975.

<sup>917</sup> T-962, Aussage des Zeugen Jevto Bogdanović im Fall *Popović*, S. 11325.

<sup>918</sup> T-875, Aussage des Zeugen Dražen Erdemović im Fall *Popović*, S. 10983.

<sup>919</sup> T-875, Aussage des Zeugen Dražen Erdemović im Fall *Popović*, S. 10974-10975.

<sup>920</sup> T-20 (Logbuch des diensthabenden Offiziers der Zvornik-Brigade), 15. Juli 1995, S. ERN 0293 5761 "50 l Öl-20 Liter Benzin = für den Transport von Truppen nach Kula. 10 Kisten mit 7,62 mm Munition und am 16. Juli 1995 ERN 0293 5767 (Antrag vom 15. Juli 1995 wiederholt „1. PB-Antrag vom Vortag“), ERN 0293 5766 „Popović verlangte einen Bus mit vollem Tank und 500 Liter D-Z“, und dem entspricht das abgefangene Telefongespräch T-54 (Auszüge aus relevanten Abschnitten), 16. Juli 1995, 13:58 Uhr.

<sup>921</sup> T-813 (Butler-Bericht), para. 7.47; T-817 (Karte, die die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade und die Gebiete in der Verantwortungszone des Bataillons zeigt).

<sup>922</sup> T-813 (Butler-Bericht), para. 7.47 und Fn. 433; T-883, Aussage des Zeugen Slavko Perić im Fall *Popović*, S. 11404 – Er sagte aus, dass er gehört habe, dass die Inhaftierten am 15. Juli im Dom Pilica festgehalten wurden und er fuhr dorthin. Er fand Soldaten, die das Dom bewachten, und er behauptete, dass er sie nicht erkannte und wegging. Festgestellte Tatsache 16 (Beschluss der Kammer vom 5. Februar 2009) – Am 16. Juli exekutierten VRS-Soldaten im Kulturzentrum in Pilica etwa 500 bosnisch-muslimische Männer. Angesichts der Größe des Gebäudes und der großen Anzahl von Männern waren sie anscheinend im Hauptraum zusammengepfercht, wo sie auf der Bühne standen. Die Schüsse und Bombenexplosionen, die etwa 20 Minuten dauerten, waren auf der anderen Seite der Straße zu hören.

Hammer hätte, mit dem er die Tür öffnen könnte. Bald darauf sah er, wie die Busse voll mit Menschen vor dem Dom ankamen, und die Gefangenen begannen auszusteigen und in Richtung der Halle zu gehen.<sup>923</sup> Der Militärpolizist der Bratunac-Brigade Milovan Đokić bestätigte in seiner Aussage vor der Kammer, dass er am 15. Juli 1995 Busse mit Häftlingen von Srebrenica zum Dom begleitet hat. Zehn Busse von Häftlingen wurden an diesem Abend beim Dom entladen.<sup>924</sup>

640. Laut Dražen Erdemović erließ der Oberstleutnant des Drina-Korps, nachdem die Exekutionen auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo gegen 16:00 Uhr beendet waren, einen Befehl an die 10. Sabotageeinheit, sie sollten zusammen mit den Soldaten aus Bratunac, die auch an Exekutionen auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo teilgenommen hatten, zum nahe gelegenen Dom in Pilica gehen und dort 500 bosnische Häftlinge aus Srebrenica exekutieren.<sup>925</sup> Die VRS-Soldaten aus Bratunac sowie zwei Militärpolizisten begleiteten den Oberstleutnant. Die 10. Sabotageeinheit weigerte sich [zunächst] teilzunehmen, aber bald darauf ging sie zum Dom in Pilica.<sup>926</sup>

641. Als Erdemović beim Café gegenüber dem Dom ankam, sah er mehrere Leichen.<sup>927</sup> Er hörte auch Schüsse und Explosionen aus der Richtung des Doms. Sie betraten das Café und fanden dort einen Oberstleutnant.<sup>928</sup> Kurz darauf trat ein Soldat aus Bratunac ein und sagte dem Oberstleutnant, dass alles erledigt sei.<sup>929</sup>

642. Es gibt forensische Beweise, die belegen, dass die Exekution durch automatische Waffen und Handgranaten ausgeführt wurde. Ermittler des United States Naval Criminal Investigations Service und des ICTY führten eine Untersuchung des Doms durch. Bei ihrer Untersuchung fanden sie Blut-, Haar- und Gewebeproben, die an Wänden und Boden klebten.<sup>930</sup> Dies wird durch ein Foto dokumentiert.<sup>931</sup> Anwesenheit [Rückstände] des hoch explosiven Sprengstoffs Trinitrotoluol (TNT) wurde[n] gefunden und es wurde festgestellt, dass die Brennsuren durch Sprengstoff verursacht worden waren.<sup>932</sup> Verbrauchte Patronenhülsen und verbrauchte Kugeln wurden ebenfalls im ganzen Gebäude gesammelt.<sup>933</sup>

643. Die Teilnahme von Soldaten der Bratunac-Brigade in Pilica ist aus dem täglichen Arbeitslogbuch des Militärpolizeizugs der Bratunac-Brigade ersichtlich. In der Notiz vom 17. Juli 1995 wurde angegeben, dass „eine Polizeipatrouille in Pilica geblieben ist, um Muslime zu sichern und zu überwachen“<sup>934</sup>. Dies ist ein Beispiel für die Zuweisung von Aufgaben an beide Brigaden, die beide zum Drina-Korps gehörten. Es ist offensichtlich, dass die Zvornik-Brigade auch einer der Teilnehmer war.

644. Dass Exekutionen im Pilica-Dom stattfanden, wird auch durch die Notizen im Logbuch des diensthabenden Offiziers der Zvornik-Brigade bestätigt. In den Abendstunden des 16. Juli erhielt das 1. Bataillon folgende Anfrage: „Um 22:10 Uhr fragte der 1. Pb nach einem Lader, einem Bagger und einem Kipplaster mit einer Plane, die um 08.00 Uhr in Pilica sein sollten. Übermittelt an Jokić und Milošević.“<sup>935</sup> Am 17. Juli notierte Milanko Jovičić, Assistent des Angeklagten, Folgendes: „Der 1. Pb fragt, ob sie die

---

<sup>923</sup> T-969, Zeuge Pero Petrović, *Staatsanwalt gegen Popović et al.*, IT-05-88, Aussage vom 9. März 2007, („Aussage des Zeugen Pero Petrović im Fall *Popović*“), S. 8544.

<sup>924</sup> Zeuge Milovan Đokić (11. Februar 2008); Er erkannte Dom Pilica auf dem [Beweisstück] T-1-AG 29.

<sup>925</sup> T-875, Aussage des Zeugen Dražen Erdemović im Fall *Popović*, S. 10982.

<sup>926</sup> T-875, Aussage des Zeugen Dražen Erdemović im Fall *Popović*, S. 10982.

<sup>927</sup> T-875, Aussage des Zeugen Dražen Erdemović im Fall *Popović*, S. 10983-10984.

<sup>928</sup> T-875, Aussage des Zeugen Dražen Erdemović im Fall *Popović*, S. 10984-10985.

<sup>929</sup> T-875, Aussage des Zeugen Dražen Erdemović im Fall *Popović*, S. 10985-10986.

<sup>930</sup> T-330 (1. Manning Bericht), Annex A, S. 1-3; T-834 (Expertenberichte CD-P565a Maloney USNIS-Bericht über Warehouse Kravica und Dom Pilica) und (Gutachten CD P563a und b Kloosterman's Bericht – Analyse von Gewebe- und Blutproben).

<sup>931</sup> Zeuge Dean Manning (16. Juni 2008); T-858 (Fotos der Innenwände im Dom Pilica).

<sup>932</sup> T-330 (1. Manning Bericht), Annex A, S. 1-3; T-939 (De Bruyens Bericht – Sprengstoffanalyse).

<sup>933</sup> T-330 (1. Manning Bericht), Annex A, S. 1-3.

<sup>934</sup> T-813 (Butler Bericht), para. 7.51 und Fn. 437 ERN: 0070-6697 (ENG) und ERN: 0066-3982 (BHS).

<sup>935</sup> T-20 (Logbuch des diensthabenden Offiziers der Zvornik-Brigade), ERN: 0293 5771.

Baumaschinen bereit gestellt haben ... Trbić wird gebeten, sich zu melden.“<sup>936</sup> Diese Maschinen wurden zum Pilica-Dom geschickt, wo sie bei der Reinigung mithalfen, wie es sich aus der Aussage des Zeugen und Fahrzeugaufzeichnungen ergibt. Der Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo ist eine Einrichtung, die unter der Kontrolle des 1. Infanterie-Bataillons der Zvornik-Brigade stand.<sup>937</sup>

645. Am 17. Juli, während des Morgenappells im Militärwirtschaftsbetrieb Branjevo, wurde den 12 Mitgliedern des Arbeitszugs des 1. Bataillons der Brigade Zvornik befohlen, zum Pilica Dom zu gehen.<sup>938</sup> Im Dom wurde diesen Soldaten befohlen, die Leichen aus dem Dom auf zwei gelbe Kippwagen zu laden, die dort waren. Die Lastwagen wurden direkt vor der Tür geparkt.<sup>939</sup>

646. Die Soldaten des Arbeitszugs fanden im Dom Körper, die „übereinander gestapelt waren und überall verstreut lagen“. „Es war ein riesiger Haufen, die Körper waren übereinander gestapelt. Sie waren tot.“<sup>940</sup> [„]Die Körper der Frauen wurden auch aus dem Haus entfernt und auf einen Lastwagen verladen.“<sup>941</sup> Das Dom war bis 15:00 Uhr leer. Jevto Bogdanović hörte jemanden sagen, dass dort 550 Körper waren.<sup>942</sup>

647. Diese Aussage wird durch die Aussage des Zeugen Pero Petrović bestätigt, der am Montag, 17. Juli, in sein Büro zurückgekehrt ist und einen Lastwagen gesehen hat, der direkt vor dem Dom geparkt wurde, sowie Soldaten, die die Leichen der Getöteten auf diesen Lastwagen verladen.<sup>943</sup>

648. Die Kammer stellt daher fest, dass am oder um den 16. Juli herum im Dom in Pilica etwa 500 (fünfhundert) bosniakische Männer mit automatischen Waffen und Handgranaten summarisch exekutiert wurden.

(d) Die Opfer dieser summarischen Massenexekutionen durch automatische Waffen wurden am oder um den 17. Juli 1995 herum von den VRS-Soldaten der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade in einem Massengrab auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo begraben.

649. Die Kammer stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass die Opfer dieser summarischen Massenexekutionen mit automatischen Waffen getötet worden waren und dass VRS-Soldaten der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade sie am oder um den 17. Juli 1995 herum in einem Massengrab auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo begruben.<sup>944</sup>

650. Die Staatsanwaltschaft behauptet in der geänderten Anklageschrift, dies sei am 16. und 17. Juli 1995 geschehen, aber die Kammer stellt fest, dass nicht genügend Beweise dafür vorliegen, dass die Opfer am 16. Juli 1995 in einem unmarkierten Massengrab auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo bestattet wurden. Die Beweise sind aber eindeutig, wenn es um den 17. Juli 1995 geht.

651. Ein Luftbild des Militärlandwirtschaftsbetriebs Branjevo vom 17. Juli 1995 zeigt die Anzahl der Körper und das Ausmaß der Bauarbeiten, die zur Schaffung des Massengraves, in dem diese Körper begraben werden sollten, durchgeführt wurden.<sup>945</sup>

652. Der Zeuge Cvijetin Ristanović hat auch über seine Beteiligung an den Beerdigungen auf dem Landwirtschaftsbetrieb ausgesagt. Damjan Lazarević habe ihm befohlen, zum Militärlandwirtschaftsbetrieb

---

<sup>936</sup> T-20 (Logbuch des diensthabenden Offiziers der Zvornik-Brigade), ERN: 0293 5773.

<sup>937</sup> T-813 (Butler Bericht), para. 7.46.

<sup>938</sup> T-962, Aussage des Zeugen Jevto Bogdanović im Fall *Popović*, S. 11326, 11329.

<sup>939</sup> T-962, Aussage des Zeugen Jevto Bogdanović im Fall *Popović*, S. 11329, 11332.

<sup>940</sup> T-962, Aussage des Zeugen Jevto Bogdanović im Fall *Popović*, S. 11330, 11332.

<sup>941</sup> T-962, Aussage des Zeugen Jevto Bogdanović im Fall *Popović*, S. 11330.

<sup>942</sup> T-962, Aussage des Zeugen Jevto Bogdanović im Fall *Popović*, S. 11332-11333.

<sup>943</sup> T-969, Aussage des Zeugen Pero Petrović im Fall *Popović*, S. 8545.

<sup>944</sup> Anmerkung des Übersetzers: Die englische Übersetzung ist hier unvollständig und erwähnt nur das Begraben, nicht jedoch die Exekution durch Schusswaffen.

<sup>945</sup> Zeuge Dean Manning (16. Juni 2008); T-839 B (Luftaufnahme vom Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo, 17. Juli 1995).

Branjevo zu gehen.<sup>946</sup> Damjan Lazarević, der Kommandant seines Zuges, schickte ihn mit dem G-700 Lader (mit Raupenkettens) dorthin.<sup>947</sup> Als er ankam, sah er Leichen auf der Wiese.<sup>948</sup> Der Kommandant des Zuges befahl ihm, ein Grab hinter den Gebäuden auszuheben.<sup>949</sup> Einige Zeit später, nachdem er angekommen war, kam ein gelber Lader und er wurde bei der Leichen geparkt.<sup>950</sup>

653. Die Zeugen von der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade bestätigen ihre Beteiligung an den Bestattungen auf dem Landwirtschaftsbetrieb am 17. Juli 1995. Der Zeuge A-45, Mitglied der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade, der, wie bereits erwähnt, auch an den Exekutionsorten Orahovac und Kozluk war, hat ausgesagt, dass die Offiziere der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade ihm am 17. Juli 1995 gesagt hätten, dass er zum Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo gehen solle, um Menschen zu begraben, die dort exekutiert worden sind.<sup>951</sup> Als er zwischen 8:00 und 9:00 Uhr zum Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo in einem TAM-Lastwagen mit einigen Mitarbeitern des Versorgungsbetriebs ankam, sah er Leichen auf der Wiese.<sup>952</sup> Er sah einen BGH, der ein Grab ausgrub, und einen ULT 220, der eingesetzt wurde, um die Leichen in das Grab zu bringen.

654. Anhand der Fahrzeugaufzeichnungen der Zvornik-Brigade wurde festgestellt, dass ein Bagger des Typs ULT 220 am 17. Juli 1995 achteinhalb Stunden lang am Exekutions- und Bestattungsort in Branjevo zum Zweck des „Grabens von Schützengräben in Branjevo“ eingesetzt worden ist.<sup>953</sup> Diese Daten zeigen ferner die Anwesenheit eines Baggerladers BGH-700 an diesem Ort am selben Tag.<sup>954</sup>

655. Aus dem Buch der täglichen Aufträge der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade geht hervor, dass am 17. Juli 1995 die Aufgaben auch eine „Arbeit mit BGH-700 in Branjevo“, „Arbeit mit ULT-200 in Branjevo“ und „Transport von BGH-700 mit Plateau-Anhänger nach Branjevo“ umfassten.<sup>955</sup>

656. In dem Treibstoffausgabeprotokoll der Zvornik-Brigade ist vermerkt, dass am 17. Juli 1995 100 Liter D2 (Diesel) Treibstoff für einen „BGH-700“ ausgegeben wurden.<sup>956</sup>

657. In den Paragraphen 611 und 624 hat die Kammer festgestellt, dass die Opfer, die in der Schule in Pilica in Kula inhaftiert waren, zum Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo gebracht worden waren, um dort summarisch exekutiert und begraben zu werden. Die Kammer hat auch festgestellt, dass die Opfer, die im Pilica Dom exekutiert wurden, auch auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo begraben wurden. Umfangreiche forensische Beweise bestätigen die Existenz eines primären, später umgegrabenen Massengrabs<sup>957</sup> auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo.<sup>958</sup>

---

<sup>946</sup> T-924, Aussage des Zeugen Cvijetin Ristanović im Fall *Blagojević*, S. 5389.

<sup>947</sup> T-924, Aussage des Zeugen Cvijetin Ristanović im Fall *Blagojević*, S. 5389-5391, 5398.

<sup>948</sup> T-1061 P661a und P661b sind Zeichnungen des Branjevo- und Rahovec-Landwirtschaftsbetriebs, die von diesem Zeugen angefertigt wurden, [also] die Orte, an denen ihm befohlen wurde, Gräber auszuheben.

<sup>949</sup> T-924, Aussage des Zeugen Cvijetin Ristanović im Fall *Blagojević*, S. 5389.

<sup>950</sup> T-924, Aussage des Zeugen Cvijetin Ristanović im Fall *Blagojević*, S. 5392-5393.

<sup>951</sup> Zeuge A-45 (15. Januar 2008).

<sup>952</sup> Zeuge A-45 (15. Januar 2008); T-51 (AG 28 Luftbild des Branjevo-Landwirtschaftsbetriebs, 17. Juli 1995), wo der Zeuge A-45 die Stelle des Grabes mit einem roten Kreis und den Lageort der Körper mit einem schwarzen Kreis markiert.

<sup>953</sup> T-1098 (Diensteinsätze der Fahrzeuge der Zvornik-Brigade, 1.-31. Juli 1995), ERN: 0069 5109-0069 5110 für ULT 220 „von Birač-Holding“.

<sup>954</sup> T-1098 (Diensteinsätze der Fahrzeuge der Zvornik-Brigade, 1-31. Juli 1995.), ERN: 0069 5105-0069 5106 für Mercedes 2626 (M-5195).

<sup>955</sup> T-813 (Butler Bericht), para. 7.44 und Fn. 429.

<sup>956</sup> T-813 (Butler Bericht), para. 7.43 und Fn. 428 – Treibstoffausgabeprotokoll der Zvornik-Brigade.

<sup>957</sup> Dies bedeutet, dass die Opfer unmittelbar nach den Exekutionen in ein Massengrab gebracht wurden und das Massengrab später umgegraben oder ausgeraubt wurde und dass ein Teil der Körper aus dem Grab in ein oder mehrere sekundäre Massengräber verlegt wurde.

<sup>958</sup> T-830 (1. Manning Bericht), Annex A, S. 15-18.

658. Luftbilder deuten darauf hin, dass das Primärgrab auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo am oder vor dem 17. Juli 1995 entstanden ist.<sup>959</sup> Dieses primäre Massengrab wurde zwischen dem 21. und 27. September 1995 wieder ausgehoben und die Leichen, die in diesem Grab waren, wurden in sekundäre Massengräber verlegt (siehe unten).<sup>960</sup> Die archäologische Untersuchung des Massengrabes auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo legt nahe, dass dieses Massengrab von schweren Maschinen ausgehoben wurde; von Tieflöffelbaggern mit Rädern.<sup>961</sup>

659. Durch DNA-Analyse wurde einhundertdreizehn (113) Personen identifiziert, [deren Körper] auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo gefunden wurden.<sup>962</sup> Dort, wo es möglich war, das Geschlecht festzustellen, handelte es sich bei den Opfern um Männer.<sup>963</sup> Dort, wo es möglich war, die Todesursache festzustellen, wurde festgestellt, dass die Opfer mit Schusswaffen getötet wurden.<sup>964</sup> In diesem Massengrab wurden 83 Ligaturen und 2 Augenbinden gefunden.<sup>965</sup> Es wurden religiöse Gegenstände gefunden, die die Opfer mit dem Islam in Zusammenhang bringen.<sup>966</sup>

## **2. Handlungen von Milorad Trbić**

660. Zu dem Zeitraum, als Milorad Trbić diensthabender Offizier war, wurden drei Hauptaktionen durchgeführt. Diese Handlungen/Aktionen umfassen die Inhaftierung in der Schule in Kula, die anschließende Verbringung von Gefangenen auf den Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo, gefolgt von ihrer Exekution und die Exekution im Pilica Dom und die anschließende Bestattung auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo.

661. Die Kammer stellt fest, dass das Wort „koordiniert“ die Handlungen von Trbić angemessen beschreibt, und sie hat die Begriffe „erleichtert“ und „dafür gesorgt“ gestrichen. Was die übrigen Teile der Anklage anbelangt, so hat die Kammer festgestellt, dass genügend Beweise vorliegen, um zu belegen, dass Milorad Trbić die Handlungen begangen hat, die ihm durch Anklagepunkt 2b der geänderten Anklageschrift zur Last gelegt wurden.

(a) Am 16. und 17. Juli 1995 koordinierte und übermittelte Milorad Trbić im Kommando der Zvornik-Brigade in der Standard-Kaserne, Karakaj, Gemeinde Zvornik, in seiner Eigenschaft als diensthabender Operationsoffizier der Brigade mündliche und schriftliche Anweisungen und Berichte zwischen den Einheiten, die beteiligt waren, und den Offizieren, die sie beaufsichtigten.

662. Die Kammer stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass Milorad Trbić am 16. und 17. Juli 1995 im Kommando der Zvornik-Brigade in der Standard-Kaserne, Karakaj, Gemeinde Zvornik, in seiner Eigenschaft als diensthabender Operationsoffizier der Brigade mündliche und schriftliche Anweisungen und Berichte zwischen den Einheiten, die teilgenommen haben, und den Offizieren, die sie beaufsichtigten, koordiniert und übermittelt hat.

663. Die Kammer erinnert an die Aufgaben und Pflichten des diensthabenden operativen Offiziers aus den Paragrafen 270 bis 275.

---

<sup>959</sup> T-839B (Luftbild des Landwirtschaftsbetriebs Branjevo, 17. Juli 1995).

<sup>960</sup> T-839C (Foto vom Landwirtschaftsbetrieb Branjevo, 21. September 1995) und T-839D (Foto vom Landwirtschaftsbetrieb Branjevo, 27. September 1995).

<sup>961</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), Annex A, S. 16.

<sup>962</sup> T-1114 (PIP Liste der offiziell identifizierten Opfer).

<sup>963</sup> Festgestellte Tatsache 73 (Beschluss der Kammer vom 13. Dezember 2007). Anmerkung des Übersetzers: In der englischen Übersetzung ist als Quelle ferner *Prosecutor v. Blagojević and Jokić*, IT-02-60-T, First Instance Judgment, para. 354 angegeben.

<sup>964</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), Annex A, S. 17.

<sup>965</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), Annex A, S. 17.

<sup>966</sup> T-830 (Erster Manning Bericht), Annex A, S. 18.

664. Der Angeklagte übernahm zwischen 06:00 und 07:00 Uhr die Rolle des diensthabenden Offiziers in der Zvornik-Brigade.<sup>967</sup> Er übte diese Rolle bis Mitternacht dieses Tages aus, als er durch seinen Assistenten, Zeuge Milanko Jovičić, abgelöst wurde, der am 17. Juli bis gegen 06:00 Uhr im Dienst war, als der Angeklagte gegen Mittag wieder seinen Dienst antrat. Die Verteidigung hat nicht bestritten, dass Trbić am 16. und 17. Juli 1995 diensthabender Offizier war, und der Experte der Verteidigung, Petar Vuga, hat bestätigt, dass Trbić am 16. und 17. Juli diensthabender Offizier war.<sup>968</sup> Trbić hat ausgesagt, dass er in der Tat ein diensthabender Offizier war und er hat seine Handschrift im Tagebuch über die Operationen der Zvornik-Brigade auf den relevanten Seiten für den 16. und 17. Juli identifiziert, aber er gab unterschiedliche Zeiten an, wann er am 16. und 17. Juli 1995 seinen Dienst begonnen und beendet habe.<sup>969</sup> Die Kammer stellt jedoch fest, dass ausreichende Beweise für die Behauptung vorliegen, dass er am 16. und 17. Juli 1995 diensthabender Offizier der Zvornik-Brigade war.

665. Zeuge Milanko Jovičić hat ausgesagt, dass Trbić am 16. und 17. Juli diensthabender Offizier war, während er selbst die Funktion des Assistenten von Trbić ausübte. Jovičić hat auch bestätigt, dass er im Tagebuch zwischen 00.05 und 05.35 [Uhr] Notizen gemacht hat.<sup>970</sup> Die Graphologieexpertin Kathryn Barr hat in ihren Berichten bestätigt, dass die Handschrift auf den entsprechenden Seiten derselben Person gehört.<sup>971</sup> Die verschiedenen abgefangenen Gespräche bestätigen, dass Trbić am 16. und 17. Juli diensthabender Offizier war.<sup>972</sup> Der Zeuge der Verteidigung Vinko Pandurević, Kommandant der Zvornik-Brigade im Juli 1995, hat bestätigt, dass Trbić am 16. und 17. Juli 1995 diensthabender Offizier der Zvornik-Brigade<sup>973</sup> war und am 16. Juli 1995 hat Trbić als diensthabender Offizier den täglichen Kampfbericht verfasst.<sup>974</sup>

666. Die Kammer stellt fest, dass Milorad Trbić mündliche und schriftliche Anweisungen und Berichte zwischen den Einheiten, die teilgenommen haben, und den Offizieren, die sie überwachten, koordiniert und übermittelt hat. Während des 16. und 17. Juli führte Trbić Gespräche, übermittelte Nachrichten und half den wichtige Schlüsselmitgliedern, einschließlich Oberst Beara, Oberstleutnant Popović und General Ratko Mladić, bei der Durchführung der Operation der summarischen Exekution.

667. Die Kammer erinnert daran, dass sie in Randnummer 80 in der allgemeinen Beweiswürdigung festgestellt hat, dass Beweise in Form von abgefangenen Gesprächen [grundsätzlich] glaubhaft sind. Nach der Prüfung der Aussagen der Zeugen A-5<sup>975</sup>, A-6<sup>976</sup> und A-10<sup>977</sup> wurde festgestellt, dass diese Beweise glaubhaft und relevant sind. Ihrer Natur nach enthüllen diese Beweise ein koordiniertes System für die Übermittlung von Berichten, Befehlen und Informationen zwischen dem Hauptstab, dem Drina-Korps und

---

<sup>967</sup> T-16 (Anhörung von Trbić vom 27. Mai 2004), S. 5; T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 24; *Siehe auch* T-982, Aussage des Zeugen A-50 (vertraulich), S. 6631, 6688.

<sup>968</sup> O-1 (Bericht des Sachverständigen Petar Vuga für Verteidigung von Milorad Trbić), para. 4.3.22.

<sup>969</sup> T-3 (Trbićs Aussage in den USA am 19. August 2002), S. 57; T-13 (Anhörung von Trbić vom 21. Januar 2004), S. 12-15; T-16 (Anhörung von Trbić vom 27. Mai 2004), S. 5; T-19 (ICTY-Informationsbericht in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich) S. 5 & 9; T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 33-37 (für 16. Juli bei ERN 0293 5762 Einträge vom 16. Juli 1995 bis ERN 0293 5772, alle Einträge bis zum Eintrag von 00.05 Für 17. Juli bei ERN 0293 5774 bis zum Ende der ersten fünf Zeilen bei 0293 5775). *Siehe auch* T-982, Aussage des Zeugen A-50 (vertraulich), S. 6631, 6688.

<sup>970</sup> Zeuge Milenko Jovičić (17. Dezember 2007).

<sup>971</sup> T-931 (Kathryn Barrs Bericht über das Manuskript in Bezug auf: Trbić und andere), para. 8.7; T-932 (Kathryn Barrs Bericht über das Manuskript in Bezug auf: Trbić und andere); T-933 (Biographie Kathryn Barr).

<sup>972</sup> T-54 (Exzerpte der relevanten abgefangenen Gespräche), 16. Juli 1995, 22:33 Trbić („Štrbić“ sic) erwähnt als diensthabender Offizier und 17. Juli 1995, 06:15 Uhr und 08:59 Uhr – Trbić meldete sich in beiden Fällen als diensthabender Offizier der Zvornik-Brigade.

<sup>973</sup> O-5, Aussage von Pandurević im Fall *Popović* vom 3. Februar 2009, S. 31053-31055; vom 9. Februar 2009, S. 31083, 31086; vom 16. Februar 2009, S. 31526-31531 und vom 20. Februar 2009, S. 31866-31887

<sup>974</sup> O-5, Aussage von Pandurević im Fall *Popović* vom 3. Februar 2009, S. 31053-31055.

<sup>975</sup> Zeuge A-5 (16. Januar 2008).

<sup>976</sup> Zeuge A-6 (16. Januar 2008).

<sup>977</sup> Zeuge A-10 (15. Januar 2008).

insbesondere den Offizieren der Zvornik-Brigade. Der Beweis in Form von abgefangenen Gesprächen spricht für diese Bewertung und bestätigt die Interaktionen zwischen wichtigen Schlüsselpersonen.

668. Am 16. Juli um 08:55 Uhr wurde Trbić von Major Golić, einem Nachrichtenoffizier beim Drina-Korps, kontaktiert, der von Trbić verlangte, dafür zu sorgen, dass eine Nachricht von Mladić an Oberstleutnant Popović weitergeleitet wird. „Er weiß, was zu tun ist, so wie vereinbart.“<sup>978</sup> Trbić hat ausgesagt, dass er diese Nachricht um 9:10 Uhr an Popović weitergeleitet hat. Trbić hat ausgesagt, dass „wie vereinbart“ sich auf die Exekutionsoperation bezieht.<sup>979</sup> Kurz darauf erhielt Trbić auch eine Nachricht für Oberst Beara, er solle das Hauptquartier über die Telefonnummer der Operationsabteilung des Hauptstabs (Panorama)-155 anrufen.<sup>980</sup>

669. Laut Trbić besuchte General Mladić gegen 10:00 Uhr das Zimmer des diensthabenden Offiziers, und Trbić informierte ihn über das, was geschah.<sup>981</sup> Trbić informierte Mladić über die Bewegung der Kolonne und die Exekutionen in Pilica. Er informierte Mladić auch über eine Anfrage seines Kommandanten Dragan Obrenović, die er an das Drina-Korps weitergeleitet hatte, zusätzliche Truppen einzusetzen, um die Zvornik-Brigade in Bezug auf die Kolonne zu unterstützen.<sup>982</sup> Mladić rief daraufhin Oberst Slobodan Cerović, Stellvertretender Kommandant des Drina-Korps für rechtliche, religiöse und moralische Fragen, an, um in Übereinstimmung mit dem oben Gesagten zu handeln.<sup>983</sup> Die Kammer stellt jedoch fest, dass zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Beweise vorliegen, die die Anwesenheit von Mladić im Hauptquartier der Zvornik-Brigade bestätigen. Was Trbićs Aussagen zeigen, ist, dass er Kenntnis von den Ereignissen dieses Tages hatte. Seine Behauptungen weisen auch darauf hin, wie Trbić Mladićs Rolle und Verantwortung verstand.

670. Am 16. Juli um 11:15 Uhr sprach Trbić wieder mit Oberst Cerović. Dann notierte er: „Um 11:15 Uhr wurde von Zlatar berichtet, dass eine Triage<sup>984</sup> von Verwundeten und Gefangenen durchgeführt werden muss (Beara wurde informiert).“<sup>985</sup> „Zlatar“ war die Chiffre für das Kommando des Drina Korps.<sup>986</sup> Es gibt auch einen entsprechenden abgefangenen Telefonanruf, in dem zu hören ist, dass Cerović sagt, dass eine „Triage von Gefangenen gemacht werden muss“.<sup>987</sup> Trbić weist darauf hin, dass Oberst Beara direkt hinter ihm stünde, und Beara übernimmt das Gespräch. Cerović wiederholte ihm gegenüber, dass es „Anweisungen von Oben ... gäbe, um diejenigen zu triagieren“, worauf Beara ihn unterbrach, indem er sagte: „Ich will nicht darüber am Telefon sprechen.“<sup>988</sup> Trbić bestätigte, dass die „Triage“ eine Chiffre für die Exekution war.<sup>989</sup>

---

<sup>978</sup> T-20 (Logbuch des diensthabenden Offiziers der Zvornik-Brigade), ERN 0293 5763; T-12 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 23. Januar 2004), S. 2; T-16 (Anhörung von Trbić vom 27. Mai 2004), S. 3, bestätigt zusammen mit Alistair Graham, dass das Dokument, das auf 763 endet, seine Handschrift ist; *Siehe auch* T-982, Aussage des Zeugen A-50 (vertraulich), S. 6641.

<sup>979</sup> T-12 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 23. Januar 2004), S. 2.

<sup>980</sup> T-20 (Logbuch des diensthabenden Offiziers der Zvornik-Brigade), ERN 0293 5763; Sachverständiger Richard Butler (18. März 2008); T-12 (Bericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 23. Januar 2004), S. 2.

<sup>981</sup> T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 25.

<sup>982</sup> T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 26. Obrenović hat in seinem Zeugnis oder seiner Tatsachenaussage nicht bestätigt, dass er am 16. Juli 1995 Einheiten von Trbić angefordert hat. T-983, Aussage von Obrenović im Fall *Blagojević*, T-985 (Obrenović Joint Motion on Plea Agreement dated 20 May 2003).

<sup>983</sup> T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 25-27.

<sup>984</sup> Anmerkung des Übersetzers: Ein Aussortieren von Verwundeten.

<sup>985</sup> T-20 (Logbuch des diensthabenden Offiziers der Zvornik-Brigade), ERN 0293 5764; T-16 (Anhörung von Trbić vom 27. Mai 2004), S. 3. *Siehe auch* T-982, Aussage des Zeugen A-50 (vertraulich), S. 6643 (der ICTY-Staatsanwalt behauptet jedoch, es sei 1:15 und nicht 11:15 Uhr).

<sup>986</sup> T-983, Aussage von Obrenović im Fall *Blagojević* vom 1. Oktober 2003, S. 2439.

<sup>987</sup> T-54 (Auszüge der relevanten abgefangenen Telefonate), 16. Juli 1995, 11:11.

<sup>988</sup> T-54 (Auszüge der relevanten abgefangenen Telefonate), 16. Juli 1995, 11:11.

<sup>989</sup> T-12 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 23. Januar 2004), S. 2; der Sachverständige Richard Butler (18. März 2008) sagte aus, dass das Wort „Triage“ im Zusammenhang mit den summarischen Exekutionen der Inhaftierten in der Kula-Schule, in Pilica und im Pilica-Dom verwendet wurde.

671. Das Logbuch des diensthabenden Offiziers der Zvornik-Brigade enthält eine Notiz von Trbić: „Nachricht vom Zlatar (Drina-Korps), dass Oberstleutnant Popović um 16:40 Uhr zu Vinko Pandurević auf das Terrain gehen soll. Nachricht erhalten durch den 1. Pb (1. Bataillon), dass Popović sich bei dem diensthabenden Offizier melden soll, damit er auf Befehl von Zlatar zur Aufgabe gesandt werden kann.“<sup>990</sup> Dies stützt die Aussage von Trbić, dass Popović in Pilica war und die Exekutionen in dem Gebiet in der Verantwortungszone des 1. Bataillons der Zvornik-Brigade beaufsichtigte.<sup>991</sup> Dies wird auch durch die abgefangene Konversation um 16:43 Uhr zusätzlich bekräftigt. Trbić fragte, ob „mein Popović“ da sei, und verlangte, dass entweder Popović oder Drago Nikolić zu Pandurević zum Terrain gehen sollte.<sup>992</sup> Es gibt ein weiteres abgefangenes Telefonat vom 16. Juli 1995 um 21:16 Uhr, in dem Popović sagt, dass er mit dem Chef gerade dort gewesen sei, und er fragte ihn, ob sein vorläufiger Kampfbericht eingegangen sei. Er bezog sich auf Pandurević, und während seiner Aussage vor dem ICTY gab Pandurević zu, dass sich dieses abgefangene Gespräch auf ihn bezieht, aber er hat bestritten, dass er sich an diesem Nachmittag mit Popović getroffen habe.<sup>993</sup>

672. Andere Beweise zeigen auch, dass Trbić am 16. Juli eine zentrale Rolle in der Kommunikation spielte. Am 16. Juli um 22:33 Uhr wurde Trbić während eines abgefangenen Telefonats gefragt, „ob Popović bei ihm war?“. Er antwortete: „Ja, er war hier und er ist weggegangen.“<sup>994</sup>

673. Am 17. Juli, gegen 5:30 Uhr, rief das Drina-Korps-Kommando (in Vlasenica) die Zvornik-Brigade an, um zu prüfen, „ob dort alles erledigt wurde, die ganze koordinierte Aktion?“. Der Assistent des diensthabenden Offiziers an diesem Tag, Jovičić, teilte ihnen mit, dass sich Trbić, der diensthabende Offizier, mit dem Bericht melden werde. Dieser Anruf wurde abgefangen und ist auch im Logbuch des diensthabenden Offiziers der Zvornik-Brigade aufgeführt.<sup>995</sup> Um 6:15 Uhr wurde ein Telefonat abgefangen, an dem Trbić, General Krstić und Oberstleutnant Pandurević teilgenommen haben. Während des Gesprächs wird ein Bericht vom Vortag erwähnt, und Krstić fragte: „Habt ihr die Türken da oben getötet?“ Trbić antwortete: „Im Wesentlichen haben wir es getan.“<sup>996</sup>

674. Ein weiterer Anruf, den Trbić von Cerović erhalten hat, wurde am 17. Juli abgefangen, in dem er Berichte, Aktualisierungen und Zahlen der inhaftierten und exekutierten Personen<sup>997</sup> und die Kontaktdaten für andere verlangte.<sup>998</sup> Am 17. Juli wurde erneut ein Gespräch Trbićs abgefangen, als er um 12:44 Uhr dem Anrufer, der nach Popović suchte, gesagt hat, dass Popović „dorthin gegangen sei, um der Aufgabe nachzugehen“. Als der Anrufer „Nördlich von dir?“ fragte, antwortete Trbić bejahend.<sup>999</sup> Fünf Minuten später (um 12:49 Uhr) sagte derselbe Anrufer zu Trbić: „Wenn du mit ihm in Kontakt trittst, lass ihn seine Arbeit beenden.“ Trbić antwortete: „OK, dann werde ich ihn arbeiten lassen, ich werde ihn nicht stören ...“

---

<sup>990</sup> T-20 (Logbuch des diensthabenden Offiziers der Zvornik-Brigade), ERN 0293 5767.

<sup>991</sup> T-3 (Aussage von Trbić in den USA am 19. August 2002), S. 55-57; T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 24.

<sup>992</sup> O-5, Aussage von Pandurević im Fall *Popović*, S. 32243. Eine abgefangene Konversation von 16:43 Uhr war nicht im T-53 (Intercept Registrar) enthalten. Dieses abgefangene Telefonat wurde jedoch während der Aussage von Pandurević als Beweis aufgenommen und war Gegenstand eines Kreuzverhörs.

<sup>993</sup> O-5, Aussage von Pandurević im Fall *Popović*, S. 32242-32244. In der Abschlusserklärung der Anklagebehörde wird das abgefangene Telefonat vom 16. Juli 1995 um 21:16 Uhr in T-53 (Intercept Registrar) angegeben, ist jedoch nicht durch diese Beweise abgedeckt. Dieses abgefangene Telefonat wurde während der Aussage von Pandurević als Beweis aufgenommen und war Gegenstand eines Kreuzverhörs.

<sup>994</sup> T-54 (Auszüge der relevanten abgefangenen Telefonate), 16. Juli 1995, 22:33 Uhr; Sachverständiger Richard Butler (18. März 2008), die Referenz „weiß“ ist eine Chiffre für Oberst Beara.

<sup>995</sup> T-54 (Auszüge der relevanten abgefangenen Telefonate), 17. Juli 1995, 05:58 Uhr; T-20 (Logbuch des diensthabenden Offiziers der Zvornik-Brigade), ERN 0293 5773; Zeuge Milenko Jovičić (17. Dezember 2007).

<sup>996</sup> T-54 (Auszüge der relevanten abgefangenen Telefonate), 17. Juli 1995, 06:15 Uhr.

<sup>997</sup> T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 65.

<sup>998</sup> T-54 (Auszüge der relevanten abgefangenen Telefonate), 17. Juli 1995, 08:59 Uhr.

<sup>999</sup> T-54 (Auszüge der relevanten abgefangenen Telefonate), 17. Juli 1995, 12:44 Uhr.

Es ist sehr schwer für mich, ihn zu erreichen, das ist das Problem, aber er wird mit Sicherheit daran arbeiten, weißt du.“<sup>1000</sup> Trbić sagte, dass der Anrufer Golić war.<sup>1001</sup>

675. Die Notiz, die Trbić in den frühen Morgenstunden des 16. Juli in das Logbuch des diensthabenden Offiziers eingetragen hat, ist für Punkt 1g des Urteils relevant.<sup>1002</sup> Die Notiz besagt: „Aziz Bećirević starb im Krankenhaus.“<sup>1003</sup> Aziz Bećirević war einer von 11 verwundeten Bosniaken aus der Kolonne, die aus dem Krankenhaus in Milići zur Zvornik-Brigade verlegt wurden. Die anderen wurden später am nächsten Tag getötet.<sup>1004</sup>

676. Wenn es um Berichte geht, so setzte Trbić am 16. Juli den Regelmäßigen Kampfbericht der Zvornik-Brigade Nummer 06-218 auf und schickte ihn an das Kommando des Drina-Korps.<sup>1005</sup> Da der Kommandant der Zvornik-Brigade an der Frontlinie war, wurde dieser Bericht ohne seine Unterschrift vorgelegt, was unter solchen Umständen erlaubt ist.<sup>1006</sup> Als diensthabender Offizier hat Trbić im Kommando der Zvornik-Brigade alle Informationen über den Kampf erhalten und weitergeleitet, was es ihm ermöglichte, diesen Bericht zu erstellen.<sup>1007</sup> Der Bericht enthielt Informationen über die Bewegung der Kolonne aus Srebrenica, bestätigte die Anwesenheit von Zivilisten und es wurde die Hauptaufgabe betont, muslimische Kräfte, die sich aus Srebrenica zurückziehen, [von ihren Truppen] abzuschneiden und zu zerstören.<sup>1008</sup> Es wurde auch ein hoher Treibstoffverbrauch für diesen Tag notiert.<sup>1009</sup>

677. Die Beweise über diese Art der Kommunikation zeigen das Ausmaß der Kenntnisse Tribćs von der Mordoperation. Es ist klar, dass die Hauptteilnehmer wussten, dass er versteht, was mit ihren Fragen gemeint ist. Außerdem übertrug er nicht nur die Information; (sondern) er berichtete über die Ereignisse und bestätigte, dass sie stattgefunden hatten.

678. Auf der Grundlage der obigen Feststellungen stellt die Kammer fest, dass Trbić mündliche und schriftliche Anweisungen und Berichte zwischen den Einheiten, die [an den Aktionen] teilgenommen haben, und den Offizieren, die [die Einheiten] beaufsichtigten, koordiniert und übermittelt hat.

(b) Milorad Trbić koordinierte die Bereitstellung der logistischen Unterstützung, indem er die an der Operation der summarischen Exekution und der Beerdigung der bosniakischen Männer aus Srebrenica

---

<sup>1000</sup> T-54 (Auszüge der relevanten abgefangenen Telefonate), 17. Juli 1995, 12:49 Uhr.

<sup>1001</sup> T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2009), S. 39.

<sup>1002</sup> Anklagepunkt 2g der geänderten Anklageschrift.

<sup>1003</sup> T-20 (Logbuch des diensthabenden Offiziers der Zvornik-Brigade), ERN 0293 5762.

<sup>1004</sup> Siehe Paragraf 704.

<sup>1005</sup> O-5, Pandurevićs Aussage im Fall *Popović* vom 3. Februar 2009, S. 31053-31055; S-4 (74), Regelmäßiger Kampfbericht der Zvornik-Brigade vom 16. Juli 1995 (7D00532).

<sup>1006</sup> O-5, Pandurevićs Aussage im Fall *Popović* vom 18. Februar 2009, S. 31724. Pandurević wies darauf hin, dass er nicht dort gewesen sei, den Bericht nicht gelesen oder unterschrieben habe. Der Zeuge Miodrag Dragutinović (22. November 2007) erklärte, wenn der Befehlshaber und der Stabschef nicht erreichbar seien, werde der Diensthabende den Kampfbericht einreichen und nach ihrer Rückkehr eine Kopie für den Befehlshaber des Stabschefs erstellen.

<sup>1007</sup> O-5, Pandurevićs Aussage im Fall *Popović* vom 3. Februar 2009, S. 31055 und vom 16. Februar 2009, S. 31526 „... das waren diensthabende Offiziere, die viel besser wussten, was los war, und sie standen in ständiger Verbindung mit dem diensthabenden Offizier des Drina-Korps und anderen Leuten des Drina-Korps, auch mit dem Hauptstab und den Personen, die an all dem beteiligt waren, die dies getan haben; sie waren also in der Lage, irgendjemanden zu informieren.“ Am 3. März 2009 auf der Seite 32437-32437: „Damit der diensthabende Einsatzoffizier einen Regelmäßigen Kampfbericht erstellen kann, muss er zunächst Berichte von untergeordneten Einheiten, d. h. Bataillonen und unabhängigen Kompanien, erhalten. Da wir hier separate Einheiten hatten, die das Gelände außerhalb ihrer Verteidigungszonen durchkämmten, und diese Einheiten werden hier erwähnt, übermittelten diese Einheiten direkt dem diensthabenden operativen Offizier den Bericht über die Anzahl der Soldaten, die bei der Durchsuchung des Terrains oder während der Schlacht gefangenengenommen oder getötet wurden.“

<sup>1008</sup> O-5, Aussage von Pandurević im Fall *Popović* vom 3. Februar 2009, S. 31054-31055.

<sup>1009</sup> O-5, Pandurevićs Aussage im Fall *Popović* vom 18. Februar 2009, S. 31721-31726 – Der Treibstoffverbrauch der Zvornik-Brigade stieg von 412 am 13. Juli 1995 auf 827 am 14. Juli 1995, auf 841 am 15. Juli 1995. Der Treibstoffverbrauch am 17. Juli 1995 betrug 1.590.

beteiligten Militäreinheiten erneut mit Treibstoff und Munition versorgte, wodurch er bewusst und absichtlich Kommunikation und die logistische Koordination der Operation ermöglicht hat

679. Die Kammer stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass Milorad Trbić die Bereitstellung logistischer Unterstützung koordiniert hat, indem er Militäreinheiten, die an der Operation der summarischen Exekution und der Beerdigung der bosniakischen Männer aus Srebrenica beteiligt waren, erneut mit Treibstoff und Munition versorgt hat, wodurch er bewusst und absichtlich Kommunikation und die logistische Koordination der Operation ermöglicht hat.

680. Trbić rief an und erhielt Anrufe bezüglich des Einsatzes und der Ankunft einer Gruppe von Soldaten aus Bratunac, die an den Exekutionen sowie an dem Angriff auf die Kolonne teilnehmen sollten.<sup>1010</sup> Vor 12:00 Uhr notierte Trbić im Logbuch des diensthabenden Offiziers der Zvornik-Brigade Folgendes: „Es wurde von Zlatar berichtet, dass die Einheit von Badem (BB) bis auf Weiteres bei uns geblieben ist.“ Danach notierte er um 12:50 Uhr: „Um 12:50 Uhr wurde von Zlatar berichtet, dass unser Paket auf dem Weg ist. 30 werden in einer Stunde ankommen. Ein weiteres Paket wird voraussichtlich um 16:00 Uhr ankommen. Die Brigade IKM wurde informiert.“<sup>1011</sup> Die Kammer erinnert daran, dass dies der Zeuge Dražen Erdemović bestätigt hat, der aussagte, dass auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo eine Gruppe von Soldaten aus Bratunac die Exekutionen auf dem Landwirtschaftsbetrieb an diesem Nachmittag durchgeführt hatte und dann nach den Anweisungen des Oberstleutnants zum Pilica-Dom gingen, um die Menschen, die dort inhaftiert waren, zu töten.<sup>1012</sup>

681. In vier Gesprächen zwischen 13:56 und 13:58 Uhr am 16. Juli erhielt und übermittelte Trbić die Anfrage von Oberstleutnant Popović für 500 Liter Diesel D2 und bestätigte, dass „ein mit Öl beladener Bus nach Pilica fährt“. Aus den abgefangenen Gesprächen geht hervor, dass Trbić Schwierigkeiten hatte, diese Menge an Treibstoff schnell bereitzustellen. Die erste Antwort auf seine Bitte war: „Nun, ich ficke seine Mutter, hast du nicht 500 Liter Öl? Sie verlangen 2 Tonnen Ladung.“ Trbić war jedoch entschlossen, Treibstoff zu beschaffen und rief Golić an, um ihm mitzuteilen, dass ohne Öl Popovićs „Arbeit aufhören wird“.<sup>1013</sup> Im Logbuch des diensthabenden Offiziers wurde um 14:00 Uhr ein Begleitschreiben eingetragen: „Popović hat einen Bus mit vollem Tank und 500 Litern D2 /Diesel/ angefordert. Zlatar Diensthabender und Golić informiert.“<sup>1014</sup> Der Sachverständige Richard Butler erklärte, dass Popović als Sicherheitsoffizier keine Befugnis hatte, eine solche Menge an Treibstoff auszugeben, und das war auch bei Trbić als diensthabendem Offizier der Fall.<sup>1015</sup> Die Genehmigung für die Ausgabe des Treibstoffs musste vom Drina-Korps kommen. Durch Einholung der erforderlichen Befugnis sorgte Trbić dafür, dass der Treibstoff aus den Vorräten der Zvornik-Brigade ausgegeben wurde.

682. Aus den technischen Aufzeichnungen und den Aufzeichnungen über die Ausgabe von technischem materiellen Mitteln ergibt sich, dass für Popović 500 Liter Treibstoff ausgegeben wurden.<sup>1016</sup> Die Kammer erinnert daran, dass in der Zeit, in der diese Gespräche durchgeführt wurden, bosniakische Inhaftierte aus den Hafteinrichtungen an der Kula-Schule, in Pilica und aus dem Pilica-Dom zum Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo transportiert wurden, wo sie exekutiert wurden. Die Kammer stellt

---

<sup>1010</sup> T-13 (Vernehmung von Trbić vom 21. Januar 2009), S. 16-18.

<sup>1011</sup> T-20 (Logbuch des diensthabenden Offiziers der Zvornik-Brigade), ERN 0293 5765.

<sup>1012</sup> Siehe Paragraphen 630 bis 632.

<sup>1013</sup> T-54 (Auszüge der relevanten abgefangenen Telefonate), 16. Juli 1995, 13:58 Uhr. Abgefangenes Gespräch zwischen Trbić und dem diensthabenden Offizier des Drina-Korps, Golić, Bašević und einer unbekanntenen Person über das Militärtelefon.

<sup>1014</sup> T-20 (Logbuch des diensthabenden Offiziers der Zvornik-Brigade), ERN 0293 5766. Siehe auch T-982, Aussage des Zeugen A-50 (vertraulich), S. 6645.

<sup>1015</sup> Sachverständiger Richard Butler (18. März 2008).

<sup>1016</sup> T-813 (Butler-Bericht), para. 10.41-10.43, Fn. 607 – Depesche der Zvornik-Brigade 21/1-2140, 16. Juli 1995 und Fn. 608 Aufzeichnungen über die Ausgabe von materiellen und technischen Mitteln, 11. Mai 1994; Sachverständiger Richard Butler (18. März 2008). Siehe auch O-5, Pandurevićs Aussage im Fall Popović vom 18. Februar 2009, 31717, in der bestätigt wird, dass das Öl nach Pilica geliefert wurde, wo es in Kanister entladen wurde. S. 31732-31740.

fest, dass Trbić wusste, dass der Treibstoff für den Transport zu dem Exekutionsort und zur Fortsetzung der Exekution diente.<sup>1017</sup>

683. In der Eintragung im Logbuch des diensthabenden Offiziers wurde ein wiederholter Antrag des 1. Bataillons der Zvornik-Brigade notiert: Der ursprüngliche Antrag vom 15. Juli 1995 bezog sich auf „50 Liter Öl - 20 Liter Benzin = für den Transport der Menschen nach Kula. 10 Kisten Munition 7,62 mm“.<sup>1018</sup>

684. Kurz nachdem bekannt geworden war, dass die Exekution im Pilica-Dom beendet war, beschaffte Trbić Ausrüstung, um die Reinigung am 17. Juli sicherzustellen.<sup>1019</sup> Trbićs Hilfeleistung ist auch aus mehreren Notizen im Logbuch des diensthabenden Offiziers ersichtlich: am 16. Juli: „um 22:10 Uhr verlangte der 1. pb nach einem Lader, nach einem Bagger und einem Kipplaster mit einer Plane, die um 08.00 Uhr in Pilica sein sollten. Übermittelt an Jokić und Milošević“<sup>1020</sup>, und am 17. Juli hat Trbićs Assistent, Milanko Jovičić, in einem Eintrag notiert: „der 1. pb fragt, ob die Maschinen sichergestellt wurden ... Trbić soll sich melden.“<sup>1021</sup> Die Kammer erinnert daran, dass die Maschinen zum Dom in Pilica geschickt wurden, wo sie bei der Reinigung behilflich waren, wie aus den Aussagen der Zeugen und den Fahrzeugaufzeichnungen hervorgeht.<sup>1022</sup> Trbić wusste, zu welchem Zweck diese Maschinen verwendet werden würden.<sup>1023</sup>

685. Trbić beteiligte sich an der Verteilung und Entsendung von Soldaten, um die laufenden Aktivitäten in der Verantwortlichkeitszone der Zvornik-Brigade am 16. und 17. Juli zu unterstützen.<sup>1024</sup> Zum Beispiel am 16. Juli: „Um 10:10 Uhr kam Nastić aus Milići und ihm wurde gesagt, er solle einen Teil der Armee zur Unterstützung schicken.“<sup>1025</sup>

686. Trbić hat ausgesagt, dass er seine Position verlassen und an den Exekutionen auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo und im Dom in Pilica teilgenommen habe. Die Kammer weist jedoch darauf hin, dass dies nicht Gegenstand seiner Beschuldigung gewesen ist und hat daher nicht über diesen Teil seiner Aussage entschieden. Es gibt hinreichende Beweise für die Anwesenheit Trbićs als diensthabender Offizier für die wichtigen Kommunikationsvorgänge, und die Kammer hat diese [Anwesenheit] festgestellt.

687. Die Vermerke, die Trbić im Logbuch des diensthabenden Offiziers gemacht hat, [inhaltlich] entsprechende abgefangene Gespräche und die Aussagen von Zeugen und von Trbić selbst stellen ihn in den Mittelpunkt der letzten Phasen der Mordoperation und der Beerdigungen. Wie er selbst sagte, bis zum Morgen des 16. Juli „hatte er Erfahrung in der Organisation der Tötung von Gefangenen“<sup>1026</sup> und gab an, dass die Tatsache, dass er „bereits wusste, was vor sich ging“, einer der Gründe dafür war, warum er in

---

<sup>1017</sup> *Siehe auch* T-982, Aussage des Zeugen A-50 (vertraulich), S. 6645.

<sup>1018</sup> T-20 (Logbuch des diensthabenden Offiziers der Zvornik-Brigade), ERN 0293 5761 und 0293 5767.

<sup>1019</sup> T-15 (Trbić, 23. Mai 2004), S. 61, 66.

<sup>1020</sup> T-20 (Logbuch des diensthabenden Offiziers der Zvornik-Brigade), ERN 0293 5771. *Siehe auch* T-982, Aussage des Zeugen A-50 (vertraulich), S. 6646-6648.

<sup>1021</sup> T-20 (Logbuch des diensthabenden Offiziers der Zvornik-Brigade), ERN 0293 5773. *Siehe auch* T-982, Aussage des Zeugen A-50 (vertraulich), S. 6648.

<sup>1022</sup> *Siehe* Paragraphen 644 bis 647 (siehe oben) *Siehe auch* O-5, Pandurevićs Aussage im Fall *Popović* vom 20. Februar 2009, S. 31867. Am 18. Juli 1995 bestätigte Jokić Pandurević, dass Trbić Jokić sagte, er solle die Maschine nach Pilica schicken.

<sup>1023</sup> *Siehe auch* T-982, Aussage des Zeugen A-50 (vertraulich), S. 6646.

<sup>1024</sup> T-20 (Logbuch des diensthabenden Offiziers der Zvornik-Brigade), ERN 0293 5773

<sup>1025</sup> T-20 (Logbuch des diensthabenden Offiziers der Zvornik-Brigade), siehe ERN Seiten 0293 5762 ("VRB / Mehrfachraketenwerfer/kam mit Besatzung aus Višegrad um 08:00 Uhr. Derselbe wurde an das IKM in Kitovnice geschickt."), 0293 5764 („Um 10:50 Uhr wurden 35 Soldaten aus IBK /dem Ostbosnischen Korps/ entsandt.“), 0293 5768 („Aus Banja Luka, von der 18. Krajina /Brigade?/ kam Major Dragičević in das Operationszentrum und war um 17:25 Uhr beim Diensthabenden. Ungefähr 100 Soldaten folgen ihm. Sie werden um 21:00 Uhr erwartet. Er wurde zum Kitovnice IKM geschickt, um eine Aufgabe zu erhalten.“).

<sup>1026</sup> T-13 (Anhörung von Trbić vom 21. Januar 2004), S. 12. *Siehe auch* T-982, Aussage des Zeugen A-50 (vertraulich), S. 6630, 6684.

dieser Zeit zum diensthabenden Offizier wurde.<sup>1027</sup> Die Kammer stellt fest, dass Trbić als diensthabender Offizier wusste, was vor sich ging, Befehle und Informationen empfangen und weitergeleitet, Anweisungen erteilt und logistische Probleme gelöst hatte. Seine Rolle und Beteiligung waren wichtig für die reibungslose Ausführung und den Abschluss der Exekutionsoperation.

688. Die Kammer stellt fest, dass Trbić ein wichtiger Vermittler in der Kommunikation zwischen den Hauptbeteiligten an der Operation war. Er half bei dem Transport der Häftlinge aus der Kula-Schule zum Ort ihrer Exekution auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo, [er half] bei der Bereitstellung von Personal für das Exekutionskommando auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo und im Pilica-Dom, und lieferte die notwendige logistische Unterstützung und koordinierte die Aufgaben in Bezug auf die Reinigung und Beerdigungen an diesen Hinrichtungsstätten.

689. Daher stellt die Kammer fest, dass Trbić die Bereitstellung logistischer Unterstützung koordiniert hat, indem er Militäreinheiten, die an der Operation der summarischen Exekution und der Beerdigung der bosniakischen Männer aus Srebrenica beteiligt waren, erneut mit Treibstoff und Munition versorgte, wodurch er bewusst und absichtlich die Kommunikation und die logistische Koordination der Operation ermöglicht hat.

## **G. Am oder um den 19. Juli 1995 herum und am 20. Juli 1995**

### **1. Allgemeine Tatsachenfestellungen**

(a) Am oder um den 19. Juli 1995 herum nahmen die VRS und/oder die MUP Truppe in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade 4 (vier) bosniakische Männer gefangen, die die Exekution auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo überlebt hatten, und übergaben sie der Militärpolizei der Zvornik-Brigade und dem Sicherheitspersonal, das sie verhörte und mehrere Tage in Haft festhielt und sie dann summarisch exekutierte, wobei die exekutierten Männer später identifiziert wurden als:

- Sakib Kivirić, Sohn von Salko, geboren am 24. Juni 1964;
- Emin Mustafić, Sohn von Rifet, geboren am 7. Oktober 1969;
- Fuad Đozić, Sohn von Senusija, geboren am 2. Mai 1965; und
- Almir Halilović, Sohn von Suljo, geboren am 25. August 1980.

690. Die Kammer stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass am oder um den 19. Juli 1995 herum die VRS und/oder die MUP Truppe in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade 4 (vier) bosniakische Männer gefangen nahm, die die Exekution auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo überlebt hatten, und sie der Militärpolizei der Zvornik-Brigade und dem Sicherheitspersonal übergaben, das sie verhörte und mehrere Tage in Haft festhielt und dann summarisch exekutierte. Die exekutierten Männer wurden später identifiziert als:

- Sakib Kivirić, Sohn von Salko, geboren am 24. Juni 1964;
- Emin Mustafić, Sohn von Rifet, geboren am 7. Oktober 1969;
- Fuad Đozić, Sohn von Senusija, geboren am 2. Mai 1965; und
- Almir Halilović, Sohn von Suljo, geboren am 25. August 1980.

691. Am 18. Juli 1995 erschienen vier bosnisch-muslimische Männer (von denen einer erst 14 Jahre alt war) im Hof von Neško Đokić in Donji Lokanj. Der Sohn von Đokić war Mitglied der Zvornik-Brigade. Die Leute waren blutig.<sup>1028</sup> Neško und sein Sohn gaben ihnen Essen und Kleidung und schickten sie in das Gebiet unter der Kontrolle der BiH-Armee. Diese Männer, Muslime, wurden am nächsten Tag gefangen

---

<sup>1027</sup> T-13 (Anhörung von Trbić vom 21. Januar 2004), S. 15.

<sup>1028</sup> T-813 (Butler-Bericht), para. 8.18.

genommen und zwei Soldaten, bosnische Serben, die ihnen halfen, wurden später wegen „Kollaboration mit dem Feind“ verhaftet.<sup>1029</sup>

692. Die Staatsanwaltschaft behauptet, dass diese muslimischen Männer durch die Flucht den Massenexekutionen entgangen waren, die am 16. Juli auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo durchgeführt worden waren. Richard Butler unterstützt diese Analyse ebenfalls.<sup>1030</sup> Die Kammer stellt aufgrund umfangreicher Beweise und militärischer Unterlagen, in denen dieses Ereignis verzeichnet ist, fest, dass dies die einzige vernünftige Schlussfolgerung ist. Geographisch ergibt das auch Sinn. Donji Lokanj liegt in der Nähe des Landwirtschaftsbetriebs Branjevo. Dieses Gebiet ist zu weit von Srebrenica in Richtung Norden entfernt, um festzustellen, dass sie aus der Kolonne kamen.

693. Kurz nachdem ihnen am 19. Juli Hilfe geleistet worden war, wurden sie von den Streitkräften der VRS oder des MUP in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gefangen genommen und zur Standard-Kaserne gebracht.<sup>1031</sup> Nachdem sie gefangen genommen worden waren, machten die vier Gefangenen Aussagen vor der Militärpolizei der Zvornik-Brigade.<sup>1032</sup> Der Zeuge \*\*\*\*\* hat ausgesagt, dass er sie in Anwesenheit von Drago Nikolić vernommen hat.<sup>1033</sup> Die Gefangenen wurden identifiziert als: Sakib Kivirić, Sohn von Salko, geboren am 24. Juni 1964; Emin Mustafić, Sohn von Rifet, geboren am 7. Oktober 1969; Fuad Đozić, Sohn von Senusija, geboren am 2. Mai 1965; und Almir Halilović, Sohn von Suljo, geboren am 25. August 1980. In den Aussagen wurde nicht aufgeführt, dass die Überlebenden vom Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo gekommen wären. Die Kammer hält es für unwahrscheinlich, dass sie zugeben würden, dass sie Exekutionen entkommen seien. Aufgrund ihrer Aussagen wurden die zwei verhafteten Serben zum Appell gerufen, verhört und zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt.<sup>1034</sup> Nach den militärischen Unterlagen waren beide Männer Soldaten, und sie wurden daher vor ein Militärgericht gestellt. Dieses Dokument wurde von Drago Nikolić unterzeichnet.<sup>1035</sup>

694. Die ausschließliche Zuständigkeit für die Befragung dieser Personen wurde der Sicherheitsbehörde der Zvornik-Brigade übertragen. Alle vier stehen auf der IKRK-Liste der vermissten Personen.<sup>1036</sup>

## **2. Handlungen von Milorad Trbić**

695. In seiner Aussage gab Trbić konkrete Informationen über den Ort an, an dem diese Menschen gefangen genommen worden waren. Er gibt an, dass sie auf dem Weg nach Ugljevik gefunden und dann zur Brigade Zvornik gebracht wurden.<sup>1037</sup>

---

<sup>1029</sup> Zeuge Nebojša Jeremić (19. Dezember 2007).

<sup>1030</sup> *Siehe* T-813 (Butler-Bericht), para. 8.13 bis 8.19.

<sup>1031</sup> Zeuge Nebojša Jeremić (19. Dezember 2007).

<sup>1032</sup> T-820 (Aussage des Zeugen Fuad Đozić); Zeuge \*\*\*\*\* (21. April 2008).

<sup>1033</sup> Zeuge (21. April 2008). *Siehe* T-822 (Aufzeichnungen der Militärpolizei der Zvornik-Brigade: Identifizierung von Neško Đokić und Slobodan Đokić durch die Aufstellung, 25. Juli 1995) T-823 (Aussage von Neško Đokić); T-824 (Aussage von Slobodan Đokić).

<sup>1034</sup> T-825 (Protokoll der Militärpolizei der Zvornik-Brigade: Urteil gegen Neško Đokic und Slobodan Đokic vom 25. Juli 1995); Zeuge \*\*\*\*\* (21. April 2008) hat bestätigt, dass die verhängte Strafe 3 Tage Gefängnis betrug. Zeuge Nebojša Jeremić (19. Dezember 2007) gab an, dass es etwa 60 Tage waren. Die Länge der Strafe ist hier jedoch nicht relevant, so dass diese Beweise nicht harmonisiert werden müssen.

<sup>1035</sup> T-1079 (Bericht der Zvornik-Brigade vom Kommando des Sicherheitsorgans, das an den Militärstaatsanwalt in Bijeljina geschickt wurde, vom 26. Juli 1995). Hinweis: In der Aussage von \*\*\*\*\* gibt es eine Inkonsistenz. Er hat ausgesagt, dass nur der Sohn in der Armee war. Der Status der bosnisch-serbischen Retter ist für diesen Punkt nicht wesentlich und daher besteht keine Notwendigkeit, diese [Frage] zu lösen.

<sup>1036</sup> T-822 (Identifizierung von Neško Đokić und Slobodan Đokić durch die Aufstellung am 25. Juli 1995); T-1111 (IKRK – Liste der Vermissten, 8. Auflage), S. 154 (Sakib Kivirić, IKRK – Liste der Vermissten Nr. BAZ-914421-01), S. 208 (Emin Mustafić, IKRK – Liste der Vermissten Nr. BAZ-901050-02), S. 68 (Fuad Đozić, IKRK – Liste der Vermissten Nr. BAZ-906271-01); S. 97 (Almir Halilović, IKRK – Liste der Vermissten Nr. BAZ-914374-01).

<sup>1037</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 60.

696. Trbić bestätigt dann, dass sie keine Soldaten waren. Trbić gibt an, dass diese Männer, Muslime, am selben Tag getötet wurden, als Drago den Befehl erteilte.<sup>1038</sup> Seit seiner ersten Anhörung im August 2002 hat Trbić gezeigt, dass er konkrete und detaillierte Informationen über diese Menschen hat. In seiner ersten Aussage in den Vereinigten Staaten hat Trbić ausgesagt, dass Drago Nikolić zu Jasikovac, dem Kommandanten der Militärpolizei der Zvornik-Brigade, gesagt habe, er solle die vier Männer mitnehmen, sie töten und dann begraben.

697. Schließlich gibt er in seiner letzten Aussage vom 8. November 2004 zu, dass er bei den Morden anwesend war. Er bestreitet, dass er direkt teilgenommen hat, räumt jedoch ein, dass er anwesend war, und gibt Informationen über die Begräbnisstätte.<sup>1039</sup> Die Kammer stellt fest, dass seine Position als Stellvertreter von Drago Nikolić und seine Anwesenheit am Exekutionsort darauf hindeuten, dass er eine bedeutende Rolle bei ihrer Exekution gespielt hat.

698. Auf der Grundlage der oben genannten Feststellungen stellt die Kammer fest, dass das Ereignis in der in der Anklageschrift dargelegten Weise geschah: Die VRS- oder die MUP-Truppen nahmen 4 (vier) bosniakische Männer in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gefangen, die die Exekution auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo überlebt hatten, und sie der Militärpolizei der Zvornik-Brigade und dem Sicherheitspersonal übergaben, das sie verhörte und mehrere Tage in Haft festhielt und dann summarisch exekutierte. Die exekutierten Männer wurden später wie oben erwähnt identifiziert.

### **3. Allgemeine Tatsachenfeststellungen**

(b) Am oder um den 13. oder 14. Juli 1995 herum ergaben sich 19 (neunzehn) verwundete bosniakische Männer aus der Enklave Srebrenica oder sie wurden gefangen genommen und im Krankenhaus in Milići aufgenommen, wo sie behandelt wurden; Aziz Bećirović, Sohn von Nezir, geboren am 16. September 1973 in Opetci, Gemeinde Srebrenica (starb im Krankenhaus); am 14. Juli 1995 wurden 11 (elf) dieser verwundeten bosniakischen Männer auf Befehl des VRS-Hauptstabs vom Krankenhaus Milići in das Krankenhaus Zvornik verlegt; einige Tage später wurden diese bosniakischen Männer aus dem Krankenhaus Zvornik in die Krankenstation der Zvornik-Brigade gebracht; und am oder kurz nach dem 20. Juli 1995 wurden 10 (zehn) dieser bosniakischen Männer aus der Krankenstation des Zvornik-Brigade Hauptquartiers von der VRS herausgeholt und summarisch exekutiert; diese Opfer wurden identifiziert als:

- Mensur Salkić, Sohn von Šukrija, geboren am 25. Dezember 1970 in Osati, Gemeinde Srebrenica;
- Behaija Kurtić, Sohn von Ahmet, geboren am 18. Januar 1964 in Joseva, Gemeinde Bratunac;
- Izet Halilović, Sohn von Ramo, geboren 1951 in Srebrenica, Gemeinde Srebrenica;
- Behudin Lolić, Sohn von Ramiz, geboren am 4. Januar 1967 in Donji Potočari, Gemeinde Srebrenica;
- Huso Salihović, Sohn von Mešan, geboren am 10. Mai 1974 in Skugrići, Gemeinde Vlasenica;
- Vahdet Suljić, Sohn von Alija, geboren am 3. Juni 1968 in Pustumulići, Gemeinde Srebrenica;
- Remzija Ibišević, Sohn von Ibrahim, geboren am 20. Juli 1943 in Glogova, Gemeinde Bratunac;
- Mujo Bečić, Sohn von Hakija, geboren am 26. Februar 1970 in Srebrenica, Gemeinde Srebrenica;
- Sulejman Begović, Sohn von Mustafa, geboren am 3. März 1970 in Bukovica, Gemeinde Vlasenica; und
- Mehmedalija Hamzabegović, Sohn von Ibrahim, geboren am 15. Februar 1957 in Glodi, Gemeinde Zvornik.

699. Die Kammer stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass am [bis zum] 20. Juli 1995 am oder um den 13. oder 14. Juli 1995 19 (neunzehn) verwundete bosniakische Männer aus der Enklave Srebrenica kapituliert hatten oder gefangen genommen und im Krankenhaus in Milići aufgenommen wurden, wo sie behandelt wurden; Aziz Bećirović, Sohn von Nezir,

---

<sup>1038</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 63.

<sup>1039</sup> T-18 (Trbić, Anhörung vom 8. November 2004), S. 46; T-19 (ICTY-Informationsbericht über den Besuch vor Ort vom August 2004) (vertraulich), S. 7.

geboren am 16. September 1973 in Opetci, Gemeinde Srebrenica (starb im Krankenhaus); am 14. Juli 1995 wurden 11 (elf) dieser verwundeten bosniakischen Männer auf Befehl des VRS-Hauptstabs vom Krankenhaus Milići in das Krankenhaus Zvornik verlegt; einige Tage später wurden diese bosniakischen Männer aus dem Krankenhaus Zvornik in die Krankenstation der Zvornik-Brigade gebracht; und am oder kurz nach dem 20. Juli 1995 wurden 10 (zehn) dieser bosniakischen Männer aus der Krankenstation des Zvornik-Brigade Hauptquartiers von der VRS herausgeholt und summarisch exekutiert. Diese Opfer wurden identifiziert als:

- Mensur Salkić, Sohn von Šukrija, geboren am 25. Dezember 1970 in Osati, Gemeinde Srebrenica;
- Behaija Kurtić, Sohn von Ahmet, geboren am 18. Januar 1964 in Joseva, Gemeinde Bratunac;
- Izet Halilović, Sohn von Ramo, geboren 1951 in Srebrenica, Gemeinde Srebrenica;
- Behudin Lolić, Sohn von Ramiz, geboren am 4. Januar 1967 in Donji Potočari, Gemeinde Srebrenica;
- Huso Salihović, Sohn von Mešan, geboren am 10. Mai 1974 in Skugrići, Gemeinde Vlasenica;
- Vahdet Suljić, Sohn von Alija, geboren am 3. Juni 1968 in Pustumlići, Gemeinde Srebrenica;
- Remzija Ibišević, Sohn von Ibrahim, geboren am 20. Juli 1943 in Glogova, Gemeinde Bratunac;
- Mujo Bečić, Sohn von Hakija, geboren am 26. Februar 1970 in Srebrenica, Gemeinde Srebrenica;
- Sulejman Begović, Sohn von Mustafa, geboren am 3. März 1970 in Bukovica, Gemeinde Vlasenica; und
- Mehmedalija Hamzabegović, Sohn von Ibrahim, geboren am 15. Februar 1957 in Glodi, Gemeinde Zvornik.

700. Die Kammer stellt fest, dass folgende Ereignisse stattgefunden haben. Im Juli 1995 war Dr. Jugoslav Gavrić Direktor des Gesundheitszentrums in Zvornik. Auf Befehl von Dr. Ratko Rokvić, Chef des VRS-Sanitätsdienstes (Oberst im Hauptquartier), ging Dr. Gavrić zu der Gruppe (von etwa 10 bis 14) der verwundeten muslimischen Männer aus dem Krankenhaus in Milići. Das Krankenhaus war klein und konnte die 10 bis 14 Verwundeten nicht aufnehmen.<sup>1040</sup> Die Verwundeten waren Muslime aus der Enklave Srebrenica.<sup>1041</sup> Einige der Verwundeten konnten gehen, andere mussten auf einer Trage getragen werden. Jeder Patient wurde untersucht und hatte eine Patientenakte, die sich auf seinen Aufenthalt in Milići bezog. Alle erhielten medizinische Behandlung. Dr. Gavrić überwachte ihren Transfer ins Krankenhaus in Zvornik und übergab die Betreuung der Patienten an Dr. Lazarević. Am nächsten Morgen kehrte er ins Krankenhaus zurück, um den Zustand der Patienten zu überprüfen, und es wurde ihm gesagt, dass sie nach Tuzla gebracht worden seien.

701. Laut den Krankenhausakten wurden am 14. Juli 1995 18 Gefangene behandelt und nach Zvornik geschickt.<sup>1042</sup>

702. Dr. Zoran Begović, Chef des medizinischen Dienstes der Zvornik-Brigade „Standard“, hat ausgesagt, dass er im Juli 1995 eine Gruppe muslimischer Männer aus dem Krankenhaus in Zvornik in Empfang genommen habe. Nach seiner Schätzung wurden 10 bis 15 verwundete muslimische Gefangene verlegt. Er

---

<sup>1040</sup> Siehe T-964, Zeuge Dr. Jugoslav Gavrić, *Staatsanwalt gegen Popović et al.* IT-05-88, Aussage vom 21. März 2007 („Aussage des Zeugen Dr. Jugoslav Gavrić im Fall *Popović*“), S. 9110 bis 9130.

<sup>1041</sup> O-5, Aussage von Pandurević im Fall *Popović*, vom 27. Februar 2009, S. 32261.

<sup>1042</sup> T-736 (Logbuch über die Patienten des Krankenhauses in Milići, von 13 bis 14 Juli 1995); T-737 (neun Formulare für die Patienten aus dem Milići Krankenhaus für fachärztliche Behandlung, vom 13. bis 14. Juli 1995); T-738 (chirurgische Behandlungsberichte im Krankenhaus in Milići); T-743 (Einträge in das Logbuch über die Patienten des Krankenhauses in Milići vom 11. bis 15. Juli 1995); T-744 (Elf Patientenakten von der chirurgischen Abteilung des Krankenhauses St. Nikolaus in Milići, 13. und 14. Juli 1995); T-745 (medizinische Röntgendokumentation und -diagnose Juli 1995); T-740 (Anmerkung über die Entlassung der Patienten aus Krankenhaus Milići nach Zvornik, unterzeichnet von Dr. Davidović); T-1080 (Brief von Dr. Davidović vom 24. Juli 1995 an General Krstić, Kommandant des Drina-Korps – 18 muslimische Patienten wurden behandelt und nach Zvornik auf Befehl vom Hauptstab geschickt); T-240 (Logbuch über die Patienten des Krankenhauses in Zvornik, Patient 4605 f.). Der Zeuge Jugoslav Gavrić erhielt vom Leiter des medizinischen Dienstes der VRS den Befehl, nach Milići zu gehen, um Patienten abzuholen und sie in das Zvornik Krankenhaus zu bringen; T-964, Aussage von Dr. Jugoslav Gavrić im Fall *Popović*, S. 9113-9114.

erhielt keine Nachricht von ihrer Ankunft. Die Patienten wurden von Soldaten eskortiert. Am nächsten Tag teilte Obrenović ihm mit, dass er sich um sie kümmern und die notwendigen medizinischen Unterlagen aufbewahren, aber sie nicht in das Patientenlogbuch eintragen sollte. Obrenović organisierte, dass diese Häftlingspatienten von Militärpolizei aus der Kaserne „Standard“ gesichert werden.<sup>1043</sup> Zwei der Verwundeten wurden Gliedmaßen amputiert. Dr. Begović erinnert sich an einen Patienten, der denselben Nachnamen wie er hatte.

703. Dr. Radivoje Novaković, ebenfalls Arzt im Krankenhaus in Zvornik, bestätigt, dass er in die Krankenstation der Standard-Kaserne geschickt wurde, um diese überstellten Patienten zu untersuchen.<sup>1044</sup> Er erinnert sich, dass er gegen ihre Verlegung protestiert hat. Er glaubt, dass es 11 Patienten gab und dass einer an seinen Verletzungen im Krankenhaus starb. Er bestätigt, dass er ihre Entlassungspapiere aus dem Krankenhaus Milići überprüft hat.<sup>1045</sup>

704. Dr. Novaković bestätigt, dass Aziz Bećirović im Krankenhaus an schweren Wunden gestorben ist.<sup>1046</sup> Er wurde als Aziz Bećirović identifiziert, Sohn von Nezir, geboren am 16. September 1973 in Opetci, Gemeinde Srebrenica.

705. Die Namen von zehn Verwundeten (ohne den, der im Krankenhaus an seinen Wunden starb) wurden in den Krankenhausakten und auf der IKRK-Vermisstenliste gefunden. Ihre Namen lauten wie folgt:

- Mensur Salkić, Sohn von Šukrija, geboren am 25. Dezember 1970 in Osati, Gemeinde Srebrenica, IKRK Liste der vermissten Personen Nr. BAZ-914040-01;
- Behaija Kurtić, Sohn von Ahmet, geboren am 18. Januar 1964 in Joseva, Gemeinde Bratunac, IKRK Liste der vermissten Personen Nr. BAZ-913292-01;
- Izet Halilović, Sohn von Ramo, geb. 1951 in Srebrenica, Gemeinde Srebrenica, IKRK Liste der vermissten Personen Nr. BAZ-381197-02;
- Behudin Lolić, Sohn von Ramiz, geboren am 4. Januar 1967 in Donji Potočari, Gemeinde Srebrenica, IKRK Liste der vermissten Personen Nr. BAZ-901857-01;
- Huso Salihović, Sohn von Mešan, geb. am 10. Mai 1974 in Skugrići, Gemeinde Vlasenica, IKRK Liste der Vermissten Personen Nr. BAZ-903173-02;
- Vahdet Suljić, Sohn von Alija, geboren am 3. Juni 1968 in Pusmulići, Gemeinde Srebrenica, IKRK Liste der vermissten Personen Nr. BAZ-906843-01;
- Remzija Ibišević, Sohn von Ibrahim, geboren am 20. Juli 1943 in Glogova, Gemeinde Bratunac, IKRK Liste der vermissten Personen Nr. BAZ-106481-01;
- Mujo Bečić, Sohn von Hakija, geboren am 26. Februar 1970 in Srebrenica, Gemeinde Srebrenica, IKRK Liste der vermissten Personen Nr. BAZ-914619-01;
- Sulejman Begović, Sohn von Mustafa, Horn 3. März 1970 in Bukovica, Gemeinde Vlasenica, IKRK Liste der vermissten Personen Nr. BAZ-901989-03; und
- Mehmedalija Hamzabegović, Sohn von Ibrahim, geboren am 15. Februar 1957 in Glodi, Gemeinde Zvornik, IKRK Liste der vermissten Personen Nr. BAZ-104970-01.<sup>1047</sup>

706. Dr. Novaković glaubt, dass sie 5 bis 7 Tage geblieben sind. Dies setzt den Zeitrahmen am oder um den 20. Juli 1995 herum fest.

---

<sup>1043</sup> T-961, Zeuge Goran Begović, *Staatsanwalt gegen Popović et al.*, IT-05-88, Aussage vom 21. März 2007 („Aussage des Zeugen Goran Begović im Fall *Popović*“), S. 9142. Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist der oben im Absatz genannte Dr. Zoran Begović, vgl Fn. 1052 auf der nächsten Seite.

<sup>1044</sup> *Siehe* T-881, Zeuge Dr. Radivoje Novaković, *Staatsanwalt gegen Popović et al.*, IT-05-88, Aussage vom 20. März 2007 („Aussage des Zeugen Dr. Radivoje Novaković im Fall *Popović*“), S. 9025 bis 9098.

<sup>1045</sup> T-881, Aussage des Zeugen Dr. Radivoje Novaković im Fall *Popović*, S. 9027.

<sup>1046</sup> T-881, Aussage des Zeugen Dr. Radivoje Novaković im Fall *Popović*, S. 9040.

<sup>1047</sup> T-1111 (IKRK – Liste der vermissten Personen, 8. Auflage), Seiten 27, 32, 98, 100, 126, 164, 169, 252, 256 und 283.

707. Dr. Begović gab an, dass die verletzten Gefangenen ungefähr 5 Tage in der Station der Kaserne „Standard“ verbrachten. Dann wurde er informiert, dass sie „aus dem Standard herausgeholt wurden“. Ein Mitglied der Militärpolizei sagte ihm, dass sie mit dem Bus gefahren seien.<sup>1048</sup> Diesmal wurden ihre Patientenakten nicht mitgenommen.<sup>1049</sup>

708. In seinem Plea Agreement sagt Obrenović aus, er habe gehört, dass Popović kommen und sich mit den Gefangenen befassen werde. Er erklärt weiter, dass dies ihm am oder um den 23. Juli 1995 herum gesagt worden sei. Als er hörte, dass Popović kommen würde, wusste er, dass die Gefangenen nicht zum Austausch gebracht werden würden. Obrenović sagt ferner aus, dass sein Kommandant Pandurević ihm gesagt habe, dass Popović Mladićs Befehl an Drago Nikolić weitergeleitet hat und dass Popović der Kurier war. Die Botschaft lautete, dass die Patienten getötet werden müssten.<sup>1050</sup> Obrenović bestätigt, dass sie von der Militärpolizei weggebracht wurden.<sup>1051</sup>

709. In seiner Aussage zu seiner eigenen Verteidigung bestätigt Pandurević, dass er Obrenović die Aufgabe übertragen hatte, die Verwundeten zu überwachen. Pandurević sagt aus, er habe den Befehl gegeben, die verletzten Gefangenen aus der Zvornik-Kaserne herauszuholen. Er habe keine Notwendigkeit gesehen, sie dort zu behalten. Er behauptet, er glaubte, sie würden zum Austausch nach Batković gebracht werden.<sup>1052</sup>

710. Pandurević bestätigt, dass er mit Cerović gesprochen hat, und dabei wurde ihm gesagt, dass Popović um 17:00 Uhr ankommen und sich mit dem Problem der Verwundeten und der Gefangenen befassen werde.<sup>1053</sup>

711. Pandurević stimmt zu, dass einer der 14 genannten Patienten im Krankenhaus gestorben ist, einer im Sekundärgrab in Liplje gefunden wurde, während 12 noch vermisst werden. Er stimmt zu, dass dies darauf hinweist, dass sie aus seinem Kommando fortgeholt wurden und dass sie getötet wurden, aber er behauptet, dass er dafür nicht verantwortlich sei.<sup>1054</sup> Es gibt keine Informationen über die anderen 5 ursprünglich gefangen genommenen Personen, die ins Krankenhaus gebracht wurden.

#### **4. Handlungen von Milorad Trbić**

712. Es gibt keine unmittelbaren Beweise über die konkrete Beteiligung von Milorad Trbić an diesem Ereignis.

713. Die Kammer ist der Auffassung, dass diese Morde im Zusammenhang mit anderen Aufgaben der Zvornik-Brigade stattfanden. Was zu erwähnen ist, ist, dass sich dieses Muster nicht von der Geschichte der Gefangennahme und Hinrichtung anderer Gefangener unterscheidet, die im gleichen Zeitraum in den „Standard“ gebracht wurden und vom Angeklagten exekutiert wurden. Genau das ist Rešid Sinanović passiert. Dieser Unteranklagepunkt der Anklageschrift wurde nicht deswegen mit einbezogen, weil es konkrete Beweise in Bezug auf Trbić gäbe, sondern weil das Verbrechen Teil der kleineren gemeinsamen kriminellen Unternehmung war, an der die Zvornik-Brigade beteiligt war. Diese Ereignisse wurden von mehreren Zeugen bestätigt, sie resultieren aus demselben gemeinsamen Plan und haben dieselben Beteiligten. Die Kammer kommt zu dem Schluss, dass dieses Ereignis sowohl Popović als auch Drago Nikolić zugerechnet werden kann.

714. Auf der Grundlage der obigen Feststellungen kommt die Kammer zu dem Schluss, dass dieses Ereignis in der in der Anklageschrift angegebenen Weise geschehen ist: Am oder um den 13. oder 14. Juli 1995

---

<sup>1048</sup> T-961, Aussage des Zeugen Zoran Begović im Fall *Popović*, S. 91381; Nebojša Jeremić (19. Dezember 2007) sagte aus, dass er verwundete muslimische Häftlinge gesehen habe, wie sie einen Lastwagen bei der Kaserne bestiegen. Er stand neben der Küche. Nach seiner Einschätzung waren zwischen 10 und 20 Personen in der Gruppe.

<sup>1049</sup> T-961, Aussage von Zoran Begović im Fall *Popović*, S. 9148.

<sup>1050</sup> T-985 (Obrenović Joint Motion on Plea Agreement vom 20. Mai 2003), S. 16659.

<sup>1051</sup> T-985 (Obrenović Joint Motion on Plea Agreement vom 20. Mai 2003), S. 16659.

<sup>1052</sup> O-5, Aussage von Pandurević im Fall *Popović* vom 10. Februar 2009, S. 31170.

<sup>1053</sup> O-5, Aussage von Pandurević im Fall *Popović* vom 27. Februar 2009, S. 32262-32263.

<sup>1054</sup> O-5, Aussage von Pandurević im Fall *Popović* vom 27. Februar 2009, S. 32267.

herum ergaben sich 19 (neunzehn) verwundete bosniakische Männer aus der Enklave Srebrenica oder wurden gefangen genommen und ins Krankenhaus in Milići aufgenommen, wo sie behandelt wurden; die Kammer kommt ferner zu dem Schluss, dass am oder um den 14. Juli 1995 herum 11 (elf) der verwundeten bosniakischen Männer auf Befehl des VRS-Hauptstabs aus dem Krankenhaus in Milići in ein Krankenhaus in Zvornik gebracht wurden; einige Tage später wurden diese bosniakischen Männer aus dem Zvornik-Krankenhaus in die Zvornik-Brigadestation gebracht; und am 20. Juli oder kurz danach holte die VRS 10 (zehn) bosniakische Männer aus dem Hauptquartier der Zvornik-Brigade heraus und exekutierte sie summarisch; die Namen der Opfer sind oben aufgeführt.

## **H. Wiederbestattungen**

### **1. Allgemeine Tatsachenfeststellungen**

(a) Milorad Trbić überwachte, leitete und koordinierte die Aktivitäten anderer Soldaten der VRS, einschließlich der Ingenieurkompanie der Zvornik-Brigade, bei der Exhumierung der primären Massengräber in Lažete (Orahovac), am Petkovci-Damm, in Kozluk und auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo, die alle in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade lokalisiert sind, in der die bosniakischen Opfer begraben waren, die zwischen dem 14. und 17. Juli 1995 summarisch exekutiert worden waren, mit dem Ziel der Förderung einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung, die die Bestattung aller wehrfähigen bosniakischen Männer aus der Enklave Srebrenica mit beinhaltete, die in die Verantwortlichkeitszone der Zvornik-Brigade gebracht worden waren, was dem Zweck und dem Plan diente, die Tötungen und summarischen Exekutionen, die im Juli 1995 geschehen waren, zu verbergen, indem die Opfer der Exekutionen exhumiert und in nicht gekennzeichneten und nicht registrierten Massengräbern wiederbegraben wurden; [Trbić beaufsichtigte, leitete und koordinierte] die Verladung der Körper und Körperteile der Opfer auf Fahrzeuge für den Weitertransport zu sekundären Massengräbern, indem er den Soldaten direkt Aufgaben zur Arbeitsausführung zuteilte und dadurch, dass er [die Vorgänge] kontrollierte und für die Beschaffung und Verteilung von Treibstoff für die Operation zuständig war, bei der aus den primären Massengräbern exhumierte Körper und Körperteile, die aus den [primären] Gräbern herausgenommen worden waren, einschließlich jener auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo und in Kozluk, in zahlreiche nicht markierte und nicht registrierte Sekundärgräber an mindestens 13 (dreizehn) Standorten entlang der Čančari-Straße verlegt wurden; [es waren] 8 (acht) Standorte in der Nähe von Liplje, in die die aus den Gräbern entnommenen Körper und Körperteile, einschließlich solcher aus Gräbern am Staudamm Petkovci, verlegt wurden, und 7 (sieben) Standorte in der Nähe von Hodžići, in die Körper und Körperteile überführt wurden, die aus Gräbern, einschließlich der in Lažete, entfernt worden waren, damit die Überreste und Identitäten der Opfer verborgen blieben.

715. Die Kammer stellt fest, dass Milorad Trbić die Aktivitäten anderer Soldaten der VRS bei der Exhumierung der primären Massengräber in Lažete (Orahovac), am Petkovci-Damm, in Kozluk und auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo überwachte, leitete und koordinierte, wobei die Körper und Körperteile, die aus primären Massengräbern exhumiert worden waren, in nicht gekennzeichnete und nicht registrierte Sekundärgräber an verschiedenen Orten, aber mindestens 13 (dreizehn) entlang der Čančari-Straße, an 8 (acht) Standorten in der Nähe von Liplje und 7 (sieben) Orte in der Nähe von Hodžić verlegt wurden. Während sich die Anklageschrift auf 5 (fünf) Standorte bezog, die in der Nähe von Liplje gefunden wurden, stellt die Kammer auf der Grundlage der in den Akten enthaltenen forensischen Beweise fest, dass in der Nähe von Liplje 8 (acht) Massengräber gefunden wurden.

716. In Abschnitt VII E 1 hat die Kammer festgestellt, dass die forensischen Beweise eindeutig darauf hinweisen, dass einige ursprünglich in den Massengräbern auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo und Kozluk gefundene Leichen in sekundäre Massengräber verlegt wurden, von denen sich mindestens zwei entlang der Čančari-Straße befinden; dass einige Körper, die ursprünglich in den primären Massengräbern am Damm in Petkovci lagen, in ein oder mehrere Massengräber verlegt wurden, von denen mindestens eines in der Nähe von Liplje liegt, und dass einige der Körper, die ursprünglich in

Massengräbern in Lažete lagen, in sekundäre Massengräber verlegt wurden, von denen mindestens drei in der Nähe von Hodžić liegen.

## **2. Handlungen von Milorad Trbić**

717. Die Kammer hat festgestellt, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass Milorad Trbić mit seiner aktiven Teilnahme an der Wiederbestattungsoperation seine Beteiligung an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung (siehe Abschnitt IX) mit dem gemeinsamen Ziel und Plan, alle bosniakischen wehrfähigen Männer aus der Enklave Srebrenica, die in die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gebracht wurden, gefangen zu nehmen, zu inhaftieren und summarisch zu exekutieren und zu begraben, fortgesetzt hat. Die erwähnte gemeinsame kriminelle Unternehmung begann im Juli 1995 und setzte sich durch Wiederbestattungsoperation bis November 1995 fort. Die Wiederbestattungsoperation, die im Herbst 1995 durchgeführt wurde, war die Fortsetzung der Bestattungsoperation, die im Juli 1995 begonnen hatte, und diente lediglich der Fortsetzung der Operation der VRS, die darauf abzielte, den im Juli 1995 begangenen Völkermord an den bosniakischen Männern auf dem Gebiet Srebrenica zu verheimlichen.

718. Die Operation der Wiederbestattung unterlag nicht der üblichen Hierarchie der militärischen Berichterstattung und wurde unter großer Geheimhaltung durchgeführt.<sup>1055</sup> Der Kammer wurden jedoch ausreichende Beweise vorgelegt, aufgrund derer sie zu festen Schlussfolgerungen hinsichtlich dieser Ereignisse kommen konnte.

719. Die Kammer stellt fest, dass Trbić zwischen der Bestattungsoperation vom Juli 1995, an der Milorad Trbić nicht unmittelbar teilgenommen hat, und der Operation der Wiederbestattung, die zwischen September und November 1995 durchgeführt wurde, [und] an der Trbić aktiv teilgenommen hat, verantwortlich dafür war, vier primäre Massengräber aufzusuchen, die sich in der Zvornik-Verantwortungszone befanden und über die Existenz sichtbarer Spuren von Exekutionen und Massenbestattungen Bericht zu erstatten.<sup>1056</sup> Trbić hat ausgesagt, dass er die Orte in Kozluk besichtigt habe und berichtet habe, dass die Leichen sichtbar waren;<sup>1057</sup> dass er den Ort in Orahovac besichtigt habe;<sup>1058</sup> dass er den Ort am Damm in Petkovci besichtigt habe, wo er Patronenhülsen fand;<sup>1059</sup> dass er den Landwirtschaftsbetrieb Branjevo besichtigt habe<sup>1060</sup>. Die Besichtigung der Gräber auf dem Landwirtschaftsbetrieb Branjevo wurde durchgeführt, weil die VRS befürchtete, dass eine internationale Organisation dort eine Inspektion durchführen könnte.<sup>1061</sup> Trbić besichtigte diese Orte in der Regel nach den Anweisungen von Drago Nikolić.<sup>1062</sup> Die Kammer betont, dass diese Besichtigungen vor Ort zeigen, dass Trbić ein vertrauenswürdiges Mitglied der gemeinsamen kriminellen Unternehmung war. Die Kammer hat bereits festgestellt, dass Trbić ausgesagt hat, dass ihm bekannt war, dass die Leichen unmittelbar nach der Exekution der Opfer im Juli 1995 in Massengräbern bestattet worden waren. Bei späteren Besichtigungen der Massengräber sorgte Trbić dafür, dass keine sichtbaren Spuren des Verbrechens zurückblieben. Dies

---

<sup>1055</sup> T-813 (Butler-Bericht), para. 11.0. Der Zeuge Dean Manning bestätigte, dass die forensische Analyse der Massengräber eindeutig darauf hinwies, dass die sekundären Massengräber geschaffen wurden, um die Existenz der primären Massengräber zu verbergen: Zeuge Dean Manning (16. Juni 2008).

<sup>1056</sup> T-15 (Vernehmung vom 23. Mai 2004), S. 74.

<sup>1057</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 64, 65, 67 und 68; T-5 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 26. August 2002) (vertraulich), S. 5.

<sup>1058</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 79; T-5 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 26. August 2002) (vertraulich), S. 5.

<sup>1059</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 79 und 80; T-5 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 26. August 2002) (vertraulich), S. 5.

<sup>1060</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 81; T-5 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 26. August 2002) (vertraulich), S. 5.

<sup>1061</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 80 bis 82; T-5 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 26. August 2002) (vertraulich), S. 5.

<sup>1062</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 80 und 82.

zeigt seine Bereitschaft, sich weiterhin an der Verschleierung der Verbrechen zu beteiligen, wie er durch die Teilnahme an der Operation der Wiederbestattung gezeigt hat.

720. Die Kammer stellt fest, dass die Wiederbestattungsoperation zwischen September und November 1995 auf Befehl des Generalstabs der VRS stattfand, und sie wurde von Oberst Beara und Oberstleutnant Popović geleitet.<sup>1063</sup> Dies bestätigen Trbić und Dragan Obrenović, die beide Popović mit einer Landkarte, auf der sich die Massengräber befanden, gesehen haben und die beide herausgefunden haben, dass er festgelegt hat, welche Einheiten für die Wiederbestattung zuständig sein würden.<sup>1064</sup> Popović hat auch ausgesagt, dass in jedem Grab einige hunderte Leichen verbleiben sollten, um mögliche zukünftige Untersuchungen der Massengräber zu behindern [in die Irre zu führen].<sup>1065</sup> Das Kommando der Zvornik-Brigade wusste von der Operation der Wiederbestattung der Körper.<sup>1066</sup> Innerhalb der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade war die technische Einheit der Zvornik-Brigade damit beauftragt, Primärgräber aufzugraben und mit Hilfe der Maschinen der Zvornik-Brigade Körper in sekundäre Massengräber zu transportieren.<sup>1067</sup> Laut Trbić war das 5. Ingenieurbataillon des Drina-Korps für das Ausheben der sekundären Massengräber zuständig.<sup>1068</sup> Trbić fügte hinzu, dass auch die rückwärtigen Einheiten der Zvornik-Brigade an dieser Operation beteiligt waren.<sup>1069</sup> Der Zeuge A-45 hat ausgesagt, dass auch die Mitarbeiter einer privaten Firma an dieser Wiederbestattungsoperation beteiligt waren.<sup>1070</sup> Dragan Obrenović hat ausgesagt, dass die Militärpolizei des Drina-Korps und die Militärpolizei der Zvornik-Brigade unter dem Kommando von Drago Nikolić das Gebiet und den Straßenverkehr während der Wiederbestattungsoperation gesichert hatten.<sup>1071</sup>

721. Trbić hat ausgesagt, dass er von der Wiederbestattungsoperation<sup>1072</sup> zum ersten Mal von Drago Nikolić gehört hat und dann von Popović eine Woche später, ungefähr zwei Wochen vor Beginn dieser Operation.<sup>1073</sup> Die Kammer kam zu dem Schluss, dass er an dieser Operation mit vollem und klarem Bewusstsein davon teilgenommen hat, was Wiederbestattungsoperation bedeutet.

---

<sup>1063</sup> T-983, Obrenovićs Aussage im Fall *Blagojević* vom 2. Oktober 2003, S. 2542 und 2544; T-813 (Butler-Bericht), Fn. 631 (Befehl des Hauptstabs der VRS 03/4-2341). Oberstleutnant Popović koordinierte auch die Operation in der Verantwortungszone der Bratunac-Brigade, und Momir Nikolić war mit der Wiederbestattung der in Glogova begrabenen Körper beauftragt.

<sup>1064</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 71 und 77; T-5 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 26. August 2002) (vertraulich), S. 6; T-983, Obrenovićs Aussage im Fall *Blagojević* vom 2. Oktober 2003, S. 2543 bis 2545. *Siehe auch* T-982, Zeuge A-50 (Vertraulich), S. 6654 bis 6656 und 6789.

<sup>1065</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 77 und 78; T-5 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 26. August 2002) (vertraulich), S. 6; T-19 (Informationsbericht der ICTY-Staatsanwaltschaft in Bezug auf den Besuch vor Ort Besuch im August 2004) (vertraulich), S. 3 und 5. *Siehe auch* T-982, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6656.

<sup>1066</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 75; *Siehe auch* T-982, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6788.

<sup>1067</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 71; T-5 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 26. August 2002) (vertraulich), S. 6; T-983, Aussage von Obrenović im Fall *Blagojević* vom 2. Oktober 2003, S. 2544 und 2545. *Siehe auch* T-982, Zeuge A-50 (Vertraulich), S. 6654 und 6654.

<sup>1068</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 71; T-5 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 26. August 2002) (vertraulich), S. 6; *Siehe auch* T-982, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6654 bis 6656.

<sup>1069</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 71; T-5 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 26. August 2002) (vertraulich), S. 6; *Siehe auch* T-982, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6789.

<sup>1070</sup> Zeuge A-45 (15. Januar 2008).

<sup>1071</sup> T-983, Aussage von Obrenović im Fall *Blagojević* vom 2. Oktober 2003, S. 2544.

<sup>1072</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 69 und 70; T-5 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 26. August 2002) (vertraulich), S. 6; *Siehe auch* T-982, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6653, 6654 und 6789.

<sup>1073</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 70; T-5 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 26. August 2002) (vertraulich), S. 6; *Siehe auch* T-982, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6654, 6658 und 6789.

722. In der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade begann die Wiederbestattungsoperation entweder Ende September oder Anfang Oktober und dauerte mindestens vier Nächte.<sup>1074</sup> Die gesamte Operation könnte zwei Wochen gedauert haben.<sup>1075</sup> Das VRS-Hauptquartier lieferte 5 Tonnen Treibstoff für die Wiederbestattungsoperation in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade und beauftragte den Angeklagten Milorad Trbić, Aufzeichnungen über den ausgegebenen Treibstoff zu führen.<sup>1076</sup> Trbić erfüllte diese Aufgabe sorgfältig, indem er Treibstoff an die technische Einheit der Zvornik-Brigade und an das 5. technische Bataillon des Drina-Korps lieferte.<sup>1077</sup> Nach der Operation<sup>1078</sup> fragte Trbić Dragan Jokić, wie viel Treibstoff für jede einzelne Maschine benötigt wurde, die bei dieser Operation benutzt worden war, um die Aufzeichnungen ordnungsgemäß zu vervollständigen.<sup>1079</sup> Die Kammer hat festgestellt, dass Trbić mit der Kontrolle des Treibstoffverbrauchs beauftragt war, der für die Maschinen erforderlich war, die während der Wiederbestattungsoperation benutzt wurden. Die Kammer kommt ferner zu dem Schluss, dass Trbić zuständig war, Oberstleutnant Popović einen Bericht über die Wiederbestattung der Leichen vorzulegen.<sup>1080</sup>

723. Zur Untermauerung der Feststellungen der Kammer über die Existenz einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade, deren Mitglieder zur Sicherheitskette der Zvornik-Brigade gehörten, weist die Kammer darauf hin, dass bei den Wiederbestattungsoperationen kein Treibstoff von den rückwärtigen Einheiten genutzt wurde. Die von General Mladić unterschriebene geheime Anordnung, Treibstoff an die Standard-Kaserne in Zvornik zu liefern und Trbić mit der Überwachung des Treibstoffs zu beauftragen, zeigt deutlich, dass die Wiederbestattungsoperationen von der üblichen Funktionsweise der VRS abwichen.<sup>1081</sup> Pandurević hat erklärt, dass er noch nie zuvor gesehen hatte, dass Treibstoff über eine Kette von Sicherheitsorganen geliefert wurde, und dass es üblich war, dass die Logistikeinheit Treibstoff ausgibt.<sup>1082</sup> Der Zeuge A-45 fügte hinzu, dass die Logistikeinheit in der Regel Treibstoff ausgab, aber dass der Treibstoff während der Wiederbestattungen von einer technischen Einheit ausgegeben wurde.<sup>1083</sup>

724. Die Kammer kommt zu dem Schluss, dass Trbić auch für die Koordinierung der technischen Einheit Zvornik-Brigade während der Wiederbestattungsoperationen von Leichen verantwortlich war.<sup>1084</sup> Die Aufgabenverteilung wurde wieder zwischen Mitgliedern der Sicherheitsorgane vorgenommen und die Koordinierung dieser Verteilung wurde von Oberstleutnant Popović und Drago Nikolić durchgeführt.<sup>1085;1086</sup>

---

<sup>1074</sup> Zeuge A-45 (15. Januar 2008). Luftaufnahmen zeigen, dass primäre Massengräber ausgegraben wurden und dass zu dieser Zeit sekundäre Massengräber angelegt wurden: T-830 (Erster Manning-Bericht), S. 27 bis 51. *Siehe auch* Zeuge Slavko Bogićević (15. Mai 2008).

<sup>1075</sup> Dies wird durch T-982 bestätigt, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6788.

<sup>1076</sup> T-813 (Butler Bericht), Fn. 631 (Befehl des Hauptstabs der VRS 03/4-2341): Im Dokument wird Kapitän Milorad TRPIĆ erwähnt. Jedoch hat die Kammer festgestellt, dass es in der Zvornik-Brigade zu dieser Zeit keinen Kapitän Trpić gab, und in der Tat bezieht sich das Dokument auf Kapitän Milorad TRBIĆ, d. h. den Angeklagten [siehe T-813 (Butler Report), para. 11.3; T-983, Obrenovićs Aussage im Fall *Blagojević* am 6. Oktober 2003, S. 2623 und 2624]; T-813 (Butler-Bericht), Fn 632 (Befehl des Hauptstabs der VRS 10/34/2-3-701); T-3 (Vernehmung vom 19. August 2002), S. 70 und 72; T-5 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 26. August 2002) (vertraulich), S. 6; T-983, Obrenovićs Aussage Im Fall *Blagojević* vom 2. und 6. Oktober 2003, S. 2544, 2623 und 2624. *Siehe auch* T-982, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6654.

<sup>1077</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 73; T-19 (ICTY-Informationsbericht in Bezug auf den Besuch von Ort vom August 2004) (vertraulich), S. 8; T-54 (Abgefangene Gespräche vom 22. September 1995 um 18:44 Uhr); Zeuge A-45 (15. Januar 2008). *Siehe auch* T-982, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6656 und 6658.

<sup>1078</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 74; T-5 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 26. August 2002) (vertraulich), S. 6. *Siehe auch* T-982, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6658.

<sup>1079</sup> T-14 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 25. Januar 2004), S. 2. *Siehe auch* T-982, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6657, 6659 und 6660.

<sup>1080</sup> Dies wird durch T-982 bestätigt, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6799.

<sup>1081</sup> T-813 (Butler Bericht), Fn. 631 (Befehl des Hauptstabs der VRS 03/4-2341).

<sup>1082</sup> O-5, Aussage von Pandurević im Fall *Popović* am 19. Februar 2009, S. 31768.

<sup>1083</sup> Zeuge A-45 (15. Januar 2008). *Siehe auch* T-982, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6799.

<sup>1084</sup> Dies wird durch T-982 bestätigt, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6654 und 6800.

<sup>1085</sup> Dies wird durch T-982 bestätigt, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6654 und 6800.

Milorad Trbić hat ausgesagt, dass er die Anweisungen bezüglich der Umbettung der Körper an ein Mitglied einer technischen Einheit namens Lazarević gegeben hat, der auch an der Erstbegräbnisoperation der Körper beteiligt war, und dass dieser für den Angeklagten der Hauptansprechpartner während der Wiederbestattung war.<sup>1087</sup> Die anderen Zeugen haben ausgesagt, dass Lazarević entweder von Dragan Jokić<sup>1088</sup> oder von beiden, Dragan Jokić und Slavko Bogičević, Anweisungen erhalten hat.<sup>1089</sup> Die Kammer kommt jedoch zu dem Schluss, dass diese Schlussfolgerung nicht entscheidend ist. Es ist schließlich nicht von Bedeutung, wer Lazarević zuerst Befehle erteilt hat, da alle Zeugen bestätigt haben, dass Trbić für diesen Teil der Operation, an der Lazarević beteiligt war, zuständig war. Darüber hinaus stellte die Kammer fest, dass Lazarević während der gesamten Wiederbestattung in Kontakt mit Trbić stand. Lazarević erhielt den für die Ingenieureinheit benötigten Treibstoff.<sup>1090</sup> Laut dem Zeugen A-45 gab Slavko Bogičević Lazarević die Anweisung, er solle zusammen mit Leuten aus der Zvornik-Brigade zuerst nach Orahovac fahren und ein primäres Grab ausheben und am nächsten Tag dem Angeklagten Milorad Trbić Bericht erstatten, um weitere Befehle zu erhalten.<sup>1091</sup> Am nächsten Morgen, und auch am darauffolgenden Morgen, befahl Trbić der Ingenieureinheit, zuerst nach Kozluk und dann zum Militärlandwirtschaftsbetrieb in Branjevo zu fahren, und laut Aussagen des Zeugen A-45 erstattete Lazarević Trbić jeden Morgen Bericht über die Erfüllung der Aufgabe aus der vergangenen Nacht, und dann gab Trbić ihm Anweisungen, wohin er gehen solle.<sup>1092</sup> Die Umbettung der Körper in andere Gräber fand systematisch nachts statt.<sup>1093</sup> Der Kammer wurde kein direkter Beweis für die Rolle von Trbić in Bezug auf den Staudamm in Petkovci vorgelegt, jedoch stellt die Kammer fest, dass Trbić an diesem Ort mit dabei war, da er in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade lag, und dass das Gelände in derselben Zeit ausgegraben wurde, in der andere Primärgräber in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade ausgegraben wurden, und dass keine Beweise für die Beteiligung einer anderen Person in Bezug auf diesen Ort vorgelegt wurden.<sup>1094</sup> Darüber hinaus belegen forensische Beweise die Tatsache, dass das Massengrab am Petkovci-Staudamm die Körper von bosniakischen männlichen Opfern enthielt, die im Juli 1995 exekutiert worden waren und dass das Gelände umgegraben worden ist.<sup>1095</sup>

725. Es gibt kaum Beweise dafür, welche Einheit am Ausheben der sekundären Massengräber gearbeitet hat. Unstrittige forensische Beweise belegen jedoch die Existenz dieser sekundären Massengräber und bringen sie in Verbindung mit den primären Massengräbern; es wurden in allen [Gräbern] Opfer des Massakers von Srebrenica im Juli 1995 gefunden.<sup>1096</sup> Die Beweise deuten darauf hin, dass das

---

<sup>1086</sup> Nach Angaben des Angeklagten erteilte Dragan Jokić ihm auch während der Wiederbestattung der Leichen Befehle. Jedoch hat die ICTY-Kammer im Fall *Blagojević und Jokić (Staatsanwalt gegen Blagojević und Jokić, IT-02-60-T)* festgestellt, dass genügend Beweise vorliegen, um die Teilnahme von Jokić an der Wiederbestattung der Leichen zu bestätigen. Die Kammer wird daher keine Schlussfolgerungen über eine mögliche Beteiligung an der Wiederbestattung ziehen. Anmerkung des Übersetzers: Es muss heißen, dass gerade nicht genügend Beweise vorliegen, um die Teilnahme von Jokić an der Wiederbestattung nachzuweisen (IT-02-60-T, para. 390).

<sup>1087</sup> Zeuge A-45 (15. Januar 2008); T-5 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 26. August 2002) (vertraulich), S. 6. *Siehe auch* T-982, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6655.

<sup>1088</sup> Zeuge Slavko Bogičević (15. Mai 2008).

<sup>1089</sup> Zeuge A-45 (15. Januar 2008).

<sup>1090</sup> Zeuge A-45 (15. Januar 2008); T-5 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 26. August 2002) (vertraulich), S. 6.

<sup>1091</sup> Zeuge A-45 (15. Januar 2008).

<sup>1092</sup> Zeuge A-45 (15. Januar 2008).

<sup>1093</sup> Zeuge A-45 (15. Januar 2008).

<sup>1094</sup> Anmerkung des Übersetzers: In der englischen Version wird festgehalten, dass die Gräber in jedem Fall in demselben Zeitraum gestört wurden, wie die anderen primären Grabstätten in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade, und dass kein Beweis über eine anderweitige Involvierung vorgelegt wurde.

<sup>1095</sup> Siehe Paragraf 522.

<sup>1096</sup> Siehe Abschnitt VII E 1.

5. Ingeniebataillon des Drina-Korps für die sekundären Massengräber zuständig war<sup>1097</sup> und dass Oberstleutnant Popović Anweisungen bezüglich der Wiederbeerdigung der Körper gegeben hat.<sup>1098</sup> Obrenović hat ausgesagt, dass er gehört habe, dass der VRS-Hauptstab die Lastwagenfahrer, die vom Primär- zum Sekundärgrab führen, ausgewechselt hat, damit niemandem der Ort der Massengräber bekannt war.<sup>1099</sup> Die Kammer stellt fest, dass die Teilnehmer an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung, der die Angeklagten<sup>1100</sup> angehörten, für die sekundären Massengräber zuständig waren, und dass der Angeklagte über die gesamte Wiederbestattungsoperation und die Existenz von sekundären Massengräbern Bescheid wusste, als er die Männer koordinierte, die an den primären Massengräbern arbeiteten. Obwohl noch keine Details darüber bekannt sind, wie diese Operation ausgeführt wurde, stellt die Kammer fest, dass die Körper von den Primär- zu den sekundären Massengräbern verlegt wurden und dass der Angeklagte sich bewusst an dieser Operation beteiligt hat.

726. Nach Angaben von Trbić wurden Männer, die an der Wiederbestattungsoperation teilgenommen hatten, mit 3 freien Tagen belohnt und erhielten zusätzlich drei Beutel Waschmittel.<sup>1101</sup>

727. Der Angeklagte zeigte den Ermittlern des ICTY die genaue Lage aller Primärgräber in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade, indem er sie zu den Lageorten dieser Gräber brachte und ihnen die genaue Lage der Massengräber während der Besichtigung von Orahovac, des Staudamms in Petkovci, Kozluk und des Landwirtschaftsbetriebs in Branjevo zeigte;<sup>1102</sup> er zeigte auch die Orte, an die ursprünglich auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb in Branjevo begrabenen Körper verlegt worden waren.<sup>1103</sup> Trbić hat jedoch auch die Ermittler des ICTY in die Irre geführt, indem er sie an falsche Massengräber brachte: Trbić hat behauptet, dass sich Massengräber in Crni Vrh<sup>1104</sup> befänden; in Šepak<sup>1105</sup> in Donji Šepak<sup>1106</sup>; in Balkovica Potok, Lipovac<sup>1107</sup>; und in Kula Grad<sup>1108</sup>, die alle falsche Massengräber zu sein schienen oder nicht mit dem Massaker von Srebrenica in Verbindung standen.<sup>1109</sup> Die Kammer stellt fest, dass Trbić, indem er die Ermittler weiterhin in die Irre geführt hat, eine Täuschungspraxis betrieb, die die Arbeit der zuständigen Beamten beeinträchtigte. Diese fortdauernde Täuschungsaktivität zeigt das weiterhin fortdauernde Fehlen von Reue und den Wunsch, die Umstände der letzten Phase der gemeinsamen kriminellen Unternehmung zu verschleiern, was sich in dem ständigen Bemühen widerspiegelt, das ursprüngliche Verbrechen zu verbergen.

---

<sup>1097</sup> T-983, Obrenovićs Aussage im Fall *Blagojević* vom 02.10.2003, S. 2545; T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 71 und T-5 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 26. August 2002) (vertraulich), S. 6. *Vgl. auch* T-982, Zeuge A-50 (Vertraulich), S. 6654 bis 6656, 6798 und 6799. Momir Nikolić sagt aus, dass die gleiche Einheit an einer Wiederbestattungsoperation in der Verantwortungszone der Bratunac-Brigade beteiligt war: T-868 (Momir Nikolić Sentencing Judgment and Agreed Facts), Statement of Facts and Acceptance of Responsibility of Momir Nikolić, Annex A, para. 13.

<sup>1098</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 73.

<sup>1099</sup> T-983, Aussage von Obrenović im Fall *Blagojević* vom 8. Oktober 2003, S. 2871.

<sup>1100</sup> Anmerkung des Übersetzers: Gemeint sein muss „der Angeklagte“.

<sup>1101</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 75 and 76; T-5 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 26. August 2002) (vertraulich), S. 6. *Siehe auch* Zeuge A-50 (Vertraulich), S. 6658 und 6800.

<sup>1102</sup> T-19 (ICTY-Informationsbericht in Bezug auf den Besuch von Ort vom August 2004) (vertraulich).

<sup>1103</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition) S. 78; T-19 (ICTY-Informationsbericht in Bezug auf den Besuch vor Ort vom August 2004) (vertraulich), S. 5.

<sup>1104</sup> T-15 (Aussage von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 73.

<sup>1105</sup> T-19 (ICTY-Informationsbericht in Bezug auf den Besuch vor Ort vom August 2004) (vertraulich), S. 6.

<sup>1106</sup> T-19 (ICTY-Informationsbericht in Bezug auf den Besuch vor Ort vom August 2004) (vertraulich), S. 6.

<sup>1107</sup> T-19 (ICTY-Informationsbericht in Bezug auf den Besuch vor Ort vom August 2004) (vertraulich), S. 7.

<sup>1108</sup> T-18 (Vernehmung vom 8. November 2004), S. 22.

<sup>1109</sup> Zeuge Bruce Bursik (28. November 2007); T-19 (ICTY-Informationsbericht in Bezug auf den Besuch vor Ort vom August 2004) (vertraulich), S. 7.

## IX. Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten

### A. Gemeinsame kriminelle Unternehmung

#### 1. Einleitung

(a) Wobei der Angeklagte Milorad Trbić die Straftat des Genozids unter Verstoß gegen Artikel 171 StGB BiH verübt hat, indem er die Taten begangen hat, die in Artikel 171 lit.°a) niedergelegt sind –Tötung von Mitgliedern der Gruppe – und in Artikel 171 lit. b) –Zufügen von schweren körperlichen Verletzungen oder seelischen Schäden bei Mitgliedern der Gruppe, und alle in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 [StGB BiH].

728. Die Kammer stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass der Angeklagte Milorad Trbić die Straftat des Genozids unter Verstoß gegen Artikel 171 StGB BiH verübt hat, indem er die Taten begangen hat, die in Artikel 171 lit.°a) niedergelegt sind –Tötung von Mitgliedern der Gruppe – und in Artikel 171 lit. b) –Zufügen von schweren körperlichen Verletzungen oder seelischen Schäden bei Mitgliedern der Gruppe, und alle in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 [StGB BiH].

729. Die Kammer wird zunächst die Form der strafrechtlichen Verantwortlichkeit prüfen und Schlussfolgerungen über die Beteiligung des Angeklagten an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung ziehen. Die Kammer wird dann Feststellungen zu der zugrundeliegenden Straftat treffen und zu den Feststellungen in Bezug auf die Straftat selbst kommen.

730. Die Kammer stellt ferner fest, dass der Angeklagte diese Straftat im Wege der Teilnahme an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung begangen hat. Die Kammer erinnert daran, dass Artikel 180 Absatz 1 aus Artikel 7 Absatz 1 des Statuts des ICTY abgeleitet ist und mit diesem identisch ist. Artikel 180 Absatz 1 wurde Bestandteil des StGB BiH, nachdem Artikel 7 Absatz 1 [des ICTY-Statuts] in Kraft getreten und vom ICTY dahingehend ausgelegt worden ist, dass er konkret die gemeinsame kriminelle Unternehmung als eine Art Mittäterschaft umfasst, an die eine persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit angeknüpft wird.<sup>1110</sup>

731. Die Kammer erinnert daran, dass die Elemente, die erforderlich sind, um die Verantwortlichkeit innerhalb der Grundform einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung nachzuweisen, sind: Mehrheit von Personen, ein gemeinsamer Plan oder Ziel zur Begehung einer Straftat, und dass sich der Angeklagte an der Ausführung dieses Plans oder Ziels beteiligt hat oder dass er sich der Ausführung dieses Plans oder Ziels angeschlossen hat.<sup>1111</sup> Für die Grundform einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung ist es auch notwendig, dass der Angeklagte die Absicht hatte, eine Straftat zu begehen, sowie die Absicht, sich an einem gemeinsamen Plan zur Begehung der Straftat zu beteiligen.<sup>1112</sup>

732. Die Kammer wird zunächst die Form der strafrechtlichen Verantwortlichkeit prüfen und Schlussfolgerungen über die Beteiligung des Angeklagten an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung ziehen. Die Kammer wird dann Feststellungen zu der zugrundeliegenden Straftat treffen.

#### 2. Actus Reus

(a) Mehrheit von Personen

733. Der Kammer wurde eine erhebliche Zahl an Beweisen vorgelegt, auf deren Grundlage festgestellt wurde, wer die Schlüsselakteure sind, die zusammen die Voraussetzungen erfüllen, die notwendig sind, um das Vorliegen einer Pluralität von Personen festzustellen. Die Mehrheit der Personen, die an der Verwirklichung des gemeinsamen Ziels und Plans beteiligt waren, waren Oberst Ljubiša Beara,

---

<sup>1110</sup> *Mitar Rašević und Savo Todović*, erstinstanzliches Urteil, S. 103.

<sup>1111</sup> Siehe oben Paragraphen 215-220.

<sup>1112</sup> Siehe oben Paragraph 221.

Oberstleutnant Vujadin Popović, Leutnant Drago Nikolić, Milorad Trbić und andere.<sup>1113</sup> Gemeinsam handelten sie bei der Festnahme, Inhaftierung, summarischen Exekution und Beerdigung aller bosniakischen Männer aus der Srebrenica-Enklave, die in die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gebracht wurden.

734. Die Kammer hat bei der Prüfung der Beweise, die sich in diesem Fall auf den Angeklagten fokussieren, die Existenz einer Gruppe von Hauptakteuren aufgedeckt, wie sie oben definiert ist und die [in ihrer Existenz] dauerhaft erschien. Die Kammer hat festgestellt, dass die bestehende militärische Struktur an diesen Ereignissen beteiligt war. Der Angeklagte, Oberst Ljubiša Beara, Oberstleutnant Vujadin Popović und Leutnant Drago Nikolić waren alle Mitglieder der Geheimdienst- und Sicherheitsorgane. Wie bereits erwähnt, hatte das Sicherheitsorgan innerhalb der VRS einen besonderen Status: Es war nicht immer dem Militärpersonal in der Befehlskette verantwortlich. Es operierte in Verbindung mit der militärischen Befehlskette, aber auch in [deren] Schatten. Es war im Rahmen seiner eigenen Struktur und schließlich zumindest General Mladić gegenüber verantwortlich. [Das Sicherheitsorgan] konnte als eine Einheit für innere Angelegenheiten operieren, es konnte zur Untersuchung und Inhaftierung von Kriegsgefangenen verwendet werden, und es konnte, wenn nötig, beim physischen Schutz des wichtigen militärischen Personals und der Einrichtungen helfen und allen militärischen Einheiten, einschließlich der Militärpolizei, technische Dienste und Unterstützung leisten.<sup>1114</sup>

735. Die Kammer erinnert daran, dass zum Beispiel Oberstleutnant Popović, stellvertretender Sicherheitskommandant, beim Geheimdienst des Drina-Korps war, genau wie Oberstleutnant Kosorić, der Chef des Nachrichtendienstes, der Popović begleitete, als Popović Momir Nikolić über seine Rolle in der Exekutionsoperation bosniakischer Männer und Jungen aus Srebrenica Bescheid gab.<sup>1115</sup> Während dieser Sitzung identifizierte Momir Nikolić konkrete Orte in der Verantwortungszone der Bratunac-Brigade, wo bosniakische Männer vor ihrer Exekution festgehalten werden sollten. Oberst Beara, der eine aktive Rolle bei der Überwachung des Transports von Häftlingen von Bratunac nach Zvornik gespielt hatte, war beim Geheimdienst- und Sicherheitsorgan des Hauptstabs. Es ist möglich, dass einige dieser Teilnehmer an anderen kriminellen Unternehmungen beteiligt waren, an denen der Angeklagte nicht beteiligt war, da der Bereich ihres Kommandos breiter und nicht nur innerhalb der Zvornik-Brigade definiert war. Leutnant Drago Nikolić, der später von Oberst Beara bei der Exekution und Verhaftung bosniakischer Häftlinge zur Hilfe gerufen wurde,<sup>1116</sup> war der (assistierende) Kommandant des Sicherheits- und Geheimdienstorgans der Zvornik-Brigade. Der Angeklagte, Kapitän Milorad Trbić, Assistent von Drago Nikolić, hat, in Übereinstimmung mit den Anweisungen von Oberst Beara, Schulgebäude in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade ausgewählt und lokalisiert, die als vorübergehende Hafteinrichtungen genutzt wurden, um bosniakische Männer aus der Enklave Srebrenica gefangen zu halten.

736. Die Kammer verwendet das folgende Diagramm, um die Beziehung zwischen diesen Teilnehmern und der Befehlskette, wie sie in dem Sicherheitsorgan auf sie angewendet wurde, zu erklären.

---

<sup>1113</sup> Die Kammer stellt fest, dass es möglich ist, dass es sowohl in der militärischen Befehlskette als auch im Sicherheitsorgan weitere Personen geben können, aber Beweise, die für die Ermittlung dieser Personen erforderlich sind, wurden diesem Gericht nicht vorgelegt.

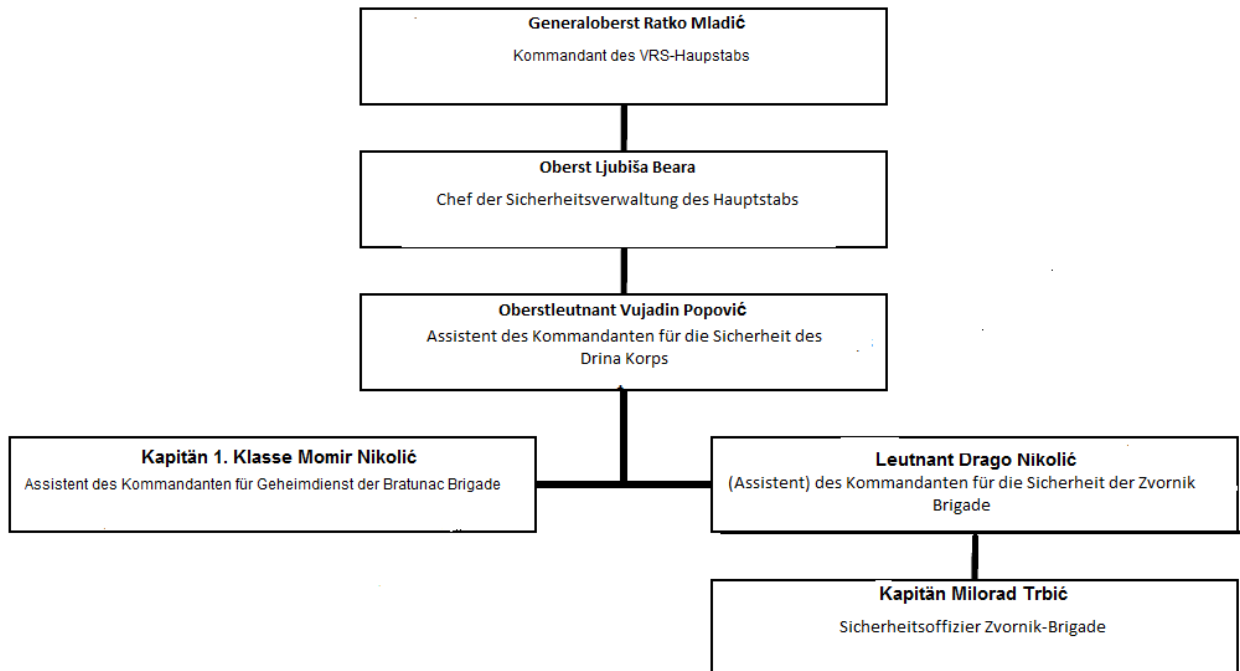
<sup>1114</sup> T-813 (Butler-Bericht über die Kommandoverantwortung des Hauptstabs der VRS), para. 2.13.

<sup>1115</sup> Siehe Paragraf 415.

<sup>1116</sup> Siehe Paragraf 423.

## Sicherheitsorgan der VRS

\* Ohne militärische Befehlskette



737. Diese Namen werden ständig wiederholt, aber die Zugehörigkeit wird nicht nur durch die Wiederholung dieser Namen, sondern auch durch Umfang und Art der Interaktion und Beteiligung bestimmt. Was ihre Rolle ausmacht, ist die Anwesenheit von mindestens einem oder mehreren von ihnen in den Kommandozentralen, bei den Versammlungen, bei der Zuweisung von Aufgaben, an den Haft- und Exekutionsorten. Die Kammer stellt fest, dass andere Namen in den Beweisen, die vorgelegt und geprüft worden waren, erwähnt werden. Die Kammer weist darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des ICTY nicht die Identität jedes einzelnen Teilnehmers festgestellt werden muss.<sup>1117</sup> Die Kammer erkennt an, dass es möglicherweise andere Teilnehmer gibt, aber diesem Gericht wurden nicht die erforderlichen Beweise vorgelegt, um ihre Beteiligung nachzuweisen.

738. Die Befunde der Kammer, die sich auf diese Schlussfolgerung beziehen, lauten wie folgt:

a. Teilnahme von Beara wird in den folgenden Paragraphen dargelegt:

- i. 414, 415 (Sitzung vom 12. Juli 1995), 419 (Auswahl von Orten), 423, 424, 425 & 426 (Ankunft von Häftlingen in Zvornik) (Abschnitt VIII. A. Ausgewählte und lokalisierte Schulgebäude);
- ii. 432, 433, 484 (Abschnitt VIII. B. Grbavci-Schule, Orahovac);
- iii. 503, 527, 540, 541 (Sitzung vom 15. Juli 1995 über die Fortsetzung der Exekutionen) (Abschnitt VIII. C. Schule in Petkovci und Damm in Petkovci);
- iv. 567, 577, 578, 582 (Sitzung vom 15. Juli 1995 über die Fortsetzung der Exekutionen) (Abschnitt VIII. D. Schule Ročevići und Kozluk);
- v. 623 (Kula-Schule), 666, 668 (Kommunikation), 670 (Kommunikation) (Abschnitt VIII. F. Diensthabender Offizier); und
- vi. 720 (Abschnitt VIII. H. Wiederbestattung).

<sup>1117</sup> *Krajišnik* Appeal Judgment, para. 156.

b. Die Teilnahme von Popović wird oben in den Paragraphen dargelegt:

- i. 415 (Sitzung vom 12. Juli 1995) (Abschnitt VIII. A. Auswahl und Lokalisierung von Schulgebäuden);
- ii. 432, 433, 445 (Abschnitt VIII. B. Grbavci-Schule, Orahovac);
- iii. 527, 528, 540, 541 (Sitzung vom 15. Juli 1995 über die Fortsetzung der Exekutionen) (Abschnitt VIII. C. Schule in Petkovci und Damm in Petkovci);
- iv. 545, 547, 549, 550, 565, 567, 569, 571, 578, 582 (Abschnitt VIII. D. Ročevići-Schule und Kozluk);
- v. 623 (Kula-Schule), 666, 668, 671, 672, 674 (Kommunikation 16 und 17 Juli), 681 und 682 (Treibstoff) (Abschnitt VIII. F. Diensthabender Offizier); und
- vi. 720, 721, 722, 724, 725 (Abschnitt VIII. H. Wiederbestattung).

c. Die Teilnahme von Drago Nikolić ist in den folgenden oben genannten Paragraphen dargelegt:

- i. 419, 420 und 421 (Auswahl von Orten), 423 (Abschnitt VIII. A. Auswahl und Lokalisierung von Schulgebäuden);
- ii. 430, 432, 433, 443, 474, 475, 484, 487, 489 (Abschnitt VIII. B. Grbavci-Schule, Orahovac);
- iii. 503, 527, 536, 540, 541 (Sitzung vom 15. Juli 1995 über die Fortsetzung der Exekutionen) (Abschnitt VIII. C. Schule in Petkovci und Damm in Petkovci);
- iv. 546, 547 (Abschnitt VIII. D. Ročevići Schule und Kozluk);
- v. 617 (er hat zu Perić gesagt, dass er zu der Kula-Schule geht), 670 (Kommunikation) (Abschnitt VIII. F. Diensthabender Offizier); und
- vi. 719, 720, 721, 724 (Abschnitt VIII. H. Wiederbestattung).

739. Diese Liste ist nicht endgültig.

740. Die Kammer stellt daher fest, dass es sich bei der Mehrheit von Personen um Milorad Trbić, Oberst Ljubiša Beara, Oberstleutnant Vujadin Popović, Leutnant Drago Nikolić und andere handelt.

#### (b) Gemeinsamer Zweck

741. Die Kammer bemerkt, dass die Grundform der JCE das Vorhandensein eines gemeinsamen Zwecks erfordert, der die Begehung der Tat, die im StGB BiH festgelegt ist, darstellt oder impliziert.<sup>1118</sup> Es ist nicht notwendig, dass dieser Plan, dieses Ziel oder dieser Zweck bereits vereinbart oder formuliert wurde. Es [das Ziel] kann spontan entstehen, und [seine Existenz] kann aus der Tatsache abgeleitet werden, dass mehrere Personen zusammenarbeiten, um eine gemeinsame kriminelle Unternehmung umzusetzen.<sup>1119</sup> Im Fall *Brđanin* erklärte die Berufungskammer des ICTY, dass das Gericht bei der Feststellung dieses Elements unter anderem „das gemeinsame kriminelle Ziel sowohl im Hinblick auf das verfolgte Ziel als auch in Bezug auf seinen Umfang präzise definieren muss (z. B. dass es den Zeitpunkt und geografischen Rahmen dieses Ziels feststellen muss; und die allgemeine Identität der beabsichtigten Opfer)“.<sup>1120</sup> Darüber hinaus muss die Kammer feststellen, „dass dieser kriminelle Zweck nicht nur derselbe ist, sondern auch allen Personen gemeinsam ist, die im Rahmen der gemeinsamen kriminellen Unternehmung zusammen gehandelt haben“.<sup>1121</sup>

---

<sup>1118</sup> Siehe Paragraph 215.

<sup>1119</sup> Siehe *allgemein*, *Krnojelac* Appeal Judgment, para. 31 and *Vasiljević* Appeal Judgment, para. 100.

<sup>1120</sup> *Brđanin* Appeal Judgment, para. 430.

<sup>1121</sup> *Brđanin* Appeal Judgment, para. 430, zitiert *Stakić* Appeal Judgment, para. 69.

742. Die Anklagebehörde behauptet von Anfang an, dass es eine umfassende Unternehmung gegeben habe, die alle nach dem Fall von Srebrenica begangenen Straftaten umfasste. Die Kammer kommt jedoch zu dem Schluss, dass die [gesamte] Breite und der Umfang der in Srebrenica begangenen Straftaten einen zu breiten und inakzeptabel großen Rahmen bezogen auf diesen Angeklagten darstellt. Die Kammer hat den Gesamtplan betrachtet, wie er von der Staatsanwaltschaft vorgelegt wurde, alle bosnischen Muslime aus Ostbosnien zu entfernen. Zur Verwirklichung dieses Plans gab es mindestens zwei Operationen, die sich teilweise überschneiden. Die erste Operation wird in Anklagepunkt 1 beschrieben und konzentriert sich auf die Zwangsumsiedlung von über 25.000 Frauen, Kindern und älteren Menschen aus der Enklave Srebrenica. Die anderen Anklagepunkte der geänderten Anklageschrift konzentrieren sich hauptsächlich auf den Grundplan, nämlich die Gefangennahme, Inhaftierung, Exekution und Bestattung von Männern aus der Enklave Srebrenica.

743. Die Kammer erkennt die Möglichkeit und die Wahrscheinlichkeit einer ausgedehnten kriminellen Unternehmung an. Es ist unmöglich, die Ereignisse um Srebrenica zu beobachten und nicht zu sehen, dass es notwendig war, zu planen und zu organisieren, um über 25.000 Frauen und Kinder zwangsweise umzusiedeln und über 7.000 Männer und Jungen zu vernichten. Es gab einen umfassenden Plan. In dieser Hinsicht hat das Gericht die Aussage des UN-Beobachters Joseph Kingori berücksichtigt, der den Beginn dieser Ereignisse am 11. und 12. Juli 1995 in Potočari erlebte. Er hat einfach ausgesagt: „Das hätte ohne vorherige Planung und Organisation nicht passieren können.“<sup>1122</sup> Dies wird noch deutlicher, wenn man sich nur einen kleinen Aspekt des Vorgangs ansieht: die Treibstoffversorgung. Der Treibstoff wurde für Busse, Transport, die Truppeneinsätze und die Ausgrabungsausrüstung benötigt. Während des Krieges, und besonders am Ende des Krieges, war Treibstoff ein kostbares und seltenes Gut. Die Dinge sind nicht einfach (so) passiert. Die Busse sind nicht einfach aufgetaucht. Treibstoff wurde nicht plötzlich gefunden. Diese Ereignisse waren nicht plötzlich oder zufällig.

744. Im Fall *Brđanin* betont die ICTY-Berufungskammer, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass „der Rahmen des gemeinsamen kriminellen Ziels richtig definiert wird“.<sup>1123</sup> Was diese Grenzziehung [für das gemeinsame kriminelle Ziel] anbelangt, so ist die Schlussfolgerung der Kammer, dass die Beweise darauf hindeuten, dass es eine natürliche Unterteilung innerhalb der Struktur des Korps bzw. der Brigade gab.

745. Die Anklagebehörde des ICTY hat in der Anklageschrift gegen Popović et al. die Existenz einer Reihe kleinerer gemeinsamer krimineller Unternehmungen akzeptiert, um das Ausmaß der Verbrechen abzubilden, die dem Angeklagten zusammen mit den anderen in dieser Anklageschrift zur Last gelegt wurden.<sup>1124</sup> In diesem Fall hat die Staatsanwaltschaft dem Angeklagten ein ausgedehntes JCE zur Last gelegt, das zwei verschiedene Aktivitäten und zwei verschiedene Brigaden mit unterschiedlichen Verantwortungszonen innerhalb des Kommandos derselben Korps umfasste. Es gab eine gewisse Überschneidung zwischen den Aktivitäten der beiden Brigaden und zwischen ihren Verantwortungszonen. Zum Beispiel war eines der Bataillone der Zvornik-Brigade im Dezember 1994 der Bratunac-Brigade unterstellt. Es gab auch Überschneidungen zwischen den Aktivitäten des Sicherheitsorgans der VRS und der regulären militärischen Befehlskette, sowohl im Drina-Korps als auch in den Brigaden. Eine detaillierte Prüfung der zahlreichen Beweise, die sowohl dem ICTY als auch dem Gerichtshof von Bosnien und Herzegowina zur Verfügung stehen, zeigt das Vorhandensein eines vernetzten Beziehungsgeflechts und die Zuweisung der Aufgaben für die Gesamtheit der Verbrechen, die in Srebrenica stattgefunden haben.

746. In anderen Fällen, die Srebrenica betrafen, wurde entweder die Existenz einer ausgedehnten Unternehmung oder zwei bedeutender, aber kleinerer krimineller Unternehmungen festgestellt, die die Straftaten aus den Tagen nach dem Fall von Srebrenica umfassten, und die beide geplant waren. Die erste [Unternehmung ist] die Zwangsumsiedlung von über 25.000 Frauen und Kindern aus Potočari außerhalb

---

<sup>1122</sup> Zeuge Joseph Kingori (8. September 2008).

<sup>1123</sup> *Brđanin* Appeal Judgment, para. 424.

<sup>1124</sup> *Staatsanwalt v. Popović et al.*, IT-05-88, Zweite geänderte Anklageschrift, 14. Juni 2006.

des Gebietes unter Kontrolle der VRS. Die zweite Unternehmung ist die Tötungsoperation bezüglich der Männer und Jungen aus demselben Gebiet, die in der Woche nach der Zwangsumsiedlung beendet wurde. Die Aufteilung dieser beiden Unternehmungen ist verbunden mit [folgt] den zugewiesenen Aufgaben. Was für die Kammer klar ist, ist, dass bei diesen Operationen die Schlüsselrolle für die Koordinierung zwischen dem Hauptstab der VRS und den einfachen Soldaten bei den Assistenten der Kommandanten für die Sicherheit jeder Brigade lag, Momir Nikolić und Drago Nikolić. Beide leisteten ihre Dienste dazu, Aufgaben, Befehle und Aufträge nach Bedarf an die Mitglieder ihrer eigenen Brigaden zu verteilen. Diese militärische und sogar geographische Aufteilung stellt für die Kammer eine logische Trennungslinie [für die Aufteilung der Verantwortung zwischen den genannten Personen Momir und Drago Nikolić bzw. zwischen Bratunac- und Zvornik-Brigade] dar.

747. Wenn wir konkret über den Angeklagten sprechen, so hatte er kein Äquivalent [in der Bratunac-Brigade]. Die Funktion, die Milorad Trbić in der Zvornik-Brigade ausübte, existierte in der Bratunac-Brigade nicht. Die Zvornik-Brigade war viel größer und deshalb brauchte Drago Nikolić zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Assistenten – Milorad Trbić. Wenn Drago Nikolić abwesend war, trat Trbić an seiner Stelle.<sup>1125</sup> Darüber hinaus ist klar, dass in den meisten Fällen Mitglieder des ausgedehnten JCE die bestehende Befehls- und Truppenkette in ihren jeweiligen Verantwortungszonen zur Erfüllung der Aufgaben nutzten. Dies hat der Kammer gezeigt, dass es innerhalb des ausgedehnten JCE einen separaten Plan für Mitglieder der Bratunac-Brigade und für die Mitglieder der Zvornik-Brigade gab und die Kammer hat dies festgestellt.

748. Nach Prüfung aller Beweise kam die Kammer zu dem Schluss, dass es keine ausreichenden Beweise gibt, die die Aussagen von Milorad Trbić in Bezug auf die Ereignisse belegen können, die in der Verantwortungszone der Bratunac-Brigade stattgefunden haben, an denen er laut seiner Behauptung beteiligt war. Obwohl es möglich ist, dass der Angeklagte an diesen Ereignissen beteiligt war, gibt es keine Beweise, um dies unabhängig zu bestätigen, oder [daraus] eine solche Schlussfolgerung jenseits vernünftigen Zweifels abzuleiten. Darüber hinaus war klar, dass es keine Beweise gibt, die seine Beteiligung an der Gestaltung oder Konzeption des Gesamtplans belegen. Als er jedoch die Möglichkeit bekam, an einem gemeinsamen Plan in seiner Verantwortungszone teilzunehmen, zögerte er nicht.

749. Dies war eine militärische Operation, und es ist klar, dass die Kommandostrukturen während dieser gesamten Zeit existierten. Der größte Teil der Tötungsoperation fand in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade statt. Die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade hatte mit den Operationen der Bratunac-Brigade wenig gemeinsam. Sogar die Methoden, die für die Inhaftierung und Tötung verwendet werden, sind in jedem Bereich unterschiedlich. Obwohl es sicherlich einige Überschneidungen und somit Ähnlichkeiten in den Aufgaben der Wachen entlang der Straße Bratunac-Konjević Polje gab, unterschieden sie sich voneinander, wenn es um die wesentlichen Tötungsoperationen geht. Zum Beispiel, wenn wir die Morde im Lager in Kravica<sup>1126</sup> mit Inhaftierungen und Tötungen in Orahovac vergleichen, werden wir sehen, dass ein anderes (Tötungs-)Muster in Orahovac ausgeformt wurde, das dann auf alle Exekutionsorten außer im Pilica-Dom angewandt wurde.<sup>1127</sup>

750. Auf der Grundlage der Beweise definiert die Kammer ein gemeinsames Ziel als gemeinsame kriminelle Unternehmung, alle wehrfähigen bosniakischen Männer aus der Enklave Srebrenica, die in die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gebracht wurden, festzunehmen, zu inhaftieren, summarisch zu exekutieren und zu begraben, was das Ziel einer größeren Operation war, die von Offizieren des VRS-Hauptstabs, einschließlich General Ratko Mladić, entworfen wurde, die von höheren Offizieren für Sicherheit der VRS, darunter Oberst Ljubiša Beara, Oberstleutnant Vujadin Popović und Leutnant Drago Nikolić, durchgeführt und geleitet wurde.

---

<sup>1125</sup> Sachverständiger Richard Butler (17. und 18. März 2008).

<sup>1126</sup> *Miloš Stupar et al.* Das Urteil im erstinstanzlichen Verfahren, bestätigt in zweiter Instanz im Fall *Miloš Stupar et al.*

<sup>1127</sup> *Siehe oben* Paragraphen 635 bis 648.

751. Die Kammer stellt fest, dass der Zweck des gemeinsamen Ziels und Plans war, die wehrfähigen bosniakischen Männer aus der Enklave Srebrenica, die in die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gebracht wurden, festzunehmen, zu inhaftieren und summarisch zu exekutieren. Das ist der Plan, dem Milorad Trbić beitrug.

752. Es wurde jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen, dass die wehrfähigen Männer aus der Enklave Srebrenica, die im Zeitraum vom 12. Juli bis 30. November 1995 in die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gebracht wurden, gefangen genommen, inhaftiert, summarisch getötet und begraben wurden. Die Kammer erinnert daran, dass die Tötungen und das Zufügen von schweren körperlichen Verletzungen oder seelischen Schäden der zugrundeliegenden Taten für die Anklage des Völkermords sind.

753. Wie in Bezug auf die grundlegenden Straftaten im folgenden Text in Bezug auf den Angeklagten ausgearbeitet werden wird, stellen diese Handlungen in Kombination mit der spezifischen Absicht die Begehung eines Völkermordes gemäß Artikel 171 StGB BiH dar.

754. Die Kammer erinnert daran, dass sie auch feststellen muss, dass dieses kriminelle Ziel nicht nur [für alle Personen individuell] dasselbe ist, sondern dass es allen Personen gemeinsam ist, die in einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung zusammen gehandelt haben. Im Fall *Sesay et al.* hat die Berufungskammer des Sondergerichtshofs für Sierra Leone Faktoren aufgelistet, die von der ICTY-Rechtsprechung abgeleitet wurden und die für diese Feststellung relevant sind.<sup>1128</sup> Zu diesen Faktoren gehören unter anderem: die Art und das Ausmaß der Interaktion, der Kooperation und der Kommunikation (das gemeinsame Vorgehen) zwischen diesen Personen;<sup>1129</sup> die Art und das Ausmaß der gegenseitigen Abhängigkeit voneinander und die Leistung des Beitrags zur Erreichung der kriminellen Ziele, die sie nicht allein hätten erreichen können;<sup>1130</sup> die Existenz einer gemeinsamen Entscheidungsstruktur;<sup>1131</sup> der Grad und der Charakter der Meinungsverschiedenheiten und der Umfang einer gemeinsamen Maßnahme im Vergleich zum Umfang des angeblichen gemeinsamen kriminellen Zwecks.<sup>1132</sup> Die Kammer muss feststellen, dass sich Personen, denen die Zugehörigkeit zu dieser Personenmehrheit zur Last gelegt wurde, zusammengeschlossen haben, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen.<sup>1133</sup> Die oben genannten Faktoren werden verwendet, um festzustellen, dass Trbić ein gemeinsames kriminelles Ziel zusammen mit Beara, Popović, Drago Nikolić und anderen teilte.

755. Wie unten festgestellt werden wird, arbeiteten Beara, Popović, Drago Nikolić und Trbić während der gesamten Dauer dieser Unternehmung kontinuierlich zusammen, sie kooperierten und kommunizierten (gemeinsam) in Sitzungen, in Autos, am Telefon und persönlich. Trbić hat während dieser ganzen Zeit mit jedem von ihnen Gespräche über die Maßnahmen geführt, die zur Ausführung der Aufgaben vorgenommen werden sollten. Die Aufgabe bestand darin, alle wehrfähigen Männer aus der Enklave Srebrenica, die in die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gebracht worden waren, festzunehmen, zu verhaften, summarisch zu exekutieren und zu beerdigen. Die Schlussfolgerungen im folgenden Text zeigen den Weg

---

<sup>1128</sup> *Sesay et al* SCSL Appeal Judgment, para. 1141.

<sup>1129</sup> Siehe das Berufungsurteil im Fall *Brđanin*, Para. 410 (es wird argumentiert, dass die Feststellung, dass eine Straftat Teil eines gemeinsamen Ziels ist, „aus der Tatsache, dass der Angeklagte oder irgendein anderer Teilnehmer des JCE eng mit dem Haupttäter hinsichtlich der Umsetzung eines gemeinsamen kriminellen Ziels gearbeitet hat, abgeleitet werden kann“); erstinstanzliches Urteil im Fall *Krajišnik*, para. 884.

<sup>1130</sup> Erstinstanzliches Urteil im Fall *Krajišnik*, para. 1082.

<sup>1131</sup> Dass die Mehrheit von Personen „nicht in einer militärischen, politischen oder administrativen Struktur organisiert werden muss“, impliziert nicht, dass das Vorhandensein oder Fehlen einer solchen Struktur für die Bewertung von Beweisen nicht relevant wäre. *Vasiljević* Appeal Judgment, para. 100; *Tadić* Appeal Judgment, para. 227.

<sup>1132</sup> Siehe *Brđanin* Appeal Judgment, Para. 430 (Der Trichter muss „den gemeinsamen kriminellen Zweck sowohl im Hinblick auf das beabsichtigte kriminelle Ziel als auch auf seinen Umfang definieren (z. B. die zeitlichen und geografischen Grenzen dieses Ziels und die allgemeine Identität der beabsichtigten Opfer“).

<sup>1133</sup> *Martić* Appeal Judgment, para. 172; *Brđanin* Appeal Judgment, para. 431.

der Kooperation und Kommunikation (gemeinsamen Handelns) zwischen ihnen;<sup>1134</sup> sowie die Art und das Ausmaß der gegenseitigen Abhängigkeit voneinander und die Leistung des Tatbeitrags zur Erreichung krimineller Ziele, die sie nicht allein hätten erreichen können.

a. [Trbić] wählte aus und lokalisierte Schulgebäude als vorübergehende Hafteinrichtungen.

i. Die ersten Beweise für Trbićs Teilnahme an dem Plan beziehen sich auf den Morgen des 12. Juli, als Trbić einen Anruf von Oberst Beara erhielt, der im Hauptquartier der Bratunac-Brigade war. Während dieses Telefongesprächs erteilte Beara Trbić eine Reihe von Aufgaben, womit seine [Trbićs] Teilnahme an der Unternehmung begonnen hat. Beara sagte zu Trbić, er solle einen Teil der Militärpolizei nach Konjević Polje schicken, um die Straße zu sichern. Trbić behauptet, dass er hier zum ersten Mal über die Kolonne von Männern informiert wurde, die aus Srebrenica floh. Er geht nach Bratunac, um weitere Anweisungen von Beara und Popović zu erhalten. Er teilt ihnen mit, dass er die Männer, wie gewünscht, nach Konjević Polje gebracht hat und dass alle anderen in Zvornik in Bereitschaft sind. Er sagt aus, dass der Zweck dieser Fahrt darin besteht, herauszufinden, was seine Aufgaben und die des Sicherheitsorgans der Zvornik-Brigade sind.<sup>1135</sup> Später ruft Oberst Beara Trbić am Abend des 12. Juli wieder an. Während dieses Telefonats weist Beara ihn an, nach größeren Räumen zu suchen, um die Unterbringung zu sichern.<sup>1136</sup> Trbić nimmt dann an der Aufgabe teil, vorübergehende Haftorte zu finden, an denen eine große Anzahl von Häftlingen untergebracht werden kann. Dies wird auch durch das Fahrtenbuch des Fahrzeugs bekräftigt, wie dies in Paragraph 422 angegeben ist. Diese Aufgabe wird am 13. Juli fortgesetzt.

ii. In Paragraph 423 hat die Kammer festgestellt, dass Oberst Beara am 13. Juli gegen 20:30 Uhr Momir Nikolić entsandte, um Drago Nikolić vor der bevorstehenden Ankunft von Häftlingen in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade zu warnen. Momir Nikolić kehrt nach Erfüllung dieser Aufgabe nach Bratunac zurück. Drago Nikolić wurde dann vor 22:30 Uhr außerordentlich von seiner Pflicht als IKM-Diensthabender befreit. Es ist Zeit für ihn, die Zvornik-Operation zu beginnen.

756. Das Vorstehende stellt ein Beispiel für die Art und Weise der Interaktion sowie die Kooperation und Kommunikation zwischen den genannten Personen am 12. Juli dar, die während der gesamten Operation fortgeführt wurde. Um ihr gemeinsames Ziel zu erreichen, mussten sie sich aufeinander verlassen. Der Grad der gegenseitigen Abhängigkeit ist entscheidend für den Erfolg der Operation. Sie stützten sich auf die Beiträge der anderen, um ihr gemeinsames Ziel zu erreichen. Das gemeinsame Ziel war, alle wehrfähigen bosniakischen Männer aus Srebrenica, die in die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gebracht wurden, festzunehmen, zu verhaften, summarisch zu töten und zu beerdigen.

b. Grbavci-Schule, Orahovac

i. Nachdem sich Drago Nikolić mit Oberstleutnant Popović und Oberst Beara getroffen hatte, fuhr der Fahrer von Drago und Trbić, Milorad Birčaković, Drago nach Divič, um einen Konvoi von Bussen abzufangen, der sich von Bratunac nach Orahovac bewegte.<sup>1137</sup> Die Kammer erinnert in Paragraph 433 an die Zeugen, die Mitglieder der Militärpolizei der Bratunac- und der Zvornik-Brigade waren, die ihre Rolle bei der Sicherung der Schule in Orahovac am 14. Juli bestätigten. Die damaligen bosniakischen Häftlinge sagten vor der Kammer aus. Sie sagten

---

<sup>1134</sup> *Siehe Brđanin Appeal Judgement, Para. 410* (wo behauptet wird, dass die Feststellung, dass eine Straftat Teil eines gemeinsamen Ziels ist, aus „der Tatsache, dass der Angeklagte oder irgendein anderer Teilnehmer des JCE eng mit dem Haupttäter in Bezug auf die Umsetzung eines gemeinsamen kriminellen Ziels arbeitete, abgeleitet werden kann“); erstinstanzliches Urteil im Fall *Krajišnik*, para. 884.

<sup>1135</sup> T-17 (Anhörung von Trbić, 29. Oktober 2004), S. 18-19.

<sup>1136</sup> *Siehe oben*, Paragraph 419.

<sup>1137</sup> *Siehe oben*, Paragraph 432.

auch aus, dass die hohen Offiziere Drago Nikolić, Oberstleutnant Popović und Oberst Beara in Orahovac anwesend waren. Die Kammer hat festgestellt, dass Trbić in den späten Abendstunden des 13. und 14. Juli 1995 in Orahovac anwesend war.<sup>1138</sup>

ii. In den frühen Morgenstunden des 14. Juli trafen sich Trbić, Drago Nikolić und Beara. Trbić und Momir Jasikovac, Kommandant der Militärpolizei der Zvornik-Brigade, wurden informiert, die Gefangenen nicht herauszulassen, ihnen kein Essen zu geben, keine Flucht zu ermöglichen. Im Falle einer Rebellion werden Drago und Beara ihnen Anweisungen geben, jeden Gefangenen, der Probleme verursacht, herauszuholen und zu töten. Auf Grundlage der Aussagen der Überlebenden stellt die Kammer fest, dass alle diese Anweisungen eingehalten wurden.<sup>1139</sup> Die Gefangenen begannen Fragen zu stellen und nach einem Ausweg aus der Situation zu suchen. Als Reaktion darauf handelte Trbić, zusammen mit anderen, nach dieser rechtswidrigen Anweisung und erschoss etwa 20 Menschen vor einer Sporthalle mit einer Schusswaffe.<sup>1140</sup> Trbić sagte aus: „Das wurde getan, um zu verhindern, dass sie fliehen ... und um sie unter Kontrolle zu halten.“<sup>1141</sup>

757. Dies ist ein weiteres Beispiel für Interaktion, Kooperation und Kommunikation zwischen Trbić, Drago und Beara, um sicherzustellen, dass kein bosniakischer Mann, der in der Grbavci-Schule inhaftiert war, entkommt, und dass, wenn er dies versucht, er sofort getötet werden würde. Diese Akteure handeln in Übereinstimmung miteinander. Nicht alle Personen, die in Orahovac anwesend waren, wollten dort sein. Tatsächlich hat die Kammer auch andere Personen angehört, die zu einem Kaffee [Café] oder einem Freund gingen, nur um von dem Ort wegzugehen.<sup>1142</sup>

iii. In Paragraf 485 hat die Kammer festgestellt, dass Drago Nikolić und andere hohe Offiziere (Popović und Beara) sowie Trbić anwesend waren. Jeder von ihnen war in der Schule anwesend oder beteiligte sich an dem Transport der Häftlinge zu den Wiesen in der Nähe der Schule, der Hinrichtungsstätte und dem Beerdigungsort für die bosniakischen Männer, die in der Grbavci-Schule inhaftiert waren. Trbić half bei allen Aktivitäten, indem er die Aktivitäten der VRS-Soldaten bei der Bereitstellung, Überwachung, Verladung und beim Transport bosniakischer Männer aus der Grbavci-Schule auf zwei benachbarte Wiesen am Standort Lažete zur Exekution überwachte und koordinierte.<sup>1143</sup> Sie verließen sich aufeinander und auf den Beitrag jedes einzelnen, um die Massenhinrichtung durchzuführen. Sie erkannten, dass sie sich aufeinander verlassen konnten, und Trbić wurde aufgrund seiner Erfahrung ein gefragter Mann.<sup>1144</sup>

#### c. Schule in Petkovci und Damm in Petkovci

i. Die Kammer stellte fest, dass Drago Nikolić und Beara am 15. Juli 1995 in der Nähe der Petkovci-Schule waren.<sup>1145</sup> Marko Milošević, Stellvertretender Kommandant des 6. Bataillons, ging am späten Nachmittag oder in den frühen Abendstunden des 14. Juli zu der Schule, wo

---

<sup>1138</sup> *Siehe oben*, Abschnitt VIII. B. 2.

<sup>1139</sup> *Siehe oben*, Paragraf 484.

<sup>1140</sup> Während des Besuchs vor Ort im August 2004 hat Trbić behauptet, dass es sich um eine kleine Zahl (10 bis 12) handelte, aber er erzählte die gleiche Geschichte. T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 3.

<sup>1141</sup> T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 25; T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 3.

<sup>1142</sup> Zeuge Sreten Milošević (3. Dezember 2007); Tanacko Tanić (11. Dezember 2007).

<sup>1143</sup> *Siehe oben*, Paragrafen 485 und 486.

<sup>1144</sup> T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 33.

<sup>1145</sup> *Siehe oben*, Paragraf 503.

er Ljubiša Beara und Drago Nikolić vorfand,<sup>1146</sup> zusammen mit vier oder fünf Mitgliedern der Militärpolizei an der Kreuzung in der Nähe der Schule.<sup>1147</sup> In seiner Aussage hat Ostoja Stanišić bestätigt, dass Marko Milošević gesagt hat, dass er Drago Nikolić und Beara sah.<sup>1148</sup>

ii. Die Kammer hat festgestellt, dass der Angeklagte in den frühen Morgenstunden des 15. Juli 1995 eingetroffen war.<sup>1149</sup> In seinen Aussagen behauptet Trbić übereinstimmend, dass er zu der Petkovci-Schule gegangen sei und gesehen habe, dass die Gefangenen von VRS-Soldaten gesichert wurden und dass sie herausgeholt und auf kleine Militärlastwagen verladen wurden, um zur Hinrichtungsstätte am Damm geschickt zu werden.<sup>1150</sup> Trbić gab an, dass er zusammen mit Drago Nikolić, der die meiste Zeit am Damm verbracht hat, zur Schule kam. Er sagt aus, dass er Popović bei der Schule getroffen hat.<sup>1151</sup> Wie bereits erwähnt, bestätigen andere die Anwesenheit von Beara und Drago Nikolić in Petkovci.<sup>1152</sup>

iii. Trbić kam nach Mitternacht an der Petkovci-Schule an und sagt aus, dass bei seiner Ankunft bereits Gefangene aus der Schule zum Transport zum Damm herausgeholt wurden.<sup>1153</sup> Die Aussagen der überlebenden Zeugen bestätigen diesen Zeitrahmen.<sup>1154</sup> Trbić sagt aus: „Vor der Schule habe ich mich sofort diesen Aktivitäten angeschlossen, genau wie in Orahovac, ich war auf diesem Gebiet mit Popović zusammen. Und ich führte die Arbeit weiter aus, wie in Orahovac.“<sup>1155</sup>

iv. Es gibt genügend Beweise, die die Behauptung, dass die Militärpolizei Zvornik am Ort der Inhaftierung an der Petkovci-Schule anwesend war, bekräftigen.<sup>1156</sup> Trbić, sowie Drago Nikolić, sagt aus, dass sie am Exekutionsort anwesend waren.<sup>1157</sup> Die Kammer hat festgestellt, dass die Morde an diesen Haft- und Exekutionsorten die Anwesenheit von Beara, Popović, Drago Nikolić und Trbić bestätigen.<sup>1158</sup> Die Bewertung der Beweise in ihrer Gesamtheit zeigt deutlich, dass diese Personen gemeinsam die Inhaftierungen und Exekutionen an diesem Ort organisiert und überwacht haben.

---

<sup>1146</sup> Marko Milošević hat in seiner Aussage bestätigt, dass er Drago Nikolić bereits von früher kannte, weil er zuvor als stellvertretender Kommandant für die Sicherheit des 1. Bataillons der Zvornik-Brigade gearbeitet hatte. Beweisstück T-967, Zeuge Marko Milošević (Aussage im Fall Popović), S. 13299-13300.

<sup>1147</sup> T-967, Zeuge Marko Milošević (Aussage im Fall Popović), S. 13302-13304; T-970, Zeuge Ostoja Stanišić (Aussage im Fall Popović), S. 11604, 11673. Laut Einschätzung von Marko Milošević war es zwischen 16:00 oder [und] 17:00 Uhr. Ostoja Stanišić, der Milošević befahl, zur Schule zu gehen, glaubt, dass es zwischen 18:00 und 19:00 Uhr war.

<sup>1148</sup> T-970, Zeuge Ostoja Stanišić (Aussage im Fall Popović), S. 11604.

<sup>1149</sup> *Siehe oben*, Paragraph 527.

<sup>1150</sup> T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 30-32; T-16 (Anhörung von Trbić vom 27. Mai 2004), S. 14 und 17; T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 3; T-17 (Anhörung von Trbić am 29. Oktober 2004), S. 60; T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 3-5.

<sup>1151</sup> T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 4; T-17 (Trbić, Anhörung am 29. Oktober 2004), S. 60-61; T-18 (Trbić, Anhörung am 8. November 2004), S. 3.

<sup>1152</sup> T-967, Zeuge Marko Milošević (Aussage im Fall Popović), S. 13299-13300.

<sup>1153</sup> Während der Anhörung am 23. Mai 2004 (Seite 30) und 27. Mai 2004 (Seite 14) gab Trbić an, dass er am Abend des 15. Juli in Petkovci angekommen ist. Beim Besuch vor Ort im August 2004 erklärte er den Ermittlern des ICTY jedoch, dass die Besichtigung des Ortes ihm geholfen hat, sich an die Chronologie zu erinnern. Beweisstück T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 4. In den folgenden Aussagen stellt er fest, dass er gegen 1:00 Uhr morgens angekommen ist.

<sup>1154</sup> Ostoja Stanišić hörte von 23:00 bis 24:00 Uhr einen Feuerstoß aus der Richtung des freien Territoriums (der Damm befindet sich in dieser Richtung). Beweisstück T-970, Zeuge Ostoja Stanišić (Aussage im Fall Popović), S. 11608-11609.

<sup>1155</sup> T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 30.

<sup>1156</sup> *Siehe oben*, Paragraph 536.

<sup>1157</sup> T-17 (Anhörung von Trbić vom 29. Oktober 2004), S. 63; T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 6.

<sup>1158</sup> *Siehe oben*, Paragraph 540.

v. Die Kammer hat festgestellt, dass Trbić in den frühen Morgenstunden mit Drago Nikolić wegging und sie zusammen mit ihrem Fahrer zum Hauptquartier der Zvornik-Brigade zurückfuhren.<sup>1159</sup> Dort findet eine wichtige Sitzung statt. Trbić, Nikolić, Beara und Popović treffen sich und, laut Trbićs eigenen Worten, „[es] wurde auf der Sitzung beschlossen, dass wir mit den Exekutionen weitermachen müssen“.<sup>1160</sup>

#### d. Ročevići-Schule und Kozluk

i. Nicht jeder machte mit. In diesem Widerwillen oder dieser Vermeidung, sich dem anzuschließen, könnte in der Tat teilweise die Ursache für die Desorganisation oder die Notwendigkeit der Aufgabenzuweisung im letzten Moment sein. Sowohl Drago Nikolić als auch Popović mussten wiederholt auf Sreten Aćimović, den Kommandanten des 2. Infanterie-Bataillons der Zvornik-Brigade, Druck ausüben, um einen Zug für die Exekution von Gefangenen in Ročević bereitzustellen, wie von dieser Kammer in den Ziffern 546 und 547 festgestellt. Sreten Aćimović hat diesen Befehl von Drago Nikolić und Popović abgelehnt. Die Kammer hat auch festgestellt, dass die Gefangenen von Ročević nach Kozluk zur Exekution transportiert wurden.<sup>1161</sup> Laut Sreten Aćimović hat Oberstleutnant Popović das Hauptquartier der Zvornik-Brigade wegen der Lastwagen angerufen, die in die Schule in Ročević geschickt werden sollten. Popović hat Trbić bestätigt, dass die Gefangenen zur Exekution weggebracht würden.<sup>1162</sup>

ii. Die Kammer hat auch festgestellt, dass Popović an der Schule in Ročević anwesend war und dass er die Operation dort koordinierte.<sup>1163</sup> Sowohl der Angeklagte als auch Sreten Aćimović haben Popović in der Schule gesehen.<sup>1164</sup> Popović sorgte auch dafür, dass Trbić sich an der Bewachung der übrigen Häftlinge in der Schule beteiligte.<sup>1165</sup> Popović verlangte auch von Sreten Aćimović, seine Soldaten für die Exekution von Häftlingen zu schicken, und fragte nach Orten, wo die Häftlinge exekutiert werden könnten.<sup>1166</sup> Nach Angaben des Angeklagten war auch Beara in der Schule anwesend.<sup>1167</sup>

iii. Die Kammer stellte fest, dass der Angeklagte die Reinigung des Ortes organisiert hat.<sup>1168</sup> Die Kammer kam ferner zu dem Schluss, dass der Angeklagte persönlich noch ein letztes Mal nach Ročević zurückkehrte, um auf Antrag von Oberstleutnant Popović zu überprüfen, wie die Reinigung des Terrains vor der Schule ablief.<sup>1169</sup>

---

<sup>1159</sup> *Siehe oben*, Paragraf 541.

<sup>1160</sup> T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 9.

<sup>1161</sup> *Siehe oben*, Paragraf 549.

<sup>1162</sup> T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 11.

<sup>1163</sup> *Siehe oben*, Paragraf 567.

<sup>1164</sup> Der Angeklagte hat ausgesagt, dass Oberstleutnant Popović bereits in der Schule war, als er ankam [T-18 (Anhörung von Trbić am 8. November 2004), S. 10; T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 4] und dass Oberstleutnant Popović ihn zur Schule begleitet hat [T-15 (Anhörung von Trbić am 23. Mai 2004), S. 43]. In Anbetracht dessen, dass der Zeuge Sreten Aćimović am Morgen des 15. Juli 1995 in der Schule Leutnant Popović gesehen hat (Zeuge Sreten Aćimović, 3. Dezember 2007) und dass die Kammer festgestellt hat, dass Trbić zwischen 13:00 und 14:00 Uhr zur Schule gekommen ist, kommt die Kammer zu dem Schluss, dass Oberstleutnant Popović bereits in der Schule war, als der Angeklagte kam.

<sup>1165</sup> T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 11.

<sup>1166</sup> Zeuge Sreten Aćimović (3. Dezember 2007).

<sup>1167</sup> T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 44.

<sup>1168</sup> *Siehe oben*, Paragraf 569.

<sup>1169</sup> T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 45; T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 22-23; T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 9.

iv. Der Angeklagte hat ausgesagt, dass er mindestens fünf Gefangene in der Schule getötet hat.<sup>1170</sup> Er hat auch ausgesagt, dass andere Soldaten, die die Schule sicherten, ungefähr 20 Gefangene in der Schule töteten, und dass dies Popović befohlen hat.<sup>1171</sup> Diese Aussage wird durch die Aussage des Zeugen Sreten Aćimović, des Kommandanten des 2. Infanteriebataillons der Zvornik-Brigade, bekräftigt. Aćimović bestätigte, dass er Leichen von etwa 10 Gefangenen gesehen hat, die in der Gegend vor dem Schuleingang getötet wurden.<sup>1172</sup> Der Zeuge A-8, Mitglied der Militärpolizei der Zvornik-Brigade, sah auch Körper von Menschen, die auf dem Schulhof getötet worden waren.<sup>1173</sup> Die Kammer kam daher zu dem Schluss, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass der Angeklagte mindestens fünf (5) Gefangene in der Schule mit automatischen Waffen getötet hat.<sup>1174</sup>

v. Die Kammer hat in Paragraph 578 festgestellt, dass der Angeklagte zweimal zu dem Exekutionsort in Kozluk ging. Der Angeklagte kehrte zu dem Exekutionsort in Kozluk<sup>1175</sup> mit dem Fahrer Milorad Birčaković<sup>1176</sup> auf die Aufforderung von Popović hin<sup>1177</sup> zurück, um zu sehen, wie die Situation dort sei, damit er Beara und Popović über die Ausführung der Aufgabe informieren konnte.<sup>1178</sup> Die Kammer hat festgestellt, dass dies mit der vorherigen Aufforderung von Popović übereinstimmt, den Ort in Ročević zu untersuchen und zu reinigen und die anderen Mitglieder der gemeinsamen kriminellen Unternehmung darüber zu informieren.<sup>1179</sup>

vi. Der Angeklagte hat ausgesagt, dass er Popović über den Transport nach Kozluk und über die Exekution, an der er teilnahm, informiert hat, als er zum zweiten Mal nach Ročević

---

<sup>1170</sup> Während der Anhörung vor der Anklagebehörde des ICTY am 23. Mai 2004 hat Trbić ausgesagt, dass er etwa 10 Menschen getötet hat [T-15 (Anhörung von Trbić am 23. Mai 2004), S. 44]. Aus dem Informationsbericht der ICTY-Staatsanwaltschaft ergibt sich, dass Trbić ausgesagt hat, dass er an der Hinrichtung von etwa 10 Häftlingen an der Ročević-Schule teilgenommen hat, aber er hat den genauen Ort der Exekution nicht angegeben [T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 8-9]. Sreten Aćimović hat ausgesagt, dass er mindestens 10 Leichen vor einer Toilette gesehen hat. In einer Anhörung am 8. November 2004 (Seite 12) vor der ICTY-Staatsanwaltschaft hat Trbić ausgesagt, dass er vielleicht 5 oder 6 Menschen getötet hat. Auf der Grundlage dieser widersprüchlichen Aussagen hat die Kammer festgestellt, dass der Angeklagte mindestens 5 Häftlinge getötet hat. Die Kammer stellt außerdem fest, dass der Angeklagte diese Männer entweder beim ersten Mal oder beim zweiten Mal getötet hat, als er zu der Schule ging (in einer Anhörung am 8. November 2004 hat Trbić ausgesagt, dass er keine Gefangenen beim zweiten Mal getötet hat [T-18 (Trbićs Anhörung vom 8. November 2004), S. 16]). Der Angeklagte hat auch ausgesagt, dass er nicht gesehen habe, dass noch jemand in der Schule exekutiert wurde [T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 4]. Die Kammer weist diese Aussage des Angeklagten zurück; dies ist ein Beispiel für die ständigen Versuche von Trbić, die Ermittler zu täuschen und zu verwirren.

<sup>1171</sup> T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 11. In einer Anhörung am 23. Mai 2004 hat Trbić ausgesagt, dass „andere“ auch an den Tötungen in der Schule teilgenommen haben [T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 44].

<sup>1172</sup> Zeuge Sreten Aćimović (3. Dezember 2007). Mitar Lazarević hat bestätigt, dass dies das ist, was ihm Sreten Aćimović gesagt hat (T-966, Aussage von Mitar Lazarević im Fall *Popović*, S. 13390).

<sup>1173</sup> Zeuge A-8 (10. Dezember 2007).

<sup>1174</sup> *Siehe oben*, Paragraph 571.

<sup>1175</sup> T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 4.

<sup>1176</sup> T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 17.

<sup>1177</sup> T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 17.

<sup>1178</sup> T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 44-45.

<sup>1179</sup> *Siehe oben*, Paragraph 578.

zurückkehrte.<sup>1180</sup> Nach Angaben der Angeklagten war Beara auch an dem Exekutionsort in Kozluk anwesend.<sup>1181</sup>

#### e. Kula Grad

i. Die Kammer hat in Paragraf 587 festgestellt, dass das Muster der Ermordung bosniakischer Männer, das am 13. Juli 1995 etabliert wurde, in Kula Grad fortgesetzt wurde.

ii. Die Kammer erinnert daran, dass Trbić ausgesagt hat, dass er die Direktiven von Beara direkt an Major Golić übermittelt hat. Trbić wurde gesagt, er solle Männer mitnehmen, sie vernehmen und sie töten. Trbić gibt an, dass er und der Kapitän erster Klasse Duško Vukotić Rešid vernommen haben, mit einem anderen Mann aus dieser Gruppe [zusammen], und dass sie sie dann nach Kula Grad gebracht haben. Der Verteidigungszeuge Vinko Pandurević bestätigt, dass Vukotić am 15. Juli 1995 in Kula Grad anwesend war.<sup>1182</sup>

iii. Die Kammer erinnert auch daran, dass die Rolle von Trbić an der Hinrichtungsstätte darin bestand, andere Soldaten zu koordinieren und zu kontrollieren.<sup>1183</sup> Dies entspricht der Rolle, die er bei früheren Exekutionen gespielt hat. Das entspricht auch seiner legitimen Rolle als Assistent des stellvertretenden Kommandanten für Sicherheit gemäß den Regeln für Führung und Kommando über Sicherheitsbehörden. Seine Rolle spiegelte sich eben in der Koordination und Überwachung der Soldaten bei Bedarf wieder. Die Kammer kam daher zu dem Schluss, dass die Staatsanwaltschaft jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen hat, dass der Angeklagte die summarische Exekution einer Gruppe inhaftierter bosniakischer Männer aus der Enklave Srebrenica, darunter auch Rešid Sinanović, Sohn von Rahman, der am 15. Oktober 1949 geboren wurde, die durch VRS-Soldaten ausgeführt wurde, koordiniert und überwacht hat.

#### f. Diensthabender operativer [Offizier], Kula-Schule, Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo und Pilica Dom

i. Die Kammer erinnert an Paragraf 617, in dem aufgeführt wurde, dass der Zeuge Slavko Perić, Assistent des Kommandanten der Sicherheit beim 1. Bataillon der Zvornik-Brigade, ausgesagt hat, dass die Brigade den Assistenten des Kommandanten des 1. Bataillons, Momir Pelemiš, informiert hat, dass eine Gruppe von etwa 200 muslimischen Gefangenen kommen würde und dass sie in der Schule in Kula inhaftiert werden würde.<sup>1184</sup> Er hat mit Drago Nikolić am Telefon gesprochen und Nikolić sagte ihm, dass es unabhängig davon, wer von Pelemiš beauftragt würde, zur Schule zu gehen, gut sein würde, dass Perić dort anwesend ist, um die lokale Bevölkerung zu schützen.<sup>1185</sup> Die Kammer hat festgestellt, dass diese Erklärung der Erklärung ähnelt, die in Orahovac abgegeben wurde. Die Soldaten waren da, um ein Chaos zu verhindern, das entstehen würde, wenn die lokale Bevölkerung mit den Gefangenen in Kontakt kommt.<sup>1186</sup> Das gleiche Muster wird wiederholt. In der Schule sah er einen Konvoi von 10 Fahrzeugen, meist Busse, und vielleicht ein oder zwei Lastwagen.<sup>1187</sup>

ii. Die Kammer erinnert daran, dass Slavko Perić am 16. Juli gesehen hat, dass die Häftlinge verladen und aus der Schule herausgeholt wurden.<sup>1188</sup> Er erkannte auch Beara und Popović

---

<sup>1180</sup> T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 15.

<sup>1181</sup> T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 44.

<sup>1182</sup> O-5, Aussage von Pandurević im Fall *Popović* vom 20. Februar 2009, S. 31893-31894.

<sup>1183</sup> *Siehe oben*, Paragraf 610.

<sup>1184</sup> T-883, Aussage des Zeugen Slavko Perić im Fall *Popović*, S. 11376.

<sup>1185</sup> T-883, Aussage des Zeugen Slavko Perić im Fall *Popović*, S. 11378, 11383-11384.

<sup>1186</sup> T-883, Aussage des Zeugen Slavko Perić im Fall *Popović*, S. 11385.

<sup>1187</sup> T-883, Aussage des Zeugen Slavko Perić im Fall *Popović*, S. 11381-11382.

<sup>1188</sup> *Siehe oben*, Paragraf 623.

als Personen, die damals anwesend waren.<sup>1189</sup> Als der zweite oder dritte Bus abfuhr, hörte er Schüsse, die von einem Ort unweit der Schule kamen.<sup>1190</sup> Nach ihm dauerte der Transport der Gefangenen ungefähr zwei Stunden.<sup>1191</sup>

iii. In Paragraf 666 hat die Kammer festgestellt, dass Milorad Trbić mündliche und schriftliche Anweisungen und Berichte zwischen den daran beteiligten Einheiten und den Offizieren, die sie überwachten, koordiniert und übermittelt hat. Während des 16. und 17. Juli führte Trbić Gespräche, übermittelte Botschaften und unterstützte wichtige Akteure bei der Durchführung der Operation der summarischen Exekution, darunter Oberst Beara, Oberstleutnant Popović und General Ratko Mladić.

iv. Zum Beispiel erinnert die Kammer daran, dass Major Golić, der Nachrichtenoffizier des Drina Korps, Trbić am 16. Juli um 08:55 Uhr kontaktiert hat und von Trbić verlangt hat, dafür zu sorgen, dass die Nachricht von Mladić an Oberstleutnant Popović weitergeleitet wird.<sup>1192</sup> „Er weiß, was zu tun ist, so wie vereinbart.“<sup>1193</sup> Trbić hat ausgesagt, dass er diese Nachricht um 9:10 Uhr an Popović weitergeleitet hat. Trbić hat ausgesagt, dass „wie vereinbart“ sich auf die Exekutionsoperation bezieht.<sup>1194</sup> Kurz darauf erhielt Trbić auch eine Nachricht für Oberst Beara, er solle das Hauptquartier an die Telefonnummer der Operationsabteilung des Hauptstabs (Panorama)-155 anrufen.<sup>1195</sup>

v. Die Kammer erinnert auch daran, dass das Logbuch des diensthabenden Offiziers der Zvornik-Brigade eine Notiz von Trbić enthält: „Nachricht vom Zlatar (Drina-Korps), dass Oberstleutnant Popović um 16:40 Uhr zu Vinko Pandurević auf das Terrain gehen soll. Nachricht erhalten durch den 1. Pb (1. Bataillon), dass Popović sich bei dem diensthabenden Offizier melden soll, damit er auf Befehl von Zlatar zur Aufgabe gesandt werden kann.“<sup>1196</sup> Dies stützt die Aussage von Trbić, dass Popović in Pilica war und die Exekutionen in dem Gebiet in der Verantwortungszone des 1. Bataillons der Zvornik-Brigade beaufsichtigte.<sup>1197</sup> Dies wird auch zusätzlich durch die abgefangene Konversation um 16:43 Uhr bekräftigt. Trbić fragte, ob „mein Popović“ da sei, und verlangte, dass entweder Popović oder Drago Nikolić zu Pandurević ins Feld gehen sollten.<sup>1198</sup> Es gibt ein weiteres abgefangenes Telefonat vom 16. Juli 1995 um 21:16 Uhr, in dem Popović sagt, dass er mit dem Chef gerade dort gewesen sei, und er fragte ihn, ob sein vorläufiger Kampfbericht eingegangen sei. Er bezog sich auf Pandurević, und während seiner Aussage vor dem ICTY gab Pandurević zu, dass sich dieses

---

<sup>1189</sup> T-883, Aussage des Zeugen Slavko Perić im Fall *Popović*, S. 11411-11415; T-968, Aussage des Zeugen P-6 im Fall *Blagojević*, S. 1194; Zeuge P-6 sagte aus, dass er Offiziere gesehen habe, die sie beobachteten, während sie in die Busse verladen wurden, und „sie lächelten sich an“.

<sup>1190</sup> T-883, Aussage des Zeugen Slavko Perić im Fall *Popović*, S. 11416.

<sup>1191</sup> T-883, Aussage des Zeugen Slavko Perić im Fall *Popović*, S. 11416.

<sup>1192</sup> *Siehe oben*, Paragraf 60. Anmerkung des Übersetzers: Hier liegt möglicherweise ein Tippfehler vor, da Paragraf 60 dieses Urteils sich inhaltlich nicht mit diesem Satz überschneidet. Gemeint sein müsste Rn. 668.

<sup>1193</sup> T-20 (Logbuch des diensthabenden Offiziers der Zvornik-Brigade), ERN 0293 5763; T-12 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 23. Januar 2004), S. 2; T-16 (Anhörung von Trbić vom 27. Mai 2004), S. 3, bestätigt zusammen mit Alistair Graham, dass das Dokument, das auf 763 endet, seine Handschrift ist; *Siehe auch* T-982, Aussage des Zeugen A-50 (vertraulich), S. 6641.

<sup>1194</sup> T-12 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 23. Januar 2004), S. 2.

<sup>1195</sup> T-20 (Logbuch des diensthabenden Offiziers der Zvornik-Brigade), ERN 0293 5763; Sachverständiger Richard Butler (18. März 2008); T-12 (Bericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 23. Januar 2004), S. 2.

<sup>1196</sup> T-20 (Logbuch des diensthabenden Offiziers der Zvornik-Brigade), ERN 0293 5767.

<sup>1197</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 55-57; T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 24.

<sup>1198</sup> O-5, Aussage von Pandurević im Fall *Popović* vom 27. Februar 2009, S. 32243. Eine abgefangene Konversation von 16:43 Uhr war nicht im [Beweisstück] T-53 (Ordner mit Gesprächsmitschnitten) enthalten. Dieses abgefangene Telefonat wurde jedoch während der Aussage von Pandurević als Beweis aufgenommen und war Gegenstand eines Kreuzverhörs.

abgefangene Gespräch auf ihn bezieht, aber er hat bestritten, dass er sich an diesem Nachmittag mit Popović getroffen habe.<sup>1199</sup>

vi. Darüber hinaus hat die Kammer festgestellt, dass, nachdem Popović gefordert hatte, dass Treibstoff nach Pilica geschickt werden sollte, während dort die Exekutionen ausgeführt wurden, es Trbić gelang, Hindernisse zu überwinden, um sicherzustellen, dass Treibstoff aus den Vorräten der Zvornik-Brigade ausgegeben werden würde.<sup>1200</sup> Es gab keine Anzeichen dafür, dass sich JCE-Mitglieder widersetzen, wenn ihnen eine bestimmte Aufgabe zugewiesen wurde.

g. Am oder um den 19. Juli 1995 herum

i. Die Kammer erinnert daran, dass sie festgestellt hat, dass das Ereignis in der in der Anklageschrift angegebenen Weise geschehen ist: VRS- und/oder MUP-Kräfte nahmen 4 (vier) bosniakische Männer, die die Exekutionen auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb in Branjevo überlebt hatten, in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gefangen und übergaben sie an die Militärpolizei der Zvornik-Brigade und an das Sicherheitspersonal, die sie verhörten und mehrere Tage in Haft hielten, und dann töteten sie sie summarisch. Die exekutierten Männer wurden später identifiziert.<sup>1201</sup>

ii. Die Kammer erinnert auch daran, dass Trbić bestätigt hat, dass die vier Überlebenden keine Soldaten waren. Trbić hat ausgesagt, dass die muslimischen Männer am selben Tag getötet wurden, als Drago einen Befehl erteilt hat.<sup>1202</sup> Seit seiner ersten Anhörung im August 2002 hat Trbić gezeigt, dass er konkrete und detaillierte Informationen über diese Menschen hat. In seiner ersten Aussage in den Vereinigten Staaten hat Trbić angegeben, dass Drago Nikolić Jasikovac, dem Kommandanten der Militärpolizei der Zvornik-Brigade, gesagt hat, er solle die vier Männer mitnehmen, sie töten und begraben.

iii. Schließlich gibt er in seiner letzten Aussage vom 8. November 2004 zu, dass er bei den Morden anwesend war. Er bestreitet eine unmittelbare Teilnahme, erkennt jedoch an, dass er anwesend war und gibt Informationen über ihre Begräbnisstätte.<sup>1203</sup> Die Kammer stellt fest, dass seine Position als Stellvertreter von Drago Nikolić und seine Anwesenheit an dem Exekutionsort darauf hindeuten, dass er eine wichtige Rolle bei ihrer Exekution gespielt hat.

Am 20. Juli 1995

i. In Paragraph 713 hat die Kammer festgestellt, dass diese Morde im Zusammenhang mit den anderen Aufgaben der Zvornik-Brigade stattfanden. Was zu erwähnen ist, ist, dass sich dieses Muster nicht von der Geschichte der Gefangennahme und Exekution anderer Gefangener unterscheidet, die im gleichen Zeitraum in den „Standard“ gebracht und vom Angeklagten exekutiert wurden. Genau das ist Rešid Sinanović passiert. Diese Ereignisse wurden von mehreren Zeugen bestätigt, sie resultieren aus demselben gemeinsamen Plan und haben dieselben Beteiligten. Die Kammer kommt zu dem Schluss, dass dieses Ereignis sowohl Popović als auch Drago Nikolić zugerechnet werden kann.

---

<sup>1199</sup> O-5, Aussage von Pandurević im Fall *Popović* vom 27. Februar 2009, S. 32242-32244. In der Abschlusserklärung der Anklagebehörde wird das abgefangene Telefonat vom 16. Juli 1995 um 21:16 Uhr in T-53 (Ordner mit Gesprächsmitschnitten) angegeben, ist jedoch nicht durch diese Beweise abgedeckt. Dieses abgefangene Telefonat wurde während der Aussage von Pandurević als Beweis aufgenommen und war Gegenstand eines Kreuzverhörs.

<sup>1200</sup> *Siehe oben*, Paragraphen 681 und 682.

<sup>1201</sup> *Siehe oben*, Paragraph 9. Anmerkung des Übersetzers: Hier liegt möglicherweise ein Tippfehler vor, da Paragraph 9 dieses Urteils sich inhaltlich nicht mit diesem Satz überschneidet. Gemeint sein müsste Rn. 690.

<sup>1202</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 63.

<sup>1203</sup> T-18 (Anhörung von Trbić vom 8. November 2004), S. 46; T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 7.

ii. Die Kammer erinnert daran, dass sie auf der Grundlage der oben genannten Feststellungen zu dem Schluss gekommen ist, dass dieses Ereignis in der in der Anklageschrift angegebenen Weise geschehen ist: Am oder um den 13. oder 14. Juli 1995 herum ergaben sich 19 (neunzehn) verwundete bosniakische Männer aus der Enklave Srebrenica oder wurden gefangengenommen und ins Krankenhaus in Milići aufgenommen, wo sie behandelt wurden; die Kammer stellt fest, dass am oder um den 14. Juli 1995 herum 11 (elf) der verwundeten bosniakischen Männer auf Befehl des VRS-Hauptstabs aus dem Krankenhaus in Milići in ein Krankenhaus in Zvornik gebracht wurden; einige Tage später wurden diese bosniakischen Männer aus dem Zvornik-Krankenhaus in die Zvornik-Brigadestation gebracht; und am 20. Juli oder kurz danach holte die VRS 10 (zehn) bosniakische Männer aus der Station des Hauptquartiers der Zvornik-Brigade heraus und exekutierte sie summarisch; die Namen der Opfer sind oben aufgeführt.<sup>1204</sup>

#### h. Wiederbestattungen

i Die Kammer stellt fest, dass der Angeklagte durch seine aktive Teilnahme an der Wiederbestattungsoperation seine Beteiligung an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung mit dem gemeinsamen Ziel und Plan, alle bosniakischen wehrfähigen Männer aus der Enklave Srebrenica, die in die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gebracht wurden, gefangen zu nehmen, zu inhaftieren und summarisch zu exekutieren und zu begraben, fortgesetzt hat. Die Bestattungen wurden zuerst im Juli 1995 durchgeführt. Die Bestattungen waren nur ein Versuch, die Beweise zu beseitigen und das Verbrechen zu verbergen. Was im Juli 1995 begann, setzte sich in einer Wiederbestattungsoperation fort, die bis November 1995 dauerte. Die im Herbst 1995 durchgeführte Wiederbestattungsoperation war die Fortsetzung der im Juli 1995 begonnenen Beerdigungsoperation. Ursprüngliche Absicht war es, [die Morde] zu verbergen, und diese Handlungen sind lediglich eine Fortsetzung einer Operation, die darauf abzielt, das Verbrechen des Genozids, das im Juli 1995 an den bosniakischen Männern auf dem Gebiet von Srebrenica begangen wurde, zu verheimlichen.<sup>1205</sup>

ii. Die Kammer hat in Paragraph 719 festgestellt, dass der Angeklagte im Zeitraum zwischen der Beerdigungsoperation vom Juli 1995, an der der Angeklagte nicht unmittelbar teilgenommen hat, und der Wiederbestattungsoperation, die zwischen September und November 1995 durchgeführt wurde, an der der Angeklagte aktiv teilgenommen hat, mit der Besichtigung der vier primären Massengräber, die sich in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade befanden, beauftragt war, und er dann über die Existenz sichtbarer Spuren von Exekutionen und Massenbestattungen Bericht erstatten sollte.<sup>1206</sup> Der Angeklagte besichtigte diese Orte in der Regel nach den Anweisungen von Drago Nikolić.<sup>1207</sup> Die Kammer betont, dass diese Besuche vor Ort zeigen, dass der Angeklagte ein vertrauenswürdiges Mitglied der gemeinsamen kriminellen Unternehmung war. Darüber hinaus zeigen sie, dass er umfassende Kenntnisse über diese Verbrechen besaß, die es ihm ermöglichten, diese Inspektionen durchzuführen. Schließlich zeigt dies, dass er, nachdem er mehrere Monate Zeit gehabt hatte, über seine Beteiligung nachzudenken, immer noch daran teilnahm und [immer noch] dieselbe Absicht hatte, diese Unternehmung weiterhin zu verbergen.

iii. In Paragraph 720 hat die Kammer festgestellt, dass die Wiederbestattungsoperation zwischen September und November 1995 auf Befehl des Generalstabs der VRS stattfand und

---

<sup>1204</sup> Siehe oben, Abschnitt VIII. G. Am 20. Juli 1995.

<sup>1205</sup> Siehe oben, Paragraph 717.

<sup>1206</sup> T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 74.

<sup>1207</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 80 und 82.

sie von Oberst Beara und Oberstleutnant Popović geleitet wurde.<sup>1208</sup> Dragan Obrenović hat ausgesagt, dass die Militärpolizei des Drina-Korps und die Militärpolizei der Zvornik-Brigade unter dem Kommando von Drago Nikolić das Gebiet und den Straßenverkehr während der Wiederbestattungsoperation gesichert hatten.<sup>1209</sup> Die Kammer erinnert daran, dass der Angeklagte ausgesagt hat, dass er von der Wiederbestattungsoperation zum ersten Mal von Drago Nikolić<sup>1210</sup> gehört hat, und dann von Popović eine Woche später, ungefähr zwei Wochen vor Beginn dieser Operation.<sup>1211</sup>

iv. In der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade begann die Wiederbestattungsoperation entweder Ende September oder Anfang Oktober und dauerte mindestens vier Nächte.<sup>1212</sup> Die gesamte Operation könnte zwei Wochen gedauert haben.<sup>1213</sup> Das VRS-Hauptquartier lieferte 5 Tonnen Treibstoff für die Wiederbestattungsoperation in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade und beauftragte den Angeklagten Milorad Trbić, Aufzeichnungen über den ausgegebenen Treibstoff zu führen.<sup>1214</sup> Die Kammer erinnert daran, dass der Angeklagte mit der Kontrolle des Treibstoffverbrauchs beauftragt war, der für die Maschinen erforderlich war, die während der Wiederbestattungsoperation eingesetzt wurden.<sup>1215</sup> Die Kammer kommt ferner zu dem Schluss, dass der Angeklagte damit beauftragt war, Oberstleutnant Popović einen Bericht über die Operation der Wiederbestattung der Leichen vorzulegen.<sup>1216</sup>

v. Zur Untermauerung der Feststellungen der Kammer über die Existenz einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade, deren Mitglieder Teil der Sicherheitsorgane der Zvornik-Brigade waren, weist die Kammer darauf hin, dass bei den Wiederbestattungsoperationen kein Treibstoff von den rückwärtigen/Versorgungseinheiten<sup>1217</sup> genutzt wurde.<sup>1218</sup> Die von General Mladić unterschriebene geheime Anordnung, Brennstoff an die Standard-Kaserne in Zvornik zu liefern und Trbić mit der Überwachung des Brennstoffs zu beauftragen, zeigt deutlich, dass die Wiederbestattungsoperationen von der üblichen Funktionsweise der VRS abwichen.<sup>1219</sup>

---

<sup>1208</sup> T-983, Obrenovićs Aussage im Fall *Blagojević* vom 2. Oktober 2003, S. 2542 und 2544; T-813 (Butler Bericht), Fn. 631 (Befehl des Hauptstabs der VRS 03/4-2341). Oberstleutnant Popović koordinierte auch die Operation in der Verantwortungszone der Bratunac-Brigade, und Momir Nikolić war mit der Wiederbestattung der in Glogova begrabenen Körper beauftragt.

<sup>1209</sup> T-983, Obrenovićs Aussage im Fall *Blagojević* vom 2. Oktober 2003, S. 2544.

<sup>1210</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 69 und 70; T-5 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 26. August 2002) (vertraulich), S. 6; *Siehe auch* T-982, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6653, 6654 und 6789.

<sup>1211</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 70; T-5 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 26. August 2002) (vertraulich), S. 6; *Siehe auch* T-982, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6654, 6658 und 6789.

<sup>1212</sup> Zeuge A-45 (15. Januar 2008). Luftaufnahmen zeigen, dass primäre Massengräber ausgegraben wurden und dass zu dieser Zeit sekundäre Massengräber angelegt wurden: T-830 (Erster Manning-Bericht), S. 27 bis 51. *Siehe auch* Zeuge Slavko Bogićević (15. Mai 2008).

<sup>1213</sup> Dies wird durch T-982 bestätigt, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6788.

<sup>1214</sup> T-813 (Butler Bericht), Fn. 631 (Befehl des Hauptstabs der VRS 03/4-2341): Im Dokument wird Kapitän Milorad TRPIĆ erwähnt. Jedoch hat die Kammer festgestellt, dass es in der Zvornik-Brigade zu dieser Zeit keinen Kapitän Trpić gab, und in der Tat bezieht sich das Dokument auf Kapitän Milorad TRBIĆ, d.°h. den Angeklagten [siehe T-813 (Butler Bericht), para. 11.3; T-983, Obrenovićs Aussage im Fall *Blagojević* am 6. Oktober 2003, S. 2623 und 2624]; T-813 (Butler-Bericht), Fn 632 (Befehl des Hauptstabs der VRS 10/34/2-3-701); T-3 (Vernehmung vom 19. August 2002), S. 70 und 72; T-5 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 26. August 2002) (vertraulich), S. 6; T-983, Obrenovićs Aussage im Fall *Blagojević* vom 2. und 6. Oktober 2003, S. 2544, 2623 und 2624. *Siehe auch* T-982, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6654

<sup>1215</sup> *Siehe oben*, Paragraph 722.

<sup>1216</sup> Dies wird durch T-982 bestätigt, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6799.

<sup>1217</sup> Anmerkung des Übersetzers: Diese „rückwärtigen Einheiten“ werden im Englischen als „Logistikeinheiten“ bezeichnet.

<sup>1218</sup> *Siehe oben*, Paragraph 723.

<sup>1219</sup> T-813 (Butler Bericht), Fn. 631 (Befehl des Hauptstabs der VRS 03/4-2341).

Pandurević hat erklärt, dass er noch nie zuvor gesehen hatte, dass Treibstoff über eine Kette von Sicherheitsorgane geliefert wurde, und dass es üblich war, dass die Logistikeinheit Treibstoff ausgibt.<sup>1220</sup> Der Zeuge A-45 fügte hinzu, dass die Logistikeinheit in der Regel Treibstoff ausgab, aber dass der Treibstoff während der Wiederbestattungen von einer technischen Einheit ausgegeben wurde.<sup>1221</sup>

vi. Die Kammer hat in Paragraf 724 festgestellt, dass der Angeklagte auch für die Koordinierung der technischen Einheit der Zvornik-Brigade während der Wiederbestattungsoperationen verantwortlich war.<sup>1222</sup> Die Aufgabenverteilung wurde wieder zwischen Mitgliedern der Sicherheitsorgane vorgenommen und die Koordinierung dieser Verteilung wurde von Oberstleutnant Popović und Drago Nikolić durchgeführt.<sup>1223;1224</sup> Die Kammer erinnert daran, dass die Teilnehmer der gemeinsamen kriminellen Unternehmung, der die Angeklagten angehörten, für die sekundären Massengräber verantwortlich waren und dass der Angeklagte von der gesamten Wiederbestattungsoperation und der Existenz von sekundären Massengräbern zu dem Zeitpunkt, als er die Arbeit der Menschen an primären Massengräber koordiniert hat, wusste.

758. Andere Faktoren, die auf einen gemeinsamen Plan hindeuten, sind die Existenz einer gemeinsamen Entscheidungsstruktur;<sup>1225</sup> der Grad und die Art der Meinungsverschiedenheit sowie das Ausmaß irgendwelcher gemeinsamer Handlung in Bezug auf den Umfang des angeblichen gemeinsamen kriminellen Ziels. Es gibt wenige Beweise dafür, wie Entscheidungen getroffen wurden, außer durch die bestehende Kommandostruktur. Trbić, als ein untergeordnetes Mitglied des Sicherheitsorgans, nahm nicht an Treffen auf höheren Ebenen teil. Die tatsächlichen Feststellungen zeigen jedoch deutlich, dass er während dieser Operation an den Entscheidungen mitgewirkt hat, die erforderlich waren, um den Erfolg der Operation zu sichern, und er auch bei einem wichtigen Treffen am Morgen des 15. Juli anwesend war. Die Beweise zeigen, dass es während dieser Operation keine Meinungsverschiedenheiten oder Auseinandersetzungen zwischen den Teilnehmern gab. In diesem Fall fällt der Umfang ihrer Aktivitäten in den Rahmen der gemeinsamen kriminellen Unternehmung. Die Rahmen sind gleich. Wie bereits erklärt, ist es möglich, dass einige der Teilnehmer [auch] Teilnehmer an anderen kriminellen Unternehmungen waren, aber dies wurde in Bezug auf diesen Angeklagten nicht festgestellt.

759. Auf der Grundlage der oben genannten Faktoren stellt die Kammer fest, dass dieses kriminelle Ziel nicht nur [für alle individuell] das gleiche war, sondern es war ein gemeinsames Ziel, das Beara, Popović, Drago Nikolić, Trbić und andere hatten bzw. teilten, die im Rahmen einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung zusammen handelten.

### (c) Teilnahme

760. Der *actus reus* verlangt auch die Beteiligung des Angeklagten an einem gemeinsamen Ziel, das die Begehung einer der im Strafgesetzbuch von BiH vorgesehenen Straftaten beinhaltet. Die Teilnahme muss

---

<sup>1220</sup> O-5, Aussage von Pandurević im Fall *Popović* am 19. Februar 2009, S. 31768

<sup>1221</sup> Zeuge A-45 (15. Januar 2008). *Siehe auch* T-982, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6799.

<sup>1222</sup> Dies wird durch T-982 bestätigt, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6654 und 6800.

<sup>1223</sup> Dies wird durch T-982 bestätigt, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6654 und 6800.

<sup>1224</sup> Nach Angaben des Angeklagten erteilte Dragan Jokić ihm auch während der Wiederbestattung der Leichen Befehle. Jedoch hat die ICTY-Kammer im Fall *Blagojević und Jokić (Staatsanwalt gegen Blagojević und Jokić, IT-02-60-T)* festgestellt, dass genügend Beweise vorliegen, um die Teilnahme von Jokić an der Wiederbestattung der Leichen zu bestätigen. Die Kammer wird daher keine Schlussfolgerungen über eine mögliche Beteiligung an der Wiederbestattung ziehen. Anmerkung des Übersetzers: Es muss heißen, dass gerade nicht genügend Beweise vorliegen, um die Teilnahme von Jokić an der Wiederbestattung nachzuweisen (IT-02-60-T, para. 390).

<sup>1225</sup> Die Tatsache, dass nach dem Gesetz die Mehrheit von Personen „nicht in einer militärischen, politischen oder administrativen Struktur organisiert sein muss“ bedeutet nicht, dass die Anwesenheit oder Abwesenheit einer solchen Struktur für die Beweisprüfung nicht relevant ist. *Vasiljević Appeal Judgment*, para. 100; *Tadić Appeal Judgment*, para. 227.

nicht die Begehung einer bestimmten Straftat im Rahmen einer der vorgeschriebenen Straftaten (Mord, Ausrottung, Folter, Vergewaltigung usw.) beinhalten, sondern kann in Form von Hilfe oder als Beitrag zur Durchführung eines gemeinsamen Plans oder Ziels erfolgen. Der Beitrag muss nicht unentbehrlich oder bedeutend sein, sollte jedoch zumindest ein wichtiger Beitrag zu den Verbrechen sein, für die die Verantwortung des Angeklagten festgestellt wurde.<sup>1226</sup>

761. Die Kammer erinnert daran, dass eine Person, die auf eine der folgenden Arten an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung beteiligt ist, wegen einer Straftat für schuldig befunden werden kann, wenn alle anderen Bedingungen erfüllt sind:<sup>1227</sup>

- (i) durch unmittelbare Teilnahme an der Begehung der vereinbarten Straftat (als Haupttäter);
- (ii) durch Anwesenheit zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat und (mit dem Wissen, dass die Straftat begangen werden soll oder wird) durch absichtliche Hilfe oder Ermutigung eines anderen Teilnehmers an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung zur Begehung dieser Straftat; oder
- (iii) durch die Unterstützung eines bestimmten Systems, in dem Verbrechen durch die Macht oder Funktion des Angeklagten begangen wird, in Kenntnis des Charakters dieses Systems und mit der Absicht, es umzusetzen.

762. Die angegebene Liste ist nicht vollständig. Die Berufungskammer des ICTY hat im Fall Vasiljević erklärt, dass es in der Regel ausreichend ist, wenn ein Teilnehmer einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung Handlungen durchführt, die in irgendeiner Weise auf die Umsetzung des gemeinsamen Ziels abzielen.<sup>1228</sup> Wenn das vereinbarte Verbrechen von einem anderen Teilnehmer einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung begangen wurde, sind alle Teilnehmer der Unternehmung für die Straftat verantwortlich, unabhängig von den einzelnen Rollen, die sie in ihrer Begehung spielten.<sup>1229</sup> Jedoch müssen nicht alle Personen (Haupttäter), die an der Ausführung des *actus reus* der Tat beteiligt waren, Mitglieder einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung sein.<sup>1230</sup> Gleichzeitig ist es nicht notwendig, dass der Angeklagte zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat anwesend ist, um seine Verantwortlichkeit als Mitglied des JCE festzustellen.<sup>1231</sup>

763. Der Angeklagte oder ein anderes Mitglied des JCE kann die Haupttäter benutzen, um den *actus reus* eines Verbrechens zu auszuführen.<sup>1232</sup> „Eine notwendige Voraussetzung, um einem angeklagten Mitglied des JCE die Verantwortung für ein Verbrechen einer anderen Person zuzuschreiben, besteht jedoch darin, dass die fragliche Straftat Teil des gemeinsamen kriminellen Plans ist.“<sup>1233</sup> Dies lässt sich unter anderem aus der Tatsache ableiten, dass „der Angeklagte oder ein anderes Mitglied des JCE eng mit dem Haupttäter zusammengearbeitet hat, um einen gemeinsamen kriminellen Plan zu erreichen“.<sup>1234</sup>

764. Die gemeinsame kriminelle Unternehmung erfordert „die Beteiligung des Angeklagten, die in Gestalt einer Unterstützung oder eines Beitrags zur Ausführung des gemeinsamen Ziels geschehen kann“.<sup>1235</sup> Die folgenden Abschnitte des Urteils konzentrieren sich auf die unmittelbare Begehung, die Unterstützung und den Beitrag des Angeklagten zur Erreichung des gemeinsamen Ziels.

---

<sup>1226</sup> *Brđanin* Appeal Judgment, para. 414; *Krajišnik* Appeal Judgment, para. 215.

<sup>1227</sup> *Krnjelac* Trial Judgment, para. 81.

<sup>1228</sup> *Vasiljević* Appeal Judgment, para. 102.

<sup>1229</sup> *Krnjelac* Trial Judgment, para. 82.

<sup>1230</sup> *Brđanin* Appeal Judgment, para. 414.

<sup>1231</sup> *Krnjelac* Appeal Judgment, para. 81.

<sup>1232</sup> *Martić* Appeal Judgment, para. 68, zitiert *Martić* Trial Judgment, para. 438.

<sup>1233</sup> *Martić* Appeal Judgment, para. 68, zitiert *Martić* Trial Judgment, para. 438; *Brđanin* Appeal Judgment, para. 418.

<sup>1234</sup> *Martić* Appeal Judgment, para. 68, zitiert *Martić* Trial Judgment, para. 438; *Brđanin* Appeal Judgment, para. 410.

<sup>1235</sup> *Brđanin* Appeal Judgment, para. 424.

765. Es wurde festgestellt, dass Milorad Trbić an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung teilgenommen hat, jedoch nicht in der Weise, wie das in der geänderten Anklageschrift beschrieben wurde. Die Kammer stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft die Natur der Beteiligung des Angeklagten Trbić als Mitglied der gemeinsamen kriminellen Unternehmung korrekt beurteilt hat. Die Beweise deuten darauf hin, dass der Angeklagte weder der Hauptgestalter des Plans noch ein „Werkzeug“ in den Händen [der Planer] war. Seine Handlungen, die zeigen, wie gründlich er sich seiner Leistung widmete, erhöhen seinen Beitrag, weil sie zeigen, dass die Absicht des Angeklagten Trbić die Absicht der Teilnehmer an der gemeinsamen Unternehmung ist. Der Angeklagte führt einen völkermörderischen Plan durch und ist sich des allgemeinen Plans hinreichend bewusst, dass er unmittelbar an allen bedeutenden Operationen des Völkermordplans teilnehmen kann. Er ist während des gesamten fraglichen Zeitraums an mehreren Orten anwesend, löst Probleme, säubert das Gelände und hilft dabei, die Exekutionen zu verbergen (nicht nur einmal, sondern zweimal).

766. Der Angeklagte hat an folgenden Handlungen entweder unmittelbar oder durch Aufsicht und Koordination teilgenommen:

a. An den Exekutionen an den Orten:

- i. Schule in Orahovac und am nahe gelegenen Exekutionsort (Abschnitt VIII. B. Schule Grbavci, Orahovac);
- ii. Schule in Ročević und an einem Exekutionsort in der Nähe von Kozluk (Abschnitt VIII. D. Schule Ročević und Kozluk); und
- iii. Kula Grad (Abschnitt VIII. E. Kula Grad); und

b. an der Gefangennahme und/oder Anhörung vor der Exekution von:

- i. Rešid Sinanović und anderen (Abschnitt VIII. E. Kula Grad); und
- ii. von vier Bosniaken, die den Militärwirtschaftsbetrieb Branjevo überlebt hatten (Abschnitt VIII. G. am oder um den 19. Juli 1995 herum).

c. An der Sicherung von Einrichtungen und von Gefangenen, an der Kontrolle, Verladung und am Transport von Bosniaken an die Orte:

- i. Orahovac (Abschnitt VIII. B. Grbavci-Schule, Orahovac);
- ii. Petkovci (Abschnitt VIII. C. Petkovci-Schule und Petkovci-Damm); und
- iii. Ročević (Abschnitt VIII. D. Ročević-Schule und Kozluk).

d. An der Ermöglichung und Unterstützung durch Beschaffung und Organisation der Logistik und der Ressourcen sowie durch Koordination und Kommunikation:

- i. Identifizierung von vorläufigen Hafteinrichtungen in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade für die Inhaftierung und Sicherung bosniakischer Männer vor Exekutionen (Abschnitt VIII. A. Auswahl und Lokalisierung der Schulgebäude als vorläufige Hafteinrichtungen);
- ii. Transport und Exekution von Bosniaken, die in der Kula-Schule und auf dem Militärwirtschaftsbetrieb Branjevo festgehalten wurden (Abschnitt VIII. F. Diensthabender operativer Offizier, Kula Schule, Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo und Pilica Dom);
- iii. Exekutionen im Pilica-Dom und die anschließende Reinigungsoperation (Abschnitt VII. F. Diensthabender operativer Offizier, Kula Schule, Militärwirtschaftsbetrieb Branjevo und Pilica Dom); und

iv. Entfernung von sterblichen Überresten aus primären Massengräbern und Verheimlichung durch Wiederbestattung in unmarkierten Sekundärgräbern in entlegenen Gebieten (Abschnitt VIII. H. Wiederbestattung)

767. Es gibt nur eine Handlung, für die es keine Beweise für eine unmittelbare Verbindung zum Angeklagten gibt, und zwar die Exekution der Gefangenen aus dem Milići-Krankenhaus. Die Beweise deuten jedoch darauf hin, dass dies auf Anweisung anderer Mitglieder dieser gemeinsamen kriminellen Unternehmung, nämlich Popović und Drago Nikolić, begangen wurde, die persönlich involviert waren. Darüber hinaus sind das Venehmungsmuster in der „Standard“-Kaserne und die nachfolgende Verlagerung und Exekutionen identisch mit den anderen beiden Vorfällen, für die festgestellt wurde, dass sie integraler Bestandteil des gemeinsamen kriminellen Ziels waren.<sup>1236</sup> Mit diesen Elementen wird der Angeklagte für die genannte Handlung verantwortlich gemacht, die Teil der gemeinsamen kriminellen Unternehmung war.

768. Auf der Grundlage der Beweise stellt die Kammer fest, dass der Beitrag des Angeklagten wichtig für die Verwirklichung des gemeinsamen Ziels war, alle wehrfähigen bosniakischen Männer aus der Enklave Srebrenica, die in die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gebracht werden, gefangen zu nehmen, zu inhaftieren, summarisch zu exekutieren und zu beerdigen.

### **3. Mens Rea**

769. Das *mens rea*-Element, das für die Grundform von JCE benötigt wird, impliziert, dass der Angeklagte die Absicht haben muss, eine Straftat zu begehen (wobei die gemeinsame Absicht allen Mittätern gemeinsam ist)<sup>1237</sup>, sowie die Absicht, an einem gemeinsamen Plan teilzunehmen, um ihn zu realisieren.<sup>1238</sup> Wenn das gemeinsame Ziel die Begehung von Straftaten beinhaltet, die die Existenz einer spezifischen Absicht erfordern, zum Beispiel die Verfolgung, dann muss der Teilnehmer diese spezifische Absicht mit den anderen teilen.<sup>1239</sup> Die gemeinsame Absicht, sogar eine spezifische Absicht, kann jedoch [aus den objektiven Umständen] abgeleitet werden.<sup>1240</sup>

770. In Bezug auf die gemeinsame Absicht im Rahmen der gemeinsamen kriminellen Unternehmung vertrat der ICTY die Auffassung, dass „Kenntnis in Kombination mit kontinuierlicher Teilnahme zu der Schlussfolgerung führen kann, dass die persönliche Absicht besteht“.<sup>1241</sup> In Anbetracht der Tatsache, dass der Genozid die Absicht des JCE war, wird [hierauf] unten in den Schlussfolgerungen der Kammer Bezug genommen, dass der Angeklagte die erforderliche *mens rea* für Völkermord hatte. In den folgenden Abschnitten wird sich die Kammer auf die Absicht des Angeklagten konzentrieren, sich an einem gemeinsamen Plan zu beteiligen, um ihn zu verwirklichen.

771. Trbićs Aussagen weisen auf den Umfang seiner Kenntnisse [des Geschehens] am 12. und 13. Juli hin. Ferner traf sich Trbić während dieser Tage auch mit anderen Mitgliedern des JCE, die über die Operation der Exekution aller bosniakischen Männer ab dem Morgen des 12. Juli sprachen.<sup>1242</sup> Zumindest wusste Trbić, dass die bosniakischen Männer exekutiert werden würden, nachdem Drago Nikolić ihm gesagt hatte, dass die Häftlinge exekutiert werden würden.<sup>1243</sup>

772. Die Beweise, die auf Trbićs Kenntnis [vom Geschehen] und seine geistige Verfassung während dieser Tage hinweisen, werden im folgenden Text im Detail dargelegt:

a. Am 12. Juli

---

<sup>1236</sup> Siehe oben, (Abschnitt VIII. E.) und (Abschnitt VIII G.).

<sup>1237</sup> *Vasiljević* Appeal Judgment, paras. 97, 101; *Krnojelac* Appeal Judgment, para. 31 (Hervorhebungen ergänzt).

<sup>1238</sup> *Brđanin* Appeal Judgment, para. 356, zitiert *Kvočka et al.* Appeal Judgment, para. 82 (diese verlangt eine „Absicht, den gemeinsamen Zweck zu bewirken“).

<sup>1239</sup> *Kvočka* Trial Judgment, para. 288.

<sup>1240</sup> *Kvočka* Trial Judgment, para. 288.

<sup>1241</sup> *Krajišnik* Appeal Judgment, paras. 684, 697.

<sup>1242</sup> Siehe oben, Paragraph 419.

<sup>1243</sup> Siehe oben, Paragraph 584.

i. Am Morgen des 12. Juli erhielt Trbić um 8:30 Uhr einen Anruf von Oberst Beara. Beara sagte Trbić, er solle ihn in Bratunac treffen und eine Einheit der Militärpolizei der Zvornik-Brigade nach Konjević Polje schicken, um die Straße zu bewachen.<sup>1244</sup> Zu der Zeit wusste Trbić von der Kolonne, was glaubhaft ist, weil die Kommandanten sich um 8:00 Uhr trafen und über die Männerkolonne aus Srebrenica informiert wurden.<sup>1245</sup> Laut Momir Nikolić hatte Oberstleutnant Popović ihm bereits gesagt, dass alle bosniakischen Männer exekutiert werden sollten.<sup>1246</sup>

ii. An diesem Abend erhielt Trbić einen weiteren Anruf von Beara mit der Anweisung, nach größeren Räumen<sup>1247</sup> zu suchen, um die Unterkunft für eine große Anzahl Menschen aus Srebrenica zu sichern. Trbić bestätigte, dass er „... dachte, dass sie exekutiert werden würden ...“ denn „... warum sonst würden sie sie in diesen Zentren festhalten, warum schicken sie sie nicht sofort in ihr Gebiet?“<sup>1248</sup> Wie bereits dargelegt<sup>1249</sup>, stellt die Kammer fest, dass eine solche Aussage nicht aufrichtig ist, da Trbić aufgrund eines früheren Anrufs von Beara bereits das Schicksal der bosniakischen Männer kannte.<sup>1250</sup> Gleichzeitig ist das Vorstehende ein Hinweis darauf, dass Trbić sich der Absurdität der Ausreden für die Überstellung der gefangen genommenen Männer nach Tuzla bewusst war. Keine dieser Handlungen ist in diesem Zusammenhang sinnvoll; nur die Exekution passt logisch [in diesen Zusammenhang].

#### b. Am 13. Juli

i. In seiner ersten Aussage vor der Anklagebehörde des ICTY, als er gefragt wurde, was mit den in Orahovac inhaftierten Muslimen passieren würde, gab der Angeklagte an: „Ich dachte, dass sie liquidiert werden würden.“ In der Aussage vom 23. Mai 2004 gab Trbić an, dass Drago Nikolić und Beara gegen Mitternacht Orahovac besucht haben und ihm gesagt haben, dass er sie „... im Falle einer Rebellion, einiger Probleme, herausholen und töten soll.“<sup>1251</sup>

#### c. Am 14. Juli

i. Die Kammer erinnert daran, dass Trbić im Laufe des 14. Juli an dem Transport der bosniakischen Männer, die in der Grbavci-Schule inhaftiert waren, zu den nahegelegenen Wiesen im Gebiet von Lažete, sowie an der Exekution bosniakischer Männer und an ihrem Transport nach Lažete zur summarischen Exekution teilgenommen hat.<sup>1252</sup> Nach seinen Worten: „Ich habe an der Organisation und Vorbereitung der Exekutionsoperation, der Sicherheitsorganisation bis zum Beginn der Operationen, der Organisation der Verladung und Versendung des Fahrzeugs zum Ort der Operation, zum Ort der Exekutionsoperation gearbeitet.“<sup>1253</sup> In Orahovac, als es so aussah, als ob es nicht genug

---

<sup>1244</sup> T-17 (Anhörung vom 29. Oktober 2004), S. 7-8, 11; *Siehe auch* T-813 Sachverständiger Richard Butler (Butler-Bericht), para. 6.20 und Fußnote 314 (1. Zpbr Regelmäßiger Kampfbericht 06-215, 12. Juli 1995) „Eine Militärpolizeiabteilung wurde gemäß ihrem Befehl (Drina Korps) nach Konjević Polje geschickt; ...“

<sup>1245</sup> T-813 Sachverständiger Richard Butler (Butler Bericht), para. 4.10; O-5, Aussage von Pandurević im Fall *Popović* am 30. Januar 2009, S. 30897-30898.

<sup>1246</sup> T-868 (Momir Nikolić Sentencing Judgment and Agreed Facts), Annex A para. 4.

<sup>1247</sup> Das bedeutet, dass Trbić bereits mit der Suche nach Räumen und zwar für die Unterbringung einer großen Anzahl von Menschen beauftragt wurde.

<sup>1248</sup> T-17 (Vernehmung vom 29. Oktober 2004), S. 6.

<sup>1249</sup> *Siehe oben*, Paragraph 419.

<sup>1250</sup> T-17 (Vernehmung vom 29. Oktober 2004), S. 6-8, 11.

<sup>1251</sup> T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 24.

<sup>1252</sup> *Siehe oben*, Abschnitt VIII. B.

<sup>1253</sup> T-13 (Trbić, Vernehmung am 21. Januar 2004), S. 7; *Siehe auch* T-982, Zeuge A-50 Aussage (vertraulich), S. 6683-6684.

Soldaten geben würde, um die Exekution zu beenden, anstatt die Situation zu akzeptieren, nahm er es auf sich, das Problem zu lösen, damit alles reibungslos ablief.<sup>1254</sup> Im Gegensatz dazu haben es die Zeugen Sreten Aćimović, Zoran Radosavljević oder Tanacko Tanić geschafft, der Teilnahme trotz direkter Befehle zu entgehen.<sup>1255</sup>

ii. Während sie in Orahovac waren, informierte Drago sie, dass die Exekutionen von Gefangenen in der Petkovci-Schule als nächstes stattfinden sollten.<sup>1256</sup> Als die Exekutionen in Orahovac abgeschlossen waren, ging Trbić nach Petkovci, wo die Gefangenen aus der Schule herausgeholt und auf die Lastwagen verladen wurden und dann zur Hinrichtungsstätte am Petkovci-Damm gebracht wurden.<sup>1257</sup> Wie bereits erwähnt, stellt die Kammer fest, dass das [Exekutions-]Muster, das bereits in Orahovac als erstem Exekutionsort in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade festgelegt worden ist, an anderen Orten wiederholt und umgesetzt wird. In seiner Aussage gab Trbić an: „Vor der Schule habe ich mich sofort diesen Aktivitäten angeschlossen, genau wie in Orahovac, ich war mit Popović auf diesem Gebiet. Und ich machte die gleiche Arbeit weiter wie in Orahovac.“<sup>1258</sup>

d. Bis zum 15. Juli

i. Am 15. Juli treffen sich Trbić, Drago Nikolić und Beara nach der Exekution im Büro des Sicherheitsorgans der Zvornik-Brigade in Petkovci. In seiner Aussage gab Trbić an: „Wir haben eine Pause gemacht, Kaffee getrunken und uns erfrischt.“<sup>1259</sup> Das Treffen fand wegen der „Fortsetzung der Exekutionsoperation“ statt.<sup>1260</sup> „Popović hat darauf bestanden, dass ich nach Ročević gehe, da ich Erfahrung mit (aus) Orahovac und Petkovci hatte.“<sup>1261</sup> Die Kammer erinnert daran, dass Trbić mindestens fünf Bosniaken aus der Enklave Srebrenica in der Ročevići-Schule getötet hat. Als er diesbezüglich von dem Staatsanwalt des ICTY angesprochen wurde

PM: ... Hat Popović dies von Ihnen erwartet oder haben Sie es einfach gemacht?

MT: Ich habe es einfach gemacht.

Auf diese Weise wurde der Plan, den andere erdacht hatten, auch sein Plan.

ii. Wie am Vortag in Orahovac ging der Angeklagte zweimal zum Exekutionsort in Kozluk, und an einer dieser beiden Gelegenheiten nahm er 20 bis 30 Minuten lang an der

---

<sup>1254</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 39-41; T-13 (Anhörung vom 21. Januar 2004), S. 6-7; T-15 (Anhörung vom 23. Mai 2004), S. 26. *Siehe auch* T-982, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6608-12, 6704-05 und 6767.

<sup>1255</sup> Zeuge Sreten Aćimović (03. Dezember 2007); Zeuge Tanacko Tanić (11. Dezember 2007); Zeuge Zoran Radosavljević (05. Februar 2008).

<sup>1256</sup> T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 3.

<sup>1257</sup> T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 30-32; T-16 (Anhörung vom 27. Mai 2004), S. 14 und 17.

<sup>1258</sup> T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 30.

<sup>1259</sup> T-18 (Anhörung von Trbić vom 08. November 2004), S. 8.

<sup>1260</sup> T-18 (Anhörung von Trbić vom 08. November 2004), S. 9. In seiner Aussage sprach Pandurević über das abgefangene Gespräch zwischen General Živanovića und Obers Ljubiša Beara am 15. Juli, das darauf hindeutet, dass Beara am Morgen des 15. Juli 1995 im Büro des Sicherheitsorgans der Zvornik-Brigade war. O-5, Aussage von Pandurević im Fall *Popović* am 26. Februar 2009, S. 32184.

<sup>1261</sup> T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 30. Trbić sagte nach diesem Treffen über Funktion des diensthabenden Offiziers aus. Während des Ortsbesuchs im August 2004 mit den Ermittlern der ICTY-Staatsanwaltschaft erklärte Trbić die Gründe für die Änderung des Zeitrahmens des Ereignisses nach seiner Erinnerung, und der Besuch der Standorte war auch sehr hilfreich. T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 3.

Exekution teil.<sup>1262</sup> Er ging auch zum Exekutionsort in Kozluk<sup>1263</sup>, zusammen mit dem Fahrer Milorad Birčaković<sup>1264</sup> auf Anforderung von Oberstleutnant Popović<sup>1265</sup>, um die Situation dort zu sehen, um Beara und Popović über die Ausführung der Aufgabe zu informieren.<sup>1266</sup> Die Kammer erinnert an die frühere Feststellung, dass das Vorstehende in Übereinstimmung mit der früheren Anforderung von Popović ist, das Terrain in Ročević zu untersuchen und zu reinigen und die Mitglieder der gemeinsamen kriminellen Unternehmung darüber zu informieren.<sup>1267</sup>

e. Am 16. Juli

i. Am Morgen des 16. Juli wurde Trbić zum diensthabenden Offizier der Zvornik-Brigade ernannt. In dieser Phase der Operation, wie er sagte: „ ... [hatte ich] Erfahrung mit der Tötung von Gefangenen“<sup>1268</sup> und „[wusste ich] bereits, was geschah.“<sup>1269</sup>

ii. Die Kammer erinnert daran, dass Trbić als diensthabender Offizier mündliche und schriftliche Anweisungen und Berichte zwischen den teilnehmenden Einheiten und den Offizieren, die sie beaufsichtigten, koordinierte und übermittelte.<sup>1270</sup> Die abgefangenen Gespräche und seine Notizen im Logbuch des diensthabenden Offiziers zeigen auch das Ausmaß seines Wissens und seiner Beteiligung an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung. Zum Beispiel war er sich bewusst, dass Popović in der Gegend von Pilica war, während Exekutionen in der Kula Schule, im Pilica Dom und auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo Farm stattfanden, und er besorgte die Neulieferung von Treibstoff und Munition für die summarische Exekution und Bestattung bosniakischer Männer aus Srebrenica.<sup>1271</sup>

f. Am 19. Juli

i. Trbić war während der Inhaftierung und Exekution von vier Männern anwesend, die die Exekutionen auf dem Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo überlebt hatten. Die Exekution wurde auf Befehl von Drago Nikolić ausgeführt. Trbić bestreitet jeden anderen Grad der aktiven Teilnahme bis darauf, dass er Beobachter war. Dies reicht aus, damit die Kammer feststellen kann, dass diese Exekution Teil des gemeinsamen Plans war.

h. Wiederbestattungsoperation

i. Bezüglich der Operation der Wiederbestattung erinnert die Kammer daran, dass der Angeklagte ausgesagt hat, dass er von der Wiederbestattungsoperation zum ersten Mal von Drago Nikolić<sup>1272</sup> gehört hat, und dann von Popović eine Woche später, ungefähr zwei

---

<sup>1262</sup> T-18 (Anhörung von Trbić vom 08. November 2004), S. 12-14; T-19 (ICTY-Informationsbericht in Bezug auf den Besuch vor Ort 2004) (vertraulich), S. 5 und 9: Während dieser Anhörung hat Trbić ausgesagt, dass er an den Exekutionen nicht teilgenommen habe (Seite 5) und dass er an Exekutionen teilgenommen habe (Seite 9). *Siehe oben*, para. 41 (Abschnitt über Ročević).

<sup>1263</sup> T-19 (Informationsbericht des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort 2004) (vertraulich), S. 9.

<sup>1264</sup> T-18 (Anhörung von Trbić vom 08. November 2004), S. 17.

<sup>1265</sup> T-18 (Anhörung von Trbić vom 08. November 2004), S. 17.

<sup>1266</sup> T-15 (Anhörung von Trbić vom 23. Mai 2004), S. 44-45.

<sup>1267</sup> *Siehe oben*, Paragraphen 30 und 38.

<sup>1268</sup> T-13 (Anhörung von Trbić vom 21. Januar 2004), S. 12.

<sup>1269</sup> T-13 (Anhörung von Trbić vom 21. Januar 2004), S. 15.

<sup>1270</sup> *Siehe oben*, Paragraphen 662 bis 678.

<sup>1271</sup> *Siehe oben*, Paragraphen 679 bis 689.

<sup>1272</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 69 und 70; T-5 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 26. August 2002) (vertraulich), S. 6; *Siehe auch* T-982, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6653, 6654 und 6789.

Wochen vor Beginn dieser Operation.<sup>1273</sup> Die Kammer hat festgestellt, dass der Angeklagte an dieser Operation in vollem und klarem Bewusstsein davon teilgenommen hat, was die Operation der Wiedererstattung der Körper bedeutete.<sup>1274</sup>

ii. Darüber hinaus erinnert die Kammer daran, dass der Angeklagte eine Schlüsselrolle bei der Operation der Wiederbestattung in der Verantwortlichkeitszone der Zvornik-Brigade gespielt hat, da er während der gesamten Wiederbestattungsoperation den Treibstoff für die Maschinen ausgab und überwachte und die Arbeit von Personen koordinierte, die zum Umgraben von Massengräbern eingesetzt waren. Er beteiligte sich aktiv an der Wiederbestattungsoperation, die nach Ansicht der Kammer eine fortgesetzte Verschleierung des ursprünglichen Verbrechens darstellt, und dies ist die Fortsetzung seiner Rolle in einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung mit anderen Mitgliedern des Sicherheitsorgans des Drina Korps [in] der Zvornik-Brigade<sup>1275</sup>.

773. In Anbetracht seiner Kenntnis vom gemeinsamen Plan und dem gemeinsamen Ziel, wie es sich eindeutig aus seinen Aussagen und seiner fortgesetzten Teilnahme an der gesamten Operation der Gefangennahme, der Inhaftierung, der summarischen Exekution und Beerdigung aller wehrfähigen bosniakischen Männer aus der Enklave Srebrenica, die in die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gebracht wurden, ergibt, stellt die Kammer fest, dass der Angeklagte Trbić die Absicht hatte, an einem gemeinsamen Plan mit dem Ziel seiner Verwirklichung teilzunehmen.

(a) Schlussfolgerung

774. Das Ausmaß seiner Teilnahme sowie die Beweise für seine Absicht zwingen die Kammer zu der Schlussfolgerung, dass der Angeklagte als Akteur agierte, der sich selbst dem Plan angeschlossen hat, an dem er zusammen mit den Schlüsselakteuren des VRS-Sicherheitsorgans teilnahm. Er beabsichtigt, sich an einem gemeinsamen Plan mit dem Ziel seiner Verwirklichung zu beteiligen, und leistet weiterhin an verschiedenen Orten einen bedeutenden Beitrag. Der Angeklagte wollte auch die Begehung der Straftat, wie in den folgenden Abschnitten ausgeführt wird. Dies sind alle Faktoren, die zur Feststellung seiner Beteiligung an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung führen. Keine andere Form der strafrechtlichen Verantwortlichkeit könnte alle Dimensionen und den Umfang seiner Handlungen abdecken. Wie bereits festgestellt, war der Angeklagte nicht nur ein „Werkzeug“ in den Händen der Hauptgestalter des Plans und dadurch dann auch kein Mitglied des JCE, noch war er einfach von der verantwortlichen Hierarchie engagiert „um Verbrechen zu begehen“.<sup>1276</sup> Seine Teilnahme ist wichtig und zu bestimmten Zeitpunkten sogar entscheidend für den Erfolg des Gesamtplans.

## **B. Das Verbrechen des Genozids**

### **1. Actus Reus**

775. Wie bereits erwähnt, definiert Artikel 171 StGB BiH die Straftat des Genozids auf folgende Weise:

Wer in der Absicht, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise auszurotten, eine der folgenden Taten befiehlt oder selbst eine der folgenden Taten verübt:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b) Zufügen von schweren körperlichen Verletzungen oder seelischen Schäden bei Mitgliedern der Gruppe;

---

<sup>1273</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 70; T-5 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY vom 26. August 2002) (vertraulich), S. 6; *Siehe auch* T-982, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6654, 6658 und 6789.

<sup>1274</sup> *Siehe oben*, Paragraph 7.

<sup>1275</sup> Anmerkung des Übersetzers: Die englische Übersetzung formuliert: „des Drina-Korps und der Zvornik-Brigade“, da das Korps als Truppenverband der Brigade übergeordnet ist. Siehe dazu Paragraph 235 dieses Urteils.

<sup>1276</sup> *Krajišnik* Trial Judgment, para. 1082.

776. Es gibt nicht genügend Beweise, um in diesem Verfahren auch auf eine Schuld des Angeklagten für die anderen im Gesetz aufgeführten Handlungen zu schließen:

c) die vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ganz oder teilweise ihre körperliche Vernichtung herbeizuführen;

d) die Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;

e) die gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe...

777. Das Verbrechen des Genozids umfasst zwei verschiedene Gruppen von Elementen, nämlich die allgemeinen Elemente, die die Merkmale der zugrunde liegenden Straftaten darstellen, und die genozidale *mens rea* oder auch [Genozid-]Absicht.<sup>1277</sup> Für die oben genannte Straftat fand die Kammer ausreichende Beweise, die sowohl *actus reus* als auch *mens rea* belegen.

778. Gemäß Artikel 171 lit. a) StGB BiH umfasst der *actus reus* des Genozids auch die „Tötung von Mitgliedern einer Gruppe“. Die Kammer stellt fest, dass die „Tötung von Mitgliedern einer Gruppe“ zumindest Mord beinhaltet, der durch das nationale Recht definiert wird.<sup>1278</sup> Die Kammer kommt insbesondere zu dem Schluss, dass Artikel 171 lit. a) verbietet, „einer anderen Person das Leben zu nehmen“, wie es auch als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Kriegsverbrechen gemäß Artikel 172 Absatz 1 lit. a), Artikel 174 lit. a) und Artikel 175 lit. a) StGB BiH verboten ist. Die Kammer hat die Elemente der Straftat des Mordes festgelegt als:

1) dass jemandem das Leben genommen wird;

2) die direkte Absicht, jemandem das Leben zu nehmen, da der Täter sich seiner Tat bewusst war und wollte, dass die Handlung begangen wird.<sup>1279</sup>

779. Die oben genannten Tatsachenfeststellungen zeigen detailliert die Verwicklung der Angeklagten in die Morde. Der primäre Weg der Vernichtung waren Morde, entweder als Gruppenschießungen oder als zufällige und gezielte individuelle Tötungen. Die Kammer hat eine ausreichende Anzahl von Zeugen vernommen und genügend Beweise geprüft, und ist auf deren Grundlage zu dem Schluss gekommen, dass tausende von muslimischen Männern (Bosniaken) aus Srebrenica in der Verantwortungzone der Zvornik-Brigade getötet wurden. Es gab fünf Hauptorte für die Inhaftierung und Exekution. Die Tötungen in der Verantwortungzone der Zvornik-Brigade begannen am 13. Juli und endeten am oder um den 20. Juli 1995.

780. Die Qualifizierung von „Mitgliedern einer Gruppe“ bedeutet an sich nicht, dass die Anzahl der Opfer groß oder bedeutend sein muss. Theoretisch kann die Tötung von nur einem Opfer immer noch eine Tat darstellen, die den *actus reus* des Verbrechens des Genozids darstellt.<sup>1280</sup> Schließlich ist es für die Qualifizierung der „Angehörigen einer Gruppe“ notwendig, dass die Opfer der Morde tatsächlich

---

<sup>1277</sup> Obwohl die in den lit. a) bis e) genannten grundlegenden Taten als *actus reus* des Genozids bezeichnet werden können, sollte man beachten, dass die grundlegenden Taten selbst Elemente sowohl von *actus reus* als auch *mens rea* enthalten. Daher ist es besser, Genozid als ein Verbrechen zu betrachten, das den Verbrechen gegen die Menschlichkeit ähnelt, da die Allgemeinen Elemente und die grundlegende Tat getrennt analysiert werden müssen. Dies betont, dass es für das Verbrechen des Genozids notwendig ist, zwei getrennte *mens rea* zu beweisen, nämlich die *mens rea* der zugrundeliegenden Tat und die *mens rea* bezogen auf den Genozid.

<sup>1278</sup> Die Kammer hat keine Schlussfolgerungen hinsichtlich der Frage gezogen, ob der Begriff „Tötung von Mitgliedern der Gruppe“ in Artikel 171 lit. a) weiter gefasst ist als Mord.

<sup>1279</sup> Siehe auch *Miloš Stupar und andere*, erstinstanzliches Urteil, S. 54; erstinstanzliches Urteil im Fall *Blagojević und Jokić*, para. 642; erstinstanzliches Urteil im Fall *Krstić*, para. 543.

<sup>1280</sup> Im Fall *Ndindabahizi* hat die Kammer festgestellt, dass die Ermordung einer Person die Voraussetzungen für den *actus reus* des Genozids erfüllte. *Ndindabahizi*, erstinstanzliches Urteil, para. 471.

Angehörige einer nationalen, ethnischen, rassistischen oder religiösen Gruppe sind, die der Täter ganz oder teilweise ausrotten will.<sup>1281</sup> In diesem Fall war die Anzahl der Tötungen tatsächlich bedeutend.

781. Die Identifizierung der Muslime (Bosniaken) aus Srebrenica als geschützte Gruppe zum Zwecke der Anwendung des entsprechenden Rechts auf diesen Fall ist eine rechtliche Charakterisierung. Es ist nicht notwendig, dass der Angeklagte die richtige rechtliche Qualifikation versteht oder nachvollzieht. Es reicht aus, dass er mit den Tatsachen vertraut ist, auf denen die Qualifikation beruht, das heißt, dass er wusste, dass die Opfer in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade Muslime aus Srebrenica waren, und dass er wusste, dass die Männer in der Kolonne Muslime aus Srebrenica waren, und dass er wusste, dass die Opfer, die in die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gebracht und festgehalten wurden, Muslime aus Srebrenica waren.

782. Eine große Anzahl an Beweisen bestätigt, dass Trbić wusste, dass die Opfer Muslime aus der Schutzzone von Srebrenica waren. In seinen Aussagen hat er mehrmals angegeben, dass er wusste, dass die Gefangenen, die in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade festgehalten wurden, Bosniaken (Muslime) aus dem Gebiet von Srebrenica waren.<sup>1282</sup> Die Verteidigung hat diese Qualifikation nie bestritten und auch keine Beweise vorgelegt, die auf das Gegenteil schließen lassen.

783. Die Kammer stellt fest, dass die Bosniaken (Muslime) eine geschützte Gruppe im Sinne von Artikel 171 StGB BiH waren. Die Kammer betont, dass Muslime in der Verfassung der SR BiH 1974 als konstitutives „Volk“ der Sozialistischen Republik BiH objektiv anerkannt wurden. Darüber hinaus sind in der jüngeren Geschichte von BiH gemäß der Verfassung der Föderation BiH vom 18. März 1994 Bosniaken (Muslime) ein konstitutives Volk in der Föderation BiH. Bezogen auf diesen Fall lebte dieses Volk bis Juli 1995 auf dem Territorium von Srebrenica. Zahlreiche Beweise zeigen, dass Mitglieder anderer nationaler Gruppen, die Verbrechen gegen die Muslime begangen haben, das muslimische Volk als eine eigenständige nationale Gruppe betrachteten und stigmatisierten. Die Tatsache, dass die Muslime auf religiöser Grundlage stigmatisiert wurden, betont nur, dass sie eine geschützte Gruppe waren.

784. Die Kammer stellt ferner fest, dass die muslimische Bevölkerung von Srebrenica einen „Teil“ einer geschützten Gruppe von Muslimen im Sinne von Artikel 171 StGB BiH darstellt. Wie bereits betont, ist es für die Absicht, die Gruppe teilweise auszurotten, notwendig, dass sie gegen einen objektiv „erheblichen“ Teil einer bestimmten geschützten Gruppe gerichtet ist. Obwohl die muslimische Bevölkerung aus Srebrenica nur etwa 40.000 Menschen umfasste, zeigen die Beweise, dass diese Bevölkerung vor allem bis Juli 1995 ein prominenter und bedeutender Teil der muslimischen Volksgruppe war. Sowohl für die bosnischen Serben als auch für die muslimische Bevölkerung hatte Srebrenica einen enormen strategischen und symbolischen Wert.

785. In strategischer Hinsicht war die muslimische Bevölkerung aus Srebrenica ein Hindernis für die Schaffung eines vernetzten, ethnisch reinen bosnisch-serbischen Staates mit geschützten Kommunikations- und Bewegungslinien. Im Gegensatz dazu war für die mehrheitlich muslimische Bevölkerung die Kontrolle über Srebrenica und die Sicherheit der muslimischen Bevölkerung ein absolutes Gebot, um die Spaltung Bosnien-Herzegowinas als Zentralstaat innerhalb international anerkannter Grenzen zu verhindern, was wiederum für den Schutz der muslimischen Bevölkerung wichtig war.

786. Daher stellt die Kammer fest, dass die bosniakische (muslimische) Bevölkerung von Srebrenica einen „bedeutenden“ Teil einer geschützten Gruppe im Sinne von Artikel 171 StGB BiH darstellt.<sup>1283</sup> Dem Angeklagten wurde eine Reihe von Handlungen, einschließlich Mord mit dem Ziel, diese Gruppe auszurotten, zur Last gelegt. Es ist hier nicht wichtig, ob es um Massenexekutionen oder einzelne Morde

---

<sup>1281</sup> *Brđanin* Trial Judgment, para. 688.

<sup>1282</sup> Zum Beispiel T-3 (Trbić 19 August 2002 US deposition), seine erste Aussage, S. 22: Frage: „Welcher Nationalität waren diese Leute?“ Antwort: „Diese Leute waren Muslime.“ *Siehe auch* T-13 (Trbić, Anhörung am 21. Januar 2004), S. 3; T-15 (Trbić, Anhörung vom 23. Mai 2004), S. 21; T-17 (Trbić, Anhörung vom 29. Oktober 2004), S. 35-36.

<sup>1283</sup> *Miloš Stupar et al.*, erstinstanzliches Urteil, bestätigt durch das Urteil zweiter Instanz im Fall *Miloš Stupar et al.*

geht. Es ist nicht wichtig, ob in Wirklichkeit diese Tötungen das langfristige Überleben dieser Gruppe beeinträchtigen. Der entscheidende Faktor ist die Begehung dieses Verbrechens zusammen mit der spezifischen Absicht, es zu begehen. Die Kammer stellt fest, dass die exekutierten bosniakischen Gefangenen aus Srebrenica ein „bedeutender“ Teil einer geschützten Gruppe im Sinne von Artikel 171 StGB BiH waren. Die Absicht, die bosniakische Bevölkerung von Srebrenica auszurotten, wurde in erster Linie durch Töten sowie durch physische und psychische Schäden erreicht. Für die Straftat des Genozids ist keine gesetzliche Voraussetzung, dass das Endziel des Völkermordplans erreicht wird. Tatsächlich hat keiner der klassischen Genozide im 20. Jahrhundert die Gruppen von Menschen, gegen die er gerichtet war, ausgerottet.

787. Die zweite Grundlage für die Feststellung des *actus reus* des Genozids ist in Artikel 171 lit. b) enthalten – „Zufügen von schweren körperlichen Verletzungen oder seelischen Schäden bei Mitgliedern der Gruppe“. Diese Grundlage ist auch in den obigen Schlussfolgerungen gut dokumentiert. Im Fall *Blagojević und Jokić*, in dem das Urteil aus dem Fall *Krstić* zitiert wird, kommt die Kammer zu dem Schluss, dass es nicht notwendig ist, dass die Verletzung dauerhaft oder unheilbar sein muss, „sondern es sich um eine Verletzung handeln [muss], die zu einem schwerwiegenden und langfristigen Nachteil für die Fähigkeit eines Menschen führt, ein normales und konstruktives Leben zu führen“.<sup>1284</sup> Der Beweis für diese Verletzung kann einfach in der Aussage der Person zusammengefasst werden, die die Morde in Orahovac überlebte, Mevludin Orić, der ausgesagt hat, dass nach allem, was er überlebt hatte, „mein Leben verloren war“.<sup>1285</sup> Es ist klar, dass die Personen, die die Exekution überlebten, physische und psychische Verletzungen erlitten. Die Geschichten der Überlebenden illustrieren die Stunden und Tage, die in Angst, in demütigender Situation und im Wissen um das, was kommen würde, verbracht wurden. Die Aussagen der Personen, die die Realität der Exekutionen und die Flucht von diesen Exekutionsorten überlebt hatten, sind anschaulich. Die Kammer hörte von den Überlebenden [Angaben] über ihre Schmerzen und Leiden, aber auch von den Leiden der Opfer, die nicht sofort starben. Die Verteidigung hat keine dieser Aussagen bestritten. Und die psychischen Schäden, die der zweiten Kategorie von Überlebenden, den überlebenden Verwandten, zugefügt wurden, sind in diesem Fall ebenso schrecklich. Die Tötung eines kompletten Teils der Gruppe verursachte bei den verbleibenden Überlebenden enormen psychischen Schaden, was sogar heute eine Bedrohung für ihr Überleben als Gemeinschaft darstellt.<sup>1286</sup> Es ist genug zu sehen, dass die Rückkehr von Bosniaken in ihren früheren Häusern auf dem [zahlenmäßig] niedrigsten Niveau ist. Die ethnische Struktur dieser Gemeinschaften wurde verändert. Die frühere Lebensweise wurde zerstört, die Familien wurden getrennt und haben das Land verlassen. Ferner trennen die Massengräber, die das Verbrechen bis heute verheimlichen sollen, die Überlebenden noch immer von ihren Angehörigen. Trotz umfangreicher Untersuchungen gibt es immer noch unentdeckte Gräber und tausende von Leichen müssen noch exhumiert werden. Ein bewusster Versuch, das Verbrechen zu verbergen, setzt sich fort und verlängert den psychischen Schmerz, der durch diese vorsätzlich begangenen Taten verursacht wurde.

## **2. Mens Rea**

788. Das Verbrechen des Völkermordes erfordert den Beweis, dass der Angeklagte die Absicht hatte, die Gefangenen zu verletzen und zu töten, die in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade zwischen dem 13. Juli und dem 20. Juli 1995 festgehalten wurden, sowie, dass er die spezifische völkermörderische Absicht hatte, die geschützte Gruppe ganz oder teilweise auszurotten, indem er ihnen Schaden zufügt und diese Tötungen begeht. Die Kammer stellt fest, dass der Angeklagte tatsächlich die Absicht hatte, diese Gefangenen zu verletzen und zu töten, und dass er zu dem Zeitpunkt, als er die Tötungen verübte und bei ihrer Begehung half, auch die völkermörderische Absicht hatte.

---

<sup>1284</sup> *Blagojević und Jokić*, erstinstanzliches Urteil, para. 645, Zitat aus dem Fall *Krstić*, erstinstanzliches Urteil, para. 513.

<sup>1285</sup> Zeuge Mevludin Orić (29. Januar 2008).

<sup>1286</sup> Zeugin Tefika Ibrahimfendić (15. Dezember 2008); Zeugin Saliha Đuderija (15. Dezember 2008).

(a) Notwendige Absicht für die Begehung des Mordes und für das Zufügen von schweren körperlichen oder psychischen Schäden

789. Die Absicht, Gefangene zu töten, ist offensichtlich und hat keine rechtliche Rechtfertigung. Wie in Abschnitt VIII ausgeführt, schließt die Kammer ohne Zweifel darauf, dass der Angeklagte bei der Begehung dieser Morde anwesend war und erheblich zu diesen Morden beigetragen hat. Die Kammer kommt ferner zu dem Schluss, dass sein Tatbeitrag in der Absicht erfolgte, die Gefangenen zu töten, das heißt, der Angeklagte war sich seiner Tat bewusst, er wusste, dass seine Handlungen wesentlich dazu beitragen würden, den bosniakischen Gefangenen das Leben zu nehmen, und er wollte, dass die Taten begangen werden. Außerdem wusste er, dass die Art und Weise, in der die Inhaftierung und die Exekutionen begangen wurden, schwere körperliche und psychische Schäden verursachen würde.

790. Die Handlungen und das methodische Muster, nach dem die Exekutionen ausgeführt wurden, weisen eindeutig auf die Absicht hin, alle Gefangenen zu töten. Das Muster, das in Orahovac festgelegt wurde, ähnelt dem Muster an anderen Exekutionsorten. Die wesentlichen Merkmale sind die gleichen. Die Gefangenen waren unbewaffnet. Ihre persönliche Habe wurde beschlagnahmt. Es gab keinen Versuch der Identifizierung. Mit wenigen Ausnahmen wurde niemand vernommen. Sie wurden nicht an den Ort des Austausches gebracht.<sup>1287</sup> Der Angeklagte war mit einem automatischen Gewehr bewaffnet, wie die anderen auch. Seine Beschreibung der Morde in Orahovac stimmt mit den Aussagen anderer Zeugen überein, insbesondere [mit den Aussagen] eines der wenigen überlebenden Augenzeugen, Mevludin Orić.<sup>1288</sup> Es wurde geschätzt, dass die Zahl der Gefangenen zwischen 750 und 1000 lag.<sup>1289</sup> Der jüngste war ungefähr 13 Jahre alt.<sup>1290</sup> Die Gefangenen wurden in der Turnhalle der Grundschule festgehalten. Die Turnhalle war komplett geschlossen und hatte nur hohe Fenster an der Seite und einen gut bewachten Eingang. In der Turnhalle war es wegen der Hitze im Juli stickig, die Gefangenen erhielten nur eine vorübergehende Erleichterung, wenn sie nach draußen gebracht wurden. Es gab kein Essen und nur wenige bekamen eine begrenzte Menge Wasser. Außerhalb des Schulgebäudes warteten TAM-Lastwagen darauf, dass die Gefangenen verladen würden. Ihre Hände waren hinter dem Rücken gefesselt und ihre Augen waren mit Stoffstreifen bedeckt.<sup>1291</sup> Sie wurden in ein nahe gelegenes Feld gebracht und exekutiert. Der Schulstandort war zuvor vom Angeklagten und Drago Nikolić ausgewählt worden. Den Exekutionsort hatte Drago Nikolić ausgewählt.<sup>1292</sup> Mitglieder des Sicherheitsorgans wählten auch die Soldaten aus, die den Exekutionsort sicherten. Die primäre Rolle des Angeklagten bestand in der Aufsicht. In seiner ersten Aussage in den USA gab Trbić an, dass seine Rolle darin bestand, zu überwachen.<sup>1293</sup> Dies steht im Einklang mit seinen Aufgaben als Assistent von Drago Nikolić. In der Abwesenheit von Drago Nikolić übte er die Funktion des Sicherheitschefs aus.<sup>1294</sup> Schließlich beteiligte sich der Angeklagte direkt an den Morden.<sup>1295</sup> Es besteht kein Zweifel an seinen Absichten, weil er an den Morden von Menschen teilnahm, die bis in die frühen Morgenstunden mit Lastwagen ankamen.

„Ich habe an der Exekution teilgenommen und als die Reihe an mir war, arbeitete ich an der Organisation und der Vorbereitung von Fahrzeugen für den Transport von Menschen zum Exekutionsort, sowie an dem Exekutionsort, wo die Menschen getötet wurden.“<sup>1296</sup>

---

<sup>1287</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 34.

<sup>1288</sup> Zeuge Mevludin Orić (29. Januar 2008).

<sup>1289</sup> *Siehe oben*, Paragraf 437.

<sup>1290</sup> Zeuge Mevludin Orić (29. Januar 2008); Tanacko Tanić (11. Dezember 2007); *Siehe* Dean Manning (16. Juni 2008).

<sup>1291</sup> Zeuge Mevludin Orić (29. Januar 2008); Zeuge Milorad Birčaković (12. Dezember 2007).

<sup>1292</sup> T-17 (Trbić, Anhörung vom 29. Oktober 2004), S. 26-27. *Siehe auch* T-982, Zeuge A-50 (vertraulich), S. 6599.

<sup>1293</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 35.

<sup>1294</sup> O-5, Aussage von Pandurević im Fall *Popović* vom 12. Februar 2009, S. 31356.

<sup>1295</sup> T-15 (Trbić, Anhörung vom 23. Mai 2004), S. 25-26.

<sup>1296</sup> T-15 (Trbić, Anhörung vom 23. Mai 2004), S. 26.

Während dies zwar ausreicht, um das Vorliegen einer Absicht in Bezug auf die grundlegende Straftat des Mordes und das Zufügen schwerer körperlicher oder psychischen Schäden zu belegen, kommt die Kammer aber auch in Bezug auf den [Wissens-]Standard, der für die genozidale Absicht erforderlich ist, zu demselben Schluss [*nämlich, dass diese Absicht vorlag*], wie dies im folgenden Text dargelegt ist. Es ist klar, dass jeder Zweifel über seine Absichten behoben ist, wenn man davon ausgeht, dass er dauerhaft an dieser Handlung teilgenommen hat, die stundenlang dauerte, bis alle Gefangenen für tot gehalten wurden.

791. Der Angeklagte Milorad Trbić bringt seine offensichtliche Absicht vor, an Morden auch an anderen Orten teilzunehmen. Es gibt genügend Beweise, die seine Aussagen bestätigen, dass er in Orahovac, in der Ročević-Schule, in Kozluk, in Petkovci und in Kula Grad war.

(a) der Vorsatz, der für die Begehung des Genozids notwendig ist [gemeint ist die Völkermordabsicht]

792. Die Absicht, die bosniakische (muslimische) Bevölkerung von Srebrenica auszurotten, stellt daher eine völkermörderische Absicht dar. Wie oben und im folgenden Text ausgeführt, kommt die Kammer zu dem Schluss, dass der Angeklagte die Absicht hatte, körperliche Verletzungen oder seelischen Schäden zuzufügen und Mord zu begehen, und dass er zusätzlich die konkrete Absicht hatte, einen bedeutenden Teil dieser geschützten Gruppe auszurotten. Dies ist das Schlüsselement. Wenn auf Grundlage der Beweise festgestellt werden kann, dass die Person, die die Vorbereitungen persönlich durchgeführt hat, nicht zum Ziel hatte, eine Gruppe von Menschen zu vernichten, kann diese Person strafrechtlich zur Verantwortung für Genozid gezogen werden, aber [nur] als Gehilfe und Anstifter und nicht als Haupttäter. Diese Qualifikation von Gehilfen und Anstiftern kann wahrscheinlich auf die meisten Täter, die für Verbrechen in Srebrenica verantwortlich sind, angewandt werden. Aber die Schlussfolgerung, dass der Angeklagte in diesem Fall ein Gehilfe und ein Anstifter war, würde schlicht bedeuten, die Fakten zu ignorieren. Es müssten die Beweise für die Rolle, die Milorad Trbić spielte, und für die Art und Weise, in der er handelte, ignoriert werden. Die Kammer versteht, dass die Beweise, die dies bekräftigen, indirekte Beweise sind. Der Kammer ist auch bekannt, dass der Angeklagte seine eigenen Aussagen verwendet hat, um die Wahrheit zu verbergen, um Verwirrung zu stiften, andere Täter zu schützen und eine bessere Position bei den ICTY-Ermittlern zu erlangen. Nach sorgfältiger Prüfung der Beweise hat die Kammer jedoch festgestellt, dass es keine Grundlage für einen vernünftigen Zweifel hinsichtlich des Umfangs seiner Absicht gibt.

793. Der Verteidiger argumentiert, dass keines der Ereignisse in Bezug auf Srebrenica mit seinem Mandanten in Verbindung gebracht werden kann. Der Verteidiger ging beim Kreuzverhör nie in die Tiefe, er lud nie Zeugen zum Kreuzverhör ein, obwohl er an das Recht hierzu erinnert wurde, und er gestattete es, dass erhebliche Mengen an Beweisen unangefochten in die Akte aufgenommen wurden. Der Verteidiger gab an, dass es nicht mehr möglich sei, sich auf die Aussagen seines Mandanten zu stützen, und hat dafür keinen konkreten Grund angegeben. Obwohl der Verteidiger des Angeklagten nicht bestritten hat, dass die Ereignisse in Srebrenica selbst einen Völkermord darstellen, schloss sich der Angeklagte diesem [Befund] nicht an. Der Angeklagte stimmte dieser Einschätzung zunächst zu und zog sich dann bei der nächsten Anhörung zurück, da er nicht wusste, was ein Verbrechen des Genozids im rechtlichen Sinne darstellt. Vermutlich ist sein Argument: Da ich die rechtliche Qualifizierung des Völkermords nicht kannte, kann ich auch keine Absicht gehabt haben, einen Genozid zu begehen. Es ist jedoch nicht notwendig, dass ein Angeklagter in der Lage ist, die rechtliche Qualifikation seines Verbrechens zu definieren, sondern dass er sich dessen bewusst ist, dass seine Handlungen und Absichten kriminell sind. Es ist Sache der Kammer, festzustellen, welches Verbrechen dadurch begangen wurde. Ein Angeklagter muss nicht in der Lage sein, die gesetzliche Definition einer völkermörderischen Absicht vorzutragen, sondern [es genügt,] dass er die Absicht besaß, auf die sich die Definition bezieht. Die Absicht, die erforderlich ist, besteht darin, dass es ein Ziel gibt, eine geschützte Gruppe ganz oder teilweise auszurotten, und es ist nicht notwendig für diejenigen, die die Absicht haben, zu wissen, dass der gesetzliche Begriff dafür die „völkermörderische Absicht“ ist.

794. Obwohl die Kammer konkrete Kriterien aufführt, die bei der Analyse der Absicht des Angeklagten helfen, berücksichtigt sie auch die Probleme, die für die Bewertung dieser spezifischen Absicht charakteristisch sind. Das Problem in Bezug auf die Frage der besonderen Absicht ist die Erkenntnis, dass der hier geforderte Beweisstandard viel höher ist als der übliche [Beweisstandard]. Dies ist schließlich das Verbrechen [der] Verbrechen.<sup>1297</sup> Trotz seines Umfangs wird dieses Verbrechen von gewöhnlichen Menschen begangen. Gewöhnliche Menschen sind in der Lage, unter bestimmten Umständen das schlimmste Unrecht zu begehen. Es ist ein Produkt von ungeprüftem und unkontrolliertem Hass.

795. Das Motiv ist für den Nachweis des Völkermords nicht relevant, aber bei einem gewöhnlichen Verbrechen wie Mord sucht man oft nach einem Motiv, um das Verbrechen selbst zu verstehen. Um den vorsätzlichen Mord zu verstehen, akzeptiert die Mehrheit gewöhnliche Motive wie Gier, Eifersucht und Hass. Diese gewöhnlichen Motive sind einfach. Zum Beispiel ist Gier der Wunsch, etwas in seiner Gesamtheit zu besitzen, und Hass ist die Nichtanerkennung des Existenzrechts eines anderen. Es scheint, dass wir solche Motive für einen einzigen Tod akzeptieren können, und stimmen darin überein, dass ein gewöhnlicher Mensch, der es zulässt, dass Hass seine Handlungen kontrolliert, in der Lage ist, einen Mord zu begehen. Es scheint jedoch schwierig zu sein, die Tatsache zu akzeptieren, dass ein gewöhnlicher Mensch, der vielleicht von der Gier nach Territorium verzehrt wird, der Hass gegen die Bevölkerungsgruppe hegt, die sich ihm widersetzt, der nach Monaten und Jahren des Krieges gegen den Tod unempfindlich geworden ist, und der von der Richtigkeit seiner Position überzeugt ist, damit beginnen könnte, eine Gruppe methodisch für immer und ewig zu eliminieren, ohne Reue zu empfinden, bis darauf, dass es ihm unangenehm ist, dass er erwischt werden könnte. Wenn er später erwischt wird, fängt er an, diejenigen, die ihn gefangen haben, zu täuschen und zu verwirren. Er versucht, aus dieser Situation das [Beste heraus] zu ziehen, was er kann, und er tut nichts, um das Leiden der Überlebenden und ihrer Familienmitglieder nach dem Krieg zu lindern. Unter bestimmten [unter den richtigen] Umständen können Sie ein ganzes Mosaik haben, bestehend aus einer Vielzahl von Menschen mit unterschiedlichen Grad der Verantwortlichkeiten, die ein Verbrechen begehen, das wiederholt als Genozid beschrieben ist. Für viele von uns bedeutet dies, sich mit der unangenehmen Wahrheit abzufinden, dass gewöhnliche Menschen in der Lage sind, Genozid zu begehen.

796. Was ist dafür eigentlich nötig? Anders als Mord erfordert dies möglicherweise eine größere Gleichgültigkeit gegenüber einem Teil der Menschheit. Der Täter muss die Fähigkeit haben zu vergessen, dass ein konkreter Teil der Bevölkerung, [ein Teil] seiner erweiterten Gemeinschaft, zur Menschheit gehört. Dies erfordert völlige Gleichgültigkeit gegenüber dem Schicksal der Mitglieder dieser Gruppe. Der Begriff der Gleichgültigkeit geht hier über Hass hinaus. Hass bedeutet die Existenz einer Beziehung, die viele in diesem Konflikt mit Nachbarn, Kollegen, Verwandten und Schulfreunden hatten. Diese Beziehung wurde jedoch durch Entmenschlichung zerstört, die einige, nicht alle, annahm. Obwohl sich viele Menschen widersetzen, in dem Wissen, dass dies falsch ist, haben sich viele nicht widersetzt, und wurden Opfer dieser Propaganda. Wenn jedoch eine Person ihre Menschlichkeit verliert und gleichgültig wird, wird der Genozid zu einem Mittel, um das Ziel zu erreichen.

797. Die Kammer hat den allgemeinen zeitlichen Kontext gesehen und verstanden, so wie es die Welt jetzt verstehen muss, wie persönlich dieser Krieg war. Das [Angriffs-]Ziel dieses Krieges war die Zivilbevölkerung und der Krieg hat die Struktur der Gesellschaft zerstört, an die viele glaubten. Das Unvorstellbare wurde zur Realität. Die Analyse der Feststellungen der Kammer im obigen Text zeigt, dass Trbić zumindest in Bezug auf die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade von einem Völkermordplan wusste, dass er verstand, was von ihm erwartet wurde und dass er daran in seiner Eigenschaft als Administrator (stellvertretender Assistent des Kommandanten) für die Sicherheit der Zvornik-Brigade [voll, mit ganzer Kraft] beteiligt war.

---

<sup>1297</sup> *Prosecutor v. Kambanda*, ICTR-97-23-S, Judgment and Sentence, 4 September 1998, (“*Kambanda Judgment and Sentence*”), para. 16. *Siehe auch* Schabas, *Genocide in International Law*, S. 9.

798. In den Handlungen des Angeklagten gibt es nichts, was als legitim angesehen werden könnte. Nach dem Gesetz, das damals in Kraft war, hatten Mitglieder der VRS das Recht zu glauben, dass die Befehle in gutem Glauben erteilt worden waren und dass sie, wenn sie angemessen waren, erlaubt waren. Manche Befehle wurden auf den ersten Blick als rechtswidrig angesehen. Massenhinrichtungen von Kriegsgefangenen sind „schon auf den ersten Blick rechtswidrig“.<sup>1298</sup>

799. Einige Zeugen machten zahlreiche Rechtfertigungen geltend, indem sie behaupteten, dass die Inhaftierung der bosniakischen Männer legitim gewesen sei. Eine solche Stellungnahme beruht auf der Behauptung, diese Männer hätten befragt werden müssen, um zu überprüfen, ob einer von ihnen wegen Kriegsverbrechen verdächtigt würde. In Bezug auf die Mehrheit von Gefangenen war dies eine reine Lüge, weil ihnen alle ihre persönlichen Dokumente von dem Moment an, als sie weggebracht wurden, weggenommen worden waren. In der Tat, selbst wenn diese Behauptung wahr wäre, wurden die Beweise, die notwendig gewesen wären, um die Wahrheit festzustellen, von den VRS-Soldaten zerstört. Die Namen bedeuteten nichts: Die Beschreibung des Zeugen Joseph Kingori, die von einem panischen Versuch spricht, Namen zu schreiben, während die Busse abfahren, ist erschreckend.<sup>1299</sup> Ohne eine Möglichkeit, die Identität zu beweisen, gab es keine Möglichkeit, ihre Namen mit einer möglichen Liste gesuchter Kriegsverbrecher zu vergleichen oder darin zu finden.<sup>1300</sup>

800. Die Geschichte über den bosniakischen Rechtsanwalt Rešid Sinanović beweist auch, dass dies eine Lüge ist. Er war einer der wenigen Bosniaken, die wirklich identifiziert und in Bezug auf ihre Rolle, die sie bei einem möglichen Kriegsverbrechen gehabt hatten, vernommen wurden. Zlatan Čelanović, ein Experte, der der Bratunac-Brigade zugewiesen worden war, war Jurist und arbeitete in der Rechtsabteilung. Er sagte aus, dass am 13. Juli 1995 Herr Sinanović von Momir Nikolić zu ihm zur Vernehmung gebracht worden sei. Herr Sinanović gehörte einer Gruppe von 5 oder 6 Muslimen an, die zu Herrn Čelanović zum Verhör gebracht wurden. Am Vortag hatte Oberst Beara Čelanović angefordert, um einige Gefangene zu vernehmen, um konkret zu überprüfen, ob einer der Gefangenen in einem Buch mit dem Titel „Die Chronik unseres Friedhofs“ erwähnt wurde. Sollte er eine solche Person finden, sollte Čelanović jemanden von den Sicherheitsorganen informieren. Als sich diese beiden Juristen wegen der Vernehmung trafen, sprachen sie sich als Kollegen an, unterhielten sich als Kollegen, die sich schon lange Zeit nicht gesehen hatten. Tatsächlich gab Herr Čelanović an: „Wir haben nur ... gesprochen, denn schon bevor er gebracht wurde, gab es eigentlich keinen Grund, ihn in Bezug auf irgendetwas zu verdächtigen.“<sup>1301</sup> Er hat das später erläutert, indem er angab:

Was Sinanović angeht, er war ein anständiger und redlicher Mann. Und nach allem, was passiert war, tauchte auch nichts auf, was darauf hinwies, dass er jemandem Unrecht getan hätte, ein Kriegsverbrechen gegen serbische Zivilisten, Soldaten oder irgendetwas anderes begangen hätte. Er hat den Serben keinen Schaden zugefügt.<sup>1302</sup>

801. Trotz dieser Schlussfolgerung unterschied sich sein Schicksal letztlich nicht von dem Schicksal anderer. Dies soll nicht bedeuten, dass andere nicht doch eventuell für etwas schuldig waren, sondern es soll die Tatsache betont werden, dass jeder ursprüngliche Grund, diese Männer auszusondern und festzuhalten, falsch war. Es gab keine Absicht, diese Gefangenen auszutauschen oder eine legitime Kontrolle durchzuführen, um eventuelle Kriegsverbrecher zu identifizieren. Nachdem diese Gruppe von Gefangenen vernommen worden war, wurde sie in die Schule in Bratunac verlegt. Es ist nicht bekannt, wohin sich Rešid Sinanović von dort aus bewegte, bis die Daten über ihn in einem Krankenhaus in Loznica, einer Stadt in

---

<sup>1298</sup> Sachverständiger Richard Butler (17. und 18. März 2008).

<sup>1299</sup> Zeuge Joseph Kingori (8. September 2008); T-870 (Videos von Potočari).

<sup>1300</sup> Robert Franken sagte auch aus, dass es ihnen nicht gelänge, eine Liste zusammenzustellen oder zu erklären, warum die Liste der Männer nicht erfolgreich war, T-963, Aussage von Robert Franken im Fall *Krstić*, S. 2048.

<sup>1301</sup> T-873, Aussage des Zeugen Zlatan Čelanović im Fall *Popović*, S. 6657.

<sup>1302</sup> T-873, Aussage des Zeugen Zlatan Čelanović im Fall *Popović*, S. 6658.

Serbien, gefunden wurden.<sup>1303</sup> Laut Krankenhausakten wurde er dort operiert.<sup>1304</sup> Diese Situation ist von ultimativer Absurdität. Hier haben Sie gute Leute, die versuchen, sein Leben zu retten, nur damit andere es beenden. Es ist unklar, ob er in Loznica oder im Gesundheitszentrum in Banja Koviljača in Serbien, am Ufer der Drina, behandelt wurde, aber es ist bekannt, dass er nach seiner Behandlung den Militärpolizisten der Zvornik-Brigade in Karakaj übergeben wurde. Dann wurde er mit mehreren anderen Personen in das Hauptquartier der Zvornik-Brigade gebracht. Offensichtlich bedeutete der Plan der Inhaftierung und der Exekution der Männer, Bosnianken aus Srebrenica, dass niemand fliehen durfte.

802. Trbić erzählt den Rest der Geschichte so, dass er angab, dass er über Major Golić, einen Geheimdienstoffizier des Drina Korps, einen Befehl von Beara erhalten habe, diese Gruppe zu vernehmen und sie dann wegzubringen und zu exekutieren. Er hat dies getan.<sup>1305</sup> Der Angeklagte überwachte die Exekution, die Bestattung und spätere Wiederbestattung dieses unschuldigen Mannes, der Zivilist war und keine militärische Bedrohung darstellte.<sup>1306</sup> Soweit Anstrengungen unternommen wurden, um diesen Mann zuerst zu retten und später ihn medizinisch zu versorgen, wurden diese Bemühungen zunichte gemacht, als sich seine Wege mit dem Angeklagten kreuzten. Seine Ermordung war nur eine in [einer langen] Reihe, die in Übereinstimmung mit einem umfassenden Ausführungsplan ohne Ausnahmen durchgeführt wurde.

803. Außerdem müssen wir in Betracht ziehen, was nicht in den Beweisen steht. Es gibt keine Beweise für eine Handlung, die das Gegenteil [also das Fehlen von Völkermordabsicht] anzeigen würde, noch gibt es Beweise für Reue. Für die Appellationskammer im Fall *Miloš Stupar et al.* war dies ein wichtiger Faktor. Die Appellationskammer analysierte die Absicht des Völkermords auf folgende Weise:

„Für diese Kammer ist es nämlich unstrittig, dass im Juli 1995 in Srebrenica Völkermord begangen wurde. Diese Straftat hätte ihrer Natur nach nicht nur von einem einzigen Mann begangen werden können, sondern musste die aktive Tätigkeit mehrerer Personen mit einschließen, von denen jede ihre Rolle hatte. Es ist jedoch offensichtlich, dass nicht alle Teilnehmer an den Ereignissen in Srebrenica zur angegebenen Zeit mit der gleichen Geistesverfassung gehandelt haben und auch nicht die gleichen Handlungen vorgenommen haben. Die Rolle des Gerichts besteht darin, in jedem konkreten Fall die strafrechtliche Verantwortlichkeit jedes einzelnen Angeklagten einzeln und im Hinblick auf seine Handlungen, Absichten und Vorsatz festzustellen.“<sup>1307</sup>

804. Die Appellationskammer hat die Handlungen berücksichtigt, die als Beweis dafür angesehen werden könnten, dass der Angeklagte die Absicht, einen Völkermord zu begehen, nicht teilte.

„Aus der Aussage des Zeugen S4 geht hervor, dass die Soldaten bereits in Srednje den Grund für ihre Überstellung nach Bratunac voraussahen. In seiner Aussage gab dieser Zeuge an, dass sie selbst nach ihrer Ankunft in Bratunac und während der Durchsuchung des Terrains begriffen hatten, dass ihre Aufgabe darin bestehen sollte, „Männer zu töten und Schwache auszusondern“. Nach Aussage dieses Zeugen protestierten einige der Mitglieder des gleichen Zugs sogar in Srednje gegen ihre Überstellung nach Bratunac. Dieser Zeuge selbst dachte daran wegzulaufen und er gab an, dass der Grund für ihre

---

<sup>1303</sup> T-873, Aussage des Zeugen Zlatan Čelanović im Fall Popović, S. 6660.

<sup>1304</sup> T-510 (Begleitschreiben mit einer Patientenliste im Krankenhaus in Banja Koviljača in Serbien, Juli 1995); T-746 (Begleitschreiben des Gesundheitszentrums in Bijeljina (Dr. Zoran Jović) an Veselin Londrović, zusammen mit einer Fotokopie des medizinischen Registers (Aufnahmeverzeichnis) für 1995). Zeuge Zlatan Čelanović spricht über diese Aufzeichnungen während seiner Aussage, T-873, Zeuge Zlatan Čelanović; Aussage im Fall *Popović*, S. 6659-6662.

<sup>1305</sup> T-18 (Trbić, Anhörung vom 8. November 2004), S. 21-22, 46.

<sup>1306</sup> T-18 (Trbić, Anhörung vom 8. November 2004), S. 47.

<sup>1307</sup> *Miloš Stupar et al.*, zweitinstanzliches Urteil, para. 572.

Proteste die Tatsache war, dass sie sich nicht auf Leute treffen wollten, die sie kannten, weil sie annahmen, dass es Tötungen geben würde.“<sup>1308</sup>

„Außerdem sagte der Zeuge S4, dass ihr Kommandant Trifunović, bevor sie von dem genannten Ort abgezogen wurden, sagte, dass das, was passiert sei, schrecklich war, dass viele Menschen getötet wurden und dass sie schließlich diejenigen sein würden, die ‚zahlen‘ würden. Der Zeuge bestätigte, dass er bei der Beerdigung von Krsto Dragičević und beim Mittagessen nach der Beerdigung anwesend war, und gab an, dass die Anwesenden kommentierten, was geschehen sei, dass es bedauerlich sei, dass es nicht hätte passieren dürfen und dass jemand dafür zur Verantwortung gezogen werden müsse.“<sup>1309</sup>

805. Auf Grundlage dieser Aussagen:

„Nach Einschätzung dieser Kammer sind die oben genannten Fakten bei der Feststellung der (Nicht-)Existenz einer genozidalen Absicht bei dem Angeklagten wichtig. Wegen Mangels an expliziten Beweisen, die zweifelsfrei das Vorliegen einer völkermörderischen Absicht bei den Angeklagten bestätigen würden, musste die Kammer ihre Schlussfolgerung nämlich aus solchen indirekten Beweisen ziehen. Es ist notwendig, eines der grundlegenden Prinzipien des Strafverfahrens – den Grundsatz *in dubio pro reo* – zu berücksichtigen, wonach das Gericht im Zweifel über das Vorliegen von Tatsachen, die die Merkmale der Straftat darstellen oder von denen die Anwendung einiger Bestimmungen des Strafrechts abhängt, eine Entscheidung trifft, die für den Angeklagten günstiger ist.“<sup>1310</sup>

806. Die Appellationskammer war der Ansicht, dass die oben genannten Fakten (Proteste gegen die Abreise nach Bratunac, Bedenken darüber, was und auf welche Weise es getan worden war) die Richtigkeit der Feststellung der erstinstanzlichen Kammer bezüglich des Vorliegens der völkermörderischen Absicht bei dem Angeklagten in Zweifel ziehen.<sup>1311</sup>

(i) Es gibt keine Beweise für Handlungen, die zeigen, dass keine genozidale Absicht vorlag

807. In diesem Fall gibt es keine Beweise ähnlicher Art. In seinen zahlreichen Aussagen zeigte der Angeklagte Milorad Trbić keine Reue oder Innehalten. Was für die Kammer am wichtigsten war, ist die völlige Gleichgültigkeit Trbićs gegenüber diesen Morden. Trotz der offensichtlichen Täuschungen in seinen Aussagen bleibt ein [bestimmter] Eindruck aus seiner wiederholten Geschichte von den Tötungen und seiner Rolle bei diesen Morden. Seine gesamte Haltung ist ruhig und emotionslos. Es ist klar, dass er versteht, dass es das Ziel ist, die ganze Gruppe auszurotten. Es gibt keinen Protest. Er zeigt nur Effizienz. Nach den Morden in Orahovac macht ihm nur Sorge, ob er die Möglichkeit haben würde, sich von seiner Familie zu verabschieden, bevor sie in den Badeurlaub fahren. Nach den Tötungen in Petkovci, die er überwachte, kehrt er mit Drago Nikolić gegen 08:00 Uhr zur Zvornik-Brigade zurück. Sie treffen sich mit Beara und Popović, um sie über die Morde zu informieren. Danach „haben sie eine Pause gemacht und einen Kaffee und einen Saft getrunken“.<sup>1312</sup> Bei diesem Treffen wurde vereinbart, die Tötungen

<sup>1308</sup> Miloš Stupar et al., zweitinstanzliches Urteil, para. 553.

<sup>1309</sup> Miloš Stupar et al., zweitinstanzliches Urteil, para. 554.

<sup>1310</sup> Miloš Stupar et al., zweitinstanzliches Urteil, para. 555.

<sup>1311</sup> Miloš Stupar et al., zweitinstanzliches Urteil, para. 556.

<sup>1312</sup> T-18 (Trbić, Anhörung vom 8. November 2004), S. 8-9. Vgl. auch T-15 (Trbić, Anhörung vom 23. Mai 2004), S. 28; T-16 (Trbić, Anhörung am 27. Mai 2004), S. 12 und 16. In seinen Aussagen vom 23. Mai 2004 und vom 27. Mai 2004 gab Trbić an, dass dieses Treffen nach Orahovac abgehalten wurde, aber während des Besuchs vor Ort im August 2004 kommt es zu einer Änderung hinsichtlich der Zeit, und er erklärte, dass dies auf seine eigene Erinnerung an die Ereignisse zurückzuführen sei. Der Besuch der Standorte war sehr hilfreich. T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 9. Pandurević sagt über das Treffen zwischen General Živanović und Beara am 15. Juli 1995 aus, indem er angibt, dass Beara am Morgen des

fortzusetzen. In einem Moment nach den Morden saß er mit seinem Fahrer Milorad Birčaković gemeinsam im Auto. Laut seinem Fahrer waren die beiden im Auto still und sie redeten nicht, weil sie verzweifelt waren (wegen der Morde). Diese Aussage kann jedoch nur dem Fahrer zugeordnet werden. Das ist die Aussage des Fahrers und spiegelt nur seinen Geisteszustand wider. Es kann nicht angenommen werden, dass Trbić (der eigentlich nichts sagte) sich ähnlich fühlte. Im Gegenteil, in einer Situation, in der viel gesagt und mit jemandem geteilt werden konnte, hat er nichts gesagt.

#### (ii) Systematische Planung

808. Zweitens suchte die Kammer bei der Analyse verschiedener Faktoren Beweise für eine systematische Planung. Wie wir bereits betont haben, ist dies kein notwendiges Element für das Völkermordverbrechen, zumindest nicht für eine Verurteilung unter den Punkten a) und b).<sup>1313</sup> In seiner ersten Aussage beschreibt der Angeklagte die geplante Art der Exekutionen. Aufgrund der Art und Weise, dass die Männer getrennt und dass sie in die Schulen gebracht wurden, wusste er, dass sie exekutiert werden würden, anstatt nach Tuzla zum Austausch [gebracht zu werden].<sup>1314</sup> In einer anderen Aussage gab der Angeklagte an, dass er:

an der Organisation und Vorbereitung der Operation der Exekution gearbeitet habe, an der Organisation der Sicherheit, bis es losging, an der Organisation des Verladens und der Entsendung von Fahrzeugen zu dem Ort, an dem die Operation ausgeführt wurde, dem Ort der Tötungsoperation.<sup>1315</sup>

809. Es wurden regelmäßige Treffen abgehalten, um die Logistik zu besprechen. Zum Beispiel traf sich der Angeklagte nach Orahovac mit Drago Nikolić, Popović und Beara, um die Operation am nächsten Ort in Petkovci zu besprechen.<sup>1316</sup> Nach Petkovci gab es ein Treffen, um Ročevići zu besprechen. An den Treffen nahmen immer dieselben Personen teil: Beara, Popović, Drago Nikolić und Trbić, immer und immer wieder. Die Henkersknechte mögen sich abgewechselt haben, aber die Gruppe, die die Ereignisse kontrollierte, war immer dieselbe.

#### (iii) Zielstrebigkeit

810. Das dritte Element, das die Kammer berücksichtigt hat, war die gänzliche Zielstrebigkeit des Angeklagten auf diesen Zweck [hin]. Er war völlig entschlossen, den Plan in die Tat umzusetzen. Als es so aussah, als ob es nicht genug Soldaten geben würde, um den Exekutionsplan durchzuführen, nahm er es auf sich, das Problem zu lösen, damit alles reibungslos ablaufen konnte, anstatt dies als Grund zu verwenden, das Ergebnis [des Geschehens] zu verändern.<sup>1317</sup> Man kann dies mit dem Vorgehen der Zeugen Sreten Aćimović, Zoran Radosavljević oder Tanacko Tanić vergleichen, Männern, die es, obwohl ihnen ein direkter Befehl erteilt wurde, geschafft haben, der Teilnahme am Verbrechen auszuweichen.<sup>1318</sup>

---

15. Juli in den Büros der Sicherheitsorgane der Zvornik-Brigade war, Aussage von Pandurević im Fall *Popović* vom 26. Februar 2009, S. 32184, und 27. Februar 2009, S. 32200.

<sup>1313</sup> Siehe Antonio Cassese, *Is genocidal policy a requirement for the crime of genocide?*, S. 134-136 in der UN-Genozidkonvention: Kommentar (Paola Gaeta, Hrsg., 2009)

<sup>1314</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 34.

<sup>1315</sup> T-13 (Trbić, Anhörung vom 21. Januar 2004), S. 7; *Siehe auch* T-982 Aussage des Zeugen A-50 (vertraulich), S. 6683-6684.

<sup>1316</sup> T-15 (Trbić, Anhörung vom 23. Mai 2004), S. 28.

<sup>1317</sup> T-3 (Trbić 19 August 2002 US Deposition), S. 39-41; T-13 (Trbić, Anhörung vom 21. Januar 2004), S. 6-7; T-15 (Trbić, Anhörung vom 23. Mai 2004), S. 26. *Siehe auch* T-982, Aussage des Zeugen A-50 (vertraulich), S. 6608-12, 6704-05 und 6767.

<sup>1318</sup> Aussage des Zeugen Sreten Aćimović (3. Dezember 2007); Zeuge Tanacko Tanić (11. Dezember 2007); Zeuge Zoran Radosavljević (5. Februar 2008).

811. Die Kammer erinnert an die Diskussion im Fall *Brđanin* und verweist auf die gesonderte Stellungnahme des Richters Iain Bonomy im Fall *Staatsanwalt gegen Milutinović et al.*<sup>1319</sup> Diese Meinung wird weiter im „Juristenfall“<sup>1320</sup> zitiert, in dem das Militärgericht, während es die Frage der Absicht des Angeklagten analysiert, den „wesentlichen Beweis“ in der Tatsache findet, dass „der Angeklagte sich völlig der Verwirklichung [des Ziels] gewidmet hat“<sup>1321</sup>. Diese Charakterisierung beschreibt genau den Grad der freiwilligen Teilnahme von Milorad Trbić.

(iv) Bemühungen, Widerstand der Opfer zu überwinden

812. Der Angeklagte erklärt insbesondere, welche Rolle er bei den Sicherheitsaktivitäten spielte und was in Ročević passiert ist. Um die Gefangenen zu beruhigen, „diejenigen, die Unruhe auslösten“, führte er zusammen mit anderen, die Sicherheit gewährten, 20 Muslime weg und erschoss sie mit einer Schusswaffe. Trotz der Erklärung, dass dies mit der „Autorität Popovićs“ geschehen sei, erklärt der Angeklagte weiter, dass dies auf eigene Initiative geschehen sei.<sup>1322</sup> Als Offizier, der für Sicherheit zuständig war, wusste er, wie wichtig es war, jeden Widerstand zu unterdrücken. Trbić hat auch früher ausgesagt, dass er in Orahovac die Anweisungen von Drago Nikolić und Beara erhalten habe, dass er im Fall einer Rebellion diejenigen, die Widerstand leisteten, herausnehmen und erschießen solle. Mevludin Orić bestätigte, dass dies tatsächlich geschah. Nach seiner Aussage hat Trbić auf Häftlinge vor einer Turnhalle geschossen, um „sie unter Kontrolle zu halten“.<sup>1323</sup>

(v) Bemühungen, den Widerstand anderer Täter zu überwinden

813. Ein bemerkenswerter Kommentar, den Trbić in seinen früheren Aussagen abgegeben hat, war, dass er es für notwendig erachtete, einige Tötungen vorzunehmen, um anderen zu zeigen, wie man es macht. Obwohl die Kammer keine Beweise fand, die seine Beteiligung an dem von ihm genannten Ort belegen könnten, hält sie seine Erklärung für überzeugend. An jeder der bestätigten Hinrichtungsstätten tötet Trbić eine zufällige Anzahl von Häftlingen, [oft schon] an den Orten, an denen sie vor den Massenexekutionen festgehalten wurden, aber auch an der Hinrichtungsstätte selbst. Dieses Muster wiederholte sich. Wie die Beweise zeigen, haben sich die Henkersknechte oft von Ort zu Ort abgewechselt. Was sich dagegen nicht geändert hat, war Trbićs Rolle zu zeigen, wie es gemacht werden sollte, falls es Zweifel an den Aktionen oder Widerstand gegen diese Aktionen gab.

(vi) Bemühungen, die Flucht zu verhindern

814. Orahovac ist wieder das Muster. Vor ihrer Exekution waren die Gefangenen in Orahovac völlig ungeschützt und körperlich geschwächt. Trotzdem nahmen sich die Vollstrecker die Zeit, jedem einzelnen die Augen zu verbinden und ihre Hände hinter dem Rücken zu fesseln. Milorad Birčaković wurde damit beauftragt, den TAM-Lastwagen zu folgen, die die Gefangenen zur Hinrichtungsstätte transportierten. Seine Aufgabe bestand eindeutig darin, die Flucht zu verhindern. Trbić war einer der letzten, die die Hinrichtungsstätte in Orahovac sowie den Petkovci-Damm verließen. Aus seinen Aussagen geht klar hervor, dass dies dazu diente sicherzustellen, dass die Aufgabe abgeschlossen wurde. Laut den Überlebenden aus Orahovac und Kozluk schossen die Vollstrecker Kugeln in die Köpfe der Körper, von denen sie dachten, dass sie warm oder noch am Leben seien. Es ist klar, dass niemand am Leben gelassen werden sollte. Die

---

<sup>1319</sup> *Staatsanwalt gegen Milutinović et al.*, IT-05-87-PT, Entscheidung über Ojdanićs Einwand gegen die Unzuständigkeit [wegen mangelnder Zuständigkeit], gesonderte Meinung von Richter Iain Bonomy vom 22. März 2006, para 18-22.

<sup>1320</sup> Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist das Nürnberger Nachfolgeurteil III, der sog. „Justice Case“ gegen führende Juristen des Dritten Reichs.

<sup>1321</sup> *Brđanin*, Urteil zweiter Instanz, para. 398, Zitat aus dem Fall *Vereinigte Staaten gegen Altstoetter et al.*, Militärgericht der USA, Urteil vom 3. - 4. Dezember 1947 („der Fall Justice“) beim Prozess gegen Kriegsverbrecher vor den Militärgerichten in Nürnberg gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 10 (1951), vol. III (Fn. 44 im Original) Urteil, S. 1156.

<sup>1322</sup> T-18 (Trbić, Anhörung vom 8. November 2004), S. 11-12.

<sup>1323</sup> T-15 (Trbić, Anhörung vom 23. Mai 2004), S. 25; *Siehe auch* T-19 (Informationsbericht der Staatsanwaltschaft des ICTY in Bezug auf den Besuch vor Ort im August 2004) (vertraulich), S. 3.

wenigen von denen, die entkommen sind, sind ein Wunder. Schließlich erinnert die Kammer an die Ermordung von Rešid Sinanović. Er war tatsächlich entkommen und wurde in einem Krankenhaus behandelt und zum zweiten Mal gefangen genommen. Die Soldaten am Kontrollpunkt an der Drina übergaben die Flüchtlinge an die Zvornik-Brigade und sie wurden zurück ins Hauptquartier gebracht. Diese wenigen, denen es gelungen war, den ersten Exekutionen zu entkommen, wurden dann summarisch exekutiert und laut Trbić im Gebiet von Kula Grad begraben.

(vii) Die Grausamkeit des Verfolgers gegenüber den Opfern

815. Es ist offensichtlich, dass keine Nahrung, kein Wasser oder hygienische Bedingungen für die Gefangenen vorbereitet wurden. Die einzige Aufgabe der Teilnehmer war es, sie zu inhaftieren und zu töten. Viele Zeugen sprachen von der Julihitze. Die serbischen Zeugen, die diese Grausamkeit nicht genossen oder unterstützten, bemerkten das Leid der Gefangenen.<sup>1324</sup> Trotzdem gab es nur wenige Versuche, die Situation zu ändern. Es ist klar, dass es keine Befehle oder Pläne von oben oder im Feld vor Ort gab, um das körperliche Leid zu lindern. In seinen vielen Aussagen gibt es keinen einzigen Beweis dafür, dass Trbić etwas getan hätte, um dieses Leid zu lindern. Viele Gefangene, schon geschwächt wegen der Bedingungen, die in Srebrenica vor dem Fall herrschten, haben die Tage beginnend mit der Gefangennahme bis zur Exekution ohne Nahrung und Wasser verbracht, und wurden sich selbst überlassen, um über ihr Schicksal nachzudenken. Das muss unerträglich gewesen sein.

(viii) Kontinuierliche Teilnahme an der Tat selbst

816. Trbić hat sich beteiligt. Er war aktiver Teilnehmer und seine Aktivitäten stellten, wie oben erwähnt, einen wesentlichen Beitrag zur Begehung des Genozids dar. Ganz gleich, ob es sich um die Erschießungen selbst, um die Organisation einer zusätzlichen Zahl von Soldaten, um die Reinigung des Terrains, um Bereitstellung von Treibstoff, um die Festlegung der Orte zur Inhaftierung oder um die Durchführung der Endkontrolle auf dem Terrain handelte, war er an jedem Ort in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade involviert.

(ix) Wiederholung der zerstörenden Handlungen, d. h. mehr als ein Ort

817. Viele Teilnehmer am Genozid in Srebrenica waren nur an einem Ort involviert. Es ist unmöglich, die Wiederholung aller Handlungen, an denen Trbić teilgenommen hat, in ihrer Gesamtheit zu betrachten und nicht zu dem Schluss kommen, dass er an ihnen teilnehmen wollte. In den Tagen zwischen den Ereignissen hatte er Tage, um über seine Teilnahme nachzudenken. Er zeigte weder Unentschlossenheit noch Bedauern noch Zögern. Die Beweise deuten darauf hin, dass er die Aufgaben, die er erhalten hatte, einfach weiterführte.

(x) Die Handlungen selbst: Der „Kravica Test“<sup>1325</sup>

a. Die Anzahl der Opfer

818. Hinsichtlich der Anzahl der Personen, deren Identität durch DNA-Analyse festgestellt worden ist, wurden mindestens 2938 identifizierte Opfer in Massengräbern in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gefunden.<sup>1326</sup> Dies ist nicht die endgültige Zahl, da immer noch auf die Identifizierung einer großen

---

<sup>1324</sup> Zeuge A-42 (28. Januar 2008).

<sup>1325</sup> *Miloš Stupar et al.*, erstinstanzliches Urteil, S. 118.

<sup>1326</sup> T-833 (Manning-Bericht, 2007), S. 3/24-19/24. T-836 (Srebrenica – primäre und sekundäre Massengräber). *Siehe auch* Teil VII. E. 1. oben. Die Anzahl der Opfer von primären und sekundären Orten auf dem Gebiet der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade, deren Identität durch DNA-Analyse festgestellt wurde, am 27. November 2007. Orahovac (Lažete 1) – 115 Personen, Orahovac (Lažete 2) – 157 Personen, Militärlandwirtschaftsbetrieb Branjevo (Pilica) – 103 Personen, Staudamm in Petkovci – 12 Personen; Kozluk – 328 Personen; nicht beerdigte Reste am Standort Kozluk – 14 Personen; Čančari-Straße 2 – 111 Personen; Čančari-Straße 3 – 131 Personen; Čančari-Straße 5 – 221 Personen; Čančari-Straße 7 – 103 Personen; Čančari-Straße 10 - Kamenica 10 – 340 Personen; Čančari-Straße 11 – 136 Personen; Čančari-Straße 12 – 112 Personen; Čančari-Straße 13 – 60 Personen; Hodžići-Straße 3 – 37

Anzahl von Überresten gewartet wird und immer noch Gräber gefunden werden. Diese Zahl ist nicht entscheidend, denn selbst ein [einzelner] Mord mit der spezifischen Völkermordabsicht kann als Völkermord angesehen werden.<sup>1327</sup> Die Zahl weist jedoch darauf hin, dass die Absicht darin bestand, alle inhaftierten Muslime zu vernichten. Dies gilt auch für diejenigen, die zunächst gerettet und medizinisch versorgt wurden, um ihr Leben zu retten, oder die vorübergehend gerettet, später aber exekutiert wurden, weil das Ziel war, alle Muslime aus Srebrenica zu töten.

#### b. Der Gebrauch verächtlichmachender Sprache

819. Die Beschreibung der Überlebenden besagt, dass an den Orten, an denen sie inhaftiert waren, sowie an den Exekutionsorten verbale Beleidigungen und Schimpfworte verwendet wurden. Zum Beispiel sagt Mevludin Orić, dass er gehört habe, dass einer der Soldaten sagte: „Am besten sind sie, wenn sie tot sind“.<sup>1328</sup> Es gibt keine Beweise dafür, dass jemand versucht hat, dies zu verhindern. Solche Worte spiegeln die Gleichgültigkeit gegenüber den Gefangenen wider und die Unfähigkeit, Muslime als Menschen zu sehen. Sie spiegeln den Kontext des Krieges wider und die Wut und die Empörung der Menschen, die durch ihr Leiden verursacht wurden. Es gibt jedoch keinen Beweis dafür, dass Trbić eine solche Sprache benutzt oder durch den Krieg Todesfälle in seiner Familie erlitten hat.

#### c. Die systematische und methodische Art der Tötung

820. Das in Orahovac entstandene Muster wurde methodisch ausgeführt und an allen fünf Orten wiederholt. Die Gefangenen wurden an Orte gebracht, wo sie inhaftiert und aus den Bussen und Lastwagen ausgeladen wurden. Sie wurden aufgefordert, persönliche Dokumente und Sachen abzulegen, bevor sie die Einrichtung oder die Räumlichkeiten betraten, in denen sie bewacht wurden. Nach dem Betreten wurden sie dort unter unmenschlichen Bedingungen ohne Nahrung, Wasser und grundlegende Hygiene festgehalten. Dann wurden sie zusammengetrieben, an einigen Orten wurden ihnen die Hände gefesselt und ihnen wurden die Augen verbunden, dann wurden sie auf Lastwagen verladen und in kleinen Gruppen zu einer Hinrichtungsstätte gebracht. Dort wurden sie mit automatischen Gewehren getötet. Es wurden Kontrollen durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Menschen tot waren, und viele wurden getötet, indem ihnen mit einer Pistole oder einem Gewehr in den Kopf erschossen wurde. Angesichts der Anzahl der zu Boden gefallenen Körper waren einige der Verwundeten noch am Leben. Sie wurden lebendig begraben, denn nach [dem Abschluss der Operation an] jedem dieser Tötungsorte wurde Ausrüstung angefordert und es wurden an den Orten Massengräber ausgehoben, in denen die Leichen lagen. Jeder Exekutionsort wurde sorgfältig geplant. Das Muster von Orahovac wurde wiederholt, bis das Völkermordziel in der nächsten Woche erreicht war.

#### d. Die eingesetzten Waffen und die Intensität der Körperverletzung

821. Diejenigen, die die Exekutionen ausgeführt haben, benutzten automatische Gewehre, die Schüsse in schneller Folge abfeuerten. Tanacko Tanić erklärte, wie ihnen Waffen zur Verfügung gestellt wurden, falls Sie keine der Waffen hatten, die Ihnen normalerweise zugewiesen wurden. Das Ausmaß der Körperverletzungen war ebenfalls groß. Obwohl viele schnell erschossen wurden, wurden viele andere schwer verletzt und konnten nicht entkommen. Viele stöhnten vor Qualen. Das zog die Aufmerksamkeit ihrer Mörder auf sich, die dann zurückkehrten und ihre Aufgabe beendeten. Der vielleicht schlimmste

---

Personen; Hodžići-Straße 4 – 67 Personen; Hodžići-Straße 5 – 54 Personen; Hodžići-Straße 6 - Snagovo 1 – 57 Personen; Hodžići-Straße 7 - Snagovo 2 – 102 Personen; Liplje 1 – 142 Personen; Liplje 2 – 167 Personen; Liplje 3 – 44 Personen; Liplje 4 – 221 Personen; Liplje 7 – 104 Personen.

<sup>1327</sup> *Ndindabahizi*, erstinstanzliches Urteil, para. 470-471. Wie dies von der Kammer im Fall *Kravica* aufgeführt wurde, akzeptiert diese Kammer auch, dass diese Schlussfolgerung in dem Verfahren zweiter Instanz nicht berücksichtigt wurde, da die Appellationskammer das Urteil aus anderen Gründen aufgehoben hat. Dennoch berücksichtigt diese Kammer auch, dass dies den Schlüsselaspekt betont, dass die Anzahl der Opfer in Bezug auf alle Fakten berücksichtigt werden muss und dass es keine „magische Zahl“ gibt. Erstinstanzliches Urteil im Fall *Miloš Stupar et al.*, S. 118, Fn. 265.

<sup>1328</sup> Zeuge Mevludin Orić (29. Januar 2008).

Aspekt der Aussage von Mevludin Orić war, wie die beiden Überlebenden die Verwundeten verlassen mussten. Da sie bereits erschöpft waren, konnten sie sie nicht wegtragen. Sie waren nicht stark genug, um sie zu tragen, also mussten sie ihre Schmerzensschreie hören, als sie sich ihren Fluchtweg bahnten, während sie auf dem Blut anderer ausrutschten. Die automatischen Gewehre waren effizient, aber angesichts der Anzahl der Gefangenen war klar, dass einige verletzt waren, so dass eine unbekannte Anzahl von ihnen lebendig begraben wurde.

#### e. Methodische Planung

822. Jeder Standort wurde sorgfältig ausgewählt, um hunderte von Gefangenen aufnehmen zu können. Da es Sommer war, waren die Schulen leer und sie konnten für diesen Zweck genutzt werden. Jede der ausgewählten Schulen lag in der Nähe eines Gebietes/Raumes, der dem öffentlichen Auge entzogen war und für die Exekutionen und Bestattungen dienen sollte. Das Pilica-Dom war eine Ausnahme. Die Exekutionen wurden an diesem Ort im Zentrum des Ortes durchgeführt, in einer Einrichtung, die groß genug war, um Hunderte von Gefangenen unterzubringen. Für jeden Standort wurde Ausrüstung zum Ausgraben und für die Bestattung [der Leichen] organisiert und bereitgestellt. Trbić ging zu den meisten dieser Orte nochmal zurück, um eine letzte Kontrolle zu machen und aufzuräumen. Bevor Trbić am 16. Juli die Funktion des diensthabenden Offiziers übernimmt, untersucht er das Terrain bei der Petkovci-Schule und beim Staudamm. Am selben Tag verzeichnet er als diensthabender Offizier die Bitte um einen Lader, Bagger, Muldenkipper mit Plane für Pilica. Trbić weiß, dass dies für die Beerdigung an diesem Ort notwendig ist. Trbić informiert Jokić über diesen Bedarf. Für den Fall, dass die technische Einheit nicht über den richtigen Lkw verfügt, informiert er den Logistikleiter Sreten Milošević darüber, dass diese Art von LKW für Pilica bereitgestellt werden soll. Für alle Exekutionen wurde Brennstoff für die Maschinen bereitgestellt, die für die Wiederbestattung benötigt wurden. Die bestehenden Organisationsstrukturen wie die Position des diensthabenden Offiziers wurden nach Bedarf zur Koordinierung der Aktivitäten genutzt.

#### f. Die Opfer wurden unabhängig vom Alter anvisiert

823. Das jüngste in Orahovac identifizierte Opfer war ungefähr 13 Jahre alt.<sup>1329</sup> Es gab keine Anstrengungen, einen Unterschied in Bezug auf Altersgruppen zu machen. Mevludin Orić sprach von den alten Männern mit den „hängenden Köpfen“. Er sah Männer in den Siebzigern. Tanacko Tanić sprach davon, dass er dort mindestens zwei Kinder gesehen hat. Das einzige, was sie gemeinsam hatten, war, dass sie alle Muslime aus Srebrenica waren. Basierend auf anthropologischen Berichten zu den Gräbern, die mit Srebrenica in Verbindung stehen, gibt Dean Manning an, dass die Bandbreite des Alters der Opfer vom Jüngsten mit 8 (acht) Jahren bis zum Neunzigjährigen reichte.<sup>1330</sup> Mehrere Zeugen sprachen von der Ermordung einer geistig zurückgebliebenen Person.<sup>1331</sup> Es gab keine Ausnahmen.

#### g. Gezielte Viktimisierung von Überlebenden

824. Dies ist vergleichbar mit dem Faktor „Bemühungen, die Flucht von Opfern zu verhindern“. Die obigen Schlussfolgerungen gelten auch für diesen Abschnitt. Erneut dokumentiert die Geschichte von nur einem Mann, Rešid Sinanović, die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass jeder Überlebende gefunden und getötet wird.

#### h. Die Art und der Charakter der Tatbeteiligung des Täters

825. Es genügt zu sagen, dass Trbić alles getan hat, was von ihm verlangt wurde. Wenn die Situation mehr erforderte, half er auf eigene Initiative hin. Er hat sich nicht beschwert oder kommentiert. Er wusste, was der Plan war, und er verstand seine Rolle. Er hatte keine Angst. Er hat nicht protestiert oder sich beschwert. Er war beharrlich. Er war fleißig. Der Zeuge Sreten Aćimović sagte aus, dass er gute Qualitäten für einen Stellvertreter hatte. Diese Eigenschaften waren für ihn vorteilhaft und er empfahl ihn deshalb 1992 als

---

<sup>1329</sup> Zeuge Mevludin Orić (29. Januar 2008).

<sup>1330</sup> Zeuge Dean Manning (16. Juni 2008).

<sup>1331</sup> Zeuge Mevludin Orić (29. Januar 2008).

seinen Stellvertreter.<sup>1332</sup> Im Jahr 1995 wurde er zu einer wichtigen Person bei der Umsetzung des Völkermordplans. Am Wichtigsten ist, dass er sich der Umsetzung des Planes vollständig widmete. Nach den Morden in Petkovci sagte er ruhig aus: „Wir haben beschlossen die Tötungen fortzusetzen“. Dann ging er, um sich zu erfrischen. Wenn Zweifel an seiner Absicht bestanden haben sollten, so ließ diese Aussage alle Zweifel verstummen. Seine Absicht war es weiter zu töten, sie alle zu töten, die totale Ausrottung.

826. Es ist schwer, sich die Gerüche, Geräusche und die Szenen der Zerstörung dieses Ausmaßes vorzustellen. Mevludin Orić und andere machten eine eindrucksvolle Aussage darüber, wie es gewesen ist. Der Schmerz der VRS-Mitglieder, die mit diesen Handlungen nicht einverstanden waren, kann in der Aussage von Tanacko Tanić gehört werden. Einige waren durch die Natur und die Begründung für diese Gewalt, für diese Tat, verwirrt. Andere waren es nicht. Trbić hat keine dieser Zweifel und ist nicht verwirrt. Im Gegensatz zu anderen geht er von Ort zu Ort. Er nimmt nicht einmal an diesem Verbrechen teil, sondern mehrmals. Nachdem er mit ganzer Sorgfalt an den Morden in Orahovac teilgenommen hat, weiß er, wie das Morden aussieht und er kehrt für mehr Morde zurück. Er ist aufgrund seiner Erfahrung gefragt. Es geht nicht nur darum, die Befehle zu befolgen. Das ist ein Mann, der den Völkermordplan unterstützt hat. Er war nicht an der ursprünglichen Erstellung oder Gestaltung dieses Plans beteiligt, aber er sorgte dafür, dass der Plan in dem Maße, wie er es in seiner damaligen Eigenschaft ermöglichen konnte, ausgeführt wurde, und er half zusammen mit anderen, ihn vor der Welt zu verbergen. Der Grund für die Verheimlichung war einfach: Sie waren sich bewusst, dass ihre Handlungen Verbrechen darstellten. Es ging nicht nur darum, Kriegsgefangene zu töten, es ging um den Wunsch, das Gebiet, das so nahe an der Drina liegt, von der muslimischen Bevölkerung zu befreien. Dies konnten sie erreichen, indem sie alle Männer töteten. Dies ist es, wozu Trbić zugestimmt hat, wie seine Worte und seine Taten zeigen.

827. Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kommt die Kammer angesichts der direkten und indirekten Beweise in ihrer Gesamtheit jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss, dass Milorad Trbić die spezifische Absicht für das Verbrechen des Völkermords aufwies.

#### **X. Freisprechender Teil des Urteils**

828. Die Kammer hat den Angeklagten Milorad Trbić von den folgenden Straftaten freigesprochen, die in dem Anklagepunkt 1 der geänderten Anklageschrift aufgeführt sind:

**MILORAD TRBIĆ** hat zwischen dem 11. und 13. Juli 1995 an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung mit anderen Mitgliedern der VRS und der MUP RS<sup>1333</sup>, darunter General Ratko Mladić, Oberst Ljubiša Beara und Kapitän 1. Klasse Momir Nikolić, teilgenommen, mit dem gemeinsamen Ziel und Plan, die gesamte bosniakische Zivilbevölkerung aus der Enklave Srebrenica zwangsweise umzusiedeln und sie in Gebiete unter der Kontrolle der Armee von Bosnien und Herzegowina (ABiH) zu transportieren, woraufhin ab dem 12. Juli 1995 und den ganzen Tag des 13. Juli 1995 über 25.000 bosniakische Frauen, Kinder und ältere Männer in Anwesenheit von Ratko MLADIĆ, Radislav KRSTIĆ, Vujadin POPOVIĆ und anderer in Busse und Lastwagen verladen wurden und von den Streitkräften der VRS von Potočari zur Kampflinie in der Nähe von Kladanj transportiert wurden, wo sie freigelassen wurden; und sie marschierten etwa 5 Kilometer bis zur [Front-]Linie, die unter Kontrolle der Armee BiH in der Nähe von Kladanj stand. Während die bosniakischen Männer, Frauen und Kinder in die Busse und Lastwagen stiegen, trennten Streitkräfte der VRS und der MUP RS mehr als 1.000 bosniakische Männer von den Frauen und Kindern und transportierten diese bosniakischen Männer in vorübergehende Haftanstalten in Bratunac, so dass zum Ende des 13. Juli 1995 die gesamte bosniakische Zivilbevölkerung aus der Enklave Srebrenica entfernt war; am 13. Juli 1995 wurden etwa 5.000 bis 6.000 bosniakische Männer aus einer Gruppe von

<sup>1332</sup> Zeuge Sreten Aćimović (3. Dezember 2007).

<sup>1333</sup> Anmerkung des Übersetzers: MUP RS = Ministerium für innere Angelegenheiten der Republika Srpska.

Männern, die versuchten, aus der Enklave Srebrenica in das Gebiet der Armee von BiH zu entkommen, von den Truppen der VRS und der MUP RS durch Beschuss und aus dem Hinterhalt angegriffen. Dann wurden sie von Truppen der MUP und VRS gefangen genommen oder sie ergaben sich diesen Truppen, die entlang der Landstraße Bratunac-Konjević Polje-Milići in den Gebieten Kravica, Sandići, Konjević Polje stationiert waren. Die Mehrheit der Festgenommenen wurde mit Fahrzeugen in weitere vorübergehende Hafteinrichtungen in und in der Nähe von Bratunac gebracht; und im Zeitraum vom 12. Juli bis 16. Juli 1995 wurden die bosniakischen Männer, die in Potočari, entlang der Landstraße Bratunac-Konjević Polje und Bratunac inhaftiert waren, weder mit Essen oder medizinischer Behandlung noch mit irgendwelchen [ausreichenden/größeren] Wassermengen versorgt; während ihrer Inhaftierung wurden sie häufig von denen, die sie gefangen hielten, geschlagen und die Soldaten der VRS und MUP entzogen und zerstörten das persönliche Eigentum und die persönlichen Sachen der bosniakischen Männer, die von ihnen gefangen gehalten wurden, einschließlich ihrer Ausweisdokumente und Wertgegenstände, wobei **MILORAD TRBIĆ**, der mit den anderen, die an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung [beteiligt waren], die gemeinsame Absicht teilte, die Ziele eines gemeinsamen Zwecks und Plans zu erreichen, [und der] in der Absicht [handelte], durch seine Handlungen [bei der Umsetzung des Plans] zu helfen und dazu beizutragen, folgende Taten begangen hat: am 12. Juli 1995 wirkte er mit anderen Soldaten der VRS zusammen und überwachte [diese Soldaten] und suchte [gemeinsam mit ihnen] in der Enklave Srebrenica nach Bosniaken, um sicherzustellen, dass die Enklave von den Bosniaken gesäubert wurde, und bei dieser Gelegenheit nahmen sie bis zu 15 (fünfzehn) bosniakische Zivilisten auf der Landstraße zwischen Srebrenica und Potočari gefangen; und am 13. Juli 1995 schüchterte er gemeinsam mit anderen [Soldaten] von der VRS und der MUP RS die bosniakische Zivilbevölkerung in Potočari ein, misshandelte und bedrohte sie, [damit sie] die Enklave verlassen, indem er [bosniakische Männer] von ihren Familien trennte und diese Trennung aufrecht erhielt, und indem er die [bosniakische] Zivilbevölkerung unter unmenschlichen Bedingungen in Potočari hielt, wo es keine ausreichenden und angemessenen Unterkünfte, Nahrungsmittel, Wasser und medizinische Versorgung gab, indem er nichts unternahm, um diese Bedingungen abzumildern, und indem er akzeptierte und die Absicht hatte, so weiterzumachen [dass diese Bedingungen so weiter gelten], wodurch die bosniakische Zivilbevölkerung keine Wahlfreiheit hatte, sondern gehen musste, als sie in Busse und Lastwagen verladen und von Truppen der VRS und der MUP aus der Enklave Srebrenica eskortiert wurde.

829. Die Kammer hat den Angeklagten Milorad Trbić von den folgenden Straftaten freigesprochen, die unter Punkt 2a der geänderten Anklageschrift aufgeführt sind:

Am 12. Juli 1995 hat **MILORAD TRBIĆ** in **Potočari**, Gemeinde Srebrenica, auf Anweisung von Ljubiša BEARA zusammen mit etwa 12 (zwölf) Soldaten, die aus dem Zug der Militärpolizei der Bratunac-Brigade stammten und die er überwachte, ungefähr 15 (fünfzehn) bosniakische Männer in das Gebiet in der Nähe von Žuti Most bei Potočari gebracht, die zuvor in einem Gebäude gefangen genommen und verhört worden waren, das als „Weißes Haus“ bekannt war und das sich neben dem Stab der UNPROFOR in Potočari befand, und er überwachte die summarische Hinrichtung dieser bosniakischen Männer mit einem automatischen Gewehr. Bei dieser Gelegenheit wurden alle getötet. In den Abendstunden des 13. Juli 1995 schoss **MILORAD TRBIĆ** im **Stadion Bratunac** mit einem automatischen Gewehr auf eine Gruppe bosniakischer Männer aus der Enklave Srebrenica, die aus Potočari abtransportiert und von Soldaten der VRS im Stadion festgehalten worden waren, und dabei wurden mindestens 10 (zehn) Männer getötet; am 13. Juli 1995 begleitete er gemeinsam mit einer Gruppe von Soldaten der VRS, die er

überwachte, einen Konvoi von 3 (drei) Bussen, der bosniakische Männer aus der Enklave Srebrenica vom Stadion in Bratunac zur Schule Grbavci in Orahovac, Gemeinde Zvornik brachte, in Kenntnis davon, dass sie vorübergehend dort festgehalten und kurz darauf exekutiert werden würden.

830. Die Kammer hat den Angeklagten Milorad Trbić von den folgenden Verbrechen freigesprochen, die unter Punkt 2g der geänderten Anklageschrift aufgeführt sind:

**MILORAD TRBIĆ** hat durch die Teilnahme an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung mit dem gemeinsamen Ziel und Plan, alle wehrfähigen bosniakischen Männer aus der Enklave von Srebrenica gefangen zu nehmen, zu inhaftieren und summarisch zu töten und zu begraben, wobei er gemeinsam mit anderen in der gemeinsamen kriminellen Unternehmung die Absicht teilte, das Ziel [der gemeinsamen kriminellen Unternehmung] zu erreichen, [und] wobei er wusste, dass [das Ziel] umgesetzt wird, auch folgende Straftaten begangen, die Teil des gemeinsamen kriminellen Zwecks und Plans waren:

**Vom 12. bis zum 15. Juli 1995 in Bratunac:**

Vom 12. Juli 1995, ab ungefähr 22:00 Uhr, bis zum 13. Juli, wurden mehr als 50 (fünfzig) nicht identifizierte bosniakische Männer aus einem Hangar hinter der Grundschule Vuk Karadžić in **Bratunac** herausgeholt und summarisch hingerichtet; am 13. Juli 1995 wurde am Abend ein (nicht identifizierter) bosniakischer Mann, der geistig zurückgeblieben war, aus einem Bus, der vor der Grundschule Vuk Karadžić in Bratunac geparkt war, herausgeholt und summarisch hingerichtet; und zwischen dem Abend des 13. Juli 1995 und dem Morgen des 15. Juli 1995 wurden bis zu 50 (fünfzig) nicht identifizierte bosniakische Männer sowohl in als auch vor der Grundschule Vuk Karadžić von Mitgliedern der VRS und/oder der MUP getötet.

**12. und 13. Juli in Potočari:**

Am oder um den 12. Juli 1995 wurden in **Potočari** die Leichen von 9 (neun) (nicht identifizierten) bosniakischen Männern in den Wäldern in der Nähe des UN-Geländes auf der Budak-Seite der Hauptstraße gefunden, die erschossen worden waren; am oder um den 12. Juli 1995 wurden die Leichen von neun oder zehn (nicht identifizierten) bosniakischen Männern, die erschossen worden waren, etwa siebenhundert Meter vom UN-Gelände hinter dem „Weißen Haus“ in einem Bach gefunden; und am 13. Juli 1995 wurde ein (nicht identifizierter) bosniakischer Mann von Soldaten der VRS hinter einem Gebäude in der Nähe des „Weißen Hauses“ gefangen genommen und summarisch hingerichtet.

**Am 13. Juli 1995:**

Die Truppen der VRS und/oder des MUP RS nahmen 6 (sechs) bosniakische Männer gefangen, die nach einer Vernehmung im Hauptquartier der Bratunac-Brigade [zusammen mit] anderen, in Bratunac inhaftierten Männern untergebracht wurden und später von unbekanntem Personen summarisch hingerichtet wurden; unter den Opfern war:

- Aziz HUSIĆ, Sohn von Osman, geboren am 08. April 1966.

Die Truppen der VRS und/oder des MUP RS nahmen ungefähr 16 (sechzehn) bosniakische Männer gefangen, die sich durch die Wälder aus der Enklave Srebrenica zurückzogen, transportierten sie in ein abgelegenes Gebiet am Ufer des Flusses **Jadar** und richteten anschließend 15 (fünfzehn) von ihnen mit automatischen Waffen summarisch hin.

Die Mitglieder der VRS und/oder des MUP transportierten ungefähr 150 (einhundertfünfzig) bosniakische Männer in ein Gebiet entlang einer nicht asphaltierten Straße im Cerska Tal, ungefähr 3 (drei) Kilometer von Konjević Polje entfernt. Dort richteten sie sie mit automatischen Waffen hin und bedeckten sie, unter Rückgriff auf schweres Gerät, mit Erde.

Die Mitglieder der VRS und/oder des MUP begleiteten, unterstützt von ungefähr 4 gepanzerten Transportfahrzeugen, ungefähr 100 (einhundert) bosniakische Männer zu einem Ort auf oder nahe einem Hügel in der Nähe der Landstraße zwischen Konjević Polje und **Nova Kasaba**, stellten die Häftlinge in mehreren Reihen auf und sie richteten sie mit den automatischen Waffen hin, dort, wo kurze Zeit später eine zweite Gruppe von ungefähr 30 (dreißig) Häftlingen ankam, die [ebenfalls] aufgereiht und auch hingerichtet wurde, und bald danach kam eine dritte Gruppe an und wurde in ähnlicher Weise hingerichtet.

Die Polizei des MUP RS, zu der auch die Mitglieder der 2. (Šekovići-)Abteilung der Spezialbrigade der Polizei der RS gehörten, nahm hunderte bosniakische Männer aus Srebrenica gefangen und sperrte sie in einem großen landwirtschaftlichen **Lagerhaus im Dorf Kravica** ein, wobei die Spezialpolizei des MUP, die auch aus Mitgliedern der 2. Abteilung der Spezialpolizei RS (aus Šekovići) bestand, etwa 1.000 (eintausend) bosniakische Männer, die in einem großen Lagerhaus im Dorf Kravica eingesperrt waren, am Nachmittag und in den frühen Abendstunden summarisch exekutierte, indem sie automatische Waffen und Handgranaten benutzte, und am 14. Juli 1995 wurde schweres Gerät genutzt, um die Körper der Opfer in zwei große Massengräber in den nahe gelegenen Dörfern Glogova und Ravnice zu bringen.

Bosniakische Gefangene wurden einen ganzen Tag hindurch von MUP-Truppen auf der **Wiese Sandići**, etwa 18 Kilometer westlich von Bratunac entlang der Landstraße Bratunac-Konjević Polje, festgehalten, bis zum späten Nachmittag oder frühen Abend, als sie [dann] von der Wiese zu anderen Orten hingebbracht wurden, darunter Schulen im Gebiet Bratunac und in das Lagerhaus Kravica, und bei Dunkelheit verblieben [nur] ungefähr 10 (zehn) bis 15 (fünfzehn) nicht identifizierte Häftlinge auf der Wiese, die dann von Soldaten des MUP mit automatischen Waffen hingerichtet wurden.

#### **Am 13. und 14. Juli 1995:**

Am oder um den Abend des 13. Juli und den 14. Juli 1995 verladen die Soldaten der VRS und/oder des MUP **in der Schule in Luke in der Nähe vom Dorf Tišća** 25 (fünfundzwanzig) bosniakische Männer aus der Enklave Srebrenica, die aus der Enklave Srebrenica abtransportiert worden waren und in der Schule eingesperrt worden waren, auf einen Lastwagen und dann brachten sie sie zu einer abgelegenen Weide in der Nähe und richteten 22 (zweiundzwanzig) von ihnen mit automatischen Waffen summarisch hin.

In der Nacht vom 13. Juli 1995 zum 14. Juli 1995 wurden in der Nähe des **Supermarktes im Dorf Kravica** (nicht identifizierte) bosniakische Häftlinge, die sich zuvor ergeben hatten oder die aus der zurückkehrenden Kolonne der Männer, die sich aus der Enklave Srebrenica zurückzogen, gefangen genommen worden waren, in Lastwagen inhaftiert, wobei die Soldaten der VRS und/oder des MUP 10 (zehn) (nicht identifizierte) bosniakische Männer mit automatischen Waffen summarisch hinrichteten.

#### **Am oder um den 19. Juli 1995:**

In der Nähe der Ortschaft **Nezuk** nahmen die Mitglieder der VRS aus der 16. Brigade des 1. Krajina-Korps, die dem Kommando der Zvornik-Brigade unterstellt waren, ungefähr 10

(zehn) (nicht identifizierte) bosniakische Männer aus der Enklave Srebrenica gefangen, und kurz nach ihrer Gefangennahme richteten sie 8 (acht) von ihnen summarisch hin.

**Am 22. Juli 1995:**

In der Nähe der Ortschaft **Snagovo**, in der Nähe von Zvornik, nahmen Mitglieder des MUP RS ungefähr fünf (5) bosniakische Männer gefangen, während diese aus der Enklave Srebrenica flohen, und 4 (vier) von ihnen wurden in den Wäldern mit automatischen Waffen summarisch hingerichtet.

**Im Juli 1995:**

An einem Ort namens Godinjske Bare, in der Nähe der Stadt **Trnovo**, erschossen Mitglieder der serbischen MUP-Einheit, genannt Scorpions, die mit der VRS zusammen operierten, 6 (sechs) bosniakische Männer aus der Enklave Srebrenica, konkret:

- Azmir ALISPAHIĆ Sohn von Alija, geboren am 2. Oktober 1978 in Srebrenica, Gemeinde Srebrenica;
- Safet FEJZIĆ, Sohn von Sakib, geboren am 3. Januar 1978 in Srebrenica, Gemeinde Srebrenica;
- Sidik SALKIĆ (geb. 1959);
- Smail IBRAHIMOVIĆ (geb. 1960);
- Dino SALIHOVIĆ (geb. 1979); und
- Juso DELIĆ (geboren 1970).

831. Nach sorgfältiger Prüfung aller Beweise der Staatsanwaltschaft, der Verteidigung und des Gerichts stellte die Kammer fest, dass aus den vorgelegten Beweisen nicht jenseits vernünftiger Zweifel geschlossen werden kann, dass der Angeklagte die in diesem Teil der geänderten Anklageschrift genannten Straftaten begangen hat.

832. Wenn es um die Zwangsumsiedlung der gesamten bosniakischen Bevölkerung aus Srebrenica geht, wie es im ersten Teil des Anklagepunkts 1 der geänderten Anklageschrift vorgeworfen wird, so hat die Staatsanwaltschaft angegeben, dass dies der Zweck und Plan der gemeinsamen kriminellen Unternehmung war, an der Milorad Trbić mit anderen Mitgliedern von VRS und MUP zusammen teilgenommen hat und er habe geholfen und dazu mit seinen Handlungen beigetragen. In Anbetracht der Tatsache, dass die gemeinsame kriminelle Unternehmung eine Form der strafrechtlichen Verantwortlichkeit darstellt, hat die Kammer geprüft, ob es Beweise gibt, die die grundlegenden Elemente [der kriminellen Unternehmung] belegen können.

833. Die vorgelegten Beweise zeigen erstens, dass eine Zwangsumsiedlung der Bevölkerung aus dem Gebiet von Srebrenica stattgefunden hat, was im Abschnitt des Urteils „Ereignisse in der Zeit bis 12. Juli – Zwangsumsiedlung“ (Abschnitt VII.C.3.) erörtert wird. Außerdem gibt es genügend Beweise, auf deren Grundlage die Kammer feststellt, dass viele Straftaten so begangen wurden, wie in der Anklageschrift aufgeführt. Die Kammer hat jedoch nicht genügend Beweise dafür gefunden, um festzustellen, dass Milorad Trbić das gemeinsame Ziel oder den gemeinsamen Plan, der sich auf die Straftaten bezog, die in der Verantwortungszone der Bratunac-Brigade begangen wurden, [mit anderen] teilte. Die Kammer konnte Milorad Trbić nicht mit der erforderlichen Mehrheit von Personen in Verbindung bringen. Der Ankläger hat in der geänderten Anklageschrift andere Teilnehmer des JCE in allgemeiner Form als „andere von der VRS und MUP RS“ aufgeführt und dann, zusätzlich zu dem Namen des Angeklagten, den Namen von Momir Nikolić erwähnt. Die Kammer konnte keine spezifische Verbindung ziehen oder Einvernehmlichkeit zwischen dem Angeklagten und anderen potenziellen Mitgliedern des JCE feststellen, die an Straftaten in der Verantwortungszone der Bratunac-Brigade beteiligt waren, so wie es die

Staatsanwaltschaft behauptet. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise konnte die Kammer daher keine [durch andere Beweisanzeichen] bekräftigten Beweise für bestimmte Handlungen des Angeklagten finden, die zur Verwirklichung dieses gemeinsamen Zwecks oder Plans innerhalb der Bratunac-Brigade beigetragen hätten.

834. Aufgrund des Vorstehenden und aufgrund eines Mangels an Beweisen konnte die Kammer nicht akzeptieren, dass der Angeklagte strafrechtlich für die Teilnahme an einer ausgedehnten gemeinsamen kriminellen Unternehmung verantwortlich ist, die das Ziel hatte, die Bevölkerung zwangsweise zu entfernen, wie dies in diesem Anklagepunkt der geänderten Anklageschrift aufgeführt ist.

835. Soweit es um konkrete oder direkte Handlungen des Angeklagten geht, die in der geänderten Anklageschrift als Handlungen angeführt sind, mit denen der Angeklagte beabsichtigt hat, die Verwirklichung des Plans der Zwangsumsiedlung durch die Suche von Gebieten, durch Einschüchterung, das Aussondern von Männern, wie es in der Verantwortungszone der Bratunac-Brigade stattfand, zu unterstützen und dazu beizutragen, konkret in Potočari, und soweit es um die unter Anklagepunkt 2a aufgeführten Handlungen geht, nämlich die Gefangennahme von Männern und um die Tötungen an der gelben Brücke, um die Tötungen im Bratunac-Stadion und um die Begleitung von drei Bussen, die bosniakische Männer aus Srebrenica abtransportierten, konnte die Kammer – basierend auf den vorgelegten Beweisen – nicht feststellen, dass sich der Angeklagte als Mittäter gemäß Artikel 29 StGB BiH oder als Mitglied des JCE gemäß Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH an den inkriminierten Handlungen beteiligt hat.

836. Bei der Beweiswürdigung hat die Kammer unter anderem die Aussage des Angeklagten berücksichtigt, die er als Tatverdächtiger gemacht hat. Zusätzlich zu seiner Aussage hat die Kammer jedoch keine ausreichenden Beweise befunden, um diese Aussagen zu belegen und damit die Behauptungen der Staatsanwaltschaft zu bekräftigen. Obwohl die Aussagen, die der Angeklagte während der Untersuchung abgegeben hat, als Beweis akzeptiert wurden, hat die Kammer diese Aussagen in Verbindung mit allen anderen Beweisen betrachtet. Die Kammer hat den Angeklagten Milorad Trbić nicht wegen irgendeiner Handlung verurteilt, für die es neben diesen Aussagen keine weiteren bekräftigenden Beweise gab, aufgrund derer die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel die Richtigkeit der in der Anklageschrift genannten Ereignisse und die Beteiligung der Angeklagten an ihnen hätte feststellen können.

837. Die Kammer betont insbesondere, dass es für bestimmte, in diesem Teil der geänderten Anklageschrift aufgelistete Ereignisse keine Beweise gab, die zweifelsfrei bestätigt hätten, dass diese Ereignisse überhaupt stattgefunden haben, und dass für bestimmte Ereignisse keine Beweise vorlagen, die bestätigt hätten, dass sie in der in der geänderten Anklageschrift beschriebenen Weise geschehen wären. Die Kammer konnte jedoch die tatsächliche Darstellung der Straftat, für die der Angeklagte freigesprochen wurde, nicht ändern, weil Änderungen in einem solchen Ausmaß vorgenommen werden müssten, dass sie die Identität der geänderten Anklageschrift und des Urteils in zu großem Ausmaß beeinträchtigen würde.

838. Was die Überwachung von VRS-Soldaten durch den Angeklagten betrifft, wie in diesem Teil der geänderten Anklageschrift ausgeführt, so betont die Kammer zunächst, dass die Verbrechen in Bezug auf Srebrenica in der Verantwortungszone der Bratunac- und der Zvornik- Brigade stattgefunden haben, die Teil des VRS Drina Korps waren. Es kann auch eindeutig darauf geschlossen werden, dass die Aufgabe des Kommandierens, der Verwaltung und Koordinierung der gesamten Operation in Bezug auf die bosniakische Bevölkerung aus dem Gebiet von Srebrenica so stattfand, als wäre es eine legitime Operation nach den Regeln der JNA, welche die VRS bei ihrer Errichtung [als ihre Regeln] akzeptiert hat. Das wird am besten vom Sachverständigen Richard Butler beschrieben, der betont, dass nichts darauf hindeutet, dass im Juli 1995 wesentlich von diesen Regeln und von den VRS-Vorschriften abgewichen worden wäre, die während der gesamten Kriegszeit angewandt wurden. Die Menschen agierten innerhalb ihrer Kompetenzen und innerhalb der Kommandostruktur. Die Prüfung der Beweise zeigt deutlich die Effizienz und die Koordination während der gesamten Operation, die nur durch vollumfängliches Befolgen der Regeln sowohl in Bezug auf

die Pflichten als auch in Bezug auf die Verantwortungszonen erreicht werden konnte. In diesem Zusammenhang wurde ein Teil der Operation den Mitgliedern der Bratunac-Brigade und den Mitgliedern der Zvornik-Brigade anvertraut, je nachdem, wo die Operationen stattfanden.

839. Trotz der Tatsache, dass die Aufgabe der Überstellung von Zivilisten und die Aufgabe [bezüglich] der Kriegsgefangenen den Sicherheitsorganen zugewiesen war, wie bereits im Urteil erwähnt, wurde der Kammer kein einziger Beweis dafür vorgelegt, dass der Angeklagte Milorad Trbić, als Assistent des Sicherheitschefs der Zvornik-Brigade, irgendeine Autorität über die Ereignisse in der Verantwortungszone der Bratunac-Brigade hatte. Aus der Organisationsstruktur der VRS ergibt sich auch, dass der Angeklagte nur die Mitglieder der Militärpolizei der Zvornik-Brigade überwachen konnte, aber auf keinen Fall andere VRS-Soldaten in der Verantwortungszone der Bratunac-Brigade, wie dies in diesem Abschnitt der geänderten Anklageschrift behauptet wird. Schließlich betont die Kammer, dass, da keine Beweise vorgelegt wurden, die jenseits vernünftiger Zweifel die Handlungen des Angeklagten, die in den Anklagenpunkten 1 und 2a der geänderten Anklageschrift aufgeführt sind, die Kammer den Angeklagten weder als Mittäter gemäß Artikel 29 StGB BiH noch als Mitglied an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung gemäß Artikel 180 StGB BiH verurteilen konnte.

840. Darüber hinaus hat die Kammer den Angeklagten von den meisten Handlungen im Anklagepunkt 2g der geänderten Anklageschrift freigesprochen, in dem die Staatsanwaltschaft Milorad Trbić zur Last gelegt hat, dass er als Mitglied der gemeinsamen kriminellen Unternehmung im Juli 1995 Straftaten in der Verantwortungszone der Bratunac- und Zvornik-Brigade begangen habe, mit dem gemeinsamen Zweck und Plan, alle wehrfähigen Männer aus der Enklave Srebrenica gefangen zu nehmen, zu inhaftieren, summarisch zu exekutieren und zu begraben, wobei er diese gemeinsame Absicht mit den anderen [Mitgliedern] der gemeinsamen kriminellen Unternehmung teilte, um die Ziele [der kriminellen Unternehmung] zu erreichen, wobei er wusste, dass [die kriminelle Unternehmung] durchgeführt wird. Für die Straftaten, die in der Verantwortungszone der Bratunac-Brigade stattgefunden haben, wie im Anklagepunkt 2g der geänderten Anklageschrift aufgeführt, wurde Milorad Trbić nicht als unmittelbarer Täter angeklagt, worauf der Staatsanwalt selbst im Plädoyer hingewiesen hat. Stattdessen wurde er in Bezug auf die Morde, die unter solchen Umständen begangen wurden, in denen die Verbindung zwischen den Handlungen von Milorad Trbić und den Straftaten nicht unmittelbar ersichtlich ist, auf der Basis eines JCE angeklagt, d. h. es wird nicht behauptet, dass der Angeklagte während dieser Exekutionen anwesend war.<sup>1334</sup> Die Staatsanwaltschaft macht geltend, dass die in Anklagepunkt 2g genannten Exekutionen Teil eines gemeinsamen Ziels und eines JCE-Plans waren, an dem der Angeklagte beteiligt war. Außerdem macht die Staatsanwaltschaft geltend, dass der Angeklagte für Handlungen unter Anklagepunkt 2g nach der Grundform der JCE-Verantwortlichkeit individuell strafrechtlich verantwortlich ist, weil diese Straftaten unter den gemeinsamen Zweck fallen, für den der Angeklagte nach der geänderten Anklageschrift angeklagt ist.<sup>1335</sup> Da die Kammer jedoch den Geltungsbereich des JCE eingegrenzt hat, fallen die meisten dieser Handlungen unter das begrenzte JCE, das sich [nur] auf die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade bezieht. Ferner, auch wenn es möglich ist, zu behaupten, dass die Exekutionen, die in der Nähe von Snagovo durchgeführt wurden und die dem Angeklagten in Anklagepunkt 2g zur Last gelegt wurden, in die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade fallen, zeigen die Beweise, dass sie von Personen begangen wurden, die nicht Teilnehmer des JCE waren; zugleich gibt es nicht genügend Beweise dafür, dass einer der Teilnehmer des JCE für diese Tat verantwortlich gemacht werden kann.

841. Was das in Anklagepunkt 2g aufgeführte Ereignis in Nezuk anbelangt, so hat die Kammer festgestellt, dass es einen zusätzlichen Grund gibt, um den Angeklagten von dem Vorwurf dieser Straftat

---

<sup>1334</sup> Prosecutions Trial Brief 30, Prosecution Legal Brief über die Anwendbarkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach der gemeinsamen kriminellen Unternehmung für Anklagepunkt 2g der geänderten Anklageschrift, para. 50.

<sup>1335</sup> Prosecutions Trial Brief 30, Prosecution Legal Brief über die Anwendbarkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach der gemeinsamen kriminellen Unternehmung für Anklagepunkt 2g der geänderten Anklageschrift, para. 50.

freizusprechen. Die Kammer hat erwähnt, dass die Beweise, die diese Behauptungen belegen, durch die Anwendung des Gesetzes über die Übertragung von Fällen [vom ICTY] übernommen wurden. Obwohl es keinen Grund gibt, an der Glaubwürdigkeit von Zeuge A-33 oder der Zuverlässigkeit der Aussagen dieses Zeugen zu bezweifeln, können diese Beweise allein nicht die Grundlage für eine Verurteilung in Bezug auf diese Behauptung bilden. Es gab nicht genügend [zusätzliche] bekräftigende Beweise, um diese Behauptung zu belegen.

842. Obwohl die Kammer in dem verurteilenden Teil des Urteils zu dem Schluss gekommen ist, dass die am besten geeignete Form der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für diesen Angeklagten diejenige ist, die in Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH festgelegt ist, wobei als Ziel der gemeinsamen kriminellen Unternehmung das gleiche Ziel genannt wird, dass in Anklagepunkt 2g aufgeführt ist, d. h. die Gefangennahme, Inhaftierung, summarische Exekution und Beerdigung aller bosniakischen Männer aus der Enklave Srebrenica, hat die Kammer festgestellt, dass das gemeinsame Ziel und der Plan wesentlich enger gefasst sind als der ausgedehnte Gesamtplan, der dem Angeklagten durch die geänderte Anklageschrift zur Last gelegt wurde.

843. Im Zusammenhang mit den Taten, die in Bratunac begangen wurden, ist der Angeklagte für diese Straftaten nicht verantwortlich, für die keine Beweise vorlagen, dass er weder unmittelbar teilgenommen oder einen gemeinsamen Zweck oder Plan [in Bezug auf diese Morde] mit anderen Personen geteilt hat.

844. Die Absichten und die Taten von Nichtmitgliedern des JCE, die keine konkreten Verbindungen zu einem der JCE-Mitglieder aufweisen, was für die Feststellung einer der Formen von JCE-Verantwortlichkeit aber erforderlich wäre, können keine Grundlage für die Verurteilung des Angeklagten für diese Straftaten darstellen. Indem die Staatsanwaltschaft die geänderte Anklageschrift auf diese Weise formuliert hat, hat sie Milorad Trbić alle Handlungen vorgeworfen, die im Gebiet von Srebrenica stattgefunden haben, ohne konkrete Beweise vorzulegen, die den Angeklagten mit vielen dieser Vorfälle in Verbindung bringen würden. Es gibt keine Beweise dafür, dass Milorad Trbić an der Ausarbeitung oder Gestaltung dieses Plans beteiligt war. Die Verantwortung für die Gesamtereignisse in Srebrenica liegt daher nicht bei diesem Angeklagten.

845. Aufgrund des Vorstehenden hat die Kammer den Angeklagten von diesen Anklagepunkten aus der geänderten Anklageschrift freigesprochen, da keine hinreichenden Beweise vorlagen, um gemäß Artikel 284 lit. c) StPO BiH die Verantwortlichkeit jenseits vernünftiger Zweifel festzustellen.

## XI. STRAFZUMESSUNG

### **A. Festsetzung einer Strafe, die erforderlich und der Schwere der Straftat angemessen ist**

846. Die Kammer hat bezüglich der Staftat des Genozids eine Strafe in Betracht gezogen, die erforderlich ist und die den proklamierten rechtlichen Zielen entspricht, sowie den relevanten rechtlichen Elementen. Im Mittelpunkt dieses Prozesses standen in den letzten zwei Jahren die Morde und das Leid, die in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade stattgefunden haben. Der Kammer ist klar, dass für die Opfer keine Strafe der Schwere dieser Straftat [annähernd] entsprechen wird. Genozid wird oft als das Verbrechen der Verbrechen bezeichnet.<sup>1336</sup> Die Kammer ist jedoch der Ansicht, dass dieses Verbrechen von einfachen Menschen begangen wurde, die sich der unkontrollierten Gier nach Territorium und dem Hass gegen eine Gruppe von Menschen hingegeben haben. Wenn die Umstände es zulassen, dass dies geschieht, wird das Gewöhnliche zum Außergewöhnlichen. Die Kammer betont auch, dass es hier nicht um ein Verbrechen geht, das der Angeklagte selbst begangen hat, sondern zusammen mit anderen. Obwohl nicht alle Personen, die an der Begehung dieses Verbrechens beteiligt waren, einen solchen Hass bargen oder dieselbe völkermörderische Absicht aufwiesen, ist es offensichtlich, dass diejenigen, die versuchten, diesen Völkermordplan mit allen Kräften umzusetzen und damit einen Tötungsplan zu erreichen, tatsächlich ein höheres Maß an Verantwortlichkeit aufweisen. Die Tatsache, dass der Angeklagte weder der Gestalter dieses Plans noch ein Mitglied der Gruppe war, die dieses Verbrechen ursprünglich geplant hatte, stellt jedoch einen wichtigen Faktor für diese Kammer dar, da der Angeklagte als solcher eine geringere Verantwortung trägt. Obwohl er eine geringere Gesamtverantwortung trägt, ist er dennoch für seine Taten und den Grad der Beteiligung an diesem Verbrechen verantwortlich.

#### **1. Die verhängte Strafe muss erforderlich und proportional zur Intensität der Gefahr für die geschützten Personen und Werte sein (Artikel 2 StGB BiH)**

847. In diesem Zusammenhang wird die Kammer auch die rechtlichen Aspekte berücksichtigen, die sich auf diesen konkreten Zweck beziehen, nämlich das Leiden der direkten und der indirekten Opfer.<sup>1337</sup> Insgesamt wurden mehr als 7.000 Muslime getötet, die nach dem Fall von Srebrenica geflohen sind. Zur Zeit des Falls [von Srebrenica] war die Bevölkerung gefährdet und erschöpft. Die Absicht hier war nicht nur zu töten, sondern ein Volk zu zerstören. Sie wollten keine Massenmorde begehen (was wäre der Zweck gewesen, wenn nur das gewollt worden wäre?). Das Ziel der Tötungen war sicherzustellen, dass die Gemeinschaft nie wiederhergestellt werden würde. Die Getöteten und einige Überlebende waren direkte Opfer. Die übrigen Familienmitglieder, die überlebt hatten, litten nicht nur an physischen, sondern auch an psychischen Folgen. Ihr Leiden wird vielleicht niemals aufhören. Es ist ständig anwesend, weil die Toten noch nicht beerdigt sind, und für viele von ihnen ist die Rückkehr in ihre Heimat unmöglich, weil dieses Trauma nicht vergessen werden kann und ihr Verlust nicht ausgeglichen werden kann. Ihre Kinder sind in verschiedene Teile von BiH und in die Welt ausgewandert. Die Möglichkeit, den Lebensunterhalt zu verdienen, wird durch den Verlust der männlichen Haushaltsmitglieder vermindert. Eigentum von Grund und Boden zu halten ist für die zurückgelassenen Frauen kompliziert. Der Prozess, jemanden ohne Leiche für tot erklärt zu erhalten, ist ebenfalls kompliziert. Der Trauerzyklus kann erst aufhören und der Heilungsprozess beginnt erst, nachdem die Überreste gefunden, identifiziert und vergraben sind. Bei einigen bezieht sich Prozess der Identifizierung vielleicht nur auf einen Körper, bei anderen kann es sich sogar um 22 Mitglieder der näheren Familie handeln.<sup>1338</sup> Das Auffinden und die Identifizierung sterblicher Überreste ist ein grundlegender, konkreter Aspekt des Heilungsprozesses, ebenso das Bedürfnis, die Toten zu beerdigen.

---

<sup>1336</sup> *Staatsanwalt gegen Kambanda*, Urteil und Strafe, para. 16; *Staatsanwalt gegen Serashugo*, ICTR-98-39-S, Strafe, 2. Februar 1999, para. 15.

<sup>1337</sup> Artikel 48 StGB BiH.

<sup>1338</sup> Zeugin Munira Subašić (12. Januar 2009).

848. Die Zeugin Tefika Ibrahimefendić ist Psychologin im Zentrum bei Vive Žene.<sup>1339</sup> Sie arbeitet seit 1995 mit den überlebenden Frauen, ihren Kindern und ihren Familien. Viele der Überlebenden beschreibt sie als Personen, die dem Bösen ausgesetzt waren und damit jetzt nicht umgehen können. Diese Überlebenden haben das Gefühl der Sicherheit und zum großen Teil ihre Rolle in der Familie verloren. Sie leiden unter Depressionen, Panikattacken, Schlaflosigkeit, psychosomatischen Gesundheitsproblemen, Obsessionen mit kleinen Dingen, Hautkrankheiten, Haarausfall und Alpträumen.<sup>1340</sup> Sie wissen, dass sie ihre Erinnerungen nicht löschen können. Sie vertrauen nicht in die Zukunft.<sup>1341</sup> Diejenigen, die es geschafft haben, ihre Familienangehörigen zu finden und zu begraben, haben zumindest die Möglichkeit, den Heilungsprozess zu beginnen.

849. Die Überlebenden, deren Familienmitglieder noch vermisst werden, sind mit einem komplizierten Prozess der Trauer konfrontiert. Sie sind nicht in der Lage, einfache Trauer zu empfinden, bei der die Heilung beginnt, nachdem man die Leiche einer nahestehenden Person gesehen hat. Es ist nicht möglich, innere Ruhe zu finden, wenn die Überreste noch nicht gefunden sind. Noch schlimmer ist es, [dass] diese Art von Trauer, in der es unmöglich ist, innere Ruhe zu finden, auf die nächste Generation übertragen werden [kann].<sup>1342</sup> Kinder mögen von ihren Großeltern etwas über ihren Vater erfahren, nicht von ihren Müttern, weil es für sie zu schmerzhaft ist, den Verlust zu akzeptieren. Die Mutter mag mit den Kindern so sprechen, als ob diese Person noch immer am Leben ist, so dass die Kinder verwirrt und isoliert aufwachsen. Dies erzeugt dann drei Generationen von Leid.

850. Die Suche nach den Körpern geht bis heute weiter. Die Versuche, das Verbrechen zu verbergen, haben diese Suche noch schwieriger gemacht. Die Umbettung der Körper in andere Gräber hat zu einem einzigartigen Problem geführt, dem Problem der Reassoziaton. Die ursprünglichen Gräber wurden mit großen Maschinen für Erdbewegungen ausgegraben, die die Integrität des Körpers zerstören und diesen zerstückeln. Die Körperteile wurden dann in verschiedene Massengräber verteilt, was die Identifizierung von sterblichen Überresten schwierig macht, ebenso die Möglichkeit, wieder ein komplettes Skelett zusammenzusetzen.

851. Durch das Hören und Beobachten der Aussagen der Überlebenden wurde klar, dass die Erinnerung an dieses Ereignis immer noch weiter Leiden verursachte. Tatsache ist, dass nur wenige Männer überlebten. Diese wenigen Männer werden ständig vorgeladen, um auszusagen, und jedes Mal zwingt sie dies, das Leid erneut zu erleben. Weil die Suche nach den Körpern noch nicht abgeschlossen ist, können diese Familien keine innere Ruhe finden. Das bedeutet auch, dass die Gemeinschaft selbst keinen inneren Frieden finden kann. Für diese Familien ist die Wunde noch frisch, was Heilung und Versöhnung verhindert. Die Gemeinschaft kann keine Heilung finden, bis die Wunden der Familien verheilen. Das Land kann keine Heilung finden, bevor nicht die Gemeinschaft Heilung gefunden hat.

852. Keine Strafe kann jemals diese Art von Verlust adäquat ausgleichen, und die Kammer erkennt an, dass es rechtliche Grenzen zu ihrer Entscheidung gibt. Die Kammer erkennt, dass die einzige angemessene Strafe in diesem Fall eine langfristige Freiheitsstrafe ist. Angesichts der Schwere der Tat und der daraus resultierenden Folgen kann nur eine langfristige Freiheitsstrafe die Interessen der Gerechtigkeit zufriedenstellen. Daher verurteilte die Kammer den Angeklagten wegen dieser Straftat zu einer langfristigen Freiheitsstrafe von 30 (dreißig) Jahren. Diese Art der strafrechtlichen Sanktion ist verhältnismäßig zur Schwere der Straftat, wenn die bestehenden erschwerenden und mildernden Umstände sowie die Teilnahme und die Rolle des Angeklagten bei der Begehung dieses Verbrechens

---

<sup>1339</sup> Zeugin Tefika Ibrahimefendić (15. Dezember 2008).

<sup>1340</sup> Zeugin Tefika Ibrahimefendić (15. Dezember 2008).

<sup>1341</sup> Zeugin Tefika Ibrahimefendić (15. Dezember 2008).

<sup>1342</sup> Zeugin Tefika Ibrahimefendić (15. Dezember 2008).

berücksichtigt werden, und durch diese Strafe wird der allgemeine Zweck der strafrechtlichen Sanktionen und Bestrafungen im Sinne von Artikel 39 StGB BiH erreicht.<sup>1343</sup>

**2. Die strafrechtliche Sanktion muss dem Ausmaß des Leidens angemessen sein und ausreichen, um andere von ähnlichen Straftaten in der Zukunft abzuhalten (Artikel 6 und 39 StGB BiH)**

853. Besondere Aufmerksamkeit muss der Frage der Abschreckung geschenkt werden, da es sich um ein sehr schweres Verbrechen handelt, so dass alle verfügbaren rechtsstaatlichen Mittel genutzt werden müssen, um sicherzustellen, dass diese Taten niemals wiederholt werden. Solche Taten dürfen in eventuellen zukünftigen Konflikten nicht wieder begangen werden. Um andere davon abzuhalten, ähnliche Straftaten zu begehen, muss die Strafe in dem Sinne wirksam sein, dass sie die Schwere der verbrecherischen Taten hinreichend widerspiegelt, die mit der Absicht vorgenommen wurden, ein Volk zu zerstören. Nur eine langfristige Freiheitsstrafe ist als solche [hier] angemessen.

**3. Die strafrechtliche Sanktion muss widerspiegeln, dass das Verhalten des Angeklagten durch die Gemeinschaft verurteilt wird (Artikel 39 StGB BiH)**

854. Im relevanten Fall umfasst die Gemeinschaft alle Menschen, die in Bosnien und Herzegowina leben, die Mitglieder der Diaspora, die ihr Land als Flüchtlinge verlassen haben, sowie die größere internationale Gemeinschaft. Das Völkerrecht sowie das Gesetz von BiH beschreiben das Verhalten des Angeklagten als nach nationalen und internationalen Normen strafbar. Beide Gemeinschaften haben deutlich ihre Ansicht zum Ausdruck gebracht, dass diese Verbrechen verurteilt werden müssen, unabhängig davon, welche Parteien sie begangen haben oder wo sie begangen wurden, dass sie nicht unbestraft bleiben dürfen. Die Sanktion muss ausreichend sein, um sicherzustellen, dass diese Straftat nicht ungestraft hingenommen wird.

**4. Strafe muss erforderlich und den erzieherischen Zwecken des Gesetzes angemessen sein, das bedeutet, dass alle aufmerksam gemacht werden auf die Gefahr dieses Verbrechens und darauf, dass eine Bestrafung der Täter [in dieser Form] gerecht ist (Artikel 39 StGB BiH)**

855. Das Verfahren und die Bestrafung dieser Straftaten müssen zeigen, dass Verbrechen, die während eines Krieges begangen werden, nicht toleriert werden, und dass das Strafverfahren ein geeigneter Weg ist, diese Verbrechen aufzudecken und den Teufelskreis der persönlichen Vergeltung zu beenden. Die Kammer kann keine Versöhnung anordnen, noch kann das Urteil diese verlangen. Eine Strafe, die die Schwere der Straftat voll und ganz widerspiegelt, kann jedoch zur Versöhnung beitragen, indem sie eine legale, nicht gewalttätige Antwort [auf das Verbrechen] gibt und das Bestreben fördert, auf diese Weise Gerechtigkeit zu erreichen, anstatt persönlicher oder gemeinschaftlicher Rache. Diese Straftat betrifft nicht nur die Gemeinschaft von Srebrenica, sondern das ganze Land, die umliegende Region sowie die Welt. Wie bereits erwähnt, hat die Kammer keine Möglichkeit, auf adäquate Weise den Verlust der einzelnen Personen und der größeren Gemeinschaft zu kompensieren. Die Kammer kann nur tun, wofür sie errichtet wurde, Schuld oder Unschuld feststellen und das Gesetz anwenden. In diesem Fall hofft das Gericht, dass die verhängte Strafe zeigt, dass ein gerechtes Urteil auch in den Fällen schwerster Verbrechen möglich ist.

**B. Die Strafe oder die strafrechtliche Sanktion muss erforderlich und für den Täter angemessen sein**

856. Gerechtigkeit [Fairness] als gesetzliche Voraussetzung muss auch bei der Strafzumessung<sup>1344</sup> berücksichtigt werden, neben den konkreten Umständen, die nicht nur die Straftat sondern auch den Täter betreffen. Das Gesetz sieht zwei Ziele vor, die für eine Person relevant sind, die wegen einer Straftat

---

<sup>1343</sup> Nachdem festgestellt wurde, dass die langfristige Freiheitsstrafe in diesem Fall anwendbar ist, unterscheidet die Kammer diesen Fall vom Fall *Zijad Kurtović*, X-KRZ-06/299 (Gericht BiH), Zweitinstanzliches Urteil vom 25. März 2009. Im vorliegenden Fall gilt das StGB BiH als milderes Gesetz gegenüber der Todesstrafe, die [nach dem StGB SFRJ] zum Zeitpunkt der Begehung dieser Straftat [als Höchststrafe] galt, wodurch das Gesetzlichkeitsprinzip berücksichtigt wird, d. h. das Gebot, dass auf den Täter [immer nur] das mildere Recht Anwendung findet.

<sup>1344</sup> Artikel 39 StGB BiH.

verurteilt wurde: (1) den Täter davon abzuhalten, in Zukunft weitere Straftaten zu begehen,<sup>1345</sup> und (2) die Rehabilitation<sup>1346</sup>. Die Rehabilitation ist ein Zweck, der nicht nur im Strafgesetzbuch als eine der Aufgaben des Gerichts vorgesehen ist, sondern es ist auch der einzige Strafzweck, der exklusiv durch internationale Menschenrechtsinstrumente gefordert wird, die die Kammer in Übereinstimmung mit der Verfassung einhalten muss. Artikel 10 Absatz 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte lautet: „Der Strafvollzug schließt eine Behandlung der Gefangenen ein, die vornehmlich auf ihre Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielt“.

857. Eine Reihe von Regeln sind für diese Zwecke relevant, weil sie die Strafe beeinflussen, die eine einzelne, für schuldig befundene Person erhält.<sup>1347</sup> Diese Regeln berücksichtigen unter anderem den Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, das Verhalten des Täters vor, während und nach Begehung der Straftat, die Motive für die Straftat und die Persönlichkeit des Täters. Je nach den Umständen können diese Elemente erschwerende oder mildernde Umstände bei der Festsetzung der Strafe darstellen. Der Zweck hinter der Berücksichtigung dieser Elemente ist der, dem Gericht bei der Festsetzung einer Strafe zu helfen, die im Hinblick auf den Zweck der Strafe notwendig und angemessen ist und ebenso im Hinblick auf die Elemente, die bereits in Bezug auf die Straftat selbst und ihre Folgen für die Gemeinschaft in Betracht gezogen wurden, immer unter der Bedingung, dass diese Strafe den präventiven und erzieherischen Anforderungen in Bezug auf den konkreten Täter entspricht.

### **C. Der Angeklagte**

#### **1. Grad der Verantwortlichkeit**

858. Der Angeklagte Milorad Trbić ist unmittelbar für die Verbrechen verantwortlich, die er im Rahmen der gemeinsamen kriminellen Unternehmung begangen hat, um alle muslimischen Männer zu töten, die nach dem Fall von Srebrenica in seine Verantwortungszone gebracht worden waren. Die Kammer hat einige wichtige mildernde sowie erschwerende Faktoren festgestellt. Zunächst ergibt sich deutlich aus den Beweisen, dass der Angeklagte in der Anfangsphase nicht an der Planung dieser Verbrechen teilgenommen hat. Zweitens hat er zugestimmt, in gewissem Umfang mit den Ermittlern des ICTY zusammenzuarbeiten. Er half in dem Maße, in dem er aufrichtig mit ihnen zusammenarbeitete, das, was vorgegangen war, besser zu verstehen und seine eigene Rolle und seine Ebene der Verantwortung hierbei zu verstehen. Es muss jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass er zur Täuschung griff, um seine Rolle und die Rolle anderer Menschen zu verschleiern. Er half sich selbst in dem Maß, in dem er es konnte, aber es ist auch offensichtlich, dass er in gleichem Maß unnötige Kosten verursachte und die Arbeit der Ermittler schwieriger machte. Ein Beispiel dafür ist seine Reise nach BiH. Diese Reise ergab keine neuen Grabstätten, obwohl er darauf bestanden hatte, dass die Reise genau das erbringen würde.<sup>1348</sup>

#### **2. Verhalten und persönliche Umstände des Angeklagten**

859. Das Verhalten und die persönlichen Umstände des Angeklagten Milorad Trbić vor, während und nach der Begehung des Verbrechens enthalten sowohl [straf]erschwerende als auch [straf]mildernde Tatsachen und sind relevant in Bezug auf Abschreckung und Rehabilitation.

##### **(a) Vor der Begehung der Straftat**

860. Der Angeklagte war Mitglied der Reservekräfte der JNA, ein Familienvater, der zuvor nicht verurteilt worden war.

---

<sup>1345</sup> Artikel 6 und 39 StGB BiH:

<sup>1346</sup> Artikel 6 StGB BiH.

<sup>1347</sup> Artikel 48 StGB BiH.

<sup>1348</sup> Zeuge Bruce Bursik (28. November 2007); T-18 (Trbić, 8. November 2004, Anhörung), S. 7.

#### (b) Umstände der Straftat

861. Als Assistent des stellvertretenden Kommandanten der Sicherheitsorgane der Zvornik-Brigade spielte der Angeklagte eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des kriminellen Plans in der Verantwortungszone der Zvornik-Brigade. Es gibt keine Beweise dafür, dass der Angeklagte während der Begehung dieser Straftat Maßnahmen ergriffen hätte, die darauf abzielten, mindestens ein Leben zu retten. Er war mit Aktivitäten beschäftigt, die dazu dienten, die begangenen Verbrechen zu verschleiern, wie es sich in seiner Rolle in der Versetzung der Körper widerspiegelt. Darüber hinaus hat er kurz nach dem Krieg bei einem Treffen am 25. März 1996 weiterhin Offizielle getäuscht, soweit es um den Standort der Gräber ging.<sup>1349</sup>

#### (c) Umstände nach dieser Zeit

862. Nach dem Ende des Krieges beantragte der Angeklagte Milorad Trbić zusammen mit seiner Familie Flüchtlingsstatus in den Vereinigten Staaten. Im Antrag auf Einwanderung gab er falsche Informationen an und versäumte es zuzugeben, dass er Mitglied der VRS gewesen war. Dieses Versäumnis war hinreichend schwerwiegend, sodass er wegen dieser Straftat verurteilt und abgeschoben wurde. Aus den von ihm aufgezählten Daten, die Gegenstand eines Strafverfahrens in den USA waren, ist offensichtlich, dass Trbić die Daten aus seiner Vergangenheit verbarg, um die Möglichkeit zu vermeiden, in Zukunft wegen Kriegsverbrechen angeklagt zu werden.

863. Nach der Verurteilung in den USA wurde er in ICTY-Untersuchungshaft überstellt. Obwohl er im ICTY immer den Status eines Verdächtigen innehatte, war Trbić auch als potenzieller Zeuge im Gewahrsam des ICTY. Er kooperierte zunächst mit den Ermittlern. In dem Maße, in dem diese Zusammenarbeit auf Wahrheit beruhte, half er dabei, seine Rolle und die Rolle anderer bei diesen Ereignissen zu erhellen. Die Kammer hat festgestellt, dass dieser Grad der Zusammenarbeit einen mildernden Umstand darstellt. Die Kammer hat auch festgestellt, dass Teile seiner vielen Aussagen falsche Informationen enthielten, für die Zeit und Geld für Ermittlungen, die keine Ergebnisse erbrachten, verschwendet wurden. Diese Täuschungsversuche weisen darauf hin, dass es keine echte Reue seinerseits gibt, sondern sie werden als Vertuschungsversuche angesehen, um andere zu schützen und die Bedeutung seiner eigenen Handlungen zu minimieren.

864. Er ist immer noch verheiratet und der Vater einer volljährigen Tochter. Seine Frau und Tochter leben in einem anderen Land.

#### (d) Verhalten während des Verfahrens

865. Das Verhalten des Angeklagten während des Verfahrens war angemessen. Er respektierte das Gericht und verhielt sich professionell. Das Verhalten des Angeklagten während des Prozesses war angemessen und entsprach den Erwartungen der Kammer und stellt daher weder einen [straf]erschwerenden noch einen [straf]mildernden Umstand dar.

### **3. Motiv**

866. Die Existenz eines Tatmotivs ist in diesem Fall weder ein wesentliches Element des Verbrechens noch steht es mit dem Vorsatz in Zusammenhang. Der Angeklagte hatte den notwendigen Vorsatz, die im Gesetz

---

<sup>1349</sup> T-813 (Butler-Bericht), para. 12.22, S. 124: Danach, am 23. März 1996, erging der Befehl des RS-Präsidenten an das MUP und den VRS-Hauptstab, eine „gemischte Kommission“ zu bilden, um die Tatsachen bzgl. eines angeblichen Fundes von zwei verwesenden Leichen „am Ort der früheren Kämpfe mit der muslimischen Seite in der Pilica-Region“ zu untersuchen. Ein Teil der gemischten Kommission war zusammengestellt worden und traf sich am 25. März 1996. Diese Kommission sollte die zuständige IFOR- oder UN-Führung dazu auffordern, [bei der Untersuchung] anwesend zu sein, um „die Absichten der Botschafterin Albright und der Medienexperten zu vereiteln, willkürliche und tendenziöse Schlussfolgerungen zu diesem Fall zu ziehen“. Im Namen der Zvornik-Brigade nahm der Angeklagte Milorad Trbić an der Sitzung am 25. März 1996 teil und nach Angaben des Obersten Militärstaatsanwalts der RS „wusste keiner der Teilnehmer Details über den Ort und über die Handlungen, die vorgenommen werden sollten, noch hatte jemand Informationen darüber, was ‚vor Ort‘ gefunden werden würde, oder niemand wollte es wissen.“

niedergelegten Verbrechen zu begehen, die in der Urteilsbegründung festgestellt wurden. Daher wird die Kammer zu dieser Frage keine Feststellung treffen und ein Motiv stellt weder einen [straf]erschwerenden noch einen [straf]mildernden Umstand dar.

#### **4. Persönlichkeit des Angeklagten**

867. Die Kammer hat keine anderen Beweise über den Charakter des Angeklagten als das, was er durch die Begehung der Straftat gezeigt hat und was aus seinem Verhalten im Gerichtssaal ersichtlich ist, was beides in den vorherigen Abschnitten besprochen wurde.

#### **5. Reduktion des Strafmaßes in Übereinstimmung mit dem Gesetz**

868. Im Artikel 49 StGB BiH wird bezüglich einer Strafmaßreduktion niedergelegt:

Das Gericht kann dem Täter eine Strafe auferlegen, die unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Strafrahmengrenze liegt, oder eine mildere Art von Strafe verhängen:

- a. Wenn das Gesetz vorsieht, dass der Täter milder bestraft werden kann; und
- b. Wenn das Gericht feststellt, dass besonders mildernde Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass mit einer milderen Strafe der Zweck der Bestrafung erreicht werden kann.

Unter Berücksichtigung des oben genannten Artikels stellte die Kammer fest, dass die Voraussetzungen dieses Artikels nicht erfüllt sind und die Strafe nicht gemildert werden kann.

#### **6. Abschreckung und soziale Rehabilitation**

869. Die Länge der Gefängnisstrafe und die im Gefängnis verbrachte Zeit als Strafe für die Verbrechen stellen in den meisten Fällen legitime Mittel der Prävention dar. Die Strafe gibt dem Täter die Möglichkeit, die Auswirkungen seiner Handlungen auf die Opfer zu betrachten und über seine Fehler aus der Vergangenheit nachzudenken und für seine kriminellen Handlungen zu sühnen.

#### **D. Schlussfolgerung**

870. Angesichts der festgestellten tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen befand die Kammer den Angeklagten wegen Genozids für schuldig und verurteilt ihn wegen dieses Verbrechens zu einer langjährigen Freiheitsstrafe von 30 Jahren. Die Strafe von 30 Jahren spiegelt sowohl die mildernde als auch die erschwerenden Faktoren bei der Festsetzung der langjährigen Freiheitsstrafe wider. Das Gericht ist der Auffassung, dass diese Art der strafrechtlichen Sanktion angesichts der bestehenden [straf]erschwerenden und [straf]mildernden Umstände, sowie angesichts der Teilnahme und der Rolle des Angeklagten an der Begehung der Straftat, der Schwere der Straftat angemessen ist und dass durch die [Strafe] auch das allgemeine Ziel strafrechtlicher Sanktionen und Bestrafung im Sinne von Artikel 39 StGB BiH erreicht wird.

871. Gemäß Artikel 56 Absatz 1 StGB BiH wird den Angeklagten die Zeit ab dem 7. April 2005, die er nach der Entscheidung des Gerichts und des ICTY in der Untersuchungshaft verbracht hat, auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet.

#### **XII. Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche**

[Im Urteil folgt eine lange Liste von vermögensrechtlichen Ansprüchen. Die Hinterbliebenen haben für eine große Zahl von Getöteten vermögensrechtliche Ersatzansprüche in Höhe von Tausenden von KM – Konvertible Mark (*konvertibilna marka*) – die jetzige Währung in BiH – geltend gemacht.]

#### **XIII. Entscheidung über die Kosten und über die vermögensrechtlichen Ansprüche**

872. In Bezug auf den verurteilenden Teil des Urteils ist der Angeklagte gemäß Artikel 188 Absatz 4 StPO BiH wegen seiner schlechten finanziellen Lage von der Pflicht zur Zahlung der Kosten des Strafverfahrens und der Pauschalbeträge befreit, und sie werden aus dem Haushalt des Gerichts bezahlt.

873. Das Gericht verweist gemäß Artikel 198 Absatz 2 StPO BiH alle Geschädigten mit eventuellen zivilrechtlichen Ansprüchen auf eine zivilrechtliche Schadensersatzklage, da die Feststellung der Tatsachen in Bezug auf die Höhe der zivilrechtlichen Ansprüche einen längeren Zeitraum erfordern würde.

874. Gemäß Artikel 189 Absatz 1 StPO BiH werden die Kosten des Strafverfahrens und im Zusammenhang mit dem freisprechenden Teil des Urteils der Gerichtskasse auferlegt.

875. Gemäß Artikel 198 Absatz 3 StPO BiH werden in Bezug auf den freisprechenden Teil des Urteils alle Geschädigten mit eingereichten zivilrechtlichen Ansprüchen auf eine zivilrechtliche Schadensersatzklage verwiesen.

**Protokollführerin**

**Vorsitzender Richter**

**Emira Hodžić**

**Davorin Jukić**

**Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil kann Appellationsrüge innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Kopie des Urteils bei der Appellationskammer des Gerichts BiH eingelegt werden.**